Dr. Paul Gerstner

Bilanz-Analyse

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
657
G326b8

Return this book on or before the *Latest Date* stamped below. A charge is made on all overdue books.

U. of I. Library

JAN 22 '38
APR 25 '38
FEB 15 '39
MAY -5 1939
6/1/47
SEP 10 1953
OCT 17 1955
NOV -4 1955
FEB 27 1963
SEP 2 3 1977

11148-S



Bilanz-Analyse

Ein Führer durch veröffentlichte Bilanzen

von

Dr. Paul Gerstner

Achte Auflage

Mit 5 lithographierten Tafeln



Berlin und Leipzig 1925
Verlag der Haude & Spenerschen Buchhandlung Max Paschke

Alle Rechte vorbehalten.

G326b8

Einführung

Vorwort zur ersten Auflage

Die Fülle literarischer Arbeiten auf dem Gebiete des Bilanzwesens läßt es auf den ersten Blick als ein Wagnis erscheinen, der Öffentlichkeit ein neues Buch über Bilanzen vorzulegen. Es sei mir deshalb gestattet, die Absichten, die mich bei der Abfassung des vorliegenden Buches leiteten, etwas ausführlicher zu erörtern, als es sonst üblich ist.

Wer die einschlägige Literatur aufmerksam verfolgt hat, wird konstatieren müssen, daß es in der Hauptsache Juristen waren, die sich mit der Interpretation des Bilanzwesens, besser des Bilanzrechts befaßten. So schufen uns die bekannten juristischen Schriftsteller Staub, Rehm, Simon u. a. m. ausgezeichnete Kommentare des Bilanzrechts. Ihnen folgten andere Autoren, denen es nur zum Teil gelang, sich von der rein juristischen Auffassung der Bilanzen freizumachen. Erst in den letzten Jahren erschienen einzelne Abhandlungen, vornehmlich in den bekannten handelswissenschaftlichen Zeitschriften, die die Bilanzen von privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten aus betrachteten.

Aber noch immer fehlte es an einem zusammenfassenden Werke, welches das Hauptgewicht darauf legt, die veröffentlichten Bilanzen der Aktienvereine und ähnlicher Gesellschaften im vollen Rahmen der Gesetzesvorschriften mit den Augen des Kaufmannes, des Privatwirtschaft treibenden Unternehmers, des Kapitalisten, sei er Gläubiger, Aktionär oder sonstiger Gesellschafter, oder mit den Augen des objektiv forschenden Handelswissenschaftlers zu betrachten.

Von diesen Gesichtspunkten aus soll die vorliegende Arbeit eine Anleitung geben zum Studium sowohl der für das Bilanzwesen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, als auch der vom kaufmännischen und privatwirtschaftlichen Standpunkte aus aufzustellenden Grundsätze einer der ordnungsmäßigen Buchführung entsprechenden Bilanzierung.

Zugleich aber leitete mich die Absicht, die Begriffsverwirrung der üblichen Bilanzsprache zu klären, und durch die, infolge der einseitigen juristischen Interpretation oft mit der Wirklichkeit des Wirtschaftslebens in Widerspruch stehenden Auffassungen von der Bewertung der Bilanzposten an der Hand der gesamten Bilanzliteratur hindurchzuführen.

610718

Aber noch mehr! Das Buch soll dem Leser als Führer durch die Geheimnisse und Rätsel, die veröffentlichte Bilanzen nicht nur dem Laien, sondern oft auch dem Fachmann aufgeben, dienen. Wie notwendig ein solcher Bilanzführer ist, beweisen vielfach Ausführungen kritischer Art in der Handelspresse.

Zugleich will ich aber auch versuchen, eine Anleitung zur kritischen Prüfung und Analysierung der in den veröffentlichten Bilanzen dokumentierten, privatwirtschaftlichen Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Bilanzierung zu geben, und ich will damit dem Kapitalisten die Möglichkeit eröffnen, sich selbst rechtzeitig ein „Halt" oder ein „Zurück" zuzurufen. Hand in Hand damit soll schließlich die analytisch - wirtschaftliche Betrachtung der Bilanzergebnisse ein Rüstzeug bieten zur Beurteilung privatwirtschaftlicher Unternehmungen, und sie soll auch gleichzeitig Grundlagen schaffen für das privatwirtschaftliche Studium unseres Wirtschaftslebens überhaupt.

Ein solches, weniger juristisches, aber in erster Linie wirtschaftswissenschaftliches Handbuch dürfte nicht nur den Aktionären und Gesellschaftern sondern auch jedem Kaufmann und Industriellen, den Juristen, Volkswirten, Handelswissenschaftlern, Handelslehrern, Bücherrevisoren und Beamten von Treuhand- und Revisionsgesellschaften willkommen sein.

Nicht zuletzt denke ich mir als Aufgabe dieses Buches: den Studierenden unserer Handelshochschulen ein Führer auf dem dornenvollen Wege des Bilanzstudiums und der Bilanzkritik zu sein.

In diesem Sinne übergebe ich meine, auf praktische Revisionserfahrungen und eingehende Studien der veröffentlichten Bilanzen sich stützenden Untersuchungen der Öffentlichkeit mit dem Wunsche, daß diesem Versuch einer „analytischen Bilanzkritik" Beachtung geschenkt werden möge.

Charlottenburg, Ende Dezember 1911.

Vorwort zur achten Auflage

Nachdem es in der Kriegs- und Nachkriegszeit aus naheliegenden Gründen nur möglich gewesen war, die 6. und 7. Auflage als Nachdruck der zuletzt bearbeiteten 5. Auflage herauszubringen, trat bei der Bearbeitung der nunmehr vorliegenden 8. Auflage die Frage an den Verfasser heran, ob das Buch nicht, mit Rücksicht auf die Eigenart der

heutigen Wirtschaftsverhältnisse einer Umgestaltung von Grund auf bedürfe.

In diesem Zusammenhang seien insbesondere die Arbeiten von E. Schmalenbach über die dynamische Bilanzlehre sowie von F. Schmidt über die organische Bilanz und andere erwähnt, welche in der jüngsten Vergangenheit die Lehre von der kaufmännischen Bilanz außerordentlich stark beeinflußt, und aus dieser Lehre den starken juristischen Einschlag im wesentlichen ausgemerzt haben. Das Verdienst gerade dieser beiden Bilanztheoretiker besteht in der Hauptsache darin, daß durch ihre Arbeiten die betriebswirtschaftliche Grundlage für das Verständnis der Bilanz auf das sorgfältigste untersucht und die inneren organischen Zusammenhänge der periodischen kaufmännischen Rechnungslegung klargelegt wurden.

Der Verfasser hat es vermieden, auch in der vorliegenden 8. Auflage im einzelnen auf diese Arbeiten sowohl tatsächlich, als auch kritisch einzugehen. Zu dieser Entscheidung führte ihn die Überzeugung, daß die Bilanzanalyse in ihrer bisherigen Gestalt in so außerordentlich erfreulichem Maße dem Bedürfnis, nicht nur des Lernenden oder Studierenden Rechnung getragen hat, sondern in allererster Linie der kaufmännischen Praxis.

Nicht nur zahlreiche Zuschriften des In- und Auslandes, sondern auch fast jeder Besuch, den der Verfasser aus beruflichem Interesse als Wirtschaftsberater in kaufmännischen Unternehmungen vornimmt, zeigen ihm, daß das Buch einen sehr großen Leser- und Freundeskreis gefunden hat. Damit ist aber gleichzeitig auch erwiesen, daß die bisherige Darstellung zweckentsprechend ist und einer Reform nicht bedarf. Es wurde daher auch davon abgesehen, etwa einzelne Abschnitte, mit Rücksicht auf die vorgenannten Untersuchungen neu zu gestalten. Verfasser beschränkte sich im wesentlichen darauf, die Darlegungen einer gründlichen Durchsicht zu unterziehen, besonders aber auch sämtliche Beispiele, Tabellen und die anhängenden Tafeln rechnerisch zu prüfen. Ferner wurde das Literaturverzeichnis, ohne jedoch die Zitate auf den einzelnen Seiten nach neueren Auflagen zu ändern, auf den neuesten Stand gebracht, desgleichen auch das Sachregister.

Mitbestimmend dafür, daß eine grundsätzliche Umgestaltung des Buches unterblieben ist, war der Umstand, daß die von dem Verfasser lange Zeit vor Kriegsausbruch vertretenen Anschauungen über die bilanzkritische und bilanzanalytische Betrachtungsweise in allen Teilen, nachdem nunmehr die Gefahren der Inflationsperiode auch für die Bilanzen, durch die Vorschriften des Goldbilanzierungsgesetzes vom

28. XII. 1923 in absehbarer Zeit überwunden sein werden, aufrecht erhalten werden können.

Auch auf die aus der Umstellung von Papiermarkbilanzen in Goldmarkbilanzen sich ergebenden aktuellen Fragen wurde nicht eingegangen, da dies nur Übergangsbestimmungen sind, während die nachfolgenden Darlegungen ihren Wert durch die Beständigkeit der vertretenen Grundsätze beweisen.

Es ist der Wunsch des Verfassers und des Verlages, daß auch diese Auflage zu den alten Freunden neue gewinnen helfe.

Berlin-Lichterfelde-West, im November 1924.

Paul Gerstner.

Inhalt

Erster Teil

Die Lehre von der Bilanz

Voraussetzungen und Grundlagen

Aktive Bilanzposten, ihre Bedeutung und ihr Wertansatz

Passive Bilanzposten, ihre Bedeutung und ihr Wertansatz

Die Gewinn- und Verlustrechnung

Sonderfragen der Bilanzlehre

Zweiter Teil

Analytische Betrachtungen veröffentlichter Rechnungslegungen

Analytische Betrachtungen von Bilanzen

Analytische Betrachtung von Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Literatur

Adler, A., Buchhaltungsübungen für Fortgeschrittene. 3. Aufl. Leipzig 1922.
Alsberg, M., Preistreibereistrafrecht. 7. Aufl. Berlin 1922.
Bauer, J., Inventur und Bilanz der Aktiengesellschaften. Leipzig 1906.
Baumer, M., Über Reingewinn, Gewinnvortrag und Tantiemeberechnung bei Aktiengesellschaften. Nürnberg 1902.
Beigel, R., Buchführung und Abschlüsse der Handelsgesellschaften nach Gesetz und Technik. 2 Teile. Neue Auflage. Leipzig 1914.
Beigel, R., Lehrbuch der Buchführungs- und Bilanzrevision. 3. Aufl. Dresden 1922.
Berliner, M., Buchhaltungs- und Bilanzlehre. 5. u. 6. Aufl. Hannover 1920.
Berliner, M., Schwierige Fälle der Buchhaltung. 8. Aufl. Hannover 1924.
Brosius, H., Die Bilanz. Die Arten und Formen, der Zweck, das Wesen und die Bedeutung der kaufmännischen Bilanz.
Calmes, A., Fabrikbuchhaltung. 5. Aufl. Leipzig 1922.
Calmes, A., Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb. 6. Aufl. Leipzig 1921.
Chenaux-Repond, J., Kaufmännische Bilanz, Bücherabschluß, Steuerbilanz. Stuttgart 1923.
Fischer, R., Buchführung und Bilanzaufstellung nach Handelsrecht. Leipzig 1913.
Fischer, R., Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind. I. u. II. Band. Neue Aufl. Leipzig 1919.
Fischer, R., Goldmarkbuchführung und Goldmarkbilanz. Berlin 1924.
Franz, R., Die deutschen Banken im Jahre 1907. Sonderabdruck aus dem deutschen Ökonomist 1908.
Gerstner, P., Kaufmännische Buchhaltung und Bilanz. B. G. Täubner, Aus Natur und Geisteswelt. 2 Bände. 4. Aufl. Leipzig 1922.
Gerstner, P., Interessante Fälle aus der Buchhaltungspraxis. Bd. Nr. 18 von Gloeckners Handelsbücherei. 4. Aufl. Leipzig 1922.
Gerstner, P., Revisionstechnik. 3. Aufl. Berlin 1922.
Gerstner, P., Kaufmännische Rechnungslegung. In Maier-Rothschild, Kaufmannspraxis. Berlin 1923.
Gerstner u. Koppe, Die Buchführungsverordnung vom 25. 1. 24. Steuerrechtlich und buchtechnisch erläutert. 3. Aufl. Berlin 1924.
Geldmacher, Erwin, Wirtschaftsunruhe und Bilanz. I. Teil: Untersuchung der Grundlagen und Technik bilanzmäßiger Erfolgsrechnung. Berlin 1923. II. Teil: Die bilanzmäßige Erfolgsrechnung in Zeiten gestörter Wirtschaftsentwicklung (in Vorbereitung).
Großmann, H., Einführung in das System der Buchhaltung auf Grundlage der Bilanz. 2. Aufl. Berlin 1923.
Gomberg, L., Grundlegung der Verrechnungswissenschaft. Leipzig 1908.

Grull, W., Die Inventur, Aufnahmetechnik, Bewertung und Kontrolle. Neueste Aufl. Berlin 1919.

Hansen, M., Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen. Stuttgart 1911.

Heinzerling, W., Prüfung und Kritik einer Bilanz im Warengeschäft. Durchgeführt an einem Beispiel der Praxis. 4. Aufl. Berlin 1914.

Hiemann, R., Bilanzen, ihre Entstehung und ihr Zusammenhang mit der Materialverwaltung, dem Lohnwesen und der Selbstkostenrechnung. 6. Aufl. Stuttgart 1922.

Huber, Wie liest man eine Bilanz? 16.—18. Aufl. Stuttgart (1920.)

Kalveram, W., Praxis der Goldmarkbilanzierung. Berlin 1924.

Kalveram, W., Bankbilanzen. I. Teil. Leipzig 1922.

Kalveram, W., Die kaufmännische Rechnungsführung unter dem Einfluß der Geldentwertung. Berlin 1923.

Knappe, O., Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. II. Aufl. Hannover-Berlin 1909.

Konrad, H., Die Bilanzrätsel. Wehingen o. J.

Kovero, Bewertung der Vermögensgegenstände in den Bilanzen der privaten Unternehmungen. 1912.

Kreibig, J. Kl., Über Bilanztypen. Vortrag, gehalten im intern. Wirtschaftskurs in Wien. Sonderabdruck aus Beiträgen zur Wirtschaftskunde Österreichs. Wien 1911.

Leist, Die Sanierung der Aktiengesellschaften. 1908.

Leitner, F., Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde. I. Bd.: Die doppelte kaufmännische Buchführung. II. Bd.: Bilanztechnik und Bilanzkritik. 7. Aufl. Berlin 1923.

Leitner, F., Privatwirtschaftslehre der Unternehmung. 4. Aufl. Berlin 1922.

Leitner, F., Einkommen und Ertrag. Berlin 1922.

Leitner, F., Die Kontrolle, Revisionstechnik und Statistik in kaufmännischen Unternehmungen. 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1923.

Leitner, F. u. Lion, Die Goldmarkbilanz in praktischer Gestalt für Buchführung und Besteuerung. 4. Neudruck. Berlin 1923.

Lewin, C. M., Die Inventarisierung von Industrie- und Gewerbebetrieben. 2. Aufl. Berlin 1912.

Lomnitz, H., Die systematische Bearbeitung der Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften. Leipzig 1908.

Maatz, R., Die kaufmännische Bilanz und der steuerbare Gewerbeertrag. 2. Aufl. Berlin 1921.

Moll, E., Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. Jena 1908.

Müller, G., Die kaufmännische Erfolgsrechnung. Berlin 1915.

Moral, F., Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen. 2. Aufl. Berlin 1923.

Moral, F., Die Taxation maschineller Anlagen. 3. Aufl. Berlin 1922.

Lion, M., Das Bilanzsteuerrecht. Eine grundlegende Darstellung. 2. Aufl. Berlin 1923.

Mahlberg, W., Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung. 3. Aufl. Berlin 1923.

Neuburger, A., Die Herabsetzung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften. Berlin 1911.

Nicklisch, H., Wirtschaftliche Betriebslehre. 6. Aufl. Stuttgart 1923.

Odenthal-Calmes, Lehrbuch der kaufmännischen doppelten Buchhaltung. 4. Aufl. Leipzig 1919.
Osbahr, Wilhelm, Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung. 3. Aufl., neu bearbeitet von H. Nicklisch. Berlin 1923.
Pape, E., Grundriß der doppelten Buchführung. Leipzig 1921.
Passow, R., Die Bilanzen der privaten Unternehmungen. 2 Bände. Neueste Aufl. Leipzig 1923.
v. Pawel-Rammingen, Die Praxis der Brauereibücherrevision. Stuttgart 1908.
Peiser, H., Grundlagen der Betriebsrechnung in Maschinenbauanstalten. 2. Aufl. Berlin 1923.
Porzig, J. C., Buchführung und Bücherabschluß bei der industriellen Aktiengesellschaft. Berlin 1923.
Preische, E., Gewinnvortrag und Tantiemeberechnung. Berlin 1902.
Prion, W., Die Finanzierung und Bilanz wirtschaftlicher Betriebe unter dem Einfluß der Geldentwertung. Berlin 1921.
Prion, W., Die Finanzpolitik der Unternehmungen im Zeichen der Scheingewinne. Berlin 1922.
Prinzhorn, K., Finanzielle Führung kaufmännischer Geschäfte. Berlin 1902.
Rehm, H., Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. 2. Aufl. München, Berlin, Leipzig 1914.
Reisch-Herrschmann, Bilanz und Steuer. 2 Bände. 3. Aufl. Wien 1920.
Römer, R., Die Bücherrevisionspraxis in Deutschland und England. 1905.
Rosendorff, R., Goldbilanzierungsgesetz. Berlin 1924.
Rosendorff, R., Steuerrechtliche Bilanzfragen. Wien 1922.
Schär, J. Fr., Buchhaltung und Bilanz. 5. Aufl. Berlin 1922.
Schär, J. Fr., Kalkulation und Statistik im genossenschaftlichen Großbetrieb. Basel 1910.
Schär, J. Fr., Allgemeine Handelsbetriebslehre. 5. Aufl. Leipzig 1923.
Schär, J. Fr., Der Kaufmann in der Brauereiindustrie. Zürich 1905.
Schiff, Die Wertminderungen an Betriebsanlagen in wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Beziehung. Berlin 1920.
Schönwandt, Bilanzunwahrheit. Berlin 1908.
Schmalenbach, E., Grundlagen dynamischer Bilanzlehre. 2. Aufl. Berlin 1920.
Schmalenbach, E., Die steuerliche Behandlung der Scheingewinne. 1922.
Schmalenbach, E., Goldmarkbilanz. 2. Aufl. Berlin 1922.
Schmalenbach, E., Die Goldmarkbilanz. Sonderdruck der Z. f. hw. F. Leipzig 1924.
Schmalenbach, E., Finanzierungen. 3. Aufl. Leipzig 1922.
Schmidt, Fr., Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft. 2. Aufl. Leipzig 1923.
Schmidt, Fr., Bilanzwert, Bilanzgewinn, Bilanzumwertung. Berlin 1924.
Schmidt-Fischer-Strutz, Geldentwertung und Unternehmung. 3 Vorträge. Berlin 1923.
Simon, V., Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften. Berlin 1906.
Simon, V., Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. Berlin 1920.
Sommerfeld, H., Die Goldmarkbuchhaltung, ihre Grundlagen und Technik. 2. Aufl. Berlin 1924.
Sommerfeld, H., Die Wertansätze in der Inventur. 2. Aufl. Berlin 1923.
Sperlich, A., Unkostenkalkulation. Hannover 1906.

Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. I. u. II. Bd. 9. Aufl. Berlin 1912. 11. Aufl. 1921.
Steiner, E., Kapital und Bilanzen der Aktiengesellschaften. Dresden 1905. 2. Aufl.
Stern, R., Buchhaltungslexikon. I. Bd. 2. Aufl. Berlin 1917. II. Bd. 2. Aufl. Berlin 1923.
Stern, R., Die kaufmännische Bilanz. 3. Aufl. Leipzig 1919.
Vorträge, gehalten auf dem 1.—5. Verbandstage des Verbandes der deutschen Bücherrevisoren, Berlin 1905—1909.
Vintzelberg, J., Finanzierung und Bilanz. Berlin.
Werner, E., Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Maschinenbaugesellschaften im Jahre 1909. Sonderdrucke des Vereins der deutschen Maschinenbau-anstalten. 1910.
Weyrich, L., Bilanzkritik. Cöthen. Jahrb. 1912.
Wolff, E. und Birkenbihl, L , Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung und Sanierung von Aktiengesellschaften. Leipzig 1908.
Wolfs Jahrbuch der Aktienbrauereien.
Zimmermann, H., Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaften. Zürich 1912.

Zeitschriften:

Deutsche Handelsschullehrer-Zeitung.
Deutsche Steuerzeitung, Berlin.
Die Bank. Monatshefte für Finanz- und Bankwesen. Berlin.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von Conrad. Jena.
Holdheims Zeitschrift für Aktien- und Bankwesen. Berlin.
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. Leipzig.
Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.
Organisation. Zeitschrift für praktische Geschäftsführung, Reklame und Plakat-kunst. Berlin.
Plutus. Kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen. Berlin.
Vergleichende Übersichtstafeln über Kapital und Ertrag der Aktiengesellschaften im Bezirk der Handelskammer Dresden 1905 bis 1907.
Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung.
Technik und Wirtschaft. Monatsschrift des Vereins deutscher Ingenieure.
Maschinenbau-Wirtschaft. Monatsschrift des Vereins deutscher Ingenieure.
Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.
Zeitschrift für Aktiengesellschaften und Ges. m. b. H., Leipzig.
Zeitschrift für Betriebswirtschaft. Berlin.
Zeitschrift für Buchhaltung. Linz.
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Leipzig.
Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften.
Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. Leipzig.

Abkürzungen

a. a. O. = am angeführten Orte.
A.-G. = Aktien-Gesellschaft.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
Buchh.Lex = Stern: Buchhaltungs-Lexikon.
G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
KO. = Konkursordnung.
ROHG. = Reichsoberhandelsgericht.
Z. f. AG. = Zeitschrift für Aktiengesellschaften.
Z. f. Buchh. = Zeitschrift für Buchhaltung.
Z. f. hw. F. = Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.
Z. f. Hw. u. Hp. = Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.



Erster Teil

Die Lehre von der Bilanz



Voraussetzungen und Grundlagen

I. Begriff, Wesen, Bedeutung und Zweck der Bilanzen

A. Begriff und Wesen der Bilanzen im allgemeinen

Will man den Begriff und das Wesen kaufmännischer Bilanzen — und nur solche haben wir hier im Auge — richtig erfassen, so ist es notwendig, zuerst das Wort „Bilanz" nach seiner Abstammung näher zu betrachten. Dasselbe wird von dem italienischen „bilancia" (Wage) abgeleitet, das selbst wieder lateinischen Ursprungs ist und sich zusammensetzt aus bi = zweifach und lanx = Schale oder, besser noch, auf libra bilanx = zweischalige Wage zurückzuführen ist. Dieses Wort Bilanz findet sich fast in allen Sprachen in derselben Bedeutung wieder[1]. Die Worterklärung gibt aber auch eine vortreffliche Grundlage für die Begriffserklärung.

Demnach hat man es bei einer Bilanz, ganz allgemein gesprochen, mit einer Wage mit zwei Schalen zu tun, die sich das Gleichgewicht halten, also balancieren oder bilanzieren.

In die Schalen dieser Bilanzwage werden nun keine Waren oder deren Gewicht gelegt, sondern das Eigentümliche der kaufmännischen Bilanz ist, daß Werte und Rechte von bestimmtem Werte gegeneinander abgewogen werden. Bekanntlich stehen Rechten von bestimmtem Werte — nach kaufmännischer und wirtschaftlicher Auffassung — auch Pflichten von bestimmtem Werte gegenüber. Besitzen wir Rechte von bestimmtem Werte, so sagen wir ganz allgemein: Wir besitzen Ver-

[1]) Passow, Die Bilanzen der privaten Unternehmungen, 2. Aufl., S. 1 Anm. 1: franz. bilan, engl. balance sheet, ital. bilancio, span. balance, port. balanco, niederl. balans, schwedisch balansräkning, ungar. mérleg.

mögen; und haben wir Pflichten von bestimmtem Werte, so nennen wir dies, in landläufigem Sinne: „Schulden“.

Machen wir also eine Bilanz, dann wägen wir Vermögen und Schulden, Rechte und Pflichten von bestimmtem Werte gegeneinander ab.

Hierbei gibt es drei Möglichkeiten:

1. Vermögen gleich Schulden,
2. Vermögen größer als Schulden,
3. Vermögen kleiner als Schulden.

Ist das Vermögen gleich den Schulden, dann heben sich Rechte und Pflichten gegenseitig auf. Überwiegt das Vermögen die Schulden, dann ergibt sich ein Überschuß an Rechten, das sogenannte Reinvermögen. Ist das Vermögen aber kleiner als die Schulden, dann ist ein Überschuß an Pflichtwerten, an Schulden oder fremdem Vermögen vorhanden, oder es fehlt an eigenem Vermögen. Die Bezeichnung für Vermögen in obigem Sinne ist in der Bilanzlehre Aktiva[1]) und für Schulden Passiva[1]). Die Aktiva stellen demnach die in einem Unternehmen tätigen Vermögenswerte, besser Vermögensbestandteile, dar, und man nennt ihre Summe, im Gegensatz zum Reinvermögen, Roh- oder Bruttovermögen. Die Passiva haben wir dagegen zunächst, unseren bisherigen Ausführungen entsprechend, als Schulden[2]), oder Schuldbestandteile, aufzufassen.

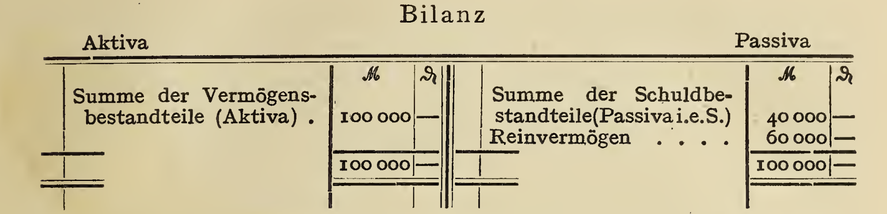
Der Überschuß der Aktiva über die Passiva stellt das Reinvermögen oder das eigene Vermögen dar. Legen wir nämlich die Aktiva in die eine (meist linke) Wagschale der Bilanzwage, dann muß, um die Wage balancieren (bilanzieren) zu lassen, in die andere (meist rechte) Wagschale, außer den Passiva i. e. S.[3]), den Schulden noch der Überschuß der Aktiva über die Passiva, nämlich das Reinvermögen, hineingelegt werden. Auf diese Weise gelangt das Reinvermögen in die gleiche Schale, wie die Passiva, ohne selbst je ein Passivum zu sein oder zu werden; es erfüllt nur einen Bilanzierungszweck. Das Bild einer üblichen Bilanz, zusammengefaßt dargestellt, sieht demnach folgendermaßen aus:

---

[1]) Duden, Orthograph. Wörterbuch, erklärt Aktiva mit Bestand des wirklichen Vermögens, von aktiv(um) = tätig, im Dienste stehend. Passiva = Schulden, von passiv(um) = leidend, untätig.

[2]) Vgl. auch Berliner, Schwierige Fälle S. 237ff., der von positivem Vermögen und negativem, sowie Reinvermögen, als Differenz beider, spricht.

[3]) Fischer, Bilanzwerte II S. 233, nennt die Passivposten in gleichem Sinne Gegengewichtsposten, oder die Mittel zum Abwägen.



Bilanz

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
Summe der Vermögensbestandteile (Aktiva) .	100 000	—	Summe der Schuldbestandteile (Passiva i.e.S.)	40 000	—
			Reinvermögen	60 000	—
	100 000	—		100 000	—

Nachdem wir so das Wesen der Bilanz als Wage erkannt haben, fragen wir uns: Was ist demnach eine Bilanz? Die Erklärung des Bilanzbegriffs ist so vielfach versucht worden, daß es zu weit führen würde, jede hier wiederzugeben.

Um für das Ziel unserer Betrachtungen, die Zerlegung der Bilanzen, eine zutreffende Erklärung des inneren, organischen Wesens der Bilanz zu erhalten, müssen wir von der Wirtschaftstätigkeit des Kaufmanns ausgehen.

Diese beruht nach § 1 des HGB. darauf, daß der Kaufmann Güter anschafft, um sie weiterzuveräußern. Das Mittel dieser Wirtschaftstätigkeit ist der Tausch, das Ziel ist der Erfolg. Der Kaufmann tauscht z. B. Ware gegen Geld ein oder er wendet einen Geldbetrag auf, um ihn zum Kauf von Waren zu verwenden. Es stehen sich also Geldaufwand und Verwendung als Ware gegenüber. Diese Wirtschaftstätigkeit erfolgt jedoch nur, um diesen in Waren angelegten (verwendeten) Geldaufwand durch Weiterveräußerung der Ware wieder und wenn möglich vermehrt zurückzuerhalten. Darin liegt das Ziel, das durch das Mittel eines neuen Tausches erreicht wird. Nunmehr wendet der Kaufmann aber z. B. Waren auf, um dieselben in Geld zu verwerten. Wieder steht einer Vermögensaufwendung eine Vermögensverwendung gegenüber.

In dieser Weise spielt sich der Kreislauf der Wirtschaftstätigkeit des Kaufmanns ab und seine Wirtschaftsrechnung hat die einzelnen Vorgänge auf Tausch- und Erfolgskonten[1] (Zweikontenreihen-Theorie) darzustellen[2]. Zu einem gegebenen Zeitpunkt, dem Bilanztage, wird gewissermaßen ein Augenblicksbild des vorliegenden geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zustandes aufgenommen. Dabei wird untersucht, aus welchen einzelnen Werten sich die in einem Unternehmen in diesem Zeitpunkt verwendeten Vermögenswerte zusammensetzen. Gleich-

[1] Konto = Hilfsmittel zur Darstellung einer Verrechnung im Hauptbuch, ein Rechnungsblatt im Hauptbuch.

[2] Vgl. Gerstner, Kaufmännische Buchhaltung und Bilanz. Aus Natur und Geisteswelt, Band 507. B. G. Teubner, Leipzig, 4. Aufl. 1921.

zeitig aber hat man auch festzustellen, wer diese Werte aufgewendet hat, welche Vermögensquellen[1]) es waren, die sich an der Vermögensaufwendung zum Zweck der Finanzierung eines Unternehmens beteiligten. Von natürlichster Bedeutung ist hierbei die Frage nach den fremden Quellen, die in erster Linie auf die in dem betreffenden Unternehmen verwendeten Werte ein Anrecht (Ansprüche[2])) haben. Das sind die Passiva i. e. S. oder die fremden Mittel. Die zweite Frage ergibt sich sodann von selbst. Denn nach Abzug der fremden Mittel von den Vermögenswerten bleibt vielleicht noch ein Rest solcher Werte. Diese allein stellen den im Betriebe verwendeten Anteil aus der eigenen Vermögensquelle dar, oder sind die eigene Vermögensaufwendung, das Reinvermögen oder das Kapital.

Eine Entscheidung des ROHG. sagt[3]): „Der Bilanz liegt der Gedanke einer angenommenen augenblicklichen Verwertung sämtlicher Aktiven und Passiven zugrunde. Es wäre demnach die Bilanz das Bild einer Liquidation, besser der Plan einer zu einem bestimmten Zeitpunkt geplanten Auflösung, der zeigen soll, welche Verwendung im gegebenen Moment die aufgewendeten Mittel haben, oder nach welchen Grundsätzen im Falle einer Auflösung die Verteilung der verwendeten Mittel (Aktiva), ihrer Aufwendung entsprechend, an die bei der Aufwendung beteiligt gewesenen Personen erfolgen soll."

Diese Auffassung von dem inneren Zusammenhang der Aufwendung bestimmter Mittel[4]) für die Finanzierung und deren wirtschaftliche Verwendung in einem Unternehmen scheint uns der einzig richtige Gesichtspunkt zu sein, wenn man die Beurteilung von Bilanzen ins Auge faßt, wie es die vorliegende Arbeit sich vorgenommen hat.

Zur weiteren Beweisführung diene folgendes:

1. Angenommen, es gründet jemand mit M 50 000,— eigenem Vermögen (Kapital) ein Geschäft und legt diese M 50 000,— in die Kasse oder auf die Bank, dann beträgt sein Aufwand M 50 000,—, dem eine Verwendung von M 50 000,— gegenübersteht. Seine Eröffnungsbilanz sieht dann folgendermaßen aus:

---

[1]) Vgl. Schär, Buchhaltung und Bilanz S. 214; desgl. Osbahr, „Die Bilanz vom Standpunkte der Unternehmung", 1. Aufl. 1918 S. 9/10: „Inbegriff der Beteiligungsgrößen am Vermögen einer Unternehmung, sei es eigenes oder fremdes Kapital."

[2]) Siehe auch zustimmend Osbahr, a. a. O. S. 6.

[3]) Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. XII S. 19, angeführt in Z. f. Hw. u. Hp. 1909 S. 244.

[4]) Osbahr a. a. O. S. 9 lehnt die Bezeichnung „Mittel" für die Kapitalaufwendung ab, da Mittel etwas Konkretes sei; anderer Ansicht Fischer, Buchführung und Bilanzaufstellung S. 42.

Bilanz

Verwendung (Aktiva)	M	Pf	(Passiva) Aufwendung	M	Pf
Kassenbestand u. Bankguthaben.	50 000	—	Eigene Mittel (Kapital)	50 000	—
			Schulden (Passiva) . . .	0	—
	50 000	—		50 000	—

Da keine Schulden (Passiva i. e. S.) vorhanden sind, so ist das Reinvermögen = M 50 000,— ./. M 0,— = M 50 000,—. Diese M 50 000,— sind die aufgewendeten eigenen Mittel.

2. Um den inneren (organischen) Zusammenhang zwischen Aufwendung und Verwendung zu zeigen, nehmen wir an: Es kauft jemand ein Geschäft, und zwar ohne Schulden, mit seinen eigenen baren Mitteln. Dieselben betragen M 50 000,—. Die Aktiven des gekauften Geschäftes sind:

Mobilien M 2 000,—,
Waren „ 33 000,—.

Die Eröffnungsbilanz des neuen Geschäftes sieht nun folgendermaßen aus:

Eröffnungsbilanz

Aktiva (Verwendung)	M	Pf	(Aufwendung) Passiva	M	Pf
Kassenbestand	15 000	—	Eigene Mittel (Kapital)	50 000	—
Mobilien lt. Inventar .	2 000	—	Schulden, keine	0	—
Waren lt. Aufstellung .	33 000	—			
	50 000	—		50 000	—

Wir sehen, das reine Vermögen = bare M 50 000,—, das zum Kauf des alten Geschäftes benötigt wurde, wurde mit 35 000,— M zu diesem Kaufe verwendet, der Rest blieb in der Kasse liegen.

3. Nehmen wir den weiteren Fall an: Wir gründen ein Geschäft mit M 30 000,— eigenen baren Mitteln und leihen uns von einem Dritten, der dann stiller Teilhaber wird, M 20 000,—, die dieser auf der Bank liegen hat und uns überschreiben läßt. Dann zeigt sich die Eröffnungsbilanz folgendermaßen:

Eröffnungsbilanz

Aktiva (Verwendung)	M	Pf	(Aufwendung) Passiva	M	Pf
Kassenbestand	30 000	—	Eigene Mittel (Kapital)	30 000	—
Guthaben bei der Bank	20 000	—	Fremde Mittel (Schulden = Passiva i. e. S.): (z. B. Gläubiger) . . .	20 000	—
	50 000	—		50 000	—

4. Diese Auffassung der Bilanz trifft auch zu, wenn wir völlig ohne eigene Mittel ein Geschäft beginnen. Angenommen: Ein Freund leiht uns als stiller Teilhaber M 50 000,— im Vertrauen auf unsere Geschäftstüchtigkeit und stellt uns das Geld in Wertpapieren in Höhe von M 30 000,— und in einem Guthaben bei einer Bank von M 20 000,— zur Verfügung. Dann sieht die Eröffnungsbilanz wie folgt aus:

Eröffnungsbilanz

Aktiva (Verwendung)	M	Pf	(Aufwendung) Passiva	M	Pf
Guthaben bei der Bank	20 000	—	Eigene Mittel	0	—
Verschied. Wertpapiere	30 000	—	Fremde Mittel	50 000	—
	50 000	—		50 000	—

Hier haben wir den seltenen Fall angenommen, daß die Aktiva gleich den Passiva i. e. S. sind, und daß das Unternehmen kein Reinvermögen aufweist. Vom Standpunkt eines für einen Augenblick gültigen Verteilungsplanes würden also die Aktiva nur ausreichen, die Schuld, das Darlehen zu decken.

5. Wir haben bisher nur die Eröffnungsbilanz nach § 39, 1 HGB. betrachtet.

Unsere Auffassung kommt aber genau so deutlich zum Ausdruck bei der Schlußbilanz, der Jahresbilanz des § 39, 2 HGB.

Wir nehmen z. B. folgende Bilanz an:

Bilanz

Aktiva (Verwendung)	M	Pf	(Aufwendung) Passiva	M	Pf
Kassenbestand	5 000	—	Eigene Mittel	65 000	—
Mobiliar	1 500	—	Fremde Mittel:		
Waren	13 500	—	Einlage . . . 20 000,—		
Forderungen.	20 000	—	Gläubiger. . 15 000,—	35 000	—
Gebäude	60 000	—			
	100 000	—		100 000	—

Demnach würden die aufgewendeten fremden Mittel von M 35 000,— ihre Deckung (Verwendung) finden in den Bargeldern, dem Wert der Mobilien und dem Wert der Waren,

zusammen mit	M 20 000,—	
dazu kommen noch	„ 15 000,—	Forderungen,
so daß die Schulden mit	M 35 000,—	gedeckt wären. Oder, es

würden lt. Bilanz an die Gläubiger M 35 000,—, bestehend in Bargeldern, Mobilien, Waren und einzuziehenden Forderungen zur Verteilung kommen. Für die Deckung der eigenen Mittel von M 65 000,— bliebe

der Gebäudewert von	M 60 000,—
und der Wert der noch ausstehenden Forderungen von	„ 5 000,—
zusammen	M 65 000,—.

Demnach sind im Augenblicke der Bilanzziehung die aufgewendeten fremden Gelder verwendet:

für bare Mittel	M 5 000,—
„ Mobilien	„ 1 500,—
„ Waren	„ 13 500,—
„ ausstehende Forderungen	„ 15 000,—
zusammen	M 35 000,—,

während die aufgewendeten eigenen Mittel verwendet sind:

für noch ausstehende Warenforderungen	M 5 000,—
für das Gebäude im Werte von	„ 60 000,—
zusammen	M 65 000,—.

Es dürften diese Beispiele genügen, um den Begriff der Bilanz, wie wir ihn vom naturgemäßen, kaufmännischen oder privatwirtschaftlichen Standpunkte aus auffassen, zu erklären.

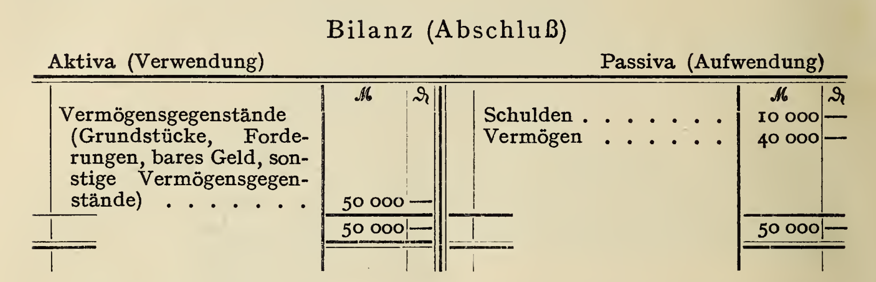
Die kaufmännische Bilanz ist demnach eine nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in Kontoform erfolgende Gegenüberstellung der in einem gewissen Zeitpunkte in einem Unternehmen aufgewendeten eigenen und fremden Mittel (Kapitalien) als Teilen der Finanzierung und ihrer augenblicklichen wirtschaftlichen Verwendung als werbende Vermögensbestandteile (Wirtschaftsvorräte).

Nachdem wir somit den Bilanzbegriff festgelegt haben, dürfte das Verständnis der gesetzlichen Vorschriften des § 39 HGB. leicht sein. Dieselben lauten:

„Jeder Kaufmann hat bei dem Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen. Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen."

Der Gesetzestext ist wenig klar. Jedoch nach unseren vorher-

gehenden Erläuterungen ist die gesetzlich verlangte Bilanz ein das Verhältnis der Vermögensbestandteile (Aktiva) und der Schulden (Passiva i. e. S.) darstellender Abschluß. Gemeint ist mit „Abschluß" die Kontoform nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§ 38 HGB.). § 38 verlangt, daß ein Kaufmann die Lage seines Vermögens, d. h. den Stand seines Vermögens (Reinvermögen oder eigenes Vermögen) darstellt; es ist dies ein in der Form des Kontoabschlusses wiedergegebenes Verhältnis der Vermögensbestandteile und der Schulden (Passiva i. e. S.). Die gesetzliche Bilanz sieht daher folgendermaßen aus:



Bilanz (Abschluß)

Aktiva (Verwendung)	ℳ	₰	Passiva (Aufwendung)	ℳ	₰
Vermögensgegenstände (Grundstücke, Forderungen, bares Geld, sonstige Vermögensgegenstände)	50 000	—	Schulden	10 000	—
			Vermögen	40 000	—
	50 000	—		50 000	—

Die Bezeichnungen Aktiva und Passiva vermeidet der Gesetzgeber bei dieser gewöhnlichen Begriffsdarstellung der Bilanz. Sie treten erst bei den Aktiengesellschaften auf. Immerhin geht aber aus der gesetzlich festgesetzten Bilanzerklärung hervor, daß gezeigt werden soll, zu welchen Vermögensgegenständen und in welcher Höhe die aufgewendeten Mittel (Reinvermögen + Schulden) verwendet worden sind.

B. Begriff und Wesen der Bilanzen der Gesellschaften

Die Bilanzen der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft bedürfen keiner besonderen Erklärung. Ob das Reinvermögen in einem oder mehreren Posten (Anteile der Teilhaber) in der Bilanz zum Ausdruck kommt, ändert an dem inneren (organischen) Aufbau der Bilanz nichts.

Man könnte füglich denken, daß dies bei der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie der Gesellschaft mit beschränkter Haftung[1]) auch der Fall sein müßte.

In sachlicher Hinsicht trifft das u. E. im Grunde genommen auch zu. Nur in der Form zeigen sich gewisse Unterschiede. Sachlich betrachtet

[1]) Staub, Kommentar 9. Aufl. I, 2 S. 983ff.

hat die Aktienbilanz dieselben Grundlagen, wie jede andere Bilanz. Sie soll nach § 38 HGB. die Lage des Vermögens zeigen, nämlich auf der Passivseite die aufgewendeten eigenen und fremden Mittel und auf der Aktivseite die einzelnen Vermögensbestandteile. Über letztere brauchen wir an dieser Stelle nichts Neues zu sagen.

Dagegen ist bezüglich der Form eine Erklärung notwendig. Das Gesetz verlangt nämlich in § 261, 5 u. 6 HGB. (vgl. auch § 42, 4 u. 5 des Gesetzes betr. die Gesellschaften m. b. H.):

5. „Der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen."

6. „Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden."

Die Besonderheiten, welche sich in der Bilanz der Gesellschaften zeigen, betreffen also das Grundkapital, die Reserve- und Erneuerungsfonds und den Gewinn- und Verlustposten.

Die meisten Bilanzschriftsteller vertreten die Meinung, daß für die Aktiengesellschaft die sogenannte doppelte Buchführung notwendig sei. Das Handelsgesetzbuch setzt dieselbe zwar nicht voraus und spricht nur von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Wohl ist die einfache Buchführung auch eine ordnungsmäßige, wenn auch eine nicht derartig logisch zwingende wie die sogenannte Doppik. Es ist jedoch anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Doppik im Auge gehabt hat, besonders als er in § 260, 2 HGB. die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung vorschrieb. Die doppelte Buchführung ermöglicht nämlich, ohne besondere Mühewaltung und unter der ihr eigenen zwangsläufigen Kontrolle aller Posten, wie in einem späteren Abschnitt gezeigt werden wird, sowohl eine zusammenfassende, als auch eine zergliederte Gewinn- und Verlustrechnung (also auf doppelte Art).

Welche Besonderheiten zeigt nun die Bilanz der Aktiengesellschaften? Von den bekannteren Autoren über Aktienbilanzwesen gibt Staub zwar keine Definition der Aktienbilanz; aber er bespricht sehr eingehend die Passivseite der Bilanz. Staub faßt die Passiva auch in einem weiteren Sinne auf und meint, die Passiven bedeuten nicht nur die Schulden (Passiva i. e. S.), sondern auch die Geschäftserfordernisse, die Geschäftsbedürfnisse. Besitze die Gesellschaft von solchen Erfordernissen mehr, als sie benötige, so habe sie einen Überschuß. Hieraus folgert nun Staub die Behauptung, die Aktienbilanz sei überhaupt keine „Vermögensbilanz", sondern eine Gewinnverteilungsbilanz.

Auch nach Rehm[1]) ist die Bilanz der A.-G. keine Vermögensbilanz,

[1]) Rehm, Bilanz 1. Aufl. S. 9/10, 13, 35 u. 2. Aufl. S. 359ff.

obwohl sie Elemente der Vermögensbilanz (Vermögen und Schulden) enthalte, sondern eher eine indirekte Vermögensbilanz; darum charakterisiert er sie schließlich als Gewinnermittlungsbilanz. Dagegen betont Simon mit Recht[1]), daß die Bilanz der Aktiengesellschaft eine Vermögensbilanz, wie die eines jeden Kaufmanns, sei. Aus diesem Widerstreit der Ansichten der drei großen Bilanzrechtslehrer sind drei Theorien entstanden. Die Theorie Staubs, Rehms und die Lehre Simons. Die scharfsinnigen Einwände und Gegeneinwände dieser juristischen Theoretiker an dieser Stelle näher auszuführen, würde außerhalb des Rahmens unserer privatwirtschaftlichen Betrachtungen fallen.

Knappe[2]) faßt sich kurz und sagt: „Die Bilanz der Aktiengesellschaft ist nach den Grundsätzen der Buchführung eine balancierende Vermögensdarlegung.“ Damit nimmt er den Aktienbilanzen ihre ihnen zugedachte Sonderstellung als Gewinnbilanzen.

Was ist das Grundkapital und was sind Reserve- bzw. Erneuerungsfonds? Da wir an späterer Stelle noch eingehend auf dieselben zurückkommen werden, so sei hier nur kurz betont, daß das Grundkapital die Summe der Kapitaleinlagen der Teilhaber einer Aktiengesellschaft darstellt[3]). Dies ist also das Reinvermögen der Aktiengesellschaft beim Beginn der Gesellschaft. Dieses Grundkapital kann nur durch besonderen Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung geändert werden. Es soll also einen möglichst gleichbleibenden dauernden Bestand haben; dieser wird natürlich von der Entwicklung des Unternehmens bedingt. Die Reserve- und Erneuerungsfonds sind (vgl. § 262 HGB.) in erster Linie aus den Überschüssen (der Reinvermögensvermehrung) gewonnene und von der jährlichen Gewinnverteilung abgesonderte und zurückbehaltene Kapitalteile, also ebenfalls eigene Mittel. Der Einzelkaufmann oder die offene Handelsgesellschaft können ebensogut, anstatt die erzielte Vermögensvermehrung (Gewinn) jährlich zum Kapital hinzuzuschlagen, einen Teil davon für vorkommende Verlustfälle als „Reserven“ absondern, sie auf einem besonderen Reservekonto verbuchen und als Reserveposten in die Bilanz einstellen. Ihre eigenen Mittel wären dann Kapital + Reserven. Genau so erhöht sich das ursprüngliche Reinvermögen der Gesellschaften durch Reserven zum Reinvermögen am Schlusse des Jahres. Nur, daß sich dieses Reinvermögen nach Wunsch des Gesetzgebers der Form nach aus zwei oder mehr Posten auf der Passivseite zusammensetzt. Der Begriff der auf-

---

[1]) Simon, Bilanzen S. 92.

[2]) Knappe, Bilanzen der Akt.-Ges. S. 63.

[3]) Vgl. zustimmend Osbahr a. a. O. S. 9/10.

gewendeten eigenen Mittel (Kapital) bleibt also erhalten. Daran ändert auch die gesetzliche Formvorschrift nichts. Diese soll nur der Klarheit dienen, und es ist an sich überflüssig[1]), daß das Gesetz das Grundkapital und die Reserven auf die Passivseite verweist, da sich dies aus der Natur dieser Posten von selbst ergibt, natürlicherweise auch nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, auf die sich das Gesetz selbst beruft.

Bezüglich des erzielten Gewinnes und Verlustes gibt das Gesetz (§ 261, 6 HGB. u. § 42, 5 G. m. b. H.Ges.) ja auch nicht an, auf welcher Seite er eingestellt werden soll und überläßt diese Formfrage den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung. Nach diesen Grundsätzen erscheint bei den Bilanzen der Aktiengesellschaften u. ähnl. Gesellschaften der Gewinn z. B. auf der Passivseite und der Verlust auf der Aktivseite. Der Gesetzgeber sagt nur, der Gewinn (oder Verlust) muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Von vornherein treten wir hier der Ansicht entgegen, als sei es die Aufgabe der Bilanz, insbesondere der Gesellschaftsbilanzen, Gewinn zu ermitteln. Daß nämlich der Gewinn überhaupt in der Bilanz erscheint, ist die Wirkung der besonderen Ordnungsvorschriften des § 261 HGB. und des S. 42, 4 G. m. b. H.Ges. Es ist aber nicht der grundsätzliche Zweck der Bilanz dieser Gesellschaften, den Gewinn zu ermitteln; sondern, wenn der Gewinn oder der Verlust summarisch in der Bilanz solcher Unternehmungen ausgewiesen wird, so ist dies eine Folge des eigentlichen Bilanzzwecks, nämlich der Vermögensermittlung auf Grund der gesetzlichen Sondervorschriften, welche eine Vermögensvermehrung oder Verminderung feststellt.

Die Ermittlung und der Nachweis der Zusammensetzung des summarischen Gewinnes oder Verlustes bzw. seiner Ursachen ist die ausschließliche Aufgabe der Gewinn- und Verlustrechnung[2]). Demnach besteht im Augenblick der Bilanz das neue Reinvermögen aus drei Posten, die getrennt aufgeführt werden müssen:

1. das Grundkapital
2. etwaige Reserven
3. Gewinn

} = Reinvermögen oder eigene Mittel.

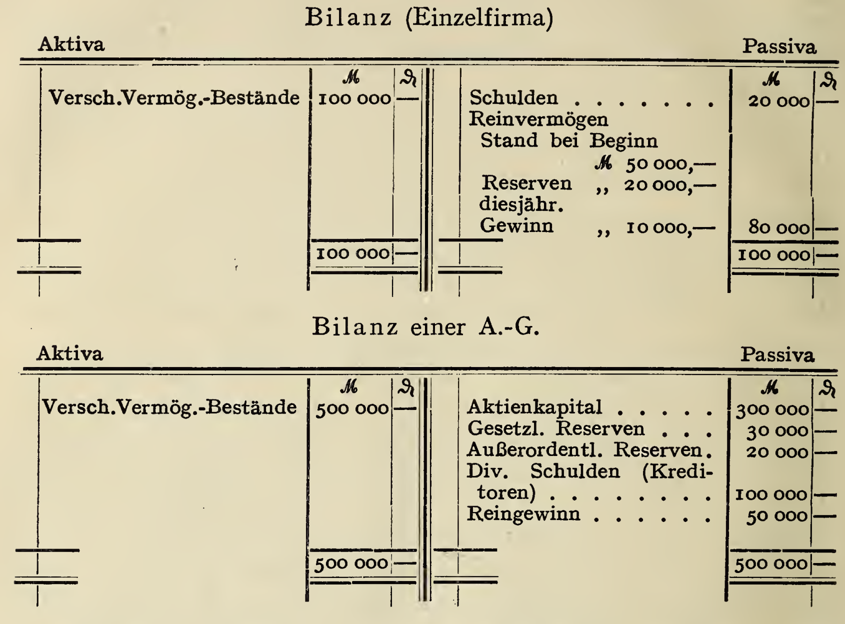
Vergleichen wir die Bilanzen einer Einzelfirma mit einer Aktien-

---

[1]) Zustimmend: Knappe a. a. O. S. 65.

[2]) Vgl. die entschiedene Betonung der gegensätzlichen Ansicht durch Schmalenbach in seiner Ztschr. f. hw. F. 5. Jahrg. 7. Heft, April 1911, S. 379ff. und in seinem Artikel Grundlagen dynamischer Bilanzlehre im 13. Jahrgang 1.—4. Heft, sowie in seinem gleichnamigen Werk.

gesellschaft am Ende des zweiten Geschäftsjahres auf Grund unserer Begriffsgestaltung des Wesens der Bilanzen als Reinvermögensermittlungsbilanzen, so zeigt sich völlige Übereinstimmung.



Bilanz (Einzelfirma)

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Versch.Vermög.-Bestände	100 000	—	Schulden	20 000	—
			Reinvermögen Stand bei Beginn ℳ 50 000,— Reserven „ 20 000,— diesjähr. Gewinn „ 10 000,—	80 000	—
	100 000	—		100 000	—

Bilanz einer A.-G.

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Versch.Vermög.-Bestände	500 000	—	Aktienkapital	300 000	—
			Gesetzl. Reserven . . .	30 000	—
			Außerordentl. Reserven.	20 000	—
			Div. Schulden (Kreditoren)	100 000	—
			Reingewinn	50 000	—
	500 000	—		500 000	—

Ordnen wir die Passiva der Aktiengesellschaft genau wie die der Einzelfirma, so ergibt sich folgendes Bild:



Bilanz der A.-G.

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Versch.Vermög.-Bestände	500 000	—	Versch. Schulden (Kreditoren)	100 000	—
			Reinvermögen der A.-G.: 1. Grundkapital ℳ 300 000,— 2. Gesetzl. Reserven ℳ 30 000,— 3. Außerordentl.Res. „ 20 000,— 4. Reingew. „ 50 000,—	400 000	—
	500 000	—		500 000	—

Sowohl vom gesetzgeberischen als auch vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus ließe sich gegen eine solche Darstellung des „Vermögens“ nichts einwenden. Höchstens, und wir geben dies zu, vom buch-

technischen Standpunkt aus. Es soll jedoch mit dieser Darstellung (vor dem Strich) keine neue Art der Darstellung eingeführt werden.

Daß der Schlußposten: Reingewinn nach bestimmten gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zum größten Teile verteilt wird, ist eine Frage zweiter Natur und ändert am Zweck der Bilanz der Gesellschaften[1]) und ihrem Wesen grundsätzlich gar nichts, da ja auch der Einzelkaufmann seinen erzielten Reingewinn entnehmen kann und nicht zum Kapital zu schlagen braucht. Wir sind uns hierbei vollkommen klar, daß dieser Reingewinn nicht kapitalisiert wird, also eigentlich nur im Augenblicke der Bilanzierung als weiterer Kapitalposten erscheint. Nur der nach der Gewinnverteilung übrig bleibende Gewinnvortrag ist ein Kapitalzuwachs, eine Art Reserve.

Wir stellen also fest, daß trotz der besonderen Formvorschriften für die Bilanz der Gesellschaften diese wie die Bilanz von Einzelunternehmungen eine Gegenüberstellung der aufgewendeten eigenen und fremden Mittel (Kapitalien) und ihrer Verwendung als werbende Vermögensbestandteile ist[2]).

C. Bedeutung und Zweck der Bilanzen, besonders der Bilanzen der Aktienunternehmungen

Die Aufstellung einer Bilanz durch einen Kaufmann erfolgt in erster Linie aus rein privatwirtschaftlichen Gründen.

1. Jeder Kaufmann hat das größte Interesse daran, sich zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten ein kurzes und klares Bild über sein Vermögen und seine Verbindlichkeiten zu verschaffen, und durch Vergleichen dieser Bilder sich selbst Rechenschaft abzulegen über Erfolge und Mißerfolge[3]), über Fortschritte und Fehlgriffe im Geschäft, und eine Übersicht zu gewinnen, ob eine Vermehrung oder ein Rückgang seines Kapitals eintrat. Soll die Bilanz diesen Einblick in das Geschäft geben, so muß sie mindestens jährlich einmal aufgestellt werden. Dem Inhaber eines Handelsgewerbes bzw. den Leitern eines Unternehmens ist die Bilanz dann gewissermaßen ein Haltezeichen auf dem absteigenden Wege und bei aufsteigendem Wege eine Warnung zur Vorsicht.

In gleicher Weise wie der Inhaber oder die Leiter eines Geschäftes sind natürlich auch die an einem Geschäft beteiligten Personen (stille Teilhaber, nicht als Geschäftsführer tätige Gesellschafter, Kommandi-

---

[1]) Vgl. Staub, Kommentar 9. Aufl. I, 2 S. 984 Anm. 13 zu § 261.

[2]) Vgl. auch die zustimmende Ansicht Kreibigs in „Bilanztypen“ S. 6.

[3]) In Übereinstimmung mit Schmalenbach: Grundlagen dynamischer Bilanzlehre, a. a. O.

tisten usw.) an dem Gedeihen eines Geschäftes interessiert und ihr Interesse erkennt das Gesetz gegenüber den Geschäftsleitern auch an.

2. So darf der von der Geschäftsführung ausgeschlossene Gesellschafter nach § 118, 1 HGB. die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Bilanz anfertigen. Hat er Grund zur Annahme unredlicher Geschäftsführung, so ist eine etwa entgegenstehende Vereinbarung nichtig (§ 118, 2 HGB.).

Der Kommanditist ist nach § 166 HGB. berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Ja, noch mehr! Auf Antrag eines Kommanditisten kann das Gericht, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Mitteilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen, sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere jederzeit verlangen. Der Gesetzgeber will also den an einer Privatwirtschaft beteiligten Personen den nötigen Bilanzeinblick gewähren[1]). Wir werden an späterer Stelle sehen, daß dieses Recht jedoch den Teilhabern von Gesellschaften, die öffentlich Bilanz ziehen müssen, nicht gewährt ist.

3. In zweiter Linie kann aber auch die breite Öffentlichkeit ein Interesse am Erfolg oder Mißerfolg eines Handelsgewerbes haben, wie z. B. der Konkurs eines Geschäfts zeigt. Darum wird durch das Gesetz die Aufstellung der Bilanz zur Pflicht gemacht.

Der an anderer Stelle[2]) zitierte § 39 HGB. verlangt von jedem Kaufmann eine jährliche Bilanzziehung. Der Gesetzgeber will, daß sich der Einzelkaufmann und alle, die Kaufmannseigenschaft besitzen, sich selbst wenigstens, und zwar alljährlich über die Lage ihres Vermögens Rechenschaft ablegen.

4. Es ist dies ein öffentlich-rechtlicher Zwang zur privatwirtschaftlichen Rechnungslegung. Zugleich schließt aber dieser Zwang eine allgemeine volkswirtschaftliche Vorsicht in sich. Denn die Einzelwirtschaften sollen vor Einzelkrisen durch den Zwang zur Rechnungslegung bewahrt bleiben. Darum hat der Gesetzgeber auch Strafen für die Unterlassung der Bilanzpflicht festgesetzt.

Insbesondere, wenn der höchste Grad der privatwirtschaftlichen Einzelkrisis, der Konkurs eintritt, droht er nach §§ 239 u. 240 der KO. mit Gefängnis- oder Zuchthausstrafe, sofern die Handelsbücher keine

---

[1]) Vgl. auch § 716 BGB. für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und § 338 HGB. für den stillen Gesellschafter. Vgl. hierzu auch den Abschnitt „Revisionsrecht und Revisionspflicht" in Gerstner, Revisionstechnik, S. 10ff.

[2]) Siehe S. 9.

Übersicht des Vermögensbestandes gewähren oder wenn die „Bilanz des Vermögens“ in der vorgeschriebenen Zeit nicht gezogen wurde.

Weitere Strafbestimmungen enthalten die §§ 240, 2 u. 315, 2 HGB.

Das Interesse der Öffentlichkeit an der Entwicklung eines Geschäfts nimmt zu, je weitere Kreise an dem Geschäft beteiligt sind. Beim Einzelkaufmann, der offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und G. m. b. H. begnügt sich das HGB. noch mit dem Zwang zur privaten Rechnungslegung, kommt jedoch bei der G. m. b. H. schon mit der Forderung, daß die Bilanz innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres und außer der Bilanz auch eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung (§ 41) aufgestellt wird. Der Zwang zur öffentlichen Rechnungslegung beginnt erst bei denjenigen G. m. b. H., die Bankgeschäfte betreiben. Diese müssen, wenn auch nicht die Gewinn- und Verlustrechnung, so doch die Bilanz öffentlich bekannt machen.

5. Es gibt jedoch größere G. m. b. H., die, obwohl sie nicht Bankgeschäfte betreiben, ihre Bilanzen freiwillig veröffentlichen, woraus am besten die Bedeutung der Veröffentlichung der Bilanzen zu ersehen ist.

Vollkommene Öffentlichkeit verlangt das Gesetz nur von den Aktiengesellschaften (§ 265 HGB.), den Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 325, 3 HGB.) und den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 33, 2 des Reichsgesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Bei letzteren wird aber nur die Bilanz veröffentlicht.

6. Unser Hauptinteresse wendet sich den zu veröffentlichenden Bilanzen der Aktienunternehmungen zu. Wir wollen diese betrachten:

A. in ihrer Bedeutung für das öffentliche Interesse.
B. in ihrer Bedeutung für das private Interesse.

A. Das öffentliche Interesse vertritt der Gesetzgeber in den Bilanzvorschriften des HGB., insbesondere in den §§ 240, 260—265 und 325; und zwar verlangt er für die Aktienunternehmungen:

a) in §§ 261, 262 und 325 HGB. besondere rechtlich vorgeschriebene Wertansätze bei der Bewertung der einzelnen Vermögensbestandteile, und zwar sog. Höchstsätze, um die Beteiligten, die Aktionäre und Gläubiger vor Überbewertungen zu schützen.

b) In §§ 261 und 325 HGB. finden wir bestimmte Ordnungsvorschriften, die auf der Passivseite eine klare Trennung der eigenen Mittel (Grundkapital, Reserven und Gewinn) von den Schulden bezwecken.

c) Durch die Vorschrift der Veröffentlichung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in den Gesellschaftsblättern, sowie durch

Eintragung in das Handelsregister (§§ 265 und 325) zwingt der Gesetzgeber die Organe der Aktienunternehmungen, öffentlich Rechnung zu legen. Außerdem soll der Vorstand auch einen Geschäftsbericht (§§ 260—265 HGB.) dem Handelsregister einreichen. Dieser soll Erläuterungen über den Betrieb sowohl, wie der in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gegebenen Zahlen bieten. Er soll über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft berichten, d. h. so ausführlich, daß diese Verhältnisse und der Vermögensstand klar zu ersehen sind.

d) Da die Allgemeinheit ein Interesse daran hat, daß überschuldete Unternehmungen sich so rasch wie möglich rechtfertigen, schreibt § 247 HGB. vor:

1. Erreicht der Verlust, der sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, die Hälfte des Grundkapitals, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen.

2. Sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkurses zu beantragen[1]).

Dasselbe gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.

Im ersteren Falle, bei einer Unterbilanz, soll das Interesse der Aktionäre gewahrt werden. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß das nominelle Grundkapital hier gemeint ist, nicht etwa das nur eingezahlte Aktienkapital. Das Gesetz spricht nur vom Grundkapital, und es steht dem Vorstand das Recht zu, jederzeit das gezeichnete Grundkapital voll einzufordern und damit, falls z. B. der Verlust nur die Hälfte des eingezahlten Aktienkapitals darstellt, diesen zu decken. Erst, wenn der Verlust die Hälfte des gesamten gezeichneten Grundkapitals, der Grundkapitalziffer, wie Staub[2]) sagt, erreicht, will der Gesetzgeber, daß die Aktionäre benachrichtigt werden, um zu beraten, was geschehen soll.

Die zweite Bestimmung dient dazu, die Gesellschaftsgläubiger zu schützen. Das Gesetz gibt zwei Möglichkeiten, die den Antrag zur Konkurseröffnung veranlassen, nämlich:

[1]) Nach Staub, Kommentar 9. Aufl. I, 2 S. 899 kann dieser Antrag nicht nur vom Vorstand gestellt werden, sondern auch von jedem Gläubiger, Aktionär (sofern er gleichzeitig Gläubiger ist), Vorstandsmitglied, Liquidator, nicht aber vom Prokuristen und nicht vom Aufsichtsrat und der Generalversammlung. Letztere können ihn jedoch vom Vorstand verlangen.

[2]) Vgl. Staub, Kommentar I, 2 S. 897 Anm. 3.

α) die Zahlungsunfähigkeit,
β) die Überschuldung.

α) Die Zahlungsunfähigkeit bei den Aktienvereinen ist dieselbe wie bei allen Kaufleuten. Sie bringt § 102 der Konkursordnung zum Ausdruck. Nach Staub[1]) versteht man darunter das Fehlen bereiter Mittel zur Tilgung fälliger Schulden, doch so, daß sich dieser Zustand nach außen bemerkbar macht. Insbesondere ist nach der Konkursordnung (§ 102, 2) Zahlungsunfähigkeit anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist, d. h. der Zustand, in dem der Schuldner aufhört, seine fälligen Verbindlichkeiten in der Allgemeinheit zu erfüllen. Dagegen ist die Zahlungsstockung nur ein vorübergehender Zustand.

β) Der Fall der sogenannten Überschuldung liegt vor, wenn die Schulden die Vermögensbestände überschreiten. Die Jahresbilanz oder eine Zwischenbilanz bildet den unmittelbaren Anlaß zur Feststellung einer solchen Überschuldung. Zu ihrer Ermittlung darf man nur die Passiva i. e. S., die Schulden, mit den Vermögensbeständen zum Vergleich bringen. Die eigenen Mittel (Kapital + Reserven) kommen hierbei nicht in Betracht.

Streng zu scheiden von der Überschuldung ist daher die Unterbilanz an sich, wobei die Passiva i. w. S. (Schulden + eigene Mittel) höher sind als die Aktiva.

Um die zwei Begriffe:

1. Unterbilanz: die Bilanz weist einen Verlust auf,
2. Überschuldung: Schulden größer als Aktiva,

klar auseinander zu halten, geben wir folgende Darstellung:

1. Unterbilanz (im Sinne des § 240, 1 HGB., wenn der Verlust bereits größer als die Hälfte des Aktienkapitals ist):

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
Versch. Vermögenbestände	800 000	—	Grundkapital	1 000 000	—
Verlust	510 000	—	Reserven	100 000	—
			Schulden	210 000	—
	1 310 000	—		1 310 000	—

Der Verlust von M 510 000,— überschreitet die Hälfte des Grundkapitals von M 500 000,— um M 10 000,—, also liegt die vom § 241, 1 bezeichnete Unterbilanz vor. Vergleicht man jedoch die Vermögensbestände von M 800 000,— mit den Schulden = 210 000,—, so ist der

[1]) Staub, Kommentar I, 2 S. 898 Anm. 9a.

Status noch ein sehr günstiger; eine Überschuldung liegt trotz des großen Verlustes nicht vor. Der Verlust von M 510 000,— verschlingt zunächst den Reservefonds von M 100 000,— und mit M 410 000,— noch einen Teil des Grundkapitals. In diesem Falle wird der wahrscheinlich sofort einberufenen Generalversammlung eine Zusammenlegung von 2 : 1 vorgeschlagen, um den Verlust zu beseitigen.

2. Überschuldung (im Sinne von § 240, 2 HGB.).

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Versch. Vermögensbestände	600 000	—	Grundkapital	1 000 000	—
Verlust	1 500 000	—	Reserven	100 000	—
			Schulden	1 000 000	—
	2 100 000	—		2 100 000	—

Die Verluste von 1,5 Mill. Mark zehren das gesamte Aktienkapital mit den Reservefonds auf und es bleiben noch M 400 000,— zu decken. Oder mit anderen Worten: Es sind vorhanden

Schulden	= M	1 000 000,—,
Vermögensbestände	„	600 000,—
ungedeckt bleiben also	M	400 000,—,

Die Gläubiger erleiden somit einen Ausfall in Höhe von 40 % und müssen sich mit einer Quote von 60 % begnügen, die sich aber nach Abzug der Konkurskosten und stets zu erwartender Ausfälle auf 50 % und weniger sehr leicht vermindern kann.

Zusammenfassend können wir mit Rehm sagen[1]): „Wenn Überschuldung vorliegt, ist immer auch Unterbilanz gegeben; wenn Unterbilanz gegeben ist, liegt nicht notwendig auch Überschuldung vor. Es ist die buchmäßige Unterbilanz von der wirtschaftlichen zu trennen. Liegt Überschuldung vor, so ist dies eine wirtschaftliche Unterbilanz“[2]).

Der Gesetzgeber gibt in § 315, 2 HGB. Strafbestimmungen im Falle der Verletzung der Bestimmungen des § 240, 2 (für Liquidatoren § 298, 2). Diese Bestimmungen stellen den öffentlich-rechtlichen Schutz der Gläubiger dar.

Aber der Gesetzgeber droht bezüglich der Bilanz noch weitere Strafe an, um die Bedeutung der Bilanz als Vermögensnachweis zu heben und ihren inneren Wert, ihre Richtigkeit und Wahrhaftigkeit zu sichern. Darum bestimmt:

---

[1]) Rehm, Bilanzen S. 173.

[2]) Vgl. auch Müller, Die kaufm. Erfolgsrechnung S. 36ff.

§ 314: Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder Liquidatoren werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft, wenn sie wissentlich:

in ihren Darstellungen, in ihren Übersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern.

Gleichwie der Einzelkaufmann oder Gesellschafter nach §§ 239 und 240 KO. im Konkursfalle bestraft werden, wenn ihre Geschäftsbücher keine klare Übersicht über die Vermögenslage gewähren, oder wenn diese absichtlich, um die Gläubiger zu schädigen, entstellt oder vernichtet wurden, will der Gesetzgeber auch die Organe der Aktienvereine strafen, wenn sie sich wissentlich, d. h. also absichtlich der in § 314 erwähnten Bilanzvergehen schuldig gemacht haben. Die Interessenten sollen geschützt werden vor unwahren Darstellungen und Verschleierungen, sowie vor falschen und gefälschten Bilanzen.

Es steht fest, der Zweck der Bilanz, Klarheit über die Vermögenslage zu bieten und ihre Bedeutung als wahre Darstellung des Vermögens soll im Allgemeinwohl erzwungen und geschützt werden.

e) Die Bilanzen der Aktienvereine, wie auch die anderer Kaufleute, sollen aber auch noch andere Zwecke erfüllen. Sie bilden nach den meisten Steuergesetzen die Grundlage für die Besteuerung[1]). Nach Knappe[2]) muß gegen die Richtigkeit ordnungsmäßig nach den Vorschriften des HGB. aufgestellter Bilanzen von A.-G. von der Steuerbehörde ein tatsächlicher Gegenbeweis geführt werden, wogegen der Einzelkaufmann den Beweis von seiner Seite auszuführen hat.

f) Als letzter öffentlicher Zweck der Bilanzen ist der als Beweisurkunden in der Rechtspflege[3]) zu erwähnen. Es ist dem Ermessen des Richters überlassen, ob und wieweit er die Bilanzen von Gesellschaften als beweiskräftig ansehen will. In der Regel wird diese Beweiskraft durch Sachverständige zu prüfen sein und dürften solche Bilanzen, die den Vorschriften des HGB. entsprechen, auch ohne weiteres Beweisurkunden darstellen.

Besondere Bedeutung haben die Bilanzen als Beweismittel in den sog. Kriegswucherprozessen bei Anklagen wegen Preistreiberei erlangt[4]).

[1]) Vgl. Maatz, Die kaufm. Bilanz und das steuerbare Einkommen S. 1 und §§ 162—166 der Reichsabgabenordnung.

[2]) Knappe, Bilanz der A.-G. S. 63 Anm. 3; Maatz a. a. O. S. 96/97: Die Bilanz eines Einzelkaufmanns hat aber nicht, wie diejenige einer A.-G., die Vermutung der Richtigkeit für sich.

[3]) Besonders bei Hartrodt, Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Buchführung, S. 38ff.

[4]) Vgl. Gerstner, Die kaufmännische Kalkulation im Hinblick auf die Preistreibereiverordnungen, Berlin 1920.

B. Wir haben mit Absicht zuerst die allgemeine Bedeutung der Gesellschaftsbilanzen besprochen, da sie hervorragend das Allgemeininteresse in Anspruch nehmen. Diejenigen jedoch, die das Hauptinteresse, und zwar in privatwirtschaftlicher Hinsicht, an der Bilanzlegung der Aktienunternehmungen haben, sind sowohl der Aktionär als auch der Gläubiger der Gesellschaft. Außerdem hat die Geschäftsleitung, Aufsichtsrat und Vorstand, nicht allein, um dem Gesetze zu genügen und um die Entlastung durch die Generalversammlung zu erhalten, sondern aus ebenfalls rein privatwirtschaftlichem Interesse heraus, ihr Augenmerk auf die Bilanzlegung zu richten.

a) Für den Vorstand bedeutet die Bilanz in erster Linie die Erfüllung der bilanzrechtlichen Vorschriften der §§ 260—265 bzw. §§ 313 bis 315 HGB. Zweitens aber gibt sie ihm einen Einblick in den Stand der seiner Leitung anvertrauten Gesellschaft und zugleich die Richtschnur für die Zukunft, was ihm ohne eine regelmäßige Bilanzziehung nicht in demselben Umfange möglich wäre.

b) Der Aufsichtsrat als Vertrauens- und Kontrollorgan der Aktionäre, meist selbst Aktionäre enthaltend, erfüllt mit der Prüfung der Bilanz zunächst auch nur eine Rechtsvorschrift, außerdem aber auch eine Prüfungspflicht, die mit der Genehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung ihre Entlastung erfährt. Zu gleicher Zeit entnimmt der Aufsichtsrat bei sorgfältiger Führung seines Amtes der Bilanz auch Winke für eine gute Verwaltung und die Ausübung seiner Aufsicht; er hat gegebenenfalls dem Vorstand entsprechende Weisungen zu geben.

c) Der Hauptinteressent ist der Aktionär als Teilhaber der Gesellschaft. Denn er haftet ja mit seiner Aktieneinlage im Falle von Verlusten. Seine Rechte auf die richtige und rechtzeitige Bilanzlegung entspringen aus den Pflichten des Vorstandes und Aufsichtsrates. Die Aktionäre haben nach dem statutarischen oder gesetzlichen Stimmrecht, das Recht, auf die Gestaltung der Bilanz einzuwirken. Denn nach § 260, 1 HGB. beschließt die Generalversammlung über die Genehmigung der Jahresbilanz, die ihr vom Vorstand mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen ist (§ 261, 2 HGB.). Der Aktionär kann in der Generalversammlung vom Vorstand und Aufsichtsrat Aufklärung über einzelne Punkte der Bilanz und des Geschäftsberichtes verlangen. Ja, er kann den eventuellen Bilanzgenehmigungsbeschluß anfechten. Die den Aktionären zu gebenden Erklärungen dürften jedoch nur soweit gehen, als das Geschäftswohl nicht darunter leidet. Das HGB. hat ferner in §§ 266/267 die Bestellung von Revisoren zugelassen, denen der Vorstand volle Einsicht in die Bücher und die Bilanzunterlagen gewähren muß. Hierzu können auch Mitglieder des Aufsichtsrates bestellt werden oder sonstige

Aktionäre. Insofern erhalten auch Aktionäre als Revisoren innere Einblicke; sie unterliegen aber den besonderen Pflichten der Revisoren, so daß hier kein Verrat von Geschäftsgeheimnissen zu befürchten ist.

Wie wir sehen, ist das Recht der Aktionäre auf die Gestaltung der Bilanz nur ein mittelbares und beschränktes[1]).

Das Interesse des Aktionärs verdichtet sich darum auf den Inhalt der Bilanz, wie sie von der Generalversammlung genehmigt und vom Vorstand veröffentlicht wird. Was liest nun der Aktionär aus dieser Bilanz? Ohne den späteren Ausführungen vorgreifen zu wollen, die sich gerade die Beurteilung von Bilanzen als Ziel gesetzt haben, betonen wir folgende Punkte:

1. Der erzielte Reingewinn oder die Rate der Dividende; denn es darf nach § 215 HGB. nur das verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt.

2. Der entstandene Verlust und die Frage einer Unterbilanz oder einer Überschuldung bzw. die Zahlungsunfähigkeit.

3. Das Verhältnis zwischen Vermögen und Schulden überhaupt.

4. Die Bildung und Höhe der Reserven und ihr Verhältnis zum Aktienkapital, da im Falle eines Verlustes erst die Reserven aufgezehrt werden und dann erst der Aktionär seinen Anteil verliert.

5. Die Zahlungsbereitschaft der Gesellschaft, also die Höhe der flüssigen Mittel im Verhältnis zu den bald fälligen und jederzeit fälligen Verpflichtungen (die Solvabilität und Liquidität[2])).

6. Die Zusammensetzung der Aktiva und Passiva.

7. Die Höhe der Abschreibungen.

8. Die Gleichartigkeit in der Bilanzierung durch Vergleich mit den Bilanzen früherer Jahre.

9. Ferner aber auch die Einzelheiten der Gewinn- und Verlustrechnung, um den in der Bilanz ausgewiesenen Gewinn oder Verlust beurteilen zu können.

10. Die Höhe des Umsatzes, der zwar nicht in der Bilanz ausgewiesen wird, jedoch aus den Geschäftsberichten häufig zu entnehmen ist.

Außer diesen bemerkenswerten Punkten, unter welchen der Gewinn und die Dividende in der Regel für die Aktionäre das meiste und leider oft alleinige Interesse haben, lassen sich natürlich noch verschiedene weitere Fragen aufstellen.

---

[1]) Es wäre aber zu wünschen, daß die Aktionäre von den ihnen zustehenden Rechten in den Generalversammlungen mehr Gebrauch machen würden, als dies zumeist der Fall ist; vgl. hierzu Gerstner, Revisionstechnik, Berlin 1922, Abschnitt über Revisionsrecht und Revisionspflicht S. 14 u. 20.

[2]) Schär, in der Z. f. Hw. u. Hp. 4. Jahrg. 1910 Heft 10 S. 466ff.

Dieses Interesse des Aktionärs an der Bilanz wird durch den Gesetzgeber, wie schon in den früher erwähnten Strafbestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur zum Ausdruck kommt, auch privatrechtlich geschützt. Nach § 214, 2 und § 249, 2 HGB. haften die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sofern sie bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht angewendet haben, als Gesamtschuldner für den entstandenen Schaden.

d) Nicht als letzter reiht sich der Gläubiger als Interessent an. Für ihn hat die Bilanz ein nicht minder großes Interesse wie für den Aktionär. Ist er auch nicht am Gewinn interessiert, so konzentriert sich sein Interesse doch auf folgende wesentliche Punkte:

1. Das Verhältnis zwischen Vermögensbeständen und Schulden, insbesondere, ob die Schulden überhaupt gedeckt werden können, oder ob Überschuldung vorliegt. Denn er hat ein Recht auf Antrag des Konkurses entweder von sich selbst ausgehend oder durch den Vorstand (§ 247, 2 HGB.). Die Unterbilanz als solche gefährdet den Gläubiger, sofern die Schulden noch mit 100% gedeckt sind, an sich nicht.

2. Die Zahlungsbereitschaft, wie sie aus der Bilanz zu ersehen ist, denn von ihr hängt ebenfalls der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ab. Eine Zahlungsunfähigkeit wird jedoch zumeist eine Bilanzaufstellung nicht mehr zweckmäßig erscheinen lassen.

3. Die Zusammensetzung der Aktiva, ihr Wertansatz, die Höhe der Abschreibungen sind jedenfalls bedeutungsvolle Momente für den Gläubiger.

4. Auch die Gleichartigkeit der Bilanz macht den Gläubiger sorgenloser. Eine sprunghafte Abschreibungspolitik deutet z. B. auf eine wenig zielgemäße Geschäftsgebarung hin und bringt eine Gefährdung der Gläubiger möglicherweise mit sich.

5. Aber auch die Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere die Höhe der Unkosten, sowie ihre Zusammensetzung, geben dem Gläubiger wertvolle Aufschlüsse.

6. Außerdem haben die Geschäftsberichte und ihre Einzelheiten die Aufgabe, den außenstehenden Gläubiger aufzuklären.

Der Gläubiger hat, sofern er nicht im Falle des Konkurses absonderungsberechtigte Forderungen nachweisen kann, gar keinen Einfluß auf die Bilanz und ihren sachlichen Inhalt. Ihn vertritt keine Generalversammlung, sondern erst die Gläubigerversammlung im Konkurse.

Der Gläubiger muß aber dann seine Forderung und die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners glaubhaft machen, und dies letztere dürfte

ihm, aus der Bilanz nachzuweisen, unmöglich sein. Der einzelne Gläubiger ist da machtlos. Darum haben sich sog. Gläubigerschutzverbände gebildet mit der Aufgabe, die Interessen der Gläubiger zu vertreten.

7. Privatrechtliche Ansprüche auf Grund von Bilanzdelikten gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat hat der Gläubiger an sich nicht. Ihm haftet nur die Gesellschaft als solche[1]).

II. Wesen und Technik der Bilanzierung

A. Verhältnis von Inventar und Bilanz zur Buchführung

Nach den vorangegangenen eingehenden Erläuterungen des Begriffs und der Bedeutung der Bilanzen ergibt sich von selbst die nächste Frage: Wie kommt eine Bilanz zustande? Wie wird eine Bilanz errichtet?

Wir haben an früherer Stelle[2]) die Ansicht ausgesprochen, daß, da das Gesetz die Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verlangt, das praktischste und durch seine Logik zwingendste System der Buchführung das der Doppik ist. Denn sie ist, wie Leitner[3]) sich ausdrückt, ein vollständiges Verrechnungssystem, während die einfache Buchführung als eine unvollständige Rechnungsführung anzusprechen ist.

Inventar und Bilanz können hierbei nicht als etwas Abgesondertes, als von der ordnungsmäßigen Buchführung getrennte Begriffe angesehen werden. Es ist nicht zu verstehen, wie man[4]) dazu kommt, die Buchführung (§ 38 HGB.) nur als Verbuchung der laufenden geschäftlichen Vorgänge aufzufassen. Die Vertreter dieser Ansicht verkennen in dieser Hinsicht das Wesen einer ordnungsmäßigen Buchführung, insbesondere der doppelten vollkommen; sie nehmen, wenn sie die Bilanz von der Buchführung loslösen, derselben den Kopf[5]), die Krönung des ganzen Verrechnungswerkes. Damit fällt aber auch der eigentliche Zweck der ordnungsmäßigen Buchführung, der laut Gesetz darin besteht, die Lage des Vermögens darzustellen, bzw. ersichtlich zu machen. Dies vermag aber nur die Bilanz, auf Grund der Buchungsergebnisse und der gesetz-

---

[1]) Staub, Kommentar I, 2 S. 905 Anm. 20.

[2]) Vgl. S. 11.

[3]) Leitner, Grundriß I, 2. Aufl. S. 7/8.

[4]) Passow, Die Bilanzen der privaten Unternehmungen, 2. Aufl. S. 44, und Osbahr a. a. O. S. 38.

[5]) Huber a. a. O. S. 8 nennt die Bilanz die „Krone" der doppelten Buchhaltung.

mäßigen Inventur[1]). Wenn Passow[2]) und Osbahr (a. a. O.) auf die Eröffnungsbilanz hinweisen, der doch auch keine Buchführung (in seinem Sinne) vorausgehe, so irren sich beide Autoren wieder. Denn Eröffnungsinventur und Eröffnungsbilanz bilden ja geradezu die Grundlagen, den Grundstein zur Eröffnung der sog. laufenden Buchführung, wenigstens einer „ordnungsmäßigen" Buchführung. Auf diesen Voraussetzungen baut sich das ganze Gebäude der Buchführung auf. Dementsprechend bilden Schlußinventur und Schlußbilanz den ordnungsmäßigen Abschluß, den Schlußstein, um im Bilde des Baumeisters zu bleiben, einer jeden Buchführung, gleich welcher Methode.

Unserer Auffassung nach will der Gesetzgeber mit den Bestimmungen der §§ 39 und 261 HGB. nur erläuternde Bestimmungen zu dem Grundsatz der ordnungsmäßigen Buchführung in § 38 HGB. geben. Darum schreibt er ein solches Inventar und eine solche Bilanz sowohl für den Geschäftsbeginn, als auch für den Geschäftsabschluß vor, insbesondere aber deshalb, weil eben viele Kaufleute es sonst unterließen.

Die Inventur bildet hinsichtlich der Bestandskonten die Ergänzung, die Kontrolle der laufenden Buchführung[3]). Sie dient dazu, in einem bestimmten Augenblicke die Aufzeichnungen der Buchführung zu kontrollieren, zusammenzustellen, sie zu ordnen und nach den Regeln der Buchführung zu gruppieren.

Inventur und Bilanz, sowie die aufzeichnende Buchführung ergänzen sich gegenseitig. Sie bilden erst zusammen ein Ganzes[4]). Die besonderen Bewertungsvorschriften der §§ 40 und 261 dienen nur dazu, um die Ergebnisse der laufenden Buchführung auf einen bestimmten Zeitpunkt zu prüfen und, wenn nötig, richtig zu stellen.

An dieser Stelle sei der gesetzlichen Vorschrift des § 39, $_3$ HGB. gedacht: „Hat der Kaufmann ein Warenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäftes die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz wird hierdurch nicht berührt."

In dieser Bestimmung ist insofern ein innerer Widerspruch, als der Gesetzgeber einerseits eine sorgfältige Bilanz vorschreibt, die in

---

[1]) Inventur ist der Vorgang, die Tätigkeit bei der Vermögensaufstellung, Inventar das Verzeichnis der Ergebnisse der Vermögensaufstellung; hier zustimmend Osbahr a. a. O. S. 36.

[2]) Passow a. a. O. S. 30/31; vgl. dagegen Stern, Buchh.-Lex. I S. 264.

[3]) So Leitner, Bilanztechnik u. Bilanzkritik, 3. Aufl. 1919 S. 5.

[4]) Simon, Betrachtungen S. 383/84 sagt wörtlich: Forderungen, Schulden und Rechte usw. finden sich daher auch in der Bilanz nur so weit, als sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltungen im Hauptbuche enthalten waren.

jedem Jahre zu erfolgen hat, andererseits aber, aus gewiß anzuerkennender Rücksicht auf die praktischen Verhältnisse, gestattet, eine genaue Inventur nur alle zwei Jahre zu machen. Wer jedoch diese Dinge nicht nur vom rein juristischen Standpunkt, sondern vom Standpunkt einer sorgfältigen Geschäftsführung aus betrachtet, wird sich darüber klar sein, daß es unmöglich ist, ohne eine genaue Inventur eine genaue Bilanz zu machen. Denn gerade die Inventur des Warenlagers bildet einen wesentlichen Bestandteil der kaufmännischen Vermögens- und Erfolgsermittlung[1]).

Wir sind darum mit Weyrich[2]) der Ansicht, daß bei einer Neuredaktion des Handelsgesetzbuches diese Gesetzesbestimmung in unserem Sinne geändert werden müßte, um so mehr, als die Inventuraufnahme nur eine Frage kaufmännischer Organisation ist, die heute keinerlei Schwierigkeiten mehr bereitet.

B. Technik der Bilanzierung

Zur Bilanzziehung am Jahresschlusse benötigt die Buchführung nach den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung, insbesondere denen der doppelten Buchführung[3]) folgende Grundlagen:

1. Das Inventar als Verzeichnis der Ergebnisse der Bestandsaufnahme, der Inventur. Es zerfällt in die beiden Teile Aktiva und Passiva und ordnet dieselben untereinander an.

2. Die Probebilanz (Summen-, Verkehrs- oder Roh- auch Bruttobilanz genannt) als Ergebnis der Buchführung im Hauptbuch und der daraus sich ergebenden

3. Saldobilanz, auch Reine Bilanz, Netto-Bilanz genannt, welche nur die Hauptsaldi wiedergibt.

4. Das Schlußbilanzkonto (kurz Bilanzkonto), das die Aufgabe hat, alle Vermögensbestände und die Schuldposten zum Zweck der Bilanzierung aus den einzelnen Hauptbuchkonten an sich zu ziehen, um aus ihrer Gegenüberstellung das Reinvermögen oder die Unterbilanz (das fehlende Reinvermögen) zu ermitteln.

---

[1]) Vgl. Die dynamische Bilanzlehre Schmalenbachs a. a. O.

[2]) Weyrich, L., Bilanzkritik S. 74/75.

[3]) Um nicht buchtechnisch zu weitschweifig werden zu müssen, verweisen wir auf die bekannten Lehrbücher der Buchhaltung: und ferner auf Gerstner, Kaufmännische Buchhaltung und Bilanz in der Sammlung: Aus Natur und Geisteswelt (Leipzig: B. G. Teubner), 4. Aufl. 1921, Bd. I u. II und Gerstner, Kaufmännische Rechnungslegung in Maier-Rothschild, Kaufmanns-Praxis, Berlin 1923.

5. Das Gewinn- und Verlustkonto, das die Aufgabe hat, die auf den einzelnen Hauptbuchkonten erzielten Gewinne an sich zu ziehen, ebenfalls die Verluste zu sammeln, dieselben durch Gegenüberstellung der Gewinne auszugleichen und den Gewinn (bzw. den Verlust) zu ermitteln.

6. Als buchtechnisches Hilfsmittel schiebt sich zweckmäßigerweise zwischen Hauptbuch und Bilanz und Gewinn- und Verlustkonto das sog. Abschlußbuch ein, das man auch „Probe-Abschluß"-Buch nennen kann. Es hat die Aufgabe, probeweise Konto für Konto, dargestellt durch die Ergebnisse der Probebilanz, daraufhin zu untersuchen, ob der ausgewiesene Saldo (Saldobilanz) Aktiv- oder Passivbestände bzw. Gewinne oder Verluste enthält. Man scheidet dabei die Hauptbuchkonten in:

a) reine Bestandskonten
   1. Saldo = reiner Aktivbestand,
   2. Saldo = reiner Passivbestand;
b) reine Erfolgskonten
   1. Saldo = Pluserfolge (Gewinne),
   2. Saldo = Minuserfolge (Verluste);
c) sog. gemischte Konten
   1. Saldo = Aktivposten und Gewinn,
   2. Saldo = „ „ Verlust,
   3. Saldo = Passivposten „ Gewinn,
   4. Saldo = „ „ Verlust.

7. Die Ergebnisse dieses Probeabschlusses sammelt das Journal in Sammelposten und überträgt sie auf Bilanzkonto und Gewinn- und Verlustkonto, die sich dann gegenseitig bzw. über Kapitalkonto ausgleichen.

8. Die Tätigkeit des Abschlußbuches kann auch in übersichtlicher Weise in einer sog. Bilanzübersicht[1]), die folgende Rubriken enthält, dargestellt werden:

a) Probebilanz (Summen-, Verkehrs-, Umsatz- oder Roh-Bruttobilanz).
b) Saldobilanz (Reine Bilanz = Nettobilanz).
c) Vermögensbilanz (Aktiva und Passiva laut Inventar und Bilanzkonto).
d) Erfolgsbilanz oder Ertragsbilanz (Gewinne und Verluste laut Gewinn- und Verlustkonto).

---

[1]) Siehe die Durchführung bei Schär, Buchhaltung und Bilanz 2. Aufl. 1914 S. 150 an verschiedenen Stellen u. a. m. und vorlieg. Werk S. 35.

9. Auf Grund der Journalposten erfolgt dann der förmliche Bücherabschluß, d. h. der Abschluß der Konten, natürlich nur, wenn das Abschlußbuch die Richtigkeit ergeben hatte.

10. Gesellschaften, die verpflichtet sind, öffentlich Rechnung zu legen, haben dann die Bilanz, ebenso eine Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 260 und 265 HGB.) zu veröffentlichen. Wir lassen nun nach dieser Disposition ein Beispiel der Bilanzierung einer Aktiengesellschaft ohne weitere Erklärungen folgen, da die logische Durchführung leicht zu verstehen ist.

I. Inventar per 31. Dezember 1924

A. Aktiva.

1. Kasse			
Barbestand lt. Aufnahme			M 6 260,—
2. Wechsel			
Bestand lt. besonderem Verzeichnis			„ 23 000,—
3. Mobilien			
Bestand lt. besonderem Verzeichnis		M 980,—	
./. 15% Abschreibung		„ 147,—	„ 833,—
4. Maschinen und Geräte			
Bestand lt. besonderem Verzeichnis		M 46 470,—	
./. 10% Abschreibung		„ 4 650,—	„ 41 820,—
5. Gebäude			
Buchwert lt. Verzeichnis		M 168 500,—	
./. 2% Abschreibung		„ 3 370,—	„ 165 130,—
6. Debitoren			
Forderungen lt. bes. Aufstellung		M 71 605,—	
./. uneinbringl. Forderungen	M 1 850,—		
dubiose Forderungen	„ 2 009,—	„ 3 859,—	„ 67 746,—
7. Waren und Fabrikate			
Bestand an fertigen Fabrikaten		M 14 130,—	
Bestand an halbfertigen Fabrikaten		„ 10 406,—	„ 24 536,—
8. Materialien			
Bestand lt. Aufnahme			„ 91 060,—
9. Grundstücksertrag (transitorische Aktiva)			
Noch nicht eingegangene Miete[1])			„ 220,—
Summe der Aktiva:			M 420 605,—

[1]) Transitorischer Posten.

B. Passiva.

I. Fremde Mittel.

1. Hypotheken		
Bestand lt. Hauptbuch	M 90 000,—	
2. Kreditoren		
Guthaben der Lieferanten	„ 41 750,—	
3. Akzepte		
Noch laufende akzept. Tratten	„ 20 496,—	
4. Unerhobene Dividende		
Noch nicht erhobene Dividende	„ 180,—	
5. Löhne und Kassenbeiträge		
Noch zu bezahlende Löhne u. Kassenbeiträge[1])	„ 882,—	
6. Transitorische Zinsen		
Diskont auf Rimessen[1])	„ 941,—	M 154 249,—

II. Eigene Mittel.

1. Aktien-Kapital	M 200 000,—	
2. Gesetzlicher Reservefonds	„ 20 000,—	
3. Außerordentl. „ I	„ 15 500,—	
4. Außerordentl. „ II	„ 10 800,—	M 246 300,—
	Summe der Passiva:	M 400 549,—

C. Reingewinn-Ermittlung.

1. Summe der Aktiva	M 420 605,—
2. Summe der Passiva	„ 400 549,—
Reingewinn:	M 20 056,—

Vorstehendes Inventar, nebst Gewinn-Ermittlung, erkennen wir als richtig an.

Berlin, 15. März 1925.

Der Vorstand der
Aktiengesellschaft
A. B.

2. Probebilanz

Konten	Soll ℳ	Haben ℳ
1. Kasse	110 000,—	103 740,—
2. Wechsel	175 600,—	152 600,—
3. Mobilien	980,—	—
4. Maschinen	46 470,—	—
5. Gebäude	168 500,—	—
6. Debitoren	241 035,—	169 430,—
7. Fabrikation	471 369,—	488 138,—
8. Kreditoren	130 190,—	171 940,—
9. Akzepte	88 684,—	109 180,—
10. Hypothek	—	90 000,—
11. Aktienkapital	—	200 000,—
12. Gesetzlicher Reservefonds	—	20 000,—
13. Außerordentlicher Reservefonds I	—	15 500,—
14. Außerordentlicher Reservefonds II	—	10 800,—
15. Unerhobene Dividende	—	180,—
16. Löhne und Kassenbeiträge	92 780,—	—
17. Steuern	950,—	—
18. Zinsen	3 270,—	1 750,—
19. Allgemeine Unkosten	4 420,—	—
20. Grundstücksertrag	—	990,—
	1 534 248,—	1 534 248,—

[1]) Transitorischer Posten.

3. Abschlußbuch

Konten	Soll M	Haben M
1. Kasse	110 000,—	103 740,—
von Bilanz	—	6 260,—
	110 000,—	110 000,—
2. Wechsel	175 600,—	152 600,—
von Bilanz	—	23 000,—
	175 600,—	175 600,—
3. Maschinen	46 470,—	—
von Bilanz	—	41 820,—
von Gewinn und Verlust	—	4 650,—
	46 470,—	46 470,—
4. Mobilien	980,—	—
von Bilanz	—	833,—
von Gewinn und Verlust	—	147,—
	980,—	980,—
5. Gebäude	168 500,—	—
von Bilanz	—	165 130,—
von Gewinn und Verlust	—	3 370,—
	168 500,—	168 500,—
6. Debitoren	241 035,—	169 430,—
von Bilanz	—	67 746,—
von Gewinn und Verlust	—	3 859,—
	241 035,—	241 035,—
7. Kreditoren	130 190,—	171 940,—
an Bilanz	41 750,—	—
	171 940,—	171 940,—
8. Akzepte	88 684,—	109 180,—
an Bilanz	20 496,—	—
	109 180,—	109 180,—
9. Hypothek	—	90 000,—
an Bilanz	90 000,—	—
	90 000,—	90 000,—
10. Löhne und Kassenbeiträge	92 780,—	—
an Bilanz	882,—	—
von Fabrikation	—	93 662,—
	93 662,—	93 662,—
11. Steuern	950,—	—
von Gewinn und Verlust	—	950,—
	950,—	950,—

Konten	Soll ℳ	Haben ℳ
12. Zinsen	3 270,—	1 750,—
an Transitor. Zinsen	941,—	—
von Gewinn und Verlust	—	2 461,—
	4 211,	4 211,—
13. Grundstücksertrag	—	990,—
von Bilanz	—	220,—
an Gewinn und Verlust	1 210,—	—
	1 210,—	1 210,—
14. Fabrikation	471 369,—	488 138,—
von Bilanz . . . (Fabrikate und Material)	—	115 596,—
an Löhne und Kassenbeiträge	93 662,—	—
an Gewinn und Verlust	38 703,—	—
	603 734,—	603 734,—
15. Allgemeine Unkosten	4 420,—	—
von Gewinn und Verlust	—	4 420,—
	4 420,—	4 420,—
16. Transitorische Zinsen	—	—
von Zinsen	—	941,—
an Bilanz	941,—	—
	941,—	941,—
17. Unerhobene Dividende	—	180,—
an Bilanz	180,—	—
	180,—	180,—
18. Außerordentlicher Reservefonds I	—	15 500,—
an Bilanz	15 500,—	—
	15 500,—	15 500,—
19. Außerordentlicher Reservefonds II	—	10 800,—
an Bilanz	10 800,—	—
	10 800,—	10 800,—
20. Gesetzlicher Reservefonds	—	20 000,—
an Bilanz	20 000,—	—
	20 000,—	20 000,—
21. Aktienkapital	—	200 000,—
an Bilanz	200 000,—	—
	200 000,—	200 000,—
22. Gewinn und Verlust	—	—
von Fabrikation	—	38 703,—
„ Grundstücksertrag	—	1 210,—
an Mobilien	147,—	—
„ Maschinen	4 650,—	—
„ Gebäude	3 370,—	—
„ Debitoren	3 859,—	—
„ Steuern	950,—	—
„ Zinsen	2 461,—	—
„ Allgemeine Unkosten	4 420,—	—
„ Bilanz	20 056,—	—
	39 913,—	39 913,—

Konten	Soll ℳ	Haben ℳ
23. Bilanz	—	—
an Kasse	6 260,—	—
,, Wechsel	23 000,—	—
,, Mobilien	833,—	—
,, Maschinen	41 820,—	—
,, Gebäude	165 130,—	—
,, Debitoren	67 746,—	—
,, Grundstücksertrag	220,—	—
,, Fabrikation	115 596,—	—
von Kreditoren	—	41 750,—
,, Akzepte	—	20 496,—
,, Hypothek	—	90 000,—
,, Löhne und Kassenbeiträge	—	882,—
,, Unerhobene Dividende	—	180,—
,, Außerordentlicher Reservefonds I	—	15 500,—
,, Außerordentlicher Reservefonds II	—	10 800,—
,, Gesetzlicher Reservefonds	—	20 000,—
,, Aktienkapital	—	200 000,—
,, Transitorische Zinsen	—	941,—
,, Gewinn und Verlust	—	20 056,—
	420 605,—	420 605,—

4. Journalposten

Konten	Soll ℳ	Haben ℳ
1. Zinsen		
an Transitorische Zinsen	—	941,—
2. Zwei Konten an Gewinn und Verlust		
für erzielte Erträge:		
Fabrikation	38 703,—	—
Grundstücksertrag	1 210,—	39 913,—
3. Gewinn und Verlust an 8 Konten		
für Aufwendungen:		
an Mobilien	147,—	—
,, Maschinen	4 650,—	—
,, Gebäude	3 370,—	—
,, Debitoren	3 859,—	—
,, Steuern	950,—	—
,, Zinsen	2 461,—	—
,, Allgemeine Unkosten	4 420,—	19 857,—

Konten	Soll M	Haben M
4. Bilanz an 8 Konten		
für die Aktiva:		
an Kasse	6 260,—	—
,, Wechsel	23 000,—	—
,, Mobilien	833,—	—
,, Maschinen	41 820,—	—
,, Gebäude	165 130,—	—
,, Debitoren	67 746,—	—
,, Grundstücksertrag	220,—	—
,, Fabrikation	115 596,—	420 605,—
5. 11 Konten an Bilanz		
für die Passiva:		
Kreditoren	41 750,—	—
Akzepte	20 496,—	—
Hypotheken	90 000,—	—
Löhne und Kassenbeiträge	882,—	—
Unerhobene Dividende	180,—	—
Außerordentlicher Reservefonds I	15 500,—	—
Außerordentlicher Reservefonds II	10 800,—	—
Gesetzlicher Reservefonds	20 000,—	—
Aktienkapital	200 000,—	—
Transitorische Zinsen	941,—	—
Gewinn und Verlust	20 056,—	420 605,—

5. Gewinnverteilung nach §§ 237, 245, 262 HGB.

Reingewinn:		M 20 056,—
5% Außerordentlicher Reservefonds I	M 1 002,80	
2½% Außerordentlicher Reservefonds II	,, 501,40	,, 1 504,20
	I. Rest	M 18 551,80
4% Vorzugsdividende von M 200 000,—	M 8 000,—	
10% Tantieme des Vorstandes vom 1. Rest	,, 1 855,20	M 9 855,20
	II. Rest	M 8 696,60
10% Tantieme für den Aufsichtsrat vom II. Rest		M 869,65
	III. Rest	M 7 826,95
3% Superdividende von M 200 000,—		M 6 000,—
Vortrag auf neue Rechnung		M 1 826,95

6. Bilanz-Übersicht am 31. Dezember 1920

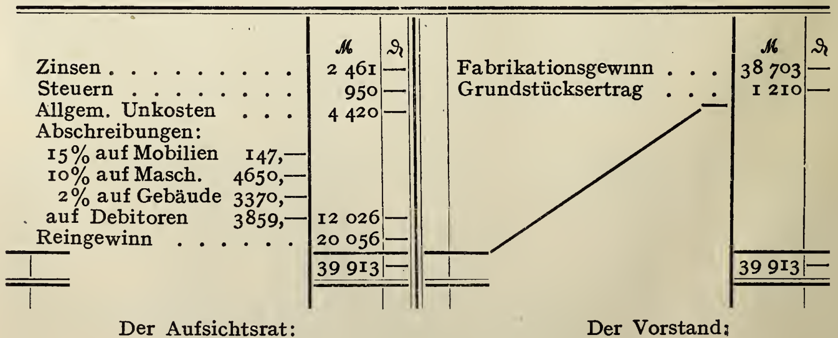
Nr.	Konten	Verkehrsbilanz		Saldobilanz		Inventar		Verlust u. Gewinn	
		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
		M	M	M	M	M	M	M	M
1.	Kasse	110 000,—	103 740,—	6 260,—		6 260,—			
2.	Wechsel	175 600,—	152 600,—	23 000,—		23 000,—			
3.	Mobilien	980,—		980,—		833,—		147,—	
4.	Maschinen	46 470,—		46 470,—		41 820,—		4 650,—	
5.	Gebäude	168 500,—		168 500,—		165 130,—		3 370,—	
6.	Debitoren	241 035,—	169 430,—	71 605,—		67 746,—		3 859,—	
7.	Fabrikation[1])	471 369,—	488 138,—		16 769,—	115 596,—			38 703,—
8.	Löhne und Kassenbeiträge[1])	92 780,—		92 780,—			882,—		
9.	Kreditoren	130 190,—	171 940,—		41 750,—		41 750,—		
10.	Akzepte	88 684,—	109 180,—		20 496,—		20 496,—		
11.	Hypothek		90 000,—		90 000,—		90 000,—		
12.	Aktienkapital		200 000,—		200 000,—		200 000,—		
13.	Gesetzl. Reservefonds		20 000,—		20 000,—		20 000,—		
14.	Außerordentl. Reservefonds I.		15 500,—		15 500,—		15 500,—		
15.	Außerordentl. Reservefonds II		10 800,—		10 800,—		10 800,—		
16.	Unerhobene Dividende		180,—		180,—		180,—		
17.	Steuern	950,—		950,—				950,—	
18.	Zinsen	3 270,—	1 750,—	1 520,—			941,—	2 461,—	
19.	Allgemeine Unkosten	4 420,—		4 420,—				4 420,—	
20.	Grundstücksertrag		990,—		990,—	220,—			1 210,—
		1 534 248,—	1 534 248,—	416 485,—	416 485,—	420 605,—	400 549,—	19 857,—	39 913,—
	Reingewinn						20 056,—	20 056,—	
						420 605,—	420 605,—	39 913,—	39 913,—

[1]) Beim Abschluß werden Löhne und Kassenbeiträge (Nr. 8) auf das Fabrikationskonto (Nr. 7) umgebucht; deshalb ergibt sich auf diesem Konto ein Gewinn von M 38 703,—.

7. Die veröffentlichte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Aktiva — Bilanz für den 31. Dezember 1924 — **Passiva**

Aktiva	M	M	Passiva	M	M
Kasse		6 260,—	Aktienkapital		200 000,—
Wechse		23 000,—	Gesetzl. Reservefonds		20 000,—
Mobilien:			Außerordentlicher Reservefonds I		15 500,—
Buchwert	980,—		Außerordentlicher Reservefonds II		10 800,—
./. 15% Abschreibung	147,—	833,—	Hypotheken		90 000,—
Waren, Fabrikate u. Materialien:			Kreditoren		41 750,—
Fabrikate	14 130,—		Akzepte		20 496,—
Halbfabrikate	10 406,—		Unerhobene Dividende		180,—
Materialien	91 060,—	115 596,—	Löhne u. Kassenbeiträge		882,—
Debitoren:			Transitorische Zinsen		941,—
Forderungen	71 605,—		Reingewinn M 20 056,—		
./. Dubiose	3 859,—	67 746,—	7% Dividende	14 000,—	
Maschinen:			Außerordentlicher Reservefonds I	1 002,80	
Buchwert	46 470,—		Außerordentlicher Reservefonds II	501,40	
./. 10% Abschreibung	4 650,—	41 820,—	Tantieme des Vorstandes	1 855,20	
Gebäude:			Tantieme des Aufsichtsrats	869,65	
Buchwert	168 500,—		Vortrag auf neue Rechnung	1 826,95	20 056,—
./. 2% Abschreibung	3 370,—	165 130,—			
Grundstücksertrag: Miete		220,—			
		420 605,—			420 605,—



Aufwand — Gewinn- und Verlustrechnung für 31. Dezember 1924 — **Ertrag**

Aufwand		M	Pf	Ertrag	M	Pf
Zinsen		2 461	—	Fabrikationsgewinn	38 703	—
Steuern		950	—	Grundstücksertrag	1 210	—
Allgem. Unkosten		4 420	—			
Abschreibungen:						
15% auf Mobilien	147,—					
10% auf Masch.	4650,—					
2% auf Gebäude	3370,—					
auf Debitoren	3859,—	12 026	—			
Reingewinn		20 056	—			
		39 913	—		39 913	—

Der Aufsichtsrat:
X.

Der Vorstand:
A. B.

III. Aufstellung und Aufbau der Bilanzen

A. Zeit der Veröffentlichung

Wie schon früher erwähnt, sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H., letztere, sofern sie Bankgeschäfte betreiben, ebenso auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Veröffentlichung ihrer Bilanzen verpflichtet. Wir haben es hier hauptsächlich[1]) nur mit den zwei ersten Gesellschaftsarten zu tun. Der § 265 HGB. verlangt, daß die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen sind, sobald die Generalversammlung sie genehmigt hat.

Vorher schon genießt die Bilanz nach § 263 HGB. den Vorzug der Öffentlichkeit. Denn im Interesse der Aktionäre sind schon 2 Wochen vor dem Tage der die Genehmigung beschließenden Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Ja noch mehr, auf Verlangen ist jedem Aktionär 2 Wochen vor dieser Generalversammlung eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts zu erteilen.

Die genehmigte Bilanz nebst Belegen muß dann auch zum Handelsregister eingereicht werden, wo sie, da dieses Register auch öffentlich ist, jedermann zur Einsicht offen liegt.

Es ist jedoch nur die Jahresschlußbilanz dieser Öffentlichkeit ausgesetzt. Denn §269, 2 HGB. sagt deutlich: „Der Vorstand hat in den ersten 3 Monaten (höchstens 6 Monaten) des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr . . . .“ Also nach Ablauf dieser 3 Monate und nach der Generalversammlung, welche die Bilanz genehmigt hat, muß spätestens die Bilanz veröffentlicht werden. Die Eröffnungsbilanzen werden nicht veröffentlicht, fallen also aus dem Rahmen unserer ferneren Besprechungen.

B. Wert der Veröffentlichung

Eine naheliegende Frage ist die: Erfüllen die veröffentlichten Bilanzen auch ihren Zweck, den Aktionären, Gläubigern, sonstigen Interessenten, ja der Allgemeinheit Einblick zu gewähren?

Es ist unbestreitbar, daß eine auf Treu und Glauben aufgebaute,

[1]) Vgl. die Besonderheiten der Gesellschaften m. b. H. und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die bes. Abschnitte dieses Buches.

den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den Vorschriften des HGB. entsprechende, veröffentlichte Bilanz voll und ganz ihren Zweck erfüllt. Da diese Voraussetzung aber sehr häufig nicht zutrifft, sondern, gerade weil die Bilanzen veröffentlicht werden müssen, den an sich vielleicht richtigen Bilanzen, ein Zwang angetan wird, z. B. Umstellung von Posten, Zusammenziehung von Posten, besondere unklare Ausdrücke, geschweige Verschiebungen, Verschleierungen oder gar Fälschungen vorkommen[1]), so darf man wohl den Wert dieser veröffentlichten Bilanzen für die Beurteilung derselben sehr anzweifeln. Ja, eigentlich müßte man an jede veröffentlichte Bilanz mit den größten Zweifeln herantreten, vor allen Dingen an solche, die gegen den Grundsatz der Klarheit und Ausführlichkeit verstoßen.

Veröffentlichte Bilanzen und auch sehr viele Geschäftsberichte werden demnach nur selten einen vollen Einblick in die Lage eines Unternehmens gestatten.

Der Zwang zur Veröffentlichung hat aber immerhin gewisse gute Erfolge. Denn er zwingt einmal die betreffenden Gesellschaften überhaupt zur Bilanzierung, ferner aber auch zur eigenen genauen Prüfung der Bilanzergebnisse. Angenommen, eine Firma will ihre Bilanz „schönen". Dann ist doch die logische Voraussetzung, daß sie erkennt, daß die Bilanz nicht „schön" ist, d. h. daß etwas nicht in Ordnung ist. Auf jeden Fall wird sie zu dieser Erkenntnis gezwungen. Ein ordentlicher Vorstand wird dann stets noch den richtigen Weg finden.

Viele Gesellschaften aber (vor allem die Banken[2])), besonders solche, die durch Ausgabe von Obligationen, ferner durch die Zulassungsbestimmungen der Börse gezwungen sind, möglichst klare Bilanzen zu veröffentlichen, haben direkt ein Interesse daran, möglichst weitgehende Einblicke in ihr Unternehmen zu gewähren, um den Käufer ihrer Obligationen oder Aktien zu informieren und zur Anlage seines Geldes in ihrem Unternehmen zu veranlassen. Mit Recht betont Passow[3]), daß diese Gesellschaften durch die klare Veröffentlichung der Bilanzen ihren Kredit stärkten. Ja, noch mehr, auch Gesellschaften m. b. H., offene Handelsgesellschaften, Einzelfirmen (vgl. Obligationsanleihe der Firma Heinrich Lanz, Mannheim im Jahre 1912 usw.) veröffentlichen, falls sie Gelder aufnehmen wollen, freiwillig ihre Bilanzen.

Sind jedoch die veröffentlichten Bilanzen nach den folgenden Grund-

---

[1]) Man spricht auch vom „Schönen, Frisieren, Kämmen usw." einer Bilanz und meint damit ein Zurechtstutzen.

[2]) Vgl. auch die Schemata der Zweimonatsbilanzen der Großbanken vom 1. Januar 1912, ab S. 54.

[3]) Passow a. a. O. II. Bd. 2. Aufl. S. 212.

sätzen aufgestellt, dann stellen sie auch ein überaus wertvolles Material zur Beurteilung unseres Wirtschaftslebens dar.

C. Äußere Form der Bilanzen

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß bei der Veröffentlichung der Bilanzen der Aktienvereine in erster Linie gegen die Form, unter welcher dieselben veröffentlicht werden, gesündigt wird. Wir hatten dies im vorigen Abschnitt schon gerügt und wollen die Vorschriften, die hierbei zu beachten sind, übersichtlich ordnen. Denn die klare Form trägt wesentlich dazu bei, das Verständnis des Lesens und der Beurteilung der Bilanzen zu erleichtern.

Was zunächst die Form der Veröffentlichung anbelangt, so weicht die Praxis hierin sehr häufig von der üblichen Kontoform ab. Jedoch dürften in dieser Hinsicht alle gewählten Formen, soweit sie dem Verfasser zu Gesicht kamen, keinerlei Bedenken hervorrufen. Denn solange das Prinzip der sachlichen Richtigkeit und Klarheit gewahrt ist, spielt die äußere Form nur eine untergeordnete Rolle.

Bezüglich des Textes der veröffentlichten Bilanzen werden außerordentlich abweichende Darstellungen beobachtet. Man findet oft nur summarische Zahlenergebnisse, u. a. auch Häufungen, wie Kasse, Sorten, Kupons, Bankguthaben, Wechsel in einem Posten zusammengezogen. Oder aber, es werden nicht einmal solche noch durch die Eigenschaft der Flüssigkeit übereinstimmende Posten gehäuft; sondern man findet Vereinigungen, wie Wechsel und Forderungen, Wechsel und Wertpapiere, Effekten und dauernde Beteiligungen u. a. m. miteinander vereinigt, so daß die Bilanz völlig undurchsichtig wird.

Sehr verschieden sind diese veröffentlichten Bilanzen auch bezüglich der Anordnung der Posten. Bald beginnen die Aktiva mit der Kasse, bald mit den Gebäuden, ohne den Grundsatz zu beachten, daß man am besten von den leichter flüssigen Mitteln zu den nicht flüssigen Mitteln fortschreiten sollte[1]). Manchmal wieder werden die Posten durcheinander geworfen, bald folgen Kasse, bald Wechsel, dann Gebäude, dann Wertpapiere usw. Alles dies stört die Übersichtlichkeit der Aktiva. Noch schlimmer sieht es auf der Passivseite aus. Nichts ist natürlicher, als die eigenen Mittel: Grundkapital und Reserven aufeinander folgend, anzuführen. Dann wären die fremden Mittel für sich und in sich zu ordnen, wie im folgenden gezeigt wird. Aber keinerlei Einheitlichkeit ist zu beobachten.

---

[1]) Bei manchen Gewerbebetrieben empfiehlt es sich dagegen, zuerst die nicht flüssigen Mittel aufzuzählen, z. B. Bergwerke, Bahnen, gewisse Fabriken usw.

Interessant ist es auch, zu untersuchen, was die Firmen im Reichsanzeiger eigentlich veröffentlichen. An der Spitze steht zumeist die scheinbar unausrottbare Bezeichnung Bilanzkonto. Dann aber finden wir heute schon häufiger die richtige Bezeichnung Bilanz. Ferner findet man die verschiedenartigsten Bezeichnungen wie: Inventur, Inventar, Abschluß, Jahresbilanz, Jahresrechnung, Schlußrechnung, Bilanzübersicht usw. statt der einheitlichen Bezeichnung: Bilanz. Ebenso sieht es auch bei der Gewinn- und Verlustrechnung aus, wo das Gewinn- und Verlust-„Konto" fast den Ausschlag gibt. Außerdem findet man Bezeichnungen wie: Jahresrechnung, Gewinn- und Verlustaufstellung, Gewinn-Übersicht, aber auch richtig Gewinn- und Verlustrechnung.

Auch die Angabe des Zeitpunkts, für welchen die Bilanz gelten soll, schwankt außerordentlich. Statt des richtigen für (oder per) das verflossene Geschäftsjahr, z. B. für den 31. Dezember 1920 oder am bzw. per 31. Dezember 1920 (vgl. § 39 HGB.) findet man: für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1920 u. a. m.

Außerdem weisen die meisten Bilanzen, infolge der Verwechslung der zu veröffentlichenden Bilanz mit dem „Bilanz-Konto" der doppelten Buchführung, die aus dem Hauptbuch übernommenen Wörtchen „An" und „Per" auf, sowie statt Aktiva und Passiva oder gleichbedeutenden Ausdrücken die Buchbezeichnungen „Soll" und „Haben" (Debet & Kredit) in der Bilanz und ebenso Soll und Haben statt Verluste (Aufwand) und Gewinne (Ertrag) bei der Gewinn- und Verlustrechnung.

Auch sprechen viele veröffentlichte Bilanzen statt von Vermögensbeständen und Schuldbeständen oder -Posten von Konten, Konti, Kontos und z. B. auf der Passivseite von Fonds statt von Posten oder kurz Reserven statt Reservefonds[1]).

Die Anordnung der Ziffern zu den einzelnen Posten weist auch mancherlei Verschiedenheiten auf. Bald stehen sie vor dem Text links, bald nach dem Text rechts. Es dürfte hier die buchhalterisch übliche Anordnung wie in unserem Bilanzierungsbeispiel, angebracht sein. Gegen die nebeneinander geführten Rubriken der Aktiva- und Passivaziffern läßt sich nichts einwenden, wenn die Übersichtlichkeit nicht darunter leidet. Auch die Anordnung der Aktiva und Passiva über- oder untereinander ist nicht zu beanstanden.

Es ist wohl unnötig, besonders zu betonen, daß sich die Aktiva links und die Passiva rechts befinden, da dies langgewohnte kaufmänni-

[1]) Konto, im Sinne von Rechnungsblatt des Hauptbuches; Posten = Buchungsposten, auch Gegenstand der Buchung; fonds, v. lat. fundus = Vorrat von Geldmitteln.

sche Sitte ist und sich aus der Natur der Bilanzierung, wenigstens bei der doppelten Buchführung, ableiten läßt. Immerhin wäre die umgekehrte Übung[1]) an sich nicht falsch, würde jedoch, da dem deutschen Gebrauch widersprechend, verwirrend wirken.

Bei den Veröffentlichungen ist ferner noch zu beachten, daß sie in einer lebenden Sprache erfolgen müssen, d. h. in den Schriftzeichen einer solchen. Damit ist nicht die deutsche Sprache allein gemeint. Demnach war nichts dagegen einzuwenden, wenn früher elsaß-lothringische Gesellschaften, die einer alten Gewohnheit folgend, ihre Bücher in französischer Sprache führten, ihre Bilanzen in französischer Sprache veröffentlichten. Dagegen mußten sie die Beträge in Reichswährung angeben. Eine Ausnahme gab es hierbei nicht. Wenn Kolonialgesellschaften oder überseeische Banken ihr Kapital in Rupien oder Taels (Deutsch-Asiat. Bank) angeben, so ist dies ohne jeden Einwand zulässig, da sie ja ihren Sitz nicht im Reiche haben[2]). Es ist also der Sitz, die Niederlassung entscheidend. Diese Vorschrift gilt auch für ausländische Firmen, die in Deutschland Zweigniederlassungen haben[3]).

Für die Veröffentlichung von Bilanzen besteht noch die weitere Formvorschrift, wie für alle Bilanzen, daß sie unterschrieben werden müssen (§ 41 HGB.). Bei den Aktiengesellschaften haben alle Vorstandsmitglieder, bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien sämtliche Komplementäre (die Vollhafter) und bei den Gesellschaften m. b. H. sämtliche Geschäftsführer zu unterzeichnen, ebenso auch bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Ausgeschlossen ist jedoch die Unterzeichnung durch einen oder mehrere Prokuristen, abgesehen davon, daß sie gemeinsame Prokura mit einem Vorstandsmitglied einer A.-G. haben sollten. Es gibt hierüber zwar keine besonderen gesetzlichen Vorschriften für die Aktienvereine; dieser Grundsatz ist aber aus § 41 HGB. abzuleiten. Einen Einfluß auf die Gültigkeit der Bilanz und ihre Richtigkeit hat die Unterlassung der Unterschrift nicht[4]).

---

[1]) So z. B. in England nach Stern, Buchh.-Lex. S. 123: „Capital and Liabilities“ links und „Property and Assets“ rechts nach dem Bilanzschema für engl. Aktiengesellschaften.

[2]) Die Deutsch-Asiatische Bank hat s. Zt. gerade mit Absicht ihren Sitz nach Shanghai verlegt, um ihr Kapital aus finanzpolitischen Gründen in Taels führen zu können. Vgl. Hauser, Die deutschen Überseebanken S. 37ff.

[3]) Staub a. a. O. 9. Aufl. I 2. Siehe Anm. 1 zu § 40 HGB.

[4]) Staub a. a. O. 9. Aufl. I 2 S. 299.

D. Aufbau und Gliederung der Bilanzen

1. Äußere Gliederung.

Im allgemeinen kann man sagen, daß bezüglich des Aufbaues und der Gliederung der veröffentlichten Bilanzen fast keine Grundsätze angewendet werden. Meist werden die Bilanzposten so aneinandergereiht, wie sie infolge des gerügten Abschreibens aus dem Hauptbuch sich ergeben. Ein bestimmtes Einteilungsprinzip fehlt fast vollständig, sofern nicht die Gesetzgebung eingegriffen hat, wie bei den Notenbanken, den Hypothekenbanken und den Versicherungsgesellschaften. Seit 1. Januar 1912 veröffentlichen auch die Großbanken die sog. Zweimonatsbilanzen nach einem gewissen Schema (vgl. S. 54). Der Aktionär und der sonstige Interessent, für den die Veröffentlichung der Bilanz bestimmt ist, soll aber die Bilanz beurteilen können. Statt dessen erhält er sehr häufig Bilanzen vorgelegt, die geradezu jede Beurteilung verhindern, da eine Gliederung mit einer gewissen Absicht vermieden wurde.

Lassen sich auch tiefergreifende gesetzliche Vorschriften nicht rechtfertigen, da die Bilanzen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht alle in ein enges amtliches Schema gepreßt werden können, so sind doch an eine zu veröffentlichende Bilanz gewisse Mindestforderungen zu stellen, die sich aus der Natur der Sache ergeben.

Die große Gruppierung der Aktiva und Passiva ergibt sich aus der Natur der Bilanz. Ebenso natürlich ist die Scheidung der Passiva i. w. S. in:

1. eigene Mittel, zu denen die Reserven und der Reingewinn zählen (eigenes Kapital[1]) = Reinvermögen)[2]),

2. fremde Mittel (Kredit = Leihkapital oder Schulden, absolute Passiva oder Passiva im engeren Sinne[2])).

Ebenso natürlich lassen sich aus ihrer inneren wirtschaftlichen Struktur die Aktiva, die die Verwendung der aufgewendeten Kapitalien darstellen, gruppieren in:

1. Betriebsanlagen (Anlagevermögen); festliegendes, stehendes

---

[1]) Der Begriff des Eigenkapitals seitens des Gesetzgebers ist zum ersten Mal in der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (§ 5) für das Grundkapital der Aktiengesellschaften und das Stammkapital der G. m. b. H.'s angewandt worden, allerdings ohne hierbei die Reserven und den nichtverteilten Reingewinn mit einzuschließen.

[2]) Berliner, Schwierige Fälle S. 237/38 nennt die eigenen Mittel relative Passiva und die Schulden absolute Passiva. Zutreffende und ablehnende Kritik von Schmalenbach, Z. f. hw. F. 12. Jahrg. 7./8. Heft S. 233.

(stabiles), abnutzbares, auch Gebrauchsvermögen (absolute Aktiva) genannt. Hierzu zählen z. B. Immobilien, Maschinenanlagen, Bahnanlagen Bergwerke, Werftanlagen, Gerätschaften, Werkzeuge, Wasserkräfte, Patente usw.

2. Betriebsmittel (Betriebsvermögen;) nicht festliegendes, veränderliches, umlaufendes, auch Verbrauchsvermögen (relative Aktiva) genannt. Man rechnet hierzu z. B. Bargelder, Bankguthaben, Wechsel, Wertpapiere, Waren und Materialvorräte, ausstehende Forderungen, Beteiligungen usw.

Die eigenen Kapitalien setzen sich zusammen aus:

1. Grundkapital (Stammkapital)
2. Reserven (Zusatzkapital).
3. Reingewinn, bis zur Verteilung, danach nur noch der Gewinnvortrag.

Die fremden Kapitalien scheiden sich nach der Zeitdauer ihrer Kündigungsfristen in:

1. Dauernd geliehene fremde Mittel[1]) z. B. (langfristige Mittel, Anleihen, Grundschuld-Hypotheken).

2. Vorübergehend geliehene fremde Mittel (z. B. kurzfristige Mittel, Warenschulden, bestehend in Buchschulden, Akzepten und Wechselschulden, kurzfristigen Einlagen und Depositen und sonstigen Darlehen vorübergehender Natur).

Diese Hauptpunkte für eine ganz allgemeine Gliederung der zu veröffentlichenden Bilanzen passen auf alle Bilanzen. Dieser Rahmen ist nicht eng, sondern gestattet noch einen sehr großen Spielraum. Wir würden ein solches, die Übersicht und den Einblick außerordentlich erleichterndes Bilanzschema, wie es auf S. 45 dargestellt ist, in dieser Allgemeinheit der Gruppierung sogar als gesetzlich zu verlangende Mindestforderung vorschlagen. Mindestens aber wäre zu wünschen, daß die führenden kaufmännischen Kreise (Großbanken, Treuhandgesellschaften, Bücherrevisoren usw.) durch ihr Beispiel dieses allgemeine Schema zum kaufmännischen Gebrauch stempelten[2]).

Wir würden als Grundsatz vorschlagen, in einer Vorspalte die Beträge der einzelnen Bilanzposten einzutragen und die Summen dieser obigen vier Hauptgruppen summarisch in einer Hauptspalte auszuwerfen, um dem Aktionär einen raschen Überblick zu ermöglichen. Das ist keine besondere Mühe für die Gesellschaften und ist auch kein schwer-

[1]) Konrad, Bilanzrätsel S. 35/36.

[2]) Vgl. auch Simon, Betrachtungen S. 413/14.

empfindlicher Zwang. Damit wäre aber schon viel geholfen; denn eine solche Einteilung verhindert immerhin die Unübersichtlichkeit.

Außerdem aber gestattet diese Gliederung die Verwendung der Bilanzergebnisse von Unternehmungen desselben Geschäftszweiges zu statistischen, privatwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Vergleichen.

2. Innere Gliederung einzelner Bilanzposten.

Die äußere Gliederung einer Bilanz nach diesem Schema genügt nun aber keineswegs, um dieselbe vollkommen beurteilen zu können. Danach können nur die allerwichtigsten Fragen gelöst werden, so z. B. die des Verhältnisses zwischen fremden und eigenen Mitteln und zwischen Anlage- und Betriebswerten, wie zwischen den Hauptteilen der Aktiva und denen der Passiva, nämlich die Frage: In welchen Aktiven ist das eigene und in welchen ist das fremde Kapital angelegt? Will man aber tiefer in die summarischen Zahlen eindringen, dann interessiert uns zunächst die Gliederung der Betriebswerte. Hier finden wir die Hauptuntergruppierungen, die ja nach der Art des Unternehmens wechseln und darum nicht allgemein festgelegt werden können. Immerhin kann man auch hierbei gewisse Grundsätze beachten:

1. Es sollten sämtliche Untergruppen, die in der Buchführung, d. h. im Hauptbuch, eine besondere Verrechnung (ein Sach-Konto) haben, auch in der Bilanz mit dieser besonderen sachlichen Bezeichnung aufgeführt werden[1]). So z. B. werden Bargelder auf Kassakonto verrechnet, Wechsel auf Wechselkonto, Bankguthaben auf Bankkonto. Es sind daher Häufungen solcher Untergruppen in einem zusammenfassenden Posten grundsätzlich nicht angängig.

2. Diese Untergruppen müssen in einer gewissen innerlich begründeten Reihenfolge aufeinanderfolgen, so z. B. die Betriebsmittel nach dem Prinzip der sog. Flüssigkeit oder Versilberungsmöglichkeit. Demnach käme etwa die Forderung in unserem Schema (vgl. S. 45) in Betracht. Oder, um ein anderes Beispiel herauszugreifen, die Schulden müssen nach der Dauer der Kündigungsfrist aufgeführt werden.

Die Gliederung der Bilanz läßt sich nun natürlich auch noch für weitere Einzelheiten der Hauptuntergruppen, wie wir es in der Textspalte unseres Schemas (S. 45) angedeutet haben, durchführen. Einzelne Aktiva, z. B. Maschineneinrichtungen, Wechsel, Wertpapiere, Forde-

---

[1]) Vgl. Simon, Betrachtungen S. 384.

Bilanz-Schema

Aktiva			Bilanz für den 31. Dezember		Passiva
I. Betriebswerte			I. Fremde Mittel		
1. Bargeld und Giroguthaben	....		1. Akzepte	....	
2. Wechsel	....		2. Kreditoren	....	
3. Wertpapiere	....		3. Anleihe	....	
4. Waren (Fabrikate und Materialien)	....		4. Hypothek	....	
5. Debitoren	....		5. Sonstige Passiva (Ergänzungsposten)		
6. Sonstige Aktiva (Ergänzungsposten)			a) Übergangsposten (Transitorische Passiva)	....	
a) Übergangsposten (Transitorische Aktiva)	....		b) Bewertungsposten	....	
b) Bewertungsposten	....		c) Durchlaufende Posten	....	....
c) Durchlaufende Posten	....	....			
II. Anlagewerte			II. Eigene Mittel		
1. Grundstücke und Gebäude	....		1. Grundkapital	....	
2. Maschinen und Werkzeuge	....		2. Gesetzliche Reserven	....	
3. Mobilien	....	....	3. Außerordentliche Reserven	....	
			4. Wohlfahrts-Reserven	....	
			5. Reingewinn	....	....
	ℳ	....		ℳ	....

Zu diesem allgemeinen Bilanzschema ist zu bemerken, daß die einzelnen Posten nur beispielsweise angeführt sind, also keinesfalls erschöpfend sein sollen.

rungen, Schulden, besonders die Kreditoren und Depositen enthalten so vielerlei bemerkenswerte und für den Beurteiler wichtige Einzelheiten, daß wohl mit Recht eine weitergehende Einteilung verlangt werden darf. So z. B. dürften Fabriken ihre Vorräte scheiden:

1. in Materialien,
2. in Rohstoffe und Hilfsstoffe,
3. in fertige Fabrikate (eigene Waren),
4. in halbfertige Fabrikate,
5. in gekaufte Fabrikate (fremde Waren)

und nicht einfach: Vorräte als geschlossenen Posten[1]) anführen.

Oder die Wechsel sind zu trennen nach:

1. Wechsel eigener Währung,
2. Wechsel fremder Währung.

Und erstere wieder lassen sich trennen in:

1. Platzwechsel,
2. Versandwechsel und
3. eventuell Kautionswechsel.

Sehr wichtig ist die Trennung der Forderungen (Debitoren), z. B. in:

1. Guthaben bei Banken,
2. Guthaben aus Waren,
3. Guthaben aus Darlehen (Vorschüsse),
4. Guthaben aus sonstigen Geschäften.

Oder man scheidet nach dem Vorbild der Bilanzen der Großbanken zwischen:

1. gedeckten Guthaben und
2. ungedeckten Guthaben[1]).

Ferner empfiehlt es sich, die Wertpapiere in Untergruppen zu zerlegen. So sind vor allen Dingen auseinander zu halten:

1. Effekten,
2. Konsortialbeteiligungen,
3. dauernde Beteiligungen.

Denn Effekten sind rascher flüssig zu machende Wertpapiere; während Konsortialbeteiligungen dagegen häufig noch nicht abgerechnete Werte darstellen, sind dauernde Beteiligungen auf längere Zeit fest-

---

[1]) Unterbleibt eine solche Einteilung, so geschieht dies zumeist aus Konkurrenzgründen.

gelegte Mittel. Aber noch eine andere Einteilung wäre zu beherzigen, nämlich in:

1. freier Wertpapierbestand,
2. lombardierter Wertpapierbestand.

Denn, wie Simon[1]) in seinen Betrachtungen über Bilanzen in durchaus überzeugender Weise ausführt, ist es von großer Wichtigkeit zu wissen, welche Wertpapiere verpfändet sind. Im Falle eines Zusammenbruchs kann ein noch so hoher Effektenbestand gleich Null sein, wenn er lombardiert ist[2]). Simon, a.a.O. sagt ganz richtig: „Wer ein Darlehen gegen Lombardierung von Wertpapieren bei einer Bank aufnimmt, verändert seinen Vermögensstand insofern, als sein Kassenbestand sich um die Darlehenssumme vermehrt und seine Verbindlichkeiten sich um den gleichen Betrag erhöhen. Beides wird auch gebucht und — so fügen wir hinzu — in der Bilanz ausgewiesen. Bezüglich der verpfändeten Wertpapiere findet dagegen eine Verbuchung nicht statt. Das an ihnen bestehende Eigentumsrecht bleibt unverändert bestehen, auch, wenn sie in den Pfandbesitz des Lombardgläubigers übergehen."

Aus der Fülle von Einzelheiten greifen wir hier noch die Abstufung der Kreditoren heraus. Dies könnte folgendermaßen erfolgen:

1. Schulden an Banken,
2. Schulden an Warenlieferanten,
3. Schulden an Sonstige (Darlehen usw.),
4. eventuelle Bürgschaftsschulden.

Oder wie Simon[3]) im Anschluß an die Besprechung der lombardierten Effekten vorschlägt, es genüge, die Schulden mit und ohne Sicherheitsleistungen (Lombardierungen) getrennt in der Bilanz aufzuführen, wie man ja schon jetzt in den meisten Bankbilanzen Forderungen mit und ohne Sicherheitsleistungen getrennt aufführe[4]).

---

[1]) Simon, Betrachtungen S. 403, V ff.

[2]) Simon a. a. O. S. 404 erwähnt den Zusammenbruch der Leipziger Bank und der Preußischen Hypotheken-Aktienbank; die letztere hatte in ihrer Bilanz vom 31. XII. 1899 noch mit 10,1 Mill. M Wertpapieren gerechnet, von denen jedoch später 9,9 Mill. sich als Lombardschulden auswiesen.

[3]) Simon, Betrachtungen S. 406.

[4]) Vgl. auch die ausführliche und erschöpfende Spezifikation der Bilanz in Schär, Buchhaltung und Bilanz 2. Aufl. 1914 S. 161—177.

E. Umfang der Bilanzen

1. Die Ausführlichkeit der Bilanzen.

Mit der Frage der weiteren und engeren Gliederung der zu veröffentlichenden Bilanzen hängt auch der Grundsatz der Ausführlichkeit innigst zusammen. Leider sagt der Gesetzgeber hierüber nichts. Er verlangt in § 39 HGB. nur eine genaue Aufzeichnung und überläßt es den Juristen und leider auch den Vorständen der Gesellschaften, dieses „genau" mehr oder minder genau zu nehmen. Aber ihnen ist zu verzeihen; irren doch in erster Linie die juristischen Schriftsteller[1]), wenn sie die Behauptung aufstellen, daß die Bilanz der Abschluß des Inventars sei und ferner, daß die Bilanz die Ergebnisse der Inventur in diesem Abschluß möglichst „summarisch" aufweisen müsse. Das führte so weit, daß man glaubte, es genüge dieser Inventarabschluß, bestehend aus je einem Posten auf jeder Seite, als Bilanz.

Es ist jedoch falsch, die Bilanz grundsätzlich als etwas anderes hinzustellen als das Inventar. Im Grunde genommen sind sie nur in der Form und in der Bezeichnung verschieden. Sachlich sind sie dasselbe. Wie schon früher (s. S. 26) begründet, bildet die Inventur die Kontrolle der Ergebnisse des buchhalterischen Bilanzkontos. Die Buchführung mit ihrer vom Gesetzgeber verlangten Ordnungsmäßigkeit gibt in ihrem Bilanzkonto ja die Grundlagen für unsere Bilanz, und die Bilanz wird erläutert durch die Inventur. Es ist wohl nicht angebracht zu verlangen, daß alle Einzelheiten einer umfangreichen Inventur (oft ganze Hefte und Bücher) zu veröffentlichen sind. Wir haben jedoch bei der Gliederung der Bilanz schon gezeigt, daß zur Erleichterung der Einsicht eine für die Zwecke der Bilanzbeurteilung erforderliche, je nach der Art des Unternehmens, weitergehende Ausführlichkeit verlangt werden muß.

2. Die Vollständigkeit der Bilanzen.

Von denselben Gesichtspunkten wird man auch geleitet werden müssen bei der Beobachtung des Grundsatzes der Vollständigkeit einer Bilanz. Hierbei ergibt sich als oberste Forderung, daß die veröffentlichte Bilanz nichts verheimlichen oder vertuschen dürfe. Sie soll vollständig sein, d. h. sie soll alles das anführen, was nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung aus ihr zu ersehen sein muß und worauf z. B. der Aktionär ein Anrecht hat. So müssen z. B. die Ab-

[1]) Staub, Kommentar 9. Aufl. I 2 S. 231; Bauer, Inventur und Bilanz, S. 10 und 11; auch Leitner, Buchhaltung I. Bd. S. 20.

schreibungen, ihrer Art und Höhe nach, deutlich aus der Bilanz zu ersehen sein. Oder es muß z. B. das Grundkapital stets mit seinem vollen statutarischen Nennwert, nicht nur mit seinem eingezahlten Betrag in den Passiven zu finden sein (§ 261 HGB.)[1]. Es dürfen auch nicht Aktiv- und Passivposten, z. B. Debitoren und Kreditoren, Besitz- und Schuldwechsel, transitorische Aktiva und Passiva usw. gegeneinander aufgerechnet und nur ihr Saldo auf die entsprechend größere Seite eingesetzt werden. Denn das wäre nicht nur eine unvollständige, sondern sogar eine verschleierte Bilanz, die solches aufwiese. Um uns kurz zu fassen, fügen wir folgende Reichsgerichtsentscheidung bei: „Eine Zusammenstellung des Vermögens und der Schulden, deren Umfang und Vollständigkeit erst durch weitere Beweismittel (z. B. Geschäftsbericht) darzutun ist, kann nimmermehr den an eine Bilanz zu stellenden Forderungen genügen[2].“ Bei Beachtung des Grundsatzes der Vollständigkeit entsteht auch die Frage, ob nicht auch gewisse Regreßverbindlichkeiten in der Bilanz zum Ausdruck kommen müßten. So zählt Simon[3]) folgende auf: Das Obligo aus Lieferungsgeschäften in Waren und Wertpapieren (Konsortialbeteiligungen), Börsenengagements, aus Miet- und Dienstverträgen, sowie die Regreßpflicht aus dem Wechselgeschäft, das sog. Giroobligo, das Gewährleistungsobligo bei der Geschäftserrichtung, die Lombardierungen usw. Simon (a. a. O.) kommt zu dem richtigen Schluß, daß die doppelte Buchführung nicht alle Rechte und Pflichten verbucht, sondern nur diejenigen, die nach den Grundsätzen doppelter Buchführung — Leistung und Gegenleistung — dort verzeichnet zu werden pflegen.

Demnach brauchen nicht alle Rechte und Pflichten in der Bilanz aufgeführt zu werden, sondern nur die tatsächlichen, die sich aus der Buchführung ergeben. Da darum der Ausweis obengenannter Verpflichtungen in der Hauptbilanzspalte nicht verlangt werden kann, auch gesetzlich nicht verlangt wird, schlägt Simon eine Änderung der kaufmännischen Sitte vor, d. h. eine Änderung der Gepflogenheiten der ordnungsmäßigen Buchführung. Wir sind der Ansicht, daß, sobald die buchhalterische Erfaßbarkeit solcher Geschäfte gegeben ist, sie auch in die Bilanz aufgenommen werden müssen (z. B. Avale).

---

[1]) Anderer Ansicht Fischer, Buchführung und Bilanzaufstellung, S. 74.

[2]) Urteil des Reichsgerichts, Juristische Wochenschrift 1895 S. 593, zitiert bei Bauer, Inventur und Bilanz S. 11.

[3]) Simon, Betrachtungen S. 382ff.

F. Geschäftsberichte

Außer den Bilanzen und den Gewinn- und Verlustrechnungen übergeben die Vorstände der Gesellschaften nach §§ 260, 263, 265 HGB. auch ihre Geschäftsberichte dem Aufsichtsrat, der Generalversammlung, den Aktionären und dem Handelsregister und damit also der Öffentlichkeit.

Was soll nun dieser Geschäftsbericht enthalten und was enthält er tatsächlich? Zur Beantwortung der ersten Frage führen wir § 260, 2 HGB. an, der hierüber sagt: „. . . . . sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen." Also in erster Linie darf kein Unterschied gemacht werden zwischen dem Bericht für den Aufsichtsrat bzw. für die Generalversammlung und dem dem Handelsregister eingereichten und dem den Aktionären vorgelegten Bericht.

Zweitens soll dieser Bericht entwickeln:

a) den Vermögensstand und

b) die Verhältnisse der Gesellschaft.

Demnach soll im Geschäftsbericht der Vermögensstand entwickelt werden, d. h., es soll die Lage des Vermögens an Hand der Bilanz erläutert werden. Sofern also die Erklärungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und im Interesse der Aktionäre und sonstigen Interessenten wie der Gesellschaft selbst, nötig sind, sollen sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 241, 1 HGB.) gegeben werden.

Ebenso sollen auch die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelt werden. Der Gesetzgeber sagt nicht, was er darunter versteht. Wir wissen aber, welchen Anteil der Aktionär als Teilhaber an diesen Verhältnissen hat. Hierunter sind zu verstehen u. a. auch die erzielten Umsätze nach Menge, Zahl und Wert, die Neuanschaffungen, Erweiterungen, Beteiligungen, Art der Wertpapierbestände, Schuldaufnahmen, Art und Höhe der Abschreibungen, die Erläuterung der Unkosten, der Bestand der etwa gefährdeten Forderungen, der Gang des Geschäfts im Betriebsjahr und die Aussichten im laufenden Jahre sowie die Rentabilität des Unternehmens[1]). Der Bericht wird jedoch nicht enthalten müssen: z. B. die namentliche Angabe der einzelnen Schuldner und Gläubiger, der Lieferanten, der Einkaufspreise, der Absatzplätze und die Namen der Abnehmer, ebenso nicht die Angaben der Geschäftsabschlüsse oder in Ausführung befindlicher Geschäfte usw., also Dinge, die Geschäftsgeheimnisse darstellen[2]).

---

[1]) Vgl. auch Bauer, Inventur und Bilanz S. 14—16.

[2]) Simon, Betrachtungen S. 409.

Solche Tatsachen, durch deren Bekanntgabe Vorstand und Aufsichtsratsmitglieder absichtlich (§ 312 HGB.) zum Nachteile der Gesellschaft handeln würden, dürfen nicht in den Geschäftsbericht. Ein Vorstand darf also nicht absichtlich zum Schaden der Gesellschaft Geschäftsgeheimnisse ausplaudern. Andererseits darf der Geschäftsbericht aber auch nicht Verschleierungen und selbstverständlich nicht falsche Darstellungen enthalten. § 314, 1 HGB. bedroht die Gesellschaftsorgane, wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Übersichten (Geschäftsberichten) usw. den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern, mit Strafe.

Gewiß ist es in vielen Fällen nicht leicht, die Grenze zu ziehen, wieweit die Geschäftsleitung zur Verschwiegenheit und wieweit sie zur Darlegung der Verhältnisse ohne Schädigung der Gesellschaft verpflichtet ist. Aber ein sorgfältiger Geschäftsmann wird es als Vorstand schon beurteilen können, was er verschweigen muß und was nicht. Im allgemeinen leiden die Geschäftsberichte nicht unter allzu großer Offenheit und die Vorstände der Aktiengesellschaften plaudern auch in der Regel keine Geschäftsgeheimnisse aus. Im Gegenteil: man darf getrost eine viel weitergehende Offenheit fordern[1]).

Manche Geschäftsberichte geben auch die oben angedeuteten Einzelheiten in sehr klarer Weise, und solche Berichte sind für jeden Sachverständigen wahre Fundgruben wirtschaftlicher Berichterstattung. Ja, einzelne Berichte erläutern jeden Posten bis ins kleinste. Dagegen andere, und das sind noch gar viele, veröffentlichen nur einige nichtssagende Phrasen. Sehr zu begrüßen ist es aber, daß größere Firmen in zunehmendem Umfange jährlich ihre Bilanzen und deren Übereinstimmung mit den Büchern durch Bücherrevisoren oder Treuhandgesellschaften prüfen und bestätigen lassen und deren Bescheinigungen mit abdrucken[2]).

IV. Grundsätze für den inneren Gehalt der Bilanzen

A. Bilanzklarheit

Im Laufe der Zeit haben sich einige Grundsätze für den inneren Gehalt veröffentlichter Bilanzen herausgebildet, die gewissermaßen Schlagwörter darstellen. Da steht vor allem die Forderung der Bilanzklarheit. Die Bilanz soll an sich klar sein, d. h. objektiv klar, dann wird sie auch für den Beurteiler subjektiv klar sein. Rehm[3]) versteht

[1]) Simon, Betrachtungen S. 413.
[2]) Vgl. Näheres in Gerstner, Revisionstechnik.
[3]) Rehm a. a. O. 2. Aufl. S. 471ff.

unter Bilanzklarheit, daß in der Bilanz angegebene wahre Tatsachen nicht unersichtlich, unerkennbar, undeutlich gemacht werden. Wir haben hier jedoch mehr die Klarheit im Auge, die zur Beurteilung der Bilanz nötig ist. Wir vertreten die positive Seite der Klarheit im Sinne von Ersichtlichkeit (§ 38 HGB.). Dazu gehört aber nicht nur, daß die Bilanz so beschaffen sein soll, daß jeder Sachverständige sich aus ihr ohne viel Mühe ein Bild von der Vermögenslage machen kann. Wir gehen weiter. U. E. ist der Kreis der Sachverständigen (Kaufleute, Revisoren, einzelne Juristen, Nationalökonomen, Handelswissenschaftler) ein viel zu kleiner. Der Gesetzgeber verlangt mit der Vorschrift der Veröffentlichung mehr. Er will, daß jeder Interessent, vor allen Dingen der Aktionär (vgl. § 263, 2 HGB.), die ihm ausgehändigte Bilanz auch lesen und beurteilen kann. Was hätte sonst das Recht des Aktionärs auf Aushändigung einer Abschrift der Bilanz für einen Zweck, wenn dies und jenes unklar (unwahr § 314, 1 HGB.) dargestellt oder verschwiegen, vertuscht, verheimlicht, verschleiert oder gefälscht werden könnte. Darum schützt auch der Gesetzgeber die Bilanzklarheit mit den Strafvorschriften des § 314 HGB. Der Aktionär und andere Interessenten sind aber sehr häufig eben gerade keine Sachverständigen. Und die im Reichsanzeiger veröffentlichten Bilanzen sind noch häufiger so unklar in ihrem Aufbau, in ihrer Gliederung, in ihren Bezeichnungen und Benennungen, daß selbst ein gewiegter Sachverständiger tüchtig studieren muß, bis er über die objektiv unklare Bilanz, nur objektiv, geschweige subjektiv, sich klar wird. Und was soll da erst der „arme" Aktionär machen, der z. B. nicht einmal die doppelte Buchführung kennt, wie Frauen, Beamte und sonstige dem Erwerbsleben fernstehende Inhaber von Aktien[1]).

Wie ganz anders sieht es da im Auslande aus! So hat England[2]) sein klares, scharf gegliedertes Bilanzschema, das aus 7 Hauptgruppen und 13 Untergruppen besteht.

So verlangt auch die Schweiz in ihrem Obligationenrecht in Art. 656: „Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Aktionäre einen möglichst sicheren Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten." Wir möchten diesen Passus als Mindestforderung am liebsten als Abschnitt 3 des § 260 des „Deutschen" Handelsgesetzbuches lesen.

---

[1]) Rehm, Bilanzen 1. Aufl. S. 48 meint, die Bilanz dürfe unklar sein für den, der die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nicht versteht, worunter doch nur subjektive Unklarheit zu verstehen ist.

[2]) Stern, Buchh.-Lex. S. 122/123.

Mit Schär[1]) sagen auch wir: „Wir haben jedesmal eine helle Freude, wenn uns die Jahresrechnung einer wirtschaftlichen Unternehmung in die Hand kommt, in der rückhaltlos und ohne jede Verschleierung . . . in der Bilanz über die Zusammensetzung und Bewertung der Vermögensteile und die des eigenen und fremden Kapitals Aufschluß gegeben wird." Daß diesem Bestreben nach größerer Bilanzklarheit in den führenden Kreisen des Volkes wie auch der Privatwirtschaft Rechnung getragen wird, zeigt das Bilanzschema für die Zweimonatszwischenbilanzen unserer Großbanken, das auch für die Jahresschlußbilanz seit 1912 als Muster gilt. Dieses Schema, das wir ohne weiteren Kommentar wiedergeben, erfüllt in reichem Maße längst gehegte Wünsche aller Interessenten.

(Siehe Schema S. 54.)

Näher an dieser Stelle auf die Einzelheiten dieses Bilanzschemas einzugehen, verbietet uns der allgemeine Zweck unserer Abhandlung. Es muß dies den besonderen Betrachtungen der Bankbilanzen überlassen bleiben, über welche eine reichhaltige Literatur in den letzten Jahren entstanden ist[2]).

B. Bilanzwahrheit

Hand in Hand mit der Forderung der Bilanzklarheit geht die der Bilanzwahrheit. Dieser Grundsatz ist ein sehr umstrittener. Die juristischen Schriftsteller scheiden zwischen absoluter und relativer Bilanzwahrheit. Die absolute Bilanzwahrheit sei eine sog. Wirklichkeitswahrheit, eine Wahrheit, die im objektiven Sinne die Bilanzwerte ansetze, wie sie nach ihrem „wahren" Werte, dem „Istwerte", also ev. auch dem Veräußerungswerte zu beurteilen sind.

Die relative Bilanzwahrheit[3]) dagegen sei nur die gesetzmäßige, gesetzestreue Bilanzaufmachung, die vor allen Dingen den gesetzlichen Vorschriften über den Wertansatz entspreche[4]) [5]).

Wir wollen uns hier nur mit der relativen Bilanzwahrheit, auf die vor allem der Aktionär Anspruch hat, beschäftigen, weil wir der Ansicht

---

[1]) Schär in der Z. f. hw. F.: Eine Bilanzstudie S. 466 Jg. 4. Vgl. auch Schär, Buchhaltung und Bilanz 2. Aufl. 1914, das auf S. 202ff. entworfene Bilanzmuster für eine Großeinkaufs-Genossenschaft.

[2]) Vgl. Schär, Buchhaltung und Bilanz 2. Aufl. 1914, die Besprechung der Bilanz der Deutschen Bank per 31. XII. 1913 S. 213ff.

[3]) Rehm, Bilanzen 2. Aufl. S. 457ff., 471ff.

[4]) Knappe, Bilanzen der A.-G. S. 68.

[5]) Simon, Bilanzen S. 473.

Schema

Aktiva

1. Nicht eingezahltes Aktienkapital
2. Kasse, Sorten und Kupons
3. Guthaben bei Noten- und Clearingbanken
4. Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:
   a) Wechsel- u. unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten mit Ausschluß von b, c und d
   b) eigene Akzepte
   c) eigene Ziehungen
   d) Solawechsel der Kunden an die Order der Banken

Nostro-Guthaben bei Banken
Reports und Lombards

7. Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen, davon am Bilanztage durch Waren, Frachten oder Lagerscheine gedeckt.
8. Wertpapiere:
   a) Anleihen und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs u. der Bundesstaaten (Staatspapiere)
   b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere
   c) sonstige börsengängige Wertpapiere
   d) sonstige Wertpapiere
9. Konsortialbeteiligungen
10. Dauernde Beteiligungen bei anderen Bankinstituten und Bankfirmen
11. Debitoren
   a) gedeckte
   b) ungedeckte
12 Avale
13. Bankgebäude
14. Sonstige Immobilien
15. Sonstige Aktiven

Passiva

1. Aktienkapital
2. Reserve
3. Kreditoren:
   a) Nostroverpflichtungen
   b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite
   c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen
   d) Einlagen auf provisionsfreie Rechnung:
      I. fällig innerhalb 7 Tagen
      II. fällig innerhalb 3 Monaten
      III. fällig nach 3 Monaten
   e) Sonstige Kreditoren:
      I. fällig innerhalb 7 Tagen
      II. fällig innerhalb 3 Monaten
      III. fällig nach 3 Monaten
4. Akzepte und Schecks:
   a) Akzepte
   b) noch nicht eingelöste Schecks, Avale und Bürgschaftsverpflichtungen
5. Eigene Ziehungen;
   davon für Rechnung dritter, Solawechsel der Kunden an die Order der Bank.

sind, daß absolute Wertbegriffe für die kaufmännische Praxis unbrauchbar sind. Die Juristen betonen auch stets mehr die negative Seite der Bilanzwahrheit (Rehm a. a. O.) und führen als negative Merkmale der Bilanzgrundsätze u. a. an z. B. Verschiebungen, Häufungen, Schönungen, Verschleierungen und Fälschungen[4]). Wir betonen dagegen die positive Seite der Bilanzwahrheit und verlangen:

---

[4]) Vgl. die Ausführungen Rehms über Bilanzdelikte, Bilanzen 2. Aufl. S. 462ff. und insbesondere die sehr anschaulichen Beispiele Sterns in Kaufm. Bilanz 2. Auff. S. 169ff.

Um der sog. relativen Bilanzwahrheit, auf die vor allem der Aktionär Anspruch hat, gerecht zu werden, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Bilanz muß den gesetzlichen Vorschriften des HGB. entsprechen, und zwar sowohl in förmlicher, als auch vor allem in sachlicher Hinsicht, d. h. in bezug auf den Wertansatz. Dieser Wertansatz muß sich jedoch nach wirtschaftlichen und kalkulatorischen Grundsätzen richten. Eine andere Wahrheit gibt es nicht. Das Gesetz stützt sich hierbei auf kaufmännisches Gewohnheitsrecht, nämlich auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, und diese verlangen:

2. Die Bilanz muß, um wahr zu sein, sich auf wahre, durch geschäftliche Urkunden (Korrespondenzen, Verzeichnisse, Urkunden i. e. S.) gedeckte und zu beweisende Tatsachen, die nach ordnungsmäßiger Buchung in die Bücher eingetragen sind, stützen. Hierbei tritt die gesetzmäßige Inventur als Kontrolle wieder auf, um ev. im Laufe der Zeit „unwahr" gewordene Bucheinträge (Gebäude-, Maschinen-, Mobilien- usw. -Werte) für die Bilanz, also für einen bestimmten Zeitpunkt, richtig zu stellen. Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Bilanz entspricht dem Grundsatz der Bilanzwahrheit.

Simon[1]) vertritt die überaus richtige Auffassung, daß Bilanzwahrheit diejenige sei, welche der ehrbare Kaufmann stets zu erreichen bestrebt war. Das ist jedoch, wenn man auf Treu und Glauben baut, auch bei den zu veröffentlichenden Bilanzen nicht genügend. Denn sie haben es nicht allein mit dem ehrbaren Kaufmann zu tun, sondern der Kreis der Interessenten ist ein sehr weiter und verschiedenartiger.

C. Bilanzkontinuität

Auch bezüglich der Kontinuität (der Gleichartigkeit) der Bilanzen herrschen strittige Ansichten.

Meist verstehen die Juristen darunter die Forderung, daß in jedem Jahre gleiche Wertansätze, gleiche Abschreibungssätze, also gleiche, auf den Wert bezügliche Regeln angewandt werden sollen. Hierbei wird besonders über die Frage gestritten, ob in früheren Bilanzen vorgenommene Wertverminderungen in späteren Bilanzen durch eine nachträgliche Erhöhung, also eine Rückbewertung, richtiggestellt werden dürften.

1. Auch hierbei wird seitens der Juristen eine zu enge Auffassung

[1]) Simon, Bilanzen S. 473.

vertreten. Für den Aktionär und die sonstigen Interessenten, deren Standpunkt die juristischen Schriftsteller viel zu wenig beachten, ist u. E. eine äußere Gleichartigkeit der zu veröffentlichenden Bilanzen zu verlangen. Die alljährlich zu veröffentlichenden Bilanzen sollen, um dem Beurteilenden auch einen Einblick in die Entwicklung des Unternehmens zu ermöglichen, sowohl in ihrer äußeren Form, als auch in ihrer Gliederung möglichst jährlich dasselbe Bild bieten. Denn nur durch einen Vergleich mehrerer aufeinanderfolgender Bilanzen ist die Entwicklung eines Unternehmens zu beurteilen (vgl. II. Teil). Dies ist aber ausgeschlossen, wenn die Bilanz jedes Jahr ein anderes Aussehen aufweist, wie das häufig der Fall ist. Ja, es ist zu vermuten, daß die veränderte Gliederung, die veränderte Benennung oder Einreihung bestimmter Posten gerade deshalb geschieht, um den Kritiker und Interessenten irre zu führen. Mehr und mehr ist die Forderung der allgemeinen Gleichartigkeit am Platze. Die Unterbrechung der Gleichartigkeit wird nur gerechtfertigt durch wichtige Änderungen in der Organisation, der Buchführung, der Art der Abschreibung usw. Immerhin wäre es aber gut, in voller Offenheit im Geschäftsbericht darauf hinzuweisen.

2. Außer dieser äußeren Kontinuität unterscheiden wir eine innere Kontinuität, die jedoch dem Bilanzleser weniger zum Bewußtsein kommt. Das ist in erster Linie die Kontinuität in der Bewertung. Auch hier ist zu fordern, daß nicht rein willkürlich die bilanzwahren Wertansätze der vorjährigen[1]) Bilanz umgestoßen werden, sondern, daß einmal als richtig anerkannte Bewertungsgrundsätze, z. B. die Quoten der normalen Abschreibungen nicht von Jahr zu Jahr willkürlich und grundlos geändert werden. Denn das würde gegen das Prinzip der Bilanzklarheit und Wahrheit verstoßen. Außerdem würde eine solche Praxis die Beurteilung der Bilanzen ungemein erschweren. Diese Forderung schließt natürlich nicht aus, daß, falls die wirtschaftliche Lage und das wirtschaftliche Interesse der Unternehmung es bedingen, z. B. im Falle einer Sanierung oder einer Liquidation, eine Abweichung von der einmal geübten Regel erfolgen darf. Dazu gehört auch, daß, falls ein Irrtum beim Wertansatz oder z. B. in der Höhe der Abschreibungsquoten usw. festgestellt wird, im Interesse der Bilanzwahrheit[2]) unbedingt eine Richtigstellung, also eine Unterbrechung der Kontinuität erfolgen muß. Denn, wie Knappe (a. a. O.) mit Recht sagt, wäre diese eine Kontinuität der Bilanzunwahrheit.

Damit erledigt sich auch die juristische Streitfrage, ob Wertminderungen (Abschreibungen) des einen Jahres im nächsten wieder auf-

[1]) Knappe, Bilanzen S. 70.

[2]) Vgl. Knappe a. a. O. S. 69.

gehoben oder durch Werterhöhungen teilweise aufgehoben werden können. Sofern diese Änderung auf besserer Einsicht beruht und einen Irrtum beseitigt, ist sie anstandslos zu rechtfertigen[1]). Außerdem auch dann, wenn auf Grund besonders sorgfältiger Inventuraufnahme (Neuschätzungen) es sich als notwendig erweist, die buchmäßigen Bilanzergebnisse richtig zu stellen. Außerdem kann der Fall eintreten, daß stille Reserven aus den Zeiten guten Geschäftsganges, falls es das Geschäftsinteresse (die Geschäftspolitik) erheischt, durch eine Höherbewertung ausgeschöpft werden. Dieselbe ist aber nur innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Bewertungsvorschriften und mit Genehmigung der Generalversammlung statthaft.

Grundsätzlich aber sollten solche Praktiken vermieden werden, und auf jeden Fall darf das erzielte Plus an Aktiva nicht als Jahresbetriebsgewinn zur Verteilung gelangen, sondern muß in den Passiven einen Gegenposten erhalten, z. B. durch eine Erhöhung des Gewinnvortrages oder der Kapitalreserven, die als Rücklagen aus nicht verteiltem Gewinne gebildet sind. Denn eine Erhöhung zu niedriger Aktiva würde an sich Gewinn bedeuten. Dieser Gewinn käme dann ähnlich, wie ein Kursagio den Reserven zugute (§ 262, 2 HGB.)[2]).

Ferner sollten grundsätzlich möglichst gleiche Abschreibungsarten und Abschreibungssätze Jahr für Jahr gebraucht werden und nicht in guten Jahren hohe Sätze und in schlechten Jahren ev. gar keine, um wenigstens eine Dividende herauszuschlagen. Nein, Abschreibungen, d. h. Werterniedrigungen haben nach dem Grundsatze ordnungsmäßiger Buchführung jährlich gleichmäßig zu erfolgen, auch auf Kosten der Dividende. Will man in einem Jahre, in dem ein hoher Gewinn erzielt wurde, besonders hohe Abschreibungen vornehmen, um die Anlagen rascher zu amortisieren, so hat man ja hierfür die praktische Übung der sog. außerordentlichen Abschreibungen, die jedoch aus dem Reingewinn, nicht aus dem Bruttogewinn vorgenommen werden sollten. An den außerordentlichen Abschreibungen kann der Beurteiler genau die offene Tendenz des betreffenden Unternehmens erkennen, an den nackten Abschreibungsquoten jedoch nicht. Freiwillige Sonderabschreibungen können — und damit ist auch das Verlangen zur Entnahme aus dem Reingewinn begründet — jederzeit wieder zurückgenommen werden. Dieses Recht steht der Generalversammlung zu.

[1]) Auch Handelsbrauch; vgl. die ablehnende Ansicht des Verbandes deutscher Bücherrevisoren (Jacobi, Referat über Abschreibungen usw. Vortrag aus dem V. Verbandstage 1909 S. 39).

[2]) Reisch-Kreibig, Bilanz u. Steuer II S. 19 vertreten dieselbe Ansicht.

Denn diese Sonderabschreibungen bedeuten ja einen Verzicht der Aktionäre auf Gewinnverteilung.

Eine wichtige Forderung ist in diesem Zusammenhang auch die möglichste Beibehaltung der Buchtechnik und des Kontierungssystems[1]) in dem Sinne, daß die Buchhaltung die gleichartigen Geschäftsvorfälle stets auf demselben Konto verbucht und nicht willkürlich mit der Kontierung wechselt, wodurch leicht das Bilanzbild getrübt wird. Eine entsprechende Änderung der Kontierung und der Buchtechnik müßte grundsätzlich im Geschäftsbericht erwähnt werden

D. Bilanzeinheit

Für größere Unternehmungen mit weitverzweigter Organisation und mehreren Filialen besteht die viel umstrittene Frage, ob die Firma, d. h. die Zentrale eine einheitliche Bilanz oder eine Hauptbilanz mit einer Anzahl Nebenbilanzen veröffentlichen muß und wie die Einzelergebnisse der Filialbetriebe in der Bilanz zum Ausdruck kommen sollen. Der Betrieb, die Organisation solcher Unternehmungen bildet häufig eine Vielheit, eine Summe von absolut nicht einheitlichen Betrieben, die in einer Zentrale zwar ihre Zusammenfassung finden, deren Teilbetriebe jedoch, je nach dem Grade ihrer Selbständigkeit, eigene Bücher führen und auch eigene Bilanzen aufstellen.

Aus § 39 HGB. geht hervor, daß in solchem Falle für das ganze Unternehmen nur eine Bilanz aufzustellen ist. Das Gesetz verlangt, daß ein das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellender Abschluß gemacht wird und spricht stets nur von der Bilanz, einer solchen Bilanz. Daraus ist zu ersehen, daß der Gesetzgeber nur eine Bilanz meint, die für das Unternehmen als Ganzes aufgestellt und veröffentlicht werden soll. Alle Buchungs- und Inventurergebnisse müssen also in einem Bilanzabschluß einheitlich zusammengefaßt werden und dieser eine Abschluß muß auch die Einzelergebnisse der Filialbetriebe enthalten.

Wie das zu geschehen hat, richtet sich nach der Organisation des Unternehmens:

1. Führt die Zentrale die Hauptbücher ihrer Filialbetriebe selbst und haben diese nur die Nebenbücher, dann kommen die Ergebnisse des Filialbetriebes ohne weiteres in der eigentlichen Bilanz zum Ausdruck.

---

[1]) Gerstner, Kaufm. Buchhaltung und Bilanz S. 45ff. und Beispiel Nr. 20 in „Interessante Fälle aus der Buchhaltungspraxis", 3. Aufl. 1920.

2. Haben die Filialen aber eigene Buchhaltung und stellen selbst Bilanzen auf, dann genügt es nicht, daß die Ergebnisse der Filialbilanzen nur mit ihren Vermögens- und Erfolgssalden zum Einsatz in die Bilanz der Zentrale kommen, z. B. mit der Bezeichnung: Filiale X, oder Verrechnungsposten X, usw. Mit einem solchen Verrechnungsposten ist der Bilanzpflicht nicht Genüge getan; es muß vielmehr gezeigt werden, wieviel Kapital an einem Filialbetrieb angelegt ist, ev. wieviel man an diesen schuldet.

Die Zentrale muß also die einzelnen Aktiva und Passiva der Filialbetriebe übernehmen und in der Gesamtbilanz mit ihren eigenen Bilanzposten vereinen. Jedoch gehen führende, große Industrieunternehmungen häufig über diesen Grundsatz hinaus und teilen ihre veröffentlichte Bilanz in so viele Gruppen ein, als sie Filialbetriebe haben.

Aktive Bilanzposten, ihre Bedeutung und ihr Wertansatz

I. Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Wohl der schwierigste Teil der Bilanzkunde ist der über die Bewertungsgrundsätze. Ihnen widmeten die juristischen Schriftsteller den Hauptumfang ihrer Kommentare. Und fast soviel Werke es über diesen Gegenstand gibt, soviel verschiedene Ansichten oder wenigstens mehr oder weniger voneinander abweichende Ansichten wird man finden. Es ist ein nicht gerade leichtes Studium, sich durch dieses Chaos von abweichenden Erklärungen von theoretischen wie praktischen Auffassungen der Bewertungsgrundsätze bei der Bilanzierung hindurchzufinden.

Da es über den Raum dieses mehr unterrichtenden Buches hinausgeht, alle in der Literatur und Praxis vertretenen Auslegungen der Gesetzgebung durch entsprechende Einwendungen und Gegenbeweise[1]) zu widerlegen, hierzu auch rein juristische Argumente nötig wären, beschränken wir uns darauf, die hauptsächlichsten Ansichten mehr berichterstattend aufzuführen, um dann eigene Wege zu gehen, d. h. eine eigene Auffassung zu vertreten und ihre Richtigkeit zu begründen. Dieselbe soll sich dann voll und ganz an unsere Begriffsbestimmung der Bilanz reihen.

Der § 40, 2 HGB. bestimmt: „Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet."

1. Die ersten Juristen[1]), die sich mit dem in diesem Paragraphen

---

[1]) Vgl. die bei Simon, Bilanzen S. 290 in Anm. 5 zitierten Autoren: Ring, v. Völdendorff, v. Strombeck, Puchelt-Förtsch, Esser, Keyssner, Behrend. Heute vertreten diese Ansicht auch noch Knappe a. a. O. S. 95ff. und auch Passow; a. a. O. S. 109 und 111, der, weil er sich gegen die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung wendet, den wahren, den Verkaufswert aus § 40 heraus-

festgesetzten Bilanzwert beschäftigen, kommen übereinstimmend zu der Ansicht, daß nur der Realisierungswert, der allgemeine Verkehrswert, der Verkaufs- = Liquidationswert, kurz, der wahre, der objektive Wert grundsätzlich bei der Bewertung in Betracht käme. Dieser objektive Wert finde seinen vollendetsten Ausdruck im Marktwerte[1]). Zur selben Auffassung bekannte sich auch das Reichsoberhandelsgericht[2]). Um zu dieser Auffassung zu gelangen, konstruierten sich diese Schriftsteller gleich dem Oberhandelsgericht die Idee einer fingierten, augenblicklichen Realisierung sämtlicher Aktiva und Passiva, wobei jedoch bei der Ermittlung und Feststellung der einzelnen Werte derjenige Einfluß unberücksichtigt zu lassen sei, welchen eine Liquidation auf dieselben ausüben würde. Dieser Nachsatz bildet schon einen Übergang. Man will damit den zumeist sehr niedrigen Versilberungswert bei einer tatsächlichen Liquidation ausgeschlossen wissen.

2. Staub[3]) betont daher im Gegensatz hierzu, daß mit dem Wertbegriff des Gesetzes der objektive Wert gemeint sei, den die Vermögensstücke für das Geschäft haben, also der sog. Geschäftswert. Es sei jedoch darunter nicht der auf rein subjektiven Erwägungen oder auf rein subjektiven Eigenschaften des Geschäftsinhabers beruhende Wert zu verstehen[4]).

3. Rehm[5]) erklärt sich auch für den wirklichen, wahren Wert, der jedoch nicht der Herstellungs- oder Erwerbspreis ist, sondern der gegenwärtige oder zeitige Wert, kurz der Gegenwartswert. Er trennt dann die Vermögensbestände in Veräußerungsgegenstände (= umlaufendes Kapital oder Betriebsvermögen) und will, daß die ersteren nach ihrem Tausch-, ihrem Veräußerungs-, ihrem Verkehrswert, die letzteren nach ihrem Gebrauchswert angesetzt werden. Dieser Tausch- bzw. Gebrauchswert sei aber weder der individuelle noch der allgemeine, gemeine Wert, sondern der Geschäftswert (nach Staub), den die Gegenstände für jeden verständigen Besitzer eines solchen Geschäftes haben. Simon nennt diesen Wert Staubs und Rehms den individuellen Geschäftsinhaberwert.

4. Simon[6]) war unter den Juristen der erste, der einen völligen

---

liest. Selbst Stern, Z. f. Buchh. XIII. Jahrg. S. 275 spricht vom reellen, dinglichen Wert = objektivem Realisierungswert.

[1]) Simon, Bilanzen S. 295.

[2]) Vgl. oben S. 6.

[3]) Staub, Kommentar 9. Aufl. I 2 S. 234/35 Anm. 3 zu § 40.

[4]) Anderer Ansicht: Simon, Bilanzen S. 309.

[5]) Rehm, Bilanzen 1. Aufl. S. 57 und 59; vgl. auch 2. Aufl. S. 359ff.

[6]) Simon, Bilanzen S. 302ff.; Kritik bei Fischer, Bilanzwerte I S. 52ff.

Umschwung in den Ansichten hervorrief. Er behauptete, daß in den allermeisten Fällen der allgemeine Verkehrswert in der Bilanz nicht zum Ansatz gebracht zu werden braucht, sondern der für die Bilanz maßgebende Wert sei als der individuelle Wert zu bezeichnen. Es sei dies der besondere Gebrauchs- oder Verkehrswert. Er trennt dann auch die Gegenstände für den Wertansatz in Veräußerungsgegenstände und in Betriebsgegenstände.

5. Die heutigen Buchführungsschriftsteller[1]), haben sich nur selten eine eigene Meinung gebildet. Die meisten stützen sich auf die juristischen Schriftsteller, oder stecken doch in deren Anschauungen, so daß sie nur teilweise davon abweichen. Dagegen standen die älteren Buchführungsschriftsteller, so vor allem: Pacioli, Goessens, Stevin, Del la Porte, Büsch, Augspurg, Hügli, Töplitz und Schiebe-Odermann fast durchweg auf dem Standpunkte, daß man in die Bilanz lediglich die Einkaufspreise, höchstens die Kostenpreise, Anschaffungspreise, Selbstkostenpreise oder Herstellungspreise einzusetzen hat. Auch der englische Entwurf einer Aktiennovelle von 1895 geht, wie wir ebenfalls Simon[2]) entnehmen, für den Wertansatz vom Anschaffungspreise aus, ebenso auch unser deutsches HGB. in § 261, 1, 2 und 3, das als Maximalgrenze stets den Anschaffungs- oder Herstellungspreis verlangt — wenigstens für Aktiengesellschaften und ähnliche Gesellschaften. Für die Aktienunternehmungen, die in ihren Bilanzen, außer dem Reinvermögen (Grundkapital+Reserven=Zusatzkapital) auch die Reinvermögensvermehrung (den Reingewinn) besonders angeben sollen, betonte der Gesetzgeber diese Vorschrift des Ansatzes zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise (§ 261, 1—3 HGB.) als Maximalgrenze, damit seitens dieser Gesellschaften keine Gewinne (Dividenden) ausgewiesen werden, welche der realen Unterlage entbehren. Der Gesetzgeber hätte sich aber ebenfalls, wie in § 38 HGB., auf die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung berufen können; denn diese Grundsätze lassen gar keine andere Bewertung zu.

6. Osbahr gibt in seiner kritischen Untersuchung der Bilanz vom Standpunkte der Unternehmung (a. a. O. S. 23ff) eine wertvolle Übersicht über die verschiedenen Wertbegriffe, die bisher in der Bilanzliteratur zum Ausdruck kamen. Im Hinblick auf die klare Zusammenstellung geben wir dieselben hiermit wörtlich wieder:

---

[1]) Stern, Z. f. Buchh. XIII. Jahrg. S. 275ff.; Beigel, Buchführungsrecht S. 22ff.; Calmes, Fabrikbuchführung S. 291/92; vgl. auch Weyrich, Bilanzkritik S. 48, der eine Änderung des § 40 HGB. im Sinne des § 261 HGB. verlangt.

[2]) Simon, Bilanzen S. 292.

„I. Veräußerungswert (Verkaufs-, Tausch-, Realisierungs-, Zeit- oder Gegenwartswert; besonders für Auflösungsbilanzen auch Liquidations- und Versilberungswert).

a) Objektiver Veräußerungswert oder gemeiner Wert, Börsen- oder Marktwert (allgemeiner Verkehrswert, objektiver Tauschwert, objektiver Wert).

b) Subjektiver oder Sonderveräußerungswert (Sonderverkaufswert):

1. Persönlicher Sonderverkaufswert.
2. Geschäftlicher Sonderverkaufswert (Geschäftswert der Veräußerungsgegenstände).

II. Gebrauchswert oder Betriebswert (= Wert von Gebrauchsgegenständen):

1. persönlicher Sondergebrauchs- oder Sonderbetriebswert,
2. geschäftlicher Sondergebrauchs- oder Sonderbetriebswert (Geschäftswert der Gebrauchsgegenstände).

III. Selbstkostenwert:

entweder Wert der Beschaffungskosten oder der Wiederbeschaffungskosten.

a) Auf der Grundlage des objektiven Anschaffungspreises (Erwerbswert, Erwerbskostenwert, Gestehungskostenwert):

1. Selbstkostenwert im engeren Sinne (Berücksichtigung nur unmittelbarer Aufwendungen):

aa) Anschaffungswert (Einkaufswert, Eingangswert, Einstandswert) für gekaufte Gegenstände,

bb) Herstellungswert (Kostenwert) für selbsterzeugte oder weiter verarbeitete Gegenstände.

2. Gesamtselbstkostenwert (Berücksichtigung aller, auch mittelbarer Aufwendungen) für Fabrikate u. dgl.: Produktions- und Produktionskostenwert.

b) Vollkommen subjektiver Selbstkostenwert:

1. Persönlicher Sonderwert.

aa) Selbstkosten im engeren Sinne.

I. Anschaffungswert,
II. Herstellungswert.

bb) Gesamtselbstkostenwert.

2. Geschäftlicher Sonderwert.

aa) und bb) wie vorher.

IV. Ertragswert (Ertragskapitalisierungswert).

a) Ertragswert einer Unternehmung (Geschäftsveräußerungswert oder Geschäftswert i. w. S.).

b) Ertragswert einzelner Vermögensgüter:

1. unmittelbar berechneter Ertragswert,
2. durch Verteilung des Geschäftswerts i. w. S. berechneter Ertragswert."

Da dieses Buch nur die Aktiengesellschaften und verwandte Gesellschaften im Auge hat, so beschränken wir uns auch hier auf dieselben. Was jedoch für sie gilt, gilt grundsätzlich auch für alle anderen Handelsunternehmungen.

Nach unserer Auffassung der Bilanz ist dieselbe eine Darstellung des Verhältnisses zwischen aufgewandten eigenen oder fremden Kapitalien und deren Verwendung in dem betreffenden Unternehmen und zwar in einem bestimmten Zeitpunkt.

Der Kaufmann oder die Gesellschaft wendet also gewisse Gelder auf und steckt sie, allgemein gesprochen, in das Geschäft. Welches ist der Zweck, das Ziel dieser Tätigkeit? Hierauf gibt der Gesetzgeber in § 1, 2 HGB. selbst eine klare Antwort, wenn er sagt: „Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der . . . zum Gegenstande hat:

„Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden."

Anschaffung und Weiterveräußerung ist also der Zweck der kaufmännischen Gewerbetätigkeit, der kaufmännischen Geschäfte. Diese, seine Handelsgeschäfte, sowie die Lage seines Vermögens soll er nach § 38 HGB. nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in den Büchern ersichtlich machen. Ferner spricht der Gesetzgeber in § 261, 1—3 HGB. vom Anschaffungs- oder Herstellungspreis als Höchstgrenze des Wertansatzes der Vermögensbestände. In diesen drei Paragraphen sind die Bewertungsgrundsätze des Gesetzgebers festgelegt. Soweit das Gesetz nichts sagt, treten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, also Gewohnheitsrecht, an die Stelle der Gesetzgebung.

Wie steht es nun mit diesem Gewohnheitsrecht der ordnungsmäßigen Buchführung?

Die Aufgabe dieser Buchführung ist, in erster Linie die Handelsgeschäfte und in zweiter Linie die Lage des Vermögens darzustellen.

Handelsgeschäfte bestehen in der Anschaffung und in der Weiterveräußerung von beweglichen Sachen[1]). Demnach hat die Buchführung die Handelsgeschäfte zu verbuchen:

a) die sich aus der Anschaffung und
b) die sich aus der Weiterveräußerung von beweglichen Sachen ergeben.

Infolgedessen gibt es für die kaufmännische Buchführung nur zwei Buchungswerte:

a) die Anschaffungswerte,
b) die Weiterveräußerungswerte.

Da das HGB. in § 261 auch von Herstellungspreisen[2]) spricht, so sagen wir besser:

a) Anschaffungswerte oder Herstellungswerte,
b) Weiterveräußerungswerte.

Den einen, den Anschaffungswert oder Herstellungswert, bucht sie beim Eingang oder der Erzeugung der Vermögensgegenstände, den anderen, den Weiterveräußerungswert, beim Ausgang derselben. Denn die Buchführung kennt nur einen Eingang und Ausgang von Werten. Demnach gehen alle Vermögensgegenstände ein und werden verbucht zum Anschaffungs- oder Herstellungswert. Dies ist ihr Buchwert, ihr Eingangsbuchwert. Erst, wenn sie ausgehen, erhalten sie einen anderen Buchwert, den Weiterveräußerungswert oder den Ausgangsbuchwert.

Welcher Unterschied besteht nun zwischen beiden?

a) Der Eingangsbuchwert ist nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen der sog. Erwerbskostenwert, worunter sowohl Anschaffungs- als auch Herstellungswert zu verstehen sind.

Dieser Erwerbskostenwert[3]) [4]) ist aber in einem ordentlichen Geschäfte der sorgsam kalkulierte Wert, der sich ergibt aus:

1. Einkaufskosten der Ware oder Bezugs- bzw. Beschaffungskosten der Rohstoffe und Materialien.

---

[1]) Unbewegliche Sachen, Immobilien sind nicht Sachen zur Weiterveräußerung, also nicht Gegenstand des Handels im Sinne des HGB., sie können aber trotzdem Gegenstand der Anschaffung sein.

[2]) Preis als Maßstab für die Bewertung.

[3]) Simon, Bilanzen, S. 334 faßt diesen Begriff in der Bezeichnung „Erwerbspreis" zusammen. Rehm a. a. O. S. 710 trennt Selbskosten von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

[4]) Vgl. Calmes, Fabrikbuchführung S. 125ff.; Calmes, Der Fabrikbetrieb S. 126ff.; Leitner, Die Selbstkostenberechnung S. 131ff.; Leitner, Buchhaltung 1. Band 2. Aufl. S. 224ff.; Sperlich, Unkostenkalkulation III. Teil S. 85ff.

2. Spezielle Einkaufsspesen oder besondere Herstellungsspesen (Löhne usw.).

3. Anteilige allgemeine Bezugs- oder sog. Betriebsunkosten.

b) Der Ausgangsbuchwert ist jedoch der um die allgemeinen Verwaltungskosten, Vertriebs- (Verkaufs-) unkosten und die Gewinnrate, sowie die Risikoprämie erhöhte Wert und setzt sich zusammen aus:

1. Erwerbskosten (= Anschaffungs- = Herstellungskosten).
+ 2. Allgemeine Verwaltungskosten (Handlungs-Unkosten).
+ 3. Spezielle Vertriebs- oder Verkaufsunkosten.
+ 4. Risikoprämie[1]).
+ 5. Gewinnrate.

Dies ist der Weiterveräußerungswert, d. h. der Verkaufspreis. Dieser Wert kommt jedoch nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung, die nur realisierte und nicht ideelle, fiktive Geschäfte buchen soll, erst zum Ansatz, wenn die Sachen, die Gegenstände weiter veräußert sind, d. h. verkauft sind. Dieser Veräußerungswert kommt in der Bilanz überhaupt nur in den Posten zum Ausdruck, die den Gegenwert für verkaufte Waren und Wertpapiere, oder sonstige veräußerte Produkte darstellen. Diese Posten sind die Bargelder und Guthaben bei Banken, Wechsel und sonstige Forderungen aus Warenverkäufen. Sie allein enthalten außer den Erwerbskosten noch obige Zuschläge und den Gewinn. Alle anderen Vermögensgegenstände dürfen keinen Gewinn enthalten, da der Gewinn erst dann in die Erscheinung treten darf, wenn er realisiert ist.

Es können also Vermögensgegenstände nie und nimmermehr, solange sie noch nicht ausgegangen sind, zum Veräußerungswert, zum Verkaufswert, zum Realisierungswert oder gar zum Liquidationswert = Versilberungswert, kurz, dem juristischen „objektiven Wert“ eingestellt werden. Und da jeder Vermögensgegenstand, jedes Aktivum im Zeitpunkte der Inventur, der Bilanz, noch nicht ausgegangen ist, sondern sich noch im Vermögen der betreffenden Unternehmung befindet, darum muß grundsätzlich jedes Aktivum zum Erwerbskostenwert als höchstem Satz, auf Grund buchhalterischer Kalkulation, angesetzt werden. Der Buchwert ist also zunächst ein Höchstsatz und ist gleich dem Erwerbskostenwert.

Die Jahresschlußbilanzen haben also diesen Erwerbskostenwert als Bilanzwert anzusetzen, jedoch — und dies stellt die Inventur fest — zurückgeführt auf den Wert, der den Vermögensgegenständen in dem

[1]) Wagnisgebühr, nach Schiff, Wertminderungen S. 28.

Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet (§ 40 HGB.).

Und dieser Zeitpunkt ist der Bilanztag.

Die Herabsetzung des Höchstsatzes des ursprünglichen oder tatsächlichen Erwerbskostenwertes auf den Zeitwert ist nun eine besondere Aufgabe der Inventur. Sie ist eine verschiedene, je nachdem, ob die Vermögensgegenstände Anlagewerte sind, die dem Gebrauche dienen, oder ob sie Betriebswerte darstellen, die teils dem Verbrauche, teils zur Veräußerung dienen (vgl. Bilanzschema).

Bei der Inventur wird nun diese Wertreduktion oder Wertminderung:

a) bei den Anlagewerten durch die Methode der anteiligen Abschreibungen ermöglicht,

b) bei den Betriebswerten dagegen dadurch bewirkt, daß Wertpapiere oder Waren, die einen Markt- oder Börsenwert haben (nach § 261, 1 HGB.) auch zu diesem bewertet werden dürfen, falls derselbe in dem Zeitpunkt, für den die Bilanzaufstellung erfolgt, unter dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis bleibt. Diese letztere Art erklärt sich aus der Natur der Gegenstände, die den Preisgesetzen des Marktes ausgesetzt sind. Jedoch der Höchstsatz ist und bleibt der Erwerbskostenwert.

Wir fassen also zusammen:

„Der Bilanzwert der Vermögensgegenstände ist gleich dem Buchwert[1]) auf Grund der sorgfältig kalkulierten Erwerbskosten (Anschaffungs- oder Herstellungskosten) als Höchstsatz, herabgesetzt auf den Zeitwert am Tage der Inventur bzw. der Bilanz. Diese Richtigstellung erfolgt bei den Anlagewerten durch anteilige Abschreibungen, bei den Betriebswerten, die einen Börsen- oder Marktwert haben, durch Einsetzen zum Börsen- oder Marktwert, sofern dieser unter dem Höchstsatz des Erwerbskostenwertes bleibt."

Eine Mindestgrenze schreibt der Gesetzgeber zwar nicht vor. Jedoch auch hier verlangen die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Buchführung, daß kaufmännische Grundsätze angewendet werden. Im allgemeinen wird man jedoch, wenn die Wertminderungen im Einverständnis der in der Generalversammlung vertretenen Aktionäre erfolgen, die ja durch zu starke Wertminderungen ihren Gewinnanteil beschneiden, nichts dagegen einzuwenden haben. Denn es entspricht nur einem gesunden privatwirtschaftlichen Grundsatz, die Vermögensgegenstände so niedrig wie möglich, d. h. möglichst unter dem Erwerbs-

[1]) Vgl. Stern, Buchh.-Lex. S. 113.

kostenwert anzusetzen, weil dadurch sog. stille Reserven im Falle einer Liquidation, einer Realisierung geschaffen werden.

Obwohl die vorstehende Begründung für den einheitlichen Bewertungsgrundsatz eigentlich jeden, der mit dem Wirtschaftsleben, insbesondere mit den Vorgängen des Privatwirtschaftsbetriebes vertraut ist, überzeugen müßten, erscheint es uns doch notwendig, im Hinblick auf die immer wieder auftauchenden Zweifel über die richtige Bewertung noch weitergehende Ausführungen zu machen. Während seitens der privatwirtschaft-wissenschaftlichen Schriftsteller in neueren Werken die vorstehende Definition über die Bilanzwerte Anklang findet, können sich die juristischen Schriftsteller, denen vor allen Dingen, wie man bedauerlicherweise immer wieder feststellen muß, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zum Teil recht wesensfremd sind[1]), immer noch nicht von dem „Grundsatz" der Verallgemeinerung der Vermögensgegenstände in Beziehung auf den für die Bilanz anzulegenden Wertmaßstab[2])" frei machen. Sie sprechen sich noch immer für den „objektiven Veräußerungswert" aus. Kovero[3]) ringt sich allerdings schon zu dem „objektiven Anschaffungswert" hindurch. Darunter versteht er denjenigen Aufwendungsbetrag, welcher dem Käufer des Vermögensgegenstandes oder seiner Teile bzw. Grundstoffe, am Bilanztage auf Grund des „gegenwärtigen Marktpreises" erwachsen würde. Er baut seine bilanzmäßigen Anschaffungswerte also zunächst auf der objektiven Grundlage des Zeitwertes auf.

Ganz ungeheure Verwirrung in die Wertlehre bringt immer und immer wieder die Steuergesetzgebung und die amtliche Steuerlehre hinein. Gerade die Bestimmung der Reichsabgabenordnung §§ 138, 152 und die Bestimmungen zum Besitzsteuergesetz, zu den verschiedenen Kriegsabgaben, der Abgabe vom Vermögenszuwachs und den Bestimmungen über das Reichsnotopfer haben von neuem den alten Steuerbewertungsbegriff des „gemeinen Wertes" in die Debatte geworfen. Es ist leider, infolge der Zielsetzung des vorliegenden Werkes und des beschränkten Umfanges wegen, ein Eingehen auf alle seitens der Steuerwertlehre vorgebrachten Argumente nicht möglich. Immerhin aber soll im Interesse sowohl der Privatwirtschaft als auch der Gemeinwirtschaft, deren gemeinsames Ziel die Erhaltung der Steuerquelle und der Steuerkraft, die gesunde privatwirtschaftliche Unternehmungen dar-

---

[1]) Vgl. hierzu Osbahr a. a. O. S. 26, der die in Frage kommenden juristischen Schriftsteller benennt.

[2]) Osbahr a. a. O. S. 26.

[3]) Kovero, Bewertung der Vermögensgegenstände in den Bilanzen der privaten Unternehmungen, Berlin 1912. S. 113—125.

stellen, der grundsätzliche Gegensatz zwischen der Steuerbewertungslehre, die sich in der Hauptsache auf den Begriff des allgemeinen Wertes stützt, und der Auffassung der Privatwirtschaftslehre, die sich auf die dynamischen Gesetze kaufmännischer Kalkulation und sorgfältiger Erfolgsrechnung bezieht, hervorgehoben werden. Es ist das besondere Verdienst von Schmalenbach, der in einer Abhandlung über den gemeinen Wert[1]) zu dieser Frage Stellung nimmt, daß er in klar begründeten Ausführungen den Begriff des „gemeinen Wertes" der Steuerlehre und des Steuerrechts für die Bewertung der Vermögensgegenstände in kaufmännischen Bilanzen absolut ablehnt. Schmalenbach beruft sich (a. a. O. S. 142) auf die Interpretation des gemeinen Wertes in den preußischen Steuergesetzen durch den früheren Finanzminister Miquel im Abgeordnetenhause, der ausführte, der gemeine Wert sei der Wert, den jeder Eigentümer jederzeit für einen Gegenstand bekommen könne, ohne daß dabei besondere Konjunkturverhältnisse oder besondere Liebhabereien in Betracht kämen. Dieser gemeine Wert richte sich zuweilen lediglich nach dem Verkaufswert, so z. B. für Grundstücke in der Nähe einer Stadt, der zu einer Norm geworden sei. In Fällen dagegen, wo die Zahl der stattgehabten Veräußerungen ein Urteil über den Verkaufspreis nicht zulassen, sei der Ertragswert zu nehmen (vgl. hierzu die Tatsache, daß diese Auffassung grundsätzlich in die Reichsabgabenordnung übernommen worden ist, § 152).

Zutreffend bemerkt Schmalenbach[2]), daß es sich um einen ideellen Verkaufswert handelt, der sich ausschließlich auf der Grundlage der Zukunftserträge bildet und betont, daß die amtliche Steuerlehre zu rechter Zeit versäumt habe, Gegenwartsertragswert und Zukunftsertragswert zu scheiden. Den Ertragswert habe man lediglich als Gegenwartsertragswert aufgefaßt. Der Gegenwartsertragswert wäre nur Maßstab, während der Zukunftsertragswert das Gewollte sei. Hierbei fände eine Eskomptierung der wahrscheinlichen Erträge statt. An anderer Stelle sagt Schmalenbach[3]): „Für Gegenstände, die regelmäßig Gegenstand des Umsatzes einer Unternehmung sind, kann es sich selbstverständlich bei der Bewertung des Vorrats zum Zeitwert nur um Einkaufszeitwerte, nötigenfalls vermehrt um Kosten des Einkaufs und der Erzeugung, handeln, nicht um Verkaufszeitwerte. Die dynamische Rechnung sieht in diesen Beträgen

---

[1]) Schmalenbach, Theoretische Studie über den gemeinen Wert, Z. f. hw. F. 12. Jahrg. S. 129ff.

[2]) Schmalenbach a. a. O. S. 145.

[3]) Derselbe, Grundlagen dynamischer Bilanzlehre, Z. f. hw. F. 13. Jahrg. S. 81ff.

nur unverbrauchte Gegenstände, die später erst Aufwand werden sollen. Wollte man sie mit Verkaufspreisen berechnen, so rechnete man einen noch nicht erzielten Gewinn hinein". Aber Schmalenbach in seiner klaren Erkenntnis privatwirtschaftlicher Vorgänge, die sich mit unseren Anschauungen erfreulicherweise decken, betont an anderer Stelle seiner Grundlagen dynamischer Bilanzlehre[1]: „da die Behandlung von Anlagen mit schwankenden Zeitwerten die ganze Gewinnrechnung über den Haufen wirft, hat die ganze Bilanzpraxis davon abgesehen, die Einsetzung der Zeitwerte in die Bilanz auch nur zu erwägen. Nach Simons Vorgang hat auch die juristische Bilanzliteratur diese verfehlte Meinung fallen lassen[2]; nur das preußische Oberverwaltungsgericht und seine Schriftsteller stehen allein auf weiter Flur. Unzweifelhaft würde die Haltung dieser höheren preußischen Behörde, die sich grundsätzlich weigert, einen Irrtum einzusehen, zu größten Unzuträglichkeiten geführt haben, wenn nicht die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen (hoffentlich auch die der heutigen Finanzämter) die Sache besser verstünden als die Berliner Behörde und bei der Veranlagung danach handelten."

Müller[3], der sich als praktischer Bücherrevisor ebenfalls sehr eingehend mit der Bewertungslehre befaßt, kommt bei der Auslegung des § 40 HGB., der bekanntlich die unklare Bezeichnung „vom Zeitwert" enthält, zusammenfassend zu folgenden Schlüssen: „Sicheren und materiell begründeten Anhalt für die Bewertung der Veräußerungsgegenstände nach § 40 HGB. bieten deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, weil ihr Einsatz unrealisierte Wertänderungen ausschließt und weil die während des Verkaufs wirklich realisierten Erfolge dem Unternehmer ungekürzt zufallen. Keinesfalls sind die Verkaufspreise (abgesehen natürlich von den möglichen Fällen, daß diese sich mit den Markt- oder Börsenpreisen decken) zu bilanzieren. Denn jene Verkaufspreise enthalten, wie zwar auch die Börsen- und Marktpreise, Vermögens- und Erfolgselemente, die am Bilanztage nicht realisiert sind, die außerdem der öffentlichen, auf effektive Umsätze gestützten Feststellungen ermangeln, die das Wesen der Börsen- oder Marktpreise ausmachen." Gerade diese Feststellungen eines privatwirtschaftlichen Beraters[4] sind neben der entschiedenen Auffassung Schmalenbachs eine wertvolle Stütze

[1]) a. a. O. S. 96.

[2]) u. E. in Übereinstimmung mit Osbahr, a. a. O. S. 16, jedoch nicht in vollem Umfange zutreffend.

[3]) Müller, Die kaufmännische Erfolgsrechnung, S. 188.

[4]) Vgl. hierzu ebenfalls zustimmend Weyrich, „Bilanzkritik", S. 48.

unserer eigenen in sämtlichen bisherigen Auflagen vertretenen Auffassung, daß, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Einzelfirma, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Gesellschaft irgendwelcher rechtlicher Form handelt, als einheitlicher Höchstsatz für die Bewertung sämtlicher Vermögensgegenstände (Kräftevorräte nach Schmalenbach) nur der Erwerbskostenwert in Frage kommt.

Hierbei, und das ist der Kern des Irrtums zahlreicher, in der Hauptsache juristischer Schriftsteller, der amtlichen Steuerlehre und der Steuergesetzgebung, kommt nicht irgendein Erwerbskostenwert, der am allgemeinen oder speziellen Markt (Börse) bei beliebig zahlreichen Käufen und Verkäufen erzielt wird oder aufgewendet werden muß, in Frage, sondern einzig und allein der objektive Erwerbskostenwert, den das bezügliche Wirtschaftssubjekt für die Aufwendung seines spezifischen Unternehmens, also eines in sich geschlossenen Wirtschaftsorganismus in Geldeswert hingeben mußte[1]). Die ganze Bewertungsfrage steht und fällt damit, ob der kritische Beurteiler sich auf den richtigen Standpunkt des Wirtschaftssubjekts stellt und nicht auf den Standpunkt einer Vielheit, die zufälliger Natur sein kann (Markt oder Börse) oder gar auf den Standpunkt der Allgemeinheit, wie dies in dem volkswirtschaftlichen und fiskalischen Begriff des „gemeinen Wertes", der sich allerdings auf den erzielbaren Veräußerungswert stützt, zum Ausdruck kommt. Daß dieser Gedanke der unbedingt richtige für die Bewertung von Vermögensgegenständen in der kaufmännischen Bilanz ist, wird am klarsten, wenn man sich den Zusammenhang zwischen kaufmännischer Bewertung, kaufmännischer Kalkulation, privatwirtschaftlicher Dynamik und laufender Erfolgsbilanz völlig klar gemacht hat. Nur dieser organische Zusammenhang zwischen Ursprungsaufwand (Finanzierung zum Erwerbskostenwert), der kaufmännischen Kalkulation und der Weiterveräußerung von Waren und Fabrikaten während einer kaufmännischen Rechnungsperiode löst völlig klar die Bewertungsfrage. Wie wir später bei der Betrachtung der Erfolgsbilanz (Gewinn- und Verlustrechnung) noch zeigen werden, führt jegliche Überbewertung der restlichen Vermögensgegenstände (Kräftevorräte) in der Vermögensermittlungsbilanz, desgleichen aber auch jede Unterbewertung in der Vermögensermittlungsbilanz zu einer Trübung der Erfolgsbilanz. Wie Schmalenbach und

[1]) Vgl. auch Leitner, F., Privatwirtschaftslehre der Unternehmung S. 97, der dem privatwirtschaftlichen Wertbegriff in unserem Sinne den sozialen Wertbegriff gegenüberstellt.

Müller (a. a. O.) zutreffend feststellen, werden durch eine Überbewertung (also eine Falschbewertung zum Veräußerungspreis, dem gemeinen Wert oder dem objektiven Wert) nicht realisierte Gewinne der abgelaufenen Wirtschaftsperiode zugeführt, die eigentlich erst in der nachfolgenden Wirtschaftsperiode nach wirtschaftlichen und kalkulatorischen kaufmännischen Grundsätzen entstehen dürften. Selbstverständlich beeinträchtigen auch Unterbewertungen durch Absetzung von Risikoprämien als Unkostenbestandteile und die Bildung von stillen Reserven das Wirtschaftsergebnis in der Erfolgsbilanz im selben Maße, jedoch nach der ungünstigen Seite hin. Diese ev. künstliche Schwächung des Erfolgsergebnisses bildet jedoch nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen eine wirtschaftliche Stärkung, während die Überbewertung, die anscheinend und ziffernmäßig eine Stärkung des Erfolgsergebnisses bildet, in Wirklichkeit eine Fiktion, ein „Reichrechnen" darstellt, welches der Wirklichkeit und somit, objektiv und subjektiv betrachtet, wirtschaftlicher und relativer Wahrheit, nach kalkulatorischen und dynamischen Wirtschaftsgesetzen, keineswegs entspricht.

Die Steuergesetzgeber und die Steuerbehörden sollten, nachdem für die Einkommensteuerveranlagung die Berechnung nach dem dreijährigen Durchschnitt gefallen und jeweils das zurückliegende Erfolgsergebnis eines Jahres nach kaufmännischen Bilanzen maßgebend ist, sich weiterhin nicht mehr auf den „gemeinen Wert" und den „Veräußerungswert" versteifen, sondern sich der Belehrung auf Grund privatwirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnis zugänglich zeigen. Denn dem Steuerfiskus gehen ja keineswegs steuerlich erfaßbare Wirtschaftsergebnisse verloren; sie werden nur zu verschiedenen Zeiten nach Ablauf verschiedener Wirtschaftsperioden erfaßt. Ein wesentlicher Gewinn aber entsteht sowohl für den Steuerfiskus als auch damit der Allgemeinheit durch die Hebung der Steuermoral bei dem sorgfältig kalkulierenden und bewertenden ordentlichen Kaufmann, der sich nicht, wie bisher, in einem ständigen Konflikt und zum Teil in einem harten Existenzkampf mit der Steuerbehörde befindet. Es ist ferner nicht notwendig, daß der Kaufmann sich in eine ihm wesensfremde volks- oder staatswirtschaftliche Bewertungslehre einlebt, die außerhalb seines Wirtschaftsorganismus in juristisch geschulten Köpfen Geltung haben mag, die aber dem Wirtschaftsleben, insbesondere der Privatwirtschaftslehre völlig fremd ist.

II. Betriebswerte

Wir fassen zunächst die Betriebswerte ins Auge. Wie schon früher ausgeführt, versteht man darunter nach volks- wie privatwirtschaftlicher Begriffsbestimmung: das Betriebsvermögen, das veränderliche, nicht festliegende, umlaufende Vermögen, auch Verbrauchsvermögen genannt, im Gegensatz zu dem festen, stehenden Anlagevermögen, dem Anlagekapital, den Betriebsanlagen, oder auch Gebrauchsvermögen genannt.

Also alle im Geschäfte tätigen Vermögensbestandteile, die bestimmungsgemäß fortlaufend der Veränderung, sowohl der Form als dem Inhalte nach, insbesondere dem Verbrauche unterliegen, gehören hierzu.

Es sind dies, ganz allgemein genommen (vgl. Bilanzschema S. 45):

1. Bargelder (Giro, Bankguthaben — Postscheckguthaben),
2. Wechsel (aus Warenforderungen und sonstigen Forderungen),
3. Wertpapiere,
4. Waren (Fabrikate und Materialien)
5. Forderungen (aus Waren- und sonstigen Geschäften).

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Sie soll nur die wesentlichen Betriebsmittel angeben.

Man kann die Betriebswerte auch nach dem Grade ihrer Flüssigkeit einteilen in:

a) flüssige oder leicht veräußerliche Betriebswerte, z. B. Bargelder, Bankguthaben, diskontierbare Wechsel, an der Börse gehandelte Wertpapiere, fällige Zinsscheine, sofort fällige Forderungen, leicht verkäufliche Waren usw.;

b) greifbare, aber schwerer veräußerliche Betriebswerte, z. B. Warenvorräte, manche Wechsel und nicht an der Börse gehandelte Wertpapiere, später fällige Forderungen usw.;

c) nicht flüssige oder gebundene Betriebswerte, z. B. gewisse Darlehen, Aktivhypotheken, Konsortial- und dauernde Beteiligungen usw.

Unter diesen Betriebswerten seien nachstehende einer besonderen Besprechung gewürdigt.

A. Verfügbare Gelder

Diese sog. flüssigen Betriebsmittel (Kassenbestand, Bargelder, Giro- und Bankguthaben, Postscheckguthaben, fällige Zinsscheine usw.), die unter sich zwar sehr verschieden und in der Bilanz getrennt aufzuführen

sind, sind die Mittel des Zahlungsverkehrs, weshalb wir sie hier zu einer Gruppe zusammenfassen.

Die Werthöhe des Kassenbestandes ergibt sich für den Ansatz in der Bilanz auf Grund der von dem Kassierer und einer zweiten verantwortlichen Persönlichkeit unterzeichneten Aufnahmeprotokolle der Haupt- und Nebenkassen unter Vergleich mit dem Kassakonto des Hauptbuches. Der Kassenbestand und der Saldo des Kassenkontos müssen übereinstimmen. Ein besonderer Wertansatz ist, sofern die baren Gelder in Markwährungsgeldern bestehen, natürlich nicht nötig. Befinden sich aber unter den baren Geldern fremde Münzen, Sorten, Noten oder Kupons in fremder Währung, so sind diese genau so zu behandeln wie Waren- oder Wertpapiere mit Markt- oder Börsenpreis. Demnach ist der Markt- und Börsenpreis (Sortenkurs, Banksortenkurs, Kuponskurs) anzusetzen, sofern er nicht höher ist als der Anschaffungs- = Erwerbskostenpreis.

An dieser Stelle sei eingeschaltet, daß es der klaren Bestimmung des § 39, 1 u. 2 HGB. widerspricht, wenn die Kasse über den Bilanztag hinaus offenbleibt, d. h. wenn das Kassabuch nicht abgeschlossen wird. Es geschieht dies häufig, um gewisse in die alte Rechnungsperiode fallende Ausgaben und Einnahmen noch in der Kasse verbuchen zu können. Dadurch wird aber das Bilanzbild getrübt, wenn auch nicht sachlich falsch dargestellt. In diesem Falle ist der Kassensaldo jedoch nicht gleich dem Bestande am Bilanztage.

Die Guthaben aus dem Barverkehr, sowie aus dem Postscheckverkehr, ferner auch die Guthaben aus dem Scheck- oder Giroverkehr, sind ihrem materiellen Inhalte nach eigentlich dasselbe wie bares Geld. Hier ist nur der tatsächliche Bestand in Reichswährung in die Bilanz einzusetzen, wie er sich aus den Konten des Hauptbuches unter Abstimmung mit den für den Zeitpunkt der Bilanzierung hergestellten Kontoauszügen der betreffenden Banken ergibt. Das Giroguthaben bei der Reichsbank und das Guthaben beim Postscheckamt sind einerseits aus dem mit der Reichsbank gemeinsam geführten Kontogegenbuch, andererseits aus den täglichen Bestätigungen und Bestandsnachweisen des Postscheckamtes zu ersehen. Diese Guthaben müssen mit den Salden des Giro- und des Postscheckkontos im Hauptbuche übereinstimmen. Im Sinne der Bilanzklarheit und Ausführlichkeit, sowie auch der Bilanzwahrheit sollte man eigentlich verlangen, daß in den Bilanzen, wenigstens in einer Vorspalte, oder doch im Geschäftsbericht näher ausgeführt wird, auf welchen Kredit sich das Bankguthaben stützt, ob es eigene Gelder, Einlagen des Unternehmens sind, oder ob diese Guthaben auf offenem oder durch gewisse Sicherheiten gedecktem Kredit beruhen. So besonders dann, wenn der Bank Grundstücke, Wertpapiere oder

Wechsel verpfändet wurden, wofür dann ein Kredit eingeräumt wurde, der jetzt als Bankguthaben in der Bilanz erscheint. Eigentlich sollten als Guthaben bei Banken nur tatsächlich zu fordernde Gelder eingestellt werden und nicht die Kreditguthaben. Denn diesen stehen doch wieder Kreditschulden bei Banken als Bewertungsposten gegenüber. Im Sinne der Durchsichtigkeit und Klarheit der Bilanz liegt diese Gebarung nicht. Es erscheinen dann die flüssigen Mittel für den Uneingeweihten auf den ersten Blick sehr hoch und haben im Ernstfalle doch keinen realen Wert. Die Angabe besonders der verpfändeten Wertpapiere als Kreditunterlage bei auf Kredit fußenden Bankguthaben ist nur eine selbstverständliche Forderung. Denn in Wirklichkeit vermindert sich doch die Höhe der eigenen Wertpapiere und der Lombardeffekten, wenn das kreditierte Bankguthaben in Anspruch genommen wurde. Auf jeden Fall fördert eine diesbezügliche Bemerkung sehr die Bilanzklarheit und die Einsicht in die Bilanz.

Eine weitere Forderung der Bilanzwahrheit ist die, daß die Summe der Bankguthaben und der Bankschulden nicht gegeneinander aufgerechnet werden dürfen. Etwas anderes ist es, wenn für eine Bankverbindung mehrere Konten geführt werden; in diesem Falle ist gegen eine Aufrechnung in einem Saldo nichts einzuwenden.

Dem Verfasser wurde z. B. folgender Fall bekannt: Eine Firma, welche neue Mittel aufnehmen wollte, ließ die Bankschuld von M 900 000, unter den Kreditoren einstellen, somit für den Außenstehenden verschwinden. Dagegen wurde das bei der gleichen Bankverbindung bestehende Bankguthaben als solches in besonderen Bilanzposten ausgewiesen. Daß dieser Firma die gewünschte Transaktion gelang, bedarf kaum der Erwähnung.

Auch ein anderes unzulässiges Hilfsmittel, um die flüssigen Mittel zu erhöhen oder die Bilanz zu schönen, wird manchmal angewandt. Es werden kurz vor dem Bilanztag Wechsel diskontiert oder Wertpapiere lombardiert. Das so erzielte Bankguthaben erscheint dann in der Bilanz, während die Wechsel- und Wertpapierbestände entsprechend niedriger ausgewiesen werden. Auf keinen Fall sollte sich aber eine Bank, wie Verfasser anläßlich einer Revision zu beobachten Gelegenheit hatte, dazu hergeben, für eine Firma am Bilanztage zum Schein Wechsel zu diskontieren, um dieselben in den ersten Tagen wieder zurückzugeben. Außer solchen Verschleierungen gibt es natürlich auch absolute Fälschungen der Bilanz durch falsche Buchungen, welche dazu dienen, das Bankguthaben höher und den Wechselbestand niedriger erscheinen zu lassen.

B. Wechsel

Die Wechsel sind zunächst zu trennen in solche auf Grund von Warenforderungen und solche aus sonstigen Forderungen, z. B. Darlehen usw.

Wir haben es zunächst mit Wechseln aus Warenforderungen zu tun. Diese sind an Stelle der Warenbuchforderungen getreten. Inhaltlich stellen sie den Verkaufswert für ausgegangene verkaufte Waren dar zuzüglich Zinsen für die eventuelle Laufzeit, die Zahlungsfrist. Ihre Anzahl und ihr Wert ergibt sich auf Grund einer besonderen Aufnahme der Wechsel unter Vergleich mit dem Wechselkopierbuch oder dem Wechselskontro und unter Abstimmung der Salden mit dem Wechselkonto des Hauptbuches. Dieser Wert ist jedoch nicht der tatsächliche Bilanzwert, da die Wechsel erst im Laufe des folgenden Geschäftsjahres verfallen. In die Bilanz darf jedoch nur der Wert am Tage der Bilanz eingestellt werden.

Zur Feststellung dieses Zeitwertes der Wechsel gibt es zwei Wege. Beide beruhen auf der rechnerischen und wirtschaftlichen Methode der Diskontierung[1]).

a) Man setzt die Wechsel nicht mit ihrem Nennwert in die Bilanz ein, sondern zieht in der Vorspalte den Diskont für die betreffende Laufzeit vom Bilanztage bis zu dem jeweiligen Verfalltage, berechnet zu dem offiziellen Diskontsatz, ab. Gestattet ist u. E. der ein höheres Ergebnis liefernde, jedoch niedrigere Privatdiskontsatz, sofern die Wechsel die Bedingungen für die Diskontierung zum Privatdiskontsatz erfüllen. Bei dieser Art und Weise der Ermittlung des Bilanzwertes (Zeitwertes) für Wechsel wirkt der Diskont als tatsächlicher Verlust und verschwindet im Gewinn- und Verlustkonto, wie die Abschreibungsposten.

b) im Sinne der Bilanzklarheit ist es besser, den zweiten Weg zu wählen. Man stellt die Wechsel mit ihrem Wert per Verfalltag in die Aktiva ein und läßt so das volle Forderungsrecht in der Bilanz erscheinen. Da dieser Wert um den Diskont zu hoch ist, so setzt man diesen Diskont als Bewertungsposten (Transitorische Posten) unter die Passiva ein, wodurch ein Ausgleich in der Bewertung stattfindet (vgl. unser Bilanzierungsbeispiel).

Hat man außer Inlandwechseln (Markwechseln), die bei Bankgeschäften und Geschäften mit größerem Wechselverkehr in Platz- und Versandwechsel eingeteilt werden können, auch solche in fremder Währung, so sollten diese, auch Devisen genannt, in der Bilanz (wenig-

---

[1]) Diskontieren = Zinsabziehen beim Wechselverkauf.

stens in der Vorspalte) von den sog. Markwechseln getrennt aufgeführt werden.

Denn Devisen oder Wechsel fremder Währung sind wie Banknoten, Kupons und Wertpapiere, Gegenstände des Handels, eine Art Ware, die bei Erfüllung der Bedingungen für ihre Börsenfähigkeit einen Markt- oder Börsenpreis haben. Für sie kommt also § 261, 1 HGB. in Betracht. Gleichzeitig ist ihr Zeitwert durch Zinsreduktion[1]) ebenfalls festzustellen. Außerdem ist bei einer sehr vorsichtigen Inventarisierung zu prüfen, ob sich unter den Besitzwechseln solche befinden, die Unterschriften von zahlungsunfähigen Akzeptanten tragen oder inwieweit bezüglich sonstiger Wechselverpflichtungen Gefahren bestehen. In diesem Falle sollten Wechsel wie zweifelhafte Forderungen (§ 40, 3 HGB.) behandelt werden, d. h. eine Wertminderung in ordnungsmäßiger Weise durch Abschreibung oder Gegenbewertung in der Bilanz ersichtlich gemacht werden.

Von den eigentlichen Besitzwechseln sind in der Bilanz zu trennen die von Dritten gegebenen Depot-, Kautions- und Bürgschafts- (Aval-)wechsel (= Regreßwechsel), da sie aus anderen Ursachen entstanden sind als die normalen Waren- oder Kundenwechsel. Außerdem kommen dieselben meist nicht in Verkehr, sondern stellen nur Deckungen dar für gewährte Darlehen oder Rechte an Dritte (vgl. unter Avale). Außerdem dienen sie auch als Sicherheiten für dem betreffenden Unternehmen eingeräumte Vorrechte oder von diesem übernommene Pflichten, z. B. Fracht- und Zollstundungen seitens der Zoll- und Steuerbehörden, für übernommene Garantien bei Lieferungen usw.

Diese Aktivposten sollten zweckmäßigerweise in der Bilanzvorspalte aufgeführt werden, da ihnen ein gleich hoher Betrag auf der Passivseite gegenübersteht; diese Posten stellen somit sog. durchlaufende Bilanzposten dar.

C. Wertpapiere

Wertpapiere oder Effekten sind Gegenstände des Handels und haben einen Markt- oder Börsenpreis — wenigstens normalerweise. Für sie gilt als Wertansatz die Ziffer 1 des § 261 HGB. Es ist daher in bezug auf die Bewertung an dieser Stelle nichts Neues hinzuzufügen. Eine besondere Behandlung erfahren nur die Konsortialbeteiligungen und die dauernden Beteiligungen, die gesondert in der Bilanz aufgeführt werden sollten.

Die Konsortialbeteiligungen kommen eigentlich nur bei Banken

---

[1]) Über Wechsel-(Devisen-)Reduktion vgl. die Lehrbücher von J. Kreibig, Lehrb. der kaufm. Arithmetik I u. II, Wien, Leipzig 1905 und Feller-Odermann, Kaufm. Arithmetik, Leipzig 1908.

vor. Die geleisteten Einzahlungen bilden die Grundlage und hierbei spielt der Übernahmekurs, zu dem das Konsortium die Emission von Wertpapieren übernommen hat, eine maßgebende Rolle, von dem jedoch der tatsächliche Veräußerungskurs zu trennen ist, zu welchem die Banken sich ihres Konsortialeffektenbestandes entledigen. Außerdem müssen Wertminderungen (Kursrückgänge) berücksichtigt werden[1]).

Die dauernden Beteiligungen sollten einen völlig selbständigen Bilanzposten bilden und dürfen nie mit Effekten zusammengefaßt werden. Solche Häufungen sind aber nicht selten. Eigentlich sind dauernde Beteiligungen innerlich mit den Effekten verwandt; äußerlich unterscheiden sie sich durch die Form und die größere Gebundenheit.

Die Beteiligungen stellen inhaltlich und sachlich, durch die Dauer des Unternehmens, in dem sie stecken, zeitlich begrenzte und festgelegte, gebundene Betriebsmittel dar. Hie und da rechnet man die dauernden Beteiligungen ihrer mehr oder minder langen Festlegung wegen auch zu den Betriebsanlagen (z. B. Feuer-Vers.-Ges.).

Sie sind jedoch keine Betriebsanlagen, sog. fixes oder Gebrauchskapital, sondern sie sind werbende, umlaufende Betriebsmittel, die in einem anderen verwandten Unternehmen meist als bare Mittel investiert (also als Betriebsmittel tätig) sind und dementsprechend auch Betriebsgewinn abwerfen, und den eigenen Betriebsgewinn erhöhen. Sie unterliegen zwar keiner Abnutzung, sind aber gar oft Wertminderungen unterworfen, weshalb man auf gefährdete Beteiligungen, wie auf Forderungen, Abschreibungen vornehmen muß. Die Beteiligungen sind also nur zeitlich festgelegte, augenblicklich nicht greifbare, nicht flüssige oder gebundene Betriebsmittel. Ihre Nichtflüssigkeit darf sie jedoch nicht zu Anlagen im Sinne von HGB. § 261, 3 stempeln. Eine solche Auffassung entspricht nicht der kaufmännischen Gewohnheit.

D. Waren

Die Waren, in der Bilanz häufig auch als Vorräte bezeichnet, trennt der Gesetzgeber in § 261 HGB. in solche mit und solche ohne Markt- und Börsenpreis.

a) Die ersteren dürfen nach § 261, 1 höchstens zu diesem Markt- und Börsenpreis angesetzt werden, sofern ihr Herstellungs- oder Anschaffungspreis (Erwerbskostenpreis) nicht niederer ist. Wir verweisen hier auf unsere obigen Ausführungen über den Markt- oder Börsenpreis.

b) Waren ohne Markt- und Börsenpreis, die nicht direkt zur Weiterveräußerung bestimmt sind, sondern, um mit § 1 HGB. zu reden,

[1]) Vgl. Simon, Bilanzen S. 142ff.

erst nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen, dürfen höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden (§ 261, 2). Ihnen sind alle die Waren hinzuzuzählen, die im Augenblick ihrer Anschaffung ihre Eigenschaft als Ware des Verkehrs, als Marktware verlieren, da sie als Betriebsmittel ganz oder teilweise ihre Gestalt und ihre Eigenart verändern oder einbüßen, um in anderen oder an anderen neuen Erzeugnissen der eigenen Unternehmung wieder zu erscheinen. Es sind dies insbesondere die sog. Materialien der verschiedensten Art, Rohstoffe, Hilfsstoffe, für das eigene Unternehmen als Halb- oder Teilfabrikate erscheinende Waren und Erzeugnisse, die z. B. bei einem Fabrikationsunternehmen nötig sind und deren Aufwendungen anteilig im Herstellungspreis der Fertigprodukte wiederkehren und erst beim Verkauf wieder einen Marktwert haben.

Sie alle sind ohne Ausnahme nur zum sorgfältig berechneten Erwerbskostenpreis anzusetzen. Diese Erwerbskosten stützen sich auf den Anschaffungspreis, sofern die Waren angeschafft wurden, oder auf den Herstellungspreis, sofern einzelne Produkte selbst hergestellt wurden, z. B. gewisse Halbfabrikate oder Hilfsstoffe, wie dies bei großen Unternehmungen mit vertikalem Aufbau, d. h. mit einer Reihe Unter-, Neben- und Hilfsbetriebe zur Herstellung solcher Zwischenprodukte, vielfach der Fall ist. Eventuell treten zu den Anschaffungskosten noch Herstellungskosten, so daß bei einer Bearbeitung angeschaffter Waren sich die Anschaffungskosten um diese Herstellungskosten erhöhen (z. B. bei der sog. Veredelungsindustrie).

Hierbei kommt nur der Anschaffungspreis oder Herstellungspreis in Frage; kurz die Erwerbskosten als Höchstsatz sind allein maßgebend. Selbstverständlich wird eine vorsichtige Geschäftsleitung unter diesem Höchstsatze bleiben, wenn der Zeitpunkt den Erwerbskosten nicht entspricht, also die wirtschaftliche Konjunktur dies geraten erscheinen läßt. Manchmal werden aber die Warenvorräte auch aus anderen, als Gelegenheitsgründen niedriger bewertet. So zwingt häufig eine gleichbleibende Dividendenpolitik die Geschäftsleitung zu niederer Bewertung; aber auch steuertechnische Rücksichten kommen hierbei in Betracht.

Man darf nicht vergessen, daß von der Höhe des Warenlagers in erster Linie der Rohgewinn abhängt und somit auch der Reingewinn. Außerdem sind die in den Vorräten liegenden stillen Reserven in Zeiten der Not ausschöpfbar, während dies bei den auf M 1,— abgeschriebenen Anlagewerten nicht möglich ist.

Zu dieser Warengruppe zählen vor allen Dingen die Teil- oder Halbfabrikate, die nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung angeschafft werden, sondern nur zur Bearbeitung oder Verarbeitung. Sie

sind also keine Veräußerungsgegenstände selbst; denn sie sollen ja erst nach erfolgter Be- oder Verarbeitung veräußert werden. Darum ist der tatsächliche wirtschaftliche Zweck entscheidend, nicht ein zukünftiger, der vielleicht einmal eintritt. Halbfabrikate sind Betriebsmittel, die im Betriebe, in der Erzeugung verwendet werden. Selbst, wenn einzelne Stücke ausgeschieden werden, z. B. Ersatzteile für Automobile oder Maschinen, die regelmäßig auf Lager gehalten werden müssen, so kann nicht ihr Marktpreis in Frage kommen, sondern in erster Linie der Erwerbskostenpreis bei angeschafften oder selbst hergestellten Halbfabrikaten. Jedoch es dürfen alle Halbfabrikate unter dem Erwerbskostenpreis angesetzt werden, genau wie sonstige Waren, Rohstoffe, Materialien usw., sofern sie einen allgemeinen Marktwert haben und dieser sich ausnahmsweise niedriger stellen sollte als ersterer.

Eine andere Frage ist die, wie eine an lagernden Waren eingetretene Verminderung, Wertvernichtung, Abnutzung, Entwertung infolge der längeren Lagerung und Nichtbenutzung (Ware im Schaufenster, zur Probe, als Muster) zu behandeln ist. Diese Frage wird von den Bilanzschriftstellern viel zu wenig beachtet, eigentlich gar nicht. Aber es ist eine kaufmännische und allgemeine Erfahrungstatsache, daß Waren durch Lagerung, sowohl der Menge als auch dem Werte nach normalerweise eine Verminderung erfahren. So z. B. Kolonialwaren, Flüssigkeiten, chemische Produkte, Getreide, Stoffe, Papiere usw. Der Schwund an Gewicht muß sorgfältig ermittelt werden und kann es auch zumeist, während die Werteinbußen häufig nur geschätzt werden können. Diese Merkmale des Wertansatzes sind aber mindestens ebenso wichtig wie der Marktpreis und müssen durch entsprechende Absetzungen bilanztechnisch berücksichtigt werden. Wird die Wertminderung sorgfältig in Betracht gezogen, dann ist der Bilanzwert oft weit unter dem Erwerbskostenpreis anzusetzen.

E. Forderungen

Die §§ 39—40 HGB. sprechen von den Forderungen des Kaufmanns. Derselbe hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes u. a. auch seine Forderungen genau zu verzeichnen, ebenso am Schluß eines jeden Geschäftsjahres. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

Dieses sind die einzigen Bestimmungen des HGB. über Forderungen. Für Aktienvereine bestehen keine diesbezüglichen Sondervorschriften, sondern § 261 verweist in der Einleitung auf die Vorschriften des § 40. Also gelten diese auch für solche Gesellschaften. Die Punkte 1, 2, 3 des

§ 261, die von der Bewertung gewisser Vermögensgegenstände, nämlich von den Wertpapieren oder Waren, anderen Vermögensgegenständen und Anlagen oder sonstigen Gegenständen handeln, die nicht zur Weiterveräußerung dienen, enthalten keinerlei Hinweis auf Forderungen. Höchstens unter die „anderen Vermögensgegenstände" könnten sie eingereiht werden. Diese sollen aber zu ihrem Anschaffungs- oder Herstellungspreis höchstens angesetzt werden. Bei Forderungen kann man jedoch nicht von einer Anschaffung oder Herstellung sprechen, sondern vielleicht nur von ihrer Entstehung.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zeigen — natürlich in Übereinstimmung mit den Sondervorschriften des HGB. — allein den richtigen Weg zur klaren Erkenntnis. Werden nämlich Waren verkauft, d. h. geht der Wert der Waren aus dem Vermögen einer Unternehmung aus, so muß nach den Buchführungsgrundsätzen für diese tatsächliche Leistung eine Gegenleistung erfolgen, ein Gegenwert eingehen. Dieser Gegenwert in Höhe des Verkaufspreises der ausgehenden Ware besteht nun in Geld oder in einem Anspruch auf Geld oder geldwerte Dinge. Gehen Geld — oder geldwerte andere Vermögensgegenstände als Gegenleistung ein, so ist ihr Wert gleich dem Verkaufswert, der ausgegangenen, verkauften Waren. Wird jedoch für diese verkauften Waren nur ein Anspruch, ein Rechtsanspruch auf die zukünftige Gegenleistung erworben, so stellt dieses Recht ein Forderungsrecht an den Käufer dar. Dieses Recht, kaufmännisch kurz „Forderung" genannt, ist dann natürlich ebenfalls in der Werthöhe der Leistung anzusetzen, aus welcher die Forderung als zukünftige Gegenleistung entstanden ist und dies ist der Verkaufspreis der Ware. Zu beachten ist, daß bei sorgfältiger kaufmännischer Berechnung dieser Verkaufspreis, der den Wert einer Forderung, eines Rechtsanspruchs auf zukünftige Leistung darstellt, auch die Zinsen für diese Frist zur späteren Gegenleistung enthalten muß. Der Wert von Forderungen ist also höher anzusetzen als der Wert der gegen bar verkauften Waren. Dieser Forderungswert (barer Verkaufspreis + Zinsen bis zum Verfalltag) wird jedoch erst am Tage des Verfalles erreicht. Darum ist der Bilanzwert der Forderungen, sofern die Bilanz vor diesem Termin stattfindet, um den Diskont (Skonto bei Zielforderungen) niedriger anzusetzen. Erfolgt aber die Bilanz nach dem Verfalltag solcher Forderungen, dann erhöht sich ihr Wert um die sog. Verzugszinsen für die Zeit vom Verfalltag bis zum Bilanztag, berechnet zu 5% handelsrechtlich bzw. 4% bürgerlichrechtlich und 6% wechselrechtlich. Diese sog. Verzugszinsen kommen jedoch höchst selten in der kaufmännischen Praxis, wenigstens bei Warenforderungen, zur Anwendung.

Diese Forderungen, genauer Warenforderungen, stellen nach kaufmännischer Auffassung die „Forderungen“ dar, wie sie der Gesetzgeber wohl im Auge hat, wenn er auf die Grundsätze ordentlicher Buchführung verweist. Denn die Buchführung gebraucht den Begriff Forderungen in einem engeren Sinne als im allgemeinen Rechtssinne[1]). Nach der letzteren Auffassung fallen auch Darlehnsforderungen, aktive Hypothekenforderungen, Wechselforderungen, Forderungen aus Wertpapieren usw., Forderungen aus Anlaß geleisteter Anzahlungen bei Bauten und maschinellen Anlagen unter den Begriff der Forderungen. Die Buchführung bezeichnet aber mit Forderungen die eigentlichen Warenforderungen oder die sog. Debitorensaldi, die Debitoren, auch nicht ganz richtig, allgemein mit Schuldner (besser Warenschuldner) verdeutscht. Also nicht nur die direkten Warenforderungen als Gegenwert gekaufter Waren, sondern auch die Restsaldi aus den Konten der Schuldner, die vielleicht auch schon gegengeleistet haben und nur noch einen Teil der Forderungen leisten müssen (gemäß § 355 HGB.).

Die Konti dieser Debitoren, der Warenschuldner, müssen am Jahresschluß abgerechnet werden. Der Vergleich von Leistung und Gegenleistung ergibt entweder einen Ausgleich oder einen Unterschied, Saldo genannt. Da es sich nun um Warenschuldner handelt, so bedeutet dieser Unterschied ein Sollsaldo. Dieser bildet die Grundlage für den Ansatz der Forderungen. Die Summe sämtlicher Saldi der Debitorenrechnungen[1]) geben die Höhe sämtlicher Forderungen an.

Diese Forderungen lassen sich nur aus den Büchern einer sorgfältigen Buchführung entnehmen. Es sind daher zu diesem Zwecke für den Bilanztag genaue Auszüge der Debetsalden aus den Kontokorrentbüchern unter Abstimmung ihrer Summe mit dem Debitorenkonto oder dem Kontokorrentkonto im Hauptbuche anzufertigen. Diese Arbeiten sind wieder ein Beweis dafür, daß man eine Bilanz ohne Rücksicht auf die Buchführung nicht aufstellen kann. Jedoch diese Buchsalden benötigen einer Wertberichtigung, nicht Bewertung im Sinne des Wertansatzes.

Dies meint das Gesetz in § 39 und 40 HGB., wenn es von dem Wert der Vermögensgegenstände, also auch der Forderungen oder von dem Wert im Zeitpunkt der Bilanz spricht, und für zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen besondere Bestimmungen trifft. Der Wert der Forderung als solcher ist gegeben; es handelt sich nur um die Einstellung, den Ansatz derselben für den Zeitpunkt der Bilanz, somit um ihren Bilanzzeitwert.

---

[1]) Hierzu die Begriffsbildung Fischers, Bilanzwerte II S. 159ff.

[2]) Vgl. auch Staub, Kommentar 9. Aufl. II 2 S. 199ff. zu § 355 HGB.

Zunächst erfolgt eine Wertberichtigung der buchmäßigen Forderungsposten durch Abzug von Zinsen, Diskont oder Skonto, und durch Zuschlag von Verzugszinsen, wie an anderer Stelle schon ausgeführt wurde. Damit ist der Höchstsatz für den Bilanztag gegeben. Außerdem bestimmt aber § 40, 2 HGB. noch ausdrücklich, daß eine Wertberichtigung oder Wertverminderung an Forderungen einzutreten habe bei zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Nicht jede Buchforderung ist eine sichere, insbesondere die im allgemeinen ungedeckten Warenforderungen. Darum werden der Sicherheit halber vielfach (besonders im Bankgeschäft) gewisse Forderungen sichergestellt, z. B. durch Pfand oder Bürgschaft, Wertpapiere, Sicherheitswechsel oder Forderungen an Dritte, Hypotheken usw. (so insbesondere bei Brauereien, Baugeschäften, Geschäften der Holzbranche usw.), die zwar auch nicht immer die volle Werthöhe der Forderung decken.

Dann richtet sich natürlich der „Bilanzwert" der Forderung nach der Werthöhe der Sicherheit. Er ist in diesem Falle ein reiner Sachwert, der von der Güte des Schuldners völlig unabhängig wird. Dieser Sachwert ist wieder nach den Bestimmungen des § 261 anzusetzen, der für solche Unterpfänder gilt. Verlieren nun diese Sicherheiten ihren bisherigen sicherstellenden Wert oder bei unbedeckten Forderungen diese ihren Einzugswert, so ist der „wahrscheinliche" Wert anzusetzen.

Den Grad der Wahrscheinlichkeit anzusetzen, ist jedoch dem Kaufmann bzw. der Geschäftsleitung vollkommen überlassen, hierüber sagt das Gesetz nichts. Er ist nach den allgemein üblichen kaufmännischen Erfahrungs- und Grundsätzen in Verbindung mit gewissen Tatsachen (z. B. Auskünften, Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, schon vom Konkursverwalter geschätzte Konkursdividende usw.) zu bemessen. Der sich ergebende Wert ist darum nur ein Schätzungswert und sollte möglichst niedrig angesetzt werden, da ja nur der wahrscheinliche Wert verlangt wird und durch den niederen Ansatz der Forderungen ebenfalls stille Reserven geschaffen werden können.

Die zweifelhaften Forderungen, auch dubiose Forderungen genannt, werden in der Buchhaltung sowohl wie in der Bilanz verschieden behandelt.

a) Es können nämlich schon im Laufe des Jahres zweifelhaft gewordene Forderungen sofort auf „Konten für dubiose Debitoren"[1])

---

[1]) Knappe a. a. O. S. 37 benennt dieses Konto bei sonst richtiger Auffassung

übertragen werden. Die Salden dieser Konten erscheinen in der Bilanz als unsichere Forderungen getrennt von den sicheren Forderungen, was im Sinne der Bilanzwahrheit und Klarheit empfohlen werden kann. Von ihrem Gesamtwert wird alsdann ein geschätzter oder üblicher, wahrscheinlicher Prozentbetrag der Forderungen als zweifelhaft oder uneinbringlich abgeschrieben. Der so erhaltene Zeitwert ist der Bilanzwert der Forderungen.

b) Die zweite Art ist die, daß der volle Saldo der Forderungen unter die Aktiva eingestellt wird und unter die Passiva ein Gegengewichtsposten, ein Bewertungsposten in Höhe der wahrscheinlichen Wertminderungen, der Abschreibungen zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos eingesetzt wird. Es ist dies ein Delkredereposten, d. h. ein Posten, der die Gefahr bei Buchforderungen zum Ausdruck bringen soll, derselbe wird in der Bilanz Delkrederekonto, Delkrederefonds, Reservekonto für zweifelhafte Forderungen, zweifelhaftes Schuldenkonto, dubiose Zinsen und ähnlich genannt[1]). Es herrscht hier ein großer Wirrwarr der Bezeichnungen und der Begriffe. Das Wort „Konto" müßte durch „Posten" ersetzt werden. Dieser Delkredereposten ist ein reiner Bewertungsposten; er hat lediglich den Zweck, den Wert der Debitoren am Bilanztage um die schon eingetretenen Verluste zu vermindern. Eine Verwechselung mit dem Unterkonto des Gewinn- und Verlustkontos, Delkrederekonto genannt, das die schon eingetretenen tatsächlichen Verluste an Forderungen zu Lasten der Delkrederereserve übernimmt, darf nicht stattfinden[2]). Von den auf Abschreibungen beruhenden Delkredereposten sind nämlich der Delkrederefonds, die Delkrederereserven, auch Delkrederereservefonds oder Kontokorrentreservefonds genannt, scharf zu trennen. Das falsch gebrauchte Wörtlein „Fonds", oft auch „Fondskonto" (vgl. den Abschnitt über Reserven) ist, da irreführend, wegzulassen, obwohl es der Gesetzgeber in §§ 261 und 262 HGB. selbst gebraucht. Diese Delkrederereserven sind nun reine Passivbestände und stellen Gewinnrücklagen dar, um etwa zukünftig eintretende, nicht schon eingetretene, Verluste an Forderungen zu decken.

Eine Trennung beider Begriffe ist jedoch selten zu finden und es gilt in der Regel der Posten „Delkrederekonto" als Rücklage für zweifelhafte Schuldner, da Bewertungsposten und Reserven in einem Konto

---

der Behandlung dubioser Forderungen auch aktives Delkrederekonto, was aber wegen der Verwechslung mit dem passiven Delkrederekonto nicht zu empfehlen ist.

[1]) Simon, Bilanzen S. 140.

[2]) Rehm a. a. O. S. 53 schlägt für das Delkrederekonto die nach seiner Ansicht zutreffendste Bezeichnung „Forderungswertberichtigungskonto" vor, — eine zwar sachlich richtige, aber sprachlich unbrauchbare Bezeichnung.

vereinigt sind. Bei dieser Behandlungsweise der dubiosen Posten bleiben die Forderungen auf den Kontokorrentkonten und werden auf diesen auch in voller Höhe wieder vorgetragen.

Zum Schlusse unserer Ausführungen über die Forderungen seien auch einige Grundsätze über die Gliederung derselben in der Bilanz angeführt.

Zunächst sollten mindestens in der Vorspalte die unbedeckten von den bedeckten Forderungen getrennt werden[1]. Ferner wäre es zu wünschen, daß die Forderungen zumindest getrennt würden in[2]:

1. Einbringliche Forderungen.
2. Zweifelhafte Forderungen.
3. Uneinbringliche Forderungen.

Denn dies entspricht dem Wortlaut des Gesetzes, aber auch der Bilanzklarheit und Ausführlichkeit. Dabei spielt es keine Rolle, ob auf der Aktivseite an zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen Abschreibungen erfolgen oder ob Bewertungsposten auf die Passivseite eingesetzt werden. Dieser letztere Weg ist vorzuziehen im Sinne der Bilanzklarheit und Einsicht, da einmal die ursprüngliche Höhe des Einzugswertes der Forderungen zu ersehen ist und zum anderen, weil man die tatsächliche ziffernmäßige Höhe der Einbußen oft erst nach Jahren feststellen kann.

Außer den Warenforderungen finden sich in den Bilanzen aber auch noch andere Forderungen, z. B. Darlehnsforderungen (bes. bei Brauereien), Kautionsforderungen, Bürgschaftsforderungen, hypothekarische Forderungen (Aktivhypotheken), Restkaufsummen usw., für welche besondere Posten in der Bilanz aufzuführen sind.

III. Anlagewerte

A. Begriff der Anlagewerte

Das HGB. bestimmt in § 261 Ziffer 3 und ähnlich in § 42, 1 des G. m. b. H.-Gesetzes: „Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert, zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Ab-

[1]) Diese Forderung ist in dem Bilanzschema der Großbanken erfüllt.

[2]) Vgl. die weitgehende Gruppierung bei Schär, Buchhaltung und Bilanz 1914 S. 162.

nutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.''

Wir verstehen unter solchen Anlagewerten in Übereinstimmung mit § 261, 3 HGB.: „Die bestimmungsmäßig dem charakteristischen Zwecke des Geschäftsbetriebes einer Unternehmung dauernd dienenden und zu erhaltenden (unbeweglichen und beweglichen) Vermögensbestandteile, oder das Anlagevermögen, festliegendes, stehendes, auch Gebrauchsvermögen genannt."

Hierzu gehören u. a.: Grundstücke, Gebäude, Fabrikanlagen, Keller, Wohnhäuser, Gasometer, Schiffe, Bahnanlagen, Dampfkesselanlagen, Gas- und elektrische Anlagen, Lagerhäuser, Magazine, Kaianlagen, Werftanlagen, Wasserwerke und Wasserkräfte, Bergwerke, Gruben, Tonlager, Felder, Wälder, Gewässer usw., dann Maschinen und maschinelle Anlagen, Einrichtungen für Fabriken, Werkstätten, ferner Mobilien, Utensilien, Gerätschaften, Werkzeuge, Instrumente, Modelle, Zeichnungen, Normalien, Vorlagen, Patente, Erfindungen, Verlagsrechte, Bergwerksgerechtsame, Nutzungs- und sonstige dauernde Rechte, ebenso auch die erworbenen Firmen, Kundschaft, Güter und sonstige ideelle, immaterielle Güter[1]).

Diese Aufzählung soll nicht erschöpfend sein, sondern die hauptsächlichsten Vermögensgegenstände zeigen, die als Anlagewerte anzusehen sind.

Die Bilanzschriftsteller sind sich auch nicht einig, was zu den Anlagewerten zu zählen ist.

So verstehen einige[2]) unter Anlagen nur solche, welche mit dem Grund und Boden verbunden sind, was z. B. die Maschinenanlagen, Geräte, Werkzeuge, Patente usw. völlig ausschließen würde. Andere, z. B. Staub[3]), sprechen nur von körperlichen Gegenständen und nehmen die Patente und sonstige (dauernde) Rechte nicht hinzu, rechnen aber Wertpapiere ausnahmsweise (z. B. als dauernde Beteiligungen an anderen Unternehmungen) zu den Anlagewerten[4]). Während Patente und sonstige dauernde Rechte, Erfindungen, Verlagsrechte, Gerechtsame, Nutzungsrechte usw. trotz ihrer Unkörperlichkeit doch ganz klar nur dem dauernden, vorgesehenen Zwecke einer bestimmten Unternehmung zu dienen

---

[1]) Simon, Bilanzen S. 328.

[2]) Bauer, Inventur und Bilanz S. 70.

[3]) So Staub, Kommentar 9. Aufl. I 2 S. 752 Anm. 3 zu § 207.

[4]) So Staub a. a. O. S. 782; Simon, Bilanzen S. 328; dagegen nicht Bauer, Inventur und Bilanz S. 40.

haben, genau wie Maschinen und Modelle usw., dienen dauernde Beteiligungen doch nicht dem eigentlichen Zweck des betr. Unternehmens, sondern sind als in einem anderen Unternehmen vorübergehend festgelegte Betriebsmittel anzusehen.

Auch bei anderen (sonstigen) Vermögensgegenständen ist es häufig strittig, ob sie als Anlage- oder als Betriebswerte anzusehen sind. So vor allen Dingen bei Maschinen, Fahrzeugen, Fahrrädern, Automobilen, die in dem einen Betriebe als Fabrikate und demnach als Betriebswerte, in einem anderen als Anlagewerte anzusehen sind. Hält man sich jedoch an unsere vorstehende Begriffsbestimmung, so ist jeder Zweifel ausgeschlossen.

Zur genauen Kenntnis wollen wir die Anlagewerte gruppieren in:

I. Materielle, wirkliche, greifbare, körperliche Anlagewerte.

II. Immaterielle[1]) oder ideelle, nichtgreifbare, nichtkörperliche, erdichtete Anlagewerte[2]).

Sie zerfallen wieder in Untergruppen, und zwar:

I. Die materiellen Anlagewerte in[3]):

A. Immobilien (unbewegliche Betriebsanlagen),

a) Grundstücke (Felder, Wälder, Gewässer, Bergwerke usw.),

b) Gebäude (Fabriken, Wohnhäuser, Magazine usw.).

B. Mobilien (bewegliche Betriebsanlagen),

a) Maschinen und Maschinenanlagen (Maschinen, Transportanlagen und Transportmittel, Werkzeugmaschinen, größere Instrumente usw.).

b) Geschäfts- und Betriebseinrichtungen (Mobilien, Utensilien, Aufzüge, elektrische Anlagen, Werkstatt- und Kontoreinrichtungen, Kleinwerkzeuge, Modelle usw.).

II. Die immateriellen Betriebsanlagen in:

A. Erworbene, immaterielle Rechte, wie z. B.: Patente, Urkunden-, Firmen-, Konzessions-, Marken- und sonstige Nutzungsrechte.

B. Erworbene, immaterielle Güter[4]), wie z. B.:

---

[1]) Stern, Buchh.-Lex. 1. Aufl. S. 261; Simon, Bilanzen S. 166ff.

[2]) Rehm, a. a. O. S. 183.

[3]) Vgl. teilweise nach Stern, Buchh.-Lex. 1. Aufl. S. 63; siehe auch die Einteilung von Schär, Buchhaltung und Bilanz 1914 S. 164.

[4]) Simon, Bilanzen S. 166; Staub, Kommentar 9. Aufl. I 2 S. 235 Anm. 5 zu § 40 HGB.

Kundschaft, Fabrikationsgeheimnisse, Pläne zur Ausdehnung des Geschäfts, abgetretener Kredit.

Von den erworbenen wirtschaftlichen Rechten und Gütern sind die nichterworbenen, von selbst im Laufe der Zeit entstandenen, zu trennen. Es sind dies wohl auch Güter in weitester Begriffsauffassung, ja oft recht wertvolle, den Erfolg des Unternehmens fördernde Güter. Dieselben sind aber für Aktienvereine nicht bilanzfähig, also nicht als Aktivum ansetzbar, da sie keinen Anschaffungs- oder Herstellungspreis haben, also keinen Aufwand verursacht haben. Rehm zählt deren u. a. folgende auf[1]: „Kredit, Ruf des Geschäfts, Kenntnis der Bezugs- und Absatzquellen, Umsatz, Kundschaft (nicht erworbene), Abonnentenzahl einer Zeitung, Auszeichnungen, der Titel Kommerzienrat und Hoflieferant (manchmal auch „erworben"), Diplome, Ausdehnungsfähigkeit, günstige Lage, Pläne auszuführender Anlagen, Umbauten, Zusammensetzung des Aufsichtsrats aus Leuten, durch deren geschäftliche Beziehungen der Absatz erweitert werden kann usw." Wir fügen noch hinzu: langjährige Erfahrung, alte Firma, hervorragende Persönlichkeiten in der Leitung, noch nicht geschützte Erfindungen und Verbesserungen irgendwelcher Art, Verbesserungen der Bahnverbindungen, der Verbindungen auf Wasserstraßen, Hafenanlagen, die in der Nähe errichtet werden usf.

Diesen Dingen geht aber die erwähnte Bilanzfähigkeit ab, d. h. die Möglichkeit, sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als eingegangene Vermögensteile zu behandeln, für die Aufwendungen gemacht wurden.

B. Wertminderungen und Abschreibungen an Betriebsanlagen

Nach der Klärung des Begriffs der Anlagewerte ist die Frage des Wertansatzes oder seine Berichtigung durch Abschreibungen die nächstliegende.

Das HGB. § 261, 3 sagt in der zweiten Hälfte: „Anlagen . . . dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht wird."

Wieder tritt uns der Anschaffungs- oder Herstellungspreis oder wie

[1]) Rehm a. a. O. S. 181.

wir ihn genannt haben, der Erwerbspreis = Erwerbskostenwert als höchster Satz entgegen.

Er darf als höchster Satz angesetzt werden, und zwar ohne Rücksicht auf einen geringeren Preis, d. h. einen vielleicht von anderen oder allgemein aufgewandten Zeitpreis, auch ohne Rücksicht auf einen etwaigen Verkaufspreis. Jedoch nur im Zeitpunkt des Eingangs in das Vermögen des Unternehmens, nur im Augenblick der geschehenen Anschaffung oder erfolgter Herstellung gilt dieser Höchstsatz. Das ist bei der Eingangsbuchung in den Büchern der Gesellschaft oder bei der Eröffnungsbilanz und bei der Illation[1]) bei der Gründung eines Aktienunternehmens der Fall.

Sobald die Anlagewerte aber den Zwecken des Unternehmens dienen, erleiden sie eine Wertverminderung und dies meist sofort, weshalb dieselbe auch schon im ersten Geschäftsjahr beachtet werden muß. Denn ein in Gebrauch genommener Gegenstand hat nicht mehr denselben Wert wie zur Zeit der Anschaffung. Diese Wertverminderung nennt der Gesetzgeber nun in § 261, 3 HGB. Abnutzung.

Das Wort Abnutzung bzw. sein Begriff hat eine sehr verschiedenartige Erklärung gefunden.

Die engste, sich dem Wortlaut anpassende Auffassung vertritt u. a. Staub[2]). Jedoch Simon[3]), Beigel[3]), Passow[3]), Schiff[3]) u. a. m. sind für eine weitere Begriffsgestaltung in dem Sinne, daß unter „Abnutzung" nicht eine rein körperliche Abnutzung, sondern eine wirtschaftliche Abnutzung im Sinne von Entwertung = Wertverminderung zu verstehen sei, durch welche der Betriebswert der Anlage herabgedrückt oder vernichtet wird. Schiff (a. a. O.) ist in dieser Hinsicht am klarsten. Er schlägt sogar eine Abänderung oder Neuredaktion der Ziffer 3 des § 261 HGB. in folgender, lückenloser Weise vor: „Betriebsanlagen und Betriebsgegenstände dürfen zum Betriebswert angesetzt werden, auch wenn der Veräußerungswert niedriger ist. Der Betriebswert ergibt sich durch Abschreibungen der im Hinblick auf den Betriebszweck eingetretenen Wertminderung vom Nennwerte. Die Abschreibung kann auch als Abschreibungskonto auf der Schuldenseite angesetzt werden."

Abgesehen davon, daß es heißen müßte „Abschreibungsposten" statt Abschreibungskonto, ist dieser Fassung des § 261, 3 nichts mehr hinzuzufügen. Vor allem ist wertvoll, daß das Wort „Preis" vermieden ist, das sonst stets vom Gesetzgeber auch gebraucht wird, wo eigentlich ein

[1]) Einbringung, Einlage im Sinne des § 186, 2 HGB.

[2]) Staub, Kommentar 9. Aufl. I 2 S. 990 Anm. 35 zu § 261 HGB.

[3]) Simon, Bilanzen S. 403; Beigel, Buchf. Recht S. 54 und Passow a. a. O. S. 138; Schiff, Wertverminderungen S. 21ff.

„Wert“ gemeint ist. Ferner ist die besondere Betonung des „Veräußerungswertes“ an Stelle des „geringeren Wertes“ zu begrüßen.

Schiff betont selbst (a. a. O.), daß der Ersatz des Wortes „Abnutzung“ etwa durch „Verschlechterung“ nicht angebracht gewesen sei, sondern der weiteste Begriff „Wertverminderung“.

Unter dieser Wertverminderung[1]) versteht man außer der mechanischen Abnutzung, Wertverminderungen infolge neuer Erfindungen, Veränderungen aus Wettbewerbsrücksichten, durch Altern, Mangel an Stoff und Arbeit, also Mangel an Benutzungsmöglichkeit infolge äußerer Ursachen, wie Feuer, Wasser, Frost, Gewalt und sonstige Schäden, durch Entziehung der Berechtigung, Verlust und Vernichtung gewisser Patente und Fabrikationsgeheimnisse, für welche eine Anlage diente, durch Sinken des ursprünglichen Herstellungswertes für gewisse Anlagen, durch die Mode oder durch Änderungen des Kundenkreises usw.

Alle diese Dinge und Umstände können auf die Wertverminderung der Anlagen einen Einfluß ausüben, so daß der ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungswert (viele Unternehmungen stellen ihre Anlagen zum großen Teil selbst her, z. B. Maschinenfabriken usw.) der Erwerbskostenwert oder „Neuwert“ im Gegensatz zum industriellen „Altwert“ = „Altmaterialwert“ eine mehr oder minder rasche Verminderung erfährt.

Nach § 261, 3 HGB. soll ein dieser „Abnutzung“ (i. w. S.) gleichkommender Betrag als Abschreibung in Abzug gebracht werden. Dem Sinne nach kommt diese Bestimmung auf dasselbe Ziel hinaus[2]), wie die Worte des § 40 HGB., daß den Anlagewerten der Zeit- oder Gegenwartswert, der „wirkliche, wahre“ Wert beigelegt werden soll. Das Mittel, dies möglichst zu erreichen, ist die sog. Abschreibung.

Abschreibung ist an sich nicht mit Amortisation[3]) gleichzustellen, obwohl die Begriffe sehr miteinander verwandt sind und gar häufig miteinander verwechselt werden. Abschreibung ist das bilanztechnische Mittel, um die Entwertung, Wertverminderung von Anlagen in der Bilanz zum Ausdruck zu bringen[4]).

Sie dient dazu, den wahrscheinlichen Zeitwert einer Betriebsanlage zu ermitteln. Dabei müssen wir vom Anschaffungs- = Herstellungswert aber ausgehen, weil es das aufgewendete Kapital darstellt, dessen

---

[1]) Simon a. a. O. S. 381/82 trennt diese Wertverminderung in quantitative (= Substanzverminderung) und in qualitative (= Brauchbarkeitsverminderung).

[2]) Vgl. S. 93 die Ausführungen über Wertzuwachs.

[3]) Schiff a. a. O. Abschn. 6 S. 70ff.

[4]) Die Amortisation (v. amortir, ertöten, vernichten, tilgen) bedeutet wörtlich: Vernichtung von Urkunden, Rechten mit Bezug auf Kapital oder Schulden.

Verwendung sich in den Anlagewerten zeigt. Dieser Aufwand erleidet eine Wertverminderung im Verhältnis zur Zeitdauer der Benutzung einer Anlage, nicht nur zur Brauchbarkeit. Es ist daher der Zeitwert einer Betriebsanlage stets als der für einen bestimmten Zeitpunkt richtiggestellte Anschaffungs- oder Herstellungswert aufzufassen. Hier ist der Begriff des individuellen Geschäftswertes am Platze, den besonders Staub[1]) betont, nämlich der Wert, den eine Anlage für das betreffende Unternehmen, besser für die Zwecke des Unternehmens am Tage der Bilanz noch hat. Der sog. objektive Wert, der Veräußerungswert oder der Verkaufswert, spielt hierbei keine Rolle.

Darum kann die Wertverminderung in manchen Betrieben eine sehr starke sein, in anderen wieder nicht. Das hängt vollkommen davon ab, ob die Verwendung der Betriebsanlagen eine längere oder kürzere Dauer hat, oder noch deutlicher gesagt, wie lange das in Betriebsanlagen angelegte (aufgewandte) Kapital als solches verwendet wird. Nach der Dauer dieser Verwendung richtet sich auch die Dauer des Gebrauches und der jährliche Satz der Wertverminderung.

Schiff[2]) sagt zutreffend, die Anlagenverminderung ist wirtschaftlich ausgedrückt nichts anderes als die Rückverwandlung von festgelegtem Kapital in flüssiges[3]). Das heißt mit anderen Worten, die für die Dauer der Verwendung berechnete Wertverminderung einer Betriebsanlage kommt in flüssigen Mitteln zum Ausdruck. Das sind vor allen Dingen die Erzeugnisse[4]), die Waren, Fabrikate, oder ihr Herstellungspreis oder, wenn sie verkauft werden, ihr Verkaufspreis, umgewandelt in Bargeld, Wechsel, Forderungen usw. Daraus ergibt sich zu gleicher Zeit, daß Wertverminderungen nicht reine Betriebsverluste sind, sondern in den Erwerbskostenpreis eines Erzeugnisses hineinberechnet werden müssen (vgl. S. 65), als prozentualer Anteil an den Herstellungskosten. Demnach dürfen Abschreibungen auch nicht vom Reingewinn berechnet werden, sondern sind als Betriebsaufwand anzusehen. Ja, wir gehen so weit, und bleiben hier stets im logischen Gebäude unserer Ansicht vom Verhältnis der Passiva (Aufwand) zu den

[1]) Staub, Kommentar 9. Aufl. S. 235 Anm. 3 zu § 40 HGB.

[2]) Schiff a. a. O. S. 81.

[3]) Vgl. auch Leitner, Die Selbstkostenberechnung S. 210, Abschreibungen sind Kapitalkosten.

[4]) So benötigt z. B. eine Waffenfabrik für die Herstellung eines Gewehrmodells von bestimmtem Kaliber ganz besondere maschinelle Betriebseinrichtungen, die nach der Fertigstellung für den Betrieb des betreffenden Unternehmens völlig wertlos sind. Denn das gleiche Gewehr wird kein anderer Staat beziehen. Hier sind natürlich die Anlagen geradezu als produktive Betriebsaufwendungen anzusehen und ist darum eine völlige Abschreibung gerechtfertigt.

Aktiva (Verwendung), zu sagen, daß die Abschreibungen als Ausdruck der Wertverminderungen direkt die umgewerteten Anteile der Betriebsanlagen, demnach Betriebsaufwand, also Teile von Betriebswerten darstellen. Es bewahrheitet sich also das treffende Wort Fischers[1]) von den in ständiger Umwertung begriffenen Vermögensteilen, von der Umwertung der Werte.

So aufgefaßt sind Abschreibungen:

1. keine reinen Abnutzungssätze,
2. keine reinen Bestandteile der Brauchbarkeits- oder Substanzverminderung,
3. keine reinen Verluste;

sondern sie enthalten wohl auch diese Begriffe in sich, sind aber im Grunde genommen:

1. Anteile des in Anlagewerten zur Verwendung gelangten, tätigen Vermögens;
2. der in den Anlagewerten anteilig zum Ausdruck kommende Aufwand an festgelegten Betriebswerten;
3. und inbezug auf die Herstellungskosten direkte Bestandteile der Herstellung und den übrigen Rechnungsposten, Löhne und Material, insbesondere aber den Betriebsunkosten, gleichzustellen.

Wenn nun aber Abschreibungen trotzdem auf Gewinn- und Verlustkonto gebucht werden, so steht dies unserer Ansicht tatsächlich nicht entgegen. Denn die Abschreibungen verrechnen ja doch den Rohgewinn zum Reingewinn, wie später bei Betrachtung der Gewinn- und Verlustrechnung noch gezeigt werden wird. Nur der Form nach müßte man stets vom Verlust und den Abschreibungen als Aufwand und vom Gewinn als Ertrag sprechen, dann käme das Wesen dieser Dinge klarer zum Ausdruck. Daß wir bei den vorstehenden Ausführungen nur die den Bruttogewinn schmälernden sog. ordentlichen Abschreibungen im Auge hatten, bedarf an dieser Stelle noch einmal der Hervorhebung. Die über die üblichen Abschreibungen hinausgehenden sog. Sonderabschreibungen gehen nur zu Lasten des Reingewinnes, sind darum auch keine Betriebskosten, sondern Rückstellungen aus Gründen einer gesunden Wirtschaftspolitik (vgl. S. 57).

Betrachtet man also die üblichen Abschreibungen als Teile des Betriebsaufwandes, dann ergibt sich auch ganz von selbst ihre richtige Behandlung. Die voraussichtliche oder auch festbestimmte Verwendungsdauer richtet sich danach, wie lange die Anlagewerte dem be-

---

[1]) Fischer, Bilanzwerte I S. 33.

sonderen Zwecke (vgl. unsere Erklärung) des betreffenden Unternehmens zu dienen bestimmt sind.

Die Höhe der Abschreibung, also der Wertverminderung, und der jährliche Abschreibungsbetrag richtet sich nach ihr. Die Abschreibung für das Jahr ist gleich dem Ergebnis aus Anlagewert des aufgewendeten Kapitals geteilt durch die Anzahl der Jahre der Verwendung der betreffenden Anlage.

Insofern ähnelt die Abschreibung außerordentlich der Tilgung (Amortisation). „Die Anlagenwertverminderung macht", wie Schiff[1]) richtig sagt, „geradezu die Mittel zur Tilgung frei". Es wird hierbei aber nur das in Anlagewerten angelegte Kapital getilgt ohne Rücksicht auf die Schuldentilgung als solche. Ja, meist wird in den Anlagewerten eher eigenes, als fremdes Kapital stecken (vgl. II. Teil). Diese Tilgung ist nur eine, den inneren Betriebszwecken dienende, die zur Umwandlung des in Anlagen festgelegten Kapitals in flüssige Betriebsmittel erforderlich ist.

Nach dem Vorausgeschickten hat sich die Höhe der Abschreibung nach der produktiven Lebensdauer zu richten, d. h. nach der Lebensdauer, die eine werterzeugende Mitwirkung der Anlagewerte im Sinne der Umwertung zu Betriebswerten in einem bestimmten Unternehmen ermöglicht. Diese Abschreibung soll auf die ganze Lebensdauer so verteilt werden, daß die Anlagen im jeweiligen Zeitpunkt der Bilanz den wahrscheinlichen Wert für die jeweilige Restzeit noch haben. Dieser Wert ist also nur ein Wahrscheinlichkeitswert, die Abschreibungssätze nur auf Schätzung beruhend. Denn diese Lebensdauer der Anlagen läßt sich nicht ausschließlich festlegen, ist außerdem auch von außerordentlichen Einflüssen durch die Wertverminderung abhängig.

Es sollen auch hier nur die ordentlichen Abschreibungen und ihre Technik zunächst ins Auge gefaßt werden. Die Höhe und Dauer der ordentlichen Abschreibungen stützt sich auf die Erfahrung, feste Anhaltspunkte gibt es da nicht. Sie hängt ganz von der mehr oder minder starken Inanspruchnahme, d. h. der Verwendung zu werterzeugender Tätigkeit ab.

Hat man die voraussichtliche Lebensdauer berechnet, dann fragt es sich, auf welchem Wege die Wertverminderung oder Abschreibung bilanzmäßig und bilanztechnisch zum Ausdruck kommt.

Das HGB. selbst bezeichnet in § 261, 3 zwei Möglichkeiten der Durchführung der Wertminderung:

1. sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder

[1]) Schiff a. a. O. S. 81.

2. ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird, der nach § 261 Ziffer 5 unter die Passiva aufzunehmen ist.

Wir trennen die Abschreibungstechnik daher in:

1. die aktive Abzugsmethode (oder direkte Methode)[1],
2. die passive Bewertungsmethode (indirekte Methode)[2].

1. Die aktive Abzugsmethode.

Sie besteht darin, daß alljährlich ein sich gleichbleibender Satz vom Anschaffungs- oder Herstellungswert in Abzug gebracht wird. Man verfolgt dabei den Grundsatz, die Anschaffungskosten einer Anlage für die Dauer ihrer Brauchbarkeit auf jedes Jahr gleichmäßig zu verteilen, so daß die Anlage abgeschrieben ist, wenn sie durch eine neue ersetzt werden muß.

Sehr häufig aber findet man eine falsche Auffassung dieser Abschreibungsmethode in Anwendung, indem nämlich nicht vom Anschaffungswert, sondern vom jeweils verbleibenden Buchwert ein gewisser Prozentsatz abgeschrieben wird[3]. Diese Methode ist bequemer und daher auch am meisten im Gebrauch. Sie gibt aber ein ganz schiefes Bild von der Abnutzung und ist daher unzulässig.

Schiff[4] gibt ein sehr anschauliches Beispiel:

Die jährliche Abschreibung von 20% an einer Industrieanlage im Anfangswert von M 100 000,— zeigt folgendes Bild:

	Anfangswert	20% Abschreibung	Endbuchwert
1. Jahr	M 100 000,—	M 20 000,—	M 80 000,—
2. „	M 80 000,—	M 16 000,—	M 64 000,—
3. „	M 64 000,—	M 12 800,—	M 51 200,—
4. „	M 51 200,—	M 10 240,—	M 40 960,—
5. „	M 40 960,—	M 8 192,—	M 32 768,—
6. „	M 32 768,—	M 6 553,60	M 26 214,40
7. „	M 26 214,40	M 5 242,88	M 20 971,51
8. „	M 20 971,52	M 4 194,30	M 15 777,22
9. „	M 16 777,12	M 3 355,44	M 13 412,78
10. „	M 13 421,78	M 2 684,36	M 10 737,42
11. „	M 10 737,42	M 2 147,48	M 8 589,94

Aus dieser Darstellung ist deutlich zu ersehen, daß die Entwertungen, die durch die Abschreibungen hervorgerufen werden, außerordentlich voneinander abweichen. Denn am Ende des 3. Jahres ist schon beinahe

---

[1]) Z. f. hw. F. III S. 82.

[2]) Kreibig, Z. f. Buchh. XI. Jahrg. S. 267.

[3]) Vgl. auch Lewin, Die Inventarisierung von Industrie- und Gewerbebetrieben, 2. Aufl., Berlin 1912, S. 22ff.

[4]) Schiff a. a. O. S. 44.

die Hälfte abgeschrieben, während der Rest eine endlose Zeit braucht, um zur Abschreibung zu gelangen. Ferner betragen die Beträge des 1. Jahres M 20 000,—, des 4. nur die Hälfte, des 7. nur ca. 5000,— und des 11. auch davon nur die Hälfte. Das heißt, es fällt der Grad der Entwertung mit der Zunahme der Benutzung; oder die Anlagen würden am Anfange rascher abgenutzt bzw. entwertet als gegen Schluß. Das ist aber vollkommen falsch. Denn es spricht doch allen kaufmännischen Regeln Hohn, ein junges Unternehmen oder eine neue Produktion mit anfänglich so hohen Sätzen zu belasten, während die späteren Jahre, die an sich höhere Ergebnisse (z. B. durch Verbesserungen, größeren Absatz usw.) erzielen, nur $^1/_2$, $^1/_5$, $^1/_8$ dieser Sätze treffen[1]). Ferner hat diese Berechnungsweise den Nachteil, daß viel zu lange Nutzungszeiten angesetzt werden, d. h. die Lebensdauer ist eine fast endlose.

Wir beschränken uns auf diese Haupteinwände gegen diese Abschreibungsmethode, weil sie genügend zeigen, wie wenig richtig sie ist, obwohl sie eine allgemein geübte kaufmännische Sitte darstellt.

Die Methode der Abschreibung vom jeweiligen Buchwerte ist relativ und absolut falsch und kann nicht genug bekämpft werden, wie dies ja alle neueren Schriftsteller auf diesen und ähnlichen Gebieten tun[2]). Auch die Handelszeitungen sollten in ihren Besprechungen immer wieder diese unzutreffende Übung geißeln und die Bücherrevisoren und die Treuhandgesellschaften in ihren verbessernden Bestrebungen unterstützen.

Schmalenbach[3]) tritt allerdings sehr lebhaft für die sog. abfallende oder degressive Abschreibung, d. h. die Abschreibung vom Buchwert ein. Insbesondere rühmt er dieser Methode den Vorzug nach, daß sie dort, wo Erneuerungskosten als Zugang behandelt werden, die besondere Fähigkeit habe, falsch gewählte Abschreibungen auf den richtigen Stand zu bringen. Sie habe fernerhin den Vorteil, sich automatisch zu korrigieren um so mehr, als die Unsicherheit der Lebensdauerabschätzung normalerweise sehr groß sei. Die automatische Anpassung der degressiven Abschreibung beziehe sich jedoch nur auf den Abschreibungsverlauf, nicht auf den Buchwert. Sei eine Abschreibung zu hoch, so würden die Buchwerte zu niedrig und umgekehrt; sie kämen auch nicht automatisch in die richtige Höhe. Nur dadurch, daß die Abschreibung allmählich sich reguliere, werde der in den Buchwerten steckende Fehler wenigstens

[1]) Schiff a. a. O. S. 49.

[2]) So u. a. auch Calmes, Der Fabrikbetrieb S. 142, insbesondere Lewin, a. a. O. S. 22ff.

[3]) Schmalenbach, Grundlagen der dynamischen Bilanzlehre, Z. f. hw. F. Heft 1—2, Januar 1919, S. 59.

nicht größer. Andererseits gibt Schmalenbach jedoch zu, daß der gleichbleibenden Abschreibung vom Anschaffungswert besonders dann, wenn sie spezialisiert werde, d. h. wenn unter der Voraussetzung spezialisierter Aufzeichnung, z. B. der einzelnen Gegenstände des ganzen Maschinenparks, die einzelnen Abschreibungen listenförmig fortgeführt werden, ein großer Wert beizulegen sei.

Der ordnungsmäßigen Abschreibung und dem regelmäßigen, ordentlichen Entwertungsverlaufe entspricht allein die Abschreibung in Sätzen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert einer Anlage. Hierbei ist das entscheidende Moment die gleichmäßige Verteilung der für Anlagewerte aufgewandten Mittel auf die gesamte für den bestimmten Zweck eines Betriebs berechnete, voraussichtliche Lebensdauer einer Anlage. Diese Lebensdauer soll und kann nicht eine ungewisse sein. Sie kann bei den meisten Anlagen berechnet, mindestens aber geschätzt werden. Hierbei kann noch Wert darauf gelegt werden, den Endwert festzulegen, den Wert für das Altmaterial, der bei einer Veräußerung ev. noch zu erzielen ist.

Nehmen wir z. B. den Fall an, daß eine Anlage M 10 000,— gekostet hat und voraussichtlich in 10 Jahren erneuert werden muß und ferner, daß das Altmaterial dann noch einen Wert von M 500,— habe. Es sind somit in 10 Jahren M 9500,— zu tilgen, d. h. der jährliche Abschreibungssatz muß M 950,— betragen.

Die meisten Unternehmungen sind bestrebt, ihre Anlagen nun nicht auf einen bestimmten Restwert, den Altmaterialwert, abzuschreiben, sondern sogar bis auf M 1,— pro memoria, wie die Buchführung sich ausdrückt, damit der Posten nicht ganz vergessen wird.

Die normale Lebensdauer, die eine Betriebsanlage für den bestimmten Zweck des betreffenden Unternehmens hat, läßt sich also ungefähr festlegen. In dieser Zeit müssen die üblichen Abschreibungen erfolgen. Das heißt, jeder Zeitabschnitt wird mit dem betreffenden Satz der Wertverminderung belastet. Sie kann auch in gleichmäßigen Sätzen in den Herstellungspreis der Erzeugnisse hineingerechnet und so der Aufwand an Anlagewerten ordnungsmäßig verteilt werden.

Die Gleichmäßigkeit der Abschreibungen, die sowohl in Gewinn- wie in Verlustjahren erfolgen müssen[1]), kann natürlich auch durch außerordentliche Abschreibungen unterbrochen werden, wie man sie in der Industrie vielfach findet. Denn es können außerordentliche Ereignisse (neue Erfindungen, Modewechsel usw.) den Anlaß und ein reiches Ertragsjahr die Möglichkeit dazu bieten. Diese Sonderabschreibungen sind

[1]) Vgl. Schmalenbach, Z. f. hw. F. III S. 87.

jedoch ebenfalls als Betriebsaufwand anzusehen, wenn sie die Folge von schon eingetretenen, außerordentlichen Entwertungsereignissen sind. Werden sie aber nur in der Voraussicht (sorgfältige Geschäftsgebarung) später etwa eintretender, außerordentlicher Wertverminderungen vorgenommen, dann sind es sog. antizipative Abschreibungen (= stille Reserven), die weder dem normalen noch dem anormalen Aufwand zur Last fallen, sondern erst einem späteren Zeitabschnitt vorbehalten werden.

Solche antizipativen Abschreibungen sind im Gegensatz zu den normalen Abschreibungen aus dem Reingewinn zu entnehmen und sollten auch als Gewinn- (Kapital-) Rücklagen im Sinne von Erneuerungs-, besser Abschreibungsreserven bezeichnet werden. Denn diese Rücklagen (vgl. S. 63 u. 98) sind keine Bewertungsposten, sondern Kapitalreserven.

2. Die passive Bewertungsmethode.

Das HGB. § 261, 3 sagt ferner: „oder ein ihr (der Abnutzung) entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz (auf Seite der Passiva = § 261 Ziffer 5) gebracht wird".

Die Abschreibungssätze, gleichviel, ob sie vom jeweiligen Buchwert oder vom Neuwert berechnet werden, können auch, statt sie auf der Aktivseite von diesen Werten abzuziehen, auf der Passivseite als Bewertungsposten zu den in gleicher Höhe belassenen Anfangswerten eingestellt werden. In der Regel wird man bei der Abschreibung vom Buchwerte den Weg des Abzugs, dagegen bei der richtigen Art der Abschreibung vom Neuwert die Bewertungsmethode wählen. Die Bezeichnung dieses passiven Gegengewichtspostens muß aber dann auch eine derartige sein, daß man deutlich erkennt, daß ein Bewertungsposten gemeint ist. Die Bezeichnung Erneuerungsfonds, wie sie das Gesetz (in § 261) gebraucht, ist darum von allen Bilanzschriftstellern verurteilt worden. Ein Fonds (fundus) könnte nur als aktiver Vermögensbestandteil gemeint sein.

Dieser Bewertungsposten hat aber mit der Erneuerung der Anlagen nichts gemein, sondern er soll ihre Entwertung deutlich machen.

Scharf zu trennen ist von diesen Bewertungsposten eine etwaige aus dem Gewinn erfolgte Rücklage für unvorhergesehene Fälle, z. B. unerwartete rasche Entwertung, notwendig werdende Erweiterung, besondere Ersatzkosten usw. Diese Rücklagen, häufig: Erneuerungsreserve genannt, sind besser mit Rücklagen für Anlagenwertverminderungen zu bezeichnen.

Eine Frage haben wir bei unseren bisherigen Betrachtungen ganz

ausgeschieden, um Unklarheiten zu vermeiden, das ist die der Zugänge, Unterhaltungskosten, Ersatzanschaffungen und Reparaturen von Betriebsanlagen. Hier gehen die Ansichten sehr weit auseinander. Es sei hier der Vollständigkeit wegen kurz darauf eingegangen[1]).

Man hat hierbei zu scheiden zwischen:

1. Instandhaltungskosten (Reparaturen),
2. Ersatzkosten,
3. eigentliche Zugänge (Neuanschaffungen, tatsächliche Verbesserungsanlagen).

Reine Instandhaltungskosten[2]), die üblichen Reparaturen, Ausbesserungen, die nur dazu dienen, die normale Lebensdauer zu erhalten, fallen der jeweiligen Betriebsperiode als Unkostenaufwand zur Last. Sie werden am besten auf einem besonderen Reparaturenkonto, Instandhaltungskonto verrechnet. Sie dürfen auf keinen Fall dem Anlagenbestand zugerechnet werden.

Auch wenn außerordentliche Wertminderungen (durch Explosion, Feuer, Wasser usw. oder plötzliche innere Fehler, technische Überholung und Entwertung usw.) eine Ersatzanschaffung nötig machen, sind alle Ausgaben, die der Aufrechterhaltung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes dienen, als Betriebsaufwendungen, nicht als Anlagewertzugang zu betrachten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Ersatzanlagen nicht eine Vergrößerung und Erweiterung des Betriebes bedeuten. Hierher gehören auch solche Reparaturen, die über das übliche Maß der reinen Instandhaltung eines Jahres hinausgehen und eine tatsächliche Verbesserung der Anlagen (Renovation) bedeuten. Die eigentlichen Zugänge aber, d. h. Neuanschaffungen und Neuherstellung von Anlagen sind wie ursprüngliche Anschaffungen zu behandeln und zu bewerten[3]).

In der Bilanz ist ferner eine sorgfältige Scheidung des Bestandes und der Zu- und Abgänge, wie dies schon immer zahlreicher geschieht, zu wünschen. Jedoch ist auffallend, daß viele Firmen von den Zugängen im ersten Jahre keine Abschreibungen machen. Dies ist, wie schon betont, jedenfalls anzufechten, da der Gebrauch sofort Wertverminderungen mit sich bringt[4]).

Bezüglich des Ausweises der Abschreibungen in den Bilanzen sollte

---

[1]) Vgl. die ausführliche Gliederung Lewins, Inventarisierung 2. Aufl. 1912 S. 34ff.

[2]) Lewin a. a. O. S. 35.

[3]) Lewin a. a. O. S. 25.

[4]) Stern, Buchh.-Lex. 1. Aufl. S. 233.

weitgehendste Offenheit seitens der Gesellschaftsleitung geübt werden. So wäre es von Wert für jeden Interessenten, wenn vor der Zahlenspalte alle bisherigen Abschreibungen unter Angabe des Zeitraumes, für welche sie vorgenommen wurden, aufgeführt würden.

C. Materielle und immaterielle Anlagewerte

1. Die materiellen Anlagewerte.

Die materiellen Anlagewerte sollen hier insoweit ihre Besprechung finden, als sie allgemein bei allen Betriebsarten vorkommen können.

Nach unserer Einteilung (S. 87) trennen wir die materiellen Betriebsanlagen in:

1. Immobile } Betriebsanlagen
2. Mobile }

1. Immobile Betriebsanlagen.

Diese zerfallen wieder in: a) Grundstücke und b) Gebäude.

a) Grundstücke. Die Grundstücke sind Teile der unbeweglichen Betriebsanlagen. Man versteht darunter einen abgegrenzten Teil von Grund und Boden (Liegenschaft), welcher ein selbständiges Eigentum bildet und als solches in den öffentlichen Büchern (Grundbuch) eingetragen ist[1]).

Grundstücke können aber auch Gegenstände des Erwerbs sein, dann sind sie Betriebswerte, z. B. Bau- und Terraingesellschaften (Immobilienagenturen usw.)[2]). Diese Fälle sind jedoch Ausnahmen und kommen hier nicht in Betracht.

Als Bilanzwert für Grundstücke als Anlagewerte kommt der reine Anschaffungspreis, zuzüglich aufgewendete Kosten bei der Anschaffung, wie Umsatzsteuer, Kosten für den Notar (Kaufvertrag), eventuelle Gerichtskosten, Provision an den Vermittler usw. in Ansatz.

Werden an den Grundstücken besondere Herrichtungen, Zurichtungen, wie Planierungen, Entwässerungen, Parzellierungen, Meliorationen usw. vorgenommen, um den Wert derselben zu heben, so wirken diese den Anlagewert erhöhend und sind nicht als Unkosten aufzufassen. Dagegen können wirtschaftliche Werterhöhungen, also Wertzuwachs durch Verbesserung der Lage, Errichtung von nahe gelegenen öffentlichen Gebäuden, Anlagen, Bahnhöfen, Kommunikationsmitteln, z. B. Straßenbahnen usw. nicht als bilanzmäßige Werterhöhungen angesehen werden, da der Anschaffungspreis als Höchstsatz anzusetzen ist und der natürliche

[1]) Stern, Buchh.-Lex. I. Aufl. S. 233.

[2]) Simon, Bilanzen S. 365.

Wertzuwachs, den z. B. eine Wertzuwachssteuer annimmt, bilanzmäßig bei Aktienvereinen nicht erfaßbar ist. In diesem Falle stehen die Bestimmungen des § 261, 3 HGB. für Aktienunternehmungen im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 40 HGB. für Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und stille Gesellschaften. § 40 HGB. schreibt nämlich vor, daß sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Bilanz aufgestellt wird. Während wir bei Besprechung der Abschreibungen (S. 88) sahen, daß der Zeitwert des § 40 sich mit der im § 261, 3 geforderten Wertfestsetzung deckt, sehen wir hier die beiden Paragraphen voneinander abweichen. Mit dem kaufmännischen Empfinden steht die Bewertung § 40 jedenfalls insofern in Widerspruch, als im Falle des Wertzuwachses z. B. von Grundstücken die Höherbewertung in der Bilanz erscheint und damit Gewinne ausgewiesen werden, die noch nicht verwirklicht sind. Dies ist nicht unbedenklich. Denn ob im Falle der Veräußerung dieser höhere Wert erzielt wird, ist nicht immer vorauszusehen. Es besteht also die Gefahr, daß über Gewinne verfügt wird, die späterhin ausbleiben.

Auch bei Neuschätzung und Taxierung von Grundstücken darf bei Aktienvereinen kein höherer Satz als der Höchstsatz der gemachten Aufwendungen ausgesetzt werden. Dagegen ist es gestattet und ratsam, bei Neuschätzungen, die einen geringeren Wert als die Anschaffungskosten ergeben, diesen geringeren Wert anzusetzen (§ 261, 3 HGB.).

Grundstücke erleiden keine Abnutzung im Sinne des HGB., jedoch Wertverminderungen durch Verschlechterungen der Lage, durch Hochwasser, Erdbeben, Versumpfung, durch ein unter ihnen befindliches Bergwerk, Veränderung der Fahrgelegenheiten, z. B. Verlegung eines Bahnhofes usw., ganz besonders aber durch Substanzverringerung[1]), z. B. bei Bergwerken, Steinbrüchen, Lehm-, Kies, Sand-, Tongruben, Torfgruben usw.

Mit dem Aufbrauch der diesen Grundstücken entnommenen Bestandteile sind sie wertlos. Sofern also außerordentliche Wertverminderung durch Konjunkturverhältnisse oder Substanzverringerung vorliegt, spricht man auch bei Grundstücken von Abschreibungen. Sie werden dann nach Schätzungen vorgenommen werden müssen oder nach bestimmten Berechnungen.

Zu erwähnen wäre noch, daß seitens der Geschäftsleitung der Generalversammlung oder den von ihr bestellten Revisoren (§ 266, 1 HGB.)

---

[1]) Maatz, Kaufm. Bilanz S. 224.

jederzeit ein Nachweis der Eigentumsverhältnisse an Hand neuester Grundbuchauszüge geführt werden muß.

b) Gebäude.

Unter Gebäude versteht man die zu einem Grundstücke gehörigen Bauten, und zwar außer den eigentlichen Gebäuden auch die Schutzdächer, Schuppen, Einfriedigungen usw.[1]). Hierzu zählen nicht nur Wohngebäude, sondern alle Art von Fabrikgebäuden und Betriebsgebäuden, Stallungen, Lagerhäuser, Magazine, Hallen jeglicher Art usw.

Ihr, als Höchstsatz in der Bilanz auszuweisender, Anschaffungswert setzt sich ähnlich wie bei Grundstücken zusammen. Dieser Anschaffungswert kann sich noch erhöhen durch besondere Ausgaben, z. B. für Umbauten, Anbauten, Aufbauten, Ausbrechen eines Ladens, Anlagen von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen usw. Dies sind Aufwendungen, die die Anlagen als solche belasten. Dagegen sind Hausreparaturen, wie Ausbessern der Dächer, Anstreichen der Fassade, Küchen, Böden, das Tapezieren der Zimmer, Herrichten der Öfen usw. als reine Unkosten zweckmäßigerweise einem Gebäudereparaturenkonto zu belasten.[2])

Oft ist es strittig, welcher Kaufpreis auf ein Gebäude kommt oder welche Kosten dieses treffen, wenn ein Grundstück mit dem daraufstehenden Gebäude zu einem einheitlichen Preise gekauft wird. Will man in solchen Fällen — hierher gehört auch der Kauf einer Fabrik samt Einrichtung und Maschinen — den Gebäudewert allein ermitteln, so muß man es taxieren lassen.

Der Wert von Gebäuden ist nun sowohl Werterhöhungen als auch Wertverminderungen unterworfen. Eine Werterhöhung von Gebäuden kann eintreten durch Änderung seiner Zweckbestimmung und Verbesserung seiner Rentabilität durch innere Umbauten, Renovierungen, Neueinrichtungen (Fahrstuhl, Warmwasserheizung usw.). Oder in ein Haus, das bisher nur Wohnräume enthält, kommen amtliche Büros hinein, Läden, Kontore usw. Jedoch kann dieser Wertzuwachs bilanzmäßig nicht immer erfaßt werden; denn nur die Summe der gemachten Aufwendungen, der Anschaffungspreis, darf als Höchstsatz nach § 261, 3 HGB. angesetzt werden.

Die Gebäude erleiden teils gewöhnliche, teils außergewöhnliche Wertminderungen. Zu den ersteren gehören die durch das Bewohnen oder durch den Fabrik- und sonstigen Betrieb hervorgerufenen Abnutzungen oder auch die durch die Dauer der Benutzung, Alter und

---

[1]) Simon, Bilanzen S. 382.

[2]) Stern, Buchh.-Lex. 1. Aufl. S. 233.

natürliche Einflüsse der Witterungsverhältnisse erzeugten Wertminderungen. Außerordentliche Wertminderungen können durch unvorhergesehene Ereignisse, sei es durch Menschengewalt oder infolge Naturgewalt, wie Feuer- und Wasserschäden, Feuchtigkeit, Schwamm usw., veranlaßt werden. Diese Wertverminderungen sollen durch außerordentliche Abschreibungen in der Bilanz zum Ausdruck kommen.

Die ordentlichen Abschreibungen unterliegen der Verkehrssitte, wonach der bestimmte Zweck eines Gebäudes als Wohn-, Fabrik-, Lager- usw. Gebäude, als städtisches oder ländliches Gebäude zu beachten ist. Nach Bauer[1]) beträgt die Existenzdauer eines massiven städtischen Wohnhauses ungefähr 200 Jahre[2]), eines ländlichen etwa 100—150 Jahre. Für Fabrikgebäude läßt sich eine zeitliche Schätzung in dieser Hinsicht überhaupt nicht aufstellen, zumal der Unternehmungsgegenstand in dem einen Falle die Gebäulichkeiten weniger schont als in dem anderen.

Meist schwankt die Abschreibungsquote zwischen 1 und 2%, es gibt aber auch niedrigere Sätze bis ½% hinunter und hinauf bis 5, 6 ja 10%[1]). Calmes[1]) will bei Massivgebäuden 2—3%, bei Wohnhäusern 1% und bei Gebäuden aus Fachwerk 10—15% abgeschrieben haben[3]).

Die außerordentlichen Abschreibungen sind ganz der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns überlassen. Hierher gehören sog. Gebäudeamortisationsfonds, Gebäudereparaturenfonds usw., wie sie Simon[4]) u. a. aufzählt. Sie sind aber keine Erneuerungsfonds, sondern Gewinn-(Kapital-)rücklagen, die im Falle außerordentlichen Gebäudeschadens einen gewissen Ersatz ermöglichen sollen.

Es ist ein Zeichen besonderer Sorgfalt, wenn man Gebäude von Zeit zu Zeit schätzen läßt, um ihren Buchwert, falls er erheblich abweicht, mit dem neu ermittelten in Übereinstimmung zu bringen. Jedoch darf deshalb der Bilanzzeitwert nie über die Anschaffungskosten hinausgehen. Unbedingt falsch ist es, Grundstücks- und Gebäudewerte auf ein- und demselben Konto zu führen. Dies ist wegen der verschiedenen Abschreibebedürftigkeit unzulässig. Außerdem hängt damit die vielfach

---

[1]) Bauer, Inventur und Bilanz S. 58, dagegen Calmes, Fabrikbetrieb S. 146: 35—40 Jahre bei Massivgebäuden und bei Wohnhäusern 80—100 Jahre.

[2]) Simon, Bilanzen S. 388, gibt die Sätze für 16 Brauereigebäude an, die zwischen 1 und 10% schwanken.

[3]) Stern a. a. O. S. 21 empfiehlt einige von Praktikern und Theoretikern ausgearbeitete Abschreibungstabellen. Er bringt auch eine Tabelle über Abnutzungen und Reparaturen von Fabrikgebäuden von Prof. J. Scherber, Wien; vgl. auch Lewin, Inventarisierung 2. Aufl. S. 43.

[4]) Simon, Bilanzen S. 132.

übliche und sehr anfechtbare Gewohnheit weiter kaufmännischer Kreise zusammen, daß man von den Gebäudewerten keine Abschreibungen vornimmt, da ja das auf demselben Konto verbuchte zugehörige Grundstück einen Wertzuwachs erfahren habe.

Eine weitere Unsitte ist an dieser Stelle zu rügen, die häufig in Bilanzen (bes. von Brauereien) zu finden ist. Es wird nämlich das Gebäude nur mit seinem um die Hypothekenlasten verminderten Buchwert angesetzt, so daß man einmal den eigentlichen Gebäudewert nicht erkennen kann, ferner aber auch nicht die der hypothekarischen Belastung. Es ist auch folgende Bilanzierungsart unangebracht:

	Aktiva	
Gebäude	M 100 000,—	
abzüglich Hypotheken	„ 50 000,—	M 50 000,—

Denn der volle Gebäudewert gehört als Aktivum, als Anlagewert auf die Aktivseite der Bilanz, ebenso auch jede einzelne Hypothek als eine auf realer Grundlage aufgenommene Schuld auf die Passivseite. Eine solche Bilanzierung ist eine ebensolche Verschleierung, wie wenn man Debitoren und Kreditoren gegeneinander aufrechnet.

2. Mobile Betriebsanlagen.

Dieselben zerfallen in:

a) Maschinen und maschinelle Anlagen.
b) Geschäfts- und Betriebseinrichtungen.

a) Maschinen und maschinelle Anlagen.

Der Begriff der Maschinen ist ein sehr dehnbarer. Teils wird er als Sammelbegriff für alle maschinellen Anlagen eines Unternehmens gebraucht — teils nur in einem engeren Sinne. Wir sprechen darum von Maschinen- und maschinellen Anlagen. Es sind dies Anlagewerte, deren besonderer Zweck es ist, menschliche oder tierische Kraft und Arbeit zu ersetzen oder zu unterstützen. Darum zählen dazu sowohl: Maschinen, i. e. S. als auch maschinelle Anlagen, Dampfkessel, Kesselanlagen, z. B. Brauereianlagen, Gasanlagen, Gasleitungen, elektrische Anlagen und Leitungen, Transportanlagen und Transportmittel, z. B. Schienengleise, Kaianlagen, Krahnen usw., ferner auch Werkzeuge jeglicher Art mit Ausnahme von Kontorutensilien, aber auch Instrumente, Modelle, Normalien usw.

Der Wert von Maschinen und ähnlichen Anlagen ergibt sich entweder aus dem Anschaffungspreis oder aus dem Herstellungspreis unter Einrechnung der Montagekosten bei der Aufstellung und Einrichtung der Maschinen. Große Unternehmungen haben meist eigene Werkstätten,

Gießereien, Schmieden usw. zu dem Zwecke, um ihre Maschinen oder Teile derselben selbst herzustellen. Taxierungen von Maschinen in bestimmter Zeitfolge sind sehr wertvoll, dienen aber nur zur Aufklärung über den Zeitwert für die Bilanz, sowie für den Fall einer Veräußerung, Gründung oder zu Feuerversicherungszwecken.

Maschinen erleiden eine mehr oder minder weitgehende Entwertung, teils durch rein mechanische Abnutzung durch den Betrieb, teils aber auch durch die sonstige, insbesondere wirtschaftliche Entwertung, z. B. durch Neuerfindungen, Modenwechsel, Wechsel der Fabrikationsmethoden, ferner aber auch durch plötzliche, unvorhergesehene Entwertung: Zerstörung durch Explosion, Feuer, Wasser usw. Alle diese Einflüsse bedingen den Grad der Wertverminderung, also auch der Abschreibung. Es müssen daher regelmäßig die ordentlichen Abschreibungen erfolgen, die sich nach einer unter üblichen Verhältnissen gültigen Nutzungs- oder Lebensdauer von Maschinen berechnen lassen. Jedoch nirgends sind außerordentliche und Überabschreibungen mehr am Platze als bei Maschinen. Ein vorsichtiger Fabrikdirektor wird darum vorsorglicherweise, wenn es der Ertrag irgendwie gestattet, möglichst reiche Extraabschreibungen ansetzen, oder antizipative Rücklagen bilden, um für alle außerordentlichen Ereignisse gewappnet zu sein[1]).

Ja, manche Geschäftsleiter setzen ihren Stolz darein, ihre Maschinen, Werkzeuge, Modelle sobald wie möglich bis auf den Erinnerungsposten (pro memoria) M 1,— herabzuschreiben. Damit beugen sie vor, schaffen stille Reserven und können in Ruhe außerordentlichen Vorkommnissen entgegensehen. Das Gesetz hat dagegen nichts einzuwenden; nur entsprechen solche Memoria-Posten nicht der vollen Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit. Statt auf der Aktivseite mit M 1,— zu bilanzieren, müßte der Neuwert einer Maschine in voller Höhe als Aktivum und als Gegenposten die Höhe der Abschreibungen unter den Passiven eingestellt werden.

Die Höhe der Abschreibungen ist eine außerordentlich schwankende. Im allgemeinen werden jährlich 15—25% abgeschrieben, nach Calmes[2]) bleibt eine Dampfmaschine 20—25 Jahre, ein Dampfkessel 15—20 Jahre betriebsfähig, so daß diese Maschinen mit 5—7% jährlich abzuschreiben wären. Riebel[3]) schlägt für Turbinen, Dampfmaschinen und elektrische Anlagen 7½%, für Fabrikationsmaschinen

[1]) Vgl. unser Beispiel betr. Waffenfabriken S. 97 Anm. 4.

[2]) Calmes, Fabrikbetrieb S. 147.

[3]) Riebel, Vorträge des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren 1906 S. 51.

und Einrichtungen 10%, dagegen für Werkzeuge und Modelle, die einer sehr raschen Abnutzung unterliegen, 25—33⅓% vor [1]).

b) Geschäfts- und Betriebseinrichtungen.

Sie sind in den Bilanzen zwar von den rein maschinellen Einrichtungen zu trennen; es treffen jedoch auf sie zumeist dieselben Bewertungs- und Abschreibungsgrundsätze zu. Zu ihnen zählen insbesondere: die Mobilien und Utensilien, Kontor-, Geschäfts- und Werkstatteinrichtungen, Modelle und Werkzeuge usw.

Der Grund für die rasche Abschreibung von Modellen und Werkzeugen ist ihre intensive Benutzung. Man findet oft Abschreibungen von 33⅓, 50, ja 100%, weil gerade Werkzeuge häufig den Übergang von Gebrauchs- zu Verbrauchsgegenständen darstellen. Sie erleiden oft nicht nur Wertverminderung, sondern direkte Wertvernichtung. Trotzdem sollten die vorhandenen Werkzeuge zumindest alle 2 Jahre sorgfältig inventarisiert werden.

Auf diese Einrichtungsgegenstände werden in der Regel ca. 15 bis 33⅓% Abschreibungen vorgenommen. Modelle unterliegen, da sie nach oft einmaligem Gebrauch wertlos werden, einer fast 100%igen Abschreibung. Ja, das Modellkonto ist in einer Fabrikbilanz geradezu der Barometer für ihre Beurteilung; denn ein hoch bewerteter Modellbestand bedeutet oft künstliche Aktiva. Auch Werkzeuge unterliegen einer ähnlichen Beurteilung.

2. Die immateriellen Anlagewerte.

Dieselben können eingeteilt werden in:

1. erworbene immaterielle Rechte.
2. erworbene immaterielle Güter.

Wie schon an anderer Stelle ausgeführt, (vgl. S. 87) können nur erworbene, d. h. unter Aufwand von Kosten als Vermögensteile eingegangene, immaterielle Anlagewerte als Aktiva behandelt werden [2]). Wir haben darum die Bezeichnung „erworbene immaterielle Anlagen" gewählt. Meist werden dieselben aber nur unter einem Begriff behandelt, als immaterielle Güter oder rein wirtschaftliche Güter [3]), oder als ideelle Rechte und Güter. Zwischen Rechten und Gütern ist aber, was die Begriffsgestaltung anbelangt, scharf zu scheiden, bei der Bewertung können sie jedoch gleich behandelt werden. In der Bilanz selbst sind sie ebenfalls zu trennen und werden auch hier und da getrennt.

---

[1]) So auch Schiff a. a. O. S. 52 und Lewin, Inventarisierung 2. Aufl. S. 43.

[2]) Vgl. Simon, Bilanzen S. 168.

[3]) Staub, Kommentar 9. Aufl. I 2 S. 236 Anm. 5 zu § 40 HGB.

1. Erworbene immaterielle Rechte: Hierzu sind zu rechnen: Patent-, Urheber-, Firmen-, Bergwerks-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und sonstige Nutzungsrechte, ferner auch alle Rechte auf Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Mitgliedschaftsrechte und ähnliche Rechte. Für ihre Aufnahme als Aktiva in die Bilanz ist nach Simon (a. a. O.) die Erwerbung aus erster oder zweiter Hand bestimmend. Im allgemeinen kann eine Unternehmung eine Erfindung, die plötzlich in ihrem Betrieb gemacht wird, nicht als Aktivum behandeln, ebenso auch nicht das Recht an der eigenen Firma, selbst wenn dieselbe sehr alt ist. Werden jedoch für eine Erfindung besondere Aufwendungen gemacht und wird auf Grund derselben z. B. ein Patent erworben, dann kann für dieses geschützte Recht, also auch bei ursprünglichem Erwerb, nicht nur bei Erwerb aus zweiter Hand ein Aktivposten in die Bilanz eingesetzt werden. Jedoch sind Versuchskosten, die nicht zu einem Ergebnis führen, nicht aktive Aufwendungen, sondern fallen als Betriebsunkosten dem Betriebsjahr zur Last [1]). Wenn natürlich ein Recht ohne jegliche Aufwendungen erworben wird, wie z. B. ein Nutzungsrecht, so kann es zweifelhaft erscheinen, ob und in welcher Höhe es als Aktivum zu behandeln ist. Wir entscheiden uns für eine Aktivierung, genau wie im Falle einer Schenkung, jedoch nur, wenn das geschenkte Recht einen schätzbaren Wert hat [2]).

Wird jedoch ein solches Recht, wie Patente, Lizenzen usw. aus erster Hand erworben, angeschafft, dann ist natürlich der volle Anschaffungspreis anzusetzen. Hierzu zählen außer den reinen Kaufkosten auch alle Versuchskosten.

2. Zu den „erworbenen immateriellen Gütern" zählen alle nicht faßbaren, nicht wirklichen Dinge, die weder Rechte noch Sachen, konkrete Vermögensteile, sondern nur abstrakte, jedoch wirtschaftlich wertvolle, ideelle oder fiktive Güter darstellen. Sie sind ferner dazu bestimmt, bei der Produktion werterhöhend mitzuwirken. Zu ihnen zählen Kundschaft, Ruf des Geschäfts, Kredit, z. B. Personalkredit, Fabrikationsgeheimnisse, Zahl der Abonnenten, Ausdehnungsfähigkeit u. a. m. Solche Güter und seien sie noch so wertvoll, können nicht als Aktiva eingestellt werden, sofern nicht besondere Aufwendungen für ihren Erwerb gemacht wurden. An sich kann eine Firma nicht plötzlich ihre Kundschaft, ihre Organisation, ihre Firma, ihre Fabrikationsgeheimnisse als Aktiva ansetzen, vielmehr müssen dieselben „in das Vermögen eingegangen" sein.

Solche immateriellen Güter können oft große Vermögenswerte dar-

---

[1]) Fischer, Bilanzwerte II S. 93ff.

[2]) Anderer Ansicht: Simon, Bilanzen S. 168.

stellen und spielen eine besondere Rolle als sog. Illate, d. h. Einlagen (Apports) bei der Gründung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H.[1]). Hierbei ist eine äußerst vorsichtige Bewertung angebracht und es sind solche Einlagen immateriellen Charakters darum sorgfältig zu prüfen, da sie häufig, gerade bei Gesellschaften m. b. H. zu schwindelhaften Manövern Anlaß bieten.

Man wird gut tun, erworbene Rechte und Güter so rasch wie möglich abzuschreiben. Quoten von 33¹/₃% bis 100% sind nicht selten und angebracht. Für Patente rechnet man höchstens 4—5 Jahre, da sie häufig einer raschen Entwertung durch neue Erfindungen, Überholung oder durch den Nichtabsatz der auf Grund von Patenten hergestellten Produkte unterworfen sind. Man schafft durch solch rasche Abschreibungen auch gerne stille Reserven.

Die rasche Abschreibung der bei der Gründung eingebrachten Patente liegt oft auch im Interesse der Börseneinführung der Aktien, da die Zulassungsstelle gegen hohe Patentwerte häufig Bedenken ausspricht. So zeigte die veröffentlichte Bilanz einer in 1911 gegründeten Maschinenfabrik in den ersten Jahren ihres Bestehens und bis zur Börseneinführung ihrer Aktien im Frühjahr 1914 folgende Entwicklung ihres Firmen- und Patentekontos:

Am Gründungstage	M	1 420 000,—
Zugang 1911	,,	26 000,—
	M	1 446 000,—
12½ % Abschreibung	,,	180 750,—
Am 31. 12. 1911	M	1 265 250,—
Zugang der Patente einer Beteiligungsgesellschaft	,,	900 000,—
	M	2 165 250,—
ca. 26% Abschreibung	,,	565 250,—
Am 31. 12. 1912	M	1 600 000,—
62,5 % Abschreibung	,,	1 000 000,—
Am 31. 12. 1913	M	600 000,—
= Wert vor der Börseneinführung.		

[1]) Bergmann, Vorträge des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren 1909 S. 24.

IV. Sonstige Aktivposten als Ergänzungsposten

Bei näherem Studium der im Reichsanzeiger veröffentlichten Bilanzen findet man eine Reihe von Aktivposten, die einmal ganz besonders auffallende, dem Laien, teilweise aber auch dem Sachverständigen, unverständliche Bezeichnungen tragen. Zum anderen stellen diese Posten auch weder Anlagewerte noch Betriebswerte dar oder sind ihnen mindestens auf den ersten Blick nicht zuzurechnen. Diese Posten sind aber auch bei näherer Untersuchung von den eigentlichen, echten[1]) Aktiven zu trennen, während sie häufig aus Gleichgültigkeit, Gewohnheit, oder aus Absicht nicht geschieden sind. Gerade diese in nachstehendem zu besprechenden Aktivergänzungsposten[2]), wie sie Berliner (a. a. O.) in seinem Schema treffend nennt, sind häufig Tummelplätze für unredliche Bilanzierungskünste. So dienten solche Posten nach Reisch-Kreibig[3]) anfangs der siebziger Jahre zur Verhüllung unsolider Effektenbestände und verdächtiger Forderungen unter der Flagge der sog. transitorischen Konti.

Diese Posten führen die verschiedensten Bezeichnungen und finden sich unter dem Titel der verschiedensten Konten wie: Antizipativkonto, Antizipandokonto, Transitor. Aktiva, Interimskonto, Konto alter und neuer Rechnung, Konto nuovo, Konto sospeso, Vorschußkonto, Handlungsunkostenkonto, Vortragskonto, Versicherungskonto, Prämienkonto, Miete-(vorauszahlungs-)konto, Disagiokonto, Zinsenkonto, Kapital-(einzahlungs-)konto, Aktionärkonto, Diskontokonto, Pränumerandokonto, Abonnentenkonto, Passagekonto, Aval-(Debitoren-)konto, Kautionskonto, Bürgschaftskonto usw.

Wir haben schon in unserem allgemeinen Bilanzschema (S. 45) als III. Gruppe die sonstigen Aktiven als Ergänzungsposten nach den eigentlichen Aktiven und von diesen getrennt aufgezählt.

Im einzelnen gliedern sie sich, obwohl Übergänge möglich sind, wie später gezeigt werden wird, am besten in:

---

[1]) Fischer, Bilanzwerte II S. 173, spricht von echten Debitoren im Gegensatz zu den sog. unechten Debitoren.

[2]) Reisch-Kreibig a. a. O. S. 89 sprechen von Quasi-Aktiven oder Pseudo-Aktiven.

[3]) Reisch-Kreibig a. a. O. I S. 144.

A. Übergangsposten (Transitorische[1]) und antizipative[2]) Aktiva).
B. Bewertungsposten (Aktive Wertberichtigungsposten).
C. Durchlaufende Posten.

A. Übergangsposten (transitorische und antizipative Aktiva)

Sowohl § 40 als auch § 261 HGB. verlangen eine wahre und vollständige Bilanz. Es soll die Bilanz sämtliche Aktiva und Passiva ausweisen, und es sind dieselben zu den Werten anzusetzen, welche am Bilanzstichtag maßgebend sind. Die Inventur hat die Aufgabe, in prüfender Weise die Aktiva zu ermitteln und mit den Bestandskonten des Hauptbuches zu vergleichen.

Nun gibt es aber im Hauptbuche der ordnungsmäßigen Buchführung auch die sog. Erfolgskonten der Gewinn- und Verlustrechnung, die die Aufwendungen des Betriebsjahres verrechnen. Diese Erfolgsrechnungen weisen im allgemeinen am Jahresende keine Inventurbestände aus, sofern sich alle gebuchten Aufwendungen (Verluste) auf das abgelaufene Betriebsjahr beziehen.

Vereinzelt aber sind in Zahlungen des alten Geschäftsjahres Verpflichtungen enthalten, die ganz oder teilweise das neue Jahr betreffen, und umgekehrt werden Zahlungen erst im neuen Jahre gebucht, die ganz oder zum Teil dem alten Jahre zustehen.

Es bestehen daher folgende Möglichkeiten:

I. Das Unternehmen hat Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Rechnungsjahre für Rechnung des neuen Jahres gehabt. Dann müssen

a) Einnahmen des alten Jahres, soweit sie die Rechnung des neuen Jahres betreffen, in die Bilanz als Passivposten eingesetzt werden z. B. im voraus eingegangene Mieten, Zinsen, Diskont auf Wechsel, im neuen Jahre fällig werdende Obligationszinsen usw.

b) Ausgaben des alten Jahres, soweit sie die Rechnung des neuen Jahres betreffen, in der Bilanz als Aktivposten verbucht werden, z. B. vorausbezahlte Zinsen von Darlehen, pränumerando bezahlte Miete, Pacht, Löhne, Gehälter, Vorschüsse, Abgaben,

---

[1]) Transitorisch = vorübergehend, übergehend, künftig wegfallend, transitiv = übergehend.

[2]) Antizipativ = voraus = vorwegnehmend, anticipando = im voraus, vorweg, Antizipation = die Vorwegnahme. Aus Duden, Orthograph. Wörterbuch der deutschen Sprache.

Steuern, Versicherungsprämien und Beiträge, das Disagio bei Hypothekenbanken, kleinere Kohlenvorräte für Heizung von Verwaltungsräumen und sonst vorrätige Utensilien (Papier usw.), auch Anzahlungen für erst später erfolgende Gegenleistungen[1]).

II. Einnahmen und Ausgaben im folgenden Rechnungsjahr betreffen ganz oder teilweise das alte Jahr. Dann müssen

a) Forderungen, die erst im neuen Jahr eingehen, soweit sie das alte Jahr betreffen, als Aktivposten in der Bilanz erscheinen z. B. noch zu fordernde Darlehnszinsen, verdiente noch nicht fällige Zinsen und Dividenden auf Wertpapiere usw.[2]).

b) Zahlungen, die erst im neuen Jahre fällig werden, soweit sie das alte Jahr noch mit angehen, als Passivposten in der Bilanz erscheinen z. B. Kassenbeiträge, gestundete Prämien, gestundete Hypothekenzinsen.

Die Übergangsposten unter I bezeichnet man als transitorische Posten — transitorische Aktiva bzw. Passiva — diejenigen unter II als antizipative Posten — antizipative Aktiva bzw. Passiva —[3]) [4]).

Oberbach[5]) scheidet diese Dinge, dem Wertbegriff entsprechend:

„1. Eine im laufenden Jahre verbuchte Leistung ist pro rata auf das folgende Jahr hinüberzubringen, also ein transitorischer Posten.

2. Eine erst im kommenden Jahre zu verbuchende Leistung ist pro rata auf das laufende Jahr vorauszunehmen, also ein Antizipationsposten.“

Damit trifft Oberbach, der für allgemeine Annahme dieser beiden Ausdrücke plädiert, das Richtige und teilen wir vollkommen seine Ansicht. Die Antizipationsposten sollten demnach in der Bilanz nicht mit transitorischen Posten vermengt, sondern als echte Aktiva unter der Bezeichnung „antizipative Aktiva“ aufgeführt werden. Jedoch, wenn man an die Effektenzinsen denkt, so wird man nichts dagegen haben

---

[1]) Rehm, Bilanzen I. Aufl. S. 233ff., nennt diese Posten daher Erfolgsregulierungsposten.

[2]) Vgl. Gerstner, Kaufmännische Buchhaltung und Bilanz, Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“. Leipzig, B. G. Teubner, 4. Aufl. 1921.

[3]) Häufig unter den Debitoren zu finden.

[4]) In Gerstner, Interessante Fälle aus der Buchhaltungspraxis. Gloeckners Handelsbücherei, Band 18 gibt Verfasser zahlreiche praktische Beispiele und Möglichkeiten.

[5]) Oberbach, Theorie und Praxis der sog. transitor. Posten, Deutsche Handelsschullehrer-Zeitung V. Jahrg. 1908 Nr. 44.

können, wenn sie bei den Effektenwerten mit aufgezählt oder hinzugerechnet werden. Auf jeden Fall ist eine größere Klarheit in den Bezeichnungen in obigem Sinne zu fordern, wenn man auch diese Dinge nicht gerade schematisch scheiden kann.

Durch Aufnahme solcher transitorischer bzw. antizipierter Posten (Übergangsposten) in die Bilanz ist es möglich, die notwendige scharfe Trennung der einzelnen Rechnungsjahre durchzuführen[1]). Hier interessieren uns zunächst nur die aktiven Verrechnungsposten Ib und IIa.

Da solche Posten während der Bilanzperiode als Aufwandsposten in den ordnungsmäßig geführten Büchern und nur im Zeitpunkt der Bilanz als Aktiva erscheinen, so hat man sie auch als unechte Aktiva, als Pseudo- oder Quasiaktiva bezeichnet[1]). Sie sind aber im Grunde genommen vollwertige Aktiva und könnten auch buchhalterisch sowohl während des Jahres als auch bei der Bilanzierung als echte Aktiva behandelt werden. Jedoch die Behandlung derselben als Aktiva im Betriebsjahr stößt auf mancherlei rechnerische Schwierigkeiten, z. B. wenn wir an die Diskontberechnung, die Disagioberechnung usw. denken. Auf jeden Fall aber können diese Posten direkt von den einzelnen Erfolgskonten als reine, echte Aktiva entnommen und in die Bilanz eingestellt werden; häufig werden sie auch unter den Debitoren zu finden sein. Wir treten jedoch für eine ausdrückliche Bezeichnung solcher Posten als transitorische Posten ein, mindestens aber für eine abgesonderte Gruppierung in der Bilanz unter der Überschrift: Transitorische Posten.

Eine Aufrechnung der transitorischen Aktiven und Passiven in einen Aktiv- oder in einen Passivsaldo, wie dies bei Gebrauch des Sammelkontos „Transitorisches Konto" möglich ist, ist u. E. unbedingt unzulässig. Ein solches Konto kann wohl als Mischmaschkonto[2]) bezeichnet werden.

Häufig wird unter „Antizipationen"[3]) im Gegensatz zu der Bezeichnung „transitorische Posten" als dem Mittel des Buchvorganges, der Technik zur buchhalterischen Durchführung der Antizipationen, der wirtschaftliche und rechtliche Begriff solcher Verrechnungen zwischen Betriebsperioden verstanden. Insbesondere stellen aktive

[1]) Reisch-Kreibig a. a. O. II S. 89.

[2]) Vgl. Drapola, Z. f. Buchh. IX. Jahrg. S. 3ff.

[3]) Reisch-Kreibig a. a. O. II S. 81ff. nennen diese Antizipationen liberierende Antizipationen im Gegensatz zu den akkumulierenden Antizipationen, welche, die laufende Ertragsberechnung vorausbelastend, Antizipationen darstellen und die, erst in der Zukunft zu erwartende Verluste pro rata temporis bereits in früheren Bilanzperioden durch Ansammlung (Reserve-Pensionsfonds) decken. Dies seien die Passivantizipationen.

Antizipationen Kostenbeträge dar, die bereits in einer früheren Periode bestritten worden, jedoch wirtschaftlich einer künftigen Periode zu belasten sind, wie vorausbezahlte Abgaben, Mietzinsen, Gehälter, Organisations- und Gründungskosten.

Hier schließt sich die sehr wichtige Frage an, inwieweit Organisationskosten, Kosten der Errichtung und Verwaltung, Bauzinsen als transitorische Posten zu behandeln sind.

Die Ziffer 4 des § 261 HGB. sagt:

„Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden." Damit ist ganz deutlich ein Verbot ausgesprochen. Wie aus der Vorgeschichte dieser gesetzlichen Bestimmungen[1]) hervorgeht, wurden vor Erlaß derselben die Organisationskostenkonten häufig mißbraucht. Darum führte man diese scharfe Bestimmung ein. Es ist hier nicht nötig zu untersuchen, was im einzelnen unter Errichtungskosten oder Einrichtungs- = Organisationskosten zu verstehen ist. Beispielsweise seien genannt[2]): alle Kosten, Ausgaben und Aufwendungen aus Anlaß der Instand- und Ingangsetzung eines Betriebes oder eines Teilbetriebes, so Gerichts- und Notariatskosten, Insertionskosten, Stempel, Drucksachen, Emissionskosten, Propaganda-, Reklame-, Reisekosten, ferner auch alle Kosten für die spätere Errichtung eines Zweiggeschäfts zur Neueinführung eines Artikels usw. Zu den allgemeinen Verwaltungskosten zählen u. a. Gehälter, Löhne, Tantiemen, Zinsen, Miet- und Pachtzinsen, Heizungs- und Beleuchtungskosten, Verbrauch von Utensilien, Steuern, Zölle, Versicherungsprämien, Provisionen, Montagelöhne und sonstige Abgaben und Entschädigungen.

Alle sind sich als Aufwendungen gleich und sind grundsätzlich auch als solche in die Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen und nicht als Aktiva zu behandeln.

Eine Einstellung von Organisationskosten als Aktiva in die Bilanz ist nicht nur gesetzlich, sondern auch nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung unzulässig. Trotzdem erscheinen solche Organisations- und Verwaltungskosten häufig teils vermischt, teils rein unter den Aktiven der Bilanz. Die Einstellung der Passiva, sofern sie noch nicht bezahlt sind, also als Schulden, verbietet das Gesetz jedoch nicht. Vermischt mit materiellen oder immateriellen Aktiven können Organisationskosten bei richtiger kaufmännischer Kalkulation in den Einkaufs- = Erwerbs-

[1]) Vgl. Simon, Bilanzen S. 158ff., S. 46; Rehm, Bilanzen, 1. Aufl. S. 95ff., 184ff., 260ff., 2. Aufl. S. 79ff.

[2]) Bauer, Inventur und Bilanz S. 129ff.; vgl. auch Beigel in der Z. f. Buchh. 8. Jahrg. 1899 S. 14.

kostenpreisen angeschaffter oder hergestellter Fabrikanlagen und Betriebsmittel enthalten sein. Sie können ferner auch dann als Aktiva erscheinen, wenn ihre produktive Wirkung Aktiva erzeugt hat, z. B. bei Aufwendungen für patentierte Erfindungen usw.[1]. Denn solche Aufwendungen bedeuten soviel wie Anschaffungen und Werterhöhungen. Eine nochmalige Einsetzung solcher schon in Vermögensgegenständen bewerteten Aufwendungen als besondere Aktiva wäre, wie Rehm (a. a. O.) richtig sagt, eine Doppelbewertung derselben Güter; eine derartige Darstellung würde eine Bilanzfälschung bedeuten.

Wie steht es nun mit den Kosten, die vorausbezahlt wurden, die aber der abgelaufenen Betriebsperiode nicht zur Last fallen? Müssen solche Kosten im vollen Umfange als Betriebsaufwand dieser abgelaufenen Betriebsperiode belastet werden, obwohl sie doch erst in der folgenden Betriebsperiode zur Verwendung gelangen? Man wird mit Recht sagen dürfen: Nein! Jedoch, es wird im einzelnen Falle zu untersuchen sein, ob solche allgemeine Kosten für die folgende Periode werterzeugend und werterhöhend wirken. Von den allgemeinen Gründungskosten wird man dies nicht sagen können. Sie treffen wohl die ganze Dauer des Bestehens eines Unternehmens gleichmäßig, entstehen aber im ersten Jahr und sind dessen erste und wichtigste, wenn auch dasselbe erheblich belastende Aufwendungen. Wollte man die Gründungskosten transitorisch behandeln (vgl. Versicherungsgesetzgebung und ausländische Gesetzgebung[2] [3]), dann müßte man auch die im ersten Jahre entstehenden Verluste, die durch unpraktische Arbeitseinteilung an Lohnausgaben, Reisekosten usw. entstehen, auf die folgenden Jahre übertragen. Dies ist jedoch nicht zulässig.

Jedoch erfaßbar und berechenbar sind gewisse, bestimmte Organisations- und Verwaltungskosten, die am Bilanztage schon bezahlt sind, dem abgelaufenen Betriebsjahr aber nicht zur Last fallen können, weil sie erst im nächsten oder den folgenden Jahren zur werterzeugenden Wirkung kommen. Solche Ausgaben sind z. B. die ausgegebenen Versuchskosten für eine schon angemeldete, aber noch nicht patentierte Erfindung, Ausgaben für Betriebsanlagen, die noch in der Herstellung

[1]) Vgl. Bauer, Inventur und Bilanzen S. 130; Rehm a. a. O. S. 260ff.

[2]) Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen § 36 gestattet die Verteilung der Gründungskosten auf 5 Jahre. Ähnlich das schweizerische Obligationenrecht, die österreichische, ungarische, bosnische und englische Gesetzgebung. Vgl. Anm. 25, 26, 27 bei Simon a. a. O. S. 59.

[3]) Auch das Statut der Reichsbank vom 21. März 1875 § 13, 2 gestattet, von den Kosten der Errichtung und Verwaltung die Ausgaben für die Herstellung der Banknoten auf mehrere Jahre zu verteilen, ein Recht, von dem die Reichsbank zwar keinen Gebrauch mehr macht.

begriffen sind, wie Gleis-, Bahn-, elektrische und Gasanlagen (Neubau-Konto) usw. Es ist keine Frage, daß solche Aufwendungen als transitorische Aktiva behandelt werden können; sie sind jedoch im nächsten Jahre durch Abschreibungen oder durch Zuschlag bzw. Aufschlag auf die kalkulierten Werte als Betriebsunkosten der Periode zu belasten, für die sie werterzeugend wirken[1]).

B. Bewertungsposten (Aktive Wertberichtigungsposten)

Man nennt diese Posten auch Rektifikationsposten, Korrektivposten[2]), Wertberichtigungsposten[3]) und Wertkorrekturposten usw. Dieselben dienen nur zur Berichtigung von zu hoch angesetzten Aktiven oder Passiven. Denn es läuft, wie schon an anderer Stelle bei den Abschreibungen, Dubiosen usw. gezeigt wurde, auf dasselbe hinaus, ob ein Posten auf derselben Seite durch einen Abzug, oder durch Einstellung des Abzuges auf der Gegenseite vermindert wird. Wir nannten diese Methode im Gegensatz zur Abzugsmethode Bewertungsmethode. Die Gleichheit des Verfahrens beruht auf der subtraktiven Wirkung der beiden Bilanzseiten. Sie entsprechen zwar nicht wirklich vorhandenen wirtschaftlichen Gütern (oder Verpflichtungen), sind aber gleichwohl zur Erzielung der rechnungsmäßigen Richtigkeit der Bilanzwerte erforderlich, da sie die unrichtige Bewertung anderer Bilanzposten aufheben. Sie sind jedoch weder immaterielle Rechte und Güter oder „fingierte" Posten, sondern beruhen auf einer sorgfältigen Berechnung und bilden ein notwendiges Glied für die Ermittlung des Reinvermögens.

Da diesen Bewertungsposten demnach keine wirklichen wirtschaftlichen Werte zugrunde liegen, sondern da sie nur rein rechnerische Größen darstellen, so müssen sie in der Bilanz auch deutlich als solche zum Ausdruck kommen. Ihre Bezeichnung ist so zu wählen, daß kein Irrtum unterlaufen kann und der Uneingeweihte nicht hinter solchen Posten eventuell tatsächliche Werte vermuten könnte, wie dies z. B. bei den unter den Passiven zu besprechenden verschiedenen Reservefonds leicht möglich ist, die häufig statt echter Rücklagen nur solche Bewertungsposten darstellen.

Eigentlich wären alle Bewertungsposten überflüssig, wenn man alle notwendigen Abzüge: Abschreibungen, Skonti, Diskont, Disagio, Verlust,

---

[1]) Rehm, Bilanzen S. 261, 2a und 268D.

[2]) So Knappe a. a. O. S. 89ff.; Simon, Bilanzen S. 130.

[3]) Rehm, Bilanzen S. 176ff., 247, 278; vgl. auch die Aufzählung bei Passow a. a. O. S. 49 Anm. 1, der nur passive Korrekturposten kennt.

nicht volleingezahlte Aktien, Kursverluste usw. nach der Abzugsmethode auf derselben Bilanzseite in Abzug bringen würde. Dem steht jedoch entgegen, daß, wie bei Besprechung der Anlagewerte und der Debitoren erwähnt wurde, der volle Anschaffungswert und die Gesamthöhe der Abschreibungen aus der Bilanz zu ersehen sein soll. Oder, um die zunächst zu besprechenden aktiven Bewertungsposten zu erfassen, man will, teils aus gesetzlichen, teils aus statutarischen Gründen z. B. den vollen Nominalwert der Aktien oder einer Anleihe auf der Passivseite zum Ausdruck bringen, zugleich aber auch eine Unterpari-Emission der Anleihe oder eine teilweise Einzahlung des Aktienkapitals deutlich zeigen. Dann wählt man das Mittel solcher Gegenposten. Am häufigsten kommen zwar Bewertungsposten auf der Passivseite vor, da ja eigentlich nur Aktiva bewertet werden, also einer Wertberichtigung benötigen. Seltener findet dagegen eine Richtigstellung (hier besser als Bewertung!) von Passiven statt.

Nahe verwandt sind solche Posten mit den transitorischen, nicht aber mit den eigentlichen antizipativen Posten, und zwar, weil sie häufig buchhalterisch auf transitorische Weise behandelt werden, außerdem auch wirtschaftlich und begrifflich, teilweise transitorischen Charakters sein können, so z. B. der Diskont auf Aktiv- und Passivwechsel oder das Disagio bei Anleihen und Pfandbriefen, aber auch noch nicht eingezahlte Aktien usw.

Welches sind nun aktive Bewertungs- oder Rektifikationsposten? Wir beschränken uns etwa auf die folgenden wichtigsten Beispiele:

1. Fehlende Aktieneinzahlung.
2. Amortisationen.
3. Kursverluste (Disagio).
4. Verluste (Unterbilanz).

1. Fehlende Aktieneinzahlung

In § 261, 5 HGB. bestimmt das Gesetz, daß der Betrag des Grundkapitals unter die Passiva aufzunehmen ist. Das Gesetz will, daß die Ziffer des vollen Grundkapitals eingestellt werde, nicht etwa der nur teilweise eingezahlte Betrag[1]). Denn das Gesetz spricht von dem Grundkapital, nicht von dem „eingezahlten" Grundkapital. Ist nun aber das Grundkapital noch nicht voll eingezahlt, wie es das Gesetz (25%ige Mindestdeckung) erlaubt, dann muß diese fehlende Einzahlung klar und deutlich in der Bilanz zum Ausdruck kommen. Die beste Bilanzform ist hierfür ein Berichtigungsposten auf der Aktivseite, der den noch

[1]) Staub, Kommentar 9. Aufl. I 2 S. 983 Anm. 13 zu § 261 HGB.

nicht eingezahlten Betrag aufweist. Es ist dies die allein zulässige Form, die auch sachlich richtig ist. Für diese Berichtigungsposten findet man die verschiedensten Bezeichnungen wie: Aktien-Einzahlungskonto, Aktionärkonto, Kapitalkonto, Aktienkapitalkonto, Konto fehlender Einzahlungen, Konto der Aktionäre, „Wechsel der Aktionäre“ bei Versicherungsgesellschaften, Forderungen an Aktionäre, eigene Aktien, Aktienkonto usw. Welche Mißverständnisse sind da nicht gegeben! Auf jeden Fall ist es absolut falsch und gesetzwidrig, einen Aktivposten mit Kapitalkonto oder Aktienkapital zu benennen. Es empfiehlt sich, die fehlenden Einzahlungen der Aktionäre als „Posten der fehlenden Einzahlungen auf Aktien“ wahrheitsgemäß zu bezeichnen.

Hierher gehört auch die Behandlung kaduzierter Aktien. Diese können nur als Bewertungsposten, „kaduzierte Aktien“, jedoch nie als „eigene Effekten“ geführt werden, wie dies hier und da geschieht. Denn sie haben keinen Anschaffungswert und stellen nur das rechnerische Gegengewicht dar zu dem durch die Kaduzierung rechtlich nicht herabgesetzten Aktienkapital.

2. Amortisationen

Hier und da findet man in den veröffentlichten Bilanzen auf der Aktivseite ein sog. Amortisationskonto oder Aktienamortisationskonto. Diese Bezeichnung ist eine äußerst irreführende. Denn sie gebührt eigentlich einem passiven Ergänzungsposten, der bei der Amortisation des Aktienkapitals die Höhe des amortisierten Kapitals oder die einer Amortisation dienende Rücklage (Amortisationsreserve) bezeichnen soll[1]). Kommt ein solcher Posten auf der Aktivseite einer Aktienbilanz vor, so hat man einen Bewertungsposten vor sich. Dieser bedeutet, daß sich im Bilanzzeitpunkt freihändig zurückgekaufte Aktien im Besitze der Gesellschaft befinden, die dann vernichtet werden sollen. Dieser Posten hat jedoch transitorischen Charakter und verschwindet sofort mit der Vernichtung der Aktien. Im Zeitpunkt der Bilanzierung zeigt dieser Posten eine Richtigstellung des Grundkapitals, die nach erfolgter Vernichtung der Aktien jedoch deutlicher an dem herabgesetzten Betrage des Grundkapitals zu ersehen ist[2]).

Wenn dann diese zu Amortisationszwecken angekauften Aktien tatsächlich vernichtet werden, so tritt eine Wertverminderung ein, genau so, wie wenn z. B. Kohlen verbrannt werden, die im Zeitpunkte der Bilanz

[1]) Vgl. Adler, Z. f. hw. F. III. Jahrg. 1908/09 S. 485ff.

[2]) Vgl. Fischers Ansicht a. a. O. S. 336, daß solche eigene Aktien „non valeurs“ darstellen.

noch transitorisch verbuchte Aktiva waren. Dies hat zur Folge, daß sich das Aktienkapital um die vernichteten Aktien vermindert. Im Grunde genommen ist es aber genau dieselbe Wirkung, ob man diese Aktien als Aktiva behandelt und als Bewertungsposten zum Grundkapital einsetzt oder sofort das Kapital vermindert. Jedoch im Interesse der Bilanzklarheit ist zu verlangen, daß, sofern die Amortisation in Wirklichkeit noch nicht erfolgt ist, die „eigenen Aktien" als Aktiva behandelt werden[1]), da sie einen noch in Vermögenswerten aktivierten Aufwand darstellen.

Passow erwähnt noch eine andere Bedeutung des aktiven Postens[2]), „Amortisationskonto", die der Vollständigkeit wegen nicht unerwähnt bleiben soll. Danach sei dies die Benennung für die rasch abzuschreibenden (und zu amortisierenden) immateriellen Posten, wie erworbene Kundschaft, Firmen usw. Diese Art von Amortisationsposten hat mit den von uns besprochenen nichts gemein. Man sieht aber, wie vorsichtig man bei der Beurteilung solcher Posten sein muß. Auf jeden Fall ist auch hier eine deutliche Bezeichnung am Platze, die volle Klarheit ermöglicht.

Liegt z. B. ein Rückkauf von Obligationen vor, die wie eigene Aktien der Vernichtung anheimfallen, so sind dieselben im Zeitpunkt der Bilanz, sofern sie noch nicht vernichtet sind, als aktive Bestände zu behandeln; dann wirkt ein solcher Posten ebenfalls als aktiver Bewertungsposten für das noch nicht getilgte Obligationskapital[3]). Ist jedoch die Amortisation tatsächlich durchgeführt, dann muß auch dieser Bewertungsposten aus der Bilanz verschwinden. Denn die Obligationenschuld muß der Bilanzwahrheit entsprechend zu ihrem tatsächlichen Bilanzwert angesetzt werden.

3. Bewertungsposten für Kursverluste (Disagio).

Sowohl das Grundkapital als auch Obligationen, Pfandbriefe und sonstige Anleihen sind ihrem vollen Nennwerte nach unter die Passiva aufzunehmen, und zwar, solange das Grundkapital oder solche Anleihen nicht vermindert, herabgesetzt, oder amortisiert sind.

Demnach müssen diese Passivposten auch bei ihrer Entstehung zum vollen Nominalbetrag aufgeführt werden, was jedoch nicht immer der Bilanzwahrheit entspricht. Denn es wird selten vorkommen, daß solche in der Gestalt von Wertpapieren, Aktien, Pfandbriefen, Obliga-

---

[1]) Derselben Ansicht Reisch-Kriebig a. a. O. II S. 55.

[2]) Passow a. a. O. S. 99.

[3]) Dagegen sind, nach Stern, Buchh.-Lex. I. Aufl. S. 400, unbegebene eigene Obligationen keinesfalls als Aktiva anzusetzen, da sie weder eine Forderung, noch Wertpapiere darstellen.

tionen usw. in den Verkehr kommende Kapitalien bei ihrer Emission zum Nennwert, d. h. al pari untergebracht werden. Es ist natürlich, daß gute, angesehene Gesellschaften über pari emittieren können, während dies minder guten Gesellschaften nur unter pari möglich ist. Im allgemeinen hängt dies natürlich von mancherlei Faktoren wirtschaftlicher und finanzieller Natur (hypothekarische Sicherung, Zinsfuß, Art der Rückzahlung usw.) und von den Verhältnissen des Geldmarktes ab. Dadurch entstehen Kursgewinne oder Kursverluste, die man mit Agio oder Disagio bezeichnet. Die Behandlung des Agio wird bei Besprechung der Passivposten eingehend erfolgen. Hier haben wir es nur mit Kursverlusten, dem Disagio zunächst zu tun.

Wenn eine Gesellschaft Aktien oder Obligationen unter pari z. B. zu 97 ausgibt, so übernimmt sie die Verpflichtung, dieselben mindestens zu pari (= 100) oder gar zu einem höheren Satze zurückzubezahlen. Diese Verpflichtung muß vollwertig in die Bilanz als Passivum eingereiht werden. Es entspricht dies aber nicht der Bilanzwahrheit. Denn in Wirklichkeit sind z. B. bei Unterpariemissionen zu 97 an Stelle von schuldigen M 100 000,— der Gesellschaft nur M 97 000,— zugeflossen, die in Aktivwerten angelegt sind. Da die Aufwendungen nun M 100 000,— (Aktienkapital oder Anleihe) betragen, dieselben aber nur mit M 97 000,— als Aktivwerte verwendet wurden, ergibt sich eine Differenz von M 3000,—, die gleich dem Kursverluste oder dem Disagio ist. Dieser Posten kann nun nicht einfach als Verlust angesehen werden; denn einem Passivum, das mit M 100 000,— getilgt werden muß, müssen auch Aktivwerte in Höhe von M 100 000,— gegenüberstehen, sonst ist es unmöglich, die eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Obligationären zu erfüllen. Aus diesem Grunde müssen die mit M 97 000,— angesetzten Aktiva noch durch einen Ergänzungsposten von M 3000,— als Kursverlustposten oder Disagioposten erhöht werden, der nun den Passiva von M 100 000,— gegenüber als Bewertungsposten wirkt. Dieses Disagio bildet also einen Berichtigungsposten zu dem zu hoch angesetzten Passivposten. Hierbei ist zu beachten, daß das Disagio nicht gerade die Differenz zwischen Pari- und Unterpari darstellt; sondern es ist überhaupt der Unterschied zwischen Ausgabewert und Rückzahlungswert der Obligationen.

Haben wir die Unterpariemission von Aktien hier mit angeführt, so geschah dies, weil es in außerdeutschen Ländern gestattet ist, Aktien unter pari auszugeben, während dies in Deutschland nach § 184 HGB. unstatthaft ist. Wir machen darum darauf aufmerksam, daß in den im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Bilanzen ein Aktivbewertungs-

konto dieser Art wie z. B. ein „Aktienemissionskonto oder Aktiendisagiokonto“ usw. nicht vorkommen darf noch kann.

Diese Disagioposten haben aber noch eine tiefere innere Bedeutung, die von ihrer äußeren Bedeutung als Bewertungsposten zu trennen und scharf hervorzuheben ist. Von der eingezogenen Anleiheschuld aus betrachtet, stellt das Disagio einen Verlustposten dar, der transitorisch auf verschiedene Jahre zu verteilen ist; denn es wäre unbillig, ihn dem Emissionsjahr völlig zur Last zu bringen. Darum muß das Disagio nach und nach aus den Aktiva verschwinden; denn es ist ja kein eigentliches sondern nur ein bewertendes, transitorisches Aktivum[1]). Es muß das Disagio nach und nach aus dem jeweiligen Jahresertrage (dem Gewinn) getilgt werden. Dieselbe Wirkung ließe sich erzielen durch Bildung von jährlichen Disagioreserven auf der Passivseite, die ebenfalls aus dem Gewinne entnommen und so lange zurückgelegt werden, bis die volle Höhe des Disagios, d. h. des Betrages, der an Aktiven bei der Emission fehlte, ersetzt ist.

Demnach muß ein jeder solcher Bewertungsposten innerhalb der Frist spätestens abgeschrieben werden, bis zu welcher die Rückzahlung der aufgenommenen Schuld zu erfolgen hat. In der Regel geschieht dies in viel kürzerer Zeit, in 5 bzw. 10 Jahren. So schreibt das schweizerische Obligationenrecht in § 656, 7 vor: „Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zum vollen Betrage, zu welchem sie zurückgezahlt werden müssen, anzusetzen. Dagegen kann die Differenz zwischen dem Ausgabe- und dem Rückzahlungsbetrage, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu tilgen ist, unter die Aktiva aufgenommen werden.“ Dies ist eine klare Bestimmung, die der Nachahmung wert wäre. Demnach unterliegt dieser Kursverlust-(Disagio)-posten, obwohl er keine tatsächlichen Aktiva darstellt, genau so der Abschreibung, wie etwa Anlagewerte oder immaterielle Posten. Bei der Bemessung der Abschreibungssätze sind natürlich die Rückzahlungsbedingungen, z. B. zu einem Überparikurs 103 usw., wie auch die Art und Dauer der Tilgung genau zu beachten[2]). Eine gesunde Praxis wird da vorliegen, wo man bestrebt ist, solche Bewertungsposten so rasch wie möglich abzuschreiben. Jedoch noch besser ist die Bildung von passiven

---

[1]) Rehm a. a. O. S. 284 sieht das normale Disagio, das seine Ursache in der Verzinsung von Obligationen unter dem normalen Zinsfuße hat, als reelles Aktivum an, und will nur das darüber hinausgehende Disagio (das anormale), das auf die mangelnde Bonität des Schuldners zurückzuführen ist, als Bewertungsposten, als Erfolgsregulierungsposten mit transitorischem Charakter gelten lassen. Diese schwierige Unterscheidung ist jedoch praktisch nicht durchführbar.

[2]) Vgl. Berliner, in der Z. f. hw. F. V. Jahrg. S. 352ff.

Reserven aus dem Reingewinne, worüber an anderer Stelle noch ausführlich gesprochen werden soll.

4. Verlust (Unterbilanz).

In § 261 Ziffer 6 bestimmt das HGB.: „der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende (Gewinn oder) Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden".

Verlust oder Unterbilanz, wie er auch gern bezeichnet wird, ist der Unterschied zwischen höherem Aufwand und geringerem Ertrag bei der Gewinn- und Verlustrechnung; jedoch in der Bilanz eines Aktienvereines ist er die Differenz zwischen überwiegenden Passiva (Reinvermögen + Schulden) und den zur Deckung nicht ausreichenden Aktiva. Beide Ergebnisse müssen miteinander übereinstimmen.

Verlust (= Unterbilanz) wird nun bei Einzelfirmen und Gesellschaften außerhalb des Aktienrechts stets sofort von dem Reinvermögen abgezogen. Anders bei den Aktienunternehmungen. Hier kann, abgesehen von der Bestimmung der Ziffer 6 des § 261, der Verlust nicht einfach vom Grundkapital abgezogen werden, da dieses mit seiner vollen Ziffer unter den Passiven so lange stehen muß, bis seine Herabsetzung nach gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beschlossen und durchgeführt ist.

Darum muß der Verlust als Bewertungsposten (§ 261, 6) stets auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden[1]). Er ist aber deshalb noch lange kein Aktivum, sondern er ist ja gerade der Ausdruck für ein Nichtaktivum, er ist nicht einmal ein Quasi- = Pseudoaktivum[2]), sondern er ist mehr eine Zahl für einen non valeur, wie Fischer[3]) sich ausdrückt. Dieser Posten ist am Schlusse der Bilanz und zwar deutlich als „Verlust" anzugeben. Statt dessen liest man aber häufig: Gewinn- und Verlustkonto, Gewinn und Verlust und ähnliche Bezeichnungen.

Genau wie alle aktiven Bewertungsposten unterliegt der Verlust auf der Aktivseite einer Tilgung. Er ist jedoch kein transitorischer oder gar antizipativer Posten. Er wird also nicht nach und nach getilgt, sondern für seine Tilgung sind besondere Bestimmungen in § 262 HGB. getroffen. Dieser sagt: Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. Damit ist gesagt, daß Verluste, die sich aus der Bilanz, d. h. der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva als Saldo ergeben, aus diesem gesetzlichen oder

[1]) Vgl. das Kapital-Entwertungs-Konto in der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923.

[2]) Reisch-Kreibig a. a. O. II S. 116.

[3]) Fischer a. a. O. S. 254.

ordentlichen Reservefonds zu decken sind. Im Grunde genommen ist dies genau derselbe Vorgang, wie bei der Einzelfirma, bei der der Verlust einfach vom Reinvermögen abgezogen wird. Diese sachliche Wirkung und Übereinstimmung hat aber keine förmliche Folge. Sondern in der Bilanz muß unbedingt nach § 261, 6 HGB. der volle Verlustbetrag auf der Aktivseite und nach § 261, 5 HGB. der volle Betrag des Reservefonds auf der Passivseite eingestellt werden.

Es ist sonach unbedingt unzulässig, wenn seitens einiger Gesellschaften in ihren veröffentlichten Bilanzen die Reserven in der Jahresbilanz sofort gegen den Verlust aufgerechnet werden, so daß die Bilanz keine Verlustposten mehr enthält. Diese Praxis ist u. E. eine direkte Gesetzesverletzung, wie aus § 261, 5, 6 HGB. und aus unseren Ausführungen hervorgeht[1]).

Erst nach der Aufstellung der Bilanz, aus der sich dieser Verlust ergibt, kann der gesamte Reservefonds zur Deckung des Verlustes herangezogen werden. Die so aufgestellte und genehmigte Bilanz muß aber auch in gleicher Form und mit gleichem Inhalt veröffentlicht werden. Es muß also der Verlust deutlich am Schlusse der Aktiva als letzter, aktiver Bewertungsposten ausgewiesen werden.

Eine nachsichtigere Auffassung dieser Frage besteht darin, in der Vorspalte der Aktivseite der Bilanz folgende Darstellung zu verwenden:

Aktiva

	ℳ	₰	ℳ	₰
Verlust des Jahres 1910/11	50 000	—		
— bisheriger Reservefonds	40 000	—	10 000	—

C. Durchlaufende Posten

Den Bewertungsposten und transitorischen Posten kommen die sog. durchlaufenden Posten[2]) in der Bilanz sehr nahe. Man versteht darunter solche Posten, die mit demselben oder einem annähernd gleichen Betrage sowohl auf der Aktivseite, als auch auf der Passivseite erscheinen und bilanzmäßig sich eigentlich gegenseitig aufheben.

Eine ähnliche, aber nur teilweise Wirkung haben ja auch die Bewertungsposten. Jedoch bei durchlaufenden Posten ist die aufhebende Wirkung einer Verpflichtung durch einen aktiven Gegenposten eine vollständige oder doch fast vollständige.

---

[1]) Simon, Bilanzen S. 240ff.

[2]) Kreibig, Z. f. Buchh. XIII. Jahrg. 1904 S. 44.

Sie bedeuten scheinbar eine unnütze Schreiberei[1]), erweisen sich aber unter gewissen Umständen als unbedingt notwendig, um bestimmte Rechtsverhältnisse zum bilanzmäßigen Ausdrucke zu bringen. Diese Rechtsverhältnisse pflegt man hier und da mit schwebenden Rechten und Verbindlichkeiten oder bedingten Rechten und Verbindlichkeiten[2]) zu bezeichnen.

Es sind dies solche Rechtsgeschäfte, die nach oder trotz ihrer scheinbaren tatsächlichen Erledigung in den Büchern noch gewisse Möglichkeiten mit sich bringen können. Oder anders ausgedrückt: die buchmäßige Erledigung ist keine erschöpfende, keine unbedingte; es knüpft sich an die wirtschaftliche Nichterfüllung eine gewisse Verpflichtung, der jedoch das gleiche oder ein ähnliches Recht gegenübersteht. Es sind dies unter Vorbehalt in das Eigentum einer Unternehmung eingegangene, oder aus dem Vermögen ausgegangene Werte. Zu ihnen zählen auch solche ein- oder ausgegangene Vermögenswerte, für die eine Deckung in irgendeiner Form, sei es durch Dritte (Bürgen), sei es durch dingliche Bürgschaften (Pfänder sachlicher Natur, wie Grundstücke, Effekten, Wechsel, Buchforderungen usw.) bestellt worden sind. Diese haften jedoch nur im Falle der Nichterfüllung der dem Vermögensein- oder -ausgang zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte. Bei regelrechter Erfüllung werden sie aber wieder befreit und stellen so lange eine Rückforderung dar. Hierher gehören aber auch solche Bilanzposten, die ihre teilweise oder volle Deckung auf der Gegenseite der Bilanz finden. Es sind dies die sog. bedeckten, passiven Reserven (= Reservefonds), für die bestimmte leichtflüssige Aktiva in derselben oder annähernd gleichen Höhe tatsächlich gebunden sind, im Gegensatz zu solchen Reserven, die ihre natürliche Deckung in den Aktiven allgemein finden.

Unter den verschiedenen Möglichkeiten greifen wir folgende heraus:

1. Bürgschafts- und Avalposten, Kautionen (empfangene oder gegebene Sicherheiten).
2. Obligoposten.
3. Pfandgedeckte Posten.
4. Abgesonderte Aktiva.
5. Posten der Nachschüsse und Nachschußansprüche bei den Gesellschaften m. b. H. (§ 42, 3 dieses Ges.).

---

[1]) Stern, Buchh.-Lex. S. 553.

[2]) Fischer, Bilanzwerte II S. 188.

1. Bürgschafts- und Avalposten

Eine Bürgschaft ist eine Schuldverpflichtung, die für den Fall übernommen ist, daß der Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann. Der Bürge kann sich verschieden verpflichten, so durch: Bürgschaftsschein, Akzept, Giro, Werthinterlegung, Kaution, Aval[1]) usw. Der Bürge muß eine solche Bürgschaft als eine Schuld ansehen und sollte sie auch so lange in seiner Bilanz ausweisen, bis er nicht von seiner Bürgschaftshaftung befreit ist. Doch geschieht dies häufig nicht. Weil der Bürge nach § 774 BGB. jederzeit das Rückgriffsrecht gegen den Hauptschuldner hat, so glaubt er sich berechtigt, da sich nun Pflichten und Rechte gegeneinander aufheben, die Aufführung solcher Posten in der Bilanz zu unterlassen. Eine solche Praxis ist jedoch nur dann zulässig, wenn wenigstens der Geschäftsbericht hierüber Auskunft gibt. Jedenfalls müßte dort die Bürgschaftsverpflichtung aufgeführt werden.

Gewöhnlich findet man heute in den Bilanzen der Aktienunternehmungen, besonders bei Banken zwei gleichgroße Posten: Avaldebitoren auf der Aktivseite und Avalkreditoren auf der Passivseite. Diese Beträge stehen entweder in der Hauptsummenspalte oder nur in einer Vorspalte. Letztere Darstellung ist zu empfehlen; man sollte jedoch die gewöhnlichen Bürgschaften ziffernmäßig von den Wechselbürgschaften (den Avalen) trennen. Denn die Aval-Wechsel, meist „bei Sicht" oder „bei Wiedersicht" ausgestellt, sind zumeist sofort fällige Verbindlichkeiten.

Einer Verbuchung der Avalverpflichtungen auf einem Sachkonto[2]), Avalkonto genannt, als Kreditor und auf einem aktiven Gegenkonto: Avaldebitoren als Debitor steht buchhalterisch nichts im Wege und ist sehr zu empfehlen. Auf diese Weise gelangen diese Posten in die Bücher.

Bei der Veröffentlichung der Bürgschaftsdebitoren sollte auch angegeben werden, inwieweit das Rückgriffsrecht tatsächlich gedeckt ist. Ist dieses Recht gefährdet, dann empfehlen sich rechtzeitig Rückstellungen, um nicht unerwartetem Verlust aus Bürgschaftsverpflichtungen ausgesetzt zu sein.

Eine ähnliche Behandlung wie Bürgschaften sollten auch die sog. geleisteten oder gestellten sowie die empfangenen Sicherheiten erfahren. Diese Sicherstellungen erfolgen zumeist in der Form, daß Effekten oder Hypotheken usw. hinterlegt werden.

---

[1]) Aval = von aval, lat. ad vallem, zu Tal, abwärts, weil man seine Unterschrift, durch welche man sich verbürgte, unten auf den Wechsel schrieb (Wechselbürgschaft), nach Heyses Fremdwörterbuch S. 91.

[2]) Leitner, Grundriß der Buchhaltung I. Aufl. S. 85ff.

Für die buchhalterische Behandlung empfiehlt sich der Weg, die gestellten Sicherheiten in Höhe ihres Nennwertes (z. B. bei Effekten zugunsten eines „Kautionskontos" einem „Konto gestellter Sicherheiten" zu belasten, während die gegebenen Werte selbst, z. B. Effekten auf dem betreffenden Sachkonto, z. B. dem Effektenkonto, bleiben und dort mit ihrem Buch- oder Bilanzwert geführt werden. Genau so wären die empfangenen Sicherheiten auf einem „Konto empfangener Sicherheiten" zu belasten, während ebenfalls das „Kautionskonto" erkannt würde.

2. Obligoposten

Eine der umstrittensten Fragen ist die Behandlung der aus weiterbegebenen Wechseln entstehenden Rückgriffsrechte und die bezüglichen Verbindlichkeiten. Geht ein Wechsel als Vermögensgegenstand bei einem Unternehmen aus, dann ist er auf Wechselkonto als ausgegangen, als erledigt zu buchen. Dies ist die allgemeine Buchführungspraxis; man kann dagegen an sich nichts einwenden, wenn man den Wechsel rein als Vermögensgegenstand, rein als Träger eines Forderungsrechts ansieht. Dabei wird jedoch übersehen, daß jeder Indossant eines Wechsels mit seiner Unterschrift in den Kreis des Wechselverpflichteten tritt, zugleich aber auch in den der Wechselberechtigten. Darum, weil der Wechselregreß nach der passiven, wie nach der aktiven Seite rechtlich völlig gleich ist, hat man den falschen Grundsatz aufgestellt, daß man solche Posten, da sie als durchlaufende Posten sich gegenseitig aufheben, nicht zu buchen und daher nicht in die Bilanz aufzunehmen brauche. Dieser scheinbare „Grundsatz" ist aber nur ein aus Bequemlichkeit entstandener und irriger. Einmal ist es falsch, wenn behauptet wird[1]), die Buchführung sei nicht imstande, solche Posten zu verbuchen. Dies hat Beigel[2]) in überaus klarer Weise widerlegt und es berührt uns die buchhalterische Durchführung hier weniger.

Wir sind ebenfalls der Ansicht, daß es den Grundsätzen sorgfältiger und ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, daß Rückgriffsrechte sowohl verbucht als auch in die Bilanz eingestellt werden sollten.

Es müßte daher nach Beigel (a. a. O.) von allen Aktienunternehmungen (nicht nur von Banken) die Buchung des Giroobligos verlangt werden, wenn die Bilanz befähigt sein soll, über die Gesamtverpflichtungen der Gesellschaft in vollem Umfange Aufschluß zu geben. Die Buchführung gibt — und die Mehrarbeit ist eine lohnende — leicht Mittel und Wege, die Obligo-

[1]) Simon, Bilanzen S. 174.

[2]) Beigel, Z. f. Buchh. XII. Jahrg. S. 169ff.

geschäfte zu verbuchen. Beigel prägte das Vormännerkonto für Regreßrechte und das Nachmännerkonto für Regreßpflichten, während z. B. Reisch-Kreibig[1]) die das gleiche bezweckenden Konti, Giroobligokonto und Giroregreßkonto vorschlugen[2]). Damit ist auch der Weg zur Inventarisierung gegeben und können diese Dinge Bilanzposten sein; es handelt sich nur darum, wie sie in der Bilanz zu bewerten sind.

Hier gelten nun dieselben Vorschriften wie für Schulden und Forderungen. Diese Verbindlichkeiten sind so lange bedingte Schulden, als die Möglichkeit besteht, im Regreßwege auf Grund derselben in Anspruch genommen zu werden. Wie steht es nun aber mit den Giroregreßforderungen an die Vormänner? Kann man diesen Posten als einen durchlaufenden Posten ansehen? In der Praxis zeigen sich nämlich die Rechte regelmäßig weniger wert, da sie zumeist zweifelhaft sind und in Konkursfällen häufig einen Ausfall von 80—90% ergeben, so daß fast nur reine Giroverbindlichkeiten bleiben. Daher sind zweifelhaft gewordene und uneinbringliche Regreßforderungen wie sonstige Forderungen abzuschreiben.

Die größte Bedeutung haben nun solche Bilanzposten für die Banken. Für Notenbanken ist nach dem deutschen Bankgesetz von 1875 in § 8 bestimmt, daß in den Wochen- und Jahresausweisen die aus weiterbegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen bedingten Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen sind. Bei den deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist die Angabe der Giroverbindlichkeiten in den Rechenschaftsberichten und in den Vermögensbilanzen unterhalb des Abschlußstriches üblich[3]). Ähnlich ist dies im Ausland, besonders in Österreich und Ungarn die Regel.

Wir sind der Ansicht, daß alle Aktienunternehmungen bzw. alle öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen, mindestens aber sämtliche Banken das Giroobligo in ihren Bilanzen ausweisen sollten.

3. Pfandgedeckte Posten

Wenn auch nicht zu den schwebenden Verpflichtungen gehörig, so doch sehr nahe mit ihnen verwandt, sind die Rechte und Pflichten, die sich aus Verpfändungen (Lombardierungen) ergeben.

Braucht ein Unternehmen Geld, so ist, wenn auch nicht der billigste

[1]) Reisch-Kreibig a. a. O. I S. 293ff.

[2]) Ebenso auch Rehm a. a. O. S. 231, vgl. auch Leitner, Grundriß der Buchh. S. 82 und Schär, Kaufm. Unterrichtsstunden I. Lektion 15 S. 100.

[3]) Stern, Z. f. Buchh. XI. Jahrg. S. 147ff.

Weg, häufig der, sich durch Verpfändung von Vermögensgegenständen, meist Gebäuden, Wertpapieren oder Waren, Konnossementen, Lagerscheinen usw., seltener von Wechseln, und neuerdings auch von Buchforderungen, solches zu verschaffen.

Es ist dies ein viel geübter Brauch und doch kommt er nur zum Teil in der Bilanz zum Ausdruck. Dies liegt an dem Grundsatz der Buchführung, nur Vermögensausgänge und Vermögenseingänge, also Vermögensänderungen zu buchen. Da nun solche Pfandstücke im Eigentum, wenn auch nicht immer im Besitze des Darlehnsnehmers bleiben, so wird ihr Ausgang nicht gebucht, wohl aber das auf dieselben gewährte Darlehen, als eine Schuld und der Eingang des Darlehnsbetrages erscheint mit unter den Posten Bargeld, Giroguthaben usw. Bei der Buchung kommt also nur das Lombarddarlehen und sein Eingang in verschiedenen Vermögensteilen, jedoch die Grundlage, das Pfand und sein Ausgang, nicht zur Erscheinung und damit auch nicht in die Bilanz.

Nur eine Art der Darlehnsbeschaffung macht eine Ausnahme, die hypothekarisch gesicherte Anleihe. Hypotheken werden als absonderungsberechtigte, tatsächlich gesicherte Schulden in der Bilanz gesondert aufgeführt und vollständig von den anderen Schulden getrennt.

Obwohl reine Buchführungsfragen über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen, wollen wir der buchhalterischen und bilanzmäßigen Behandlung dieser Frage doch etwas mehr Platz einräumen. Dem Vorgang der rechtlichen Veränderung von Wertgegenständen durch Lombardierung gibt nämlich die Buchführungspraxis, obwohl sie sonst gern sog. Konti separati und oft in nicht erlaubter Weise benutzt, leider selten buchhalterischen Ausdruck. Nach unserer Auffassung ist es aber Pflicht einer ordnungsmäßigen Buchführung, Vermögensgegenstände mit und ohne freie Verfügbarkeit zu trennen, d. h. auf verschiedenen Konten zu verbuchen und damit in der Bilanz getrennt auszuweisen. Genau so, wie man z. B. Inkassowechsel auf einem besonderen Konto so lange bucht, bis sie eingelöst sind oder wie man gestellte und empfangene Sicherheiten verbucht (vgl. oben), genau so sind auch lombardierte Effekten, Waren, Wechsel, Buchforderungen zu behandeln, und auf einem Effekten- oder Warenlombardkonto zu buchen[1]).

Man bucht bei der Übergabe der Faustpfänder folgendermaßen:

---

[1]) Übereinstimmend Leitner, Buchhaltung I, 2. Aufl. S. 200, der ein Effektenlombard- und Warenlombardkonto kennt, dem ein passives Lombarddarlehnskonto gegenübersteht.

Lombardierte Effekten
an Effekten
für Lombarddarlehen an Bank X verpfändete Effekten M 40000,—.

Damit scheiden diese Effekten aus dem Bestand der eigenen Effekten aus und bilden einen aktiven Bestand von „Lombardierten Effekten". Dies entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und ermöglicht, ohne Künsteleien in der Bilanz in logisch zwingender und natürlicher Weise die Effekten in a) eigene, b) lombardierte zu trennen.

Die Bilanz nach erfolgter Lombardierung sieht dann folgendermaßen aus:

Bilanz

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Bargelder, Bankguthaben	70 000	—	Eigenes Kapital . . .	100 000	—
Effekten:			Gedeckte Kreditoren . (Lombarddarlehen)	30 000	—
a) in eigenem Besitz ℳ 60 000,—			Sonstige Kreditoren . .	40 000	—
b) lombard. ℳ 40 000,—	100 000	—			
	170 000	—		170 000	—

An dieser Stelle wollen wir jedoch noch der aus Österreich herübergekommenen, neuerdings auch in Deutschland üblichen Diskontierung oder Eskomptierung von Buchforderungen[1]) gedenken. Ihr Name ist eigentlich nicht richtig. Hierbei handelt es sich im Grunde genommen um eine Verpfändung wie bei der Lombardierung von Effekten und sonstigen Werten zur Erlangung eines Darlehens. In der Regel wird für die mit ca. 60—80% lombardierte (= diskontierte) Forderung ein Darlehen in dieser Höhe gewährt. Als Sicherung dient die Forderung selbst und außerdem noch ein Sicherungsakzept des Darlehnsnehmers, um sich das raschere und strengere wechselrechtliche Verfahren gegen den Darlehnsnehmer zu sichern. Die bilanzmäßige Darstellung solcher Transaktionen mit Buchforderungen, die wir besser lombardierte oder deutsch: „beliehene Buchforderungen" nennen wollen, läßt sich auf dieselbe Weise bewerkstelligen, wie bei der Lombardierung von Effekten.

4. Abgesonderte Aktiva

Außer den besprochenen durchlaufenden Posten gibt es noch eine Gruppe von Bilanzposten, die der Absonderung bestimmter Aktiva und

[1]) Literatur hierzu: Müller, Die Diskontierung von Buchforderungen 1909, siehe dort.

Passiva dienen. Zu ihnen zählen diejenigen Reservefonds oder besser passiven Reserven oder Rücklagen, die nicht ganz allgemein einen Teil der Aktiva binden, sondern für die besondere Aktiva, meist Wertpapiere oder Aktivhypotheken, von den übrigen Aktiven abgesondert werden. Da nämlich die für Reserven benötigten Aktiva, ohne den eigentlichen Geschäftszweck zu stören, nicht ohne weiteres in Anspruch genommen werden können, sondert man bestimmte Aktiva ab, die nicht mehr Betriebswerte darstellen, sondern durch passive Reserven für die Zwecke dieser Reserven gebunden sein sollen.

Meist sind solche Reserven: Beamtenpensionsfonds, Unterstützungsfonds, Erneuerungsfonds, aber auch außerordentliche Reserven und sogar selbst die gesetzlichen Reserven. Notwendig sind solche Absonderungen der Aktiva für passive Reserven nicht, mit Ausnahme der nur verwalteten Wohlfahrtsfonds (i. w. S.); denn die Reserven finden ihre natürliche Bindung und Deckung ganz allgemein in den Aktiven.

Die Bezeichnung solcher abgesonderten Aktiva als durchlaufende Posten ist meist: Effekten (oder Hypotheken) des Pensionsfonds A oder des Erneuerungsfonds X usw.

Passive Bilanzposten, ihre Bedeutung und ihr Wertansatz

I. Begriff, Bedeutung und Gliederung der Passivposten

Die andere Seite der Bilanz, die Gegenseite der Aktiva, enthält die sog. Passiva. Sie füllen die zweite Wagschale aus, die dazu dient, die bewerteten und nach allen gesetzlichen, satzungsgemäßen und buchhalterischen Vorschriften aufgeführten Aktiva in ihrer Gesamtheit abzuwiegen. Dies ist das äußere Bild der Bilanz und der Aufgabe der Passiva, wie wir es auf den ersten Seiten unserer Ausführungen gezeichnet haben.

Der innere wirtschaftliche Kern dieser zweiten Bilanzseite der Passiva ist aber der, daß sie zeigen sollen, welche Aufwendungen an eigenen und fremden Mitteln nötig waren, um die aktiven Vermögensbestandteile zu beschaffen. Diese Passiva stellen die Geschäftserfordernisse[1]), die Bedürfnisse an Mitteln dar, um die Aktiva zu beschaffen und um dieselben zur Anschaffung oder zur Herstellung von Anlagewerten und Betriebswerten zu verwenden. Es genügt keineswegs, daß man in der Jahresabrechnung zeigt, wie die aufgewandten bzw. aufgebrachten Gelder verwandt wurden, sondern in gleichem Umfange muß auch gezeigt werden, wieviel und von wem oder in welcher Weise diese Mittel beschafft wurden. Kurz, es müssen die Quellen angegeben werden, aus denen die Aktiva stammen. Daraus erklärt sich auch die Doppelseite der Bilanz mit ihren zwei Wagschalen, sowie, wenn man von dieser Auffassung ausgeht, ohne alle künstlichen Erklärungsversuche, der Inhalt und Umfang des Passivbegriffs, der so oft falsch aufgefaßt wird.

Wir betonen noch einmal, daß wir unter Passiva stets den dem § 261 HGB. entsprechenden Begriff in weiterem Sinne verstehen.

---

[1]) Staub, Kommentar 9. Aufl. I 2 S. 992 Anm. 43 zu § 261.

Demnach sind Passiva nicht nur Schulden[1]), oder fremde Mittel, wie wir sie nennen; sondern sie umfassen die sämtlichen aufgewendeten, eigenen und fremden Mittel, über die Rechnung zu legen ein Unternehmen genau so verpflichtet ist, wie über die Verwendung dieser Mittel zu aktiven Vermögensbestandteilen.

Passiva sind also in ihrem Kerne Verrechnungsverpflichtungen der Unternehmung gegenüber den Kapitalquellen[2]). Man hat hierbei zu scheiden zwischen rein rechnungsmäßigen und wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Verpflichtungen. Die letzteren sind im eigentlichen Sinne Schulden oder aufgewendete fremde Mittel (Passiva i. e. S.).

Außerdem hat aber eine Unternehmung auch den Nachweis über die aufgewendeten eigenen Mittel zu führen. Zu diesem Zweck ist durch Abzug der Summe der fremden Mittel von der Summe der Aktiva eine Zahlengröße zu ermitteln, welche, sofern sich hierbei ein Überschuß ergibt, der Summe der eigenen Mittel entspricht. Diese rein rechnerische Größe ist nunmehr auf ihre Zusammensetzung hin zu untersuchen. Somit stellen wir fest, daß dieser Nachweis der eigenen Mittel (Reinvermögen + Reserven + Reingewinn) eine rechnerische Verpflichtung der Unternehmung gegenüber den Unternehmern darstellt. Deshalb handelt es sich aber keineswegs um eine Schuld im rechtlichen und wirtschaftlichen Sinne, sondern die Aktionäre haben nur einen Anspruch auf eine derartige Rechnungslegung.

Schulden und Reinvermögen bilden somit die Summe der Passiva. Dazu kommen häufig aber noch weitere Posten, die rechnerische Verpflichtungen darstellen. Das sind die passiven Ergänzungsposten, die die Werthöhe der Aktiva beeinflussen.

Nun hat das HGB. in § 261, 5 ausdrücklich bestimmt, daß das Aktiengrundkapital und die Reserven unter die Passiva eingestellt werden müßten, ebenso der Reingewinn. Diese Bestimmung ist, wie schon früher betont, eine völlig überflüssige; sie hat ihren Grund jedoch nur in dem Nebenzweck der Aktienbilanzen, den Gewinn oder Verlust (§ 261, 6 HGB.) am Schlusse der Bilanz anzugeben.

Nach unserer Auffassung finden demnach die Passiva sehr natürliche Erklärungen, womit zugleich auch ihre Bedeutung als Aktiva bindende Gegengewichtsposten und rechnerische oder rechtlich-wirtschaftliche Wertgrößen, zugleich aber auch eine einfache, natürliche Gliederung gegeben ist.

---

[1]) Passow a. a. O. S. 55, S. 267; vgl. auch die falsche Ansicht Beigels in der Z. f. Buchh. VII. Jahrg. S. 9.

[2]) Scubitz, Doppelte Buchführung 1902 S. 14, spricht von „Wirtschaften".

Wir unterscheiden demnach (vgl. Bilanzschema S. 45):

I. Rechtlich-wirtschaftliche Verpflichtungen (fremde Mittel = Schulden).

II. Rechnerische Verpflichtungen (eigene Mittel = Grundkapital + Reserven + Reingewinn).

III. Ergänzungsposten (transitorische, antizipative, bewertende und durchlaufende Posten).

II. Begriff und Bedeutung der fremden Mittel

Wenn wir die „fremden Mittel" vor den „eigenen Mitteln" zur Besprechung bringen, so bedarf dies der Begründung. Diese ist in dem inneren Aufbau der Bilanz zu suchen, die wir stets als Vermögensbilanz oder auch als Vermögensermittlungsbilanz bezeichnen. Dieses Vermögen, das Reinvermögen, ergibt sich, wie geschildert, als rechnerische Größe nach Abzug der „fremden Mittel" von den Aktiva. Sonach müssen zuerst die „fremden Mittel", nachdem die Aktiva festgestellt sind, gedeckt werden, zumindest müssen flüssige Vermögensbestandteile zu ihrer Deckung bereitgestellt werden, ehe man überhaupt von eigenen Mitteln sprechen kann. Darum sind die „fremden Mittel" das zunächst Wichtigste.

Die „fremden Mittel" stellen rechtliche und wirtschaftliche Verpflichtungen dar. Sie decken sich mit dem rechtlichen Begriff „Schulden", der aber von dem engeren buchmäßigen Begriff Schulden im kaufmännischen Sinne (Warenschulden oder Kreditoren) scharf zu scheiden ist. Wir werden darum den Begriff „Schulden = Verbindlichkeiten" nur im weiteren rechtlichen Sinne, im Gegensatz zu den Buchschulden oder Kreditoren (i. e. S.) gebrauchen.

Um hierüber Klarheit zu gewinnen, gliedern wir die fremden Mittel folgendermaßen:

A. Buchschulden (Kreditoren),
   1. Ungedeckte (offene),
   2. gedeckte oder Lombardschulden.

B. Briefschulden,
   1. auf Grund von Anleihen,
      a) Noten,
      b) Obligationen;
   2. aus Wechselverpflichtungen,
      a) Warentratten und Akzepte,
      b) Sicherheits- und Avalakzepte;

3. auf hypothekarischer Grundlage,
   a) Hypotheken,
   b) Pfandbriefe.

Damit soll die rechtliche und zugleich wirtschaftliche Grundlage und Entstehungsursache der Verbindlichkeiten gezeigt werden. Die Frage, inwieweit Schulden mit der Liquidität eines Unternehmens zusammenhängen, ist eine untergeordnete. In erster Linie ist u. E. die Art der Entstehung der Schulden in der Bilanz sichtbar zu machen. Das Interesse der mehr oder minder bevorrechtigten Gläubiger ist hierbei ausschlaggebend. Wir sind daher der Ansicht, daß die Gliederung gerade der Schulden nicht durchsichtig genug sein kann[1]).

A. Buchschulden

Unter Buchschulden, meist Kreditoren genannt, hat man im engeren Sinne die Warenschulden, d. h. die Verbindlichkeiten, die sich auf Grund der Anschaffung von Waren, Fabrikaten, Halbfabrikaten, Rohstoffen, Materialien, aber auch von Anlagewerten und sonstigen Betriebsgegenständen, ergeben, zu verstehen.

Zu ihnen sind auch alle, in den Kreditoren- oder Kontokorrentbüchern eingetragenen Kreditverpflichtungen zu rechnen, die sich, ohne verbrieft zu sein, d. h. in Form einer besonderen Briefurkunde zum Ausdruck zu kommen, als Darlehnsschulden den Banken und Bankiers und sonstigen Gläubigern gegenüber darstellen. Hierzu zählen insbesondere die auf Grund von Personal- oder Realkredit, insbesondere Lombardkredit, entstandenen Schulden mit Ausnahme der Hypothekarverpflichtungen. Diese sowohl, wie Wechsel, Noten, Obligationen usw. stellen die sog. Briefschulden dar, die der Kaufmann auf gesonderten Sachkonten verrechnet und welche darum auch in der Bilanz gesondert zu behandeln sind.

Bei der Inventur hat man die einzelnen Kreditorenkonten zu saldieren, d. h. festzustellen, um wieviel die den Waren- und Darlehnsgläubigern schuldigen Leistungen höher sind als die bereits an sie geleisteten Zahlungen. Somit stellen sie in ihrer rechtlichen Bedeutung eine Aufrechnung (Kompensation) von gegenseitigen Ansprüchen und Leistungen (§ 355 HGB.) dar. Demnach ist der Wert der Buchschulden die Summe aller aus den Büchern sich ergebender Kreditorensalden.

Man spricht jedoch, wie schon an früheren Stellen betont wurde,

---

[1]) Bauer, Inventur und Bilanz S. 123 und Passow a. a. O. S. 56

auch von einer Bewertung der Buchschulden[1]), wenn auch nicht in demselben Sinne wie bei den Forderungen, den Debitoren (vgl. diese). Der Wert der Buchschulden ist der Buchwert. Er entspricht dem Anschaffungspreis der empfangenen Vermögensgegenstände, oder der Höhe des gewährten Darlehns, vermindert um die schon geleisteten Zahlungen. Er ist aber auch zu kürzen um die ev. zu gewährenden Nachlässe (Skonti, Rabatte, Dekorte usw.); denn auch Buchschulden ist der Wert beizulegen, den sie im Zeitpunkte der Bilanz haben. Insbesondere sind von später fälligen Verbindlichkeiten Zinsen für die Zeit vom Bilanztage bis zum Verfalltage abzuziehen, wenn Zinsen in den Schuldbetrag eingerechnet sind[2]). Dazu gehört, daß auch bedingte, noch schuldige Darlehnszinsen und Kontokorrentzinsen, die jedoch meist im Saldo schon aufgerechnet sind, miteingerechnet werden. Schulden in fremder Währung sind zum Tageskurse umzurechnen[3]), weil dies dem Zeitwert am Bilanztage entspricht.

Sind Schulden strittiger Natur vorhanden, dann braucht man sie nur in der anerkannten und zu Recht bestehenden Höhe in die Bilanz einzusetzen[3]). Verjährte Schulden sind dann nicht mehr einzustellen, wenn man sich auf die Verjährung berufen will, bzw. sich auf sie mit Erfolg berufen hat[4]).

Bürgschaftsschulden sind ebenfalls wie Garantieverpflichtungen, die aus vertragsmäßigen Garantieverpflichtungen stammen, als Buchschulden zu betrachten. Jedoch sind Bürgschaftsschulden von größerer Bedeutung als Garantieverpflichtungen. Letztere sind nicht urkundliche Verpflichtungen, sondern in der Regel nur Versprechungen, wenn auch oft vertraglich festgelegte. Aber immerhin sollten die voraussichtlichen, aus solchen vertraglichen Versprechungen herrührenden Verpflichtungen, wenigstens schätzungsweise, auf Grund von früheren Erfahrungen[5]) in die Bilanz eingesetzt werden. Simon[6]) rechnet hierher auch die sog. Instandhaltungspflichten bei Maschinen, die gegen eine feste Prämie übernommen werden, so z. B. bei Akkumulatorenfabriken, ferner auch die Garantierung bestimmter Brutto- oder Reineinnahmen oder Gewinne bei Eisenbahnbau- und Elektrizitätsgesellschaften. Darum kommt Simon (a. a. O.) zu der Forderung, daß ein sorgfältiger Vorstand bei Aufstellung der Bilanz die übernommenen Garantien durchgehen und

---

[1]) Fischer, Bilanzwerte II S. 251.
[2]) Simon a. a. O. S. 429.
[3]) Stern, Buchh.-Lex. S. 114.
[4]) Bauer, Inventur und Bilanz S. 123.
[5]) Passow a. a. O. S. 206.
[6]) Simon, Betrachtungen S. 309ff.

feststellen müsse, inwieweit nach gewissenhafter Schätzung ein Verlust (also eine Verpflichtung) zu erwarten ist.

Garantieverpflichtungen, von denen bei Besprechung der Reserven näher die Rede sein wird, da häufig und damit am wirksamsten für solche drohenden Verpflichtungen sog. Garantiereserven (-fonds) gebildet werden, unterliegen im allgemeinen nicht der buchmäßigen Behandlung, obwohl eine solche, sofern sie zahlenmäßig erfaßbar, möglich und nur zu wünschen ist. Jedoch ist mit einer schätzungsweisen Bewertung und Ansetzung in der Bilanz der Bilanzpflicht Genüge getan.

Anders sind Bürgschafts- und Avalverpflichtungen zu behandeln, wie wir anläßlich der Besprechung der durchlaufenden Avalposten schon nachgewiesen haben.

Wie schon bei den Debitoren betont, ist es als unzulässig und geradezu als eine Verschleierung anzusehen, wenn Debitoren und Kreditoren (i. e. S.) gegeneinander aufgerechnet werden und nur ihr Unterschied auf der Aktiv- oder der Passivseite eingesetzt wird. Dadurch soll der Eindruck erweckt werden, als hätte ein Unternehmen z. B. keine oder geringe Buchschulden, und dies widerspricht sowohl dem § 40 als auch dem § 261 HGB.

Eine besondere Bedeutung kommt der Unterscheidung der Buchschulden in ungedeckte oder offene und gedeckte oder Lombardschulden zu. Diese Unterscheidung[1]), die wir schon anläßlich der Besprechung der durchlaufenden Posten in eingehender Weise würdigten und durchführten, wird leider in der Wirklichkeit viel zu wenig beachtet.

Sind sämtliche Kreditoren in einer großen Summe angegeben, so kann man sehr leicht falsche Schlüsse aus der Bilanz ziehen. Auf jeden Fall aber sind die bevorrechtigten Gläubiger nicht aus der Bilanz zu erkennen. Und daran hat ein Teil der Gläubiger ein außerordentlich großes Interesse, weil er sich mit dem Rest begnügen muß, der nach Deckung der bevorrechtigten Gläubiger übrig bleibt[2]).

Am weitgehendsten unterscheiden die nach dem neuen Schema (s. S. 54) veröffentlichten Bankbilanzen die einzelnen Kreditoren, wobei der Grad der Fälligkeit eine wesentliche Rolle spielt.

B. Briefschulden

Die Briefschulden oder verbrieften Schulden sind solche Schulden einer Unternehmung, die in förmlichen Urkunden ihren Ausdruck finden.

---

[1]) Simon, Betrachtungen S. 406, verlangt diese ausdrücklich.

[2]) Simon, Betrachtungen S. 404ff.

Sie kommen nur zur Geltung durch die Urkunde selbst. Die Urkunde ist die Trägerin des Rechts. Ohne Urkunde kein Forderungsrecht an den Schuldner. Häufig ist noch eine Präsentationspflicht mit derselben verbunden. Wird die Schuldurkunde nicht vorgezeigt, erfolgt keine Zahlung, keine Tilgung der Schuld. Nur unter Anwendung besonderer rechtlicher Vorschriften sind solche Urkunden, wenn sie verloren oder vernichtet sind, wieder zu erlangen (Aufgebotsverfahren). Solche Schulden verlangen eine getrennte Darstellung in der Bilanz. Sie können nicht unter den Begriff der Buchschulden fallen.

Briefschulden können z. B. entstehen:

1. auf Grund von Anleihen,
2. auf Grund von Wechselverpflichtungen,
3. auf Grund von hypothekarischen Verpflichtungen.

Ihr Zweck ist ein verschiedener, je nachdem sie zur Beschaffung von Anlage- oder Betriebswerten dienen. Die hypothekarischen Schulden belasten die Anlagewerte, während die übrigen den Betriebswerten zur Last fallen.

1. Briefschulden auf Grund von Anleihen

a) Noten

Die Ausgabe von Noten fällt in das besondere Gebiet der Banken. Nur so viel sei hier erwähnt, daß Noten stets zu ihrem Nennwert angesetzt werden müssen, da sie als gesetzliche Zahlungsmittel gewissermaßen einen Zwangskurs (= Pari) haben. Außerdem gibt es bei ihnen, weil sie unverzinsbar sind, keine Zinszuschläge und Abzüge.

b) Obligationen

Anleihen, für die Urkunden in der Form von Schuldverschreibungen = Obligationen, Prioritätsobligationen oder Teilschuldverschreibungen = Partialobligationen ausgegeben werden, sind bei den verschiedensten Unternehmungen im Gebrauch.

Unter einer solchen Obligation versteht man eine Urkunde, in welcher dem Inhaber für ein Gelddarlehen sowohl die Rückerstattung desselben unter bestimmten Bedingungen, als auch ein festes Zinserträgnis zugesichert wird.

Der Wertansatz solcher Anleiheschulden nimmt in der Bilanz ein verschiedenes Aussehen an, je nachdem, ob eine Bilanzierung bei der Aufnahme oder der Tilgung vorliegt. Obligationen kommen nicht immer zu ihrem Nennwert zur Ausgabe, sondern sie werden meist entweder unter Pari oder über Pari ausgegeben. Gleichzeitig wird aber auch in dem

der Anleihe zugrunde liegenden Vertrag bestimmt, zu welchem Satze die Obligationen rückzahlbar sind. Bald sind sie zu Pari rückzahlbar, werden aber unter Pari ausgegeben, bald aber werden sie zu Pari ausgegeben, sind aber über Pari rückzahlbar. Bald findet sich beides, Ausgabe unter Pari und Rückzahlung über Pari, vereint. Oft lassen sich auch noch andere Möglichkeiten beobachten, insbesondere Ausgabe über dem Parikurse und Rückzahlung zu Pari[1]). Es können aber noch mehr Fälle möglich sein. Wir stellen dieselben etwa folgendermaßen zusammen:

1.	Ausgabe	zu	Pari	—	Rückzahlung	zu	Pari	
2.	„	unter	„	—	„	„	„	
3.	„	über	„	—	„	„	„	
4.	„	zu	„	—	„	über	„	
5.	„	unter	„	—	„	„	„	
6.	„	über	„	—	„	„	„	aber höher als der Ausgabekurs,
7.	„	„	„	—	„	„	„	aber niedrigerer als der Ausgabekurs.

Die Differenz zwischen dem Unterparisatz und dem Nennwert wird „Disagio" (auch Damno[2])), diejenige zwischen Nennwert und Überparisatz „Agio" genannt. Häufig findet man auch die Bezeichnung Disagio für die Differenz zwischen Ausgabekurs und Einlösungskurs (Rückzahlungskurs) überhaupt. In diesem Sinne haben wir uns bei Besprechung des aktiven Bewertungspostens „Disagio" ausgesprochen (vgl. S. 117).

Unter Disagio haben wir fernerhin einen transitorisch zu behandelnden Kursverlust verstanden und verstehen dementsprechend unter Agio einen Kursgewinn[3]). So ist das Agio bei Überpariausgabe von Aktien reiner Kursgewinn, jedoch als solcher nicht als Betriebsgewinn zu verteilen, sondern dem Reservefonds zuzuführen (§ 262 HGB.). Auf die einzelnen juristischen Theorien einzugehen, verbietet der besondere Zweck dieses Buches.

Wir fassen ohne Rücksicht auf die feineren juristischen und wirtschaftlichen Unterscheidungen, z. B. inwieweit Disagio und Agio Zinsen oder Kapitalanteile darstellen, das Disagio und Agio als Verlust- und Gewinnposten auf. Disagio ist demnach ein bei der Ausgabe von Obligationen entstandener Verlust, der transitorisch den einzelnen Jahren zwischen Ausgabe und Rückzahlung des Kapitals zur Last zu bringen ist.

[1]) Rehm, Bilanzen 2. Aufl. S. 103ff. (§§ 35—45). Simon, Bilanzen S. 429ff.

[2]) Damno = v. lat. damnum = Schaden, Verlust, Einbuße.

[3]) Stern, Buchh.-Lex. S. 40.

Agio dagegen bedeutet ein bei der Ausgabe von Obligationen entstandener Gewinn, der nicht dem Ausgabejahr, sondern den einzelnen zwischen Ausgabe und Rückzahlung liegenden Jahren gutzubringen ist.

Die Verteilung des Disagios und Agios auf die einzelnen Jahre ist eine sehr verschiedene. Sie kann in gleichen oder in ungleichen, auf Grund der Anleihebedingungen mathematisch genau berechneten, verschiedenen Jahresraten erfolgen. Bei gutbegründeten Unternehmungen ist es hier und da üblich[1], das Disagio dem Ausgabejahr völlig zu belasten. Unzulässig ist es aber, das Agio im Ausgabejahr als Betriebsgewinn in Gestalt von Dividenden zur Verteilung zu bringen.

Ist eine Obligationenanleihe zu einem Überparikurs zurückzuzahlen, so stellt dieses Plus eine erhöhte Verbindlichkeit dar, ein Aufgeld, eine Prämie an den Gläubiger. Dieser Kapitalzuschlag ist eine Schulderhöhung, die erst bei der Tilgung zum Ausdruck kommt. Sie ist in ihrem inneren Kern eine Verzinsungspflicht, die in kapitalisierter Form zum Ausdruck kommt. Es ist dieselbe aber nicht als Agio (i. S. von Ausgabeagio) anzusehen und sollte auch nicht als solches in der Bilanz bezeichnet werden. Der Rückzahlungswert über Pari ist der Verfallwert, der Nennwert ist der Bilanzwert zur Zeit der Emission. Es liegen hier dieselben Verhältnisse vor wie beim Wechselgeschäft. Der schuldige Barwert einer Ware beträgt M 100,—, der dafür ausgeschriebene Wechsel beträgt unter Einrechnung der Zinsen M 101,—. Nur ist zu beachten, daß bei Obligationen der Zuschlag nicht reiner Zinszuschlag ist, sondern andere wirtschaftliche Gesichtspunkte das Aufgeld bedingen.

Bei der Ausgabe ist demnach eine Obligationenanleihe im allgemeinen nur zum Nennwert in die Bilanz einzusetzen. Ihr Rückzahlungswert[2] wird ja erst im Zeitpunkt der Tilgung erreicht. Um dies zu ermöglichen, ist durch jährliche Absonderung von Gewinnüberschüssen nach und nach der Betrag des Aufgeldes zu sammeln in sog. Prämienfonds, Prämienreserven, Obligationenprämienfonds, Prioritätenaufgeldfonds, Aufgeldrückstellung usw., von welchen Bezeichnungen die letzte die beste ist, dagegen der Ausdruck: Agioreserve, Agiokonto usw. nur zu Irrtümern Anlaß gibt. (Näheres hierüber bei den Reserven.)

Werden Anleihen, deren Rückzahlung weit über Pari ist, nicht zum Nennwert, sondern zum Rückzahlungswert in die Bilanz übernommen, so muß dafür auf der Aktivseite das Disagio als Bewertungsposten (in einem weiteren Sinne) eingesetzt werden, der sich zusammensetzt aus dem eigentlichen Disagio (i. e. S.) und dem Aufgeld der Prämie bei der

---

[1]) Vgl. Passow a. a. O. S. 193ff.

[2]) Vgl. Rehm, Bilanzen II. Aufl. S. 114ff. und Passow a. a. O. S. 193ff.

Rückzahlung. Durch anteilige Abschreibung dieses Bewertungspostens wird derselbe Erfolg erzielt, wie durch die Rücklage. Daneben besteht der Vorzug, daß aus der Bilanz die tatsächliche Höhe der zukünftigen Verpflichtung zu ersehen ist.

Beide Darstellungsformen, welche man mit Reservierungsmethode (direkter Weg) und Bewertungsmethode (indirekter Weg) bezeichnen kann, sind zulässig und mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vereinbar.

Eine besondere Behandlung haben unbegebene Obligationen zu erfahren. Solange eine Anleihe nicht vollständig begeben, d. h. verkauft ist, kann nur der begebene (verkaufte) Teil derselben in die Passivseite der Bilanz eingesetzt werden. Denn die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen (Obligationen) ist sowohl wirtschaftlich wie juristisch ein Verkauf einer „Forderung gegen sich selbst“[1]. Man spricht darum auch von Erlös oder Mehrerlös einer Anleihe. Es wäre darum falsch, den vollen Nennwert der Anleihe in die Passiva und etwa die unbegebenen Obligationen als Aktiva, und zwar als Bewertungsposten oder gar als reelle Aktiva, z. B. als eigene unbegebene Obligationen einzusetzen. Dies ist, wie wir schon bei den Bewertungsposten hervorhoben, unzulässig, da unbegebene Obligationen weder einen Wert haben, noch Forderungen darstellen. Erst mit dem Verkauf, der Ausgabe oder der Begebung erhalten sie einen Wert. Etwas anderes ist es, wenn begebene Obligationen zurückgekauft werden. Dann sind für sie Aufwendungen gemacht worden. Näheres hierüber wurde bei der Besprechung der aktiven Bewertungsposten und bei der Tilgung von Obligationen gesagt.

Die unbegebenen Obligationen werden folgendermaßen in die Bilanz gebracht.

Bilanz

Aktiva	M	Pf	Passiva		M	Pf
Versch. Aktiva	900 000	—	Anleihe M 1 000 000,— unbegebene Obligat. M 100 000,—		900 000	—
	900 000	—			900 000	—

Die oben geschilderte Bewertungsmethode, die verlangt, daß der volle Rückzahlungsbetrag einer Anleihe unter die Passiva aufzunehmen

[1]) So Rehm, Bilanzen 1. Aufl. S. 273.

ist, hat eine klare Erklärung in dem schweizerischen Obligationenrecht erfahren (s. S. 119).

Die am Bilanztage noch zu zahlenden Obligationenzinsen werden in der Bilanz in gesonderten Schuldposten aufgezählt. Sie sind wirkliche Schuldposten und sollten nicht mit anderen Zinsenschulden vermengt, sondern in besonderen Summen aufgeführt werden, was jedoch nicht immer geschieht. Näheres hierüber folgt bei den transitorischen Passivposten.

In bezug auf die Anleihen ist noch zu beachten, daß dieselben unterschieden werden in solche I. und II. Ausgabe, ferner in gewöhnliche und solche, die mit besonderen Vorzugsrechten ausgestattet sind. Diese Unterscheidung muß eine klare und deutliche sein.

Eine besondere Betrachtung verdient die Amortisation oder Tilgung von Anleihen in der Bilanzdarstellung. Diese Tilgung einer Schuld kann erfolgen[1]):

1. teilweise durch Zusammenlegung auf einen geringeren Betrag,
2. ganz durch planmäßige Amortisation (Einziehung zur Tilgung) im Wege der Kündigung, Verlosung oder des freihändigen Ankaufs.

In beiden Fällen wird nur noch das verminderte Anleihekapital unter die Passiva einzusetzen sein.

Um nun zu den bestimmten Einlösungsterminen oder für den Rückkauf die nötigen Mittel zur Verfügung zu haben, bilden die Unternehmungen aus dem jährlichen Reingewinne sog. Amortisationsfonds oder -reserven, auch Tilgungsfonds, Obligationeneinlösungsfonds, Schuldentilgungsreservefonds, Obligationenreserven usw. Ihre Benennung ist eine sehr verschiedenartige und ihr Zweck nicht immer klar daraus zu erkennen. Eine gesetzliche Pflicht zur Anlage solcher Reserveposten besteht jedoch keineswegs[2]); sondern es ist ein Akt privatwirtschaftlicher Vorsorge, freiwillige Reserven aus dem Reingewinn zu bilden. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß nicht auch eine Tilgung aus dem Vermögen angängig und gestattet wäre. Nur ist die erstere Art eine finanziell und wirtschaftlich leichtere, aber auch gerechtfertigtere Amortisationsmethode.

2. Briefschulden aus Wechselverpflichtungen

Ein wichtiger Passivposten ist der, welcher die im Umlauf befindlichen Schuldwechsel, die Tratten, oder sofern sie angenommen sind, die Akzepte, ausweist.

[1]) Rehm, Bilanzen 1. Aufl. S. 478.

[2]) Rehm, Bilanzen S. 480.

Sie haben dieselbe Bedeutung wie die kurzfristigen Buchschulden, weil ihre Umlaufszeit in der Regel nicht über 3 Monate hinausgeht. Ihre Verpflichtung ist aber eine strengere, da das Wechselgesetz für solche Verpflichtungen entscheidend ist.

Meist entstehen Wechselverpflichtungen aus Warenschulden, selten aus Kautions- oder Bürgschaftsverpflichtungen. Da ihre Entstehungsursache im Grunde eine rechtlich und wirtschaftlich sehr verschiedene ist, so sind die Schuldwechsel zu scheiden in:

a) Warenakzepte und

b) Sicherheits- und Avalakzepte.

a) Die ersteren enthalten in der Regel bei sorgfältiger kaufmännischer Geschäftsführung des Ausstellers Zinsenzuschläge für die Umlaufsfrist. Darum kann man von den Schuldwechseln Zinsen für die Zeit vom Bilanztage bis zum Verfalltage in Abzug bringen. Denn auch Wechsel sind wie alle Schulden zu ihrem Zeitwerte in der Bilanz aufzuführen. Nicht zu empfehlen ist aber hierbei die Abzugsmethode, sondern, wie an früherer Stelle betont wurde, die Bewertungsmethode, da dieselbe die volle Schuldhöhe aus der Bilanz ersehen läßt.

b) Die zweite Gruppe dieser Schulden, die Sicherheits- und Avalakzepte sind nach anderen Gesichtspunkten zu beurteilen. Sie sind einmal als streng gesonderte Bilanzposten, meist als durchlaufende, zu behandeln, und ferner in ihrer vollen Verpflichtungshöhe in die Bilanz einzusetzen. Denn bei ihnen kommt in der Regel keine Verzinsung zur Berechnung. Sie können nicht diskontiert werden.

Wir haben uns an anderer Stelle (S. 123ff.), bei Untersuchung der durchlaufenden Posten dafür ausgesprochen, daß Avalakzepte, wie alle Bürgschaftsverpflichtungen, die ziffernmäßig erfaßbar sind, schon in den Büchern auf besonderen Konten zu verbuchen und dementsprechend in der Bilanz, und zwar zumindest in der Vorspalte aufzuführen sind.

3. Briefschulden aus hypothekarischen Verpflichtungen[1]

a) Die gewöhnliche Form der Beleihung von Anlagevermögen, besonders von Grundstücken und Gebäuden, ist die Verkehrshypothek, über welche in der Regel ein Hypothekenbrief[2]) ausgestellt wird. Man bezeichnet damit die Einräumung eines dinglichen Rechts an einem Grundstück, das dem Zwecke dient, dem Inhaber einer Forderung Be-

---

[1]) Hallbauer, Das deutsche Hypothekenrecht, Jurist. Handbibliothek, 1908 S. 3.

[2]) Hiervon ist die sog. Sicherungshypothek gemäß §§ 1187ff. BGB. zu scheiden.

friedigung aus dem Grundstücke zu verschaffen. Die Bestellung einer Hypothek bietet im Gegensatze zu einer einfachen Darlehnsforderung vor allem den Vorteil, daß sich der Gläubiger, wenn der Schuldner nicht bezahlt, durch Zwangsversteigerung aus dem Grundstückswert bezahlt machen kann.

Der Wert der Hypothek ist der im Hypothekenbrief angegebene; er ist auch der Bilanzwert, sofern die Hypothek als Passivhypothek auftritt, wie im vorliegenden Falle. Bei Aktivhypotheken können Ausfälle durch den gesunkenen Wert des Pfandgegenstandes sich ergeben, sofern die Vermögenslage auch des Schuldners selbst sich entsprechend verschlechterte.

b) Die zweite Art der hypothekarischen Beleihung stellt die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen dar, wie sie von den Hypothekenbanken nach genauer gesetzlicher Regelung geübt wird. Soweit die Pfandbriefausgabe mit der Ausgabe von Obligationen verwandt ist, verweisen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das dort Gesagte.

Nur ganz allgemein sei bemerkt, daß Hypothekenpfandbriefe ebenso Schuldurkunden, also Schulden darstellen, wie Obligationen, nur daß sie besonders gedeckt, d. h. gesichert sind durch Aktivhypothekenforderungen, sowie durch das Vermögen der Hypothekenbanken. Auch bezüglich des Agio, Disagio und der Amortisation trifft allgemein das bei den Obligationen Ausgeführte zu.

III. Begriff und Bedeutung der eigenen Mittel

Die Differenz, die sich als rechnerische Größe ergibt, wenn nach Abzug der fremden Mittel von den Aktiven ein Überschuß an Aktivbestandteilen bleibt, nennt man allgemein das Reinvermögen oder die eigenen Mittel. Über ihre allgemeine Bedeutung haben wir uns ausführlich schon verbreitet und festgestellt, daß die eigenen Mittel sich bei den Aktienunternehmungen zusammensetzen aus:

A. dem Grundkapital,
B. den Reserven und
C. der Vermögensvermehrung, dem Reingewinn.

A. Grundkapital

Das HGB. sagt in § 261, Ziffer 5: „Der Betrag des Grundkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen.“ Ebenso drückt sich unter anderer Benennung des Grundkapitals der § 42, Ziffer 4 des Gesetzes betr. die

Ges. m. b. H. aus: „Der Betrag des im Gesellschaftsvertrage bestimmten Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen."

Die Passiva müssen also auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Betrag, d. h. die Ziffer des satzungsgemäß festgelegten Grund- oder Stammkapitals in der Bilanz ausweisen. Diese Ordnungsvorschrift ist eine zwingende; es darf weder ein größerer, noch ein kleinerer Betrag in die Passiva kommen. Es kann das Grund- oder Stammkapital nur durch Beschlüsse der Generalversammlung vermindert bzw. getilgt werden (§ 288 u. § 291 HGB.).

Wie schon mehrmals betont, ist das Grundkapital[1]) ein Teil des Reinvermögens der Aktiengesellschaften. Es ist der Grundstock, der Stamm des reinen Vermögens, der ohne weiteres durch die Betriebsergebnisse nicht verändert werden darf. Es ist eine feststehende Zahl, eine rechnerische Größe, durch welche bestimmte Aktivteile gebunden werden. Darum ist aber das Grundkapital noch lange keine Schuld der Unternehmung an die Aktionäre, wie dies immer noch hie und da versucht wird zu beweisen[2]), weil die Aktionäre bei der Liquidation ein Recht auf Auszahlung ihres Anteils am Aktienkapital haben.

Das Grundkapital ist somit der Betrag gebundener Aktiva, der nach Erfüllung aller Schuldverpflichtungen zur Verteilung an die Aktionäre satzungsgemäß übrig bleiben soll. Reichen die Aktiva hierzu nicht aus, dann liegt Unterbilanz, Verlust vor; reichen die Aktiva nicht einmal zur Deckung der Schuld aus, so ist sachlich auch kein Grundkapital, kein Reinvermögensgrundstock mehr da, sondern dann liegt Überschuldung vor (vgl. oben S. 19). Das Grundkapital gehört also aus rechtlichen, wirtschaftlichen und buchhalterischen Gründen als feste Zahl, als Rechnungsgröße in die Passiva der Bilanz.

Die zweite Frage ist die: Gibt es Einflüsse oder Bestimmungen bzw. wirtschaftliche, rechnerische und rechtliche Vorgänge, die diese feste Grundkapitalsziffer beeinflussen und verändern?

Solche Möglichkeiten können gegeben sein durch folgende Vorgänge:

1. Das Grundkapital ist nicht voll eingezahlt.
2. „ „ wurde mit Agio oder Disagio emittiert.
3. „ „ „ erhöht.
4. „ „ „ getilgt bzw. amortisiert.
5. „ „ „ herabgesetzt.

[1]) Wir sprechen im folgenden nur vom Grundkapital, verstehen darunter aber auch das Stammkapital der G. m. b. H. Vgl. den neuerdings in der Gesetzgebung vertretenen Begriff Eigenkapital (S. 42 Anm. 1).

[2]) So die falschen Ansichten Kohlmanns in der Z. f. Buchh. XVIII. Jahrg. 1909 S. 145.

1. Das Grundkapital ist nicht volleingezahlt

Diese Frage erfuhr schon anläßlich der Besprechung der aktiven Bewertungsposten eine eingehende Untersuchung. Wir kamen zu dem Ergebnis, daß das Grundkapital auf jeden Fall in vollem Betrage in die Passivseite, dafür aber auf der Aktivseite ein Posten: „Nicht eingezahlte Aktien", als Bewertungsposten, der gewissermaßen ein Forderungsrecht an die Aktionäre darstellt, in der Höhe des Betrages der noch fehlenden Einzahlung einzusetzen ist. Die richtige bilanzmäßige Darstellung ist folgende:

Bilanz

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
Fehl. Aktieneinzahlung	500 000	—	Grundkapital	1 000 000	—
Versch. Aktiva . . .	700 000	—	Versch. Passiva . . .	200 000	—
	1 200 000	—		1 200 000	—

2. Das Grundkapital wurde mit Agio oder Disagio ausgegeben

Betreffs des Disagios beziehen wir uns der Kürze halber auf unsere diesbezüglichen Ausführungen bei den aktiven Bewertungsposten und betonen noch einmal, daß nach § 184, 1 HGB. eine Ausgabe von Aktien unter Pari (also mit Disagio) in Deutschland nicht gestattet ist.

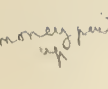
Unter Agio versteht man das Mehr über den Nennwert hinaus. Wenn eine Gesellschaft 1 Million Mark Aktien zu 110 ausgibt, so fließen ihr M 1100000 neues Geld zu. Von diesem Betrage bilden M 100000,— das Agio, welches gemäß § 262, 2 HGB. dem Reservefonds zuzuführen ist, der als solcher besonders in der Bilanz erscheinen muß. Das Agio darf nicht in der Summe des Grundkapitals enthalten sein. Eine Änderung der Grundkapitalsziffer durch Agio ist also ausgeschlossen.

3. Das Grundkapital wurde erhöht[1])

a) Die Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft erfolgt durch Änderung der Statuten und bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung mit $^3/_4$ Mehrheit. Die Erhöhung kann nach den Be-

[1]) Vgl. Schmalenbach in Z. f. hw. F., „Die Sanierung der Aktiengesellschaft" II. Jahrg. S. 1 ff., S. 41 ff., ebenso Leist, „Die Sanierung der Aktiengesellschaft" S. 97; vgl. die buchtechnischen Darstellungen bei Gerstner, Interessante Fälle aus der Buchhaltungspraxis, Beispiele Nr. 25—28.

stimmungen des HGB. (§ 274ff., § 278ff.) nur durch Ausgabe neuer Aktien geschehen[1]).



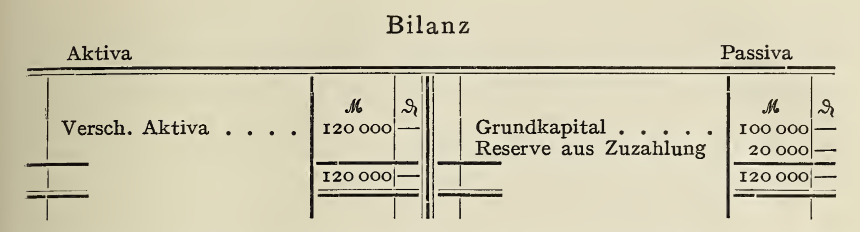
Die Möglichkeit einer Erhöhung des Aktienkapitals ohne neue Einlagen durch bloße Abstempelung der alten Aktien bzw. Aufstempelung eines höheren Nennwertes, erwähnt das Gesetz gar nicht. Dieser Weg wäre nur möglich durch Höherbewertung der Aktiva[2]) oder dadurch, daß ein bestehender Reservefonds auf das Grundkapital übertragen wird und die Aktionäre von ihrer Nachzahlungspflicht (§ 262 HGB.) befreit werden. Beides ist aber nach deutschem Recht unzulässig. Zuzahlungen und Nachzahlungen sind nicht zu Erhöhungen des Aktienkapitals, sondern zur Deckung außerordentlicher oder ordentlicher Verluste, nicht zu außerordentlichen Abschreibungen zu verwenden; auch die Höherbewertung der Aktiva ist nach unseren Ausführungen über die Bewertungsgrundsätze unzulässig.

b) Von der Erhöhung des Grundkapitals zu unterscheiden ist die Erhöhung des Gesamtkapitals einer Aktiengesellschaft. Das Gesamtkapital umfaßt außer dem Grundkapital auch die Reserven und die Erhöhung erstreckt sich in diesem Falle nur auf die Reserven. Diese Erhöhung kann ohne Änderung der Statuten erfolgen durch Zuzahlungen der Aktionäre gemäß § 262, 3 HGB., welcher besagt: „Der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zuzahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird, ist in den zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu bildenden Reservefonds einzustellen.“

Damit wird dem Unternehmen ein Zusatz- oder Reservekapital zugeführt, das nichts an der Grundkapitalsziffer ändert. Dieses Zusatzkapital muß in der Bilanz als Reservefonds erscheinen und dient dazu, das Grundkapital im Falle von Verlusten vor einem Angriff zu schützen. Es liegt eine Kapitalerhöhung vor, ohne Satzungsänderung, ohne besonderen Generalversammlungsbeschluß und ohne Erhöhung des Grundkapitals. Diese Zuzahlungen zeigen sich in der Bilanz folgendermaßen:

[1]) Hierher gehört auch die Ausgabe von sog. Gratisaktien im Falle eines überreichen Gewinnes.

[2]) Rehm a. a. O. 1. Aufl. S. 388; Reisch-Kreibig a. a. O. II S. 33.



Bilanz

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
Versch. Aktiva	120 000	—	Grundkapital	100 000	—
			Reserve aus Zuzahlung	20 000	—
	120 000	—		120 000	—

Die verschiedenen Kapitalerhöhungen sollen in der Bilanz deutlich zum Ausdruck kommen, wie dies in der Praxis auch meist richtig geschieht, indem die Aktien als solche der Aktien I. und II. Ausgabe oder als Vorzugs- und Stammaktien, alte und neue Aktien usw.[1]) unterschieden werden.

Das Gesetz betr. die Gesellschaften m. b. H. ist in vieler Hinsicht klarer als das HGB. So bestimmt es in § 55 deutlich, daß Kapitalserhöhungen nur erfolgen können durch Übernahme von auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen, die zudem noch durch gerichtliche oder notarielle Erklärung des Übernehmers erfolgen muß. Das Gesetz schließt also deutlich jede andere Kapitalserhöhung aus.

An Stelle der Zuzahlungen haben Gesellschaften m. b. H. die Nachschüsse, die das Kapital in freier ungebundener Weise erhöhen. Sie sind im Gesamtbetrage ihrer erfolgten Einzahlungen als Nachschußkapital, das einer Reserve gleichkommt, in die Passiva aufzunehmen (§ 42, 4).

4. Das Grundkapital wurde getilgt bzw. amortisiert[2])

Das deutsche HGB. trennt klar und deutlich die Amortisation (Einziehung zur Tilgung) des Grundkapitals (§ 227) von seiner Herabsetzung (§§ 288—291, ebenso auch das Gesetz betr. Ges. m. b. H. (§§ 34, 58).

Beide Vorgänge, Amortisation und Grundkapitalsherabsetzung, haben miteinander gemeinsam, daß sie eine Herabsetzung des Aktienkapitals[3]) darstellen; trotzdem sind sie sich nicht gleich, sondern nur ähnlich. Ja, sie ergänzen sich gegenseitig, insofern, als die Amortisation das Mittel der Reduktion, dagegen die Herabsetzung den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Zweck darstellen kann, ohne daß dies in allen Fällen zutrifft. Es kann ebensogut eine Amortisation für sich ohne Herabsetzung des Grundkapitals stattfinden.

---

[1]) Passow a. a. O. S. 271.

[2]) Vgl. die buchtechnische Darstellung dieser Vorgänge in Gerstner, Interessante Fälle aus der Buchhaltungspraxis.

[3]) Reisch-Kreibig a. a. O. II S. 35ff.

Der Zweck einer solchen Herabsetzung ist entweder der, überflüssige, für den Betrieb nicht erforderliche Kapitalbeträge zurückzugeben oder eingetretene Verluste oder Vermögensverminderungen durch ein solches Verfahren, Sanierung genannt, gesetzmäßig zu machen, oder, um die Möglichkeit zur Ausschüttung von Dividenden bei niedrigerem Aktienkapital zu erhalten.

Bezüglich der Quelle[1]) der Rückzahlungen als Folge der Reduktion des Aktienkapitals ist zu scheiden zwischen:

a) Rückzahlung aus dem Vermögen,

b) Rückzahlung aus dem Gewinn.

Was schließlich die äußere Form[2]) der Reduktion anbelangt, so besteht dieselbe entweder in der planmäßigen Verlosung oder dem börsenmäßigen Rückkauf der Aktien, ferner in der Abstempelung derselben auf einen geringeren als den Nennbetrag, im Umtausch der Aktien in solche mit niedrigerem Nennbetrag, in der Zusammenlegung mehrerer Aktien zu einer einzigen usw.

Wir trennen also, entsprechend der Auffassung des deutschen HGB., die Amortisation im Sinne von Tilgung von der Herabsetzung des Grundkapitals.

Die Amortisation[3]) des Aktienkapitals setzt sich als Ziel die Tilgung oder Vernichtung der Aktionärrechte, die entweder alle oder nur einzelne Aktionäre trifft. Hierbei ist nicht Voraussetzung, daß das Grundkapital als Ziffer geändert wird, auch nicht, daß die Herabsetzung des Grundkapitals eine Folge der Amortisation sein muß[4]), sondern es kann das Grundkapital, das ursprünglich sich aus Aktien zusammensetzte, jetzt nur noch teilweise aus Aktien, teilweise aus freiem, nicht durch Aktienurkunden gebundenem Reinvermögen bestehen. Das Grundkapital kann und soll eigentlich, wenn nicht eine besondere Herabsetzung des Grundkapitals beschlossen wird, durch die Amortisation der Aktien nicht berührt werden. Denn Amortisation als solche ist nicht identisch mit Rückzahlung des Grundkapitals. Eine solche ist eigentlich nur möglich bei der Liquidation eines Unternehmens. In diesem Falle wird nicht nur das Grundkapital, sondern das gesamte Reinvermögen unter die Gesellschafter verteilt. Ganz deutlich sagt das Gesetz betr. Ges. m. b. H. in § 30, 1: „Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausbezahlt werden." Auch HGB.

---

[1]) Steiner, Kapital und Bilanzen der Akt.-Ges. S. 36.

[2]) Reisch-Kreibig a. a. O. II S. 35ff.

[3]) Staub, Kommentar, 9. Aufl. I 2 S. 846.

[4]) Rehm a. a. O. S. 423.

§ 288, 2 spricht im Gegensatz zu § 227 von der Herabsetzung zur teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals[1]), während § 227 HGB. von der Einziehung, der Amortisation von Aktien spricht, genau wie § 34 des Ges. betr. Ges. m. b. H. von der Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen. Außerdem sagt § 227 HGB. deutlich: „Jede Art der Einziehung darf, sofern sie nicht nach den für die Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften stattfindet, nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn erfolgen."

Daraus geht doch hervor, daß bei der Amortisation ohne handelsgesetzliche Herabsetzung des Grundkapitals eine Rückzahlung desselben aus dem Vermögen ausgeschlossen, damit aber auch eine Herabsetzung der Grundkapitalziffer als solcher ebenfalls als Folge unmöglich ist. Denn das Grundkapital ist ein feststehender Bestandteil der Passiva, die ja als Maßstab gegenüber den Aktiva dienen, um den jährlichen Reingewinn zu ermitteln oder in der Bilanz zur Darstellung zu bringen. Es kann demnach nur die innere Natur des Grundkapitals, z. B. auch durch Ausgabe von Genußscheinen, verändert werden, nicht aber die Höhe seiner Ziffer.

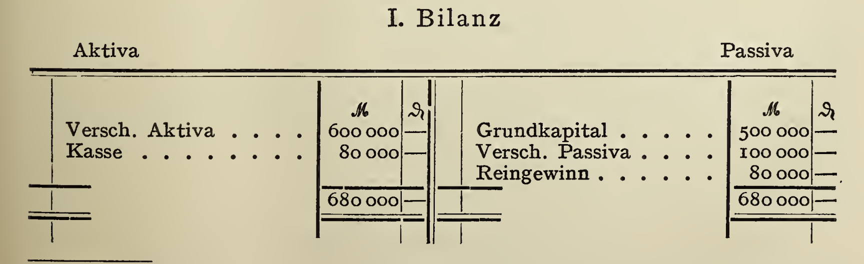
Man kann wohl in der Bilanz zum Ausdruck bringen, daß das Aktienrecht bis zu einer bestimmten Summe amortisiert ist und muß trotzdem das Grundkapital beibehalten. Hierzu gibt es zwei Wege. Sie richten sich nach dem Zeitpunkte der Amortisation. Diese kann entweder:

a) in bestimmten Zeiträumen oder

b) nach einer bestimmten Frist

auf Grund des erzielten Reingewinnes erfolgen, niemals jedoch aus dem Vermögen selbst.

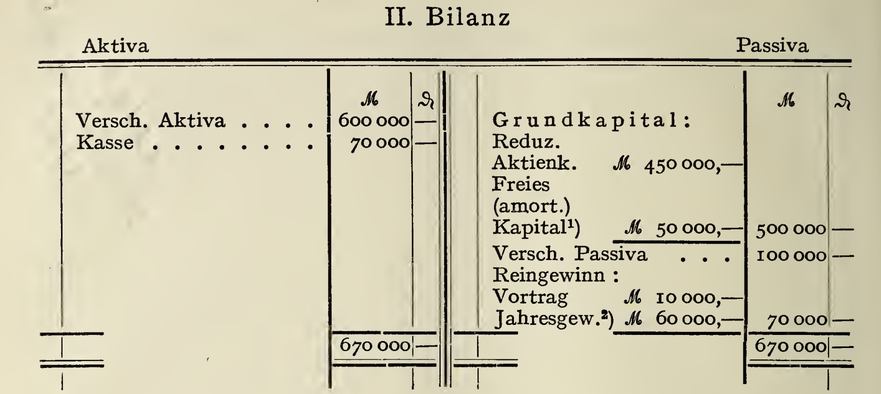
Die bilanzmäßige Darstellung zu a) ist aus nachstehenden Bilanzen zu ersehen, wobei eine 10jährige Amortisationsfrist angenommen wird:



I. Bilanz

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Versch. Aktiva	600 000	—	Grundkapital	500 000	—
Kasse	80 000	—	Versch. Passiva	100 000	—
			Reingewinn	80 000	—
	680 000	—		680 000	—

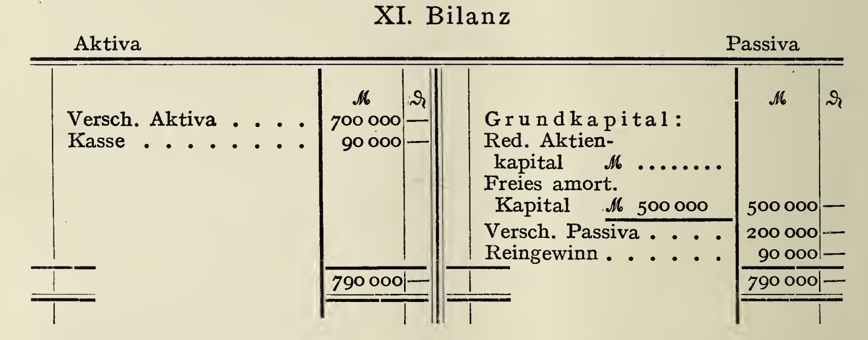
[1]) Auch das Gesetz betr. G. m. b. H. spricht in § 58, 5 von der Herabsetzung zum Zweck der Zurückzahlung der Stammeinlagen.



II. Bilanz

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Versch. Aktiva	600 000	—	Grundkapital:		
Kasse	70 000	—	Reduz. Aktienk. ℳ 450 000,—		
			Freies (amort.) Kapital[1] ℳ 50 000,—	500 000	—
			Versch. Passiva . . .	100 000	—
			Reingewinn: Vortrag ℳ 10 000,—		
			Jahresgew.[2] ℳ 60 000,—	70 000	—
	670 000	—		670 000	—

und am Ende der 10 Tilgungsjahre:



XI. Bilanz

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Versch. Aktiva	700 000	—	Grundkapital:		
Kasse	90 000	—	Red. Aktienkapital ℳ		
			Freies amort. Kapital ℳ 500 000	500 000	—
			Versch. Passiva	200 000	—
			Reingewinn	90 000	—
	790 000	—		790 000	—

Auf diese Weise ist das Aktienkapital z. B. in 10 Jahren getilgt, gleichzeitig aber ein fester Bestand an Reinvermögen in Höhe des Grundkapitals reserviert und dafür ein Teil der Aktiva gebunden. Häufig werden für die amortisierten Aktien sog. Genußscheine ausgegeben, die beinahe dieselben Rechte gewähren wie Aktien. In diesem Falle wird man den Sammelposten „Freies Grundkapital", „Genußscheinkapital" oder ähnlich nennen.

Ein ausgezeichnetes Beispiel einer unzulässigen buchtechnischen Behandlung derartiger Vorgänge schildert Norden[3] und geben wir dessen interessante Ausführungen wörtlich wieder, da sich Nordens Ansichten mit den unsrigen decken.

---

[1]) Knappe a. a. O. S. 76 nennt dies „Ersatzgrundkapital".

[2]) Nach Abzug der zur Amortisation verwandten M 50 000,—.

[3]) Norden, Bilanzgeheimnisse; Artikel in der Handelszeitung des Berliner Tageblattes, Abendblatt Nr. 594 vom 20. Nov. 1915.

„Von besonderem Interesse ist die Buchungsmethode, die von der Auer-Gesellschaft bei dem Rückkauf von 3,3 Mill. M Vorzugsaktien angewendet worden ist. Durch eben jenen Rückkauf hat sich der Betrag der ausstehenden Vorzugsaktien auf 8,9 Mill. M vermindert. Die Bilanz führt aber, ohne unter den Aktiven die zurückgekauften 3,3 Mill. M zu erwähnen, unter den Passiven nach wie vor 13 Mill. M an, so daß der Überschuß der Aktiva über die Passiva um 3,3 Mill. M niedriger erscheint als er in Wirklichkeit ist. Die Verwaltung begründet diese Buchungsart ohne nähere Erläuterung mit einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen. Blättert man die Sammlung dieser Entscheidungen nach, so findet man im zehnten Bande ein 13 Jahre zurückliegendes Urteil, das sich mit der Frage beschäftigt, ob die im § 15 des Einkommensteuergesetzes zugestandene Abzugsberechtigung (von 3½% des Grundkapitals auf das steuerpflichtige Einkommen) nach der Tilgung von Aktien auch für den amortisierten Teil des Grundkapitals Geltung haben soll. Der fünfte Senat hat dies bejaht, weil die Amortisation von Aktien aus dem bilanzmäßigen Jahresgewinn einer Aktiengesellschaft eine Verringerung des Grundkapitals nicht zur Folge habe. Wohl gemerkt: die Amortisation „aus dem bilanzmäßigen Jahresgewinn", die zu unterscheiden ist von der Aktientilgung aus dem Grundkapital. In dem letzterwähnten Falle verringert sich, wie das Oberverwaltungsgericht ausführt, das Grundkapital notwendigerweise um die Summe der aus ihm an die Inhaber der amortisierten Aktien gezahlten Beträge. Erfolgt die Tilgung hingegen aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinn, so wird das nur einen buchmäßigen Teil des Stammvermögens der Gesellschaft bildende Grundkapital dadurch nicht berührt. Eben weil aber das Grundkapital nicht in Anspruch genommen werden soll, verlangt das Oberverwaltungsgericht, daß die Aktiengesellschaft durch die Einstellung eines der ursprünglichen Höhe des Aktienkapitals gleichenden Postens unter die Passiva der Bilanz einen entsprechenden Teil ihres Vermögens von der Gewinnverteilung ausschließt. Das Oberverwaltungsgericht will die Interessen der Gläubiger gewahrt sehen, will verhüten, daß sie durch eine allmähliche Ausschüttung des Aktienkapitals schlechter gestellt werden. Diese Absicht, die bei einer gewöhnlichen Herabsetzung des Grundkapitals durch gewisse Schutzvorschriften (Befriedigung oder Sicherung der Gläubiger, Innehaltung eines Sperrjahres vor Auszahlung von Kapitalbeträgen an die Aktionäre) verwirklicht wird, ist durchaus billigenswert. Aber man muß es doch als eine Abnormität bezeichnen, wenn die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts die Wirkung hat, daß als Aktienkapital auch der bereits getilgte Betrag, dessen Rechte untergegangen sind, aufgeführt wird. Die Bilanz soll nach den gesetzlichen Bestimmungen das wirkliche Grundkapital enthalten; wenn nun die nicht mehr vorhandenen Aktien sich weiter in der Bilanz Geltung verschaffen, so können, ganz abgesehen von allen anderen Gründen, die hiergegen sprechen, besonders in der Generalversammlung, allerhand Streitfragen entstehen, die sich an die zu berücksichtigende Höhe des Grundkapitals anknüpfen. Zweckmäßiger wäre es, wenn in solchen Fällen eine unantastbare Extrarücklage gebildet würde, deren Höhe dem getilgten Teil des Aktienkapitals entspricht. Geschieht das, so ist für jeden Aktionär Klarheit geschaffen, das Aktienkapital wird mit dem richtigen Betrage angegeben, die offenen Reserven erfahren die tatsächlich eingetretene Erhöhung."

Will man jedoch die Aktien erst nach einer bestimmten Zeit, etwa auf einmal oder in größeren Gruppen amortisieren, dann ist ein anderes

Verfahren geboten. Man läßt dann das Aktienkapital, da es ja nicht herabgesetzt wird, unberührt in den Passiven der Bilanz stehen und macht aus dem Reingewinn jährliche Rücklagen zum Zwecke der später erfolgenden Amortisation. Diese Rücklage ist eine kapitalisierte Gewinnreserve und ist mit „Aktienamortisationsreserve" am besten zu benennen. Nicht zu empfehlen ist die zwar kurze aber vieldeutige Bezeichnung „Amortisationsfonds" oder ähnliche Ausdrücke[1]).

Diese Art der Tilgung zeigt eine Antizipation von Kapitalien, eine Rücklage solcher zum Zwecke der Rückzahlung. Die erstere Art dagegen ist keine Antizipation, sondern ein reiner Umtausch von Aktienkapital in Ersatzgrundkapital. Dies ist der wesentliche Unterschied zwischen beiden Formen der Tilgung. Sie können aber auch ineinander übergehen, was jedoch nicht zu empfehlen ist.

Die Anwendung beider Tilgungsarten richtet sich nach der Grundart der Unternehmung. Man unterscheidet nämlich nach Reisch-Kreibig[2]) zweierlei Unternehmungsarten:

α) Solche mit perennierendem Stammaktivum, d. h. einem Hauptaktivum, welches der Aktiengesellschaft, abgesehen von der üblichen Abnutzung und von etwaigen Geschäftsverlusten, unversehrt erhalten bleibt. Hierher gehören die Bank-, Hypothekenbanken- und Versicherungsgesellschaften, sowie die meisten industriellen Unternehmungen,

β) solche mit konsumptiblem, aufzehrbarem Stammaktivum, d. h. einem Hauptaktivum, welches, ganz abgesehen von der normalen Abnutzung und etwaigen Geschäftsverlusten, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen während des Bestandes der Aktiengesellschaft bestimmungsgemäß für die Gesellschaft wertlos wird (heimfällige Unternehmungen im weiteren Sinne). Sie unterscheiden sich in solche, bei denen:

1. das Stammaktivum wie bei Bergwerken usw. seinen wirtschaftlichen Wert infolge natürlicher Erschöpfung innerhalb bestimmter (oder unbestimmter) Frist einbüßt,
2. das Stammaktivum durch den Ablauf der Zeit seines Monopolcharakters entkleidet wird (Patentverwertungsrechte) oder
3. das Stammaktivum kraft Gesetzes oder Vertrages nach einer bestimmten Zeit unentgeltlich an einen Dritten (Staat oder Gemeinde) übergeht. (Heimfällige Unternehmungen i. e. S., zeitlich befristete Eisenbahn-, Straßenbahn- und Beleuchtungs-

[1]) Vgl. Passow a. a. O. S. 273—291.

[2]) Reisch-Kreibig a. a. O. II S. 40ff.

unternehmungen, Lagerhausgesellschaften, Brauereigesellschaften mit städtischer Gerechtsame[1]).

Diese beiden großen Gruppen von Unternehmungen, kurz nichtheimfällige und heimfällige[1]) genannt, haben daher auch für die Amortisation verschiedene Voraussetzungen:

α) Die ersteren sind, sofern es nicht im Gesellschaftsvertrage bestimmt ist (§ 227 HGB.), überhaupt nicht verpflichtet, eine Vorsorge für die Aktienamortisation zu treffen und wenn sie eine solche durchführen wollen, so wird meist von vornherein die folgemäßige Tilgung gewählt, indem immer von Zeit zu Zeit ein Teil der Aktionäre abgefunden wird. Häufig oder meist erhalten diese aber Genußscheine und sind dann gleichberechtigt wie die Aktionäre; ja es ist nicht ausgeschlossen, daß sie das eingelegte Kapital zweimal (auch bei der Liquidation) zurückerhalten.

Ferner aber können solche Gesellschaften im Falle der Auflösung der Gesellschaft ihren Aktionären jederzeit aus den in normaler Weise abgenutzten Aktiven ihre Einlagen zurückzahlen, während dies bei den heimfälligen Unternehmungen nicht möglich ist.

β) Letztere dagegen haben nach Ablauf einer Konzession, eines Patentrechtes, der Ausnutzung eines Bergwerkes usw. keinen aktiven Gegenwert mehr für ihr Grundkapital; oder aber diese Aktiva in Höhe des Grundkapitals fallen kraft Gesetzes oder Vertrages nach Ablauf einer bestimmten Frist dem Staat oder sonst einem Dritten zu. Für die Aktionäre wären dann die Einlagen verloren, und dies will das Gesetz verhindern. Damit nun entsprechende Aktiva vorhanden sind, müssen die sog. heimfälligen Unternehmungen solche Aktiva durch antizipative Reserveposten schaffen und bilden, wie wir es als 2. Art oben gezeigt haben. Es müssen Ersatzkapitalien für das Grundkapital der Aktionäre geschaffen werden. Dies kann nur durch Ansammlung von Aktientilgungsrücklagen aus Reingewinnrücklagen erfolgen. Bei heimfälligen Unternehmungen ist daher die folgemäßige Tilgung von vornherein nicht angebracht, sondern erst, wenn ein solcher Reserveposten gebildet ist[2]). Denn es wäre unwirtschaftlich, wenn heimfällige Unternehmungen warten wollten bis zur eigentlichen Tilgung, um dann aus dem Betriebsgewinn eventuell zu tilgen.

---

[1]) Stern, Buchh.-Lex. S. 56, der ähnlich einteilt.

[2]) Reisch-Kreibig a. a. O. II. S. 43.

5. Das Grundkapital wurde herabgesetzt

Wir haben die Ansicht vertreten, daß die Amortisation als solche nicht eine Grundkapitalherabsetzung zur Folge haben muß. Dagegen kann[1]) die Herabsetzung:

1. von vornherein satzungsgemäß als Amortisation und Herabsetzung vorgesehen sein, in welchem Falle sowohl § 227 wie § 288ff. HGB. Anwendung finden;
2. auf andere Weise erfolgen (durch Abstempelung, Zusammenlegung usw.), in welchem Falle nur die §§ 288ff. Anwendung finden.

Demnach ist die Amortisation ev. nicht der Zweck, sondern die Folge der Herabsetzung[2]), eine Art oder das Mittel der Ausführung der Herabsetzung.

Man hat bei der Herabsetzung sich in erster Linie klar zu machen, daß ihre Quelle nicht der Reingewinn ist, wie bei der Amortisation, sondern das vorhandene Aktivvermögen. Darum bedarf es bei der Amortisation keiner Gläubigerschutzvorschriften (§ 227 HGB.), wohl aber bei der Herabsetzung, bzw., wenn die Amortisation eine Folge der Herabsetzung ist, also aus dem Stammvermögen erfolgt. § 289 HGB. bestimmt u. a., daß die Gläubiger von der beschlossenen Herabsetzung zu benachrichtigen sind, damit sie ev. für ihre Forderungen Sicherheiten erhalten. Denn der Reingewinn gehört den Aktionären, während an der Verminderung der Aktiva die Gläubiger ein Interesse haben.

Die Ursachen der Kapitalherabsetzung können sein: in erster Linie Unterbilanz, ferner Kapitalüberfluß, ungenügende Rentabilität, mangelnde freie Verfügbarkeit über das gebundene Grundkapital.

Der Zweck kann sein: Sanierung, Verbesserung des Erfolgs, Fusion, Interessengemeinschaft.

Die Wirkung der Kapitalherabsetzung ist sowohl eine bilanz- oder buchmäßig rechnerische als auch eine wirtschaftliche und rechtliche[3]).

α) Die bilanzmäßig-rechnerische Wirkung[4]) ist die, daß das Grundkapital eine niedere, eine verminderte Rechnungsgröße darstellt, so daß eine kleinere Ziffer aus der Bilanz zu ersehen ist.

β) Die wirtschaftliche Wirkung[5]) ist eine Folge der rechnerischen. Denn wenn das Grundkapital kleiner ist, so verbessert sich auch

---

[1]) Knappe a. a. O. S. 77.

[2]) Leist, Sanierungen S. 101.

[3]) Vgl. die Aufzählung bei Knappe a. a. O. S. 77.

[4]) Vgl. die buchtechnische Darstellung in Gerstner, Interessante Fälle aus der Buchhaltungspraxis.

[5]) Vgl. Schmalenbach, Z. f. hw. F. II. Jahrg. S. 41f. „Die Sanierung der Aktiengesellschaft“.

sein Verhältnis zu den nach erfolgter Deckung von Reserven und Schulden freibleibenden Aktiven. Es können höhere Dividenden verteilt werden und Kapitalrückzahlungen stattfinden oder entstandene Verluste gedeckt werden, so daß sich die Rentabilität des ganzen Unternehmens hebt.

In bezug auf die Aktiva wirkt die Herabsetzung in zweifacher Weise:

1. Das Aktivvermögen ändert sich nicht, wenn eine Unterbilanz ausgeglichen werden muß.
2. In allen anderen Fällen ist mit der Herabsetzung eine Rückzahlung verbunden, ja, sie kann direkt den Zweck der Herabsetzung bilden (§ 288 HGB.).

γ) Bezüglich der rechtlichen Wirkung der Kapitalherabsetzung ist zu beachten, daß der Stand der Aktiengesellschaft dadurch nicht geändert wird; jedoch das Grundkapital und seine innere Zusammensetzung, Zahl und Nennwert der Aktien wird geändert. Dies hat die weitere rechtliche Folge, daß einzelne Aktionäre ausscheiden oder daß alle Aktionäre in ihren Rechten beschränkt werden. Ja, dies kann sogar erzwungen werden durch Kraftloserklärung (§ 290 HGB.). Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß die einzelne Aktie unter M 1000,— (bzw. M 200,—) Nennwert nicht sinken darf laut Aktienrecht (§ 180). Eine weitere rechtliche Folge der Herabsetzung besteht aber ev. auch darin, daß das Grundkapital zu einer frei verfügbaren Reserve wird, z. B. bei der Amortisation[1]).

B. Reserven

Wie schon früher ausgeführt, bilden Reserven Bestandteile des Reinvermögens. Sie sind Kapitalbeträge, die als Zusatzkapitalien über den satzungsgemäß festgelegten Betrag des Grundkapitals hinausgehen und eine aktienrechtlich nicht gebundene Vermögensvermehrung darstellen. Sie finden genau wie das Grundkapital ihre natürliche Deckung in den Aktiven und stellen den Betrag der Aktiva dar, der nach Abzug der Schulden, des Grundkapitals und des zu verteilenden Reingewinnes von den Aktiva übrig

[1]) Bei der Aufstellung der sogenannten Goldmarkbilanzen spricht der Gesetzgeber in der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (§ 10) von einer sogenannten Umstellung. Hierunter versteht er die Neufestsetzung des Eigenkapitals (Grund- oder Stammkapital einer A.-G. oder einer G. m. b. H.) nach einer erfolgten Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung (vgl. Rosendorf, „Goldbilanzierungsgesetz“, 2. Aufl., Berlin 1924).

bleibt. Es liegt genau derselbe Fall vor, wie wenn der Einzelkaufmann den nach Abzug seines Lebensunterhaltes und sonstigen persönlichen Verbrauchs verbleibenden Gewinnrest zum Kapital hinzuschlägt. Die Aktienunternehmungen dürfen das nicht; sie sammeln daher bestimmte Überschüsse, die nicht zur Verteilung an die Aktionäre und Beamten gelangen, in Gestalt von besonderen Kapitalrücklagen an, um im Falle der Not das festgelegte Aktien- oder Grundkapital nicht angreifen zu müssen. Es ist dies eine wirtschaftliche Vorsorge, von antizipativer Art, um bei späteren Anlässen, wie zur Deckung von Verlusten, zu besonderen vorhergesehenen oder unvorhergesehenen Ausgaben Mittel zur Hand zu haben. Darum sind die transitorischen Posten keine Reserven; ebensowenig auch die häufig als Reserven bezeichneten passiven Bewertungsposten oder Korrekturposten für zu hoch angesetzte Aktiva.

Wir lehnen auch die von vielen Schriftstellern gebrauchte Einteilung in echte und unechte Reserven ab. Denn es gibt nur Reserven im Sinne von antizipativ gesammelten Kapitalrücklagen[1]), sei es aus Gewinnüberschüssen oder Kapitalüberschüssen (Agio, Zuzahlungen usw.). Passive Ergänzungsposten aber, wie die transitorischen Passiva, nämlich bereits verfallene, aber noch nicht verrechnete Schuldposten zu Lasten alter Rechnung, und die Bewertungsposten, die als unechte Reserven bezeichnet werden, gehören nicht unter die Reserven.

Will man Klarheit in diesen Fragen erhalten, dann muß man von folgenden Gesichtspunkten ausgehen:

1. Der allgemeine Grund und Zweck der Reserven.
2. Die rechtliche Veranlassung zur Bildung von Reserven.
3. Die Quellen der Reserven.
4. Die Absonderung bestimmter Aktiva für einzelne Reserven.
5. Das Ersichtlichmachen der Reserven.
6. Die besondere Bestimmung und Verwendung der Reserven.
7. Die Eigentümlichkeit einzelner Reserven.
8. Die finanzielle Sicherung durch Reserven.

1. Der allgemeine Grund und Zweck zur Bildung von Reserven ist ein zweifacher:

a) In erster Linie dienen sie zur Deckung zukünftiger bilanzmäßiger oder außerordentlicher Verluste. So der gesetzliche Reservefonds des § 262 HGB., der §§ 25 und 7 des Hypothekenbankgesetzes, ferner die Spezialreserven bei Versicherungsgesellschaften, solche für Kursverluste, für Verluste an zweifelhaften Forderungen, an Kautionen,

---

[1]) Vgl. Preische, Gewinnvortrag und Tantiemeberechnung S. 13ff.

an diversen Aktivgegenständen, soweit sie nicht durch Abschreibung zum Ausdruck kommen. Hierher gehören[1]) z. B. Kursdifferenzenreservefonds, Effektenverlustreserve, Reserveassekuranzkonto, Delkrederereservefonds, (nicht der Bewertungsposten), Abwicklungsreserven, Kautionsdarlehensreserven usw.

b) In zweiter Linie dienen sie zur Deckung bestimmter voraussichtlicher oder nicht voraussichtlicher Ausgaben, welche die Gesellschaft nicht oder voraussichtlich nicht, oder doch jedenfalls aus dem Reingewinn des laufenden Jahres nicht vornehmen würde, welche sie vielmehr aus den zu diesem Zwecke zurückgehaltenen Überschüssen eines Vorjahres bestreitet[2]).

Hierzu zählen Ausgabereserven für irgendwelche Ausgaben oder für besondere Ausgaben, nämlich[3]):

Dividendenreserven.

Aktien- oder Obligationentilgungsreserven.

Garantiefonds-, Konvertierungsreserven, Provisionsreserven, Haftpflichtfonds, Prozeßkostenreserven, jedoch nur, wenn diese Ausgaben nicht im laufenden Jahre entstanden und vielleicht noch nicht verrechnet sind. Denn in diesem Falle sind sie transitorische Posten im Sinne von Schulden, die zwar häufig als „Rücklagen" bezeichnet werden.

Wohlfahrts- und Pensionsfonds, sofern sie nicht Vermögen von juristischen Personen, die nur von der Gesellschaft verwaltet werden, sondern eine Fürsorge der Firmen ihren Angestellten gegenüber darstellen.

Prämienreserven der Versicherungsgesellschaften (jedoch nicht die Prämienüberträge der Feuerversicherungsanstalten, vgl. II. Teil).

Geschäftserweiterungsfonds, Betriebsfonds, um Mittel für Betriebserweiterungen zu haben und Grundkapitalserhöhungen zu vermeiden.

Anlagenerneuerungsfonds. Hierher gehören nicht die als Bewertungsposten auftretenden Abschreibungsfonds (i. S. von Erneuerungsfonds), Betriebsanlagen, sondern die Erneuerungsreserven oder Ersatzreserven, kurz Bau-, Anlagen-, Maschinenreserven, die Teile der Aktiva binden sollen, um Mittel zur Anschaffung neuer oder zur Ergänzung, zum Ersatz alter Betriebsanlagen zu haben.

Pfandbriefgläubigerreserven bei Hypothekenbanken (§ 7 Hypothekenbankgesetz).

---

[1]) Rehm, Bilanzen 1. Aufl. S. 596, Simon, Bilanzen S. 267.

[2]) Rehm, Bilanzen 2. Aufl. S. 232ff.

[3]) Simon, Bilanzen S. 227ff.

Steuerreserven und sonstige Abgabenreserven z. B. für zukünftige Patentgebühren, Talonsteuer, Kriegsgewinnsteuer usw.

Dispositionsfonds, die jedoch gemischten Charakters sein können.

2. Die rechtliche Veranlassung zur Bildung von Reserven ist eine mehrfache. Sie kann sein:

a) eine gesetzmäßige, wie z. B. in § 262 HGB. bestimmt wird. Man spricht dann von einer gesetzlichen Reserve, einer Zwangsreserve oder auch einer ordentlichen Reserve. Sie ist nach der Auffassung des HGB. eine reine Verlustreserve, die zur Deckung „eines aus der Bilanz" sich ergebenden Verlustes allein dienen soll. Sie muß mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals betragen, um vollständig zu sein.

Darüber hinaus können aber noch weitere Reserven kraft der Satzungen gebildet werden, wenn dies nach § 213 HGB. im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist (vgl auch § 29 des Ges. betr. die Ges. m. b. H.).

c) Außerdem können durch Generalversammlungsbeschluß auch in den Satzungen nicht vorgesehene Reserven nach den Vorschlägen von Aufsichtsrat und Vorstand gebildet werden. Dem Aufsichtsrat und Vorstand steht jedoch nur ein Vorschlagsrecht, keine Festsetzung von Reserven zu. Es kann jedoch im Gesellschaftsvertrag diesem Organe ein diesbezügliches Recht übertragen werden.

Gegen eine den satzungsgemäßen Bestimmungen entgegenlaufende Bildung von Reserven steht den Aktionären das Einspruchsrecht in der Generalversammlung zu.

3. Die Quellen der Reserven sind entweder Gewinn- oder Kapitalüberschüsse (vgl. § 261, Ziffer 1—3 HGB.).

a) Danach sind zurückzustellende Kapitalüberschüsse, das Ausgabeagio und die Zuzahlungen ohne Erhöhung des Grundkapitales. Es sind dies Zusatzkapitalien, die über das Grundkapital hinaus als Kapitaleinlagen von den Aktionären geleistet werden; da das Grundkapital nicht ohne Satzungsänderung erhöht werden kann, fließen diese Beträge dem Reservefonds als einem Teil des Reinvermögens zu.

Dies sind, abgesehen davon, daß infolge einer Kapitaltilgung vorher durch Aktien gebundenes Grundkapital frei wird und als freie Reserve verwendet werden kann, die einzigen Fälle von Kapitalüberschüssen, die zu Rücklagen verwandt werden können.

b) Viel häufiger findet man die Rücklage von Reingewinnüberschüssen, die die wesentlichste Form der Reservebildung darstellt. So sagt § 262, 1, daß dem gesetzlichen Reservefonds von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Teil (= 5 %) so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht

überschreitet, zuzuführen sei. Aus dem Reingewinn allein können Reserven gebildet werden, nicht aus dem Ertrage als solchem. Es ist darum falsch, den Unterschied zwischen den sog. echten und unechten Reserven dadurch zu erklären[1]), daß echte aus dem Reingewinn gespeist werden und unechte aus dem Ertrage vor Feststellung des Reingewinns. Denn diese letzteren Beträge sind keine Rücklagen für Reserven, sondern reine Verluste, Aufwendungen, die den Jahresertrag reduzieren, so Delkredere-, Abschreibungs- und Bewertungsposten, sowie transitorische Posten auf der Passivseite der Bilanz.

4. Die Absonderung bestimmter Aktiva für einzelne Reserven.

Das Gesetz verweist in § 261 HGB., ebenso auch in § 42, 4 des Ges. betr. Ges. m. b. H. die Reserven unter die Passiva, obwohl von „Fonds" gesprochen wird. Nur können „Fonds" als Vermögensbestände eigentlich nicht Passivposten sein. Wenn das Gesetz diese Posten jedoch unter den Passiven aufgezählt haben will, so weist es den Reserven dieselbe rechnerische Aufgabe zu wie dem Grundkapital. Beide sind ja Teile des Reinvermögens und die Einstellung ihrer Zahl in die Passiva soll die Reservierung, die Bindung von Aktiven bezwecken.

Damit ist gleichzeitig gesagt, daß die Reserven ihre natürliche Bedeckung in den Aktiven haben, die nach der Deckung der Schulden und des Grundkapitals übrig bleiben. Dies zeigt sich ganz deutlich, wenn eine Unterbilanz, ein Verlust in Höhe der Reserven entsteht. Denn dann fehlen zahlenmäßig die zur aktiven Deckung der Reserven nötigen Aktiven, d. h. die Reserven verschwinden aus der Bilanz, da sie ja in erster Linie zum Ausgleich der aus der Bilanz sich ergebenden Verluste bestimmt sind.

Einzelne Reserven dienen jedoch einem bestimmten Zweck, weshalb für sie bestimmte Aktiva aus dem gesamten Aktivvermögen abgesondert werden, d. h. aus den Anlagewerten sowohl wie aus den Betriebswerten, die dem eigentlichen Unternehmungszweck dienen, ausscheiden. So finden wir eine solche Absonderung von Aktiven hauptsächlich dann, wenn es sich um Wohlfahrtsreserven oder Steuerreserven handelt. Manche Gesellschaften scheiden aber auch für die gesetzliche Reserve bestimmte Aktiva wie Effekten oder Grundstücke, aktive Hypotheken aus, weil sie von der falschen Ansicht ausgehen, daß für diese Reserven besondere, und zwar leicht zu versilbernde Mittel zurückgestellt werden müßten.

---

[1]) So Reisch-Kreibig a. a. O. II S. 107; Knappe a. a. O. S. 91; Rehm a. a. O. 1. Aufl. S. 609 u. a. m.

Es frägt sich jedoch, ob die Anlage von Reserven in abgesonderten Aktivwerten praktisch ist; denn gesetzlich wird sie nicht verlangt. Wir schließen uns hier der Ansicht Bauers (a. a. O.) an, der betont, daß eine solche besondere Aktivdeckung der Reserven nicht praktisch sei; ferner erweise es sich als unmöglich, mit einem körperlich angelegten und deshalb auch als Aktivum in der Bilanz erscheinenden Reservefonds eine Unterbilanz aus der Welt zu schaffen. Denn jede Veränderung des etwa in Wertpapieren angelegten Fonds zur Tilgung der Unterbilanz würde auch in gleichem Grade die Aktiva vermindern, wodurch so gut wie nichts erreicht wäre. Zudem trete noch hinzu, daß der Reservefonds dann eine den Kursschwankungen unterworfene, veränderliche Größe sei und der Schaden eines Kursrückganges den Reservefonds belaste. Viel wichtiger ist u. E. aber die, allen privatwirtschaftlichen Grundsätzen hohnsprechende Festlegung von Betriebsmitteln, die als Effekten ev. 3—4% Zinsen abwerfen, während sie als im Betriebe produktiv wirkende Mittel weit mehr einbringen können, ganz abgesehen davon, daß eine solche Festlegung von flüssigen Mitteln direkt eine Gefahr für ein Unternehmen bedeutet. Denn im Falle einer Zahlungsstockung kann dies leicht zu einer Zahlungseinstellung trotz Überwiegens der Aktiva über die Schulden führen. Oder aber es müßte fremdes Kapital aufgenommen werden, statt mit eigenen Mitteln zu wirtschaften.

Darum, mag diese Absonderung von Aktiva auch für einzelne kleinere Fonds, wie z. B. Wohlfahrtsfonds, Steuerfonds usw., hier und da angebracht sein, für die eigentlichen großen Reserven ist sie direkt zu verwerfen. Aber auch für Wohlfahrtsreserven hat es keinen großen Zweck, weil die aktive Deckung im Konkursfalle kein Absonderungsrecht genießt. Etwas anderes ist es, wenn die Gesellschaft das juristisch gesonderte Vermögen einer Pensionskasse verwaltet. Dann gehört dieser Pensionsfonds nicht in die eigentliche Bilanz, höchstens in deren Vorspalte.

5. Das Ersichtlichmachen der Reserven.

Man kann die Reserven nach ihrer Ersichtlichmachung noch einteilen in:

a) offene Reserven,

b) stille Reserven.

a) Auf jeden Fall muß die gesetzliche Reserve in der Bilanz sichtbar zum Ausdruck kommen. Dies schreibt das Gesetz in § 261, 5 HGB. und § 43, 4 des Ges. betr. Ges. m. b. H. ausdrücklich vor. Und zwar muß dieselbe in den Passiven stehen. Die Reserve darf also nicht unter anderen Passivposten versteckt werden. Außerdem muß sie deutlich als Reserve bezeichnet werden. Das Gesetz spricht aber von dem Betrag „eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds“. Also nicht nur

der gesetzliche, sondern alle Reservefonds, kurz alle Reserven, müssen in der Bilanz auf der Passivseite ersichtlich gemacht werden.

Aber noch mehr, der Betrag eines „jeden einzelnen Reservefonds" muß eingestellt werden. Das heißt, es muß der Zweck derselben deutlich aus der Bilanz zu ersehen sein. Es dürfen die einzelnen Posten nicht in einen einzigen zusammengezogen werden.

b) Außer diesen offenen, sichtbaren, mit bestimmtem Zweck bezeichneten Reserven kennt die Praxis meist noch die sog. stillen Reserven. Sie verdanken ihre Ursache der Bewertung der Aktiva. Je niedriger und vorsichtiger die Aktiva bewertet werden, um so eher sind stille Reserven möglich. Dies zeigt namentlich die möglichst rasche Abschreibung gewisser Betriebsanlagen auf M 1,— pro memoria, obwohl der Wert in Wirklichkeit viel höher ist. So kann eine Anlage noch einen hohen Gebrauchswert haben und bei einer Liquidation einen namhaften Veräußerungswert erzielen, während die Anlage schon seit Jahren völlig abgeschrieben war. Betriebe, die solche teilweise sichtbaren — die Promemoriaposten mit M 1,— lassen eine gewisse Vermutung zu — stillen Reserven zeigen, gelten als äußerst solide Unternehmungen. Solche Reservierungen sind sehr beliebt, namentlich von großen Industrieunternehmungen. Sie geben vor allem eine Gewähr, daß die offenen Reserven wirklich bedeckt sind.

Völlig unsichtbar, nicht einmal zu ahnen, sind stille Reserven, die sich aus den Bestimmungen des § 261, 1, 2 HGB. ergeben, daß die Waren- oder Wertpapiere kurz alle Vermögensgegenstände zu ihrem Anschaffungs- oder Herstellungspreise als Höchstsatz angesetzt werden müssen, während die Inventurwerte wesentlich niedriger als dieser Satz oder die betreffenden Markt- oder Börsenpreise angesetzt wurden.

Eine kluge Geschäftsleitung wird sich jedoch in jedem einzelnen Falle der Schaffung von stillen Reserven fragen müssen, welche stillen Reserven in Zeiten der Not ausschöpfbar sind, insbesondere, wo einem besonderen Generalversammlungsbeschluß nicht unterliegende Bilanzkorrekturen vorgenommen werden können.

Aus dieser Erwägung heraus halten wir die starke Abschreibung der Anlagewerte z. B. auf M 1,— für verfehlt, besonders auch im Hinblick auf spätere Veräußerungen und Umgründungen, bei welchen es dann schwer hält, die stillen Reserven vollinhaltlich auszuschöpfen. Auch die Steuerpolitik dürfte die sog. „Thesaurierungspolitik" der Verwaltungsorgane hemmend beeinflussen.

6. Die Bestimmung und Verwendung der Reserven soll in der Bezeichnung derselben deutlich zum Ausdruck kommen. Dies

läßt leider allzuoft in den veröffentlichten Bilanzen zu wünschen übrig. Im allgemeinen kann man unterscheiden zwischen:

a) gesetzlichen oder ordentlichen bzw. gebundenen Reserven und
b) freiwilligen oder außerordentlichen bzw. nicht gebundenen Reserven.

So ist der gesetzliche Reservefonds eine ordentliche oder gebundene Reserve; er dient bekanntlich nur dazu, den aus der Bilanz sich ergebenden Verlust zu decken. Seine Verwendung ist ausdrücklich an die gesetzliche Vorschrift des § 261, 5 gebunden. Um nun aber auf außerordentliche Verluste und Ausgaben gefaßt sein zu können, ergibt es sich von selbst, daß die Firmen besondere Reserven für alle mögliche Arten der Verwendung bilden. Zu den nicht gebundenen Reserven zählen auch die stillen Reserven.

Hierbei ergibt sich die von Norden[1]) aufgeworfene Frage: „Ist es zulässig, zurDeckung eines Fehlbetrages die gesetzliche Reserve in Anspruch zu nehmen, solange noch andere Rücklagen, offene oder stille, vorhanden sind?" Norden beantwortet diese Frage selbst etwa folgendermaßen unter Zugrundelegung eines Beispiels:

„Die Omnibus-Gesellschaft Berlin besaß am 1. Januar 1916 3096 Pferde mit einem Buchwerte von 426 000 M, so daß pro Pferd sich eine Beschwerung der Bilanz mit dem geringen Betrage von 137 M ergab. Im Jahre 1916 wurden aus dem Bestande 641 Pferde für 828 934 M verkauft, mithin auf das einzelne Tier berechnet ein Erlös von 1293 M (das fast Zehnfache des Buchwertes) erzielt. Der so gewonnene Betrag passierte die Gewinn- und Verlustrechnung überhaupt nicht, er wurde etwa zur Hälfte dazu benutzt, um das Pferdekonto ganz zu entlasten, während der übrig bleibende Teil der Rücklage für die Wiederbeschaffung von Betriebsmitteln zugeführt wurde, die dadurch auf 1 865 000 M anwuchs. Die der Gesellschaft verbliebenen 2455 Pferde, die (1917) schlecht gerechnet einen Wert von 2½ Mill. M haben, werden also jetzt nur noch ebenso wie die Wagen „pro memoria" mit 1 M in der Bilanz verzeichnet. Trotz des auf diese Weise entstandenen hohen Zuwachses der stillen Rücklage und trotz der offenen Rückstellungen, die sich unter Ausscheidung des für die Talonsteuer und die Berufsgenossenschaft abgezweigten Betrages auf rund 2,6 Mill. M belaufen, hat die Gesellschaft die Sachlage so dargestellt, als ob beim Ablauf des Jahres 1916 ein Verlust von 100 000 M festzustellen war, zu dessen Beseitigung ihr angeblich nichts anderes übrig blieb als die Herabminderung des gesetzlichen Reservefonds auf etwa die Hälfte seines bisherigen Bestandes.

Die aktienrechtliche Literatur gibt, soweit ich feststellen konnte, auf diese Frage keine Antwort, sie schweigt vielleicht freilich nur deshalb, weil die Kommentatoren des Handelsgesetzbuches es für ganz selbstverständlich gehalten haben, daß der gesetzliche Reservefonds nach dem Willen des Gesetzgebers die letzte Zu-

---

[1]) Norden, „Gebundene und freie Reserven", Artikel in der Handelszeitung des Berliner Tageblatts v. 27. Jan. 1917 (Abendblatt) N. 49.

flucht ist. In der Praxis sind gleichwohl, wenn auch vereinzelt, derartige unerlaubte Entnahmen vorgekommen. Unternehmungen, die in einem Jahre mehr ausgegeben als vereinnahmt hatten, deckten das Defizit aus der gesetzlichen Rücklage und ließen die Sonderreserven unberührt, die Hotelbetriebsgesellschaft in Berlin nahm im Jahre 1915 damals als zu hoch erachtete Abschreibungen auf ihren Grundbesitz vor und kam auf diese Weise dazu, einen großen Betrag der ordentlichen Reserve zu entziehen oder mit anderen Worten ausgedrückt, frei verfügbar zu machen.

Im übrigen darf der Reservefonds nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes benutzt werden. Eine Bilanz muß einen Verlust nur dann ausweisen, wenn das Gleichgewicht zwischen den Aktiven und den Passiven nicht anders hergestellt werden kann. Das letztere ist aber sehr wohl möglich, wenn die Gesellschaft noch Rücklagen hat, über die sie frei verfügen kann. Die Worte „frei verfügen" stellen dabei einen Gegensatz zu den gebundenen Reserven dar. „Gebunden" ist erstens der gesetzliche Reservefonds und zweitens sind es solche Rücklagen, die den Charakter bereits notwendig gewordener Abschreibungen (auf die Anlagen der Gesellschaft, die Außenstände oder andere Aktivposten), tragen. Als „gebunden" hat man ferner bis zu einem gewissen Grade auch stille Reserven anzusehen, nämlich dann, wenn sie durch die Beobachtung der Vorschriften des § 261 über die Bewertung von Wertpapieren, Waren und anderen Vermögensobjekten entstanden sind. Hat z. B. eine Gesellschaft Aktien eines anderen Unternehmens erworben, so muß sie diese auch dann zum Anschaffungspreise in jede Jahresbilanz einsetzen, wenn der Börsenkurs inzwischen beträchtlich höher ist. Sie hat kein Recht, einen aus sonstigen Quellen hervorgegangenen Verlust durch die Feststellung eines anderen Wertes der in ihrem Besitze befindlichen Aktiva zu beseitigen; erst der Verkauf des Vermögensobjektes würde ihr diese Möglichkeit bieten, gleichzeitig aber auch den Zwang zur Deckung des Fehlbetrages aus der nutzbar gemachten stillen Reserve schaffen.

Wollte eine Gesellschaft ein Jahresdefizit trotz verfügbarer Reserven als bilanzmäßigen Verlust bezeichnen und auf Grund solcher Auslegung sich das Recht zugestehen, den gesetzlichen Reservefonds anzugreifen, so gäbe es ein sehr bequemes Mittel, um die der Gesellschaft bei Kapitalerhöhungen zufließenden Agiobeträge flüssig zu machen, und die Bahn für die Verwendung dieses Geldes zur Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen wäre dann frei. Daß der jetzigen Verwaltung der Allgemeinen Berliner Omnibus-Gesellschaft solche Absichten fern liegen, braucht nicht erst gesagt zu werden, aber die Ungesetzlichkeit ihres Vorgehens steht für mich fest. Sie erklärt zwar, daß sie der freiwillig zurückgestellten Beträge für die Zeit nach der Kriegsbeendigung zur Wiederherstellung eines geordneten Betriebes bedürfe, und will damit die frei verfügbaren Rücklagen zu gebundenen stempeln. Das ist aber, selbst wenn man derart die Herabminderung der gesetzlichen Reserven gutheißen könnte, ein Trugschluß. Es kommt doch für die Gesellschaft nur darauf an, daß sie im Zeitpunkt des Bedarfs die erforderlichen Summen zur Verfügung hat. Das ist aber in gleichem Maße bei der gesetzlichen wie bei der freien Reserve der Fall; denn weder die eine noch die andere ist aus dem Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden, sondern beide arbeiten als Betriebskapital mit.

So sehr wir den gesunden Ansichten Nordens beistimmen, so bedarf doch ein Teil seiner Ausführungen der Ergänzung, um nicht zu Irrtümern in der Praxis Anlaß zu geben. Norden meint, die Bilanz muß einen Verlust nur dann ausweisen, wenn das Gleichgewicht zwischen Aktiven und

Passiven nicht anders hergestellt werden kann und zur Herstellung dieses Gleichgewichts will Norden die etwaigen stillen Reserven ausschöpfen lassen. Wir sind der Ansicht, daß unbedingt zunächst — unter Nichtberücksichtigung der stillen Reserven — der tatsächliche Jahresverlust des betr. Geschäftsjahres am Schlusse der Bilanz ausgewiesen werden muß und daß die Erwägungen Nordens, ob nun die ordentlichen Reserven oder die stillen Reserven zur Deckung dieses Jahresverlustes herangezogen werden, ausschließlich nur der Generalversammlung zustehen. Überließe man die Ausschöpfung der stillen Reserve vor der bilanzmäßigen Feststellung des Jahresverlustes den Organen der Gesellschaften, wie aus Nordens Worten herausgelesen werden kann, dann wäre den schönsten Bilanzverschleierungen Tür und Tor geöffnet.

7. Es bleibt uns nun noch die Aufgabe, die Eigentümlichkeit von einzelnen, allgemein auftretenden Reserven zu besprechen.

Solche eigentümlichen Reserven sind u. a.:

a) Die Wohlfahrtsfonds.
b) Die Erneuerungsfonds (Amortisationsfonds).
c) Die Delkrederefonds und Garantiefonds.
d) Die Selbstversicherungs-(Assekuranz-)fonds.
e) Die Dispositionsfonds.
f) Die Dividendenreservefonds.

a) Die Wohlfahrtsfonds, Unterstützungsfonds, speziell Pensionsfonds für Beamte, Arbeiter und sonstige Angestellte führen meist nur den Namen von Fonds und werden allgemein als Reserven, also als Teile des Reinvermögens aufgefaßt. Seidler[1]) gruppiert sie folgendermaßen:

α) Die Gesellschaft hat die Verpflichtung übernommen, Pensionen zu zahlen; es sind daher hierfür die Mittel unter die Passiva einzustellen, also Rückstellungen zu machen. Diese seien variable Vermögensbestandteile der Gesellschaft und bildeten Passivantizipationen, welche anticipando pro futuro bereit zu halten wären. Bis hierher hat Seidler recht. Nun sagt er aber: dies sei ein unechter Reservefonds, da seine vollständige Inanspruchnahme unbestimmt erscheint. Darin irrt er sehr. Es liegt u. E. ein sog. echter Ausgabenreservefonds vor; denn er wird gebildet für zukünftig zu erwartende Ausgaben. Soweit jedoch schon eingetretene Pensionsverpflichtungen vorliegen, sind reine Schuldverhältnisse vorhanden; in diesem Falle handelt es sich sodann um ein transitorisches Passivum.

---

[1]) Seidler, in Holdheims Zeitschrift IX. Jahrg. 1900 S. 107ff.

β) Die Gesellschaft hat keine Verpflichtung übernommen, sondern es ist nur ihr guter Wille, Pensionen zu zahlen. Es ist der Pensionsreservefonds ein echter Reservefonds, denn im Falle des Konkurses wird den Beamten aus diesem Fonds nichts bezahlt. U. E. ist dies ebenfalls eine Ausgabenreserve, die aber freiwillig ist und jederzeit durch Satzung oder Generalversammlungsbeschluß wieder aufgehoben werden kann.

γ) Der Pensionsfonds ist eine juristische Person. Die Gesellschaft stattet dieses selbständige Zweckvermögen aus, welches der Gesamtheit der Pensionsberechtigten gehört. Dieser Fonds gehört daher, wie wir schon weiter oben betonten, eigentlich nicht in die Bilanz. Wird er aber von der Gesellschaft in der Bilanz ausgewiesen, so muß er mit dem gleichen Betrage (als durchlaufender Posten) unter den Aktiven und unter den Passiven, eventuell in der Vorspalte der Bilanz ausgewiesen werden.

b) Die Erneuerungsfonds (Amortisationsfonds) weisen mit die meiste Unklarheit auf. Auf jeden Fall sind sie, wie auch schon erwähnt, dann keine Reserven, auch keine sog. unechten, wenn sie Bewertungsposten (Amortisations-, Abschreibungsposten) für die Betriebsanlagen darstellen. Sie sind nur dann wirkliche Reserven und zwar nicht Verlustreserven, sondern Ausgabenreserven, wenn sie gebildet werden, um für Ersatzanschaffungen aktive Mittel zur Verfügung zu haben.

Die Absonderung bestimmter Aktiva z. B. von Effekten halten wir, wie ebenfalls schon erwähnt, für wirtschaftlich bedenklich und für unpraktisch. Sie sollten aber deutlich als Reserven im Gegensatz zu den Abschreibungskonten im Sinne des im HGB. erwähnten „Erneuerungsfonds", der zu dieser falschen Auffassung und Bezeichnung Anlaß bot, benannt werden. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf das unter Abschreibungen Gesagte.

c) Die Delkrederefonds und Garantiefonds sind sich ähnlich. Der sogenannte Delkrederefonds ist teilweise ein Bewertungsposten für die Debitoren und teilweise eine Reserve. In dem letzteren Falle ist die Delkrederereserve eine antizipative Verlustreserve für etwa bei der Kreditgewährung (del credere) in Zukunft eintretende Verluste.

Der Garantiefonds hat auch eine doppelte Bedeutung. Einmal kann er eine Reserve sein, eine Ausgabereserve, für zukünftig etwa eintretende Garantieverpflichtungen. Häufig aber stellt er auch schon eingetretene schuldige Garantieverpflichtungen dar und ist dann auch eine echte Schuld, ein Passivum und keine Reserve. Man sollte ihn dann auch als „Garantieverpflichtung" im Gegensatz zu „Garantiefonds" (im Sinne von „Garantiereserve") bezeichnen.

d) Die Selbstversicherungs-(Assekuranz-)reserven sind u. E. reine Ausgabenreserven. Sie sind Kapitalansammlungen, die genau demselben Zwecke dienen wie die Kapitalansammlungen bei Versicherungsgesellschaften und stellen dieselben antizipative Reinvermögensaufspeicherungen für bestimmte zukünftige Zwecke dar.

e) Die Dispositionsfonds haben einen unbestimmten Charakter; sie können sowohl Ausgaben- wie Verlustreserven sein und werden der Verwaltung von der Generalversammlung zur Verfügung gestellt.

f) Ganz ähnlichen Charakter können auch die Dividendenreserven haben[1]). Dieselben sollten dauernden Charakter haben und planmäßig jährlich ausgestattet werden, um in Krisenjahren die Dividende halten zu können. Denn ein plötzlicher Dividendenrückgang hat auch einen Kurssturz der Aktien zur Folge. Außerdem verleitet eine solche Dividendenreserve, auf Grund deren man die Dividende verbessern kann, nicht so leicht zu Bilanzverschönerung, Verschleierungen und Fälschungen. Hierüber sollte jedoch schon der Gesellschaftsvertrag das Nötige festsetzen, um der Verwaltung nicht freie Hand zu lassen.

U. E. wirken Dividendenreserven wie eine Selbstversicherung gegen Bilanzvergehen der Verwaltung.

8. Die finanzielle Sicherung durch Reserven.

Das HGB. schreibt im mehrfach erwähnten § 262 vor, daß eine Reserve zu bilden ist so lange, bis dieselbe ein Zehntel des Aktienkapitals beträgt. Der Zweck ist, den aus der Bilanz sich ergebenden Verlust zu decken, oder dem Einzelunternehmen eine gewisse finanzielle Sicherheit zu bieten, einen Garantiefonds oder ein Garantiekapital zu haben, über das im Notfalle verfügt werden kann.

Der Gesetzgeber mißt die Höhe dieser finanziellen Sicherung nur nach dem Aktienkapital und die kaufmännische Praxis hat sich dieser Auffassung angeschlossen. So ist es eine bekannte Erscheinung, daß unsere Aktienbanken stets mit besonderem Nachdruck betonen, daß sie 40, 50 und noch mehr Prozent des Aktienkapitals als Reserven ausweisen. Dies sieht nach außen hin sehr schön und bestechend aus, wird aber der Wirklichkeit keineswegs gerecht.

Denn oft bildet das Aktienkapital nur einen Bruchteil des dem gewerblichen Risiko ausgesetzten Kapitals. Bedenkt man außerdem das häufig ungesunde Verhältnis zwischen eigenen und fremden Mitteln, wobei die fremden Mittel das 2-, 3-, 4- und mehrfache der eigenen Mittel betragen, dann ergibt sich von selbst der Schluß, daß das HGB. den wirtschaftlichen Tatsachen nicht gerecht wird, wenn es die Höhe des gesetz-

---

[1]) Bauer a. a. O. S. 119ff.

lichen Reservefonds bei der A.-G. im Verhältnis zum Grundkapital bestimmt. Die finanzielle Sicherheit muß vielmehr nach dem Gesamt-(Erwerbs-)kapital bestimmt werden, wenn diese Bestimmung eine wirtschaftliche Bedeutung haben soll[1]). Dieses Gesamtkapital schließt aber außer dem eigenen Kapital auch die fremden, in einem Unternehmen tätigen Mittel mit ein.

Niklisch (a. a. O.) nennt die heutige Bestimmung des HGB. nicht nur unzutreffend, sondern auch gefährlich und beweist dies an 7 unserer Großbanken. Es sei hier ein Teil seiner Berechnungen für 1910 wiedergegeben:

Bank	Gesamt-kapital	Aktien-kapital	Reserven	in % des Akt.-K.	in % des Ges.-K.
Deutsche.	2 157 218 807	200 000 000	105 726 165	52,8	4,90
Dresdener (1909) . . .	1 178 322 396	180 000 000	51 500 000	28,6	4,37
Schaaffhausen	617 524 709	145 000 000	34 159 828	23,6	5,53
Commerz- u. Privat . .	441 428 144	85 000 000	13 087 516	15,4	2,97
Darmstädter	881 353 277	160 000 000	32 320 000	20,2	3,65
Dir.- d. Diskonto-Ges.	978 233 118	170 000 000	60 092 111	35,4	6,14
Berl. Hand.-Ges. . . .	536 087 953	110 000 000	34 500 000	31,3	6,43

Man ersieht hieraus deutlich, wie sehr sich das finanzielle Bild unserer im Wirtschaftsleben eine solch maßgebende Rolle spielenden Großbanken verschiebt, wenn man die fremden Mittel in den Kreis der finanziellen Berechnungen zieht, ganz abgesehen von den volkswirtschaftlichen Ausblicken, die den Betrachter fast zum Pessimismus hinneigen lassen.

Niklisch (a. a. O.) folgert daher aus seinen Zusammenstellungen:

„Die wirtschaftliche Sicherheit, gegeben durch Reserven, liegt ganz erheblich unter der angeblichen, die die Geschäftsberichte berechnen. Denn, wenn sich der Wert der Anlagen obiger Banken auch nur um 5—6% vermindert, sind die Reserven aufgezehrt. Ja bei einigen, wie bei der Kommerz- und Privatbank schon bei 3%."

Von besonderem Interesse ist das vorstehende tabellarische Bild im Hinblick auf das Verhältnis zwischen gesetzlicher und wirtschaftlicher Sicherheit. So zeigt die Dresdner Bank nur etwa die Hälfte der gesetzlichen Sicherheit wie die Deutsche Bank, wogegen die wirtschaftliche Sicherheit mit 4,37% der der Deutschen Bank mit 4,90% fast gleich kommt — ein Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung.

---

[1]) Nicklisch, in der Z. f. Hw. u. Hp. III. Jahrg. Heft 9, 1910, S. 305ff. und IV. Jahrg. Heft 1, 1911, S. 1ff.

C. Reingewinn

Der dritte Kapitalposten, welcher in der Bilanz auftritt, ist der Gewinn, der sich nach § 261, 6 HGB. bei der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva ergibt und am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben ist. Er ist buchhalterisch auch nur ein Saldo, eine rechnerische Größe. Dieselbe wird aber durch den Überschuß der Aktiva über die Passiva gedeckt. Wäre kein solcher Überschuß an Aktiven vorhanden, dann gäbe es auch keinen Gewinn. Um nun die demnach zu niedrigen Passiva auszugleichen, ist der Gewinnsaldo auf die Passivseite einzustellen, wodurch die „Bilanz" ermöglicht wird. Insofern wirkt der Passivposten „Reingewinn" als eine Art Bewertungsposten. Im Grunde genommen ist aber der Gewinn, wie ihn die Bilanz ausweist, eine Reinvermögensvermehrung, also ein dritter Kapitalbestandteil.

Will man ihn näher erkennen, so muß man ihn auch von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten. Diese sind:

Die Entstehung und Ermittlung des Reingewinnes.

Der Begriff und die Bedeutung des Reingewinnes.

Die Verteilung des Reingewinnes.

Die Entstehung oder die Ermittlung des Reingewinnes ist nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung nicht Sache der Bilanz, wie aus § 261, 5 HGB. und § 42, 4 des Ges. betr. die Ges. m. b. H. geschlossen werden könnte, sondern ist die Aufgabe der Gewinn- und Verlustrechnung. Und das buchhalterische Hilfsmittel ist das an früherer Stelle (vgl. S. 42) gezeigte Gewinn- und Verlustkonto. Die Aktienunternehmungen sind nach § 260 und 265 verpflichtet, durch ihren Vorstand nach erfolgter Vorlage an den Aufsichtsrat und erfolgter Genehmigung der Generalversammlung, eine Gewinn- und Verlustrechnung zu veröffentlichen. In ihr soll gezeigt werden, wie der Gewinn oder der Verlust entstanden ist.

Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz von einer Gewinn- und Verlustrechnung spricht und nicht von dem Gewinn- und Verlustkonto. Trotzdem veröffentlichen die meisten Gesellschaften fast durchweg ihr Gewinn- und Verlustkonto mit allem für die Veröffentlichung überflüssigen Beiwerk der Buchtechnik. Ja, es ist dies häufig eine gedankenlose Abschrift des Gewinn- und Verlustkontos. Darum findet man die Bezeichnungen Soll (Debet) und Haben (Kredit), sowie die unvermeidlichen Wörtlein „An" und „Per", ja sogar hie und da die Buchfolien.

Bei der Untersuchung des Begriffs und der Bedeutung des Reingewinnes hat man zunächst zu beachten, daß er ein Saldo, ein Rech-

nungsergebnis, eine rechnerische Größe ist, die den Überschuß des Ertrages über die Aufwendungen des Betriebsjahres darstellt. Ferner ist er aber auch im Hinblick auf die Bilanz eine rechnerische Größe und gleich dem Überschuß der Aktiva über die Passiva, die sich zusammensetzen aus Grundkapital + Reserven und den Schulden. Es bedeutet geradezu mit einen Beweis der Richtigkeit einer Bilanz, wenn der in der Gewinn- und Verlustrechnung im einzelnen ermittelte Reingewinn mit dem in der Bilanz auf Grund der Inventur summarisch ausgewiesenen Reingewinn übereinstimmt. Diese doppelte Darstellung und Ermittlung ist ja gerade der große Vorzug der systematischen doppelten Buchführung und ein Beweis dafür, daß ihre Anwendung für Aktienunternehmungen geboten erscheint.

Der Reingewinn muß auf der Bilanzpassivseite stehen. Damit ist jeder andere Posten ausgeschlossen. Es gibt viele Gesellschaften, die zwischen Brutto- und Nettobilanz unterscheiden, je nachdem, ob der Reingewinn unverteilt oder verteilt, d. h. nur mit dem Gewinnvortrag eingestellt ist. Manche Gesellschaften veröffentlichen beide Darstellungen, viele aber nur die sog. Nettobilanz nach erfolgter Verteilung. Diese Form ist ungesetzlich, da der volle Reingewinnbetrag einzusetzen ist. Darin sind sich alle angeführten Schriftsteller einig. Jedoch ist eine Angabe der voraussichtlichen Gewinnverteilung vor dem Strich zu gestatten, ja direkt zu empfehlen, da dies in den veröffentlichten Bilanzen häufig nicht zu finden ist.

IV. Sonstige Passivposten und Ergänzungsposten

In eingehender Weise haben wir unter den Aktiven die Ergänzungsposten behandelt und gleich dort auf die Gleichmäßigkeit oder Ähnlichkeit dieser Erscheinungen auf der Passivseite hingewiesen. Wir können uns unter Hinweis auf diese ausführlichen Darlegungen hier kürzer fassen und nur das Wesentliche der passiven Ergänzungsposten hervorheben.

Sie treten unter dieser Bezeichnung auch unter den Passiven nicht auf, sondern sind noch in weit undurchsichtigerer Weise mit anderen Passivposten vereinigt. So bieten die Reservefonds, auch infolge der unklaren Ausdrucksweise, eine recht bedauerliche, viel benutzte Ablagerungsstätte für passive Ergänzungsposten. Um so mehr ist es nötig, in diese Dunkelheit hineinzuleuchten. Wir scheiden wie die aktiven, so auch die passiven Ergänzungsposten in:

A. Transitorische und antizipative Posten.

B. Bewertungsposten.
C. Durchlaufende Posten.

A. Übergangsposten (Transitorische und antizipative Posten)

Diese sind auf der Passivseite genau nach denselben Grundsätzen begrifflich und bilanzmäßig zu scheiden, wie auf der Aktivseite. Die transitorischen Posten auf der Passivseite stellen demnach im abgelaufenen Jahre fällige, aber noch nicht abgerechnete Zahlungsverpflichtungen dar.

Diese Posten sind im Grunde genommen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten, Schulden[1]), die aber schwebenden Charakters sind, da sie erst in der folgenden Periode abgerechnet werden. Solche Übergangsposten sind: Sämtliche Verpflichtungen aus noch schwebenden, nicht abgerechneten Miets-, Pacht-, Dienst-, Darlehns-, Versicherungs- und sonstigen Verträgen, ferner noch zu zahlende, nicht abgerechnete Provisionen, Courtagen, Stempelkosten, Steuern, Gehälter, Löhne, Frachten, Zölle und sonstige schwebende Unkosten. Hierher gehören auch schwebende, aber noch nicht abgerechnete Garantieverpflichtungen im Gegensatz zu den antizipativen Garantiereserven. Auch die aus Versicherungsverpflichtungen entstandenen, schwebenden, noch nicht abgerechneten Verpflichtungen tragen antizipativen Charakter, so z. B. die sog. Prämienüberträge und die Schadensreserven der Versicherungsgesellschaften.

Die antizipativen Posten auf der Passivseite dagegen stellen Einnahmen dar, welche zwar schon im alten Jahre bezahlt sind, aber erst im neuen Jahre fällig werden. Es sind also Verrechnungsverpflichtungen des alten Jahres an das neue Jahr. Hierher gehören im voraus erhaltene Mietsgelder, Zinsen usw. Man spricht daher von antizipativen Mieten, Pachten, Wechseldiskonten, Zinsen, und zwar Obligations- und Hypothekenzinsen.

B. Bewertungsposten (Passive Wertberichtigungsposten)

Von den transitorischen Posten und den Antizipationsposten sind scharf die Bewertungsposten zu trennen. Das Kennzeichen der Bewertungsposten ist, daß sie vermindernd auf die Aktiva wirken, daß sie vermindernde Abzugsposten darstellen.

---

[1]) Passow a. a. O. S. 77.

Das HGB. gestattet die Bildung solcher wertvermindernder Posten im Gegensatz zu den Abschreibungen (Abzugsmethode), indem es erlaubt, daß ein der Abschreibung entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird. Seine Vorzüge haben wir schon genügend beleuchtet. Die gleiche Bedeutung kommt, wie auch an anderen Stellen betont, dem sog. Delkrederefonds, den man am besten mit „Bewertungsposten für die Debitoren" bezeichnen könnte, zu. Er soll den Wert der zweifelhaft gewordenen Forderungen bezeichnen. Auch der Agioposten ist ähnlich dem Disagio solch ein Bewertungsposten.

Ferncr ist der transitorisch zu behandelnde Bewertungsposten „Diskont auf Rimessen oder Aktivwechsel", der im Gegensatz zum Diskont auf Tratten und Akzepte stets berechnet zu werden pflegt, zu nennen. Er wird im Falle der Anwendung der Bewertungsmethode eingesetzt, um durch seinen Betrag die mit ihrem Verfallwerte voll und zu hoch in den Aktiven eingesetzten Rimessen richtig zu stellen.

C. Durchlaufende Posten

Dieselben entsprechen den gleich oder ähnlich benannten Posten auf der Aktivseite, weshalb wir auf unsere eingehenden Ausführungen an früherer Stelle unter den Aktiven glauben verweisen zu dürfen. Es waren dies folgende Posten:

a) Bürgschafts- und Avalposten.
b) Obligoposten.
c) Pfandgedeckte Posten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung

I. Die grundsätzliche Bedeutung der Erfolgsbilanz

Die neueren Forschungen auf dem Gebiet der Privatwirtschaftslehre, insbesondere die entschiedene Fortentwicklung der Selbstkostenrechnung im Rahmen der Kalkulationslehre veranlassen uns, die Gewinn- und Verlustrechnung einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen, als dies in den bisherigen Auflagen des vorliegenden Werkes geschehen ist. Nicht ohne Einfluß auf diesen Entschluß sind insbesondere die eingehenden Untersuchungen von Fischer[1]), Osbahr[2]), Müller[3]) und ganz besonders die grundlegenden Untersuchungen Schmalenbachs und Schmidts[4]) gewesen.

Die periodische Rechnungslegung des Kaufmanns betrachten wir am zutreffendsten von zwei Seiten aus, einerseits vom Standpunkt der Vermögensermittlung und andererseits vom Standpunkt der Erfolgsermittlung. Die Aufgabe der Vermögensermittlung erfüllt die Bilanz, während die Aufgabe der Erfolgsermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung zufallen soll. Beiden gemeinsam obliegt die übereinstimmende Aufgabe der Feststellung des Gewinnes oder Verlustes. Hierbei weist die Bilanz den Erfolg im ganzen nach, während die Gewinn- und Verlustrechnung die Einzelheiten, welche den Erfolg herbeigeführt oder geschmälert haben, nachweisen soll.

Weitere Veranlassung zur eingehenderen Behandlung der Erfolgsrechnung bildet die Erfahrung der Kriegszeit insbesondere im Hinblick auf die Verordnungen gegen Preistreiberei (Kriegswucher). Gerade die vielfachen Anschuldigungen oft angesehener und großer Gesellschaften wegen Kriegswucher haben nicht nur die interessierten Kreise, sondern

---

[1]) Fischer, Buchführung und Bilanzaufstellung nach Handelsrecht.

[2]) Osbahr, Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung.

[3]) Müller, Die kaufmännische Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung).

[4]) Vgl. Schmalenbach, E. und Schmidt, F., Organische Bilanz.

auch die Öffentlichkeit und die kaufmännischen Sachverständigen, die Juristen und die Vertreter der Privatwirtschaftslehre gezwungen, sich mit der Frage sorgfältiger kaufmännischer Kalkulation näher zu befassen.

Danach ist die Gewinn- und Verlustrechnung eine Gegenüberstellung der Aufwendungen einer Rechnungsperiode und der in dieser Rechnungsperiode erzielten Erträge. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich der wirtschaftliche Erfolg dieser Rechnungsperiode, der entweder Gewinn oder Verlust ist. Von besonderer Bedeutung hierbei ist, daß diese Erfolgsbilanz die eigentliche Geschichtsschreibung der abgelaufenen Rechnungsperiode darstellt, während die Vermögensbilanz Rechenschaft ablegt über die in einem bestimmten Zeitpunkt (am Tage der Bilanz) noch vorhandenen Wirtschaftskräfte eines Unternehmens.

Somit gibt die Bilanz Aufschluß über die vorhandenen Bestände und den Stand der Finanzierung bzw., um mit dem Handelsgesetzbuche zu reden, über die Lage des Vermögens. Die Gewinn- und Verlustrechnung dagegen zeigt in ihrer Eigenschaft als Erfolgsbilanz die für den Wirtschaftszweck in der abgelaufenen Rechnungsperiode gemachten Aufwendungen und die hierdurch erzielten Erträge. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist demnach in ihrem Kern ein Nachweis der erfolgswirtschaftlichen Wirkung, der in einer Rechnungsperiode gemachten Aufwendungen, während die Bilanz als Vermögensermittlungsbilanz ein Nachweis der früher schon aufgewendeten oder aufgespeicherten Wirtschaftskräfte und Vorräte ist, die auf Grund einer sorgfältigen Finanzierung in einem bestimmten Zeitpunkt (am Tage der Bilanz) vorhanden sind, um den zukünftigen Rechnungsperioden nach wirtschaftlichen Gesetzen werbend zu dienen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung muß daher in ihrem Grundcharakter unbedingt sämtliche Aufwendungen und Leistungen einer abgelaufenen Rechnungsperiode enthalten, die dem Wirtschaftszweck dieser Rechnungsperiode werbend gedient haben mit dem Ziel, durch diese Aufwendungen und Leistungen Erträge und Leistungen Dritter (Gegenleistungen oder Einnahmen) zu erzielen. Somit hat die Gewinn- und Verlustrechnung, wenn sie den erschöpfenden Charakter einer Erfolgsbilanz haben soll, auch sämtliche Erträge aus der wirtschaftlichen Betätigung bzw. die Einnahmen und Erlöse aus Leistungen irgendwelcher Art auszuweisen. Gewinn- und Verlustrechnungen solcher Art sind jedoch in ihrem Grundcharakter sogenannte Betriebsrechnungen und werden der Öffentlichkeit selten zugänglich gemacht (Ausnahmen: Brauereien,

[1]) Vgl. Gerstner, Die kaufmännische Kalkulation nach den Grundsätzen der Preistreibereiverordnungen, Berlin 1920.

Versicherungsgesellschaften usw.). Erfolgsbilanzen sind aber Gewinn- und Verlustrechnungen nur dann, wenn sie den an eine Betriebsrechnung zu stellenden Anforderungen in vollem Umfange genügen. Voraussetzung für derartige Betriebsrechnungen bzw. erschöpfende Gewinn- und Verlustrechnungen ist die Übereinstimmung der Betriebsrechnung mit den Grundsätzen kaufmännischer Kalkulation. Gerade die Kriegswucherpraxis hat zur Genüge bewiesen, wie abwegig die Mehrzahl der Kaufleute und auch die Leiter oft namhafter großer Unternehmungen im Hinblick auf den Zusammenhang der Gewinn- und Verlustrechnung als Erfolgsbilanz oder Betriebsrechnung mit den Grundsätzen kaufmännischer Kalkulation denken. Es ist eine betrübliche Tatsache, daß die kaufmännische Buchhaltung, insbesondere die von Fabriken, keineswegs den Anforderungen entspricht, welche an sie nach den Grundsätzen sorgfältiger kaufmännischer Kalkulation und Selbstkostenbuchführung zu stellen sind[1]).

Die Grundsätze kaufmännischer Kalkulation geben der Erfolgsbilanz, wenn sie wirtschaftischen Grundsätzen folgen soll, das Gerippe. Diese Frage kann jedoch unmöglich restlos gelöst werden, ohne des Zusammenhangs mit der Bewertungslehre zu gedenken. Der so überaus wichtige Kern der Bilanzlehre verlangt, daß von den auf Grund sorgfältiger Finanzierung aufgewendeten Vermögensbeständen der für den Wirtschaftsaufwand einer Rechnungsperiode nicht verwendete Teil gewissermaßen als Aufwandsrest oder Kräftevorrat in der Vermögensbilanz, die einen integrierenden Bestandteil der gesamten Erfolgsrechnung darstellt, aufgenommen wird. Wenn somit, wie hier wiederholt werden soll, a = M 100 000,— der ursprüngliche Aufwand oder Kräftevorrat (Warenbestand) war, der Verbrauch an Ware, welche der Weiterveräußerung ausgesetzt wurde = b oder M 60 000,— ist, welcher in der Gewinn- und Verlustrechnung zur Darstellung kommt, so muß c = M 40 000,— der Restaufwand oder Kräftevorrat (Warenbestand) sein, welcher mit Hilfe der Bilanz zur weiteren wirtschaftlichen Verwendung in der nächsten Rechnungsperiode in diese übertragen wird. Grundsätzlich kann hierbei dieser Restvorrat an Wirtschaftskräften (Waren) innerhalb der den Wirtschaftsaufwand verursachenden Unternehmung niemals höher sein, als der Wert des ursprünglichen Kräfteaufwands, dessen Rest eben dieser Restvorrat darstellt. Somit kommt für die Bewertung von Vermögensbeständen in der Vermögensbilanz stets als Höchstsatz nur der ursprüng-

[1]) Vgl. hierzu Gerstner, Kaufmännische Buchhaltung und Bilanz, II. Teil; Selbstkostenkontrollbuchführung.

liche Erwerbskostenwert (Eingangsbuchwert) in Betracht (siehe S. 62 dieses Buches).

Allerdings, wenn dieser Restvorrat = c oder M 40 000,— (Warenbestand) willkürlich wieder in falscher Auslegung der gesetzlichen Bestimmung des § 40 HGB. unter Berücksichtigung etwa des sogenannten gemeinen Wertes des Veräußerungswertes oder sonstiger unglückseliger Werttheorien, etwa mit M 50 000,— in der Bilanz bewertet werden sollte, so würde der Restvorrat (Warenbestand) um M 10 000,— höher erscheinen. Hierdurch entstände ein Erfolg (Gewinn), dem wirtschaftsdynamisch keinerlei wirtschaftliche Aufwendungen gegenüberstehen. Es wäre dies ein durch außerhalb der spezifischen Unternehmung wirkende Kräfte erzielter Gewinn, der durchaus unzulässig und auch tatsächlich wirtschaftlich noch nicht realisiert ist.

Andererseits bedeutet eine Bewertung des restlichen Kräftevorrats (Warenbestand = c oder M 40 000,—) mit etwa nur M 20 000.— eine Verminderung des ursprünglichen Kräfteaufwands, deren Berechtigung einer sehr sorgfältigen Untersuchung bedarf. Es können hier wirtschaftliche Gründe im Rahmen der spezifischen Unternehmung vorliegen (z. B. tatsächliche Entwertung eines Warenlagers oder von außen kommende Einflüsse, z. B. Sinken der Preise auf dem Weltmarkt, z. B. Krisis Frühjahr 1920); es können aber auch willkürliche Maßnahmen, wie die Bildung sogenannter stiller Reserven die Veranlassung der Unterbewertung sein. Hierbei ist insbesondere die Frage eines etwa für die abgelaufene Rechnungsperiode zu berücksichtigenden Risikos von Bedeutung.

Diese Minderbewertung von M 20 000,—, deren Entstehungsursache im Augenblick ohne besondere Bedeutung ist, hat zur Folge, daß die Aufwandswirtschaft der abgelaufenen Rechnungsperiode a—c oder M 100 000,— — 20000,— = b oder M 80 000,— statt zuerst M 60 000,— beträgt. Hierdurch werden die Aufwendungen dieser Rechnungsperiode um $33^1/_3$% erhöht und dementsprechend der Erfolg geschmälert. Es bedarf daher im Sinne einer sorgfältigeren Erfolgsbilanz einer sehr gründlichen Beleuchtung der Bewertungsmaßnahmen, da jede Schwankung der Bewertung der Kräftevorräte in der Bilanz (seien sie Anlagewerte oder Betriebswerte) fühlbar und verwirrend in der Erfolgsbilanz zum Ausdruck kommt. Es zeigt diese Gedankenfolge deutlich, daß die Grundsätze sorgfältiger kaufmännischer Kalkulation und die Bewertungslehre, also Erfolgsermittlung und Vermögensermittlung im Sinne gesunder Wirtschaftlichkeit unzertrennbare Begriffe und Vorgänge sind.

Es muß daher die Lehre von der Erfolgsbilanz sich absolut stützen auf die Lehre von der Selbstkostenrechnung bzw. auf die Grundsätze

sorgfältiger kaufmännischer Kalkulation. Nicht die allgemein übliche kaufmännische und buchtechnische Denkweise ist grundsätzlich die richtige, daß in die Gewinn- und Verlustrechnung alle Restposten, um uns neutral auszudrücken, fließen, welche bei dem Vergleich der wirtschaftlichen Verkehrsvorgänge innerhalb einer Rechnungsperiode durch die Bilanz nicht erfaßt werden; sondern der umgekehrte Gedanke, den Schmalenbach folgerichtig an einer Stelle seiner zitierten Abhandlung über die dynamische Bilanzlehre ausführt, ist zutreffend, daß in der Erfolgsbilanz unbedingt alle tatsächlichen Aufwendungen, Leistungen, Einnahmen, Erlöse und Erträge Verrechnung finden, welche in der abgelaufenen Rechnungsperiode erforderlich wurden bzw. entstanden sind.

Die Grundsätze allgemeiner kaufmännischer Kalkulation für das Warenhandelsgeschäft bauen sich folgendermaßen auf:

1. Einstandswert der Ware,
2. Beschaffungskosten der Ware (Sonderkosten),
3. allgemeine Verwaltungs- oder Handlungsunkosten (Vertriebskosten),

---

4. zusammen: Selbstkosten,
5. Gewinn,

---

6. zusammen: Erlös (Umsatz).

Der Aufbau der Kalkulation in einem Fabrikunternehmen vollzieht sich etwa folgendermaßen:

1. Materialkosten (Rohstoffe, Halbfabrikate einschl. Beschaffungskosten),
2. die unmittelbaren produktiven Löhne,
3. die Betriebsunkosten (Fabrikationsunkosten einschl. der mittelbaren [unproduktiven] Löhne und Abschreibungen),

---

4. zusammen: Herstellungskosten,
5. allgemeine Verwaltungs- und Handlungsunkosten (Vertriebskosten),

---

6. zusammen: Selbstkosten,
7. Gewinn,

---

8. zusammen: Erlös = Umsatz.

Eine Erfolgsbilanz im Sinne einer Betriebsrechnung muß unbedingt die vorstehend aufgeführten Selbstkosten, die mehr oder minder spezifiziert sein können, enthalten, um dieselben als Summe der Aufwendungen

einer Rechnungsperiode der Summe der Erlöse = Umsatz gegenüberstellen zu können.

II. Der Umsatz als Schlüssel zur Erfolgsbilanz

Den Kern der Erfolgsbilanz stellt, wie wir vorstehend erkannt haben, die Gegenüberstellung der Kalkulationsfaktoren, nämlich der Betriebsaufwendungen einer Rechnungsperiode zu dem Erlös aus der Weiterveräußerung von angeschafften Waren oder hergestellten Fabrikaten dar. Dieser Erlös, auch Umsatz genannt, bildet somit den Maßstab der Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens; es bedarf derselbe einer eingehenden Untersuchung[1]. Der Umsatz in dem Sinne der Erfolgsbilanz und im Sinne der Kalkulationslehre ist ausschließlich als der Erlös aus der Weiterveräußerung von Waren oder Fabrikaten einer spezifischen Unternehmung anzusehen. Die sonst üblichen Bezeichnungen von Umschlag oder Absatz, die häufig Beziehungen zur Mengenrechnung haben, wirken in diesem Zusammenhange nur verwirrend. Auch der Begriff des ziffermäßigen Geldumschlages (etwa der bei Banken üblichen Feststellung der Summe einer Seite des Hauptbuches) ist sinnstörend. Umsatz als Faktor wirtschaftlicher Erfolgsrechnung ist Erlös zunächst im Sinne eines Roherlöses oder, wie der Kaufmann sich auszudrücken pflegt, eines Bruttoerlöses. Dieser Bruttoerlös, welcher dem Entgelt für die hingegebene Ware oder das Fabrikat entspricht, muß sich decken mit der Summe der kalkulierten Verkaufspreise. Folglich stellt der Umsatz oder Erlös zunächst den erzielten Verkaufspreis in Summa dar; er ist daher geeignet, den ebenfalls ermittelten Selbstkosten, wie sie sich aus der Betriebsrechnung ergeben sollen, gegenübergestellt zu werden. Er ist ein Höchstsatz, von dem die Kalkulationsfaktoren der Selbstkosten in Abzug kommen, um den Erfolg, nämlich den Gewinn oder Verlust herauszuschälen.

Der Umsatz, den wir in der Überschrift als Schlüssel der Erfolgsbilanz bezeichnet haben, bildet aber auch den allein zutreffenden Ausgangspunkt für die Beurteilung jeglicher Rentabilitätsrechnung eines Unternehmens. Welche ungeheure Bedeutung der Umsatz haben kann, zeigt folgender praktische Fall[2]:

Ein Kriegsunternehmen, welches mit M 100 000,— Stammkapital als Gesellschaft m. b. H. gegründet wurde, hat, da es von der Militärverwaltung, für welche

[1] Vgl. hierzu die eingehenden Ausführungen von Müller, „Die kaufmänische Erfolgsrechnung“, S. 123ff.

[2] Vgl. Gerstner, Die kaufmännische Kalkulation nach den Grundsätzen der Preistreibereiverordnungen.

das Unternehmen ausschließlich lieferte, jeweils große Vorschüsse in Millionenbeträgen erhielt, in Jahresfrist einen Umsatz von 27 Mill. M erzielt. Dieser Umsatz hatte zur Folge, daß das Unternehmen einen Reingewinn von 4 Mill. M laut Gewinn- und Verlustrechnung auswies. In dem gegen diese Firma angestrengten Prozeß wegen Preistreiberei begründete der Sachverständige der Anklagebehörde, daß übermäßiger Gewinn deshalb vorliege, weil der Reingewinn das Vierzigfache des Stammkapitals ausmache, somit wären 4000% verdient. Der Verfasser als der Gegensachverständige der Verteidigung wies mit Recht darauf hin, daß der Reingewinn von M 4 000 000,—, gemessen am Maßstabe des Umsatzes von M 27 000 000,— rund noch nicht ganz 15% betrage; hiervon gingen noch einige Prozente vom Umsatz für die Risikoprämie ab, so daß im Hinblick auf die außerordentliche wirtschaftliche Leistung des Unternehmens von Preistreiberei und von der Erzielung eines übermäßigen Gewinnes nicht die Rede sein könne. Es wurde auch die Einstellung des Verfahrens erreicht.

Der Umsatz als Erlös bedarf jedoch selbst einer außerordentlich scharfen kritischen Untersuchung. In der Regel erscheint er auf der Haben-Seite eines Warenkontos, des Fabrikationskontos oder auch des Fabrikate-Erlöskontos bei sorgfältiger Selbstkostenbuchführung [1]). Gedankenloserweise wird jedoch, wie Müller ganz richtig bemerkt, einfach die Summe der Haben-Seite eines solchen Kontos als Umsatz angesehen, ohne die vielen Unebenheiten und Unreinheiten derartiger Konten zu berücksichtigen. Es bedarf nämlich der Feststellung sogenannter Erlösschmälerungen. Als solche sind anzusehen die ebenfalls auf genannten Konten oder auch auf Unkostenkonten verbuchten Storni für Buchungsfehler irgendwelcher Art, welche den Umsatz schmälern, so auch natürlicherweise die Umsatzsteuern, wenn der Erlös einschließlich dieser Steuern verbucht ist (es sei eingeschaltet, daß eine grundsätzliche Trennung und Verbuchung der Umsatzsteuern auf gesondertem Konto empfehlenswert ist), außerdem Ausgaben für Provisionen, die zur Förderung des Umsatzes gegeben werden an Reisende, Agenten usw. Auch die besonderen Ausgaben für Verpackung, Emballage, Fracht, Zoll, die unmittelbar mit dem Umsatz in Zusammenhang stehen, sind, sofern sie nicht unter den Handlungsunkosten im Rahmen der Selbstkosten Verrechnung gefunden haben, als Erlösschmälerungen zu betrachten. Hierbei ist jedoch sehr wichtig, festzustellen, ob es sich bei den erzielten Erlösen um Verkaufspreise, die franko oder loko gestellt sind, handelt (cif- oder fob-Preise), da es je nach der Art dieser Verkaufspreise von Bedeutung ist, wer die Kosten des Versands und des Transportes trägt.

Der unter Berücksichtigung sämtlicher Erlösschmälerungen, die am besten auf einem gesonderten Konto der Erlösschmälerungen zu ver-

---

[1]) Vgl. Gerstner, Kaufmännische Buchhaltung und Bilanz, II. Teil: Selbstkostenkontrollbuchführung.

rechnen wären, ermittelte sogenannte Reinerlös, Nettoerlös oder Nettoumsatz ist eigentlich der für die Zwecke der Erfolgsermittlung allein brauchbare Maßstab oder Schlüssel der Erfolgsbilanz.

III. Die übliche Gewinn- und Verlustrechnung

Wohl bildet das Gewinn- und Verlustkonto die Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung. Aber für den Außenstehenden, den Aktionär, den Gläubiger und die sonstigen Beteiligten bietet das Gewinn- und Verlustkonto, wie für den buchhalterischen Laien überhaupt, häufig ein böhmisches Dorf. Darum hat der Gesetzgeber ausdrücklich eine Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben und dieser Ansicht auch in Sondergesetzen, so z. B. im Gesetz betr. die privaten Versicherungsgesellschaften[1]) ganz deutlich Ausdruck verliehen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung soll nicht die Gewinne und Verluste allein ausweisen, sondern sie soll auch ihre Ermittlung zeigen. Es ist darum, wie anläßlich der Besprechung der Erfolgsbilanz betont wurde, nicht zweckentsprechend, die beiden Seiten der Gewinn- und Verlustrechnung: Verlust und Gewinn zu nennen. Besser wäre es, die sog. Verluste mit Aufwand und die sog. Gewinne mit Ertrag zu bezeichnen und erst dem Ergebnis, der Differenz oder dem Saldo zwischen Aufwand und Ertrag die Bezeichnung Verlust oder Gewinn beizulegen. Dadurch würde für die Begriffsgestaltung des sog. Jahresgewinnes bzw. Reingewinnes (vgl. §§ 213, 214, 215, 261, 6, 262, HGB., und §§ 29, 42, 5, 46, I des Ges. betr. die Ges. m. b. H.) viel mehr Klarheit gewonnen. Man benötigt dann auch nicht die für Aktienunternehmungen und ähnliche Gesellschaften angebrachte Bezeichnung Bruttogewinn im Sinne von Ertrag und im Gegensatz zu Nettoreingewinn, dem Saldo nach Abzug aller Unkosten usw. Diese beiden Begriffe werden vielfach durcheinander geworfen. U. E. gibt es nur einen Gewinn für Aktienunternehmungen, und das ist der sog. Reingewinn, der jährliche Reingewinn, wie er sich aus der Bilanz ergeben soll und in der Gewinn- und Verlustrechnung nachgewiesen wird.

Zumeist werden folgende Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt:

a) Allgemeine Verwaltungs- und Handlungskosten: Für Miete, Gehälter, Zinsen, Steuern, Frachten, Zölle, Porti, Heizung, Beleuchtung, Provisionen, Stempel usw.

---

[1]) Vgl. Schär, Buchhaltung und Bilanz, 2. Aufl. 1914, Inhalt der Ertragsbilanz S. 176ff.

b) Besondere Unkosten: Für die Beschaffung und Herstellung bestimmter Betriebsmittel, z. B. die Anfertigung von Aktien, Obligationen, von Drucksachen, Reklamekosten für besondere Bedürfnisse, Reisespesen, Organisationskosten für Errichtung eines Zweiggeschäfts, außerordentliche Verluste, Versuchskosten für Erfindungen, Patente usw. Diese Liste ist beinahe unerschöpflich.

c) Seltener produktive Aufwendungen bei industriellen Unternehmungen, nämlich Materialien, Rohstoffe und Halbfabrikate, Löhne und Betriebsunkosten (vgl. Kalkulatorische Erfolgsrechnung).

d) Die Aufwendungen für übliche Abschreibungen. Sie sind als Aufwand dem Betriebsjahre zur Last zu bringen. Die Aufwendungen für Sonderabschreibungen sollten getrennt von den üblichen Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden.

Als Erträge erscheinen in der Gewinn- und Verlustrechnung:

a) Erträge aus dem Warenverkauf, dem Fabrikateverkauf, also aus der üblichen Weiterveräußerung. Diese Erträge empfängt das buchhalterische Gewinn- und Verlustkonto, von dem Erlöskonto, dem Warenkonto, dem Fabrikationskonto, und zwar in Fabrikationsbetrieben zumeist schon als Bruttogewinn nach Abzug der Löhne, Abschreibungen, Erlösschmälerungen, wie Skonti usw.

b) Erträge aus Beteiligungen, Effekten, Grundstücken, Wechseln, Darlehen und sonstigen Rechten in der Gestalt von Pacht, Zins, Provision, Courtage usw.

c) Außerordentliche Erträge: Konjunktur-, Kurs-, Losgewinne usw. und Geschenke.

d) Der Gewinnvortrag aus dem Vorjahre.

Dieser Gewinnvortrag ist als eine transitorische Gewinnrückstellung — entsprechend auch Verlustvortrag — als erster Posten[1] in der Gewinn- und Verlustrechnung vorzutragen und wirkt hier ausgleichend mit. Er ist ein nicht verteilter Ertragsüberschuß des Vorjahres und kommt nun im neuen Jahre zur Verrechnung. Der Gewinnvortrag verschwindet vollkommen in dem Gewinn des neuen Jahres. Jedoch im Sinne der Bilanzklarheit kann es nicht schaden, um den Jahresreingewinn deutlich zu

[1]) Vgl. auch Baumer, Über Reingewinn usw. S. 1 u. 20ff., der den Gewinnvortrag in unserem Sinne einen durchlaufenden Posten nennt, d. h. einen transitorischen.

zeigen, den Gewinnvortrag und den eigentlichen Jahresreingewinn in der Vorspalte, dagegen „den Reingewinn als solchen" in der Hauptspalte der Bilanz auszuweisen[1]). Nötig ist es aber nicht, da das Gesetz nur von dem Reingewinn, dem jährlichen „aus der Bilanz" sich ergebenden „Gewinne" spricht und außerdem ein Blick in die mitveröffentlichte Gewinn- und Verlustrechnung genügende Aufklärung gibt.

Eine wünschenswerte Forderung ist, daß die Gewinn- und Verlustrechnung ebenso den Forderungen der Klarheit, Wahrheit, Deutlichkeit, Ausführlichkeit und Kontinuität entspricht wie die Bilanz.

Man findet jedoch häufig Gewinn- und Verlustrechnungen, die nur 2—3 summarische Posten enthalten, aus denen nahezu nichts zu ersehen ist, z. B.:

Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwand	M	Pf	Ertrag	M	Pf
Handlungsunkosten . .	50 000	—	Bruttogewinn	80 000	—
Abschreibungen	10 000	—			
Reingewinn	20 000	—			
	80 000	—		80 000	—

Man muß hierbei jedoch berücksichtigen, daß es vorsichtige Kaufleute gerne vermeiden, die Gewinn- und Verlustrechnung in der Öffentlichkeit im einzelnen zu erläutern. Denn die Geschäftsleitung setzt sich der Gefahr aus, daß die Konkurrenz Einblick in die der Kalkulation zugrunde liegenden Aufwendungen erhält und damit würden Geschäftsgeheimnisse preisgegeben. Es läßt sich aber mit dieser Zurückhaltung eine klare Abfassung der Gewinn- und Verlustrechnung wohl vereinbaren, wenn wenigstens die hauptsächlichsten Posten verzeichnet werden. So sollten die Handlungsunkosten und die Abschreibungen in größere Gruppen und die Erträge nach ihrer Wesenart geschieden sein.

Es würde zu weit führen, wenn man von den industriellen Unternehmungen eine Veröffentlichung ihrer Betriebsrechnungen verlangen wollte. Einzelne Geschäftszweige und Firmen gewähren in dieser Hinsicht jedoch weitgehende Einsicht, so z. B. die Brauereien. Für die privaten Versicherungsunternehmungen ist dies vom Aufsichtsamt sogar vorgeschrieben.

Für den Interessenten bieten natürlich die Betriebsrechnungen

[1]) Vgl. Müller, G., a. a. O. S. 424, der eine diesbezügliche schärfere Fassung des § 261, 6 HGB. wünscht.

viel weitergehende Aufschlüsse als die üblichen Gewinn- und Verlustrechnungen, da erstere die eigentlichen Erfolgsbilanzen darstellen. Jedoch, da das Gesetz nur von einer Gewinn- und Verlustrechnung spricht, so stützt es sich auf die kaufmännische Gepflogenheit und diese hat kein Interesse daran, mehr zu veröffentlichen, als unbedingt vorgeschrieben ist.

Scharf zu scheiden von Warengewinnen sind die Erträge aus besonderen Geschäften, z. B. aus Beteiligungen, Zinsen und Pachtverträgen usw. Dies kann sehr vorsichtig, trotz aller Sorgfalt und Angst vor der Konkurrenz doch den Forderungen unserer Bilanzgrundsätze gerecht werdend, durchgeführt werden. Nur dann ist es dem Leser einer Gewinn- und Verlustrechnung möglich, den ermittelten Reingewinn zu verstehen.

Als allgemeines Schema für die zu veröffentlichende Gewinn- und Verlustrechnung schlagen wir beispielsweise folgendes vor:

Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwand		ℳ	₰	Ertrag		ℳ	₰
I. Allgem. Handlungsunkosten:				I. Gewinnvortrag:		.....	..
1. Zinsen, Mieten usw.	.....			II. Ertrag aus Warenverkauf bzw. Fabrikateverkauf (Bruttogewinn):			
2. Abgaben, Steuern usw.	.....			1. Hauptgeschäft (Zentrale)	.....		
3. Heizung, Beleuchtung usw.	.....			2. Filialen	.....		
4. Reklamekosten usw.	.....			3. Agenturen usw.	.....	.....	..
5. Reisespesen usw.	.....	.....	..	III. Aus sonst. Geschäften:			
II. Abschreibungen:				1. Beteiligungen	.....		
1. auf Häuser	.....			2. Effekten	.....		
2. „ Maschinen	.....			3. Darlehen	.....		
3. „ Mobilien	.....			4. Provisionen	.....	.....	..
4. „ Patente usw.	.....	.....	..	IV. Außerordentliche Erträge:			
III. Extraabschreibungen:				1. Kursgewinne	.....		
1. auf Maschinen	.....			2. Lotteriegewinne	.....	.....	..
2. „ Modelle	.....	.....	..	V. Eventl. Verlust	.....	.....	..
IV. Reingewinn:	.....	.....	..				
		.....	..			.....	..

Gewinn oder Verlust ergaben sich demnach als Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung, ihre Kontrolle finden sie durch die Inventur und durch die darauf beruhende Feststellung der Vermögenszu- oder -abnahme.

IV. Die Rentabilitätsberechnung[1])

A. Die übliche, unzutreffende Auffassung der privatwirtschaftlichen Rentabilität

Es ist eine feststehende Tatsache, daß selten ein wirtschaftlicher Begriff so falsch und geradezu gedankenlos aufgefaßt wird, wie der der sogenannten Rentabilität. Was ist Rentabilität und was haben wir vom Standpunkt des Interessenten darunter zu verstehen?

Die Rentabilität, d. h. das Verhältnis zwischen Kapitalaufwendung und Ertrag aus der Kapitalverwendung, um innerhalb der bilanzanalytischen Begriffsgestaltung zu bleiben, ist die in einer relativen Zahlengröße (= Prozentzahl) zum Ausdruck kommende Ertragsfähigkeit[2]) der in einem Unternehmen werbend verwendeten Kapitalien.

Dieses Verhältnis wird nun zumeist nur von einem völlig einseitigen Standpunkt z. B. des Aktionärs aufgefaßt, der nur die Dividende als sichtbares oder greifbares Moment ins Auge faßt und an ihr die Rentabilität seiner aufgewendeten Kapitaleinlage mißt. So begreiflich dies vom individuellen Standpunkt aus ist, so unbegreiflich ist es, daß sich Volks- wie Privatwirtschaft von dieser individuellen Auffassung verleiten ließen und vor allen Dingen die Volkswirtschaftslehre und die offizielle wie private Statistik (vgl. die zitierten Schriften!) von dieser Auffassung zum größten Teile beherrscht sind.

Der Grund mag wohl mit in der leichten statistischen Erfaßbarkeit der beiden Koeffizienten: Aktienkapital und Dividende zu suchen sein, ferner aber auch in dem bei volkswirtschaftlich-statistischen Berechnungen herrschenden Prinzip der Erfassung von Massenerscheinungen,

---

[1]) Literatur hierzu: Moll, E., Die Rentabilität der Akt.-Ges., Jena 1908 und die daselbst S. 9ff. angeführte Literatur; v. Körösy, J., Die finanziellen Ergebnisse der Akt.-Ges. Berlin 1901; Die Geschäftsergebnisse der deutschen Akt.-Ges. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Berlin; Werner, E., Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Maschinenbau-Aktiengesellschaften im Jahre 1909; Vergleichende Übersichtstafeln über Kapital und Ertrag der Aktiengesellschaften im Bezirk der Handelskammer Dresden 1905—1907; Dohm, R., Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften, Z. f. hw. u. Hpr., Heft 5, Jahrg. 1910 und Niklisch, H., Grundsätze für die Feststellung und Beurteilung der Rentabilität und finanziellen Sicherheit privatwirtschaftlicher Unternehmungen, angewandt auf unsere Großbanken, Heft 1, Jahrg. 1911; Neumanns Bilanztabellen; Salings Bilanz- und Rentabilitätstabellen; Lomnitz, Die systematische Bearbeitung und Veröffentlichung von Aktiengesellschaften, S. 80ff.

[2]) Auch Moll, a. a. O. S. 82, wendet hierfür das Wort „Fähigkeit" an

um allgemeine volkswirtschaftliche Entwicklungstendenzen und Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens erkennen zu können. Dazu bedarf es großer, leicht erfaßbarer Zahlen und nichts ist leichter, als das Aktienkapital und die Dividende festzustellen.

Es würde zu weit führen, im einzelnen die volkswirtschaftlichen Fehlschlüsse, die aus einer solchen Statistik gezogen werden und werden können, hier zu widerlegen. Dies muß eventuellen Spezialstudien überlassen werden.

Wir wollen streng auf dem Boden der individuellen Privatwirtschaft bleiben und an deren Auffassungen zeigen, wo die volkswirtschaftliche Statistik anzufassen und wie sie aufzubauen ist. Daß man auf dem Wege ist, sich dieser Auffassung zu nähern, zeigt z. B. die Äußerung Molls in der Einleitung zu den vom Statist. Amt für 1908/09 herausgegebenen „Geschäftsergebnissen deutscher Aktiengesellschaften": „Als Maßstab für die Rentabilität vom Standpunkte des Aktionärs aus wurde eine Ziffer durch Vergleichung der Dividendensumme mit dem dividendenberechtigten Aktienkapital ermittelt. Die so berechnete Rentabilitätsziffer kann aber nur einen ungefähren Anhalt für die sog. Aktienrente des Aktionärs geben; denn hierbei werden von den verschiedenen Vorteilen, welche der Aktionär aus seiner Kapitalanlage in Aktien genießt, nur die Dividendenbezüge in Rechnung gestellt." Moll[1]) betont daher, daß ferner eine Rentabilitätsziffer vom Standpunkte der Gesellschaft selbst zu berechnen ist, weil die Ziffer für das Aktienkapital zu einer bloßen Rechnungsgröße herabsinkt. Eine solche Verhältnisziffer würde die Rentabilität der Gesellschaften in einem zu günstigen Lichte erscheinen lassen gegenüber der Wirklichkeit, weil das Jahreserträgnis mit einem zu niedrigen Gesamtbetrag verglichen würde. Das Statistische Amt kommt daher zu dem sog. Unternehmungskapital, worunter es das Aktienkapital und die echten Reserven (ausschließlich Pensions- und Unterstützungsfonds) versteht, als Ausgangsgröße für die Berechnung der Rentabilität.

Dies vorausgeschickt, können wir jetzt zu einer systematischen, bilanzanalytisch gestützten Behandlung dieser rein privatwirtschaftlich zu behandelnden Frage übergehen.

Dabei haben wir von zwei Seiten dieser Frage auszugehen:

a) vom Standpunkt des Kapitaleinlegers (des Aktionärs), und

b) vom Standpunkt der Unternehmung als solcher.

---

[1]) Vgl. Moll a. a. O. S. 224.

B. Der Standpunkt des Aktionärs und die finanzielle Rentabilität

Für den Aktionär, der ja bei Inhaberaktien und bei an der Börse kotierten Aktien ständig wechseln kann, gibt es eigentlich in erster Linie nur eine Rentabilität seines in Aktien angelegten Kapitals, seine sog. Aktienrente. Der Maßstab hierfür ist daher natürlich das Verhältnis des Aktienkapitals zu dem in der Dividende zum Ausdruck kommenden Jahresertrag. Diese Dividende ist aber, und das sei von vornherein scharf betont, ein von der sog. Dividendenpolitik recht abhängiger Teil des Gewinnergebnisses, die ja wohl für den Aktionär insofern nur in Frage kommt, als er als vorübergehender Mitinhaber des Unternehmens nur diese als sichtbare und greifbare Rente erhält. Diese Dividende als solche gibt aber weder ihm noch den volkswirtschaftlichen Statistikern ein Bild von der Rentabilität der Aktien[1]). Die Dividende kann nur Aufschluß geben über bestimmte Grundsätze, die in der Dividendenpolitik der Gesellschaftsleitung obwalten[2]). Für den Aktionär ist sie aber die wichtigste Größe. Sie stellt den Ertrag dar aus seinem angelegten Kapital. Was hat er aber nun angelegt? Nicht die Aktie nach ihrem nominellen Wert, sondern nach ihrem Handels- oder Börsenwert (Kurswert[3])). Man darf jedoch nicht vergessen, daß nicht jede Aktie „Kurswert" besitzt. Aber auch nicht an der Börse kotierte Aktien haben einen „Handelswert" im Sinne von Preiswert, und nur im Zeitpunkt der Gründung steht die Aktie vielleicht al pari.

Wie entwickelt sich nun der im Kurs zum Ausdruck kommende Anlagewert des vom Aktionär aufgewendeten Aktienkapitalanteiles? Nehmen wir eine Pari-Gründung, d. h. eine Ausgabe oder Übernahme von Aktien à 100 an, dann ist der Kurswert gleich dem Nominalwert. Oder aber, wir geben die Aktien à 102 aus, d. h. mit Agio, dann ist der Nominalwert = 100 und der Kurswert = 102. Der über 100 hinausgehende Betrag (2) ist aber als Emissionsagio einem Reservefonds zuzuführen, also stellt der Kurswert in sich Aktienkapital zuzüglich Reserven dar. Wir nehmen ferner an, das erste Jahr werfe 5% Dividende ab und es bestehe laut Geschäftsbericht die Aussicht, daß das laufende Jahr ebenfalls gut

---

[1]) Vgl. auch Dohm a. a. O. S. 154.

[2]) Vgl. Niklisch a. a. O. S. 2.

[3]) Der Kurswert ist das Produkt aus Nominalwert und Kurs, geteilt durch 100. Wir verweisen für diejenigen Leser, die sich hierüber näher orientieren wollen, auf die ausgezeichneten Lehrbücher von: Kreibig, J., Kaufm. Arithmetik, I u. II, Wien-Leipzig 1905 und Feller und Odermann, Kaufm. Arithmetik, Leipzig 1908.

abschneidet, dann ist nichts natürlicher, als daß dies im Kurs zum Ausdruck kommt[1]); er wird noch, beeinflußt durch die Nachfrage, auf 107 und mehr hinaufgehen. Der Ertrag steigert sich sodann die folgenden drei Jahre, die Dividende geht auf 6 und mehr Prozente hinauf. Gleichzeitig werden stille Reserven, insbesondere durch außerordentliche Abschreibungen, gebildet. Der Kurs wird, beeinflußt von Angebot und Nachfrage, hinaufgehen; denn da stille Reserven nicht leicht erkennbar sind, drücken die Eingeweihten durch starke Nachfrage nach begehrten Aktien den Kurs hinauf, er steigt rein rechnerisch auf 110, 115, 120 usw. Inzwischen sind vielleicht nach einer Reihe von Jahren 10% ordentliche Reserven und vielleicht 40%[2]) Extrareserven entstanden, die Dividende beträgt ständig 10%, also muß der Kurs mindestens auf 160 steigen. Sind bei so hohen offenen Reserven, was nicht unwahrscheinlich ist, auch starke innere Reserven gemacht, so kann es nicht ausgeschlossen sein, daß der Kurs auf 180 oder gar auf 200 hinaufgeht. An dieser Stelle sei der Ansicht Molls[3]) vollauf beigepflichtet, daß die stillen Reserven mit zum sog. Unternehmungskapital zu rechnen sind. Denn, hätte man keine stillen Reserven gemacht, d. h. die Aktiva nicht niedriger angesetzt, dann wären die offenen Reserven oder der Reingewinn höher.

Im Kurs kommt aber nicht nur die Dividende zum Zuschlag, sondern der gesamte Reingewinn, der ja oftmals die Dividende weit übersteigt und bis zu seiner Auflösung doch im Unternehmen mit werbend tätig ist.

Um uns mit dem Kurs nicht zu lange aufzuhalten, fassen wir zusammen: Der Kurs muß sich normalerweise zusammensetzen aus:

1. dem auf 100 bezogenen Nominalwert des Aktienkapitals,
2. dem auf 100 bezogenen Wert der offenen Reserven,
3. dem Dividendenbetrag, zuzüglich restlichem Jahresgewinn nach der Verteilung,
4. veranschlagtem auf 100 bezogenen Wert der stillen Reserven,
5. dem durch Angebot und Nachfrage erzeugten Mehr- oder Mindersatz.

Die Bestandteile des Kurswertes, d. h. des Wertes, den der Aktionär aufwendet, um eine Aktie zu kaufen, mußten wir hier klarstellen, um zu erkennen, was der Kurswert eigentlich im Grunde genommen darstellt.

---

[1]) Kreibig a. a. O. I 272, betont mit Recht, daß neben der Sicherheit das Erträgnis oder die „Rentabilität" eines Effektes (Aktien) der Hauptbestimmungsgrund seines Marktwertes ist.

[2]) Hier stets vom Aktienkapital berechnet gedacht.

[3]) Moll, Die Geschäftsergebnisse der Aktiengesellschaften S. 2.

Denn den Aktionären, als Inhabern der A.-G., gehört doch das Unternehmen, als solches. Also zunächst hat er Anspruch auf das Aktienkapital, zweitens auf alles Zusatzkapital (die Reserven) und drittens nicht nur auf die Dividende, sondern auf das gesamte Jahreserträgnis nebst Gewinnvortrag, oder auf den auf 100 bezogenen Anteil an sämtlichen in einem Unternehmen arbeitenden „eigenen Mitteln". Diesen Kapitalwert muß daher, in richtiger Erfassung der Wirklichkeit, jeder aufwenden, der Aktionär wird. Zu dieser Erkenntnis mußten wir kommen, um die Rentabilität vom Standpunkte des Aktionärs richtig verstehen zu können.

Zunächst soll uns noch die Berechnung der finanziellen Rentabilität der Aktien, der Aktienrente beschäftigen[1]. Angenommen, der Kurs einer heute gekauften Aktie sei 216 und die letzte und voraussichtlich nächstjährige Dividende 12%. Dann lautet die klare Frage des Aktionärs, um die Rente in Prozenten zu erhalten: Wieviel Rente beziehe ich von 100, wenn ich bei 216 angelegtem (aufgewendetem) Kapital M 12,— Dividende erhalte. Die Lösung ist:

216 M — 12 M
100 „ — ?

$$\frac{12 \cdot 100}{216} = 5{,}56\%$$

oder allgemein ausgesprochen:

$$\frac{D^{2)} \cdot 100}{K} = \text{f. R.}$$

Die finanzielle Rentabilität der Aktie ergibt also bei einem Kurs über pari eine geringere Rentabilität als die Dividende in Aussicht stellt. Dies rührt daher, daß nicht das nominelle Aktienkapital Ausgangspunkt für die Bemessung der finanziellen Rentabilität sein darf, sondern der die sämtlichen Mittel oder das gesamte Eigenkapital des Aktionärs (auf 100 bezogen) darstellende Kurs. Es ist also eine wesentlich höhere Zahl als Ausgangspunkt zu wählen. Daher ist die Dividendenquote eine unbrauchbare Verhältniszahl zur Beurteilung der finanziellen Rentabilität, da sie ein zu gutes Ergebnis vortäuscht.

Um ein Wirklichkeitsbild zu zeigen, haben wir nachstehend die

[1] Vgl. Feller-Odermann a. a. O. S. 414/415.

[2] D = Dividende, K = Kurs, f. R. = finanzielle Rentabilität.

finanzielle Rentabilität, wie wir sie nennen, an Hand der Zahlen der Übersichtstabelle S. 189 für die Jahre 1908—1913 berechnet:

Aktienkapital	Dividende in %	Reingew. in % d. A.-K.	Kurs in Berlin 31. Dez.	fin. Rentab.
1908: 7 000 000.—	12	13,84	214,75	5,58
1909: 9 000 000.—	14	15,53	234,—	6,00
1910: 9 000 000.—	14	15,38	201,90	6,93
1911: 9 000 000.—	12	13,46	213,50	5,62
1912: 12 000 000.—	12	11,69	225,—	5,33
1913: 12 000 000.—	10	10,24	208,60	4,80

Man sieht 1910—1912: steigendes Aktienkapital, stagnierende Dividende, steigender Kurs, alles vielversprechende Momente — und fallende Rente. Daraus ist zu ersehen, daß der Kurs z. T. beeinflußt durch gesteigerte Nachfrage und in der Erwartung eines hohen Ertrages in die Höhe ging. Dieser Ertrag trat auch, wohl infolge größeren Kapitalaufwands, ein, kam aber aus Dividendenpolitik doch nur mit gleicher Dividende zum offiziellen Ausdruck, dem Aktionär also nicht zugute.

Dabei spielen natürlich auch die Geldmarktverhältnisse, Wirtschaftskrisen usw. eine gewisse Rolle, so daß der Kurs mit der eigentlichen finanziellen Rente nicht Schritt hält.

C. Die wirtschaftliche Rentabilität oder die Rentabilität des Unternehmens als solches

Eigentlich sind die Interessen der Aktionäre und die der Aktiengesellschaft, des Unternehmens selbst, nicht zu trennen. Daß diese Interessen doch oftmals auseinandergehen, liegt in erster Linie daran, daß die Interessen der Aktionäre nicht immer dauernder, sondern nur vorübergehender Natur sind. Sie haben nur ein Interesse an der finanziellen Rentabilität ihrer Kapitalanlage. Dabei wird völlig übersehen, daß es im eigenen Interesse der Aktionäre liegt, wenn das Unternehmen als Ganzes rentiert.

Und die Beurteilung dieser, wie wir sie nennen wollen, wirtschaftlichen Rentabilität, ist anhand der Dividende vollständig ausgeschlossen. Die Dividende kann künstlich auf derselben Höhe gehalten werden, während die wirtschaftliche Rentabilität längst nachläßt. Vielleicht gelingt es dem Aktionär, seine Aktien rechtzeitig zu verkaufen. Aber wie selten ist er in der Lage, dieses „rechtzeitig“ zu beurteilen.

Um daher von der wirklichen oder der wirtschaftlichen Rentabilität sich selbst überzeugen zu können, ist es notwendig, von ganz anderen

Voraussetzungen auszugehen. Halten wir das Bild der Bilanz als Darstellung des Verhältnisses vom aufgewendeten und verwendeten Kapital fest und seien wir uns klar, daß jeder Ertrag auf Grund des aufgewendeten in einem Unternehmen tätigen Kapitals erzielt wird, dann ergibt sich von selbst die Frage: Welches Kapital ist denn in Wirklichkeit in einem Unternehmen wirtschaftlich werbend tätig? Wir wissen nach allen unseren Ausführungen, daß es nicht das Aktienkapital allein ist, daß dieses zur Beurteilung der Rentabilität darum nicht ausreicht, sondern daß außer ihm noch Zusatzkapitalien, kurz noch weitere eigene Mittel tätig sind. Es ist ein großer Irrtum — unsere Analysen bieten den Beweis —, nur die eigenen Mittel[1]) als Erwerbskapital anzusehen. Denn zum größten Teil sind gerade die eigenen Mittel in den Anlagewerten festgelegt und diese sind nur mit einem ganz minimalen Betrag — mit den Abschreibungen — am Geschäftserfolg beteiligt. Viel häufiger sind es gerade die fremden Mittel — denken wir nur an den Waren- und Bankkredit —, die einem Unternehmen Umlaufsmittel, Betriebsmittel zuführen und oft geradezu eine Voraussetzung des Erfolges bilden. Und das Merkwürdige ist, daß die Volkswirtschaftslehre im Zeitalter des ausgeprägten Kredits an dieser so überaus bemerkenswerten und ins Gewicht fallenden Erscheinung vorübergeht. Jedoch bestehen auch hierfür Ausnahmen.

Die amtliche Statistik prägte, wie schon erwähnt, das Unternehmungskapital (= Aktienkapital und Reserven), die Handelskammer Dresden[2]) berechnet das „regelmäßig arbeitende" Kapital; andere kommen zu dem Begriff des „werbenden" Kapitals. Die Genannten verstehen darunter obiges Unternehmungskapital zuzüglich feste Verschuldungen, Anleihen und Hypotheken und schließen die Bank- und Warenschulden aus. Wir gehen weiter und sagen[3]): Die Rentabilität einer Unternehmung wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der Reingewinn eines Bilanzjahres zum Gesamtkapital ins Verhältnis gesetzt wird.

Das gesamte in einer Unternehmung wirtschaftlich tätige Kapital muß der Ausgangspunkt für das Rentabilitätsverhältnis sein. Denn gerade die fremden Mittel bringen sehr häufig den Erfolg — und unsere Berechnungen zeigen sehr deutlich, wie stark die fremden Mittel am Umsatz und durch diesen wieder am Erfolg beteiligt sind.

---

[1]) Der gleichen Ansicht ist Niklisch a. a. O. S. 5, der auch den Reingewinn nicht abzieht, da er am Tage des Geschäftsabschlusses noch im Geschäfte mitarbeitet.

[2]) Vergleichende Übersichtstafeln S. 5.

[3]) In Übereinstimmung mit Niklisch a. a. O. S. 2.

Wohl müssen für die fremden Mittel Zinsen und Unkosten (Bankspesen, Emissionsspesen usw.) und höhere Preise bei Anschaffung auf Kredit angelegt werden. Alle diese Kapitalbeschaffungskosten sind aber nach Ermittlung des Jahresreingewinnes schon längst durch den überschießenden Gewinn gedeckt. Dieser Gewinn ist also freie Rente des Unternehmens, die oft mit überwiegender Hilfe der fremden Mittel erzielt wird und darum als Rente des gesamten erwerbsfähigen Kapitals angesehen werden muß. Berechnet man daher die Rentabilität nur vom Aktienkapital oder auch von den eigenen Mitteln zusammen (vgl. Rentabilitätstabelle S. 189), so schiebt man dem Aktienkapital bzw. dem eigenen Kapital einen Erfolg zu, der ihm gar nicht zusteht.

Die sich unter Vergleich des Jahresreingewinnes[1]) mit dem Gesamtkapital ergebende Relativzahl ist die wirtschaftliche Rentabilität eines Aktienunternehmens. Daneben ist ungemein wichtig die in der Tabelle S. 189 berechnete Zahl des Verhältnisses zwischen Jahresreingewinn und Umsatz, die uns jedoch hier nur als weitere Beurteilungsziffer interessiert und mit der Rentabilität vom Kapitalaufwand nichts zu tun hat. Sie ist jedoch, sowohl um die innere Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens richtig beurteilen zu können, auch als Vergleichsmaßstab unentbehrlich und darum auch in der Rentabilitätstabelle S. 189 mit aufgeführt.

Die umstehende Rentabilitätstabelle zeigt die Rentabilitätsverhältnisse eines gutfundierten Unternehmens (Maschinenbau-Anstalt), dessen Bilanzen wir im II. Teil einer Betrachtung unterziehen. Wir ersehen aus der Tabelle das Kapital, die eigenen Mittel, das gesamte erwerbstätige Kapital, den Umsatz, den Jahresgewinn und die relativen Verhältniszahlen des letzteren zum Aktienkapital, zu den eigenen Mitteln, zu dem Gesamtkapital und zum Umsatz, sowie den Kurs Ultimo Dezember und die finanzielle Rentabilität. Die Tafel V gibt das illustrierende, graphische Bild hierzu[2]).

Was zeigt uns nun diese Rentabilitätsstatistik?

Zunächst ist die Dividende, z. B. in 1909 und 1910, nachdem sie von 1908 auf 1909 berechtigterweise von 12 auf 14 gestiegen war, gleichgeblieben, obwohl einerseits das Verhältnis des Reingewinnes zum Aktien-

---

[1]) Dieser Jahresreingewinn ergibt sich nach Abzug des Gewinnvortrages aus dem Vorjahre.

[2]) Niklisch, in der Z. f. Hw. u. Hp., a. a. O. S. 5ff., gibt eine ähnliche Darstellung für unsere Großbanken; (vgl. auch die graphischen Darstellungen S. 8/9) und Lewin, in Bilanzlesen und Bilanzkritik, „Wirtschaft u. Technik", 4. Jahrg., 4. Heft, S. 249.

Rentabilitätstabelle

Jahr	Aktienkapital ℳ 1000,—	Eigene Mittel (Aktienkapital + Reserve + Gewinn) ℳ 1000,—	Gesamtes erwerbstätiges Kapital (eigene + fremde Mittel)	Umsatz (Erlös)	Jahresreingewinn[1])	Jahresgewinn in %				Dividende in % zum Aktienkapital	Kurs Ultimo Dezember	Finanzielle Rentabilität in %
						zum Aktienkapital	zu den eigenen Mitteln	zum Gesamtkapital	zum Umsatz			
1908	7 000	10 252	17 288	10 868	969	*13,84*	*9,45*	*5,60*	*8,91*	*12*	214,75	5,58
1909	9 000	13 678	19 725	13 712	1398	*15,53*	*10,22*	*7,08*	*10,20*	*14*	234,—	6,00
1910	9 000	13 750	22 189	16 817	1384	*15,38*	*10,07*	*6,24*	*8,23*	*14*	201,90	6,93
1911	9 000	13 643	20 706	16 053	1211	*13,46*	*8,88*	*5,85*	*7,54*	*12*	213,50	5,62
1912	12 000	17 146	24 264	16 843	1403	*11,69*	*8,18*	*5,78*	*8,33*	*12*	225,—	5,33
1913	12 000	16 728	31 327	23 032	1229	*10,24*	*7,35*	*3,92*	*5,34*	*10*	208,50	4,80

[1]) Nach Abzug des Gewinnvortrages.

kapital und zu den eigenen Mitteln, andererseits auch die wirkliche Rentabilität zurückgingen, nämlich von 15,53 auf 15,38 bzw. von 10,22 auf 10,07 und von 7,08 auf 6,24, letztere um ca. 1%. Erst das folgende Jahresergebnis zwingt die Geschäftsleitung zur Herabsetzung der Dividende von 14% wieder auf 12%. Denn die Rentabilitätszahlen fallen von 15,38 auf 13,46 bzw. von 10,07 auf 8,88 und die wirkliche Rentabilitätsziffer von 6,24 auf 5,85. Auch das folgende Jahr brachte einen Rückgang der letzteren, wobei der Umsatz und die Umsatzrentabilitätsziffer ebenfalls stiegen. Daraus ist zu ersehen, daß trotz steigenden Umsatzes die Kapitalrentabilität sinken kann. 1912 fällt die Rente der eigenen Mittel von 8,88 auf 8,18%; sie bleibt dagegen ziemlich gleich für das Gesamtkapital. Dies ist unbedingt ein Beweis für den Einfluß der fremden Mittel auf das Gewinnergebnis und zeigt, daß diese allein den Gewinn auf alter Höhe hielten. Das Jahr 1913 bringt recht schlechte Ergebnisse. Die Aktienkapitalrente fällt von 11,69 auf 10,24%, die Rente der eigenen Mittel von 8,18 auf 7,35% und die wirkliche Rente rasch von 5,78% auf 3,92% und in etwa demselben Verhältnis die Rentabilität nach dem Umsatz von 8,33% auf 5,34%, wobei der Umsatz um beinahe 50% stieg. Es dürfte dies ein Zeichen ganz außerordentlicher Verhältnisse und sicherlich außerhalb des Unternehmens liegender Einflüsse des Absatzmarktes, des Rohstoffmarktes und ähnlicher Momente sein.

Der Umsatz ist also bei diesen Betrachtungen ein wesentlicher Faktor zur Beurteilung der Tatsache, ob zur Erzielung einer gewissen Rentabilität des aufgewendeten Kapitals ein größerer oder geringerer Kapitalaufwand nötig war oder nicht, oder ob äußere Einflüsse maßgebend waren.

Hervorzuheben bleibt noch, daß die wirtschaftliche oder finanzielle Rentabilitätsziffer sich wesentlich niedriger stellt als die Dividende, während die Rente vom Gesamtkapital oder den eigenen Mitteln sich merkwürdig ähnlich verhält wie die finanzielle Rentabilitätsziffer, also auch ebenso im Interesse des Aktionärs liegen muß, wie jene.

Bei all diesen Betrachtungen ist natürlich zu berücksichtigen, daß die Bilanz nur ein Augenblicksbild wiedergibt und auf die Kapitalsschwankungen, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis zwischen eigenen und fremden Mitteln keine Rücksicht nimmt.

Darum ist die wirtschaftliche Rentabilität auch nur ein Augenblicksbild und wird den wirklichen Verhältnissen nicht gerecht. Immerhin aber gibt sie den Interessenten den einzigen Anhaltspunkt und damit ist schon viel gewonnen.

Sonderfragen der Bilanzlehre

I. Rechnungslegung der Gesellschaft m. b. H.

In den früheren Auflagen haben wir der Rechnungslegung der Gesellschaften m. b. H. keinen besonderen Abschnitt eingeräumt, sondern an den einzelnen für die G. m. b. H. in Frage kommenden Stellen auf die Besonderheiten dieser Gesellschaftsform im Hinblick auf die Bilanzlegung hingewiesen, so besonders bei der Besprechung des Begriffs und des Wesens, sowie der Bedeutung und des Zweckes der Bilanzen von Gesellschaften. Auch in dem Abschnitt „Aufstellung und Aufbau der Bilanzen", sowie in der Besprechung des „Umfanges der Bilanzen" wurde auf die gesetzlichen Bestimmungen der Bilanzlegung für die G. m. b. H. hingewiesen.

Hinsichtlich der Buchführung und der Rechnungslegung der Gesellschaften m. b. H. bestehen keine besonders wesentlichen Unterschiede von den Vorschriften für die Aktiengesellschaften. Die Aufstellung der Bilanz obliegt ebenfalls dem Vorstande, bei der G. m. b. H. Geschäftsführer genannt. Ein Aufsichtsrat ist bekanntlich für die G. m. b. H. nicht vorgeschrieben; wird jedoch ein solcher im Gesellschaftsstatut vorgesehen, so hat er gemeinsam mit den Geschäftsführern die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen.

Es ist schon an früherer Stelle darauf hingewiesen, daß eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bilanz für die Gesellschaften m. b. H. nicht besteht. Nur Betriebe, welche Bankgeschäfte betreiben, haben die Bilanz in der vorgeschriebenen Zeit zu veröffentlichen, eine Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung ist nicht vorgeschrieben. Hierzu sei bemerkt, daß diese Vorschrift den (S. 166) von uns dargelegten Grundsätzen für die Rechnungslegung kaufmännischer Firmen nicht entspricht, da man sich über den Erfolg eines Unternehmens, insbesondere eines Bankunternehmens, aus der Bilanz, ohne die Gewinn- und Verlustrechnung hinzuzuziehen, kein umfassendes und erschöpfendes Bild machen kann. Es wurde ebenfalls an früherer Stelle (siehe S. 38)

darauf hingewiesen, daß große Gesellschaften m. b. H. freiwillig ihre Rechnungslegungen veröffentlichen. Passow[1]) vertritt die berechtigte Auffassung, daß bei einer Gesetzesänderung die Bilanzpublikation allen Gesellschaften m. b. H., die Teilschuldverschreibungen ausgeben, zur Pflicht zu machen sei.

Auch die Gesellschaft m. b. H. kennt den Begriff des gebundenen Kapitals, das Stammkapital genannt wird und mit seinem vollen Nennwert unter die Passiva der Bilanz einzustellen ist. Die meisten G. m. b. H. werden durch bare Einzahlungen des Stammkapitals gegründet, häufig indem nur 25% des Geschäftsanteils eingezahlt werden. Die sog. Illationsgründung (Sachgründung) ist möglich, aber seltener. Das Stammkapital setzt sich aus mindestens zwei Geschäftsanteilen zusammen, welche die Rechtsansprüche der Gesellschafter darstellen. Zur Errichtung der G. m. b. H. genügen nämlich zwei Personen; es kann jedoch das Stammkapital auch aus mehreren Geschäftsanteilen bestehen, deren Höhe verschieden sein kann.

Bei der Gründung von Gesellschaften m. b. H. wird häufig der Fehler gemacht, daß die bare Einzahlung auf den Geschäftsanteil nicht am Tage der Gründung Verbuchung findet, auch die Eröffnungsbilanz nicht für den Tag der Gründung vorgenommen wird, sondern beide Rechnungslegungen erst mit dem Tage der Eintragung erfolgen. Diese falsche Maßnahme stützt sich auf den rein rechtlichen Gesichtspunkt, daß die G. m. b. H. erst mit dem Tage der Eintragung existiere. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die im Gründungs- und Gesellschaftsvertrag bestellten Geschäftsführer bei der Anmeldung zum Handelsregister die Versicherung abzugeben haben, daß die im § 7 Abs. 2 des Ges. betr. G. m. b. H. vorgeschriebenen Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind. Hierdurch erhält der zwar noch nicht eingetragene Geschäftsführer die Verfügungsmacht über diese Leistungen und hat demgemäß auch die Pflicht für die zwar rechtlich noch nicht bestehende, wirtschaftliche aber schon Vermögen besitzende Gesellschaft, gewissermaßen als Treuhänder der Gründer, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und gemäß der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Verwaltung auszuüben.

Die erforderlichen Buchungen bei der Eröffnung sind:

a) z. B. bei einer Bargründung und einem Stammkapital von M 5000.—, das mit 25% zunächst bar eingezahlt wird. Es sind zwei Geschäftsanteile von je M 1250.— vorgesehen.

---

[1]) Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen Bd. II 2. Aufl. 1919 S. 138.

Tag der Gründung: Per 2 Geschäfts-Anteil-Einzahlungskonten.

An Stammkapital-Konto, für die lt. Gesellschaftsvertrag v. .... übernommenen Geschäftsanteile.

Per Geschäfts-Anteil-Einzahlungskonto A . . . . M 2 500.—

Per Geschäfts-Anteil-Einzahlungskonto B . . . . M 2 500.— M 5 000.—

Tag der Gründung: Per Bank-Konto.

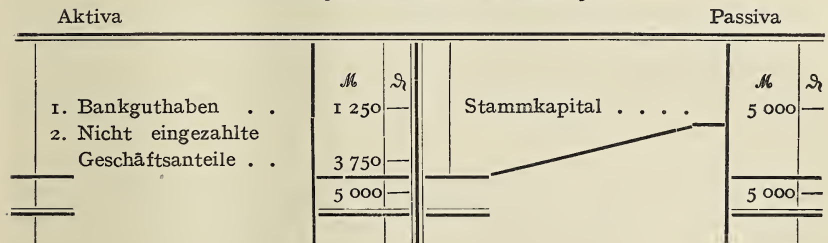
An 2 Geschäfts-Anteil-Einzahlungskonten, für die im Gesellschaftsvertrag v. .... vorgesehene bare Einzahlung von 25 % der Geschäftsanteile.

An Geschäfts-Anteil-Einzahlungskonto A . . . . M 625.—

An Geschäfts-Anteil-Einzahlungskonto B . . . . M 625.— M 1 250.—

Die **Eröffnungsbilanz** am Gründungstage lautet sodann:

Eröffnungsbilanz am 15. Mai 1920.



Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
1. Bankguthaben . .	1 250	—	Stammkapital	5 000	—
2. Nicht eingezahlte Geschäftsanteile . .	3 750	—			
	5 000	—		5 000	—

b) z. B. bei einer **Sachgründung**. Das Stammkapital sei M 100000.—, das sich aus zwei Geschäftsanteilen von M 80000.— und M 20000.— zusammensetzt. Eingebracht wurden von A. M 140000.— verschiedene Aktiva und übernommen wurden von A. M 60000.— verschiedene Passiva. B. zahlt M 20000.— bar ein.

Tag der Gründung: Per 2 Geschäfts-Anteil-Einzahlungskonten.

An Stammkapital-Konto, für die laut Gesellschaftsvertrag v. .... übernommenen Geschäftsanteile.

Per Geschäfts-Anteil-Einzahlungskonto A . . . . M 80 000.—

Per Geschäfts-Anteil-Einzahlungskonto B . . . . M 20 000.— M 100 000.—

Tag der Gründung: Per Bank-Konto.
An Geschäfts-Anteil-Einzahlungs-Konto B, für die bare Einzahlung . . . . M 20 000.—

Tag der Gründung: Per folgende Konten.
An Geschäfts-Anteil-Einzahlungskonto A, für Einbringung verschiedener Aktiva.
Bargeld . . . . M ....
Waren . . . . M ....
.... M .... M 140 000.—

Tag der Gründung: Per Geschäfts-Anteil-Einzahlungskonto A.
An folgende Konten für die Übernahme verschiedener Passiva
Kreditoren . . . . M ....
. . . . M ....
.... M .... M 60 000.—

Die Eröffnungsbilanz lautet sodann:

Eröffnungsbilanz (Gründungstag)

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
1. Diverse Aktiva	140 000	—	1. Stammkapital . . .	100 000	—
2. Bankguthaben	20 000	—	2. Schulden	60 000	—
	160 000	—		160 000	—

Im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften (§ 262 ff. HGB.) ist der G. m. b. H. die Bildung eines gesetzlichen Reservefonds nicht vorgeschrieben; trotzdem werden sorgfältige Geschäftsführer stets für die Errichtung von Reserven in weitestem Umfange Sorge tragen.

Über den Gewinn oder Verlust der G. m. b. H. und über den Nachweis des aus der Bilanz und am Schlusse derselben sich ergebenden summarischen Gewinn- oder Verlustpostens in Übereinstimmung mit der Gewinn- oder Verlustrechnung bedarf es ebenfalls keiner besonderen Ausführungen.

Vielfach bietet bei der Behandlung der Bewertungsvorschriften für die Rechnungslegung der G. m. b. H. der Umstand, daß § 42 des Ges. betr. G. m. b. H. auf die Bewertungsvorschriften des § 40 HGB. hinweist, die Veranlassung, für die Rechnungslegung der G. m. b. H. besondere Bewertungsvorschriften zu begründen. Es ist allerdings zutreffend, daß bezüglich der Anlage- und sonstigen Vermögensgegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung dienen, die Anschaffungs- oder Herstellungs-

preise als Höchstsätze in Übereinstimmung mit den Vorschriften für Aktiengesellschaften normiert werden, während für die übrigen Vermögensgegenstände in der Bilanz ausdrücklich auf den § 40 des HGB. hingewiesen wird, der bekanntlich so außerordentlich verschieden ausgelegt wurde. Diese Fassung des § 42 des Ges. betr. G. m. b. H. hat, da von juristischer Seite bei der Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen unnötigerweise Gegensätze in diesen Paragraphen hineinkonstruiert wurden, in den Kreisen der Interessenten große Verwirrung angerichtet. Auch die privatwirtschaftlichen Schriftsteller können sich nicht durchweg zu einem eigenen Standpunkt durchringen.

Es ist ganz klar, daß für die Rechnungslegung der G. m. b. H. dieselben wirtschaftlichen, auf den Grundsätzen kaufmännischer Kalkulation aufgebauten Bewertungsgrundsätze gelten müssen, wie für die Aktiengesellschaften und alle sonstigen privatwirtschaftlichen Unternehmungen. Es ist nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich außerordentlich zu verurteilen, wenn sich die verantwortlichen Organe der G. m. b. H. zum Teil aus Furcht vor mißverständlicher Auslegung der Gesetzesvorschriften durch die Steuerbehörden dazu verleiten lassen, die Weiterveräußerungsgegenstände über den Erwerbskostenwert als Wert der ursprünglichen Aufwendung zu bewerten und dadurch nichtrealisierte Gewinne auszuweisen.

Eine besondere Eigenart der G. m. b. H. ist, daß durch Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden kann, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus zur Zahlung von sogenannten Nachschüssen verpflichtet werden. Diese Nachschußpflicht ist entweder unbeschränkt oder auf einen bestimmten Betrag beschränkt. Bei unbeschränkter Nachschußpflicht besteht die rechtliche Möglichkeit, sich von der Zahlung des eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, daß der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Verfügung stellt. Diese Nachschüsse, die als Zusatzkapital aufzufassen sind, können ohne Beschränkung wieder zurückgezahlt werden (§ 30 II), wenn der Vermögensstand der Gesellschaft dieses zuläßt. Zu beachten ist, daß die Gläubiger im Falle des Konkurses trotz statutarischer Nachschußpflicht kein Recht auf Einziehung von Nachschüssen haben; sie erlangen das Recht jedoch, sobald die Gesellschafter die Einforderung der Nachschüsse beschlossen haben. Dagegen können sie die Einziehung rückständiger Stammeinlagen fordern[1]).

Während das Stammkapital mit dem vollen Nominalwert in die Bilanz einzusetzen ist, dem auf der Aktivseite außer den erfolgten

[1]) Vgl. Knappe, Die Gesellschaft m. b. H. 1910 S. 82.

Leistungen die Einzahlungsverpflichtungen noch gegenüberstehen, kann das Recht der Gesellschaft, Nachschüsse von den Gesellschaftern einzufordern, nicht ohne weiteres als Aktivum in die Bilanz eingestellt werden. Es ist hierzu nach § 26 des Ges. betr. G. m. b. H. ein besonderer Beschluß zur Einforderung von Nachschüssen erforderlich.

In diesem Falle sind folgende Buchungen auszuführen:

Per Nachschuß-Einzahlungskonto
An Nachschuß-(Kapital-)Konto
für die Einzahlungsverpflichtung auf die gemäß Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom .... einzufordernden Nachschüsse.

Die erforderlichen baren Leistungen werden sodann zu Lasten eines Geldverwaltungskontos (Kassakonto, Bankkonto) dem Nachschuß-Einzahlungskonto gutgeschrieben. Vielfach werden solche Nachschüsse dazu verwandt, um eventuelle Unterbilanzen zu beseitigen oder erhöhte Abschreibungen bzw. eine Sanierung vorzunehmen. Ein besonders bemerkenswerter Fall sei hier wiedergegeben:

Die Bilanz einer G. m. b. H. mit einem Stammkapital von M 500 000.— enthielt auf der Aktivseite ein Firmenerwerbskonto in Höhe von M 500 000.—, so daß die Bilanz folgendermaßen aussah:

Bilanz I.

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
1. Firmenerwerbskonto	500 000	—	1. Stammkapital . . .	500 000	—
2. Sonstige Aktiva . .	800 000	—	2. Schulden	750 000	—
			3. Gewinn	50 000	—
	1 300 000	—		1 300 000	—

Die Gesellschafterversammlung beschloß, da seit dem 10jährigen Bestehen der Gesellschaft eine Abschreibung auf das Firmenerwerbskonto, das einen immateriellen Wert darstellt, nicht vorgenommen worden war, mit Rücksicht auf den bedenklichen Status des Unternehmens eine Einzahlungsforderung an die Gesellschafter auf Nachschüsse in Höhe von M 300 000,—. Nach erfolgter Verbuchung der Nachschußforderung ergab sich folgende Bilanz:

Bilanz II.

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
1. Firmenerwerbskonto	500 000	—	1. Stammkapital . . .	500 000	—
2. Nachschußeinzahlungskonto	300 000	—	2. Nachschußkapitalkonto	300 000	—
3. Sonstige Aktiva . .	800 000	—	3. Schulden	750 000	—
			4. Gewinn	50 000	—
	1 600 000	—		1 600 000	—

Nach erfolgter barer Einzahlung der Nachschußforderung seitens der Gesellschafter, durch welche sich das Nachschußeinzahlungskonto ausglich und die sonstigen Aktiva durch Erhöhung des Bankguthabens um M 300 000.— von M 800 000.— auf M 1 100 000.— erhöhten, wurde das Firmenerwerbskonto zu Lasten des Nachschußkapitalkontos für M 300 000.— erkannt und hierdurch zunächst auf M 200 000.— abgeschrieben; das Nachschußkapitalkonto glich sich hierdurch aus und verschwand aus der Bilanz. Nach erfolgter Sanierung ergab sich folgende Bilanz:

Bilanz III.

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
1. Firmenerwerbskonto	200 000	—	1. Stammkapital . . .	500 000	—
2. Sonstige Aktiva . .	1 100 000	—	2. Schulden	750 000	—
			3. Gewinn	50 000	—
	1 300 000	—		1 300 000	—

Über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaften m. b. H. geben die §§ 55—57, über die Herabsetzung des Stammkapitals § 58 des Ges. betr. G. m. b. H. Aufschluß. Die Veranlassung zu beiden Transaktionen ist im Grunde genommen dieselbe wie bei der Aktiengesellschaft, auch die Vorgänge und Verbuchung (vgl. S. 144) sind dieselben. Zu beachten ist, daß trotz der Herabsetzung des Stammkapitals neuerdings ein Mindeststammkapital von M 5 000.— verbleiben muß.

Hinsichtlich der Amortisation von Geschäftsanteilen sei auf § 33 des Ges. betr. G. m. b. H. hingewiesen, welcher eine freie Einziehung von Geschäftsanteilen durch Ankauf seitens der Gesellschaft verbietet, während der § 34 von der planmäßigen Zwangseinziehung handelt. Bei der Amortisation, deren Vorgang im Wesen derselbe ist, wie bei der Aktiengesellschaft (§ 227 I HGB.) (vgl. S. 145), darf das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft nicht geschmälert werden (§§ 34 III, 30 I a. a. O.).

Eine besondere Eigenart der Gesellschaft m. b. H. ist der Umstand, daß das eigentliche Stammkapital mit Rücksicht auf die Steuer- und Stempelabgabenvorschriften äußerst niedrig gehalten ist, daher häufig auf den Mindestbetrag von M 5 000.— festgesetzt wird. Daneben pflegen jedoch die Gesellschafter das Unternehmen durch die Hingabe großer Darlehnskapitalien zu finanzieren. Hierdurch werden sie häufig in überwiegendem Maße gleichzeitig Gläubiger der Gesellschaft. Es ist darum eine vielfach zu beobachtende Tatsache, daß oft gerade sehr kleine G. m. b. H. außerordentlich große Geschäfte auszuführen in der Lage sind und außerordentlich hohe Umsätze erzielen.

Eine der schwierigsten Aufgaben in privatwirtschaftlicher, finanzieller und steuerlicher Hinsicht bildet die Bewertung von Geschäftsanteilen der Gesellschaften m. b. H. Diese Geschäftsanteile verbinden mit dem Vorzug der beschränkten Vermögenshaftung jedoch den Nachteil einer gewissen mangelnden Beweglichkeit und Übertragungsfähigkeit, da dieselbe an bestimmte Formvorschriften gebunden ist. Vielfach liegen auch diese Geschäftsanteile in den Händen bestimmter Personen (Familiengesellschaften); sie sind auf jeden Fall viel weitergehend auf den Inhaber eingestellt als die Aktien. Es bedarf daher, abgesehen von der bilanztechnischen, kaufmännischen und sonstigen technischen Beurteilung einer sorgfältigen Kenntnis der besonders gelagerten wirtschaftlichen Imponderabilien, um den Wert von Geschäftsanteilen zutreffend beurteilen zu können. Ein Beispiel der Berechnung des Wertes von Geschäftsanteilen einer G. m. b. H. geben wir unter Abschnitt IV dieses Kapitels.

II. Rechnungslegung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften

Zu den Unternehmungsarten, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, Bilanzen zu veröffentlichen, gehören auch die Genossenschaften. Die wirtschaftspolitische Entwicklung der jüngsten Vergangenheit, die ein stärkeres Betonen des genossenschaftlichen Zusammenschlusses kapitalschwacher Elemente bei immer mehr erschwertem Wirtschaftskampf mit sich gebracht hat, verlangt jedoch eine Betrachtung der Besonderheiten für die Rechnungslegung der Genossenschaften.

Das Genossenschaftsgesetz versteht in seinem § 1 unter eingetragenen Genossenschaften „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken". Hildebrandt[1]) gibt folgende Definition: „Die freie Genossenschaft ist eine wirtschaftlich und rechtlich selbständige Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen (mindestens 7) mit Rechtspersönlichkeit und beliebiger Rechtsform, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Träger (Mitglieder) bezweckt und zu diesem Zweck den eigenen Betrieb mit den Erwerbs- oder unterhaltswirtschaftlichen Betrieben ihrer Mitglieder verknüpft."

---

[1]) Hildebrandt, K., Die ökonomischen Wesensmerkmale der freien Genossenschaften. Schmollers Jahrbuch 1919 S. 1495ff.

Die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind nach § 17 des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Kaufleute im Sinne des HGB. Es gelten somit für sie sowohl die allgemeinen Buchhaltungs- als auch die üblichen Bilanzvorschriften. Die Genossenschaft kennt als Organe, wie die Aktiengesellschaft, den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, die erforderlichen Bücher zu führen. Die Vorschriften für die Aufstellung und Vorlegung der Bilanz vor der Generalversammlung, welche dieselbe zu genehmigen hat, sind im wesentlichen dieselben wie für die Aktiengesellschaft. Passow[1]) gibt Beispiele von Musterstatuten für Kreditgenossenschaften wieder, die Vorschriften über den Inhalt der Bilanz enthalten.

Die besondere Eigenart der Genossenschaften besteht darin, daß sie keine Kapitalgesellschaften sind oder, wie Hildebrandt[2]) sehr zutreffend ausführt, keine Anlagebetriebe, sondern Umsatzbetriebe, d. h. die Genossenschaften sind nicht im Sinne von Kapitalgesellschaften Erwerbsunternehmungen, sondern sie bezwecken die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder selbst mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 1 Ges.). Daraus resultiert, daß die Genossenschaften zum mindesten bei Beginn selten mit einem nennenswerten eigenen Kapital finanziert werden. Man unterscheidet bezüglich des „eigenen Kapitals", dessen Begriff das Genossenschaftsgesetz an sich nicht kennt

1. den Geschäftsanteil und
2. das Geschäftsguthaben.

1. Der Geschäftsanteil ist nicht mit dem Geschäftsanteil der Gesellschaft m. b. H. zu verwechseln, der einen Teil des Grundstocks des Vermögens darstellt, sondern es bezeichnet der Geschäftsanteil nur die Höchstgrenze, bis zu welcher sich ein Genosse durch Einlagen an der Genossenschaft beteiligen kann. Es muß dieser Höchstbetrag im Genossenschaftsstatut angegeben sein und ferner, welche Einzahlungen (Pflichteinzahlungen) darauf geleistet werden müssen. Diese Einzahlungsverpflichtungen müssen bis zu einem Gesamtbetrage von mindestens einem Zehntel des Geschäftsanteiles nach Betrag und Zeit bestimmt sein. Die Mitglieder von Genossenschaften m. u. H. oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht können sich nur mit je einem Geschäftsanteil beteiligen. Die Mitglieder von Genossenschaften mit beschränkter Haftung dürfen

---

[1]) Passow, a. a. O. II. Bd. S. 145.

[2]) Hildebrandt, K., Das eigene Kapital der eingetragenen Genossenschaft, Z. f. hw. F. Heft 1/2 Jan./Febr. 1920 S. 26.

mehrere Geschäftsanteile besitzen, wenn dieses im Statut vorgesehen ist.

Die Eigenart des Geschäftsanteils der Genossenschaften kommt dadurch deutlich zum Ausdruck, daß eine Verbuchung der Geschäftsanteile, etwa im Sinne des Grundkapitals der Aktiengesellschaft oder des Stammkapitals der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht vorgenommen wird. Es kann demgemäß auch nicht auf der Aktivseite der Bilanz ein „Geschäftsanteileinzahlungskonto" gebildet werden, wie dies bei der A.-G. und bei der G. m. b. H. selbstverständlich ist. Damit gleicht die Genossenschaft in ihrem Grundcharakter mehr der Einzelfirma, nur daß der Inhaber einer Genossenschaft sich aus einer Vielheit von Personen zusammensetzt. Während jedoch der Inhaber einer kaufmännischen Einzelfirma von vornherein mit einem gewissen Eigenkapital beginnt, das er durch Gewinnrücklagen im Laufe der Zeit erhöht, beginnt die Genossenschaft in der Regel nur mit ganz kleinen Kapitaleinlagen (dem Zehntel des sog. Geschäftsanteils) und vermehrt dieses Kapital in der noch näher zu beschreibenden Weise.

Dagegen aber übernehmen die Mitglieder einer Genossenschaft in ähnlicher Weise, wie der Inhaber einer kaufmännischen Einzelfirma oder der offene Handelsgesellschafter bzw. der Komplementär einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine sehr weitgehende Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, und zwar mit dem ganzen Vermögen, wenn unbeschränkte Nachschußpflicht vorliegt gegenüber der Genossenschaft und unmittelbar deren Gläubigern gegenüber bei unbeschränkter Haftpflicht. Andererseits liegt ein Vergleich mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung insoweit nahe, als die Genossen bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit einer bestimmten Summe gegenüber der Genossenschaft und unmittelbar deren Gläubigern haften.

Sehr wirksam betont Hildebrandt[1]), daß der Gesetzgeber unter Vermögen der Mitglieder nicht deren Reinvermögen oder eigenes Kapital, sondern deren Aktivvermögen im Sinne des § 39 HGB. versteht. Mit Recht macht Hildebrandt darauf aufmerksam, daß hier eine gedankenlose Anwendung des Begriffes Vermögen vorliegt insofern, als in § 73 des Genossenschaftsgesetzes vom Vermögen der Genossenschaft als Reinvermögen (eigenes Kapital) gesprochen wird, während der § 2 des Genossenschaftsgesetzes das Vermögen der Genossenschaftsmitglieder, nämlich das Aktivvermögen im Sinne des § 39 HGB. meint.

[1]) Hildebrandt, Das eigene Kapital der eingetragenen Genossenschaften a. a. O. S. 10.

2. Des weiteren spricht das Genossenschaftsgesetz von dem Geschäftsguthaben der Genossen. Hierunter versteht man die auf den Geschäftsanteil oder die Geschäftsanteile von einem Mitglied geleisteten Einzahlungen, die durch Erhöhung aus Gewinnanteilen oder Verminderung aus Verlustanteilen der einzelnen Mitglieder im Laufe der Zeit eine gewisse Veränderung erfahren. Das Geschäftsguthaben stellt daher, genau wie das Kapital der Einzelfirma oder der offenen Handelsgesellschaft das tatsächlich eingezahlte Eigenkapital der Genossenschaft und der Genossen dar. Diese Einlagen können auch freiwillig erhöht werden, bzw. kann eine Rückzahlung des Geschäftsguthabens erfolgen beim Ausscheiden eines Mitgliedes und nach beendeter Liquidation. Die Auszahlung beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist jedoch an die Voraussetzung gebunden, daß die Geschäftsguthaben nicht zur Deckung (ganz oder teilweise) der Schulden der Genossenschaft, etwa bei Überschuldung benötigt werden. Das Genossenschaftsgesetz sieht in verschiedenen Bestimmungen noch eine Haftung des Genossen nach dem Ausscheiden vor, die hier nicht interessieren.

Das Wesentliche ist, daß durch das Anwachsen der Geschäftsguthaben eigenes Kapital entsteht, daß dieses Eigenkapital jedoch in Wirklichkeit sehr niedrig ist und häufig einen sehr kleinen Bestandteil des gesamten Erwerbskapitals der Genossenschaft darstellt, somit hinter dem Fremdkapital wesentlich zurückbleibt. Außerdem ist das aus Geschäftsguthaben bestehende Kapital der Genossenschaften durch die schwankende Mitgliederzahl nicht sehr stabil. Hildebrandt (a. a. O. S. 11) untersucht den Einfluß des eigenen Kapitals hinsichtlich der Kreditfähigkeit der Genossenschaften und weist mit Recht darauf hin, daß dasselbe nicht in der gleichen Weise eine gewisse Kreditunterlage bietet wie das Grundkapital der Aktiengesellschaften und das Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. das Kapital sonstiger kaufmännischer Firmen, um so mehr als die Bildung von Reserven bei den Genossenschaften sehr langsam vorwärts schreitet. Die in der Haftung liegende Kreditbasis ist erst im Falle eines etwaigen Konkurses wirksam, während die in der Bilanz der Genossenschaft zum Ausdruck kommende tatsächliche Kapitalgröße als Kreditbasis deutlicher und für den Gläubiger sichtbarer in Erscheinung tritt. Passow[1]) betont eine gewisse Bindung der Kapitaleinlagen, indem er folgendes ausführt:

„1. Das Geschäftsguthaben eines Genossen (in Höhe seiner Einlagen, vermehrt um die zugeschriebenen Gewinne, vermindert um die Verluste) darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht

[1]) Passow, a. a. O. Bd. II S. 150.

ausgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen.

2. Auf das Geschäftsguthaben dürfen Zinsen von bestimmter Höhe nicht vergütet werden, auch wenn der Genosse Einzahlungen in höheren als den geschuldeten Beträgen geleistet hat.

3. Ist ein Geschäftsguthaben durch Verlust vermindert, so darf der auf den Genossen entfallende Gewinn nicht ausgezahlt werden, sondern muß bis zur Wiederergänzung des Guthabens auf die alte Höhe diesem zugeschrieben werden.

4. Eine Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen oder eine Verlängerung der für die letzteren festgesetzten Fristen kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind."

Es ist nicht zu verkennen, daß die Finanzierung von Genossenschaften für ihre wirtschaftliche Entwicklung häufig im Charakter der Genossenschaft und dem Genossenschaftsgesetz eine gewisse Hemmung findet. Auch hierauf weist Hildebrandt (a. a. O. S. 14) hin, indem er betont, daß, wenn zwischen Kapitalbedarf und Beschaffungsmöglichkeit einer Genossenschaft eine unüberbrückbare Kluft besteht, auf die Anwendung der Genossenschaftsform verzichtet werden muß, wenn nicht durch Beteiligung kapitalkräftiger Kreise Abhilfe geschaffen werden kann oder „Staatshilfe" in Anspruch genommen wird. In dem Kapitalbedarf des betreffenden Betriebes und in der Leistungsmöglichkeit seiner kapitalschwachen Mitglieder liege eine Grenze der Anwendungsmöglichkeit des Genossenschaftsprinzips. Verfasser hat selbst Gelegenheit gehabt, als jahrelanger Berater einer großen Genossenschaft, welche Millionen Umsätze tätigte und die ständig in Zahlungsschwierigkeiten war, jedoch stärkere Kapitalleistungen von den Genossen nicht verlangen konnte, den Vorschlag zu machen, sich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Der große Geldbedarf dieser Genossenschaft war übrigens im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß sie über ein ungeheures Warenlager verfügte, in dem zu weitgehende stille Reserven vorhanden waren, wodurch die flüssigen Mittel in unkaufmännischer Weise festgelegt wurden.

Ebenfalls die Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung und der inneren Finanzierung von Genossenschaften durch eigenes Kapital zwingt dieselben, möglichst frühzeitig zu starker Reservenbildung. Das Genossenschaftsgesetz schreibt vor, ähnlich wie für die Aktiengesellschaften, daß zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes (§ 7)

eine gesetzliche Reserve zu bilden sei. Das Statut habe Näheres darüber zu bestimmen, insbesondere den Anteil des jährlichen Gewinnes, welcher in den Reservefonds fließen soll und den Mindestbetrag desselben, bis zu dessen Erreichung die Dotierung des Reservefonds zu erfolgen hat. Der Reservefonds kann aus dem Reingewinn durch den Zutritt von Eintrittsgeldern, Strafgeldern und freiwilligen Zuwendungen gespeist werden. Hildebrandt (a. a. O. S. 15) betont, daß allerdings die Finanzierung mit Eintrittsgeldern nur in Betracht kommt, wenn die Genossenschaft wirtschaftlich mehr den Charakter einer Realgenossenschaft als den einer Personalgenossenschaft hat.

Außer der gesetzlichen Reserve bilden die Genossenschaften, wie andere wirtschaftliche Unternehmungen, auch noch eine Reihe der verschiedensten und bekannten freiwilligen Reserven. In diesem Zusammenhang sei auf den von Raiffeisen empfohlenen Stiftungsfonds[1]) hingewiesen, welcher den Charakter eines unteilbaren Fonds haben soll, mit dem Zweck, den Verein allmählich von fremdem Kapital unabhängig zu machen; daher soll die Ansammlung des Gewinnes als Stiftungsfonds so lange erfolgen, bis dieser mit dem Reservefonds zusammen eine solche Höhe erreicht hat, daß er als Betriebskapital des Vereins genügt.

Eine besondere Rolle spielen bei den Genossenschaften auch die stillen Reserven, die einmal durch außerordentliche Abschreibungen auf die Anlagewerte, zum anderen durch Minderbewertung der Warenvorräte erzielt werden. Hildebrandt (a. a. O. S. 22) unterstreicht die Tatsache, daß stille Reserven ein wertvolles Abwehrmittel gegen die Dividendensucht der Mitglieder sei.

Das gesamte Reinvermögen der Genossenschaft (Eigenkapital) setzt sich somit zusammen aus:

1. der Summe der Geschäftsguthaben,
2. der gesetzlichen Reserve,
3. den etwa vorhandenen offenen Reserven,
4. dem etwa erzielten Gewinn,
5. den etwa vorhandenen stillen Reserven.

Bezüglich der Bewertung der Vermögensbestandteile in der Bilanz der Genossenschaften bestehen keine besonderen Vorschriften; das Genossenschaftsgesetz verweist in § 7 darauf, daß die Statuten die Grundsätze für die Aufstellung der Bilanz aufzustellen haben. Passow (a. a. O. Bd. II S. 145) gibt auch hierfür Auszüge aus Musterstatuten an und betont, daß es ganz rechtsirrtümlich wäre, wenn die Genossenschaften sich auf die Bewertungsvorschriften für Aktiengesellschaften in

[1]) Vgl. Passow, a. a. O. Bd. II S. 152.

§ 261 HGB. festlegen würden. Allerdings halte er es für wertvoll, wenn, wie von anderer Seite öfter gefordert, durch eine Novelle zum Genossenschaftsgesetz die Bestimmungen des § 261 auch für Genossenschaften eingeführt werden würden.

Es sei in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen über die Bewertungsgrundsätze eines ordentlichen Kaufmannes, als welcher jede Genossenschaft grundsätzlich anzusehen ist, S. 60 dieses Buches verwiesen. Unsere Auffassung deckt sich völlig mit der der Genossenschaftsverbände, welche den einheitlichen Grundsatz vorschreiben, Vermögensgegenstände stets zum Erwerbskostenwert als Höchstsatz zu bewerten und sich hierbei § 261 HGB. zur Richtschnur zu nehmen. Wir haben an dieser Stelle des näheren begründet, daß diesem Grundsatz der gesunde Gedanke innewohnt, nicht realisierte Gewinne auch nicht zu verteilen und die Bewertung im Sinne sorgfältiger kaufmännischer Kalkulation vorzunehmen. Bei der weitgehenden Haftung der Genossen, wie sie das Genossenschaftsgesetz in seinen verschiedenen Formen vorsieht, empfiehlt sich noch weit mehr als bei reinen Erwerbs- oder Kapitalunternehmungen, diese vorsichtige, wirtschaftsdynamischer Auffassung entsprechende Bewertung, um die Genossenschaft vor Selbsttäuschung und, für die Genossen ev. recht unangenehmen Rückschlägen zu bewahren.

Die Bilanzen der Genossenschaften haben, wie das Genossenschaftswesen überhaupt, sehr viel Anlaß zur wissenschaftlichen Bearbeitung gegeben, vor allen Dingen auch in statistischer Hinsicht. Die kalkulatorische und analytische Bearbeitung der Bilanzen von Genossenschaften ist vielfach vorgenommen worden[1]. Wir müssen es mit Rücksicht auf die derzeitigen Erschwernisse der Buchherstellung und die dadurch geschaffene Bedingung des beschränkten Raumes uns versagen, eigene analytische Untersuchungen von Bilanzen der Genossenschaften vorzunehmen. Dagegen fügen wir umstehend die außerordentlich wertvolle Tabelle bei, welche Hildebrandt (a. a. O.) wiedergibt. In dieser Tabelle ist eine sehr instruktive Gegenüberstellung der Bilanzsumme der Geschäftsguthaben und der Reserven einer Zahl von ca. 33000 untersuchten Genossenschaften der verschiedensten Wirtschaftsarten und des verschiedensten Wirtschaftscharakters wiedergegeben und das prozentuale Verhältnis zwischen eigenem und fremdem Kapital, sowie die prozentuale Zerlegung des eigenen Kapitals in Geschäftsguthaben und Reserven berechnet.

Durchschnittlich kommt hierbei Hildebrandt bei 77,2 % aller unter-

---

[1]) Schär, Kalkulation und Statistik im genossenschaftlichen Großbetrieb, Basel 1910.

Art der Genossenschaften	Zahl der	Zur Statistik berichteten	Der berichtenden Genossenschaften				Von der Bilanzsumme betragen			
			Mitgliederzahl	Bilanzsumme	Geschäftsguthaben	Reserven	fremdes Kapital	eigenes Kapital	davon Geschäftsguthaben	davon Reserven
	Genossenschaften			in 1000 Mark				Prozente		
Kreditgenossenschaften .	19 761	18 063	2 594 104	665 320	336 496	266 898	90,1	9,9	5,5	4,4
Gewerbliche Rohstoff-, Magazin- und Einkaufsvereine der Händler .	1 424	392	27 686	32 784	6 369	2 490	73,1	26,9	19,4	7,5
Gewerbliche Produktivgenossenschaften . . .	530	110	19 453	26 620	6 428	2 706	65,8	34,2	24,1	10,1
Gewerbliche Werkgenossenschaften	1 677	55	3 767	6 056	558	1 354	68,5	31,5	9,3	22,2
Landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften .	2 290	2 290	276 112	108 454	5 952	15 071	80,7	19,3	5,4	13,9
Molkerei-Genossenschaften	3 469	2 505	260 775	104 999	8 381	23 505	69,8	30,2	7,9	22,3
Winzer-Genossenschaften	217	43	2 397	4 784	188	256	90,8	9,2	3,9	5,3
Konsum-Vereine	2 400	1 516	2 368 462	298 029	44 854	36 877	72,7	27,3	15,0	12,3
Bau-Genossenschaften. .	1 534	723	209 411	398 705	45 910	1 062	88,2	11,8	11,5	0,3
zusammen .	33 302	25 697	5 762 167	1 645 751	455 136	350 219	88,6	11,4	6,5	4,9

suchten Genossenschaften auf ein Verhältnis des fremden zum eigenen Kapital wie 88,6 : 11,4. Hierbei stehen die Winzer-Genossenschaften mit 90,8 : 9,2 hinsichtlich des eigenen Kapitals an niedrigster und die gewerblichen Produktivgenossenschaften mit 34,2 % eigenem Kapital (Anlagebetrieb) an höchster Stelle. Überhaupt neigen die Genossenschaften, welche mehr Anlagebetriebe darstellen, nach dieser Statistik zu der Tendenz des eigenen Kapitals. So haben die gewerblichen Werkgenossenschaften 31,5, die Molkereigenossenschaften 30,2, die Konsumvereine 27,3, die gewerblichen Rohstoff-, Magazin- und Einkaufsvereine der Händler 26,9 % eigenes Kapital, während die Kreditgenossenschaften nur 9,9 %, die erwähnten Winzergenossenschaften 9,2 %, die Baugenossenschaften 11,8 % und die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften 19,3 % eigenes Kapital aufweisen.

Es ist das besondere Verdienst Hildebrandts (a. a. O. S. 26), den eigenen Charakter der Liquiditätsfrage bei Genossenschaften scharf umrissen zu haben. Er betont sehr richtig, daß zwischen Anlagebetrieben und Umsatzbetrieben zu unterscheiden sei, ein wertvoller Gedanke, der nicht nur für die analytische Untersuchung von Bilanzen der Genossenschaften zutrifft, sondern für die kritische Betrachtung sämtlicher Bilanzen. Der Umsatzbetrieb mit raschem Kapitalumschlag erfordert naturgemäß geringeres eigenes Kapital als der Anlagebetrieb (besonders der Fabrikationsbetrieb) mit auf längere Zeit (ev. dauernd) dem Zwecke des Unternehmens dienenden in Anlagewerten festgelegten eigenem Kapital.

III. Steuerbilanzen oder kaufmännische Bilanzen

Eigentlich erübrigt sich eine Stellungnahme zu der Frage, inwieweit die kaufmännischen Bilanzen sich als Unterlagen für die steuerliche Erfassung eignen, wenn die in dem vorliegenden Buche niedergelegten privatwirtschaftlichen Grundsätze sowohl von seiten der Kaufmannschaft als auch von seiten der Steuerbehörden (Finanzämter) beachtet werden. Die durch die immer stärker angezogene Steuerschraube hervorgerufene Steuerscheu der Kaufleute würde weit weniger vorhanden sein, wenn sich die Steuerbehörden und auch die Steuerlehre weniger auf den volkswirtschaftlichen Standpunkt bzw. den sozialwirtschaftlichen[1]) stützen würden, sondern auf die privatwirtschaftlichen Grundsätze.

Der Grundsatz der Reichseinkommensteuer-Gesetzgebung vom Jahre 1920 ab, das Einkommen von Kaufleuten, welche eine Bilanz als Inhaber

[1]) Vgl. Leitner, Der Wert in der Unternehmung, S. 98.

von Firmen aufstellen, nach diesen Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen, und zwar jeweils nach dem letzten Jahresergebnis, statt wie bisher nach dem dreijährigen Durchschnitt, zu berechnen, gestattet die Unterschiede zwischen der steuerlichen Auffassung über Erträge und der kaufmännischen bzw. privatwirtschaftlichen Auffassung über Geschäftserfolge auf eine einfachere Formel zu bringen, da etwaige Verschleierungen in dem einen Jahre, mit einer gewissen Sicherheit im nächsten oder den folgenden Jahren erfaßt werden.

Im wesentlichen sind es folgende Punkte oder Bilanzposten, welche zu unterschiedlicher Auffassung zwischen den Steuerbehörden und den ihre Bilanz vorlegenden Kaufleuten führen:

1. die Bewertung der Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz. Hierzu verweisen wir auf die ausführliche Begründung unserer Auffassung über die privatwirtschaftlichen Bewertungsgrundsätze (S. 60).

2. Die Abschreibung auf Anlagewerte. Auch hier können wir bezüglich des Grundsätzlichen über die Abschreibungsfrage auf unsere ausführliche Darstellung (S. 88ff.) verweisen. Besonders zu betonen ist jedoch, daß ganz selbstverständlicherweise die außerordentlichen Abschreibungen, welche zu Lasten des Reingewinnes gehen und denselben schmälern, bei der steuerlichen Feststellung des Einkommens aus Handel und Gewerbe dem verbleibenden Reingewinn hinzugezählt werden müssen.

Über die Höhe der Abschreibungen werden allerdings in Zweifelfällen Meinungsverschiedenheiten zwischen der veranlagenden Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen nicht zu vermeiden sein. In diesem Falle ist zu empfehlen, daß der Steuerpflichtige in offener Weise die Richtigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der von ihm als zutreffend erachtenden Abschreibungssätze mannhaft vertritt. Hierzu ist es erforderlich, daß der Steuerpflichtige zunächst einmal ein den Bedürfnissen seines Unternehmens gerechtwerdendes Abschreibungsverfahren möglichst vom Anschaffungswert der einzelnen Anlagegegenstände[1]) einrichtet; fernerhin empfiehlt es sich, daß er in der erwähnten Begründung sämtliche privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte im Hinblick auf den besonderen Zweck seines Unternehmens zur Geltung bringt, und zwar durch eine offene und ehrliche Darlegung.

3. Die Schaffung von stillen Reserven durch Minderbewertung sog. Veräußerungsgegenstände, insbesondere der Waren, Wertpapiere, Beteiligungen und Forderungen bilden ebenfalls eine Quelle zahlreicher

[1]) Vgl. Gerstner, Kaufm. Buchhaltung und Bilanz, 4. Aufl., Bd. I u. II.

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Steuerfiskus und steuerpflichtigen Kaufleuten[1]).

Die Verordnungen gegen Kriegswucher und Preistreiberei sowie die tief in das Selbstbestimmungsrecht des Kaufmanns eingreifende Steuergesetzgebung räumen entschieden die bedauerliche Gedankenlosigkeit und den Mangel an selbständigem Urteil in Kreisen der Kaufmannschaft beiseite. Es sind zwei Begriffe, welche sowohl in der Theorie, als auch in den Kreisen der Kaufmannschaft und der Behörden, seien dies richterliche oder Steuerbehörden, eine lebhafte Diskussion hervorgerufen haben und über welche noch nicht genügend Klarheit und noch weniger Einheitlichkeit herrscht.

Der Charakter der Risikoprämie, welche aus Anlaß der Spruchpraxis der Gerichte in Fällen von Verstößen gegen die Preistreibereiverordnungen durch die Entscheidungen des Reichsgerichts in weiteren Kreisen bekannt wurde[2]) [3]), bedarf wohl keiner Erläuterung. Die Tatsache, daß der vorsichtig kalkulierende Kaufmann bei seiner Vorkalkulation die Gefahren kaufmännischer und industrieller Tätigkeit in einer Risikoprämie in Gestalt eines Zuschlages auf die Gestehungskosten berücksichtigen muß, steht fest, desgleichen auch die Tatsache, daß von einem Reingewinn im Sinne eines Kapitalbildungssatzes nicht gesprochen werden kann, ehe nicht bei der Nachkalkulation die bei der Vorkalkulation in Rechnung gestellte Risikoprämie abgesondert ist. Da der Kaufmann es gewohnt ist, die Risikoprämie nicht in einem besonderen prozentualen Zuschlag auf die Selbstkosten bei der Vorkalkulation zu berechnen, sondern dem Risiko dadurch Rechnung trägt, daß er einen entsprechenden Gewinnaufschlag nimmt bzw. den Verkaufspreis entsprechend erhöht, soweit es die Konkurrenz und die Marktpreise gestatten, so ergibt sich naturgemäß, daß er bei der Feststellung seines Reingewinnes auf Grund der Nachkalkulation die Ausscheidung des auf die Risikoprämie entfallenden Anteils unterläßt. Erst wenn er sich einer Anklage wegen übermäßiger Preissteigerung gegenübergestellt sieht, pflegt er sich auf diese Tatsache zu besinnen und versucht sodann auf eine mehr oder minder unzutreffende Art die Risikoprämie nach prozentualen Sätzen zu ermitteln und von dem erzielten Kalkulationsgewinn in Abzug zu bringen.

Das Unterlassen der Ausscheidung der Risikoprämie bei dem laut Gewinn- und Verlustrechnung in Übereinstimmung mit der Bilanz fest-

---

[1]) Vgl. Gerstner, Risikoprämie, Reserven und Steuern, Plutus 19. Heft v. 1. September 1920.

[2]) Vgl. Alsberg, Preistreibereistrafrecht.

[3]) Gerstner, Allgemeine Kalkulationslehre.

gestellten Jahresreingewinn hat jedoch für den Kaufmann verschiedenartige Folgen. Zunächst einmal begegnet er im Falle einer Anklage wegen Preistreiberei bei den Richtern einem starken Mißtrauen, wenn er seine Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung vorlegt und diese einen ziffernmäßig bedeutenden Gewinn ausweisen. In diesem Zusammenhang sei betont, daß dieses richterliche Mißtrauen zunächst eine gewisse Berechtigung hat, da die Kaufleute viel zu wenig den Charakter des bilanzmäßigen Reingewinnes als eines vielfältigen Gewinnes betonen.

Der sich bilanzmäßig ergebende Reingewinn stellt nämlich ein Konglomerat der verschiedenartigsten Erträge von Rohgewinnen einschließlich verdienter oder nicht verdienter Risikoprämien dar. Man kann diesen Gewinn zutreffenderweise am besten bezeichnen als „vielfältiger Gewinn". Dieses Moment der Vielfältigkeit des üblichen, bilanzmäßig ermittelten, in der Gewinn- und Verlustrechnung zur Darstellung gebrachten Reingewinnes ist für die Beurteilung einer etwa vorliegenden Preistreiberei bzw. eines übermäßigen Gewinnes im Sinne der Preistreibereiverordnung geradezu ausschlaggebend. Es ist die Pflicht eines ehrbaren und vorsichtigen Kaufmannes bzw. eines sorgfältigen und objektiven Gutachters, den vielfältigen Gewinn in seine Bestandteile zu zerlegen, ihn zu säubern von allen Schlacken, nämlich von den sogenannten Sondergewinnen, die in ihrem inneren Charakter reine Finanzierungsergebnisse darstellen und mit dem reinen Warengewinn auf Grund sorgfältiger Nachkalkulation nichts zu tun haben. Für die Beurteilung eines etwaigen übermäßigen Gewinnes im Sinne der Preistreibereiverordnung ist jedoch allein der reine Kalkulationsgewinn maßgebend.

Dieser Kalkulationsgewinn ist nach Ausscheidung der Selbstkosten und der kalkulatorischen Imponderabilien derartig sorgfältig auf seine Vielfältigkeit zu untersuchen, daß sich letzten Endes der reine Gewinn im Sinne des Kapitalbildungssatzes herausschält. Nur dieser Kapitalsbildungssatz unterliegt der richterlichen Beurteilung auf seine Übermäßigkeit. In diesem Zusammenhang wäre auch darauf hinzuweisen, daß in der Übergangsperiode von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft seit dem Kriegsabschluß Finanzgewinne auch in der Gestalt sogenannter Valutagewinne in erheblichem Maße erzielt wurden. Es ist selbstverständlich, daß solche Valutagewinne (entsprechend auch die Valutaverluste) auszuschalten sind, da sie mit Kalkulationsgewinnen und den hieraus abgeleiteten Kapitalbildungssatz, dem eigentlichen Reingewinn nichts zu tun haben.

Ist man sich darüber völlig klar geworden, daß bei der Beurteilung des üblichen Reingewinnes laut Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz

eines Unternehmens die vorstehend geschilderten Sonder- und Finanzgewinne auszuscheiden haben, ehe man von einem Kalkulationsgewinn sprechen kann, so bleibt immer noch ein Gewinn übrig, welcher, wie erwähnt, noch die Verzinsung des eigenen arbeitenden Kapitals, den Unternehmerlohn und die Risikoprämie enthält, ehe sich der eigentliche Reingewinn im Sinne des Kapitalbildungssatzes ergibt, der als besonderer Einkommenteil zu versteuern ist. Die logische Folgerung aus dieser Tatsache ist, daß die Risikoprämie bilanzmäßig als Rückstellung zu behandeln ist, bis das Risiko, für welches diese Rückstellung gebildet wurde, entweder eingetreten ist oder nicht mehr besteht. Die Feststellung dieses Zeitpunktes begegnet natürlich praktisch gewissen technischen Schwierigkeiten, ändert aber an der theoretischen Richtigkeit vorstehender Auffassung nichts.

Die Praxis wird dieser Auffassung jedoch in der Weise gerecht, daß sie zum Teil offene und stille Reserven bildet. Bei der Bildung der offenen Reserven wird jedoch sowohl in der Praxis, wie in der Theorie stets darauf hingewiesen, daß die aus Gewinnüberschuß oder Kapitalüberschuß gebildeten offenen Reserven zur Deckung zukünftig eintretender Verluste (also eingetretener Gefahren) gebildet werden. Daß diese Gefahren und die damit verbundenen Verluste jedoch als Folgeerscheinungen der zurückliegenden Rechnungsperiode zu berücksichtigen sind oder sein können, wird nicht konsequent durchdacht und verfolgt. Dies hat zur Folge, daß die Steuerbehörden und sämtliche Verwaltungsgerichtsentscheidungen den Standpunkt vertreten, daß aus dem Gewinn gebildete offene Reserven unbedingt als Teile des steuerpflichtigen Gewinnes auch einkommensteuerpflichtig sind.

Der vorsichtig abwägende Kaufmann hat als geschickter Finanzier in dieser Zweifelsfrage einen Ausweg gefunden. Da die Steuerbehörden bei der Beurteilung der Steuerpflichtigkeit von offenen Reserven sich natürlicherweise an diese Begründung halten und davon nicht zu überzeugen sind, daß ein Teil der geschaffenen Reserven auch schon eingetretene Verluste decken sollen, so pflegt sich der Kaufmann dadurch zu helfen, daß er sogenannte stille Reserven bildet. Bekanntlich werden solche stillen Reserven durch außerordentliche Abschreibungen auf die Anlagewerte erzielt, durch völlige Abschreibung von Zugängen auf Anlagewertkonten mittels direkter Belastung von Fabrikationskonten oder der Handlungsunkosten; zum wesentlichen Teil auch durch die Minderbewertung der Warenvorräte, seien dies fertige Waren oder Fabrikate, Halbfabrikate oder Materialbestände bzw. Wertpapiere, Beteiligungen, Forderungen oder sonstige aktive Werte. Hierbei geht der Kaufmann von der wirtschaftlich durchaus berechtigten Auffassung aus,

daß die zurückliegende Rechnungsperiode, für welche die Bilanz aufgestellt wird, für das Risiko etwa schon eingetretener oder noch eintretender Verluste aus Gefahren, die ihre Entstehungsursache in der zurückliegenden Rechnungsperiode zu suchen haben, belastet werden muß. Da diese Minderbewertung von Aktivwerten in vielen Fällen von dem Außenstehenden, und sei er ein noch so geschulter Revisor und Sachverständiger, nicht in vollem Umfange beurteilt werden kann, insbesondere auch die Steuerbehörde derartig tief in die kaufmännischen Zusammenhänge nicht einzudringen vermag, so gelingt dem Kaufmann zumeist die Abwehr gegen ungerechtfertigte und unwirtschaftliche steuerliche Belastung.

Die Methode der Schaffung von sogenannten stillen Reserven, die aus Gründen der vorgeschilderten sorgfältigen Finanz- und Geschäftspolitik vorgenommen wird, begegnet vielfach nicht nur seitens der Steuerbehörden und der Gerichte, sondern auch seitens kaufmännischer Sachverständiger und der Finanzpresse einem nicht in allen Teilen berechtigten Mißtrauen. Vielfach wird diese Politik der Aufspeicherung (Thesaurierungspolitik) auch von den beteiligten Interessenten insbesondere von Aktionärgruppen angegriffen. Jedoch mit Unrecht; denn sofern diese Bildung von stillen Reserven im Rahmen der bei den Vorkalkulationen des betreffenden Unternehmens eingestellten Risikoprämien bleibt, stellt ja diese Reservierung nichts weiter dar, als die vorerwähnte Risikoprämie. Diese Risikoprämie muß jedoch, da sie ausschließlich Gefahren aus der abgelaufenen Rechnungsperiode decken soll, zu Lasten dieser zurückliegenden Rechnungsperiode gebildet werden, ist somit unbedingt steuerfrei, soweit es sich um die zurückliegende Rechnungsperiode, also das abgelaufene Geschäftsjahr handelt. Damit ist nicht gesagt, daß die Risikoprämie an sich etwa der steuerlichen Erfassung entzogen werden soll. Es ist ferner damit nicht gesagt, daß nun in unerlaubtem Maße die Thesaurierung zur passiven Antizipation, also zur Bildung von Kapitalreserven führen darf. Selbstverständlich sind reine passive Antizipationen, also Bildungen von Kapitalreserven auf Grund von Kapitalbildungssätzen, nach Ausscheidung der Risikoprämie, somit ein großer Teil der offenen Reserven und auch ein Teil der übermäßigen stillen Reserven unbedingt als einkommensteuerpflichtig anzusehen. Aber auch die Risikoprämie wird, sei sie offen oder still gebildet, eines Tages, sofern wirtschaftlich das Risiko nicht mehr besteht, für welches sie geschaffen wurde, in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung als freigewordener Gewinn erscheinen. Während Kapitalreserven im vorgeschilderten Sinne ohne weiteres Zusatzkapitalien darstellen, und daher auch grundsätzlich den Kapitalkonten zugerechnet

oder zugeführt werden können, trifft dieses für die Risikoprämie nicht zu. Ist die Risikoprämie als eine offene Reserve eingestellt, so muß sie nach dem Angeführten so lange steuerfrei bleiben, als das Risiko nachweisbar besteht. Man wird sie daher zutreffenderweise gemäß der vorstehenden Begründung nicht Risikoreserve nennen, sondern etwa Risikoprämie und das betreffende Konto als „Konto für Risikoprämie" bezeichnen, um auch jedem Außenstehenden, insbesondere der Steuerbehörde zu zeigen, was hiermit gemeint ist. Ist die sogenannte Risikoprämie im bisherigen Sinne jedoch als stille Reserve durch Entwertung, insbesondere der Warenbestände gebildet, so kommt diese Risikoprämie als Gewinn zur Erscheinung, in dem Moment, in welchem die minderbewerteten aktiven Werte, insbesondere die Warenbestände und Beteiligungen veräußert werden. In dem Jahr der Veräußerung dieser minder bewerteten aktiven Werte (Waren und Fabrikate) ergibt sich der Gewinn nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ohne weiteres auf dem Gewinn- und Verlustkonto. Über die Entzifferung des Gewinn- und Verlustkontos in dem Sinne dieser Darstellung ist eingangs gesprochen worden. Diese Feststellung zeigt deutlich die Selbsttäuschung, die der Kaufmann begeht, wenn er in dem einen Jahr nur gefühlsmäßig stille Reserven schafft, dies aber in dem darauffolgenden Jahr unterläßt bzw. nicht nach dem Maßstabe des bei der Vorkalkulation berücksichtigten Risikos neue Risikoprämien vor der Feststellung des Reingewinnes ausscheidet.

4. Vielfach bilden auch Aktivposten für sog. immaterielle Werte, z. B. das Firmenrecht, Patentrechte, Lizenzen usw. die Ursache einer verschiedenen Auffassung zwischen Steuerbehörde und Steuerpflichtigen. Die Hauptfrage hierbei ist die der zulässigen Abschreibung dieser sog. Werte. Auch hier muß der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt ausschlaggebend sein. Die Steuerbehörde muß sich von volkswirtschaftlichen Erwägungen, etwa derart, daß der Firmenwert im Laufe der Zeit infolge des von außen kommenden Ansehens der Firma steigt, oder daß Patente infolge der Ertragsfähigkeit der Erzeugnisse, welche auf Grund der Patente (oder Lizenzen) hergestellt werden, wertvoller werden, frei machen. Der privatwirtschaftliche Standpunkt geht davon aus, daß solche fiktiven Werte zwar für den spezifischen Zweck des Unternehmens (z. B. Patente) eine gewisse Bedeutung haben können, daß sie aber einen greifbaren privatwirtschaftlichen Wert nicht in sich tragen und daher möglichst rasch abgeschrieben werden müssen. Hierbei spielt weniger ein kalkulatorischer Gesichtspunkt mit als der der finanziellen Gesundung. Diese liegt jedoch genau so im Interesse des Steuerfiskus, der das Streben

nach Gesunderhaltung einer ergiebigen Steuerquelle erhalten muß, wie in dem des Steuerpflichtigen selbst.

5. Unter den Passivposten der Bilanz und den damit im Zusammenhang stehenden Ausgabeposten der Erfolgsrechnung bilden die offenen Reserven eine sehr beachtenswerte Quelle von Unzuträglichkeiten bei der steuerlichen Veranlagung. Auch hierzu dürfen wir unseren Standpunkt (vgl. S. 154ff.) wiederholen — in dieser Hinsicht deckt sich derselbe vollkommen mit dem der Steuerbehörde im Gegensatz zu manchen juristischen Bilanzschriftstellern —, daß Reserven nur solche Bilanzposten sind, die zu Lasten von Gewinnüberschüssen oder Kapitalüberschüssen (Zusatzkapital) für die Deckung zukünftiger noch nicht übersehbarer Kapitalverluste gebildet werden. Es ist daher falsch, von echten und unechten Reserven zu sprechen. Die offenen Reserven, welche in der Erfolgsrechnung eines Jahres gebildet werden, sind selbstverständlich in vollem Umfange steuerpflichtig; die Kaufmannschaft sollte sich jedoch durch die Steuerpflicht in keiner Weise an der Bildung der zur finanziellen Sicherung des Unternehmens erforderlichen offenen Reserven mit Rücksicht auf die Steuern hindern lassen, denn die Einkommensteuer wird selbstverständlich nur im Jahre der Bildung dieser Reserven von denselben zu berechnen und zu tragen sein.

6. Von außerordentlicher Bedeutung sind aber sämtliche unter dem Namen Rückstellungen laufende Ausgabenposten zu Lasten der alten Rechnung, welche entweder offen als Passivposten erscheinen oder häufig unter den Buchschulden im Kontokorrent verrechnet werden. Hier wird vielfach der Fehler gemacht, daß man solche offenkundigen Schuldposten, die noch nicht verrechnet, bzw. noch nicht effektiv und ziffermäßig feststehende voraussichtliche Belastungen der abgelaufenen Rechnungsperiode darstellen, mit der Bezeichnung Reserve oder „Ausgabenreserve" irgendwelcher Art bezeichnet werden. So bildete z. B. der Passivposten „Übergangsreserve für die Friedenswirtschaft" in den Bilanzen der letzten Jahre das markanteste Beispiel für Differenzen mit der Steuerbehörde[1]).

Auch hier empfiehlt es sich, offen und ehrlich unter Berücksichtigung der Lehre von den transitorischen Posten (vgl. S. 109) in der Bilanz diejenigen Schuldposten einzustellen, die für eine klare Rechnungslegung erforderlich sind, dieselben aber auch der Steuerbehörde gegenüber unter völliger Klarlegung der tatsächlichen Verhältnisse aufrecht zu begründen und zu vertreten. Allerdings wird es schwer halten, solche

---

[1]) Vgl. Fischer, Rud., Mitteilungen des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren, Nr. 2/3, 1920, S. 39ff.

Posten, die ursprünglich die Bezeichnung „Reserve“ führten, aber in Wirklichkeit gar keine waren, sondern Schuldenposten, der Steuerbehörde gegenüber als Schulden nachträglich zu bezeichnen und dies überzeugend zu begründen. Darum empfiehlt sich eine sorgfältige Terminologie und insbesondere bei der Anwendung des Ausdrucks „Rücklage“ klar zu betonen, daß dieselbe eine „Schuldrückstellung“ ist und nicht eine Gewinn- oder Kapitalrückstellung im Sinne einer Reserve.

Schmalenbach[1]) ist derselben Ansicht; er betont: „Wenn die Steuerbehörden derartige Rückstellungen als Kapitalteile behandeln wollen, so sind sie durchaus in falscher Vorstellung befangen, und wenn § 15 des bisherigen Preußischen Einkommensteuergesetzes den Aktiengesellschaften, abgesehen von Versicherungsgesellschaften, nicht erlaubt, derartige Rückstellungen als Aufwand (der vergangenen Rechnungsperiode) zu verrechnen, so trägt ebenfalls ungenügende Einsicht in die Natur der Sache die Schuld. Beispielsweise ist eine Rückstellung für Bergschäden, deren Entstehen infolge abgebauter Bergbausubstanz wahrscheinlich ist, kein Kapitalkonto (Reserve). Es wäre nur ein solches, wenn eine Wahrscheinlichkeit von Bergschäden nicht besteht.“

Zusammenfassend sei betont, daß es u. E. keine Steuerbilanz, sondern nur eine kaufmännische Bilanz geben sollte. Ist die steuerliche Veranlagungsbehörde und sind die entsprechenden höheren Instanzen nicht in der Lage, einzelne Teile oder Ergebnisse der kaufmännischen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzuerkennen, so haben sie keinerlei Möglichkeit und keineswegs ein Recht, von dem Steuerpflichtigen zu verlangen, daß er seine kaufmännische Bilanz etwa nach steuerlichen Grundsätzen aufstellt, sondern diese sind ausschließlich nur nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, auf das sich das für den Kaufmann allein maßgebende HGB. und die sonstigen einschlägigen Handelsgesetze stützen, zu richten. Die etwaigen Beanstandungen der kaufmännischen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung seitens der Steuerbehörden haben demgemäß ihren Niederschlag nicht in einer abgeänderten, für Steuerzwecke zurecht gemachten sogenannten „Steuerbilanz“, sondern in einer richtig aufgestellten Steuererklärung zu finden, und zwar mit Hilfe von Erhöhungen und Verminderungen des Einkommens aus Handel und Gewerbe bzw. des in Frage stehenden kaufmännischen oder gewerblichen Anlage- und Betriebsvermögens.

Der vorstehende Grundsatz mußte klar und deutlich in den Vordergrund gestellt werden, da zwischen den beiden Gegensätzen, auf der einen Seite Steuerpflichtiger, auf der anderen Seite Veranlagungsbehörde,

[1]) Schmalenbach, Grundlagen dynamischer Bilanzlehre, a. a. O. S. 77.

im Hinblick auf das unbedingte Steuererfordernis unserer daniederliegenden Finanzwirtschaft absolute Klarheit in den sachlichen Grundlagen erforderlich ist. Hierzu ist notwendig, daß der vielfach mißbrauchte Begriff „Steuerbilanz" aus der Welt geschafft wird. Der Kaufmann muß sich daran gewöhnen, nur eine Bilanz zu kennen und die Steuerbehörde muß davor geschützt werden, daß ihr eine für Steuerzwecke zurechtgestutzte Bilanz vorgelegt wird. Hierzu ist es aber auch notwendig, daß der Kaufmann sich bewußt bleibt, daß er mit einer klaren Rechnungslegung, gestützt auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Handelsgesetzgebung, die Möglichkeit hat, diese Grundsätze auch bis zur höchsten steuerlichen Instanz durchzufechten und zur steuerlichen Anerkennung zu bringen. Dagegen muß die Steuerbehörde den wirtschaftlichen Erfordernissen, der mit Hilfe einer kaufmännischen Bilanz ihr Einkommen und Vermögen nachweisenden Steuerpflichtigen in weitgehendstem Maße Rechnung tragen, von der klaren Erkenntnis ausgehend[1]), daß ein frei und voll entwickeltes Wirtschaftsleben den besten Steuerträger darstellt und den besten Steuerertrag in Aussicht stellt. Durch diese absolute Klarheit, die leider in manchen Steuergesetzen nach der Revolution zu vermissen ist, wird es vermieden, daß der Kaufmann neben seiner korrekten kaufmännischen Bilanz versuchen wird, aus Gründen der Steuerdefraudation eine unkorrekte Steuerbilanz im übleren Sinne des Wortes aufzustellen. Das dem Handel und Gewerbe treibenden Steuerpflichtigen gezeigte Entgegenkommen seitens der Steuerbehörde bezüglich der Anerkennung seiner nach kaufmännischen Grundsätzen und Bedürfnissen, insbesondere der Erhaltung des betreffenden Unternehmens aufgestellten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung lohnt sich dadurch, daß man damit in die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den hohen ethischen Grundsatz von „Treu und Glauben" wieder hineinträgt. Das so durch Hebung der kaufmännischen Moral und durch die Einsicht und das Vertrauen auf die Ehrlichkeit des ordentlichen Kaufmanns gewonnene Mehrerträgnis an Steuern wird eine wesentlich höheres sein, als das etwaige Ergebnis, das erzielt wird aus einer bürokratischen, dem Wirtschaftsleben fremden und vom freien Kaufmann oft kleinlich und willkürlich empfundenen Steuerveranlagung.

---

[1]) Vgl. Gerstner, Der Bücherrevisor beim Aufbau der Friedenswirtschaft, Plutus Heft Nr. 11/12, 16. Jhg. 1919.

IV. Bewertung ganzer Unternehmungen und von Geschäftsanteilen

A. Voraussetzungen für die Bewertung

Die kritische Betrachtung von Bilanzen in ihrer prägnantesten Form, der Analyse der Erfolgsrechnung, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, sieht ihr letztes Ziel in der Beurteilung bzw. der Bewertung ganzer Unternehmungen oder der Kapitalbeteiligung (Geschäftsanteile der G. m. b. H., Aktien der AG. usw.) an privatwirtschaftlichen Unternehmungen. Zumeist wird in eine solche bewertende Beurteilung ganzer Unternehmungen nur eingetreten bei besonderer Veranlassung. Während für die sog. anonymen Gesellschaften, deren Kapitalanteile in Gestalt von Inhaberaktien ausgegeben werden, zumeist auf Grund der an der Börse oder dem freien Markt (kotierte Aktien oder nichtkotierte Aktien) festgesetzten Kurse beurteilt zu werden pflegen, erfolgt die Bewertung von Kapitalanteilen oder Geschäftsanteilen privater Unternehmungen (Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw.) zumeist nach anderen Gesichtspunkten.

In der Regel finden solche Bewertungen bei folgender Veranlassung statt:

1. bei käuflicher Übernahme eines Unternehmens,
2. bei der Umwandlung in eine andere Firmen- oder Gesellschaftsform,
3. im Todesfalle, bei einer Auseinandersetzung mit Teilhabern, mit Gesellschaftern oder den Erben,
4. bei der Veranlagung zu einer Vermögenssteuer,
5. bei der Liquidation,
6. im Falle des Konkurses.

Auch die jährliche Aufstellung einer Bilanz- und Erfolgsrechnung stellt im wesentlichen eine Bewertung des ganzen Unter-

Literatur: Moral, Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen, Berlin 1920; Müller, Die kaufmännische Erfolgsrechnung, Berlin 1915, Abschnitt Geschäftswert S. 299ff.; Fischer, Buchführung und Bilanzaufstellung nach Handelsrecht, Leipzig 1913 (S. 38—39); Schmalenbach, Die Werte von Anlagen und Unternehmungen in der Schätzungstechnik, Heft 1/2, Januar 1918, Z. f. hw. F.; Leitner, F., Bilanztechnik und Bilanzkritik, Berlin u. Leipzig 1919, Abschnitt: Stille Reserven, S. 86; Leitner, Privatwirtschaftslehre der Unternehmung, Berlin u. Leipzig 1919, Abschnitte: Der Ertrag der Unternehmung und der Wert der Unternehmung.

nehmens dar, und zwar auf Grund der Bewertung seiner einzelnen Bestandteile. Hierbei ist jedoch der Hauptgesichtspunkt der, daß das Unternehmen weitergeführt wird, und zwar unter der Voraussetzung des bisherigen Rahmens und des bisherigen spezifischen Zweckes des Unternehmens. Wesentlich anders liegt jedoch die Aufgabe einer Bewertung des ganzen Unternehmens, wenn eine Besitzänderung bzw. eine Änderung der Eigentumsverhältnisse oder gar eine Auflösung des Unternehmens vorgesehen ist. In diesem letzteren Falle werden zunächst einmal die sämtlichen Vermögensgegenstände unter dem Gesichtswinkel der Weiterveräußerung betrachtet und bewertet werden müssen. Es kommt nicht mehr der Standpunkt des ursprünglichen Aufwandes, also des Erwerbskostenwerts in Frage, sondern der zu erzielende Erlös bei der Veräußerung des Vermögens des Unternehmers, seiner Teile, bzw. des Vermögens im ganzen. Hierbei muß man sich darüber ganz klar werden, daß das Vermögen als Ganzes sich nicht immer deckt mit der Summe seiner Teile, also nach mathematischen Gesetzen, sondern daß nach wirtschaftlichen, besonders privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten das Unternehmen im ganzen außer den bilanzmäßigen Vermögensbestandteilen, selbst wenn diese zum Liquidationswert, dem gemeinen Wert, dem Verkaufswert, Übernahmewert usw. bewertet werden sollten, noch eine Reihe sog. wirtschaftlicher Imponderabilien umfaßt.

Diese Imponderabilien sind u. a. folgende:

1. Die Firma, welche in dem sog. Firmenwert ihren in Geld wertbaren Ausdruck findet. Hierzu ist selbstverständlich auch der Ruf der Firma, ihr Alter und die allgemeine Organisation der Firma zu zählen. Über die Bewertung dieses Firmenwertes („goodwill“) haben wir uns S. 105 ausgesprochen.

2. Die kaufmännische Organisation des Unternehmens, angepaßt dem spezifischen Zweck des Unternehmens, z. B. etwa vorhandene Einkaufsbeziehungen und eine dementsprechende sorgfältige Einkaufsorganisation, desgleichen ein etwa vorhandenes Netz einer Verkaufsorganisation, bestehend in Filialen, Agenten, Reisenden, Meßverbindungen, Auslandsbeziehungen usw., ferner die Tatsache einer bewährten Verwaltungsorganisation, wobei dem Umstand Rechnung zu tragen ist, ob bei einer etwaigen Umgründung das bewährte Personal und die langjährigen bewährten leitenden Personen (früherer Inhaber) mit in das neue Unternehmen übernommen werden. Bei einer Auflösung des Unternehmens scheidet natürlich dieses Imponderabile vollkommen aus. Auch die inneren kaufmännischen Einrichtungen, z. B. die Einrichtung einer sorgfältigen Buchhaltung, Lagerverwaltung, Effekten- und Depotkontrolleinrichtungen bei einer Bank, sowie jahrelange kalkulatorische Erfah-

rungen und dementsprechende Einrichtungen bedürfen der sorgfältigsten Beachtung.

3. Die technische und fabrikatorische Organisation für den bestimmten Zweck des Unternehmens ist bei Fabrikunternehmungen von wesentlicher Bedeutung. So interessiert vor allen Dingen der Standort des Unternehmens im Hinblick auf die Arbeiterfrage und den mehr oder minder billigen Transport der Rohmaterialien in die Fabrik, während andererseits der Standort vielleicht entscheidend ist für die Absatzmöglichkeit der Waren oder der Fabrikate. Hierbei wird für Warenhandelsgeschäfte der Gesichtspunkt des Absatzes entscheidend sein, während für Fabriken der Gesichtspunkt der Arbeiterverhältnisse und die Nähe der Rohproduktion der Materialien bzw. von Kohle usw. von wesentlicher Bedeutung sein wird.

Mitbestimmend für die Beurteilung von Fabrikationsunternehmungen ist jedoch im besonderen die innere technische Organisation, so z. B. auch hier wieder die Zweckmäßigkeit der Fabrikverwaltungsabteilungen und der Ausbau und Aufbau der produktivtätigen Werksabteilungen, insbesondere auch deren sachgemäße Leitung. Auch der Standort der Maschinen, das technische Ineinandergreifen des Produktionsganges, die Zentralisierung oder Dezentralisierung des Materialienlagers, die Transportmöglichkeiten innerhalb der Fabrik, die Lagerung der Fertigfabrikate, die Behandlung der Werkzeuge, die Pflege der Maschinen unter Berücksichtigung der Abschreibungen, etwaige Erneuerungen und Reparaturen, die gesamten Arbeiterverhältnisse, insbesondere, ob technisch qualifizierte Stammarbeiterschaft oder Hilfskräfte tätig sind, die Lohnverhältnisse, die Frage des geschickten und billigen Materialeinkaufs, gleichbleibender, sinkender oder steigender Auftragsbestände (also Konstanz der Beschäftigung), das Bestehen sorgfältiger Betriebskontrollen zur Vermeidung von Materialdiebstählen und der Verzögerung der Fertigstellung, das Bestehen einer sorgfältigen Kalkulation mit ausgebauter Selbstkostenrechnung (Nachkalkulation)[1]) u. a. m. sind beispielsweise wesentliche Momente zur Beurteilung fabrikatorischer Imponderabilien[2]).

4. Die allgemeine und besondere Geschäftspolitik. Hierunter ist zu verstehen zunächst einmal die allgemeine Tendenz eines Unternehmens, die in dem Erfolg derselben zum Ausdruck kommt. Ein Unternehmen, dessen Ziele weit hinausgesteckt sind, ein Unternehmen,

---

[1]) Vgl. Gerstner, Kaufm. Buchhaltung und Bilanz, II. Bd.: Selbstkostenkontrollbuchführung.

[2]) Vgl. Moral, Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen.

das eine deutlich in Erscheinung tretende Expansionspolitik betreibt und eine weitausschauende Geschäftsleitung besitzt, die bestrebt ist, nicht nur stets neue Absatzmöglichkeiten, bessere Einkaufsquellen, die Angliederung verwandter oder gleichartiger Unternehmungen als Tochtergesellschaften und Beteiligungen zu erlangen, wird ganz anders bewertet werden müssen, als etwa ein Unternehmen, das stagniert. Eine Stagnation ist dann zu beobachten, wenn, wie häufig unter der Leitung alter Geschäftsinhaber, mit starkem Einschlag konservativer Geschäftspolitik solche Unternehmungen jeglichen Erweiterungs- und Ausdehnungsbestrebungen ablehnend gegenüberstehen. Stagnation bedeutet hier häufig Rückgang, desgleichen auch gleichbleibender oder sinkender Gewinn. Andererseits darf jedoch nicht vergessen werden, daß zu stark betonte Expansionsbestrebungen, insbesondere auch ein gewisses Nebeneinander oder Durcheinander der Handelsartikel oder der Fabrikate oft den Wert eines Unternehmens mindern.

Die besondere Geschäftspolitik, welche im engeren Sinne als Finanzpolitik bezeichnet werden kann, kommt im wesentlichen zum Ausdruck in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung. Der ganze Grundcharakter des vorliegenden Werkes ist darauf gerichtet, zu zeigen, auf welche Weise die mehr oder minder gesunde Finanzierungspolitik auf analytischem Wege aus den Vermögensermittlungs- und den Erfolgsermittlungsbilanzen herauszuholen ist, um ein zutreffendes Urteil über die finanziellen Zusammenhänge und ihre wirtschaftliche Wirkung zu erhalten.

Die Geschäftspolitik kommt jedoch am deutlichsten in Erscheinung in der Schaffung sog. stiller Reserven; diese Politik kann man am besten mit „innerer Finanzierung“ bezeichnen, da sie nach außen hin und in den üblichen Bilanzen nicht in Erscheinung tritt. Diese innere finanzielle Stärkung durch stille Reserven dient — ganz abgesehen von den aus der Bilanz ersichtlichen eigenen Mitteln, insbesondere den offenen Reserven, zur Deckung eines etwa schon eingegangenen Risikos in der zurückliegenden Rechnungsperiode (vgl. den Abschnitt über Risiko und Reserven) bzw. eines für die Zukunft voraus geahnten Risikos oder für Risiken, die einmal unerwartet und unvorhergesehen eintreten können. Je höher der Grad der Deckung dieses Risikos durch die innere Reservierung zum Ausdruck kommt, desto höher ist die Geschäftspolitik anzuschlagen und desto höher ist das Unternehmen selbst zu bewerten. Gerade dieses Imponderabile einer gesunden Geschäftspolitik im Hinblick auf die Reserven des Gesamtunternehmens und seiner Teile bedarf der sorgfältigsten Prüfung und des geschulten Blickes von Sachverständigen, die nicht ausschließlich Buchsachverständige sein dürfen,

sondern über eine reiche Geschäftserfahrung verfügen. In ganz außerordentlichem Maße ist hier das kalkulatorische Moment zu berücksichtigen, nämlich inwieweit in den Kalkulationen des betreffenden Unternehmens ein Sicherungsfaktor geschaffen wird durch die Einkalkulation einer Risikoprämie in die Selbstkosten[1]).

Die vorstehenden Gesichtspunkte, welche die Voraussetzung bilden, unter welchen an die Bewertung ganzer Unternehmungen oder der Kapitalanteile an denselben geschritten werden kann, sind hiermit jedoch noch keineswegs erschöpft. Je nach dem Zweck oder der Veranlassung zu einer vorzunehmenden Bewertung dieser Art sind andere Voraussetzungen gegeben. Es ist nicht zu vergessen, daß bei den Fällen, bei welchen es sich um Verkauf, Umwandlung, Auseinandersetzung, Neueintritt eines Gesellschafters usw. handelt, das Moment von Angebot und Nachfrage wesentlichen Einfluß ausübt. Es ist naturgemäß der Standpunkt des Eigentümers oder des Inhabers von Kapitalanteilen von wesentlicher Bedeutung; denn das subjektive Urteil, welches der Inhaber der Beteiligung an einem Unternehmen oder dessen Leiter aus seiner persönlichen bzw. sachlichen Kenntnis der gesamten Verhältnisse herausholt, kann keineswegs ausgeschaltet werden. Zunächst muß sich daher der Außenstehende, sei er Sachverständiger, Revisor einer Behörde oder Käufer bzw. Unternehmer eines Unternehmens unbedingt auf den Standpunkt des Inhabers der Kapitalanteile oder des Unternehmens in objektivster Weise einstellen. Erst in zweiter Linie kann, nachdem alle angedeuteten und etwa sonst noch zu beachtenden Gesichtspunkte privatwirtschaftlicher Unternehmertätigkeit Berücksichtigung gefunden haben, der Standpunkt des Außenstehenden, insbesondere etwa der Steuerbehörde oder des Käufers der zu übernehmenden Gesellschaft Berücksichtigung finden. Hier wird natürlich ebenfalls trotz objektiver Begutachtung der interessierten Personen das subjektive Moment ausschlaggebend sein. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem objektiven Sachverständigenurteil eines Gutachters, dem Urteil eines Revisors, der die Interessen des Steuerfiskus vertritt, und dem subjektiven Ermessen des Inhabers bzw. des Käufers oder Übernehmers eines Unternehmens. Gerade letzterer wird bestrebt sein, den Wert oder Preis, nicht nur des Unternehmens im ganzen, sondern auch seiner Teile mit Rücksicht auf die zukünftig zu befolgende Geschäftspolitik, etwa eines neuen Unternehmens oder einer neuen Gesellschaft und deren zukünftige Rentabilität möglichst niedrig zu halten.

---

[1]) Vgl. Gerstner, Allgemeine Kalkulationslehre, Göschen'sche Sammlung 1924.

Ein Widerstreit im Werturteil ist häufig dann zu beobachten, wenn der bisherige Kapitalinhaber, z. B. bei der Umwandlung einer Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft m. b. H., im wesentlichen Umfange an der zukünftigen Gesellschaft beteiligt bleibt. Einerseits wird derselbe das Bestreben haben, bei dieser Umwandlung, die etwa in den früheren Jahren geschaffenen stillen Reserven herauszuholen und sich z. B. bei der Gründung einer Aktiengesellschaft möglichst viel Aktien geben zu lassen, unter anderem auch mit Rücksicht auf seine Einflußsphäre; andererseits aber wird er etwa als Großaktionär wieder ein Interesse daran haben, die Aktiva in die neue Gesellschaft nicht zu hoch bewertet einzubringen, da er ja selbst in der Hauptsache an der Rente des Unternehmens beteiligt ist. Hierbei sei noch darauf hingewiesen, daß in solchen Umwandlungsverträgen bei der Neubewertung der Vermögensgegenstände zum Zwecke der Einbringung etwa in eine neue Gesellschaft, die Frage häufig in den Vordergrund tritt, ob die ausgeschöpften Reserven in einem Sonderposten etwa als Firmenwert zum Ausdruck gebracht werden sollen, oder etwa auf Grund einer Taxe durch Erhöhung der Anlagewerte. Für den letzteren Weg spricht die Möglichkeit einer intensiven Abschreibungspolitik und das Widerstreben gegen die Schaffung eines immateriellen Wertes, wie dies der Firmenwert darstellt, der ja eigentlich nur die Differenz zwischen dem Kauf- oder Übernahmewert der Unternehmung und ihrem Buchwert darstellt. Es bedarf sorgfältigster Überlegung, welcher Weg den beiderseitigen Bedürfnissen gerecht wird.

Derartige Erwägungen treten jedoch völlig in den Hintergrund, wenn es sich um die Auflösung eines Unternehmens handelt, da hierbei (insbesondere im Falle der zwangsweisen Auflösung, des Konkurses) keinerlei Schätzungsurteile in Frage kommen, sondern nur die Ergebnisse tatsächlicher Erlöse, d. h. der Erträge für die realisierten Vermögensgegenstände nach Deckung der Verbindlichkeiten.

B. Technik der Bewertung

Die Bewertung ganzer Unternehmungen oder von Kapitalanteilen an denselben (Aktien, Geschäftsanteile von G. m. b. H. usw.) stellt unstreitig eines der schwierigsten Gebiete innerhalb der kaufmännischen Bewertungsfrage dar. Die Wege, welche zu einem klaren Urteil führen, sind außerordentlich verschieden, auch die Hilfsmittel, die dem Urteil die Wege ebnen, sind von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu betrachten. Fernerhin ist zu beachten, daß objektive Werturteile mit

subjektiven vielfach wechseln. Die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung hängt wesentlich von der Geschäftserfahrung des Urteilenden selbst ab. Es kann nicht genug deutlich und oft darauf hingewiesen werden, daß zu einer sachgemäßen Bewertung von ganzen Unternehmungen oder der Kapitalanteile an solchen das sachverständigste Urteil gerade ausreichend ist. Es ist von besonderer Bedeutung, daß für die zutreffende Bewertung von Unternehmungen das sachverständige Urteil einzelner Personen wohl in den wenigsten Fällen ausreichen wird. Zutreffend betont daher Moral[1]), daß sowohl der Kaufmann im Sinne des Geschäftsmannes, der über Branchekenntnisse verfügt, als auch der Buchsachverständige auf Grund einer Bücherrevision, und ferner auch der Ingenieur als technischer Sachverständiger oder Taxatoren (Architekten), und zwar jeder für sich nur Teilurteile oder, wie aus der verschiedenen Geschäftserfahrung hervorgeht, einseitige Urteile hinsichtlich des Wertes von Unternehmungen abgeben können. Es bedarf daher möglichst eines Zusammenwirkens einer Gruppe von Sachverständigen, durch welches erst ein möglichst zutreffendes Gesamtresultat erzielt wird. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß zu diesen Werturteilen der verschiedenen Sachverständigen sodann die erwähnte Beurteilung des Kapitalinhabers selbst bzw. des Käufers oder Übernehmers in den an früherer Stelle behandelten Fällen hinzutritt.

Die Mittel und Wege für die Beurteilung des Wertes ganzer Unternehmungen oder der Kapitalanteile an solchen sind:

1. die Schätzung oder Taxe,
2. die Berechnung des Ertragswertes,
3. die tatsächliche und ziffermäßige Feststellung der Buchwerte.

1. Der zumeist eingeschlagene Weg, um den Wert von Unternehmungen zu finden ist der der Schätzung durch Fachleute, seien dies Geschäftsleute des betreffenden Geschäftszweiges (Branchesachverständige) oder seien dies Techniker, Ingenieure und Architekten (insbesondere in ihrer Eigenschaft als Taxatoren). Es geht über den Rahmen unserer Ausführungen hinaus, auf diese Seite der Gewinnung des Werturteils für ganze Unternehmungen näher einzugehen. Wir verweisen daher auf die neuere Literatur über diesen Gegenstand[2]). Betont sei jedoch, daß das Hilfsmittel der Schätzung und der Taxe für die Gewinnung von zu-

---

[1]) Moral, Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen, Berlin 1920.

[2]) Vgl. Schmalenbach, Die Werte von Anlagen und Unternehmungen in der Schätzungstechnik, Z. f. hw. F. Heft 1/2 Januar 1918 und die seitens dieser Schriftsteller angegebene Literatur.

treffenden Werturteilen unerläßlich ist, da sie wertvolle Anhaltspunkte geben zur Korrektur des subjektiven Werturteils in erster Linie des Inhabers der Unternehmung oder der Kapitalanteile, andererseits des subjektiven Urteils des Käufers oder Übernehmers, insbesondere aber über Buchwerte. Eine Gegenüberstellung der Schätzungs- und Taxwerte gegenüber den Buchwerten ist unerläßlich bei Umwandlungen und Gründungen.

2. Der Ertragswert, welcher sich auf Grund der Gewinnergebnisse berechnet, wie sie die Erfolgsbilanz kaufmännischer und industrieller Unternehmungen ausweisen, ist mit besonderer Vorsicht zu behandeln. Auch hier sei auf die vorerwähnte Literatur verwiesen[1]). Schmalenbach (a. a. O. S. 3) definiert den Ertragswert folgendermaßen: „Der Ertragswert mit zeitlich begrenzten Erträgen ist die Summe der auf den Bewertungstag zu diskontierenden Erträge. Der Ertragswert werde bei dauernd gleich zu schätzenden Erträgen kapitalisiert, wie man eine etwaige Rente kapitalisiert unter Zuhilfenahme des für Anlagen gleicher Art geltenden Zinsfußes. Oft seien Kapitalisierungszinsfüße aus benachbarten Gebieten herüberzuholen. Beispielsweise bildeten Aktienkurse und Aktiendividenden beliebte Maßstäbe, die auf andere Unternehmungsformen übertragen werden. Ertragswertberechnungen für industrielle Unternehmungen während der Kriegszeit für Nichtaktiengesellschaften hätten zwischen 7 und 12% geschwankt, seien auch gelegentlich bis 14% hinaufgegangen. Erträge mit großem Risiko würden gewöhnlich mit hohen Kapitalisierungszinsfüßen kapitalisiert." Mit Recht betont Müller (a. a. O. S. 306): „Die Schwierigkeit liege aber auch hier in der zutreffenden Bestimmung des Zinsfußes, auf Grund dessen die Reingewinndurchschnittszahl zu kapitalisieren ist." Müller nimmt in der Regel einen Kapitalisierungszinsfuß von 8%, geht aber mit Rücksicht auf das Kapitalrisiko ebenfalls darüber hinaus.

Unser eigener Standpunkt zu der Frage der Ertragswertberechnung geht genügend klar aus dem Abschnitt der Rentabilität hervor. Wenn man die finanzielle Rentabilität der Aktien bzw. des Geschäftsanteils von der wirtschaftlichen Rentabilität oder der Rentabilität des Unternehmens als solches scharf auseinanderhält, so wird man sich ganz klar darüber, daß nicht die Verzinsung des eigenen Kapitals allein in Frage kommt, wie dies das Verhältnis zwischen Reingewinn und eigenem Kapital zeigt, sondern zutreffender die Rentabilitätsziffer des Reinertrags, welcher sich aus seinem Verhältnis zum gesamten Unternehmerkapital (eigene Mittel und fremde Mittel zusammen) ergibt (vgl. Rentabilitäts-

[1]) Vgl. auch **Müller**, Die kaufmännische Erfolgsrechnung, S. 299ff.

tabelle S. 189). Aber auch das Verhältnis des Geschäftserfolges zum jeweiligen Umsatz ist für die Berechnung des Kapitalisierungszinsfußes von außerordentlicher Bedeutung. Das klarste Bild wird erreicht, wenn man unseren Standpunkt einnimmt, der die verschiedenen Rentabilitätsprozentsätze berücksichtigt, wie er in der angeführten Rentabilitätstabelle zum Ausdruck kommt, nämlich das Verhältnis des Jahresgewinnes, z. B. zu dem eigenen Kapital (Stammkapital, Aktienkapital), zu den eigenen Mitteln, zum Gesamterwerbskapital und zum Umsatz. Derartige Untersuchungen und Berechnungen gestatten, den Ertragswert einer Unternehmung annähernd zutreffend zu berechnen und sind wesentlich zuverlässiger als ein einziger willkürlich angenommener Kapitalisierungszinsfuß, wie er etwa den augenblicklichen Marktverhältnissen, wie sie außerhalb des spezifischen Unternehmens liegen, gerecht wird. Auch hier ist es wieder erforderlich, sich von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten des „allgemeinen Ertragswertes" frei zu machen und nur gemäß privatwirtschaftlicher Denkweise den spezifischen Zinsfuß des in Frage kommenden Unternehmens zur Kapitalisierung bzw. zur Berechnung des Ertragswertes zu verwenden.

3. Weder Schätzungswert noch Ertragswert vermögen jedoch ein völlig zutreffendes Werturteil zu schaffen, wenn nicht eine eingehende Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgt, wie sie sich aus der ziffermäßigen Darstellung der Geschäftsvorgänge und der Geschäftsergebnisse einer Unternehmung ergeben. Die Buchführung und die mit ihr zusammenhängende Vermögens- und Erfolgsermittlung sind die gegebenen Hilfsmittel für die ziffermäßige Berechnung des Wertes von Unternehmungen oder der Kapitalanteile an solchen.

Es ist unbedingte Voraussetzung für die Gewinnung eines sachverständigen Urteils, daß von einem Revisionsfachmann eine eingehende Prüfung der gesamten Buchführung einschließlich der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einer Unternehmung vorgenommen wird, und zwar nicht nur für das gerade in Frage kommende Jahr, sondern zum mindesten für die drei vor dem Bewertungstag liegenden letzten Geschäftsjahre. In welchem Umfang und mit welchen Hilfsmitteln eine solche sachverständige Buchprüfung vorzunehmen ist, wurde in dem Werk des Verfassers „Revisionstechnik"[1]) gezeigt. Diese Buchprüfung darf sich jedoch nicht nur beschränken auf die Feststellung der ziffermäßigen Richtigkeit buchmäßig vorhandener Zahlen, sondern sie muß nach einem besonderen Programm den Hauptwert auf die Ermittlung der eingangs

[1]) Gerstner, Revisionstechnik, Handbuch für kaufmännische und behördliche Buchführung, 3. Aufl., Berlin 1922.

betonten Imponderabilien legen. Der mit der Erfahrung eines Geschäftsmannes ausgestattete Buchsachverständige, der nicht nur Buchhalter sein darf[1]), wird sein Hauptaugenmerk richten müssen auf die möglichst ziffermäßige Ausschöpfung dieser Imponderabilien, so vor allen Dingen der in den stillen Reserven zum Ausdruck kommenden Finanzierungspolitik, ferner die Aufteilung der Anlagekonten und der auf denselben vorgenommenen außerordentlichen Abschreibungen, die ebenfalls stille Reserven darstellen. Ein Hauptaugenmerk hat der Buchsachverständige zu lenken auf die kalkulatorische Bearbeitung der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsbilanz) verbunden mit der analytisch-statistischen Bearbeitung der Bilanzen für die letzten Jahre; insbesondere ist aber eine genaue Ermittlung des Umsatzes und seine Gegenüberstellung zu den aus der Erfolgsbilanz hervorgehenden Selbstkosten zum Zwecke einer ziffermäßig genauen Rentabilitätsrechnung erforderlich. Der Buchsachverständige darf sich auch nicht scheuen, die ihm vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf Grund seiner eigenen Revisionsergebnisse einer entschiedenen Korrektur durch Zu- und Abstriche zu unterziehen, um nicht das ihm vorgelegte Gewinnergebnis, sondern das von ihm tatsächlich errechnete Gewinnergebnis einer etwa von ihm ebenfalls vorzunehmenden Berechnung des Ertragswertes (in obigem Sinne) unterlegen zu können.

Müller (a. a. O. S. 306) gibt ein Rechnungsbeispiel für die Berechnung von Kapitalanteilen, in welchem er den auf Grund einer Revision ermittelten Buchwert und den Ertragswert zusammenlegt und aus beiden den Durchschnitt zieht. Zutreffender ist jedoch das Ergebnis, wenn sowohl Schätzungswert als Ertragswert und Wert auf Grund der Buchrevision und der analytischen Untersuchung in ihrem Durchschnitt berechnet werden.

C. Beispiel der Bewertung der Geschäftsanteile einer Gesellschaft m. b. H.

Die Bewertung von ganzen Unternehmungen bzw. der Kapitalanteile an solchen, sowie die Berechnung des Ertragswertes sind selten Aufgaben kaufmännischer Sachverständiger, eher noch die Berechnung des Ertragswertes als die Vornahme von Schätzungen. Dagegen läßt sich auf Grund der vorbeschriebenen sorgfältigen Bücherrevision die Ermittlung des Wertes von Unternehmungen oder Kapitalanteilen an

[1]) Vgl. Gerstner, Revisionstechnik, S. 32.

solchen mit Hilfe der in dem vorliegenden Werke entwickelten Grundsätze über die analytische Untersuchung von Bilanzen und Erfolgsrechnungen mit gutem Erfolg vornehmen. Es sei nachstehend daher ein Beispiel aus der Praxis des Verfassers wiedergegeben für die Berechnung des Wertes von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft m. b. H., welche aus Anlaß einer Besitzsteuererklärung erforderlich war.

Der Gesellschafter einer Firma wurde benachrichtigt, daß sein Geschäftsanteil in Höhe von M 100 000.— bei der Festsetzung seines Reinvermögens, mit 300% zu bewerten sei, somit einen Wert von M 300 000.— statt nominell M 100 000.— habe.

Es war unbedingt erforderlich, auf Grund der Bilanzen mehrerer Jahre sich zunächst einmal ziffermäßig ein Bild über die finanzielle Struktur einer Gesellschaft zu machen, wenn man den Wert des betreffenden Geschäftsanteils einigermaßen zutreffend bemessen wollte. Um die

	1911		1912		1913	
	M	%	M	%	M	%
Eigene Mittel	477 000.÷	63,0	502 000.÷	63,0	503 000.÷	58,0
Fremde Mittel	282 000.÷	37,0	300 000.÷	37,0	358 000.÷	42,0
Passiva zus.	759 000.÷	100,0	802 000.÷	100,0	861 000.÷	100,0
Eigene Mittel in Proz. zum Stammkapital .	260 000.÷	184,0	260 000.÷	193,0	260 000.÷	193,0

finanzielle Struktur eines Unternehmens zu erkennen, ist es erforderlich, die Zahlen der Bilanzen in der Weise zu gruppieren, wie wir es in der vorstehenden Tabelle ausgeführt haben.

Auf Grund der Bilanzen sind entsprechende Zusammenstellungen der eigenen und fremden Mittel vorgenommen und die bezüglichen prozentualen Ziffern sowohl für die Friedensjahre 1911, 1912 und 1913, als auch für die Kriegsjahre 1914, 1915, 1916 und 1917 berechnet worden, um einerseits ein fortlaufendes Bild der finanziellen Entwicklung des Unternehmens bis zu dem Bewertungstage, andererseits aber auch einen Vergleich der Kriegs- und Friedensjahre zu haben, und um ferner zeigen zu können, wie außerordentlich verschieden gelagert die Kriegsverhältnisse gegenüber den Friedensverhältnissen waren.

Die eingehende Prüfung der einzelnen Bilanzposten der Anlagewerte ergab, daß diese gewisse stille Reserven enthielten, welche bei der Bewertung der Geschäftsanteile zu berücksichtigen waren.

Die Verhältniszahlen der fremden und eigenen Mittel zeigten auf den ersten Blick, von gewissen Schwankungen abgesehen, daß dieselben sich im Vergleich der Jahre 1911 und 1917 nahezu vollständig umgekehrt haben; denn das Verhältnis der eigenen Mittel zu den fremden Mitteln betrug 1911 63,0% zu 37,0%, während dasselbe 1917 39,0% zu 61,0% betrug. Dies bewies deutlich, und die Betrachtung der einzelnen Jahresverhältniszahlen beleuchtet dies noch mehr, daß die Gesellschaft von Jahr zu Jahr in erhöhtem Umfange mit fremden Mitteln arbeitete und sich dadurch in eine gewisse Abhängigkeit von fremder Seite gebracht hatte.

Die weitere Berechnung des Verhältnisses der eigenen Mittel zum Stammkapital ergab den bilanzmäßigen Kurswert, wenn man so sagen kann, der Geschäftsanteile. Der bilanzmäßige Wert der Geschäftsanteile betrug in 1911 nach der folgenden Tabelle 184,0% und stieg

1914		1915		1916		1917	
ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%
340 000.÷	41,0	340 000.÷	38,0	397 000.÷	42,0	429 000.÷	39,0
497 000.÷	59,0	546 000.÷	62,0	553 000.÷	58,0	680 000.÷	61,0
837 000.÷	100,0	886 000.÷	100,0	950 000.÷	100,0	1 109 000.÷	100,0
260 000.÷	131,0	260 000.÷	131,0	260 000.÷	153,0	300 000.÷	143,0

sogar in den guten Friedensjahren 1912 und 1913 auf 193,0%. Der Kriegsausbruch in 1914 brachte es mit sich, daß dieser Satz eine Minderung erfuhr auf 131%, welcher in derselben Höhe auch für 1915 ermittelt wurde. Erst die Umstellung auf Kriegslieferungen im dritten Jahre, in 1916, hatte eine Erhöhung des bilanzmäßigen Wertes der Anteile auf 153,0% zur Folge. Die lange Dauer des Krieges, die Unsicherheit der gesamten Verhältnisse, die steigende Belastung mit fremden Mitteln und die Unmöglichkeit, die flüssigen Gelder fabrikatorisch zu verwenden, brachten es jedoch mit sich, daß im Jahre 1917 sich der bilanzmäßige Wert der Geschäftsanteile nach der Anlage wieder auf 143,0% verminderte.

Von dem bilanzmäßigen Wertverhältnis der eigenen Mittel, also des gesamten Geschäftsvermögens, Stammkapital, zuzüglich Reserven und unverteilter Reingewinn, nämlich von 143,0% war auszugehen, wenn man nur einigermaßen eine zutreffende Bewertung der Geschäftsanteile erhalten wollte.

Dem vorstehend errechneten bilanzmäßigen Wert des Geschäftsanteils für 1917 von ca. 143%
war zunächst hinzuzuzählen der geschätzte Wert der etwa anzunehmenden stillen Reserven, sowie der immaterielle Wert des Unternehmens (goodwill). Wenn man die Kriegsbilanzen mit den Friedensbilanzen verglich, und von den teuren Investierungen während der Kriegszeit und den dadurch bedingten erhöhten Rückstellungen für Entwertung absah, waren diese nur schätzungsweise erfaßbaren inneren Werte auf etwa 17%
zu beziffern. Zusammen . . 160%

Die Höhe der Belastung des Unternehmens mit fremden Mitteln und das dadurch bedingte Risiko, insbesondere auch das Risiko, welches in der etwaigen Umstellung des Unternehmens in die Friedenswirtschaft im Zeitpunkte der Bilanz per 31. Dezember 1917 nach der damaligen Kriegslage vorlag, wurde mit 10%
in Abzug gebracht. 150%

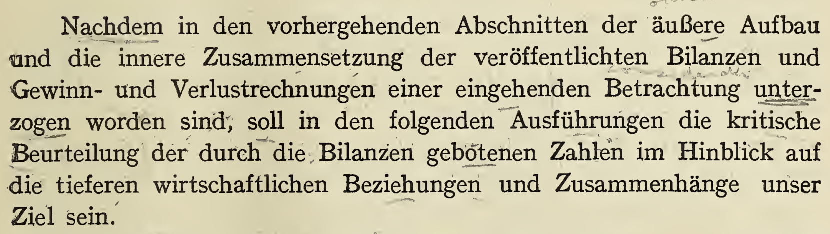
Dieser Satz von 150% stellte auf Grund der eingehenden Untersuchungen und gutachtlichen Betrachtungen den Höchstbetrag des Wertes der Geschäftsanteile im vorliegenden Falle dar.

Zweiter Teil

Analytische Betrachtungen veröffentlichter Rechnungslegungen

Analytische Betrachtung von Bilanzen

I. Allgemeines



Nachdem in den vorhergehenden Abschnitten der äußere Aufbau und die innere Zusammensetzung der veröffentlichten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen einer eingehenden Betrachtung unterzogen worden sind, soll in den folgenden Ausführungen die kritische Beurteilung der durch die Bilanzen gebotenen Zahlen im Hinblick auf die tieferen wirtschaftlichen Beziehungen und Zusammenhänge unser Ziel sein.

Die Bilanzschriftsteller haben zumeist die Frage der Beurteilung und privatwirtschaftlichen Kritik des Inhalts der Bilanzen nicht als ihre Aufgabe betrachtet. Nur einzelne[1]) widmen, besonders in neuerer Zeit, der wirtschaftlichen Bilanzkritik und -beurteilung einige Kapitel und wieder andere[2]) haben in ganz kurzen, meist nicht streng wissenschaftlichen, sondern mehr praktischen Studien es versucht, dieser so wichtigen Frage Interesse abzugewinnen. Von einigen weiteren Schriftstellern[3]) wurde statt auf die wirtschaftliche Kritik auf die rein formalrechnerische Beurteilung, die Prüfung oder Revision einer Bilanz das Hauptgewicht gelegt.

---

[1]) Bauer, Inventur und Bilanz; Stern, Kaufm. Bilanz; Schär, Buchhaltung und Bilanz 1914; Leitner, Bilanztechnik und Bilanzkritik, Berlin 1912; Schär, in der Z. f. hw. F. 4. Jahrg. 1910 Heft 10, S. 466—482 „Eine Bilanzstudie".

[2]) Vintzelberg, Finanzierung und Bilanz 1906; Brosius, Die Bilanz 1906; Konrad, Die Bilanzrätsel; Heinzerling, Prüfung und Kritik einer Bilanz 1914; Huber, Wie liest man eine Bilanz? 1907; Prinzhorn, Die finanz. Führung kaufm. Geschäfte 1902; Lomnitz, Die systematische Bearbeitung der Veröffentlichung von Aktiengesellschaften 1908; Lansburgh, Das deutsche Bankwesen 1909; Beigel, Betrachtungen über die Jahresabschlüsse 1905; Schönwandt, Bilanzunwahrheit, Berlin; Weyrich, Bilanzkritik 1912.

[3]) Beigel, Theorie und Praxis der Buchf.- und Bilanz-Revision; Römer, Ernst, Die Bücherrevisorenpraxis in Deutschland und England 1905.

Es ist jedoch nicht die Aufgabe eines Werkes, das ein Führer durch die veröffentlichten Bilanzen der Aktienunternehmungen sein soll, nur zu zeigen, wie eine Bilanz und nach welchen Grundsätzen sie sich aufbaut, ferner wie sich ihre einzelnen Posten benennen und was sie bedeuten, oder wie sie zu bewerten sind oder gar wie eine solche Bilanz in buchtechnischer Hinsicht zu prüfen ist. Nein, das Ziel eines solchen Werkes ist, den Leser einer Bilanz in das wirtschaftliche Verhältnis dieser für manchen so trockenen Zahlen und Begriffe hineinzuführen. Diese Aufgabe ist ein Zergliedern und Sezieren oder ein Analysieren[1]); zugleich ist sie aber auch ein Beleuchten dieser Zahlenposten mit der Fackel wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnis.

Diese kritische Beleuchtung soll den Zahlen Leben geben, so daß sie zu den Beurteilern zu sprechen vermögen, daß sie ihm Einblick geben, nicht nur in das Geheimnis der Bilanz als solcher, sondern in die Schluchten und Winkel der geschäftlichen Praxis und der privatwirtschaftlichen Geschäftsgrundsätze, die in der betreffenden Rechnung legenden Unternehmung zur Anwendung gelangen.

Nicht das Auge des Bücherrevisors, des ev. detektiven Gehilfen des Staatsanwalts, der nach Bilanzverschleierungen und Fälschungen forscht, sondern das Auge des wirtschaftlich geschulten Geldgebers, der sich über die nach den Grundsätzen eines ordentlichen Geschäftsmannes erfolgte Verwendung der von ihm aufgewendeten Mittel orientieren will, soll uns bei unseren Untersuchungen leiten. Hierbei darf jedoch der wirtschaftswissenschaftliche Forscher nicht durch den allein nach Gewinn sehenden Kapitalisten verdrängt werden, sondern beide müssen ihr Interesse vereinen.

Darum lassen wir den Interessenten, wie wir ihn der Kürze wegen nennen wollen, sei er Aktionär, Gläubiger, Jurist, Kaufmann, Volks- oder Privatwirtschaftler, Aufsichtsratsmitglied oder Revisor, die objektiv kritische Sonde anlegen. Wohl geschieht dies seit einigen Jahren an unseren Handelshochschulen in besonderen Vorlesungen und es hat diese verdienstvolle Übung sicher schon befruchtend auf die Praxis gewirkt. Auch der Kredit gewährende Bankier oder die Großbank werden die ihnen vorgelegte Bilanz einer analytischen, wirtschaftlichen Kritik unterziehen. Aber der weite Kreis der Beteiligten ist dazu meist nicht in der Lage, abgesehen vielleicht von berufsmäßigen Revisoren und Treuhandbeamten und teilweise den Redakteuren des Handelsteils großer Zeitungen[2]).

---

[1]) Auch Heinzerling, a. a. O. S. 1.

[2]) Vgl die angeführten Artikel von Norden aus dem Berliner Tageblatt im 1. Teil S 155 u. 166.

Um so mehr bedarf es einer Anleitung zu solch analytischem Lesen der veröffentlichten Bilanzen.

Worin besteht nun diese wirtschaftliche Bilanzanalyse?

Ihr Ziel ist in erster Linie zu zeigen, wie die aufgewendeten Mittel, seien es eigene, oder fremde, nach den Grundsätzen sorgfältiger Geschäftsführung in den betreffenden Unternehmungen verwendet wurden. Aus der Verwendung dieser Mittel zum Betriebe eines gewerblichen Unternehmens muß naturgemäß ein Erfolg, entweder wie erwünscht, ein Mehrerfolg, ein Gewinn, oder ein Mindererfolg, ein Verlust entspringen.

Das zweite Ziel ist darum, nachzuweisen, in welchem Verhältnis dieser Erfolg im einzelnen wie im ganzen zu den aufgewendeten Mitteln und ihrer Verwendung steht. Es ist dies die Untersuchung der Frage der Rentabilität eines Unternehmens oder der ihm zur Verfügung gestellten Kapitalien. Das zweite Ziel berührt uns zunächst nur indirekt. Seine Untersuchung erfolgt nach der Erreichung und Erkenntnis des ersten Zieles. Das naturgemäß und menschlich erklärlich wichtigste Ziel für einen Teil der Interessenten, die Aktionäre, ist der Reingewinn, sein Steigen und Fallen, die Dividende und deren Einfluß auf den Kurs der Aktie. Die meisten Bilanzleser interessiert oft nur eine Ziffer in der Bilanz. Das ist die des Reingewinnes und der Dividende. Selten, daß man für die Höhe des Aktienkapitals, der Reserven und beider Verhältnis zueinander oder zu den Schulden, den fremden Mitteln oder dem Gesamtkapital Interesse hat. Wozu auch! Eine große, jedes Jahr gleichbleibende oder gar steigende Dividende ist ja ein gutes Zeichen. Es genügt ja häufig auch der Augenblickserfolg. Was kümmert ja viele Aktionäre der Stand oder gar die Zukunft des Unternehmens[1]). Sie verkaufen die Aktie rechtzeitig, wenn es nach schlechtem Wetter aussieht. Leider aber verläßt man sich darauf, daß die Zeitung, der Bankier, die Finanzpresse usw. einem dieses „rechtzeitige Handeln“ ankündigen.

Hierbei sei eingeschaltet, daß die Bilanzkritiken der meisten Finanzzeitungen selten analytische Kritiken sind, sondern meist reine Berichte, oft nur Wiederholungen der Zahlenergebnisse der besprochenen Bilanzen und des Inhalts der Geschäftsberichte.

Die Berichterstatter dieser Zeitungen werden uns hauptsächlich entgegenhalten, daß die veröffentlichten Bilanzen gar nicht die Möglichkeit für eine richtige Beurteilung bieten und daß man sich vor Fehlschlüssen hüten müsse. Außerdem könne man den betreffenden

[1]) Vgl. Konrad, a. a. O. S. 18, der zwischen Interessenten mit dauerndem und solchen mit vorübergehendem Interesse unterscheidet.

Firmen schaden. Diese Gründe können jedoch nicht stichhaltig sein, sobald eine einzige Handelszeitung[1]) von Bedeutung einen wirtschaftsanalytischen Bericht bringt. Ferner ist eine Rücksichtnahme auf die Firmen, die Bilanzen veröffentlichen müssen, ganz ausgeschlossen. Was diese nicht veröffentlichen wollen, kommt schon nicht in die Bilanz und aus der veröffentlichten Bilanz darf jedermann herauslesen, was er herauslesen kann und will.

Wohl gewähren die häufig recht summarischen Bilanzen im Reichsanzeiger in ihrer Kürze für eine Analyse recht geringe Möglichkeiten. Außerdem kann eine Jahresbilanz auch nicht genügende Aufklärung geben. Man muß, um einigermaßen Klarheit zu erlangen, mehrere Bilanzen und ihre Ergebnisse miteinander vergleichen. Hierbei ist jedoch eine dem inneren Wesen der Bilanz entsprechende Gruppierung der Bilanzposten erforderlich und genügt die von den meisten Handelszeitungen angewandte keineswegs, da sie die Anlagewerte und die Betriebswerte oder die eigenen und fremden Mittel nicht mit in den Vergleich einbeziehen.

Ferner ist ein eingehendes Studium der Geschäftsberichte, soweit diese sich nicht in allgemeinen Redewendungen gefallen, nötig. So fehlen insbesondere häufig die wünschenswerten Angaben über den Warenumsatz und die Zahlen des „sonstigen" Geschäftsverkehrs — die Bilanz zeigt ja nur ein „Augenblicksbild" der Bestände — so z. B. die des Wechselverkehrs, Kontokorrentverkehrs, Pfandbriefverkehrs, die Zahl der Arbeiter, die Höhe der Arbeitslöhne, des Umsatzes nach Menge, Gewicht usw.

Die Prüfung von Bilanzen wird dadurch besonders erschwert, daß die meisten veröffentlichten Bilanzen, abgesehen von Verstößen gegen die bekannten Bilanzgrundsätze, eine Reihe von Mängeln aufweisen; so geben, wie schon an früheren Stellen betont, die Bilanzen manche Rechtsgeschäfte, wie solche schwebender Natur, z. B. die Verpflichtungen aus Wechselgiro, Bürgschaften, aus Zeitgeschäften, Lieferungsverträgen, Garantie-, Dienst- und sonstigen Verträgen[2]) usw. nicht wieder, da meist nur die tatsächlichen Vermögensveränderungen der buch- und bilanzmäßigen Erfassung unterliegen. Ferner können Schönungen, Verschleierungen und Fälschungen in der Bilanz enthalten sein, die ohne eine Nachprüfung der Bücher und Unterlagen schwerlich zu entdecken sein werden und falsche Schlüsse zulassen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Eigentümlichkeit und die besondere Richtung des betreffenden Geschäftszweiges. So ist eine Bank-

[1]) Vgl. Vorwort zur 1. Auflage.

[2]) Vgl. hierzu Heinzerling, a. a. O. S. 6/7.

bilanz, eine Versicherungsbilanz und eine Industrie- oder Bergwerksbilanz von ganz entgegengesetzten Gesichtspunkten aus zu betrachten. Es lassen sich diese verschiedenen Bilanzen nicht von einem allgemeinen Standpunkt beurteilen, obwohl auch hier gewisse Grundsätze zu beachten sind.

Trotz dieser entgegenstehenden Schwierigkeiten wollen wir es versuchen, aus den veröffentlichten Bilanzen das herauszulesen, was im allgemeinen möglich ist und was auch meist genügt, um den Interessenten Richtungs- und Warnungssignale zu geben. In den Vordergrund des Interesses stellen wir nach den von uns aufgestellten Zielen die Untersuchung der Bilanzposten auf der Aktiv- und Passivseite und ihr Verhältnis zu- und untereinander.

II. Verhältnis der Passivposten untereinander[1])

Unser Bilanzschema und die daran anschließenden Besprechungen gliederten die Passiva in:

1. Eigene Mittel.
2. Fremde Mittel.

Von den passiven Ergänzungsposten, soweit sie nicht mit anderen Posten vereinigt sind, wie z. B. den Reserven als antizipativen Posten und den transitorischen Posten und Avalverpflichtungen mit der Eigenschaft als Schulden, sehen wir ab.

Nichts ist natürlicher, als einmal die „Eigenen Mittel" und zum anderen die „Fremden Mittel" in Summen zu erfassen. Die Beschaffung dieser Mittel bezeichnet man in üblicher Weise am kürzesten mit dem Worte „Finanzierung". Das Verhältnis beider Gruppen zeigt den mehr oder minder sicheren finanziellen Grund an, auf dem das Unternehmen aufgebaut ist.

Wir erinnern uns, daß — wir haben stets die veröffentlichten Bilanzen im Auge — zu den „eigenen Mitteln" bei Aktienunternehmungen gehören:

Das Grundkapital (Stammkapital)	z. B.	M 300 000.—
Die Reserven	„ „	M 120 000.—
Der Reingewinn	„ „	M 42 600.—
	zusammen	M 462 600.—

[1]) Es sei eingeschaltet, daß die nachfolgenden grundsätzlichen Erörterungen jedoch nur unter stabilen Währungsverhältnissen völlig verständlich sind.

Diese drei Größen können zweckmäßigerweise in zwei zusammen gezogen werden, da der Reingewinn, einmal bis zu seiner Verteilung und sodann als Gewinnvortrag, die Eigenschaft einer freiverfügbaren Reserve hat.

Wir unterscheiden dabei:

Gebundene[1]) eigene Mittel (Grundkapital) und

Verfügbare[1]) eigene Mittel (Reserven und Reingewinn).

Das Verhältnis der Reserven zum Grundkapital ist gesetzlich durch § 262, 1 HGB. festgelegt, und zwar in einem Höchstsatz von 10% des tatsächlichen, nach den Satzungen festgelegten Grundkapitals. Ein Unternehmen, das diesen Satz ausweist, genügt den gesetzlichen Anforderungen. Ist dies nicht der Fall, dann bleibt die Vermutung, daß entweder das betreffende Unternehmen noch sehr jung ist oder daß die nötige Sorgfalt fehlt oder die Reserven durch Verluste schon aufgezehrt sind.

Die kaufmännische Praxis wird sich aber meist nicht mit diesen 10% Rücklagen genügen lassen. Sondern es geht das Streben solider und sorgfältiger Geschäftsführung meist dahin, über diesen gesetzlichen Reservefonds hinausgehende Rücklagen zu bilden, so daß die gesetzliche Reserve, deren Verwendung in § 262 HGB. festgelegt ist, möglichst nicht angegriffen zu werden braucht. Schon der Gewinnzuschlag von durchschnittlich 5% erhöht die verfügbaren eigenen Mittel auf 15%. Bei unserem obigen Beispiel betragen die verfügbaren eigenen Mittel sogar ca. 35% sämtlicher eigenen Mittel. Besonders die großen Bankunternehmungen zeigen hohe Reserven, da dies die beste Art der Geldbeschaffung darstellt.

Es läßt sich dabei der Grundsatz aufstellen:

„Je höher die Reserven im Verhältnis zum Grundkapital, desto solider ist ein Unternehmen finanziert[2]).“

Den Gegensatz zu den eigenen Mitteln stellen die fremden Mittel, die Schulden, dar. Sie kommen auf verschiedene Weise in das Unternehmen hinein. Schulden, im weitesten Sinne aufgefaßt, ergeben sich sowohl aus Anlaß von Anschaffungen der Anlagewerte als auch der Betriebswerte. Der wirtschaftlich natürlichste Weg, der auch am meisten beschritten wird, ist der der Warenschulden.

Von besonderem Interesse sind hierbei die Kreditoren und Akzepte; denn ihr Verhältnis zueinander ist insofern wichtig, als die gesetzmäßige

[1]) Hierbei bleibt die Tatsache unberücksichtigt, daß der gesetzliche Reservefonds nach § 261, 5 auch als „gebunden“ bezeichnet werden muß.

[2]) Vgl. hierzu unsere Ausführungen über die finanzielle Sicherung durch Reserven.

Haftung bei Wechselverpflichtungen strenger ist, als bei Buchschulden. Es wird also auch Aufgabe einer analytischen Betrachtung sein müssen, festzustellen, ob die Akzeptverpflichtungen in einem normalen Verhältnis zu den Kreditoren stehen. Ein Unternehmen, das mit anormal hohen Akzeptverpflichtungen arbeitet, ist viel gefährdeter als ein solches, das wenig oder keine eingeht, selbst wenn die Buchschulden sehr hohe sind. Denn die wechselmäßige Haftung verlangt die Bereitstellung der zur Deckung nötigen flüssigen Mittel, was weiter unten besprochen wird.

Verhältniszahlen lassen sich hier nicht aufstellen, da in manchen Geschäftszweigen viel, in anderen weniger mit Wechseln gearbeitet wird. Immerhin ist folgender Grundsatz anwendbar:

„Je niederer die Wechselverpflichtungen eines Unternehmens, besonders im Verhältnis zu den Buchschulden, sind, desto besser ist dieses Unternehmen finanziert."

Aber ein Unternehmen ist auch, sei es zur Erweiterung oder zur Sanierung, genötigt, sich auf dem Darlehens- oder dem Anleihewege fremde Mittel zu verschaffen. Diese können wieder sein:

Buchschulden (Personal-, Bankkredite) oder

Briefschulden (Hypotheken, Obligationen, Pfandbriefe usw.).

Von diesen Schulden verdienen die häufig mit den Buchschulden vereinigten Bankschulden (besonders bei industriellen Unternehmungen) eine besondere Beachtung, da sie oft den schlimmsten Feind im Hause darstellen.

Im allgemeinen ist es nicht nötig, zwischen beiden Schuldarten einen Unterschied, abgesehen von dem förmlichen, zu machen. Dagegen muß man diese sämtlichen Schulden, seien sie aus Darlehen oder aus Anschaffungen entstanden, nach zwei Gesichtspunkten trennen. Diese sind einmal:

a) Die Art der Deckung.
b) Die Zeitdauer.

a) Vom Standpunkt der Deckung aus ist es für die Beurteilung von Bilanzen sehr wesentlich, daß die Stellung von Sicherheiten aus der Benennung der betreffenden Posten ersichtlich ist. Darum haben wir in früheren Ausführungen verlangt, daß die Buchschulden z. B. in a) offene (unfundierte), b) bedeckte (pfandgedeckte, fundierte) getrennt werden[1].

Denn bedeckte Schulden, so z. B. Hypotheken, Pfandbriefe, Lombardschulden usw. verlangen eine konkursrechtliche Absonderung der zur Deckung nötigen Aktiva. Je mehr gedeckte Schulden im Gegensatz zu offenen Schulden vorhanden sind, desto besser ist dies für die Gläubiger

[1]) Vgl. Huber, Wie liest man eine Bilanz? S. 25.

der gedeckten Forderungen, aber um so nachteiliger für die übrigen Gläubiger, die sich im Konkursfalle mit dem Rest der Aktiva begnügen müssen. Die Aktionäre erhalten erst nach Deckung aller Schulden den verbleibenden Rest.

Also das Verhältnis von offenen und bedeckten Schulden bedarf ebenfalls der Beleuchtung und muß auf jeden Fall aus der Bilanz ersichtlich sein. Dies ist jedoch oft nicht möglich, wie wir schon früher erwähnten. Auch hier läßt sich ein allgemein gültiges Verhältnis nicht aufstellen. Immerhin kann man aber sagen, daß eine allzu große Pfandbeleihung eines Unternehmens, z. B. mehrerer Hypotheken auf die Fabrikgebäude, die Beleihung der eigenen Wertpapiere oder von Waren, z. B. im Bankgeschäft nicht immer Zeichen wirtschaftlicher Stärke sind. Denn je mehr Sicherheiten für ein Darlehen gegeben werden müssen, desto geringeren Kredit genießt ein Unternehmen und der Bank- oder der Personalkredit ist bekanntlich das beste Zeichen des guten Kredits.

Demnach kann man den weiteren Grundsatz aufstellen:

„Je höher die gedeckten Schulden im Verhältnis zu den offenen Schulden sind, desto geringer ist der Kredit eines Unternehmens."

b) In bezug auf die Zeitdauer der entstandenen Verpflichtungen scheidet man unter Beachtung der Fälligkeit dieselben in:

kurzfristige und

langfristige Schulden.

Zu ersteren zählen bekanntlich die Schulden mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten, in einzelnen Branchen auch bis zu 6 Monaten. Es sind dies die laufenden Buchschulden, die Warenakzepte, die Noten, Kassenscheine, Depositen und sonstige innerhalb dieser Zeiten fällige Darlehen.

Zu den langfristigen dagegen sind die Hypotheken, die Pfandbriefe, die Obligationen usw. zu rechnen[1]).

Die kurzfristigen Mittel können in einem sorgfältig geleiteten Unternehmen, auch nur in rasch umlaufenden Betriebswerten verwendet werden, so z. B. in Bargeld, Bankguthaben, börsengängigen Effekten, Wechsel- und Warenforderungen bis zu 3, höchstens 6 Monaten und in Waren oder Fabrikaten. Diese Aktiva stellen die flüssigen Mittel dar zur Deckung der kurzfristigen Schulden. Dagegen können die langfristigen Verpflichtungen zur Beschaffung von Anlagewerten, zu Beteiligungen an anderen Unternehmungen und zu anderen längere Zeit verwertbaren Aktiva verwendet werden.

---

[1]) Vgl. das Schema für die Bankbilanzen S. 55.

Den richtigen Maßstab zwischen kurz- und langfristigen Schulden einzuhalten, gehört zur Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Dieser Maßstab richtet sich ganz nach der Art des Unternehmens. Eine Bank, die mit hohen Depositeneinlagen arbeitet, wird in dieser Hinsicht andere Grundsätze als ein Industrieunternehmen haben müssen, das zur Beschaffung wichtiger Betriebsanlagen und Erweiterungen Anleihen aufnimmt.

Aber auch hier läßt sich der folgende allgemeine Grundsatz aufstellen:

„Kurzfristige und langfristige Schulden müssen in einem der Art des Unternehmens entsprechenden normalen Verhältnis zueinander und zur aktiven Deckungsmöglichkeit stehen.“

Von ganz besonderem Interesse ist aber das Verhältnis der gesamten eigenen Mittel zu den Schulden überhaupt.

Auch hier muß ein normales Verhältnis obwalten. Das Gesündeste ist hierbei, wenn ein Unternehmen nur mit eigenem Kapital arbeiten kann. Dies ist aber eine bei den Aktiengesellschaften sehr seltene Ausnahme. Sie ließe sich denken bei Unternehmungen mit reinem Kassengeschäft, z. B. bei Warenhäusern. Aber auch diese nehmen Kredit, wenn sie auch bisher solchen selten gewährten.

Unsere Aktienunternehmungen arbeiten dagegen häufig mit kleinem Grundkapital und recht hohen Krediten. Dies ist aber eine sehr gefährliche und ungesunde, auch oft recht teuere Geschäftsführung, und sei sie aus Gründen der Geschäftsausdehnung oder des dadurch erreichbaren höheren Ertrages noch so berechtigt. Es gibt viele Firmen, deren Schulden das Mehrfache der eigenen Mittel erreichen und denen es daher im Falle einer Krisis äußerst schwer fällt, die nötige Deckung aufzubringen.

Denn bei einer Liquidation oder einem Konkurse sind zuerst die Verpflichtungen zu decken, ehe die eigenen Mittel, besonders das Grundkapital eine aktive Deckung erhalten. Daher ist dieses in erster Linie gefährdet; so im Falle einer Unterbilanz, die die Reserven aufgezehrt hat oder wenn der Verlust die Hälfte des Grundkapitals erreicht oder darüber hinausgeht (vgl. § 240, 1 HGB.). In diesem Falle muß ja bekanntlich der Vorstand die Generalversammlung berufen und ihr davon Mitteilung machen. Decken gar die Vermögensbestände nicht einmal die Schulden, dann ist das Grundkapital vollständig aufgezehrt; in diesem Falle muß der Vorstand (§ 240, 2 HGB.) selbst den Konkurs beantragen.

Hieraus ist zu entnehmen, daß der erste Grundsatz eines Unternehmens sein muß:

„Die fremden Mittel in ihrer Gesamtheit sind möglichst

in einem gesunden wirtschaftlichen Verhältnis zur Summe der eigenen Mittel zu halten."

Dies sei in folgenden Darstellungen veranschaulicht[1]):

Wir nehmen 3 Fälle an:

a) Die fremden Mittel betragen das Doppelte der eigenen.

b) „ „ „ sind gleich den eigenen.

c) „ „ „ betragen die Hälfte der eigenen.

Das Bild einer Aktienbilanz im ersten Falle sieht folgendermaßen aus:

I. Bilanz

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
Versch. Aktiva . . .	1 800 000	—	Grundkapital	500 000	—
			Reserven	100 000	—
			Fremde Mittel	1 200 000	—
	1 800 000	—		1 800 000	—

Wir nehmen nun eine Entwertung der Aktiva infolge einer Krisis oder eines Verlustes um M 100 000.— an, dann verschwinden die Reserven. Nehmen wir aber eine $33^1/_3$%ige Wertverminderung der Aktiva an, also um M 600 000.—, dann zeigt sich folgendes Bilanzbild:

II. Bilanz

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
Versch. Aktiva . . .	1 200 000	—	Grundkapital und Reserven	600 000	—
Unterbilanz	600 000	—	Fremde Mittel	1 200 000	—
	1 800 000	—		1 800 000	—

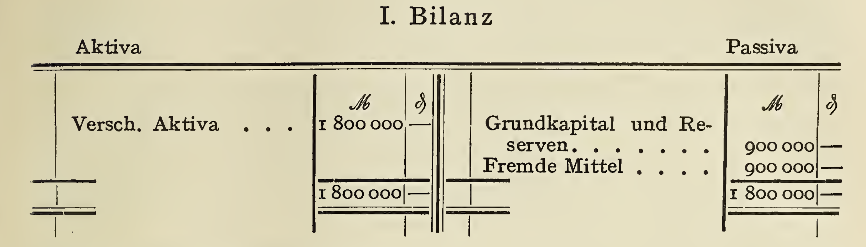
Nach der Liquidation ist in diesem Falle das ganze Grundkapital, nicht nur die Reserven verloren, während die Gläubiger je nach dem Erlös aus den Aktiven, vielleicht noch vollständig gedeckt werden können.

Im zweiten Falle seien die fremden Mittel gleich den eigenen und es trete ebenfalls eine $33^1/_3$%ige Wertverminderung der Aktiva ein, dann ergibt sich folgende Übersicht:

---

[1]) Vgl. Vintzelberg, Finanzierung und Bilanz S. 14ff.

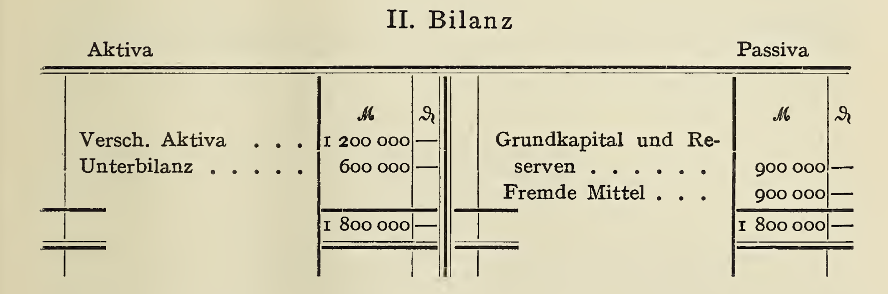
I. Bilanz



Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
Versch. Aktiva . . .	1 800 000	—	Grundkapital und Reserven.	900 000	—
			Fremde Mittel	900 000	—
	1 800 000	—		1 800 000	—

und nach der Wertverminderung:

II. Bilanz

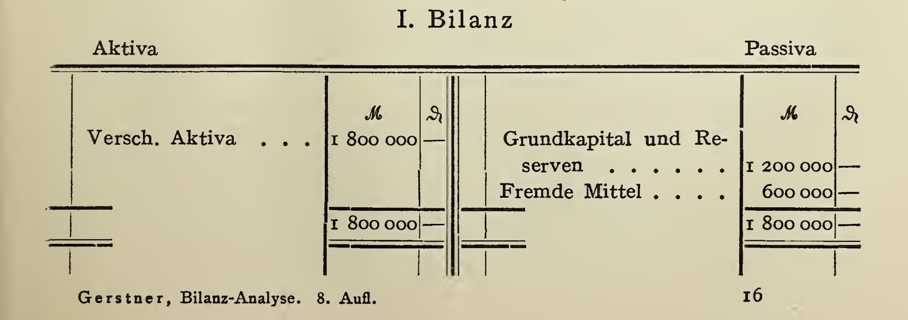


Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
Versch. Aktiva . . .	1 200 000	—	Grundkapital und Reserven	900 000	—
Unterbilanz	600 000	—	Fremde Mittel . . .	900 000	—
	1 800 000	—		1 800 000	—

Man sieht, daß bei gleicher Entwertung immerhin noch $^1/_3$ des Grundkapitals und der Reserven, also der eigenen Mittel, gerettet ist, ferner die Schulden noch weit überdeckt sind, und zwar mit $33^1/_3$%. Es läßt dies den Schluß zu, daß eine Aufnahme fremder Mittel an sich ohne besondere Gefahr möglich ist.

3. Noch günstiger stellt sich das Bilanzbild, wenn wir annehmen, daß die fremden Mittel nur die Hälfte des Betrages der eigenen Mittel ausmachen und auch hier eine gleiche Wertminderung der Aktiva um $33^1/_3$% eintritt.

I. Bilanz



Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
Versch. Aktiva . . .	1 800 000	—	Grundkapital und Reserven	1 200 000	—
			Fremde Mittel	600 000	—
	1 800 000	—		1 800 000	—



II. Bilanz

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Versch. Aktiva . . .	1 200 000	—	Grundkapital und Reserven	1 200 000	—
Unterbilanz	600 000	—	Fremde Mittel	600 000	—
	1 800 000	—		1 800 000	—

und nach erfolgter Sanierung:

III. Bilanz

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Versch. Aktiva . . .	1 200 000	—	Grundkapital	600 000	—
			Fremde Mittel	600 000	—
	1 200 000	—		1 200 000	—

Hierbei zeigt sich der günstigste Stand; denn die Unterbilanz konnte durch die Hälfte der eigenen Mittel beseitigt werden, wohl hauptsächlich durch Verrechnung mit den Reserven. Hierbei blieb die Hälfte der eigenen Mittel erhalten, während die fremden Mittel voll gedeckt wurden.

Aus diesen Erwägungen heraus ergibt sich der weitere Grundsatz für die Bilanzanalyse:

„Je niederer der Betrag der fremden Mittel im Verhältnis zu den eigenen Mitteln, desto gesicherter ist ein Unternehmen. Die Grenze nach unten ist der Mangel jeglicher fremden Mittel; die Grenze nach oben etwa die Gleichheit der fremden und eigenen Mittel.“ Der Umsatz bzw. der wiederholte Umschlag des Eigenkapitals gestattet ein Überwiegen der fremden Mittel. Umsatzbetriebe verhalten sich umgekehrt wie Anlagebetriebe[2]).“

---

[1]) Vgl. Pape, Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1912, 2 S. 376.

[2]) Hildebrand, Das eigene Kapital der eingetragenen Genossenschaften, Z. f. hw. F. Heft 1/2 Jan./Febr. 1920 S. 26 unterscheidet zwischen Anlage- und Umsatzbetrieben und betont, daß letztere, deren Kapital rasch umgeschlagen wird, in der Regel ein kleineres Eigenkapital erfordern. Danach müsse die Liquidität nach dem Umsatz beurteilt werden (vgl. auch Tabelle Hildebrands S. 290 wiedergegeben).

Dieser Grundsatz ist jedoch nur von allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus zutreffend. Demselben steht aber keineswegs entgegen, daß, sofern für entsprechende flüssige oder greifbare, sowie solide Deckung in Gestalt von Aktiven Vorsorge getroffen ist, auch ein Übermaß von fremden Mitteln wirtschaftlich gerechtfertigt ist. So gestattet das Hypothekenbankgesetz nach § 7 die Ausgabe von Pfandbriefen in Höhe des 15fachen Betrages des Grundkapitals und der Reserven; nach § 6 schreibt dies Gesetz aber vor, daß der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein muß.

Hierbei ist noch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Ausgabe von Pfandbriefen und die Gewährung von hypothekarischen Darlehen den wirtschaftlichen Zweck dieser Art Bankunternehmungen darstellt, der also ohne fremde Mittel gar nicht oder nur in geringem Maße zu erfüllen wäre.

Auch die Gesetzgebung für die Notenbanken sieht für die ausgegebenen Noten die sog. Drittelsdeckung vor und kontingentiert die Notenausgabe. Auch hier bildet die Aufnahme fremder Mittel einen Hauptteil des Geschäftszweckes.

Dasselbe ist bei den Banken ganz allgemein, insbesondere bei den Großbanken der Fall, deren fremde Mittel oft das 8—10fache der eigenen betragen. Das sog. Aktivgeschäft der Banken ist jedoch eine Folge des Passivgeschäftes in der Gestalt der Annahme von Depositen und anderen Geldeinlagen Fremder; somit ist der Erwerb fremder Mittel das Hauptziel bankgeschäftlicher Betätigung.

Für diese Ausnahmefälle lassen sich jedoch keine Grundsätze aufstellen. Diese ergeben sich, wie wir sahen, aus den besonderen Gesetzen oder aus dem wirtschaftlichen Zwang zur Liquidität.

Die umstehende Bilanz einer Dynamitfabrik[1]) möge jedoch die Richtigkeit des obigen allgemeinen Grundsatzes illustrieren:

Ein Blick in die Passiva dieser Bilanz zeigt, daß die eigenen Mittel weit überwiegen. Sie betragen M 462 600.—, während die fremden Mittel nur M 65 400.—, also noch nicht 15% der eigenen Mittel ausmachen. Außerdem stellen die Reserven allein 40% des Grundkapitals dar. Ein solches Unternehmen ist — allein aus der Passivseite beurteilt — als ein durchaus gesichertes anzusehen.

---

[1]) Die Bilanz ist im Original im Reichsanzeiger veröffentlicht. Wir geben sie anonym wieder, wenn auch mit abgerundeten Beträgen.

Bilanz

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
Anlagekapital	300 400	—	Aktienkapital	300 000	—
Betriebsmittel	227 600	—	Versch. Reserven . .	120 000	—
			Avalkonto	6 700	—
			Versch. Kreditoren . .	58 700	—
			Reingewinn	42 600	—
	528 000	—		528 000	—

Um ein Gegenstück zu bieten, sei die Bilanz einer Dock-Gesellschaft[1]) im Original wiedergegeben:

Bilanz

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
Inventarkonto	560 000	—	Kapitalkonto.	200 000	—
			Reservefonds	20 000	—
			Kreditoren abz. Debit.	338 623	20
			Gewinnvortrag	1 376	80
	560 000	—		560 000	—

Diese Bilanz ist ein Beispiel einer Bilanz, wie sie nicht sein soll. Lassen wir die Aktiva ganz beiseite, die sage und schreibe einen nichtssagenden Posten „Inventarkonto", also weder Bargeld noch sonstige Betriebsmittel aufweisen, — die Debitoren sind von den überschießenden Kreditoren abgezogen, was einer Verschleierung gleichkommt — so gibt die Passivseite noch Rätsel genug auf. Die Kreditoren als einziger Schuldposten haben schon eine aktive Bedeckung durch den verbotenen Abzug der Forderungen erhalten; sie sind also in Wirklichkeit sicher bedeutend höher, sonst würde man sie nicht verkleinert erscheinen lassen wollen. Aber immerhin stehen sie als fremde Mittel in Höhe von M 338623.20 den eigenen Mitteln inklusive Reingewinn (fälschlicherweise nur in Höhe des Gewinnvortrages angegeben) gegenüber, überragen also die eigenen Mittel noch um M 117246.40, also um mehr als 50%. Wie mag das nicht verschleierte Bilanzbild erst aussehen? Es ist bedauerlich, daß man aus Anstand genötigt ist, den Namen einer solchen gesetzwidrig handelnden Gesellschaft zu verschweigen.

[1]) Siehe Anm. auf S. 211.

III. Verhältnis der Aktivposten untereinander

Immer das Ziel im Auge, die wirtschaftliche Verwendung der aufgewendeten Mittel zu untersuchen, treten wir an die Aufgabe heran, die Aktiva in ihrem Verhältnis untereinander zu prüfen. Die Aktiva sind die Vermögensteile, in welchen die aufgewendeten Gelder zum sichtbaren wirtschaftlichen Ausdruck kommen, oder kürzer gesagt, angelegt sind. Die Anlage, die Verwendung ist eine werbende, aktive; sie ist aber je nach der Art der Verwendung eine mehr oder minder richtige in bezug auf den aus dieser Verwendung sich ergebenden Erfolg.

Damit sind die wichtigsten Gesichtspunkte für die Analyse der Aktiva schon gegeben. Zu ihnen tritt die Frage noch hinzu, inwieweit diese in Aktiva angelegten Mittel zur Deckung der Schulden und der eigenen Mittel ausreichen. Es ist die Frage der mehr oder minder leichten Flüssigkeit oder Verwertbarkeit (Liquidität), mit der die Zahlungsfähigkeit (Solvabilität) eines Unternehmens Hand in Hand geht. Weniger wichtig ist an dieser Stelle die Frage des Wertansatzes und der Abschreibungen, letztere höchstens in ihrem Verhältnis zu den Anlagen. Denn den Wertansatz kann der kritische Leser nicht erkennen; derselbe entzieht sich ihm vollkommen. Darüber geben die veröffentlichten Bilanzen keine Auskunft. Darum muß man sich mit den gebotenen Zahlen begnügen; diese zu prüfen ist Aufgabe der formalrechnerischen Bilanz- und Bücherrevision. Wir setzen deshalb bei den wirtschaftlichen Untersuchungen die Richtigkeit der Wertansätze im allgemeinen voraus und widmen den Abschreibungen erst bei der Untersuchung der Gewinn- und Verlustrechnung besondere Aufmerksamkeit.

Daher beschränken sich unsere Betrachtungen über das Verhältnis der einzelnen Aktivposten zueinander auf folgende Gesichtspunkte:

1. Die Art der Verwendung der Aktivposten.
2. Die Dauer der Verwendung der Aktivposten.
3. Die Sicherheit der Verwendung der Aktivposten.
4. Der Erfolg aus der Verwendung der Aktivposten.
5. Die Flüssigkeit (Verwertungsmöglichkeit) der Aktivposten.

1. Die Art der Verwendung der Aktivposten.

Wir haben in unserem Bilanzschema (vgl. S. 51) und in den ihm folgenden Ausführungen die Aktiva geschieden in:

Anlagewerte (festes, stehendes, fixes Kapital usw.) und in

Betriebswerte (flüssiges, umlaufendes Kapital).

Sie sind, wie wir wissen, grundverschiedene Dinge und ihr gegenseitiges Verhältnis ist für das Wohl und Wehe eines Unternehmens von

großem Einfluß. Dieses Verhältnis wird sich aber in erster Linie nach der Art des Unternehmens selbst zu richten haben. So wird eine Bank nur einen ganz geringen Teil ihrer Mittel in Anlagewerten verwenden, während bei einer Bahngesellschaft z. B. die Mittel überwiegend in Anlagewerten stecken. Dagegen wird eine Maschinenfabrik darauf achten müssen, daß sich Anlagewerte und Betriebswerte das für den geregelten Geschäftsgang und die Produktion nötige Gleichgewicht halten[1]). Aber dies hängt vollständig von dem betreffenden Geschäftszweig ab. In der Regel ist zu beobachten, daß bei den sogenannten produktiven Betrieben im Sinne von warenerzeugenden Unternehmungen[2]) die Betriebswerte die Anlagewerte überwiegen. Dagegen treten bei den Unternehmungen des Geldverkehrs die Betriebswerte, bei den Unternehmungen des Güter- und Personenverkehrs, z. B. die Anlagen besonders stark in den Vordergrund.

Wir greifen aus der Fülle von Möglichkeiten die Bilanz einer Sprengstoffabrik[3]) heraus, um an ihr die vorstehenden Ausführungen zu erläutern:

Bilanz

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
Fabriken, Grundstücke, Magazine u. Inventar	85 953	46	Aktienkapital	725 000	—
Pferde u. Wagen . .	3	—	Div. Reserven	246 827	05
Rohmaterial u. Waren	244 585	81	Spezialreserve	22 342	57
Kasse, Effekten und Hypotheken	336 278	67	Kreditoren	165 284	76
Debitoren	675 431	63	Gewinn	182 798	19
	1 342 252	57		1 342 252	57

So wenig ausführlich die Aktivseite dieser Bilanz ist, so praktisch ist sie doch infolge der gehäuften Posten für unsere Zwecke. Wir gliedern:

1. Anlagewerte: Fabriken, Grundstücke usw. und Wagen und Pferde . . . . M 85956.46
2. Betriebswerte: Waren, Kasse usw., Debitoren . M 1256296.11

M 1342252.57

[1]) Vgl. auch Konrad, Bilanzrätsel S. 21.

[2]) Ausgenommen Bergwerke, Steinbrüche, also Naturprodukte fördernde Unternehmen.

[3]) Aus dem Reichsanzeiger entnommen.

Hierbei betragen die Betriebswerte ca. 94% sämtlicher Aktiva, während in Anlagewerten nur etwas über 6% festgelegt sind. Es zeigt dies einen hohen Grad innerer Wirtschaftlichkeit. Denn dadurch ist es möglich, die Betriebswerte, die doch umlaufendes Kapital darstellen, bis aufs äußerste auszunutzen. Daß dies zutreffend ist, beweist auch der hohe Reingewinn dieses Unternehmens, beträgt er doch mit M 182798.19 ca. 25% des Grundkapitals von M 725000.—. Außerdem zeigt auch die Passivseite übereinstimmende Verhältnisse. So verhalten sich eigene und fremde Mittel wie ca. 118 : 17 oder wie ca. 7 : 1. Zudem sind die Kreditoren allein durch die Debitoren ca. 4mal überdeckt. Auch die Reserven sind mit ca. 37% hoch dotiert. Ein solches Unternehmen kann man als ein gesundes, wirtschaftlich sorgfältig gesichertes bezeichnen. Wir können daher etwa folgenden Grundsatz auf Grund der Untersuchung der Aktiva aufstellen:

„Je mehr Kapital in Betriebswerten statt in Anlagewerten verwendet ist, desto wirtschaftlicher ist im allgemeinen das Unternehmen geleitet; jedoch der Maßstab für das Verhältnis der Höhe beider hängt ganz von der Art des Unternehmens ab. Es sollen die Anlagewerte möglichst nicht überwiegen, sofern es sich nicht um ausdrückliche Anlagebetriebe handelt.“

2. Die Dauer der Verwendung der Aktivposten. Auch bei diesen Betrachtungen können wir grundsätzlich die Gliederung in Anlagewerte und Betriebswerte beibehalten. Schon ihre volkswirtschaftliche Begriffserklärung als stehendes, festes Kapital, Gebrauchskapital usw. im Gegensatz zu dem umlaufenden oder dem Verbrauchskapital, gibt die nötige Erklärung. Demnach besitzen die Anlagewerte verhältnismäßig dauernde Eigenschaften, während die Betriebswerte grundsätzlich nur vorübergehend im Betriebe auftreten. Diese Grundsätzlichkeit gestattet aber überaus wichtige wirtschaftliche Schlußfolgerungen. Diese werden bedingt von dem Umsatz, einem zur Beurteilung einer Bilanz oder eines Unternehmens sehr wichtigen Begriff; es wäre daher überaus wertvoll, wenn dieser Umsatz in einer besonderen Notiz am Fuße der veröffentlichten Bilanzen, mindestens aber im Geschäftsbericht angegeben würde.

Dieser Umsatz ist der eigentliche Warenumsatz, wie er sich in Summa aus dem Warenerlös ergibt und der, sofern ein besonderes Erlöskonto geführt wird, leicht aus den Büchern zu ersehen ist[1]. Von diesem Betrage sind natürlich die Erlösschmälerungen (Retourwaren, Skonti,

[1] Nach Vintzelberg, Finanzierung und Bilanz S. 7.

Nachlässe, Provisionen usw.) abzurechnen. Die Umsatzsumme ist eine Summe, welche den ein- oder mehrfachen Umschlag der Betriebswerte darstellt. Die Höhe des Umsatzes[1]) richtet sich zunächst nach der Art des Geschäftszweiges. Es ist klar, daß der Umschlag der Betriebswerte bei dem Materialwarenhändler viel höher sein muß als z. B. bei dem Juwelier, da der Juwelier denselben Gewinn, wie z. B. der Materialwarenhändler, bei weit geringerem Umsatz erzielt. Außerdem ist die Höhe des Umsatzes stark abhängig von der Marktlage, von der Leistungsfähigkeit und von der in einem Unternehmen hergestellten Güterart[2]); andererseits ist der Umsatz auch von der Zahlungsweise[3]) abhängig, und zwar stehen sich hierbei scharf gegenüber: Bargeschäfte und Kreditgeschäfte. Die Bargeschäfte tragen zur Erleichterung der Geschäftsführung und zur Erhöhung der Flüssigkeit des Geldstandes in erster Linie bei, indem sie einen schnellen Umsatz ermöglichen, wogegen bei Kreditgeschäften immer erst nach Ablauf des Ziels auf Erfüllung der Verbindlichkeit gerechnet werden kann.

Bei den Aktienunternehmungen herrscht wohl meist das Kreditgeschäft vor, abgesehen von Warenhäusern, Nachnahmeversandgeschäften und ähnlichen Unternehmungen. Den Maßstab für die Umlaufsfähigkeit der Betriebswerte bilden die Zielbedingungen im Handels- und Fabrikationsgeschäft. Gibt es wohl auch noch manche Geschäftszweige, die sechs- oder gar zwölfmonatliches und längeres Ziel haben, so ist doch allgemein bei den auf Aktien gegründeten, also den großkapitalistischen Unternehmungen das Dreimonatsziel die gebräuchlichste Art geworden. Viel dazu beigetragen[4]) hat die Vorschrift der Reichsbank, daß sie nur Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 90 Tagen, also drei Monaten diskontiert, was zu einem allgemeinen nationalen und internationalen Gebrauch geworden ist, so z. B. auch im Devisenhandel. Ja manche Geschäftszweige, die bisher sechs und neun Monate Ziel hatten, gehen neuerdings dazu über, daß sie z. B. sechs Monate Ziel in der Weise geben, daß nach drei Monaten ein Dreimonatsakzept angenommen wird. Also sechs Monate und darüber sind für Aktienunternehmungen Ausnahmen.

Ist demnach im allgemeinen eine Dreimonatsfrist für den einmaligen Umschlag der Betriebswerte anzunehmen, so hängt dieser Umschlag doch von so vielen Einflüssen des Absatz- und des Geldmarktes ab, daß eine bestimmte Regel nicht aufgestellt werden kann. Je nach

---

[1]) Vgl. Gerstner, Kaufmännische Buchhaltung und Bilanz.

[2]) Lewin, Bilanzlesen und Bilanzkritik, in „Technik und Wirtschaft" IV. Jahrg., III. Heft, 1911, S. 173.

[3]) Vintzelberg, a. a. O. S. 8.

[4]) Vintzelberg, a. a. O. S. 8.

der Warenart und nach der Art einer Unternehmung schwankt der Umsatz zwischen dem 1—4fachen Umschlag der Betriebswerte[1]).

Versuchen wir diese Schlußfolgerung wieder in einen weiteren Grundsatz bezüglich der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel eines Unternehmens zusammenzufassen, so lautet derselbe:

„Die Betriebswerte eines Unternehmens zeigen eine kürzere Dauer ihrer Verwendung als die Anlagewerte. Es hängt diese Verwendungsdauer ganz von der Art des betr. Unternehmens, sowie von den Absatz- und Geldmarktverhältnissen ab. Die durchschnittliche Verwendungsdauer ergibt sich aus dem Verhältnis der aufgewendeten Mittel zum Jahresumsatz[2]) [3]).“

Im einzelnen zeigen die Anlagewerte sowohl wie die Betriebswerte eine sehr verschiedene Betriebsdauer. So unterliegen die Werkzeuge und manche Maschinen einer sehr raschen Abnutzung, ebenso Modelle. Außerdem werden Patente meist in ganz kurzen Zeiträumen, 4—5 Jahren, entwertet, oft aber in noch kürzerer Zeit abgeschrieben. Dagegen haben Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen eine recht lange Lebensdauer; Grundstücke erleiden ja eigentlich gar keine Abnutzung, wenn sie nicht aufzehrbaren Charakters sind wie Bergwerke, Salinen, Steinbrüche usw.

Von den Betriebswerten zeigen die baren Geldmittel und die sofort fälligen, stets verfügbaren Bank- und Giroguthaben die kürzeste Dauer der Verwendung. An sie reihen sich die Depositen mit kurzen Kündigungsfristen, die Wechsel mit kürzerer, mittlerer und längerer Verfallzeit an, die ja durch Diskontierung zu Bar- und Girogeld gemacht werden können. Ferner folgen die gegen bar oder kürzeres oder längeres Ziel verkäuflichen Waren und Vorräte, ebenso auch die börsengängigen oder marktgängigen Wertpapiere. An diese reihen sich die einbringlichen Forderungen mit Ziel bis zu 3 Monaten an, worauf sich die schwer verkäuflichen

---

[1]) Prinzhorn, S. 70/71 und S. 15 fordert, daß die Betriebswerte etwa 40 bis 50% des Umsatzes darstellen sollen und kommt somit bei Warenhandelsgeschäften auf 2—2½fachen Umschlag der Betriebswerte.

[2]) Lewin, a. a. O. S. 173 kommt bezüglich der Fabrikunternehmen zu dem Schluß, daß das arbeitende Kapital = Aktienkapital und sichtbare, sowie „stille Reserven“ (?) und fremdes in Anspruch genommenes Kapital wenigstens einmal jährlich umgesetzt werden muß, was etwa unseren Annahmen entspricht; denn, wenn die Betriebsmittel ca. 30—50% des Gesamterwerbskapitals normalerweise im Fabrikgeschäft darstellen, dann ergibt sich dasselbe Verhältnis.

[3]) Vgl. auch Lomnitz, Die systematische Bearbeitung der Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften S. 73, der die Schwierigkeit, den Umsatz bei industriellen Unternehmungen zu ermitteln betont.

Waren und Wertpapiere, sowie die über 3 Monate laufenden Wechsel und Forderungen anschließen. Nah verwandt mit den Anlagewerten sind die sog. dauernden Beteiligungen wegen ihrer dauernden Eigenschaften und wegen ihrer schweren Verwertungsmöglichkeit.

Bei der Beurteilung der Dauer der aktiven Verwendung sind diese je nach der Art des Unternehmens sich abstufenden Gruppen der Aktiva ebenfalls eingehend zu untersuchen. Denn je rascher umlaufsfähig ein Aktivum ist, je kürzer sein bilanzmäßiges Verweilen[1]) im Betriebe als Bestand, desto vorteilhafter und gewinnbringender ist dasselbe für das Unternehmen. Man wird sagen können, daß zu große Bestände an Lagerwaren, wie an nicht börsengängigen Wertpapieren einen großen Hemmschuh für den raschen Umlauf der Betriebsmittel darstellen. Man darf aber nur nicht vergessen, daß das Verhältnis zwischen Warenlagern oder Effektenbestand und Betriebswerten ein nach Art der Unternehmungen sehr verschieden geartetes ist. So hat eine Maschinenfabrik, die nur auf Bestellung arbeitet, ein sehr kleines Warenlager, dagegen ein Warenhaus (AG.) ein sehr großes. Man kann in dieser Hinsicht keinen festen Maßstab, sondern höchstens auch nur Grundsätze[2]) aufstellen. Diese aluten etwa:

„Je höher der Betrag der rasch umlaufsfähigen, nicht dauernd angelegten, leicht verwertbaren Aktiva gegenüber dem der dauernd verwendeten, schwer verwertbaren Aktiva ist, einen desto günstigeren, wirtschaftlicheren und Erfolg versprechenderen Eindruck macht eine Bilanz. Die Ober- und Untergrenzen richten sich ganz nach dem Geschäftszweig, zu dem ein Unternehmen zählt.“

3. Die Sicherheit der Verwendung der Aktivposten.

Es ist nämlich keineswegs gleichgültig, in welchem Sicherheitsgrade die in einem Unternehmen angelegten Mittel verwendet werden, selbst wenn ihre Verwendung eine noch so erfolg- und gewinnversprechende sein sollte. Der Grad ihrer mehr oder minder großen Sicherheit ist nämlich ein grundverschiedener. Der Besitz an barem Gelde ist wohl das höchste Maß der Sicherheit; er wird aber aus wirtschaftlichen Rücksichten auf einen den jeweiligen Verhältnissen angepaßten Umfang beschränkt bleiben müssen. Die Anlage der Aufwendungen in Grundstücken und Gebäuden dürfte dann im allgemeinen auf die nächstfolgende Stufe

---

[1]) Vgl. Schär, Buchhaltung und Bilanz 1914 S. 250.

[2]) Vgl. Schär, Handelsbetriebslehre I, S. 108ff., der S. 114 den Grundsatz aufstellt: „Je schneller der Umsatz, desto kleiner der Kapitalbedarf“, und eingehend den Einfluß der Umsatzdauer auf den Betrieb untersucht.

der Sicherheit zu stellen sein. Diese Sicherheit richtet sich bei den sonstigen Aktiven nach dem Grade der Kreditwürdigkeit, dem Vertrauen und dem Risiko, welche bei ihrer Beschaffung mitgewirkt haben. So können Wechsel Verluste bringen, wenn die Akzeptanten oder die sonstigen Wechselverpflichteten zweifelhaft oder zahlungsunfähig werden. Das gleiche trifft für sonstige Forderungen zu. Darum können hohe Wechsel- und Buchforderungen leicht die Sicherheit eines Unternehmens gefährden. Auch die Festlegung der Mittel in Waren ist der Verlustgefahr ausgesetzt. Denken wir nur an die Entwertung ganzer Lagerbestände durch den Geschmacks- und Modewechsel und durch natürliche Wertvernichtung und -verminderung. Daher wird das Warenlager in der Regel wohl dem nach der Erfahrung abgeschätzten Bedarf anzupassen sein. Eine sehr gefahrbringende und unsichere Anlage stellen die Wertpapiere dar, da sie stets Kursstürzen ausgesetzt sind, am unsichersten ist die Anlage von Betriebsmitteln in Aktien industrieller Unternehmungen. Ebenso können auch dauernde Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen gefährlich werden. Alle diese die Sicherheit beeinflussenden Umstände sollen stets ganz besondere Beachtung erfahren, damit die Verwendung solcher Vermögensteile auf das bei den jeweiligen Verhältnissen mögliche geringste Maß eingeschränkt wird. Wir kommen daher zu dem Grundsatz:

„Ein solides Unternehmen muß die Anlage seiner Mittel in unsicheren, vorübergehend vielleicht gewinnbringenden Vermögensteilen vermeiden[1]."

4. Der Erfolg aus der Verwendung der Aktivposten.

Der wirtschaftliche Zweck der Verwendung der Kapitalien eines Unternehmens ist in erster Linie der, einen möglichst hohen wirtschaftlichen Erfolg, einen Gewinn zu erzielen. Hierbei ist es sehr leicht möglich, daß mit dem Streben nach diesem Ziel der gesunde wirtschaftliche Boden der Sicherheit verlassen wird. Denn sehr häufig wendet sich das Kapital dem höheren Gewinn bei zunehmendem Risiko zu und vom geringeren Gewinn und geringeren Risiko ab[2]. Dies zeigt sich am deutlichsten bei der Anlage von Betriebswerten in Wertpapieren. Denn das geringe Risiko bedingt gewöhnlich einen niedrigeren und das größere einen höheren Ertrag oder Zinsgewinn. Wenn darum ein Unternehmen einen großen Effektenbestand hat, so ist es daraufhin zu untersuchen, wie sich Risiko und Gewinn zueinander verhalten. Beteiligungen und Industriepapiere versprechen einen hohen Erfolg, enthalten aber auch einen hohen Grad des Risikos, der mangelnden

[1]) Vgl. Heinzerling, Prüfung und Kritik einer Bilanz S. 23/24.

[2]) Anderer Ansicht Prinzhorn, a. a. O. S. 67.

Sicherheit, wie es im vorigen Abschnitt angeführt wurde. Einzelne größere, grundsolide Unternehmungen haben die Übung eingeführt, ihren Effektenbestand nach der Art der Anlage, die dann meist in weniger ertragsreichen, aber sicheren Staatspapieren usw. besteht, einzeln aufzuführen. Diese Übung ist sehr zu begrüßen. Es genügt aber auch die Veröffentlichung im Geschäftsbericht. Einen ebenfalls hohen Gewinn verspricht ein hohes Warenlager, das aber das große Risiko der Nichtverkäuflichkeit und damit die Möglichkeit großer Verluste in sich trägt. Ebenso enthalten auch hohe Debitoren- und Wechselforderungen vielleicht große Gewinne, sind aber auch dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner ausgesetzt. Geringes Risiko bezüglich der Wertverminderung, höchstens infolge natürlicher oder örtlicher Einflüsse, zeigen die Anlagewerte, die dafür aber auch nur den ihrer Verwendung im Betrieb entsprechenden Ertrag als Abschreibungen versprechen. Jedoch auch unter ihnen gibt es Ausnahmen. So kann ein Wohngebäude oder ein Fabrikgebäude trotz geringen Risikos einen recht hohen Ertrag abwerfen. Dagegen können Bergwerke usw. trotz hohen Risikos der Versiegbarkeit über kurz oder lang einen hohen Gewinn bringen. Auch Patente können im höchsten Grade, oft ausschließlich die gewinnbringendsten Anlagen darstellen und tragen doch den Todesstachel der Überholung durch neue Erfindungen oder infolge Modewechsels usw. in sich.

Man wird im allgemeinen bei der Beurteilung der veröffentlichten Bilanzen seine Untersuchung darauf richten müssen, ob Risiko und Gewinnaussicht im Verhältnis der Aktiva untereinander und im Hinblick auf die vorliegenden wirtschaftlichen Bedingungen ein normales, nicht zu sehr voneinander abweichendes Bild darstellen. Wir können daher den weiteren Bilanzgrundsatz aufstellen:

„Die Erfolgsaussicht gewinnbringender Verwendung der Kapitalien eines Unternehmens ist bei den Betriebswerten größer als bei den Anlagewerten. Sie steigt mit dem zunehmenden Risiko bei beiden Gruppen. Je höher daher die Gewinnaussicht der einzelnen Aktiven steigt, desto mehr kann auch die Verlustgefahr zunehmen. Ein Maßstab läßt sich keineswegs festsetzen."

5. Die Flüssigkeit (Verwertbarkeit) der Aktivposten.

Sie ist mit einem zutreffenden Worte der Lebensnerv einer Unternehmung zu nennen. Denn es sind zwei Gespenster, die zur Wirtschaftlichkeit mahnen, nämlich einmal die Gefahr, daß die Schulden nicht mehr gedeckt und zum anderen, daß die Schulden nicht mehr bezahlt werden können. Betriebsanlagen, große Waren- und Materialienbestände, nicht börsengängige Wertpapiere, dauernde Beteiligungen, auch Wechsel-

forderungen und Forderungen mit langen Zielen und zweifelhafter Einbringlichkeit sind sehr schwer veräußerbare, oder, wie man sie auch nennt, illiquide oder nichtflüssige Mittel, während Bargelder, Bank-, Scheck- und Giroguthaben, börsengängige Wertpapiere, leicht und bald einziehbare, höchstens bis 3 Monate laufende Wechsel- und Debitorenforderungen an zahlungsfähige Schuldner, sowie leicht verkaufbare Warenbestände die besonders leicht verwertbaren, liquiden oder flüssigen Mittel darstellen.

Die Grenze ist im allgemeinen zwischen Anlagewerten und den Betriebswerten zu suchen, geht aber, wie im vorstehenden gezeigt wurde, über diese Grenze hinüber. Auch manche Anlagen, z. B. Wagen und Pferde, Automobile, Mobilien, Patente usw. sind nicht allzu schwer verwertbar.

Man[1]) kann die flüssigen Mittel scheiden in:

1. sofort greifbare flüssige Mittel,
2. verfügbare flüssige Mittel

und zählt zu den ersteren die Bargelder, Bankguthaben, Wechsel und veräußerbaren Effekten unter Abzug der laufenden Schulden und zu den letzteren die Debitoren, Vorräte und die bedingt veräußerbaren Wertpapiere. Demnach gibt es drei Gruppen von Aktiven bezüglich ihrer Liquidität:

1. Sofort greifbare flüssige Mittel } = liquide Mittel.
2. Verfügbare flüssige Mittel }
3. Nichtflüssige Mittel, illiquide Mittel.

Das Verhältnis dieser Gruppen untereinander richtet sich relativ nach dem Grundsatz vom überwiegenden Betrag der umlaufenden Betriebswerte über die Anlagewerte, und absolut nach der Höhe und der Fälligkeit der Verpflichtungen, zu deren Deckung die Aktiva dienen sollen.

Den sofort fälligen, kurzfristigen Schulden müssen normalerweise entsprechend sofort greifbare, verfügbare, flüssige und ein Teil der nichtflüssigen Mittel gegenüberstehen. Wie sich diese Gruppen zueinander verhalten, wird im nächsten Kapitel zu erörtern sein. Hier ist nur festzustellen, daß ein Unternehmen im Zustande der Flüssigkeit sein soll, d. h. es soll in dem Maße sich flüssige Mittel halten, über die es nach Bedarf sofort oder nach und nach verfügen kann, als es entsprechende fällige Verpflichtungen zu erfüllen hat.

Denn vom Grade der Flüssigkeit hängt auch die Zahlungsfähigkeit,

---

[1]) Lomnitz, Die systematische Bearbeitung der Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften S. 44.

die Solvabilität[1]) eines Unternehmens ab. Denn sobald Zahlungsunfähigkeit eintritt, ist bei Aktienunternehmungen nach § 240 HGB. der Konkurs anzumelden.

Und diese Zahlungsunfähigkeit ist trotz genügender aktiver Bedeckung der Passiva vorhanden, wenn die Mittel in schwer veräußerbaren nicht liquiden Aktiven angelegt sind. Die Zahlungsunfähigkeit ist nach Staub, wie wir schon früher[2]) ausführten, das Fehlen bereiter Mittel zur Tilgung fälliger Schulden, doch so, daß sich dieser Zustand nach außen ganz allgemein bemerkbar macht. Insbesondere ist nach der Konkursordnung (§ 102, 2) Zahlungsunfähigkeit anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist, d. h. der Zustand, in dem der Schuldner aufhört, seine fälligen Verbindlichkeiten in der Allgemeinheit zu erfüllen. Dagegen ist die Zahlungsstockung nur ein vorübergehender Zustand, jedoch häufig der Anfang zur Zahlungseinstellung infolge falscher, unwirtschaftlicher Verwendung der Aktiva in nichtflüssigen Werten.

Daraus folgt, daß es Grundsatz eines sorgfältig geleiteten Unternehmens sein muß, die Flüssigkeit seiner Aktiva so zu gestalten, daß eine Zahlungsstockung oder Zahlungsunfähigkeit ausgeschlossen ist.

Wir versuchen daher den Grundsatz der Liquidität und Solvabilität folgendermaßen zu gestalten:

„Ein Unternehmen zeigt eine um so gesündere, wirtschaftliche Lage, je flüssiger seine aktiven Mittel gehalten sind. Der Grad der Liquidität steigert sich mit der Zunahme der Verwendung der eigenen und fremden Mittel als leicht greifbare und verfügbare Betriebswerte im Gegensatz zu der Verwendung als Anlagewerte; er richtet sich nach dem Grade der Fälligkeit der Verpflichtungen."

Über das Verhältnis der liquiden Mittel zu der Fälligkeit der Verbindlichkeiten lassen sich bestimmte Forderungen — wir erinnern nur an die $^1/_3$-Deckung der Notenausgabe der Notenbanken, aufstellen — was im folgenden Kapitel besprochen wird.

IV. Verhältnis der Aktiva zu den Passiva

1. Das Wesen der Liquidität[3]) ist bekannt. Es besteht darin[4]), daß zur sofortigen Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten stets

[1]) Schär, in der Z. f. hw. F., 4. Jahrg., S. 466ff.

[2]) Seite 24.

[3]) Vgl. auch Brosius, Die Bilanz S. 40 und Hansen, Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen S. 6.

[4]) Nach Eichhorn, Die Liquidität der Kreditgenossenschaften. Conrads

flüssige Mittel ausreichend vorhanden sind oder in kürzester Frist beschafft werden können, um Zahlungsstockungen zu vermeiden. Demnach muß die Liquidität Hand in Hand mit der Solvabilität[1]), der Zahlungsfähigkeit gehen. Ja noch mehr: die Liquidität bildet den Hauptbeweis für die wirtschaftliche Verwendung der eigenen und fremden Mittel als aktive Werte. Um jedoch die Liquidität erkennen und erfassen zu können, ist es nötig, die einander entsprechenden Passiv- und Aktivposten auch miteinander zu vergleichen. Der Weg geht hierbei stets von den Passiven und ihrer früheren oder späteren Fälligkeit aus. Außerdem ist die Reihenfolge einzuhalten, die naturgemäß erst eine Deckung sämtlicher Verpflichtungen verlangt, ehe an eine aktive Bedeckung der eigenen Mittel zu denken ist. Mit Recht betont Schär (a. a. O.) in seiner anregenden Bilanzstudie, daß das Eigenkapital in jeder Unternehmung stets am gefährdetsten und bei einer Liquidation am schwierigsten zu verwerten sei. Für das Eigenkapital bleibe stets nur der zuletzt liquidierte Teil der Aktiva übrig. Darum sei es auch ganz richtig, das Eigenkapital als Gegenwert der am schwersten veräußerbaren Anlagewerte nach Deckung der Hypotheken aufzufassen.

Von den Verpflichtungen marschieren die sofort fälligen, kurzfristigen, höchstens bis 3 Monate laufenden Schulden, wie Depositen, Noten, Akzepte, Kreditoren, Bankschulden an der Spitze[2]). Ihnen stehen die pfandgedeckten Schulden, wie Lombardschulden und Hypotheken gleich, da sie bestimmte, verpfändete Aktiva vorweg absondern. Ebenso auch die gedeckten Reservefonds. Enthält eine Bilanzpassivseite solche Posten, so sind die betreffenden Aktiva sofort auszuscheiden und rechnen bei der Untersuchung der Liquidität nicht mit. Hieraus ist auch die Wichtigkeit der von uns so sehr betonten Sonderangabe von pfandgedeckten Schulden in selbständigen Posten in der Bilanz abzuleiten, da ohne dieselbe eine richtige Beurteilung der Bilanz nicht möglich ist, ja häufig zu völlig falschen Resultaten führen kann.

Die Kreditoren werden ihre normale Deckung in den Debitoren finden. Schär sagt (a. a. O.), es sei dies in der Betriebstechnik begründet; denn die täglich eingehenden (laufenden) Gelder besonders seitens der Debitoren reichten zur Deckung der täglich fälligen Schulden völlig aus. Die Kritik muß daher ihr Augenmerk darauf richten, ob die Schulden

---

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 40. Band, 4. Heft, Okt. 1910, S. 509; vgl. die zutreffende Auffassung Hildebrands, Anm. 1 S. 208 des Buches wiedergegeben.

[1]) Schär, Z. f. hw. F., 4. Jg., S. 475.

[2]) Vgl. die Gruppierung der Kreditoren in dem Schema für die Bilanzen der Großbanken S. 53.

von den Forderungen ungefähr gedeckt werden. Ein Überwiegen der Kreditoren ist in geringerem Umfange zulässig. Man wird eine 75—90%ige Deckung der Kreditoren allein durch Debitoren noch als gutes Verhältnis gelten lassen dürfen. Dagegen ist es ein Zeichen der Unwirtschaftlichkeit, wenn die Debitoren über die Kreditoren hinausgehen, weil die Gefahr besteht, daß die zu umfangreiche eigene Kreditgewährung in ein Mißverhältnis gerät zur Kreditnahme. Aber auch die Schulden sollen nicht über den oben angegebenen Satz hinaus die Forderungen überwiegen, da sonst ein Mißverhältnis besteht zwischen zu hoher teuerer Kreditnahme und etwa schwer einbringlicher, billiger Kreditgewährung. Dies ist besonders in Zeiten hohen Geldpreises, des hohen Zinssatzes und Diskontfußes äußerst gefährlich.

Wir neigen daher mehr zur Ansicht Prinzhorns[1]), welcher den Gleichheitssatz vom Kredit in folgender sehr scharfsinniger Weise aufgestellt hat:

„Genommener, wenn nötig aber auch höchstens gleich gegebenem Kredit." Es sollen sich also Kreditnahme und Kreditgewährung Kreditoren und Debitoren die Wage halten. Und zwar versteht dies Prinzhorn (a. a. O.) sowohl zeitlich wie der Menge nach. Nicht nur die Beträge sollen sich gleichen, sondern es soll auch die Länge des gegebenen Kredits der des genommenen durchweg gleich sein, jedenfalls darf der letztere nicht größer sein.

Dieser Grundsatz ist jedoch zu beschränken auf den Warenkredit. Denn die großkapitalistischen Unternehmungen wären zu sehr in ihrer Ausdehnungsfähigkeit beschränkt, wenn sie auf diesen Gleichheitssatz des Kredits angewiesen wären. Die Aufnahme von Anleihen, die Ausgabe von Obligationen und Noten sowie die Ausgabe von Pfandbriefen bleiben hiervon unberührt.

2. Wir wollen nun ohne Rücksicht auf die Art der Unternehmung an zwei verschiedenen Bilanzen, bei denen das eine Mal ein Gewinn und das andere Mal ein Verlust erzielt wird, unsere Untersuchungen der Liquidität zeigen.

Die beiden Bilanzen beziehen sich auf Firmen aus ganz verschiedenen Geschäftszweigen; die eine ist eine Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation und die andere eine Petroleum-Aktiengesellschaft. Wir geben sie für unsere Zwecke zusammengefaßt (z. B. ohne die Abschreibungen), aber mit Originalzahlen wieder und nennen sie „Bilanz A. und B.":

---

[1]) Prinzhorn, a. a. O. S. 61.

Bilanz A.

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
1. Immobilien (Grundeigentum, Konzession, Bergwerks- u. Hüttenanlagen) . .	20 575 518	96	1. Aktienkapital . .	16 918 800	—
2. Mobilien (Werkz., bewegl. Maschinen, Apparate)	1	—	2. Reservefonds I . .	1 700 000	—
3. Materialien	1 089 321	03	3. „ II . .	1 971 043	21
4. Erze	3 707 647	26	4. „ III . .	72 211	45
5. Metalle	4 104 413	26	5. Dividendenergänzungsfonds . . .	909 698	68
6. Kasse	102 818	43	6. Kreditoren	5 771 598	50
7. Wechsel	73 194	10	7. Obligat. à 4 % . .	5 640 000	—
8. Wertpapiere . . .	1 712 048	05	8. Obligat. à 4½ % .	3 000 000	—
9. Debitoren	5 363 344	91	9. Gewinn	744 955	16
	36 728 307	—		36 728 307	—

Diese Einzelposten in je zwei große Aktiv- und Passivgruppen zusammengefaßt, zeigen folgendes absolute und relative Bild:

Bilanz A.

Aktiva	M	Pf	%	Passiva	M	Pf	%
Anlagewerte . .	20 575 519	96	56,0	Eigene Mittel .	22 316 708	50	60,7
Betriebswerte .	16 152 787	04	44,0	Fremde Mittel .	14 411 598	50	39,3
	36 728 307	—	100,0		36 728 307	—	100,0

Daraus ist zu ersehen, daß das Unternehmen zunächst eine normale Basis hat. Denn die eigenen Mittel verhalten sich zu den fremden wie 3 : 2, während die Verwendung derselben trotz hoher Anlagewerte (Bergwerk!) kein allzu großes Überwiegen der Anlagen über die Betriebswerte ausweist. Ihr Verhältnis ist wie 56 : 44 oder wie etwa 5 : 4.

Vergleichen wir diese zusammengefaßten Bilanzgrößen miteinander, so sehen wir auf den ersten Blick, daß die sämtlichen Schulden von ca. M 14,4 Mill. vollkommen durch die M 16,15 Mill. betragenden Betriebswerte überdeckt sind, für die Liquidität also gesorgt ist und im Falle einer Liquidation für die Deckung der eigenen Mittel außer den Anlagen noch ca. M 2 Mill. Betriebswerte vorhanden sind.

Vergleichen wir die Buchschulden mit den Buchforderungen, so ist deren Verhältnis wie M 5,77 Mill.: M 5,36 Mill. ein ebenfalls gutes zu nennen, da die Kreditoren beinahe vollständig durch die Debitoren gedeckt sind. Der kleine Unterschied ist durch Kassenbestand, Wechsel- und Wertpapiere überaus reich gesichert. Auch der Reingewinn ist auszahlbar, da genügend Barbestand, Wechsel und besonders ein hoher Effektenbestand, von dem zwar die Marktfähigkeit nicht angegeben ist, vorhanden sind.

Im einzelnen zeigt sich die Liquidität in folgendem Bild:[1])

Bilanz A.

Passiva:		gedeckt durch Aktiva:		Überschuß an Aktiven:
	M		M	M
		1. Kasse, Wechsel,		
		Wertpapiere .	1 888 060.58	
1. Reingewinn [2])	744 955.16	abzüglich .	744 955.16	1 143 105.42
		2. Überschuß . .	1 143 105.42	
		u. Debitoren	5 363 344.91	
			6 506 450.33	
2. Kreditoren	5 771 598.50	abzüglich .	5 771 598.50	734 851.83
		3. Überschuß . .	734 851.83	
		und Vorräte	8 901 381.55	
			9 636 233.38	
3. Obligationen	8 640 000.—	abzüglich .	8 640 000.—	996 233.38
		4. Überschuß . .	996 233.38	
		u. Anlagewerte	20 575 519.96	
4. Eigene Mittel (ohne Reingewinn).	21 571 753.34	gleich . . .	21 571 753.34	

Untersucht man jedoch, wieviel eigene oder fremde Mittel für Anlagewerte und Betriebswerte verwendet wurden[3]), so ist der Ausgangspunkt ein anderer und auch das Ergebnis ein anderes. In unserem Beispiel betragen

[1]) Vgl. auch die Tabellen über die Liquidität und Solvabilität von Schär in der Z. f. hw. F., 4. Jahrg., S. 573/74.

[2]) Dieser Posten braucht als Teil der eigenen Mittel nicht absolut am Bilanztage durch flüssige Mittel gedeckt zu sein, da ja der Gewinn erst im Laufe des Jahres, etwa 3 Monate danach, ausbezahlt wird. Vgl. Nicklisch, Z. f. Hw. und Hp., 4. Jahrg., Heft 1, S. 5.

[3]) Vgl. ähnliche Art der Analyse bei Calmes, Statistik usw. S. 78.

die Anlagewerte	M 20,5 Mill.
die eigenen Mittel	M 22,3 „
somit die freien eigenen Mittel	M 1,8 Mill.,

die als Betriebswerte Verwendung finden können. Demnach setzen sich die Betriebswerte zusammen aus

eigenen Mitteln	Mill. M 1,8	(11,11 %)
fremden Mitteln	Mill. M 14,4	(88,89 %)
Betriebswerte zusammen	Mill. M 16,2	(100,00 %)

Oder relativ aufgefaßt: zur Beschaffung der Betriebswerte waren 88,89 % fremde Gelder nötig. Diese Zahl, gleich dem Achtfachen der eigenen Mittel, zeigt in scharfen Umrissen einen immerhin bedenklichen, wirtschaftlichen Aufbau dieses Unternehmens, selbst, wenn man die Art desselben in Betracht zieht. Denn das Arbeiten mit fremden Mitteln ist wesentlich teuerer als mit eigenen und birgt eine nicht zu unterschätzende Gefahr in sich.

Bilanz B.

Aktiva	M	Pf	Passiva	M	Pf
Immobilien und Installation	40 490	—	Aktienkapital	100 000	—
Wagen, Kannen, Apparate und Geräte . .	102 532	47	Depositen	150 000	—
Zugtiere	48 075	—	Kreditoren	92 924	72
Mobiliar	3 720	—			
Kasse, Bankguthaben	75 491	58			
Petroleum und sonstige Vorräte	71 534	93			
Verlust	1 080	74			
	342 924	72		342 924	72

Diese Bilanz in die bekannten großen Gruppen zusammengezogen sieht folgendermaßen aus:

Bilanz B.

Aktiva	M	Pf	%	Passiva	M	Pf	%
Anlagewerte . .	194 817	47	56,8	Eigene Mittel . .	100 000	—	29,2
Betriebswerte . .	148 107	25	43,2	Fremde Mittel .	242 924	72	70,8
	342 924	72	100,0		342 924	72	100,0

Wohl zeigt die Aktivseite noch ein annehmbares Verhältnis zwischen den Anlagewerten und den Betriebswerten, das ähnlich dem vorhergehenden etwa mehr als 5 : 4 ist. Wir bezeichnen jedoch dieses Verhältnis nur als annehmbar, während wir die Verhältnisse der vorhergehenden Bilanz als gut bezeichneten. Der Grund hierfür ist der, daß es sich bei jener Bilanz um einen Anlagebetrieb handelte (Bergwerk usw.), während diese Bilanz die einer Vertriebs- oder einer reinen Warenhandelsgesellschaft ist. Bei einer solchen Bilanz sollten eigentlich die Betriebsmittel überwiegen, mindestens jedoch den Anlagewerten gleich sein. Es taucht daher die Vermutung auf, daß hier nicht alles in Ordnung ist. Wir werden außerdem noch durch den Bewertungsposten Verlust stutzig, den wir, da er ja nicht sehr groß ist, mit zu den Betriebswerten, der Kürze des Verfahrens wegen, gezählt haben, obwohl er für analytische Zwecke besser außer Betracht bliebe.

Ein einziger Blick in die Passivseite bestätigt unsere Vermutung. Denn die eigenen Mittel stehen in einem direkten Mißverhältnis zu den fremden Mitteln. Dieses Verhältnis ist etwa wie 3 : 7. Das heißt, das Unternehmen arbeitet mit etwa $2^1/_3$mal soviel fremden Mitteln als eigenen, was als ein ungesunder Zustand angesehen werden muß. Dabei sind die Buchkreditoren an sich gar nicht so hoch; sie sind durch Bankguthaben und Bargelder im Verhältnis von 75,5 : 92,9, oder etwa 7 : 9 gedeckt. Das Unternehmen hat gar keine Außenstände, was sehr zu beachten ist; denn es liegt die Vermutung nahe, daß hier die Debitoren und Kreditoren in unzulässiger Weise gegeneinander aufgerechnet sind. Jedoch die Passivseite birgt noch mehr Rätsel. Einmal fehlt der gesetzliche Reservefonds. Dies läßt den Schluß zu, daß er durch Verluste früherer Jahre schon aufgezehrt wurde. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß der in diesem Jahre erlittene Verlust in unzulässiger Weise schon gegen den vorhanden gewesenen Reservefonds bis auf M 1080.74 aufgerechnet wurde. Diese Auffassung dürfte zutreffend sein, da in der Originalbilanz statt Verlust: Gewinn- und Verlustrechnung M 1080,74 steht. Ferner besteht die Hauptschuld in Depositen, d. h. freien, scheinbar ungedeckten und bald fälligen Darlehen, und zwar in Höhe des $1\frac{1}{2}$fachen des Grundkapitals. Faßt man diese Tatsache ins Auge, so verschlechtert sich das Bild der finanziellen Struktur zusehends. Im einzelnen ist das Bild der Liquidität und der Solvabilität folgendes:

Bilanz B.

Passiva:		gedeckt durch Aktiva:		Überschuß:
	M		M	M
		1. Kasse, Bankguthaben	75 491.58	
		Petroleum u. Vorräte	71 534.93	
		Mobilien	3 720.—	
			150 746.51	
1. Depositen . . .	150 000.—	abzüglich	150 000.—	+ 746,51
		2. Überschuß (Mobilien)	746.51	
		Zugtiere	48 075.—	
		Immobilien	40 490.—	
			89 311.51	
2. Kreditoren . .	92 924.72	abzüglich	92 924.72	÷ 3613,21
		3. Differenz	÷3 613.21	
		Wagen, Kannen usw.	102 532.47	
			98 919.26	
3. Aktienkapital .	100 000.—	abzüglich	100 000.—	÷ 1080,74

Man ersieht aus dieser Tabelle deutlich, daß die Betriebswerte viel zu niedrig sind, einmal gegenüber den Anlagewerten, zum anderen aber auch gegenüber den sofort und baldfälligen Schulden, den Depositen. Denn die sofort greifbaren, flüssigen Werte reichen zu deren Deckung nicht aus. Es müssen noch Anlagewerte, bestehend aus dem größten Teil der Mobilien, herangezogen werden. Damit ist gezeigt, daß schon die Depositen gefährdet sind, noch mehr aber die Kreditoren, das stärkere Drittel der Schulden. Sie suchen ihre Deckung schon in recht schwer veräußerlichen Anlagewerten. Für die eigenen Mittel bleiben schließlich nur sehr in der Luft schwebende Werte, die wenig Aussicht auf Verwertung bieten. Dazu kommt, daß sie nicht einmal ausreichen; denn die zur Deckung nötigen Aktiven sind durch den Verlust um M 1080.74 vermindert. Die Unterbilanz ist bei dieser Sachlage, die eine recht unwirtschaftliche Verwendung der eigenen und fremden Mittel und eine klare Nichtflüssigkeit zeigt, eine unwahrscheinlich niedrige, wie wir schon weiter oben betonten. Es ist daher wohl unsere Vermutung zutreffend, daß in unzulässiger Weise die tatsächliche Unterbilanz durch Streichung des Reservefonds getilgt und nur der Verlustvortrag angegeben wurde.

Untersucht man auch hier die Zusammensetzung der Betriebsmittel in bezug auf verwendete eigene und fremde Mittel, so ergibt sich folgendes Bild:

Anlagewerte	M 194 800.—
Eigene Mittel	„ 100 000.—
Nötige fremde Mittel	M 94 800.—

Es bleiben also für die Betriebswerte keine eigenen Mittel mehr übrig; ja, es sind zur Beschaffung der Anlagewerte noch beinahe 50% fremde Mittel nötig, während die Betriebswerte in Höhe von M 148000.— voll und ganz aus fremden Mitteln beschafft werden. Demnach wird das Unternehmen gänzlich mit fremden Geldern betrieben, arbeitet also mit teurerem Gelde und setzt sich außerdem der ständigen Gefahr eines Zurückziehens dieser Gelder aus. Daher ist nur bei einer sorgfältigen Einschränkung der Anlagewerte zur Schaffung neuer Betriebswerte und einer planmäßigen, vorsichtigen Rückzahlung der Schulden, besonders der Depositen, eine Gesundung dieses Unternehmens vielleicht noch zu erhoffen, wenn nicht vorher die Zahlungsunfähigkeit eintritt. Die zur Zahlungsfähigkeit nötige Deckung beträgt weniger als $^1/_3$ und ist kaum bis zur Hälfte aufzubessern.

Ganz allgemein gefaßt, kommen wir nach vorstehenden Ausführungen zu denselben Schlüssen und Forderungen wie Hansen[1]), der folgendes in bezug auf die Kreditbanken äußert: „Dauernde Anlagen dürfen nur in Höhe des eigenen Kapitals gemacht werden, und in Höhe und nach Art der fremden Mittel dürfen nur vorübergehende und leicht flüssig zu machende Anlagen gesucht werden." Hansen müßte natürlich für industrielle Unternehmungen die Belastung der Anlagewerte durch Hypotheken anerkennen. Er stellt dann zwei Forderungen auf:

1. Minimalforderung:

Eigenes Kapital = $^1/_3$ = 33%, liquide Mittel müßten sein = $^2/_3$ = 67%.
Fremdes Kapital = $^2/_3$ = 67%, illiquide Mittel müßten sein = $^1/_3$ = 33%.

2. Maximalforderung:

Eigenes Kapital = $^1/_{10}$ = 10%, liquide Mittel müßten sein = $^9/_{10}$ = 90%.
Fremdes Kapital = $^9/_{10}$ = 90%, illiquide Mittel müßten sein $^1/_{10}$ = 10%.

Es müßten sich demnach die beiden Gruppen der aktiven Verwendungen (Anlage- und Betriebswerte) umgekehrt zueinander verhalten wie die beiden Kapitalbeschaffungs-

[1]) Hansen, Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen S. 57.

arten (eigene und fremde Mittel)[1]). Oder je mehr ein Unternehmen mit fremden Geldern arbeitet, um so mehr muß es für flüssige Mittel sorgen.

V. Vermögensstatistik und wirtschaftsanalytische Betrachtung

A. Allgemeines über Vermögensstatistik

Es wäre verfehlt, aus einer einzelnen Bilanz ein relativ richtiges Gesamtbild von der Wirtschaftslage eines Unternehmens gewinnen zu wollen. Wer sich hierauf verläßt, zeigt deutlich, daß er eine Bilanz nicht zu lesen vermag. Denn gerade die ihm vorliegende Bilanz kann, wie sich der Praktiker ausdrückt, frisiert sein, oder infolge gewisser, nur für das abgelaufene Geschäftsjahr zutreffender günstiger oder ungünstiger Vorkommnisse ein mehr oder minder gutes Bild zeigen.

Darum ist es unbedingt erforderlich, die Bilanzen mehrerer Jahre, etwa 3—5, ev. noch mehr, so aneinander zu reihen, daß die Relativität der Erscheinungen neben den tatsächlichen Ergebnissen deutlich zum Ausdruck kommt[2]). Die Finanzzeitungen beschränken derartige Zusammenstellungen fast ausnahmslos, wenn man von der Liquiditätsberechnung bei Bankbilanzen absieht, auf ein Aneinanderreihen bestimmter, oft keineswegs planmäßig geordneter, einfacher Bilanzzahlen.

Will man jedoch die Gleichartigkeit der privatwirtschaftlichen Verhältnisse oder das Abweichen von derselben bei einem Unternehmen klar erkennen, dann müssen die planmäßig erfaßten großen Verhältniszahlen und nicht nur die absoluten Zahlengrößen nebeneinander gestellt werden.

Die Mittel, um diese gleichartige Relativität der inneren Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens oder seiner Finanzierung und schließlich auch seiner Rentabilität zu zeigen, sind:

---

[1]) Hildebrand, Das eigene Kapital der eingetragenen Genossenschaften Z. f. hw. F. Heft 1/2 1920 S. 26 betont mit Recht, daß der Umsatz wesentlich zur Beurteilung des Bedarfs an eigenem Kapital sei. Genossenschaften seien im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften sog. Umsatzbetriebe und nicht Anlagebetriebe. Sie können daher in größerem Maße illiquide sein, vgl. die Tabelle Hildebrands S. 290 dieses Buches.

[2]) Lewin, Bilanzlesen und Bilanzkritik in „Technik und Wirtschaft", 4. Jahrg., 1911, 3. Heft, S. 172ff., und Calmes, Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb S. 74ff.

1. die tabellarische Darstellung mit Prozentzahlen oder
2. die graphische Darstellung[1]).

Welche von beiden Darstellungsarten angewandt werden soll, muß in das Belieben der Interessenten gestellt werden. Prozentzahlen geben dann ein klares Bild, wenn es nur wenige sind; ihre Berechnung verursacht jedoch in Anbetracht der oft großen Zahlen nicht geringe Mühe. Hier zeigt sich deutlich, daß sich nur in der Beschränkung der Meister zeigt, der aus den vielen Bilanzzahlen etwas herausholen will.

Bedeutend mehr Vorteile hat die graphische Darstellung[2]), entweder in Kurven allein oder durch verschiedene Färbung der durch die Kurven umgrenzten Flächen. Besonders schwierige Berechnungen sind nicht erforderlich und der Maßstab ist leicht zu finden. Am besten verwendet man das bei technischen Zeichnungen vielgebrauchte Millimeterpapier. Als Maßstab kommt in der Regel in Betracht: 1 mm = M 10000.— oder auch 1 mm = M 20000.—, M 25000.—, M 50000.— oder M 100000.—, je nach der Höhe der Bilanzzahlen. Grundsätzlich sind die Aktiva und Passiva verschiedenfarbig zu halten; es empfiehlt sich jedoch, zwei scharf zu unterscheidende Farben zu wählen, etwa schwarz und rot, und jeweils sämtliche Aktiva und die sämtlichen Passiva in der gleichen Farbe, höchstens die Anlagewerte und die Betriebswerte, sowie die fremden und die eigenen Mittel in verschiedenen Farben einzuzeichnen. Aber schon diese vier Farben erschweren die Übersicht. Wir haben uns in unseren graphischen Darstellungen (vgl. Tafeln I—V) auf zwei Grundfarben, Aktiva schwarz und Passiva rot, beschränkt. Eine dritte Farbenlinie (grün) zeigt die Linie des Umsatzes, der zur Beurteilung von sehr wesentlicher Bedeutung ist, wie noch gezeigt werden soll.

Und nicht nur in den Farben, die zur Anwendung kommen, soll man sich beschränken, sondern auch in den Gruppen von zusammengehörigen Bilanzzahlen. Je weniger, desto besser, desto klarer.

Aber auch auf die Reihenfolge dieser Gruppen kommt es an. Man wird bei Industriebilanzen in anderer Weise ordnen müssen wie bei Bankbilanzen. Bei ersteren wählen wir folgende[3]):

---

[1]) Diese ist u. W. auf die Bilanzuntersuchungen zuerst von Lomnitz, Die systematische Bearbeitung von Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften, Leipzig 1908 und neuerdings auch von Calmes, Die Statistik S. 61, bei literarischen Arbeiten angewandt worden, sowie auch von Lewin, a. a. O. S. 249.

[2]) Vgl. die bei Calmes, a. a. O. S. 53 ff., geschilderten Vorzüge der graphischen Darstellung und bei Lomnitz, a. a. O. S. 42 ff., der die tabellarische der graphischen Darstellung vorzieht.

[3]) Vgl. auch die Gruppierung von Calmes, Statistik S. 79.

Aktivgruppen:	Passivgruppen:
1. Anlagewerte (zusammengefaßt).	1. Aktienkapital.
2. Vorräte.	2. Reserven.
3. Effekten (und Beteiligungen).	3. Hypotheken.
4. Debitoren.	4. Anleihen.
5. Kasse und Wechsel und Bankguthaben.	5. Kreditoren.
6. Ev. Verlust.	6. Ev. Gewinn.

Dabei bauen wir sämtliche Zahlenkurven auf der Nullinie auf, und zwar, entsprechend unserer Auffassung, daß die eigenen Mittel durch illiquide Werte, also in erster Linie durch die Anlagewerte gedeckt werden, während die fremden Mittel in Vorräten, Beteiligungen, Debitoren, Wechseln und schließlich der Gewinn in den flüssigen Werten, Bankguthaben und Kasse, ihre Deckung finden. Es soll in erster Linie zum Ausdruck kommen, ob die eigenen Mittel genügen, um auch über die Anlagewerte hinaus dem Geschäfte Betriebswerte zu lassen; oder ob zu dem eigentlichen Betrieb fremde Mittel erforderlich sind oder nicht. Dieser Auffassung unserer Darstellung liegt bekanntlich auch der Gedanke einer Veräußerung im Falle einer Geschäftsauflösung zugrunde, die ja das Bilanzbild zeigen soll.

Bei einer Bankbilanz[1]) wäre etwa folgende Reihenfolge und Gruppierung angebracht:

	Aktivgruppen:	Passivgruppen:
	1. Immobilien und Mobilien	1. { Aktienkapital
	2. Konsortial- u. dauernde Beteilig.	2. { Reserven
	3. Debitoren	3. Anleihen
Flüss. Mittel	4. { Wertpapiere	4. { Kreditoren
II. Ranges	5. { Reports, Lombards, Warenvorsch.	5. { Akzepte
Flüss. Mittel	6. { Wechsel, Devisen	6. { Depositen
I. Ranges	7. { Kasse, Sorten, Coup., Bankguthab.	7. { Gewinn

Die von uns angewandte Aufeinanderfolge der Bilanzzahlen, wie sie in unseren Tafeln I—V zur Anwendung gelangte, ist für die graphische Darstellung der privatwirtschaftlichen Vermögensstatistik folgende:

Zunächst ist zu beachten, daß die Kurven über der Nullinie eingezeichnet werden, so daß sowohl Aktiva wie Passiva sich flächenweise decken und sich ganz von selbst das Überwiegen der einen Bilanzseite

[1]) Diese Art der Gruppierung findet z. B. ihre Anwendung bei den Bilanzkritiken der Frankfurter Zeitung.

über die andere, zeige sich Gewinn oder Verlust, bildlich ergibt. Ganz im Sinne unserer Ausführungen über das Verhältnis der Aktiva zu den Passiva sollen die passiven Rechnungsgrößen und ihre Bedeckung durch das Linien- oder Flächenbild gezeigt werden.

Wir zeichnen daher zunächst die Aktiva in folgender Anordnung auf die Nullinie auf:

1. Anlagewerte.
2. Betriebswerte.
   a) Schwer verwertbare (nichtflüssige) Werte,
      z. B. 1. Vorräte, 2. Debitoren, 3. Effekten, 4. Beteiligungen.
   b) Leicht verwertbare (flüssige) Werte,
      z. B. 1. Wechsel, 2. Bankguthaben, 3. Kasse.

Dieser Anordnung entspricht die Reihenfolge der Passiva:

1. Eigene Mittel.
   a) Grundkapital.
   b) Reserven.
2. Fremde Mittel.
   a) Hypotheken.
   b) Obligationen.
   c) Kreditoren.
   d) Akzepte und Depositen.
3. Der Reingewinn.

Dieser zeigt sich sodann in einem Streifen zwischen der oberen Grenzlinie der Aktiva und der oberen Grenzlinie der Passiva über der letzteren, während der Verlust unterhalb derselben bleibt.

B. Vermögensstatistik einer Gummifabrik-Aktien-Gesellschaft

An erster Stelle soll uns die Vermögensstatistik einer Gummifabrik-Aktiengesellschaft beschäftigen, deren Wirtschaftslage notleidend ist.

Wir werfen zunächst einen Blick auf Tafel I, die das graphische Bild der Vermögensstatistik wiedergibt, verfolgen die Kurven der Aktiva und betrachten die Flächen, die sie umgrenzen[1]).

Die Linie der Anlagewerte müßte bei regelrechten Verhältnissen eine fallende oder ziemlich gerade verlaufende sein. Statt dessen schnellt sie 1904 von ca. M 700000.— auf nahezu das Doppelte hinauf, ein Zeichen, daß gerade neue Anlagen errichtet wurden. Was ist nun die Folge dieser in die Augen springenden Erscheinung? Schon das Jahr 1903 und noch mehr die Jahre 1904, 1905 zeigen ein Mißverhältnis

[1]) Zum Verständnis sei bemerkt, daß die Basis jeder Kurve nicht die Nulllinie, sondern die darunter liegende Kurve ist.

zwischen Anlagewerten und Betriebswerten; die Folge davon ist auch ein Verlust, der 1905 eine fast schwindelnde Höhe erreichte. Natürlicherweise müssen schon 1904 Hypotheken aufgenommen, große Schulden gemacht werden, und 1905 ist trotz bedeutender Abschreibungen der Anlagewerte (vgl. auch die graphische Darstellung auf Tafel IV) der Höhepunkt erreicht. Eine Sanierung läßt sich nicht mehr umgehen und eine Kapitalherabsetzung in 1906 von 10 auf $6^1/_2$ und in 1907 auf 5 soll die finanzielle Stärkung herbeiführen. Wohl vermindert sich dadurch der Verlust, doch geholfen ist dem Unternehmen damit noch lange nicht. Denn es ist eine weitere Kapitalreduktion auf dem Wege der Zusammenlegung nötig, welche in augenfälliger Weise durch die Linie des Zusammenlegungskontos gekennzeichnet wird; diese zeigt gleichzeitig diesen Vorgang, der sich durch 3 Jahre hinzieht, sehr deutlich. Die Kreditoren gehen wohl zurück; dafür steigen aber 1906—1907 die Hypothekenschulden wieder ganz bedeutend, was wohl immer noch auf die sich sehr langsam vermindernden Anlagewerte und den angespannten Geldbedarf zurückzuführen ist. In dem letzten Zeitabschnitt steigern sich sodann die Anlagewerte abermals, mit ihnen jetzt aber auch die Betriebswerte. Das Verhältnis dreht sich ab 1909 ganz merklich zugunsten der Betriebswerte, bis diese überwiegen.

Das Jahr 1909 bedeutet einen entschiedenen Wendepunkt in der privatwirtschaftlichen Entwicklung und finanziellen Politik dieses Unternehmens. Einige Interessenten, die an seiner Aufrechterhaltung interessiert sind, decken den Verlust von 1909. Um einen Teil der Kreditoren und Hypotheken abzulösen, ferner um dem aufstrebenden Unternehmen die notwendigen Betriebswerte zu verschaffen, wird 1909 eine Anleihe aufgenommen. Diese gestattet eine stärkere Produktion, wie die Kurve der Vorräte ausweist und die Folge derselben sind dementsprechend hohe Außenstände. Ja noch mehr; es gelingt, den Verlust zu vermindern und 1912 und 1913 die Linie der Passiva mit Gewinn zu überschreiten.

Dies sieht sehr bestechend aus; jedoch ein einziger Blick auf das Verhältnis der eigenen und fremden Mittel zeigt sofort, daß eine finanziell noch immer sehr bedenkliche Lage besteht. Denn die ganze Besserung der Wirtschaftlichkeit ist fast nur auf fremde Mittel zurückzuführen. Den Beweis führt uns die Anlagenkurve die von 1906—1909 über der Kurve der eigenen Mittel (Reserven fehlen ja vollständig!) verläuft. Diese Tatsache sagt uns aber auch, daß die Anlagewerte nicht einmal zur Deckung der eigenen Mittel ausreichen. Diese Erscheinung dürfte wohl nur auf die 1910 erfolgte Wiedererhöhung des Grundkapitals auf den ursprünglichen Stand von 1905 zurückzuführen sein. Leider vermissen wir bei dem vorstehenden Bilde die Kurve des Umsatzes,

der uns noch weitere Aufschlüsse geben könnte. Außerdem wären natürlich dem Geschäftsbericht zu entnehmende Fragen allgemeiner Natur, wie wirtschaftliche Krisen, sowie in dem betreffenden Geschäftszweig entstandene Störungen und deren Folgen, ferner die Eigenart der Produktion und die Absatzverhältnisse zu betrachten, um ein sicheres Urteil zu gewinnen.

Es genügen jedoch auch unsere Kurven und ihre bildliche Darstellung, um zu einem zutreffenden Ergebnis zu gelangen. Denn, ziehen wir das Ergebnis dieser privatwirtschaftlichen Vermögensstatistik, so kommen wir z. B. bei der Annahme, ein Rentner wolle sich 1913 Aktien dieser Gesellschaft kaufen, zu dem Ergebnis, ihm zu raten, mit dem Ankauf noch 1—2 Jahre zu warten. Denn die wirtschaftliche Struktur ist 1913 wohl eine scheinbar gute; die Entwicklung der letzten 10—12 Jahre zeigt jedoch die schwersten finanziellen Kämpfe und große Opfer der Interessenten, die zwar zur Besserung geführt haben, aber nur eine wirtschaftliche Erholung, jedoch noch keine dauernde Gesundung ermöglichen.

C. Vermögensstatistik einer Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft

Den folgenden Ausführungen über die Vermögensstatistik einer Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft legen wir außer der graphischen Darstellung in Tafel II (Anhang) die S. 270—272 wiedergegebene tabellarische Bearbeitung der Bilanzen von 1908—1913 zugrunde. Erwähnt sei, daß dieses Unternehmen im Jahre 1913 eine Interessengemeinschaft mit einem Unternehmen verwandter Branche anstrebt. Außerdem sei vorausgeschickt, daß wir die Entwicklung eines durchaus gesunden und gutfundierten Unternehmens vor uns haben.

Bei der Bearbeitung dieser Bilanzen ist als neues Moment der Warenumsatz in scharfe Beleuchtung gerückt worden. Die Tabelle S. 269 untersucht das Verhältnis der eigenen und fremden Mittel, in bezug auf die Betriebsmittel, um festzustellen, ob das Betriebskapital dieses Unternehmens sich mehr aus eigenen oder aus fremden Mitteln zusammensetzt.

Ein Blick auf die Tafel II zeigt uns zunächst einen ständig steigenden, dem Gang des Geschäftes entsprechenden Verlauf der Kurve der Anlagewerte, welche sich in den bei einer Maschinenfabrik gezogenen Grenzen halten. Denn das Verhältnis der Anlagewerte zu den Betriebswerten ist ein denkbar günstiges, da die Betriebswerte nicht durch zu hohe Anlagewerte aufgezehrt werden, sondern stets im Übergewicht

[1]) Bezüglich Anordnung der Kurven vgl. Anm. 1, S. 234.

bleiben. Aus der Übersichtstabelle S. 270ff. sei hierzu das zahlenmäßige Bild in Relativzahlen wiedergegeben:

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Anlagewerte . .	24,30	23,63	24,91	25,99	21,66	22,62
Betriebswerte . .	75,70	76,37	75,09	74,01	78,34	77,38

das nicht nur den Nachweis eines für die Betriebswerte sehr günstigen Verhältnisses von ca. 3 : 1 bringt, sondern auch 1912 und 1913 eine weitere Zunahme der Betriebswerte deutlich erkennen läßt.

Auch die aus der nachstehenden Tabelle zu ersehende Zusammensetzung der Betriebswerte aus eigenen oder fremden Mitteln zeigt mit Ausnahme des letzten Jahres ein nicht ungünstiges Bild.

Zusammensetzung der Betriebswerte aus eigenen und fremden Mitteln (in M 1000.—).

Jahr	Eigene Mittel	Hiervon nötig für die Anlagewerte	Freie eigene Mittel in		Fremde Mittel in		Betriebswerte insgesamt	
	M	M	M	% der Betriebswerte	M	% der Betriebswerte	M	%
1908	10 252	4201	6 051	46,24	7 036	53,76	13 087	100,00
1909	13 678	4661	9 017	59,86	6 047	40,14	15 064	100,00
1910	13 750	5527	8 223	49,35	8 439	50,65	16 662	100,00
1911	13 643	5382	8 261	53,91	7 063	46,09	15 324	100,00
1912	17 146	5256	11 890	62,55	7 118	37,45	19 008	100,00
1913	16 728	7086	9 642	39,78	14 599	60,22	24 241	100,00

Nach Abzug der Anlagewerte verbleiben freie eigene Mittel	1908	1909	1910	1911	1912	1913
in Prozenten	46,24	59,86	49,35	53,91	62,55	39,78
sämtliche fremden Mittel in Prozenten	53,76	40,14	50,65	46,09	37,45	60,22

Die Wendung in 1913 ist auf die Aufnahme eines anderen Werkes als neue Filiale zurückzuführen, was erhebliche Kosten verursachte. Immerhin arbeitet das Unternehmen etwa zu gleichen Teilen mit eigenen wie mit fremden Mitteln, wobei erstere überwiegen; es ist daher, auch vom Standpunkte der Liquidität aus, flüssig zu nennen.

Das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln überhaupt stellte sich nämlich von 1908—1913 folgendermaßen:

Vermögensstatistik

Übersicht über die Entwicklung des finanziellen Aufbaues einer Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft (in M 1000,—).

Nr.	Bezeichnung	1908	% [1])	% [2])	1909	%	%	1910	%	%
	A. Aktiva:									
1.	Anlagewerte	4 201	*24,30*	—	4 661	*23,63*	—	5 527	*24,91*	—
2.	Vorräte	2 193	—	*16,76*	3 628	—	*24,08*	1 967	—	*11,81*
3.	Effekten und Beteiligung	5 054	—	*38,62*	3 782	—	*25,11*	3 708	—	*22,26*
4.	Debitoren	5 761	—	*44,02*	7 575	—	*50,29*	10 933	—	*65,61*
5.	Kasse und Wechsel	79	—	*0,60*	79	—	*0,52*	54	—	*0,32*
6.	Betriebswerte zusammen	13 087	*75,70*	*100,00*	15 064	*76,37*	*100,00*	16 662	*75,09*	*100,00*
	Aktiva zusammen	17 288	*100,00*	—	19 725	*100,00*	—	22 189	*100,00*	—
	B. Passiva:									
7.	Aktienkapital	7 000	—	*100,00*	9 000	—	*100,00*	9 000	—	*100,00*
8.	Reserven	2 257	—	*32,24*	3 233	—	*35,92*	3 320	—	*36,89*
9.	Reingewinn	995	—	*14,21*	1 445	—	*16,06*	1 430	—	*15,89*
			Divid.	*12,00*		Divid.	*14,00*		Divid.	*14,00*
10.	Eigene Mittel zusammen	10 252	*59,30*	—	13 678	*69,34*	—	13 750	*61,97*	—
11.	Obligationen und Bankschulden	2 390	—	*33,97*	—	—	—	—	—	—
12.	Kreditoren	4 646	—	*66,03*	6 047	—	—	8 439	—	—
13.	Fremde Mittel zusammen	7 036	*40,70*	*100,00*	6 047	*30,66*	—	8 439	*38,03*	—
	Passiva zusammen	17 288	*100,00*	—	19 725	*100,00*	—	22 189	*100,00*	—
14.	Verhältnis der Abschreibungen zu den Anlagewerten	559	—	*13,31*	435	—	*9,33*	336	—	*6,10*
15.	Umsatz	10 868	—	*100,00*	13 712	—	*100,00*	16 817	—	*100,00*

16.	Verhältnis der Vorräte und Debitoren zum Umsatz	7 954	—	73,19	11 203	—	81,70	12 900	—	76,71
17.	Verhältnis der Betriebswerte zum Umsatz	13 087	—	120,42	15 064	—	109,89	16 662	—	99,08
18.	Verhältnis der eigenen Mittel zum Umsatz	10 252	—	94,33	13 678	—	99,74	13 750	—	81,76
19.	Verhältnis des Gesamterwerbskapitals zum Umsatz	17 288	—	159,07	19 725	—	143,85	22 189	—	131,94

Nr.	Bezeichnung	1911	%	%	1912	%	%	1913	%	%
	A. Aktiva:									
1.	Anlagewerte	5 382	25,99	—	5 256	21,66	—	7 086	22,62	—
2.	Vorräte	2 362	—	15,41	3 755	—	19,75	5 666	—	23,37
3.	Effekten und Beteiligung	3 837	—	25,04	3 678	—	19,35	3 898	—	16,08
4.	Debitoren	8 973	—	58,56	11 440	—	60,19	14 540	—	59,98
5.	Kasse und Wechsel	152	—	0,99	135	—	0,71	137	—	0,57
6.	Betriebswerte zusammen	15 324	74,01	100,00	19 008	78,34	100,00	24 241	77,38	100,00
	Aktiva zusammen	20 706	100,00	—	24 264	100,00	—	31 327	100,00	—
	B. Passiva:									
7.	Aktienkapital	9 000	—	100,00	12 000	—	100,00	12 000	—	100,00
8.	Reserven	3 391	—	37,68	3 534	—	29,45	3 454	—	28,78
9.	Reingewinn	1 252	—	13,91	1 612	—	13,43	1 274	—	10,62
			Divid.	12,00		Divid.	12,00		Divid.	10,00
10.	Eigene Mittel zusammen	13643	65,89	—	17 146	70,66	—	16 728	53,40	—

[1]) Die Prozentzahlen dieser Spalte zeigen nur das Verhältnis der Anlagewerte und der Betriebswerte zu den gesamten Aktiva und der eigenen und der fremden Mittel zu den gesamten Passiva.

[2]) Die Prozentzahlen dieser Spalte beziehen sich jeweils auf die nächste Zahl 100,00% mit Ausnahme der Prozentzahl für die Abschreibungen; diese bezieht sich auf die Anlagewerte.

Nr.	Bezeichnung	1911	%	%	1912	%	%	1913	%	%
11.	Obligationen und Bankschulden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Kreditoren	7 063	—	—	7 118	—	—	14 599	—	—
13.	Fremde Mittel zusammen.	7 063	*34,11*	—	7 118	*29,34*	—	14 599	*46,60*	—
	Passiva zusammen	20 706	*100,00*	—	24 264	*100,00*	—	31 327	*100,00*	—
14.	Verhältnis der Abschreibungen zu den Anlagewerten	488	—	*9,07*	415	—	*7,90*	566	—	*7,99*
15.	Umsatz	16 053	—	*100,00*	16 843	—	*100,00*	23 032	—	*100,00*
16.	Verhältnis der Vorräte und Debitoren zum Umsatz	11 335	—	*70,61*	15 195	—	*90,22*	20 206	—	*87,73*
17.	Verhältnis der Betriebswerte zum Umsatz	15 324	—	*95,45*	19 008	—	*112,85*	24 241	—	*105,25*
18.	Verhältnis der eigenen Mittel zum Umsatz	13 643	—	*84,98*	17 146	—	*101,80*	16 728	—	*72,63*
19.	Verhältnis des Gesamterwerbskapitals zum Umsatz	20 706	—	*128,98*	24 264	—	*144,06*	31 327	—	*136,02*

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Eigene Mittel überhaupt in Prozenten	59,30	69,34	61,97	65,89	70,66	53,40
Fremde Mittel in Prozenten	40,70	30,66	38,03	34,11	29,34	46,60

Bezüglich der Liquidität ist zu beobachten, daß den zwischen 29,34% und 46,60% schwankenden Verpflichtungen jederzeit zur Deckung reichlich vorhandene Betriebswerte gegenüberstehen. Denn letztere schwanken zwischen 74,01% und 78,34%; es ist also eine weitgehende Sicherung für die Gläubiger vorhanden. Verfolgt man die graphischen Kurven (Tafel II), so sieht man deutlich, daß die Debitoren für die Kreditoren weitaus zur Deckung genügen, während die Reserven schon Deckung in den Vorräten finden und das Aktienkapital in den Anlagewerten, Beteiligungen und Effekten angelegt ist. Nimmt man auch an, daß ein Teil von letzteren, sowie von den Vorräten leicht verwertbar, während ein entsprechender Teil der Debitoren schwerer einzuziehen ist, so verschiebt sich das überaus günstige Bild doch keineswegs.

Von Interesse ist noch die Zusammensetzung der Betriebswerte im einzelnen.

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
1. Vorräte in % . . .	16,76	24,08	11,81	15,41	19,75	23,37
2. Effekten u. Beteiligung in %	38,62	25,11	22,26	25,04	19,35	16,08
3. Debitoren in % . .	44,02	50,29	65,61	58,56	60,19	59,98
4. Wechsel, Kasse in %	0,60	0,52	0,32	0,99	0,71	0,57
	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Die flüssigsten Betriebswerte, Bargelder und Wechsel (kaum 1% aller Betriebsmittel), erfahren nur vorübergehend eine kleine Steigerung. Dagegen zeigt sich ein auffallend starkes Anwachsen der Außenstände in der Zeit von 1908—1913 von 44,02% auf 59,98%; dieselben stellen demnach 1913 $^3/_5$ aller Betriebsmittel. Hand in Hand mit der Zunahme der Debitoren ist aber auch ein entschiedener Rückgang der Effekten und Beteiligungen von 38,62% auf 16,08%, also von ca. $^2/_5$ auf ca. $^1/_6$ aller Betriebsmittel zu beobachten. Dies ist insofern zu begrüßen, als ein allzugroßer Besitzstand von Effekten und Beteiligungen an einem industriellen Unternehmen nie wünschenswert erscheint. Auch die Vorräte erfahren

eine Stärkung; denn es stellen die Debitoren zuzüglich Vorräte durchschnittlich $^3/_4$ aller Betriebsmittel dar. Man kann dies als einen durchaus wirtschaftlichen Zustand ansehen, der auch in bezug auf die Liquidität und Solvabilität keinerlei Bedenken erweckt.

Will man noch tiefer in den inneren wirtschaftlichen und finanziellen Aufbau dieses Unternehmens eindringen, so gestattet dies die Übersichtstabelle S. 270ff. ebenfalls. Wir haben zu diesem Zwecke den Warenumsatz in den Kreis unserer Analyse gezogen. Nach unseren früheren Ausführungen bildet der Umsatz insofern einen besonderen Maßstab, als er zeigt, wie oft die Betriebswerte, d. h. das im Unternehmen umlaufende, erwerbstätige Kapital umgesetzt wird. Dabei sind natürlich die Abschreibungen als ebenfalls produktive Faktoren mit in Betracht zu ziehen.

Wir stellen darum in nachstehender Übersicht:

1. die Debitoren zuzüglich Vorräte, als engere Koeffizienten[1]) im Hinblick auf den Warenerlös, zuzüglich die Abschreibungen und

2. die gesamten Betriebswerte zuzüglich Abschreibungen in ihrem Verhältnis zum Umsatz in Prozenten dar:

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
1. Debitoren u. Vorräte (vgl. Tab. S. 270 ff.)	73,19	81,70	76,71	70,61	90,22	87,73
2. Abschreibungen vgl. Tab. S. 298)	5,14	3,17	1,99	2,79	2,46	2,46
zus. in % zum Umsatz	78,33	84,87	78,70	73,40	92,68	90,19

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
1. Alle Betriebswerte . (vgl. Tab. S. 270 ff.)	120,42	109,89	99,08	95,45	112,85	105,25
2. Abschreibungen . . (vgl. Tab. S. 298) .	5,14	3,17	1,99	2,79	2,46	2,46
zus. in % zum Umsatz	125,56	113,06	101,07	98,24	115,31	107,71

[1]) Vgl. die interessanten Untersuchungen Schärs, Eine Bilanzstudie in Zeitschrift f. hw. F., 4. Jg., Heft 10, S. 478ff. und in Schärs Kalkulation und Statistik im genossenschaftl. Großbetrieb, Basel 1910, S. 16ff.

Demnach findet nur ein etwa 1—1¼facher Umschlag der in Debitoren, Vorräten und Abschreibungen bestehenden Betriebswerte statt, während alle Betriebswerte zuzüglich Abschreibungen einen ¾—1fachen Umschlag zeigen. Man kann daher sagen, daß das gesamte Betriebskapital etwa 1mal durchschnittlich umgesetzt wird. Es ist ganz deutlich aus der Tabelle zur Darstellung des Verhältnisses zwischen Aufwendungen und Ertrag zum Umsatz der Erfolgsstatistik (S. 298) beim Vergleich mit vorstehender Zusammenstellung zu ersehen, daß, sobald der Umsatz über oder unter diesem Durchschnittsergebnis des einmaligen Umschlages schwankt, der Reingewinn von diesen Bewegungen ebenfalls beeinflußt wird. Dies beweisen auch folgende Zahlen:

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Jahresgewinn in Prozenten zum Umsatz	8,92	10,20	8,23	7,54	8,33	5,34

Es ist jedoch zu beachten, daß die Bewegung der Jahresgewinnergebnisse im umgekehrten Verhältnis zum Jahresumsatz verläuft, also bei höherem Umsatze ein geringerer Jahresgewinn erzielt wird, z. B. 1911. In diesem Jahre betrugen die Betriebswerte plus Abschreibungen ca. 98% des Umsatzes und der Gewinn 7,54%, während das Verhältnis beider Ergebnisse 1909 z. B. ca. 113,—%: 10,20% war, d. h. bei kleinerem Umsatz ein größerer Gewinn erzielt wurde. Dies läßt nur den einen Schluß zu, daß bei einer gewissen Umsatzhöhe die Rentabilität auf Kosten der höheren Gesamtziffer nachläßt und es scheint uns bei diesem Unternehmen der einmalige Umschlag der Betriebswerte der normale Satz zu sein.

Nicht zu unterschätzende Einblicke in die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens gewährt uns auch die Erörterung der Frage, inwieweit die eigenen Mittel bzw. das gesamte in einem Unternehmen werbend tätige Kapital zum Umschlag kommen oder im Umsatz enthalten sind.

Die Antwort auf diese Frage geben uns die der Vermögensstatistik S. 268ff. entnommenen Zahlen:

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Eigene Mittel in Prozenten zum Umsatz	94,33	99,74	81,76	84,98	101,80	72,63
Gesamtkapital in Prozenten zum Umsatz	159,07	143,85	131,94	128,98	144,06	136,02

Faßt man hiernach nur die eigenen Mittel (Kapital, Reserven und

Gewinn) ins Auge, so zeigt es sich, daß der Umsatz zwischen dem 1- bis ca. $1^1/_4$fachen der eigenen Mittel schwankt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß ein ganz beträchtlicher Teil der eigenen Mittel durch Anlagewerte festgelegt ist und letztere im Umsatz höchstens in Höhe des Abschreibungssatzes zum Ausdruck kommen. Auf Grund der Zusammensetzung der Betriebswerte aus eigenen und fremden Mitteln können daher bei der Untersuchung des Verhältnisses der eigenen Mittel zum Umsatz von obigen Sätzen überschläglich nur:
1908: ca. $^3/_5$, 1909, 1910, 1911: ca. $^3/_8$, 1912: ca. $^7/_{10}$ und 1913: ca. $^4/_7$ als im Umsatz enthalten in Betracht gezogen werden. Oder obige Sätze lauten:

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Freie eigene Mittel zum Umsatz in runden Prozentsätzen ca.	55,70	65,75	48,90	51,45	70,60	41,80

Wir kommen daher zu dem Schluß, daß im Umsatz durchschnittlich ca. 55% eigene Mittel zum Umschlag gelangen. Dabei ist wieder zu beobachten, daß das Jahr 1913 im Verhältnis zum Jahre 1912 mit weit mehr fremden Mitteln den Umsatz erzielte, und zwar im umgekehrten Verhältnis, was sich mit unseren früheren Ergebnissen deckt.

Der Vergleich des gesamten Erwerbskapitals mit dem Umsatz[1]) gibt das recht anschauliche Bild, daß der Umsatz desselben nicht einmal erreicht wurde, da das Gesamtkapital zwischen 128,98% und 159,07% des Umsatzes schwankt, also nur mit etwa $^4/_5$—$^5/_8$mal umgeschlagen wurde. Aus dieser Erscheinung ist zu ersehen, daß es nicht immer gelingt, die fremden Mittel vollständig umzuschlagen. Oder falls diese zum Umschlag kommen, bleiben eigene Mittel außerhalb des Umsatzes und zwar in der Form der Anlagewerte. Es erscheint uns aber ein erstrebenswertes Ziel privatwirtschaftlicher Tätigkeit zu sein, das gesamte Erwerbskapital zum Umschlag zu bringen, d. h. kaufmännisch gesprochen, aus dem Gesamtkapital einen Gewinn zu erzielen.

Haben wir bisher eine Bezugnahme der Anlagewerte auf den Umsatz unterlassen, so lag dies in der Natur des Umsatzes begründet. Nur darf man dabei nicht vergessen, daß, wenn auch der Umsatz organisch mit den Betriebswerten verwachsen ist, er immerhin nur erzielt werden kann mit Hilfe der Anlagewerte. Es zeigt sich dies insbesondere bei Anlagebetrieben, wie Maschinenfabriken, Bergwerken, Brauereien usw.

---

[1]) Schär, Kalkulation u. Statistik im genossenschaftl. Großbetrieb, Basel 1910, S. 22, berechnet sowohl den Kapitalbedarf, wie auch die Kapitalbeschaffung und Kapitalverwendung auf je fr. 1000.— Umsatz.

Es ist nun ganz besonders wertvoll, festzustellen, inwieweit aus dem erzielten Erlös die mehr oder minder starke Ausnutzung gewerblicher Anlagen zu ersehen ist.

Zu einer solchen Feststellung ist es von besonderem Wert, zu berechnen, wieviel Mark Nettoerlös auf je M 1000.— Anlagewerte fallen. Ist der Verkauf der Menge nach angegeben, dann läßt sich auch dieser Mengenumschlag (verkaufte Produkte) in kg, t, hl usw. ebenfalls pro M 1000.— Anlagewerte ausrechnen. Auf diese Weise ergeben sich überaus wertvolle Schlüsselzahlen, die die jährliche Ausnutzung des in Anlagen investierten Kapitalaufwandes in scharfe Beleuchtung rücken. Zum anderen ist die Methode aber auch geeignet, statistische Vergleichszahlen zur Untersuchung der Wirtschaftsergebnisse gleichartiger, d. h. branchegleicher privater Unternehmungen zu liefern, die es gestatten, tiefer in die privatwirtschaftlichen Beziehungen einzelner Handelsgruppen einzudringen und so zur Erkenntnis des Wirtschaftslebens weitere Bausteine zu schaffen[1]).

Zunächst haben wir für die oben erwähnte Maschinenbauanstalt die Quoten des Umsatzes berechnet, die für die Jahre 1908—1913 auf je M 1000.— Anlagewerte fallen:

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
1. Anlagewerte in M. 1000	4 201	4 661	5 527	5 382	5 256	7 086
2. Umsatz in M. 1000	10 868	13 712	16 817	16 053	16 843	23 032
3. Umsatz in M. pro M. 1000 Anlagewerte	2 942	2 944	3 042	2 983	3 204	3 250

Natürlich ist auch dieses Ergebnis nur relativ zu betrachten, d. h. es soll in Verbindung mit den übrigen Ergebnissen unserer Analyse zeigen, wie das Anlagekapital ausgenutzt wurde. Demnach zeigt sich in den Jahren 1909 und 1910 eine sehr starke Zunahme des Ertrags, während

[1]) Vgl. Wolfs Jahrbuch für die deutschen Aktien-Brauereien und Aktien-Malzfabriken, XXI, Freiburg i. Br. Wolf berechnet für alle Aktienbrauereien das auf den Ztr. Malz oder hl Bier angelegte Kapital, welches sich aus den Anlagewerten und den flüssigen Betriebsmitteln, zu welchen er auch Darlehen und eigene (aktive) Hypotheken, also bei Brauereien sehr wenige flüssige Objekte hinzurechnet, zusammensetzt und kommt mit diesen Zahlen zu sehr interessanten Vergleichen innerhalb der Brauindustrie.

das folgende Jahr einen leichten Rückgang aufweist, dem erst 1912/1913 eine Erholung folgt. Verfolgt man die ganze Reihe, so zeigt sich von 1908 bis 1913, abgesehen von den bemerkten Schwankungen, eine gesteigerte Ausnutzung des Anlagekapitals.

Diese Quote deckt sich jedoch in ihrer Bedeutung für den Wirtschaftsgang des Unternehmens, nicht mit den Anteilen, die z. B. das Verhältnis der Betriebswerte zum Umsatz zeigen. Denn wie aus der Tabelle (S. 274) zu ersehen ist, verhalten sich die Betriebswerte und Abschreibungen zum Umsatz wie:

1908	1909	1910	1911	1912	1913
125,56	113,06	101,07	98,24	115,31	107,71

zu Hundert. Demnach ist, wenn man diese letzteren Zahlen richtig betrachtet, von 1910 auf 1911 eine Zunahme des Umsatzes zu beobachten, während in bezug auf die Anlagewerte eine Abnahme festzustellen ist. Solche Abweichungen sind jedoch erklärlich, da bei der Erzielung des Umsatzes oft außenstehende Einflüsse wie Konjunkturschwankungen usw. ihre Wirkung ausüben. Aber immerhin geben solche Zahlen einen Anhalt zur Beobachtung der Ausnutzung des Anlagekapitals und zum Vergleich mit dem Ertrag des Betriebskapitals.

Von ebenso großer Bedeutung ist die Berechnung solcher Quoten pro M 1000.— Anlagewerte für die hergestellte oder verkaufte Menge. Denn in einer solchen Größe zeigt sich insbesondere die Wirkung der Anlagewerte oder des in ihnen steckenden Kapitals, während der Umsatz als Verkaufswert, besonders infolge von Preisgestaltungen zu sehr das Bild trüben kann.

In diesem Zusammenhange seien auch die Abschreibungen von den Anlagewerten besonders hervorgehoben. Diese betragen nach der Vermögensstatistik S. 270ff. in %

1908	1909	1910	1911	1912	1913
13,31	9,33	6,10	9,07	7,90	7,99

Nach diesen Verhältnissen hat somit die Intensität der Abschreibungen der Anlagewerte wesentlich nachgelassen. Wie aus den Verhältniszahlen dieser Abschreibungen zum Umsatz (S. 298) hervorgeht, zeigen diese einen noch stärkeren Rückgang. Denn sie betrugen:

1908	1909	1910	1911	1912	1913
5,14	3,17	1,99	2,79	2,46	2,46

Somit erkennt man eine immer stärker zurücktretende Abschreibungspolitik.

D. Vermögensstatistik einer Brauerei-Aktien-Gesellschaft

Die Bilanzen der Brauindustrie sind zumeist in recht anschaulicher und übersichtlicher Form veröffentlicht[1]). Darum bieten sie für unsere vermögensstatistischen und analytischen Zwecke sehr geeignete Unterlagen.

Ehe wir jedoch die bearbeiteten Tabellen einer Betrachtung unterziehen, müssen wir uns über deren Zusammensetzung und über die einzelnen Posten einer Brauerei-Bilanz klar geworden sein.

Bei unseren Berechnungen haben wir zunächst die Anlagewerte geschieden in:

a) Anlagewerte der Produktion und

b) Anlagewerte des Absatzes.

Diese Unterscheidung ist deshalb erforderlich, weil in der Brauerei die Produktion des Bieres streng von seinem Absatz zu trennen ist. Denn ein großer Teil des erwerbstätigen Kapitals wird für die Kosten des Bierabsatzes verwandt. Ein klares Bild der Produktionsverhältnisse kann man nur gewinnen, wenn man die für die Produktion erforderlichen Anlagewerte und Aufwendungen von denen des Absatzes trennt.

Zu den Anlagewerten der Produktion haben wir folgende gerechnet: Grundstücke und Gebäude mit Brauereieinrichtungen, Braumaschinen, Braukessel und Fässer, Gärbottiche und Tanks, Kühlanlagen, elektrische Kraft- und Beleuchtungsanlagen, Eismaschinen, Flaschenbierkeller, nebst Reinigungseinrichtung, ev. Faßfabrik, Betriebsmobilien und -utensilien aller Art, Lagerfastage (Bottiche und Fässer), Kisten, Bierflaschen usw., kurz alle Einrichtungen bis zur Versandbereitschaft des Bieres (Wagen und Pferde, Automobile zur Beschaffung von Braumaterialien usw.).

Dagegen wurden zu den Anlagewerten des Absatzes gerechnet: Grundstücke und Gebäude für den Verkauf des Bieres, auswärtige Besitzungen, Wirtschaften nebst deren Inventar, Pferde und Geschirr für den Absatz, Automobile für den Biertransport, Transportfässer, Transportkisten, auswärtige Eiskeller, Eisenbahnwaggons usw.

Einer besonderen Beleuchtung bedarf auch die Zusammensetzung der Betriebswerte, welche für den Braubetrieb ebenfalls sehr charakteristisch sind. Die Brauereien sind nämlich zumeist genötigt, die reinsten Bankgeschäfte zu sein. Denn, um den Absatz zu vergrößern und aufrecht zu erhalten, sind sie gezwungen, ihren Bierverlegern in umfangreicher

---

[1]) Spezial-Literatur: Schär, Fr., Der Kaufmann in der Brauerei, Zürich 1905; von Pawel-Rammingen, Die Praxis der Brauerei-Bücherrevision, Stuttgart 1913; Wolffs Jahrbuch der Aktienbrauereien.

Weise Darlehen zu geben in Gestalt von Hypotheken, Inventardarlehen[1]) oder reinen Kapitaldarlehen. Diese Darlehen sind in der Hauptsache langfristiger Natur und werden häufig in einem Aufschlag auf den Bierpreis getilgt. Gewöhnlich lassen sich die Brauereien allerhand Sicherheiten wie: Hypothekenbriefe, Bürgschaftsscheine, Zessionen, Inventarwerte, auch Schuldscheine, ja auch Lebensversicherungspolicen geben, die in vielen Fällen wertlos sind. In der Regel ist die Debitorensumme der Brauereien eine unverhältnismäßig hohe, ja manchmal über das Aktienkapital hinausgehend. Darin liegt eine große Gefahr für diese Industrie. Es ist wohl eine selbstverständliche und überaus wichtige Forderung, daß Brauereien ihre Debitoren scharf trennen sollten in:

a) Debitoren aus Bierverkauf usw.
b) Debitoren auf Grund von Darlehen:
  1. hypothekarisch gesicherte,
  2. durch Inventar gesicherte,
  3. sonstige.

Außerdem müßten die einbringlichen deutlich von den zweifelhaften und den uneinbringlichen Forderungen unter Angabe der event. Abschreibungen geschieden werden.

Ein nicht unbilliges Verlangen im Hinblick auf die häufige Minderwertigkeit der bei Brauereidarlehen gegebenen Sicherheiten scheint uns das zu sein, daß die Brauereien, wenn nicht in der Bilanz, so doch im Geschäftsbericht, den Grad und den Wert dieser sog. Sicherheiten anzugeben, gesetzlich verpflichtet würden.

Da somit ein großer Teil der Betriebswerte in Form von Darlehensdebitoren als auf längere Zeit gebunden zu betrachten sind, haben wir die Betriebswerte geschieden in:

a) Festgelegte Betriebswerte.
b) Flüssige Betriebswerte.

Zu den ersteren rechnen wir: die Aktivhypotheken, Kapitaldarlehen,

---

[1]) Diese sog. Inventardebitoren haben einen sehr zu beachtenden doppelten Charakter. Einmal stellen sie den Bierverlegern und Vertretern zur Anschaffung von Inventargegenständen auf eigene Rechnung gewährte Darlehen dar, für welche das Inventar haftet. Zum anderen aber verbergen sich hinter diesen Posten den Brauereien als Eigentum gehörige Wirtschaftsinventare, welche den Vertretern gegen einen Bieraufschlag als Miete (teilweise auch für Abzahlung bei Überlassung) zur Verfügung gsetellt werden. Solche Posten erscheinen in der Bilanz als gute Debitoren. Diese Handhabung ist jedoch insofern falsch, als es sich um Anlagewerte der Brauereien handelt, welche einer Abschreibung unterworfen sind. Vgl. auch Reichmann in Z. f. hw. F., 1. Jahrg., Oktober 1906, Heft 1.

Inventardarlehen, Bürgschaften, Kautionen, Vorschüsse, Beteiligungen usw., und zu den letzteren: Bier- und Betriebsmaterialvorräte (Hopfen, Malz, Hilfsmaterialien wie Hefe, Harz, Schmieröl sowie Fourage usw.), Bargelder, Bankguthaben, Wechsel, Effekten, Bierdebitoren, Vorausleistungen usw.

Auf der Passivseite sind natürlicherweise auch die fremden Mittel einer entsprechenden Gliederung zu unterziehen. Denn für die langfristigen Debitoren auf der Aktivseite müssen auch langfristige fremde Mittel aufgewandt werden. Darum scheiden wir die fremden Mittel in:

a) feste oder langfristige Schulden, z. B.: Hypotheken, Obligationen, Bankschulden auf längere Zeit und sonstige Darlehensverpflichtungen mit längerem Kündigungstermin.

b) laufende oder kurzfristige Schulden: Lieferantenschulden, Bankschulden und Darlehen bis 3 Monate Kündigungsfrist, Tantiemen, Dividenden usw.

Die Einteilung der eigenen Mittel ist auch bei Brauereien die im allgemeinen übliche.

Das von uns für unsere Untersuchungen ausgewählte Brauunternehmen ist eine Aktien-Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 2,4 Mill. Mark und mit einem Umsatz von durchschnittlich (6 Jahre!) 2,5 Mill. M. Der Bierabsatz schwankte in 6 Jahren zwischen 105000 und 145000 hl, der Bierausstoß (die Bierproduktion) zwischen 94000 und 146000 hl.

Wir haben in Tabelle I eine Vermögensstatistik dargestellt und in dieser Tabelle die Zahlen einerseits in prozentuale Beziehungen gebracht, andererseits aber auch Verhältniszahlen pro hl abgesetztes Bier berechnet. Für einzelne Posten wurde außerdem die Verhältniszahl der Anzahl hl pro 1000 M. ermittelt. Auf Grund dieser Verhältniszahlen kommen wir zu folgenden Erörterungen und Ergebnissen.

Was zunächst die beiden großen Aktivgruppen anbetrifft, so zeigen dieselben in den Jahren 1905/06 bis 1910/11 nach Tabelle Ia S. 286 folgendes prozentuale Verhältnis zueinander:

Anlagewerte	40,27	43,22	43,35	42,24	40,96	41,83
Betriebswerte	59,73	56,78	56,65	57,76	59,04	58,17

Wenn auch die Anlagewerte etwas zugenommen haben, so beeinträchtigt diese Zunahme doch keineswegs das für eine Brauerei an sich recht günstige Verhältnis von ca. 2 : 3.

Von den Anlagewerten kamen nach Tabelle Ia S. 286 in %

auf die Produktion:	74,05	69,74	67,15	64,17	66,37	63,16
auf den Absatz:	25,95	30,26	32,85	35,83	33,63	36,84

Danach ist der Aufwand für die Anlagewerte des Absatzes von 25,95% auf 36,84%, also ganz erheblich zu Lasten des Produktionsbetriebes gestiegen, dessen Anlagewerte von 74,05% auf 63,16% zurückgingen. Diese Verschiebung von 11% müßte nun eigentlich in einem gesteigerten Umsatz oder in einer Absatzsteigerung des Bieres zum Ausdruck kommen. Wie aus Tabelle I S. 284/85 in Verbindung mit Tabelle Ib S. 287, sowie Tabelle Id S. 288 ersichtlich ist, ging jedoch der Umsatz von 2,53 Mill. M auf 2,43 Mill. M und der Absatz von 145187 hl auf 106151 hl zurück. Dagegen beträgt der Umsatz, d. h. der Bruttoerlös aus dem Verkauf in den 6 untersuchten Jahren nach Tabelle Ib S. 287 pro hl Absatz:

17,43 17,97 18,38 18,51 21,84 22,89

Daraus ergibt sich deutlich, daß der Absatz trotz seines Rückganges um nahezu 40000 hl bzw. um ca. M 100000.— das Geschäftsergebnis nicht verschlechterte; denn der Erlös pro hl stieg von 17,43 M. auf 22,89 M. Auch der Reingewinn machte eine solche Wandlung zum Günstigen mit. Denn von M 105000.— Verlust erholte sich die Firma zu einem Reingewinn von M 237000.— oder, pro hl berechnet, von ÷ 0,72 M. auf + 2,23 M.

Wirft man einen Blick in Tabelle Ib S. 287, so sieht man deutlich, daß die in Anlagewerten verwendeten Mittel im Verhältnis zum Bierabsatz (pro hl) zunahmen. So steigen die Anlagewerte insgesamt von 17,31 M pro hl auf 24,27 M., die Anlagewerte der Produktion von 12,82 M. auf 15,33 M. und diejenigen für die Anlagewerte des Absatzes von 4,49 M. auf 8,94 M. pro hl. Letztere haben sich demnach verdoppelt.

Eine Besserung der Verhältnisse ist jedoch nicht auf die erhöhte Verwendung von Kapital zu Anlagewerten des Absatzes oder auf den Umsatz zurückzuführen, sondern ausschließlich auf eine entschiedene Preissteigerung (vgl. auch die Zunahme der Herstellungskosten des Bieres, S. 298).

Bezüglich der Zusammensetzung der Betriebswerte ist auch keine erwünschte Bewegung zu beobachten. Denn nach Tab. Ia S. 286 ergibt sich folgendes Bild:

Festgelegte Betriebswerte:	53,23	64,33	66,61	67,41	71,73	66,64
Flüssige Betriebswerte:	46,77	35,67	33,39	32,59	28,27	33,36

und somit eine unerfreuliche Zunahme der gebundenen Betriebswerte von 53,23% auf 66,64%, so daß in 1910/11 (das Jahr vorher war noch ungünstiger = 71,73 : 28,27) die flüssigen Betriebswerte nur $^1/_3$ aller Betriebswerte ausmachen.

Die Betriebswerte zusammen betrugen pro hl Absatz 1905/06 25,67 M.

gegen 33,74 M. in 1910/11. An dieser Steigerung sind ebenfalls die festgelegten Werte mit 13,67 M. bzw. 22,49 M. beteiligt, während die flüssigen Betriebswerte von 12,00 M. auf 11,25 M. in derselben Zeit zurückgingen. Aus diesen Zahlen ist eine Abnahme der Flüssigkeit zu ersehen und gleichzeitig eine Festlegung der Betriebswerte in z. T. recht gefährdeten Außenständen, deren innerer Bilanzwert natürlich aus den veröffentlichten Bilanzen nicht zu ersehen ist.

Von Interesse ist auch der in Tabelle Id S. 288 zum Ausdruck kommende Grad der Ausnutzung der in den Anlagewerten bzw. den Betriebswerten verwendeten Mittel. In dieser Tabelle ist die Anzahl der abgesetzten hl pro M 1000.— der genannten Werte berechnet. Je höher diese Hektoliterzahl steigt, desto stärker ist die Ausnutzung, d. h. die wirtschaftliche Verwertung dieser Aktiva. Die Tabelle Id zeigt nun schlagend, daß die Ausnutzungszahlen durchweg eine rückläufige Bewegung machen. Diese Kurve entspricht derjenigen des Absatzes.

So fällt die Zahl der hl pro M 1000.— Anlagewerte der Produktion von 78,02 auf 65,24, diejenige der hl pro M 1000.— Anlagewerte überhaupt von 57,77 auf 41,21 und die entsprechende Zahl für die Betriebswerte von 38,95 auf 29,63 M. Daraus ist zu schließen, daß mit geringeren Aktivwerten ein höherer Grad der Ausnutzung erzielt wurde oder umgekehrt geschlossen, daß eine Vermehrung der Betriebsanlagen und der Betriebswerte im Hinblick auf den fallenden Umsatz oder Bierabsatz nicht erforderlich war. Somit liegt eine unnötige Kapitalaufwendung vor und vermochte die verstärkte Kapitalaufwendung nicht, den Umsatz und Bierabsatz zu heben. Daß sich der Gewinn trotzdem erhöhte, ist nur eine Folge der Preisgestaltung.

Von besonderem Interesse ist auch das Verhältnis der eigenen Mittel zu den aus fremder Quelle stammenden Mitteln. Nach Tabelle Ia S. 286 betrugen in %

die eigenen Mittel:	46,19	50,67	51,10	49,54	51,72	51,92
die fremden Mittel:	53,81	49,33	48,90	50,46	48,28	48,08

An diesen Zahlen ist die erfreuliche Erscheinung zu ersehen, daß einmal die eigenen Mittel zugenommen haben, zum anderen, daß das Verhältnis von etwa 1 : 1 die Gleichheit beider Kapitalquellen zeigt. Es ist dies ein gesunder Zustand, um so mehr, als nach Tabelle Ic S. 288 noch ein gewisser Teil der Betriebswerte in steigendem Maße aus eigener Quelle fließt. Denn es setzen sich die Betriebswerte zusammen aus:

freien eigenen Mitteln:	9,9	13,1	13,7	12,6	18,2	17,3
fremden Mitteln:	90,1	86,9	86,3	87,4	81,8	82,7

Immerhin sind die fremden Mittel von 90,1% auf 82,7% zurückgedrängt worden.

Unter den eigenen Mitteln haben die Reserven unser besonderes Interesse. Die in Tabelle Ia berechneten Prozentzahlen geben das Verhältnis der Reserven zum Aktienkapital an. Diese Zahlen sind in den untersuchten 6 Jahren:

24,46 16,88 19,38 21,04 22,29 23,33

Der starke Rückgang im 2. Jahre unserer Untersuchungszeit ist darauf zurückzuführen, daß der Verlust des Jahres 1905/06 aus den Reserven gedeckt wurde. Alsdann erholten sich die Reserven in den

Tabelle:

Vermögens-

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Bezeichnung:	1905/06				1906/07			
		1000 ℳ	%	ℳ pro hl	hl pro 1000 ℳ	ℳ 1000	%	ℳ pro hl	hl pro 1000 ℳ
1.	Anlagewerte der Produktion . .	1861	*74,05*	12,82	78,02	1784	*69,74*	12,64	79,11
2.	Anlagewerte des Absatzes . . .	652	*25,95*	4,49	—	774	*30,26*	5,48	—
3.	Anlagewerte zusammen	2513	*40,27*	17,31	57,77	2558	*43,22*	18,12	55,17
4.	Betriebswerte, festgelegte . . .	1984	*53,23*	13,67	—	2162	*64,33*	15,32	—
5.	Betriebswerte, flüssige	1743	*46,77*	12,00	—	1199	*35,67*	8,50	—
6.	Betriebswerte zusammen	3727	*59,73*	25,67	38,95	3361	*56,78*	23,82	41,99
7.	Aktiva zusammen	6240	*100,00*	42,98	—	5919	*100,00*	41,94	—
8.	Aktienkapital	2400	*100,00*	16,53	60,49	2400	*100,00*	17,01	58,81
9.	Reserven	587	*24,46*	4,04	—	405	*16,88*	2,87	—
10.	Reingewinn	÷105	—	÷0,72	—	+194	*8,08*	1,37	—
11.	Eigene Mittel zusammen	2882	*46,19*	19,85	50,38	2999	*50,67*	21,25	47,06
12.	Schulden, langfristige . . . . . (einschl. Bankschulden). . . .	2292	*68,25*	15,79	—	2391	*81,88*	16,94	—
13.	Schulden, kurzfristige	1066	*31,75*	7,34	—	529	*18,12*	3,75	—
14.	Fremde Mittel zusammen. . . .	3358	*53,81*	23,13	43,24	2920	*49,33*	20,69	48,33
15.	Passiva zusammen	6240	*100,00*	42,98	23,27	5919	*100,00*	41,94	23,85
16.	Nettoumsatz in ℳ	2530	—	17,43	57,38	2536	—	17,97	55,65
17.	Absatz in hl	145187	—	—	—	141132	—	—	—

folgenden Jahren wieder, um im letzten Jahre etwa ihre alte Höhe wieder zu erreichen.

Auch die Zusammensetzung der fremden Mittel ist vermögensstatistisch von besonderer Bedeutung. Die entsprechenden Zahlen sind nach Tabelle Ia S. 286:

Für langfristige Schulden: 68,25 81,88 83,61 82,70 89,95 91,05
Für kurzfristige Schulden: 31,75 18,12 16,39 17,30 10,05 8,95

Es ist dies die charakteristischste Zahlenreihe unserer statistischen Bilder. Denn sie zeigt schlagend, daß das Unternehmen genötigt ist, wegen der steigenden Festlegung seiner Betriebswerte und der Verstärkung seiner Anlagen langfristige Schulden in steigendem Maße aufzu-

I

Übersicht

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
	1907/08			1908/09				1909/10				1910/11			
00 M	%	M pro hl	hl pro 1000 M	1000 M	%	M pro hl	hl pro 1000 M	1000 M	%	M pro hl	hl pro 1000 M	1000 M	%	M pro hl	hl pro 1000 M
754	*67,15*	12,57	79,56	1698	*64,17*	13,08	76,47	1641	*66,37*	15,58	64,17	1627	*63,16*	15,33	65,24
858	*32,85*	6,15	—	948	*35,83*	7,30	—	833	*33,63*	7,91	—	949	*36,84*	8,94	—
612	*43,35*	18,72	53,42	2646	*42,24*	20,38	49,07	2474	*40,96*	23,49	42,56	2576	*41,83*	24,27	41,21
274	*66,61*	16,29	—	2439	*67,41*	18,78	—	2558	*71,73*	24,30	—	2387	*66,64*	22,49	—
140	*33,39*	8,17	—	1179	*32,59*	9,08	—	1008	*28,27*	9,57	—	1195	*33,36*	11,25	—
414	*56,65*	24,46	40,87	3618	*57,76*	27,86	35,89	3566	*59,04*	33,87	29,52	3582	*58,17*	33,74	29,63
026	*100,00*	43,18	—	6264	*100,00*	48,24	—	6040	*100,00*	57,36	—	6158	*100,00*	58,01	—
2400	*100,00*	17,20	58,14	2400	*100,00*	18,48	54,10	2400	*100,00*	22,80	43,87	2400	*100,00*	22,62	44,23
465	*19,38*	3,33	—	505	*21,04*	3,89	—	535	*22,29*	5,08	—	560	*23,33*	5,27	—
214	*8,90*	1,53	—	198	*8,25*	1,53	—	189	*7,88*	1,79	—	237	*9,88*	2,23	—
079	*51,10*	22,06	45,32	3103	*49,54*	23,90	41,20	3124	*51,72*	29,67	33,71	3197	*51,92*	30,12	33,20
464	*83,61*	17,66	—	2614	*82,70*	20,13	—	2623	*89,95*	24,91	—	2696	*91,05*	25,40	—
483	*16,39*	3,46	—	547	*17,30*	4,21	—	293	*10,05*	2,78	—	265	*8,95*	2,49	—
947	*48,90*	21,12	47,35	3161	*50,46*	24,34	41,08	2916	*48,28*	27,69	36,11	2961	*48,08*	27,89	35,85
026	*100,00*	43,18	23,16	6264	*100,00*	48,24	20,73	6040	*100,00*	57,36	17,43	6158	*100,00*	58,01	17,24
565	—	18,38	54,40	2403	—	18,51	54,04	2300	—	21,84	45,78	2430	—	22,89	43,68
543	—	—	—	129846	—	—	—	105299	—	—	—	106151	—	—	—

Tabelle: Ia.
Prozentzahlen.

Nr.	Bezeichnung	1905/06		1906/07		1907/08		1908/09		1909/10		1910/11	
1.	Anlagewerte der Produktion	74,05	—	69,74	—	67,15	—	64,17	—	66,37	—	63,16	—
2.	Anlagewerte des Absatzes	25,95	—	30,26	—	32,85	—	35,83	—	33,63	—	36,84	—
3.	Anlagewerte zusammen	100,00	40,27	100,00	43,22	100,00	43,35	100,00	42,24	100,00	40,96	100,00	41,83
4.	Betriebswerte, festgelegte	53,23	—	64,33	—	66,61	—	67,41	—	71,73	—	66,64	—
5.	Betriebswerte, flüssige	46,77	—	35,67	—	33,39	—	32,59	—	28,27	—	33,36	—
6.	Betriebswerte zusammen	100,00	59,73	100,00	56,78	100,00	56,65	100,00	57,76	100,00	59,04	100,00	58,17
7.	Aktiva zusammen	—	100,00	—	100,00	—	100,00	—	100,00	—	100,00	—	100,00
8.	Aktienkapital	100,00	—	100,00	—	100,00	—	100,00	—	100,00	—	100,00	—
9.	Reserven	24,46	—	16,88	—	19,38	—	21,04	—	22,29	—	23,33	—
10.	Reingewinn	—	—	8,08	—	8,90	—	8,25	—	7,88	—	9,88	—
11.	Eigene Mittel zusammen	—	46,19	—	50,67	—	51,10	—	49,54	—	51,72	—	51,92
12.	Schulden, langfristige	68,25	—	81,88	—	83,61	—	82,70	—	89,95	—	91,05	—
13.	Schulden, kurzfristige	31,75	—	18,12	—	16,39	—	17,30	—	10,05	—	8,95	—
14.	Fremde Mittel zusammen	100,00	53,81	100,00	49,33	100,00	48,90	100,00	50,46	100,00	48,28	100,00	48,08
15.	Passiva zusammen	—	100,00	—	100,00	—	100,00	—	100,00	—	100,00	—	100,00

Tabelle: Ib.

Mark pro hl Absatz.

Nr.	Bezeichnung	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11
1.	Anlagewerte der Produktion	12,82	12,64	12,57	13,08	15,58	15,33
2.	Anlagewerte des Absatzes	4,49	5,48	6,15	7,30	7,91	8,94
3.	Anlagewerte zusammen	17,31	18,12	18,72	20,38	23,49	24,27
4.	Betriebswerte, festgelegte	13,67	15,32	16,29	18,78	24,30	22,49
5.	Betriebswerte, flüssige	12,00	8,50	8,17	9,08	9,57	11,25
6.	Betriebswerte zusammen	25,67	23,82	24,46	27,86	33,87	33,74
7.	Aktiva zusammen	42,98	41,94	43,18	48,24	57,36	58,01
8.	Aktienkapital	16,53	17,01	17,20	18,48	22,80	22,62
9.	Reserven	4,04	2,87	3,33	3,89	5,08	5,27
10.	Reingewinn	÷0,72	1,37	1,53	1,53	1,79	2,23
11.	Eigene Mittel zusammen	19,85	21,25	22,06	23,90	29,67	30.12
12.	Schulden, langfristige	15,79	16,94	17,66	20,13	24,91	25,40
13.	Schulden, kurzfristige	7,34	3,75	3,46	4,21	2,78	2,49
14.	Fremde Mittel zusammen.	23,13	20,69	21,12	24,34	27,69	27,89
15.	Passiva zusammen	42,98	41,94	43,18	48,24	57,36	58,01
16.	Umsatz	17,43	17,97	18,38	18,51	21,84	22,89

Tabelle: Ic.

Verwendung der aufgewendeten Mittel in M 1000.—

Nr.	Bezeichnung	1905/06	%	1906/07	%	1907/08	%	1908/09	%	1909/10	%	1910/11	%
1.	Eigene Mittel	2882	—	2999	—	3079	—	3103	—	3124	—	3197	—
2.	Anlagewerte	2513	—	2558	—	2612	—	2646	—	2474	—	2576	—
3.	Freie eigene Mittel . .	369	*9,9*	441	*13,1*	467	*13,7*	457	*12,6*	650	*18,2*	621	*17,3*
4.	Fremde Mittel	3358	*90,1*	2920	*86,9*	2947	*86,3*	3161	*87,4*	2916	*81,8*	2961	*82,7*
5.	Betriebswerte zus. . .	3727	*100,0*	3361	*100,0*	3414	*100,0*	3618	*100,0*	3566	*100,0*	3582	*100,0*

Tabelle: Id.

Absatz in hl pro M 1000.—

Nr.	Bezeichnung	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11
1.	Anlagewerte der Produktion	78,02	79,11	79,56	76,47	64,17	65,24
2.	Anlagewerte überhaupt	57,77	55,17	53,42	49,07	42,56	41,21
3.	Betriebswerte zusammen	38,95	41,99	40,87	35,89	29,52	29,63
4.	Aktienkapital	60,49	58,81	58,14	54,10	43,87	44,23
5.	Eigene Mittel zusammen	50,38	47,08	45,32	41,20	33,71	33,20
6.	Fremde Mittel zusammen	43,24	48,33	47,35	41,08	36,11	35,85
7.	Gesamtkapital (Passiva)	23,27	23,85	23,16	20,73	17,43	17,24
8.	Umsatz	57,38	55,65	54,40	54,04	45,78	43,68

nehmen. So erhöht sich die Zahl der letzteren von 68,25% auf 91,05%, während die kurzfristigen von 31,75% auf den minimalen Satz von 8,95% zurückgedrängt werden.

Genau wie bei den Aktiven ist auch bei den Passiven im Hinblick auf die der Tabelle Ib S. 287 zu entnehmenden Zahlen (= M pro hl Absatz) festzustellen, daß sowohl mehr eigene, als auch mehr fremde Mittel zum Zweck der Absatzsteigerung, welche bekanntlich mißlang, aufgewandt wurden. Denn die Quote der eigenen Mittel stieg von 19,85 auf 30,12 und die der fremden Mittel von 23,13 auf 27,89, woraus deutlich wieder die verstärkte Aufwendung eigener Kapitalien zu entnehmen ist. Auch die entsprechenden Zahlen für die Zusammensetzung der eigenen und der fremden Mittel bestätigen die obigen Schlußfolgerungen.

Bei steigender Aufwendung eigener Mittel ergibt sich jedoch nach Tabelle Id S. 288 ein fallender Ausnutzungsgrad für die eigenen Mittel; denn pro M 1000.— dieser Mittel werden 1905/6 50,38 hl, dagegen 1910/11 nur 33,20 hl abgesetzt. Weniger entschieden ist der fallende Satz für die fremden Mittel; bei diesen geht die entsprechende Zahl von 43,24 auf 35,85 zurück.

Das Schlußergebnis unserer Analyse an Hand der Vermögensstatistiken der Tabellen I—Id ist somit:

Zunehmende Kapitalaufwendungen für Anlagewerte und festgelegte Betriebswerte. Dieser Kapitalaufwand fließt hauptsächlich aus der Quelle der eigenen oder der langfristigen fremden Mittel. Wäre die Preisgestaltung nicht eine überaus günstige, dann würde der abnehmende Umsatz und der stark zurückgehende Bierabsatz starke Verluste zur Folge haben. Die finanzielle Lage ist zunächst noch eine gesunde; eine geringe Preisschwankung nach unten ist jedoch imstande, die stärksten Verluste nach sich zu ziehen. Darum empfiehlt sich: Bei Steigerung des Absatzes größte Sparwirtschaft und Zurückhaltung in der Festlegung der Kapitalien.

Analytische Betrachtung von Gewinn- und Verlustrechnungen

I. Die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Wie mehrfach erwähnt, ist den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften die besondere Aufgabe gestellt, auch eine Gewinn- und Verlustrechnung zu veröffentlichen. Um uns nun nicht zu wiederholen, verweisen wir auf das Kapitel „die Gewinn- und Verlustrechnung" aus welchem unser Standpunkt in bezug auf die Ausführlichkeit, Klarheit, Wahrheit hervorgeht und auf das allgemeine Schema für solche veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnungen.

Hier bleibt uns demnach nur die Aufgabe, an Hand gegebener Beispiele, nämlich der zu den vorhergehend besprochenen Bilanzen gehörigen Gewinn- und Verlustrechnungen, auch eine eingehende Analyse solcher Rechnungslegungen[1]) vorzunehmen.

Auf Grund mehrerer aufeinanderfolgender Gewinn- und Verlustrechnungen haben wir wieder für die drei im Hinblick auf die Bilanzen besprochenen Unternehmungen eine Reihe von Tabellen und auch zwei graphische Tafeln (siehe Tafel I u. II) aufgestellt, welche den weiteren Untersuchungen als Unterlagen dienen sollen.

Bei diesen Berechnungen haben wir sechs Gruppen unterschieden[2]):

1—5 Selbstkosten	1.	Die Materialien (Rohstoffe, Halbfabrikate usw.)	1—4 Herstellungskosten
	2.	Die Löhne und Kassenbeiträge	
	3.	Die Betriebs-(Fabrikations-)Unkosten	
	4.	Die Abschreibungen	
	5.	Die Handlungs-(Vertriebs-, Verwaltungs-)Unkosten	
	6.	Der Reingewinn.	

[1]) Von Lomnitz, a. a. O. S. 76ff., „Haushaltkontrolle" genannt.

[2]) Vgl. das Schema für die graphische Darstellung der „Haushaltkontrolle" bei Lomnitz, a. a. O. S. 77, Tab. VI.

Die Materialien umfassen alle Aufwendungen für Rohstoffe, Halbfabrikate usw.; während zu den Löhnen selbstverständlich die Kassenbeiträge zählen. Einen großen Radius haben die „Betriebsunkosten“. Das sind alle die Kosten, die mit der eigentlichen Herstellung und nicht mit der Verwaltung zusammenhängen, aber nicht unmittelbar werterzeugend, wie die produktiven Löhne und die Materialien wirken, sondern mittelbar den Herstellungswert der Produkte erhöhen. Hierzu gehören außer den eigentlichen Betriebsunkosten die den Herstellungsgang belastenden Ausgaben an Patent-Prämien, da ohne die Patente eine Produktion eventuell unmöglich ist; außerdem die Gebäudereparaturkosten, die Feuerungskosten usw. Zu den Abschreibungen rechnen wir solche auf die Anlagewerte (vgl. S. 88) wie: Immobilien, Maschinen, Gleisanlagen und Modelle. Zu den Handlungsunkosten zählen z. B. die Posten: Ausgaben für auswärtige Vertretungen, Agio und Dekort, Generalunkosten, welche außer den Unkosten, Steuern, auch die vertragsmäßigen Tantiemen umfassen, sowie Zinsen und Provision, Gehälter usw. Als letzter Posten erscheint der Reingewinn, der aber, um den eigentlichen Jahresreingewinn zu erzielen, um den auf der Gegenseite vorgetragenen Gewinnvortrag zu kürzen ist.

Alle Aufwendungen zusammen mit dem auf diese Weise festgestellten Jahresgewinn ergeben zusammen den Jahresumsatz (vgl. S. 247/8) oder den auf der Gewinnseite ausgewiesenen Gesamterlös auf Generalfabrikationskonto, als Einnahmen für verkaufte Fabrikate. Dieser Gesamtposten ist nun der Schlüssel für das tiefere Verständnis der Aufwandswirtschaft und der inneren Wirtschaftlichkeit eines jeden Unternehmens in der abgelaufenen Rechnungsperiode. Meist ist dieser Schlüssel aber unbrauchbar, weil er nicht in der passenden und richtigen Form in der veröffentlichten Bilanz erscheint. Denn der Posten auf der Gewinnseite: Generalfabrikationskonto stellt oft und zwar meist nur einen Saldo des Fabrikationskontos dar, der nach Abzug sämtlicher Produktionsaufwendungen (Material + Löhne + Betriebsunkosten) auf diesem Konto verbleibt. Hieraus ist aber absolut nichts für den Interessenten zu ersehen.

So wünschenswert es für den Bilanzkritiker wäre, daß die sämtlichen Betriebsaufwendungen sowie der Gesamterlös in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheint und nicht schon vorher „intern“ aufgerechnet ist, so muß dies aus den schon an früherer Stelle angeführten Gründen kluger Geschäftspolitik zum Leidwesen der Interessenten unterbleiben. Bei unseren Berechnungen waren wir teilweise jedoch in der Lage, in der Gewinn- und Verlustrechnung die Betriebsrechnung gleichzeitig in Betracht ziehen zu können.

Wollen wir klar sehen, so müssen wir den Schlüssel zum Erfolg, den der Umsatz darstellt, auch zum Erschließen des Verständnisses für eine klare wirtschaftliche Rechnungslegung benützen. Dies geschieht, indem wir sämtliche erwähnten Aufwendungen zum Umsatz in ein bezügliches Verhältnis bringen, d. h. untersuchen, wieviel Prozent des Umsatzes auf die einzelnen Aufwendungen entfallen, um zu ermessen, ob nicht unwirtschaftlich, d. h. mit zu großen Unkosten oder mit Materialverschwendung, zu hohen Löhnen usw. gearbeitet wurde.

Betrachten wir zunächst eine Gewinn- und Verlustrechnung auf diese Art, so erhalten wir beispielsweise (vgl. das Jahr 1913 in der Tabelle S. 298) folgende Verhältniszahlen:

1. Materialien	44,70 %	
2. Löhne und Kassenbeiträge	19,36 %	
3. Betriebsunkosten	11,86 %	
4. Abschreibungen	2,46 %	
5. Handlungsunkosten	8,46 %	16,28 %
6. Gehälter[1])	7,82 %	
	94,66 %	
7. Jahresreingewinn	5,34 %	
8. Umsatz (Erlös)	100,— %	

Den Grundstock aller Aufwendungen oder privatwirtschaftlichen Produktionsfaktoren, die zusammen den oben geschilderten Herstellungswert eines Fabrikates, einer Ware überhaupt, ergeben, bildet das Material, und zwar Rohstoffe, Hilfsmaterialien, Halbfabrikate und mitverwandte Ganzfabrikate. Diese Materialien betragen in unserem Beispiel allein 44,70 % des Erlöses (= Umsatzes). Der zweite Herstellungssatz wird durch die Löhne und Beiträge für Arbeiterfürsorge dargestellt = 19,36 %, und der dritte im Herstellungspreis zum Ausdruck gelangende Wertfaktor ist der Aufwand an den besonderen Betriebsunkosten = 11,86 %.

Demnach setzt sich der Aufwand für die Herstellung der verkauften Fabrikate zusammen aus den drei bekannten Koeffizienten:

1. Materialien	44,70 %
2. Löhne	19,36 %
3. Betriebsunkosten[2])	11,86 %
zusammen:	75,92 %

[1]) Für die Gehälter wurde wegen ihrer Höhe ein besonderer Posten eingesetzt.

[2]) Die Betriebsunkosten betrugen = ca. 61 % der Löhne; es ist dieser Satz als sehr niedrig zu bezeichnen.

und es ergibt sich der normale Fall, daß ca. $\frac{3}{4}$ des Erlöses Erwerbskosten sind. Da wir aber der Auffassung sind, daß Abschreibungen den in Betriebswerte umgewerteten Teil der Anlagewerte, d. h. der zur Herstellung ebenfalls sehr wesentlichen Faktoren: Fabrikgebäude, Maschinen, Gleisanlagen, Mobilien, Werkzeuge darstellen, so rechnen wir als 4. Produktionsfaktor zu den

	obigen	75,92% die
Abschreibungen mit		2,46%, also als
Gesamtherstellungskosten:		78,38%.

Erst auf diesen Satz können, um den Selbstkostenpreis zu erhalten, die Handlungsunkosten und Gehälter zugeschlagen werden; denn bei letzteren kann ein erheblicher Teil ev. nicht Verwaltungskosten, sondern ebenfalls reine Produktionskosten (Gehälter für Ingenieure, Techniker, Zeichner usw.) darstellen. Wir erhalten daher folgendes Bild:

Gesamtherstellungskosten	78,38%
Handlungsunkosten u. Gehälter	16,28%
Selbstkosten zusammen:	94,66%

Und nun schält sich als Rest zwischen diesem Satz der Selbstkosten und dem Umsatz (Erlös aus verkauften Waren oder Verkaufspreis) ein Satz von nur 5,34% des Umsatzes heraus, der in sich auch bei richtiger Privatwirtschaftspolitik eine Risikoprämie, die nun zum Gewinn wurde, enthält. Dieser Gewinn ist ein recht geringer, und man dürfte wohl den Grund teilweise in den recht hohen Materialaufwendungen (teure Rohstoffe!), sowie in dem zu hohen Satz der Handlungsunkosten, besonders der Gehälter[1]) zu suchen haben.

Immerhin wirft das Unternehmen, als Ganzes betrachtet, noch einen ganz stattlichen Gewinn ab und verteilt 1913: 10% Dividende; es könnte aber ein weit besseres Ergebnis erzielen, wenn an Unkosten gespart würde und die Rohstoffe billiger eingekauft werden. Letzterer Umstand liegt jedoch häufig außerhalb der privatwirtschaftlichen Geschäftspolitik; es können nämlich hierbei die Rohstcffpreise des Weltmarktes einen wesentlichen Einfluß ausüben.

Auch diese Analyse einer einzigen Gewinn- und Verlustrechnung

[1]) Das untersuchte Unternehmen hat in diesem Jahre ein anderes angegliedert und wahrscheinlich hohe Gehaltsverpflichtungen übernommen.

gewinnt erst Leben und Bedeutung, wenn man sie einem Vergleich mit den vorhergehenden Jahren unterzieht. Auf diese Weise erhält man im Gegensatz zur Vermögensstatistik auch eine Erfolgsstatistik, die jene ergänzt und in ihren Schlußfolgerungen vervollständigt.

II. Die Erfolgsstatistik und ihre wirtschaftsanalytische Betrachtung

A. Erfolgsstatistik einer Gummifabrik-Aktien-Gesellschaft

Um zunächst einen unregelmäßigen Entwicklungsgang zu zeigen, wollen wir die graphische Darstellung der Erfolgsstatistik für die oben besprochene Gummifabrik-Aktien-Gesellschaft in Tafel IV (Anhang) einer kritischen Betrachtung unterziehen. Vorauszuschicken ist jedoch, daß diese Tabelle sich nicht auf Einzelheiten der Betriebsrechnung, sondern auf eine in der üblichen undurchsichtigen Art aufgemachte Gewinn- und Verlustrechnung für einen Zeitraum von ebenfalls 10 Jahren stützt[1]).

Das graphische Bild der Tafel IV ist außerordentlich sprechend, besonders wenn wir uns die graphische Darstellung der Vermögensstatistik auf Tafel I und unsere hieran anschließenden Ausführungen vergegenwärtigen. Dieses Bild zeigt den jahrelangen Kampf zwischen Erträgen und Aufwendungen; dies führt 1905 zu einem enorm hohen Verlust — man beachte den minimalen Ertrag. Dieser Verlust ist auf die sehr gesteigerten Unkosten und die ganz außerordentlich hohen Abschreibungen der im Jahre 1904 errichteten Neuanlagen zurückzuführen. Man sieht ferner die Notwendigkeit, sowie die Wirkung der Kapitalherabsetzung in 1905 und 1906, während die Erträge sich steigern und die Kurve der Unkosten, sowie die Abschreibungen langsam in die Höhe gehen. Die abermalige Kapitalherabsetzung in 1906 und die Zusammenlegung in 1907 und 1908 bessert die Ertragsmöglichkeit bis 1909 zusehends. Dabei ist zu beachten, daß zwar der Verlust ein immerhin noch großer ist, so daß er jedoch schließlich von Interessenten (vgl. Tafel I) zum Teil gedeckt werden muß. Die in 1909 durchgeführte Kapitalerhöhung, sowie die im Jahre 1910 erfolgte Aufnahme einer Anleihe verhelfen den Erträgen zu einem raschen Wachstum bis 1911 und schließlich 1912 zum Sieg, der 1913 einen dauernden Gewinn in Aussicht stellt.

Dies Bild ist direkt ein Schulbeispiel, wie schwer eine privatwirtschaftliche Unternehmung zu kämpfen hat, um die Verlegenheit des

[1]) Bezüglich der Anordnung der Kurven vgl. Anmerkung 1 S. 266.

Mangels an Betriebswerten (vgl. Tafel I) zu überwinden; gleichzeitig ist es aber auch wieder ein Beweis dafür, wie wichtig das Verhältnis zwischen Anlagewerten und Betriebswerten zur Beurteilung einer Bilanz ist. Außerdem aber ist diese interessante Darstellung in den Tafeln I und IV eine vortreffliche Kennzeichnung der privatwirtschaftlichen Wirkung der verschiedensten Arten von Sanierungen: zweimalige Kapitalherabsetzung mit Zusammenlegung der Aktien, Deckung des Verlustes durch Interessenten, Aufnahme einer Anleihe und schließlich wieder Kapitalerhöhungen, alles nur, um durch flüssige Betriebswerte die innere Wirtschaftlichkeit zu heben und dem Ertrag zum Sieg über den Aufwand zu verhelfen.

B. Erfolgsstatistik einer Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft

Wesentlich einfachere und günstigere Verhältnisse zeigen die erfolgsstatistischen Berechnungen für die ebenfalls an Hand ihrer Bilanzen besprochene Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft. Wir haben für dieses Unternehmen in der Tabelle S. 274 eine Erfolgsstatistik aufgestellt und durch die graphische Tafel III (Anhang) verbildlicht[1]).

Im allgemeinen zeigt uns Tafel III das graphische Bild des sich stetig und gleichmäßig entwickelnden Maschinenbauunternehmens. Sowohl Abschreibungen wie Handlungsunkosten verlaufen in stabiler Weise. Nur die Gehälter steigen im letzten Jahre, ebenso die Betriebsunkosten und die Löhne. Eine immerhin beträchtlich schwankende Kurve weisen die Materialien auf, was wohl hauptsächlich auf die Rohstoffpreise zurückzuführen ist. Umsatz und Gewinn passen sich ganz der Kurve der Materialien an und weichen nur selten davon ab. Die Gruppen der Erfolgsstatistik sind im einzelnen aus der Tabelle S. 298 in Prozentzahlen zu ersehen.

Was zunächst die Abschreibungen betrifft, so betrugen dieselben

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
in Prozenten des Umsatzes:	5,14	3,17	1,99	2,79	2,46	2,46

Danach schwankte also der Abschreibungssatz ständig und sank 1910 unter die Hälfte; es ist demnach keine Gleichmäßigkeit in den Abschreibungen festzustellen, sondern, wie bereits Seite 254 ausgeführt, eine stark zurückhaltende Abschreibungspolitik.

[1]) Bezüglich der Anordnung der Kurven vgl. Anmerkung 1 S. 266.

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Die Handlungsunkosten:	9,68	8,91	7,65	9,51	9,26	8,46
und Gehälter:	6,73	6,29	5,83	6,65	7,42	7,82
zusammen:	16,41	15,20	13,48	16,16	16,68	16,28

gewähren Einblick in die Verwaltungskosten, die sich insgesamt durchschnittlich auf ca. 16% stellen und nur in einem Jahre (1910) auf ca. 13,50% herabgehen. Hierbei zeigen die Gehälter seit 1910 eine steigende Richtung, während die allgemeinen Unkosten ungefähr auf der gleichen Höhe bleiben. Liegt also eine Verminderung des Gewinnes vor, so ist diese wohl teilweise auf zu hohe Gehaltsspesen zurückzuführen.

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Betriebsunkosten:	8,49	8,90	10,43	12,66	13,21	11,86
Löhne usw.:	24,69	23,61	20,27	20,45	19,76	19,36
Materialien:	36,35	38,92	45,60	40,40	39,56	44,70
zusammen:	69,53	71,43	76,30	73,51	72,53	75,92

Während die Löhne von Jahr zu Jahr zurückgehen, also an denselben eine Ersparnis möglich war, steigen die Betriebsunkosten bis 1912, um erst 1913 sich wieder zu ermäßigen. Eine ganz entschiedene Steigerung erfuhr der Aufwand an Materialien 1908 bis 1910, um 1911 und 1912 bedeutend zurückzugehen und erst 1913 die Höhe von etwa 1910 wieder zu erreichen. Dabei drängt sich von neuem der Gedanke an die Rohstoffpreise auf; aber wir können daneben getrost behaupten, daß in manchen Jahren auch vielleicht an Materialien hätte mehr gespart werden können, so 1910. Denn in diesem Jahre vermindert sich bei steigendem Materialverbrauch der Gewinn gegen das Vorjahr von 10,20% auf 8,23%, trotz fallender Gesamthandlungsunkosten von 15,20 auf 13,48% und sinkender Löhne von 23,61% auf 20,27%. Aber auch die Betriebsunkosten gingen von 8,90 auf 10,43% hinauf; der Betrieb (abgesehen von den Löhnen) verteuerte sich also. So zeigt auch das Jahr 1913 stark steigenden Materialaufwand bei mehr oder minder fallenden Betriebsunkosten und Löhnen.

Von Interesse ist auch das Verhältnis der Betriebsunkosten zu den Löhnen, die wir, mangels einer genauen Unterscheidung, als werterzeugende ansehen. Denn dieses Verhältnis zeigt den Aufschlag, der bei der Kalkulation der Produkte für die Betriebsunkosten (sog. Generalia) ungefähr angewandt wurde.

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Verhältnis der Betriebsunkosten zu den Löhnen in %:	34,4	37,7	51,5	61,9	66,9	61,3

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, daß dieser Zuschlag für Betriebsunkosten doch nicht der eigentliche Betriebskoeffizient ist und daß ein Teil der Gehälter, wie oben betont, zu denselben hinzugerechnet werden müßte. Was aber als zutreffend anzusehen ist, das ist die Tatsache, daß der Betrieb von Jahr zu Jahr teurer arbeitet, während der Umsatz geradezu unverändert geblieben ist. Der Betriebsgewinn machte darum (bei steigender bzw. gleichbleibender Dividende) unbedingt eine rückläufige Bewegung.

Bringt man den Jahresgewinn mit den Gesamtherstellungskosten in Verbindung, so zeigt sich folgendes Bild:

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Selbstkosten:	91,08	89,80	91,77	92,46	91,67	94,66
Jahresgewinn	8,92	10,20	8,23	7,54	8,33	5,34
zusammen:	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Von großem Interesse ist die Prüfung der Dividendenpolitik durch nachstehende Aneinanderreihung der Gewinnergebnisse und der Dividenden.

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Der Jahresgewinn betrug:	8,92	10,20	8,23	7,54	8,33	5,34
Die Dividende (vgl. Übersichtstabelle S. 270ff.):	12	14	14	12	12	10

Man sieht deutlich, wie trotz des zurückgehenden Gewinnes 1910 die Dividende von 14% aufrecht erhalten wird, wie sie 1911 doch auf 12% herunter muß und trotz Besserung 1912 vorsichtigerweise auf 12% bleibt, um endlich doch, dem geringen Jahresgewinn 1913 entsprechend auf 10% zu sinken.

Eine überaus wertvolle statistische Vergleichszahl, namentlich im Hinblick auf die Vergleichungen von Unternehmungen desselben Geschäftszweiges erhält man, wenn man die Löhne und den Umsatz so zueinander in Beziehung setzt, daß man (ähnlich wie oben für die Anlagewerte) den Betrag des Umsatzes berechnet, der auf M 1000.— der gezahlten Löhne fällt. Mit anderen Worten: dieser Satz soll

Erfolgstatistik

Darstellung des Verhältnisses von Aufwand (Verluste) und Ertrag (Gewinne) zum Umsatz in M 1000.— (Auf Grund der Gewinn- und Verlustrechnung.)

Nr.	Bezeichnung	1908	in %	1909	in %	1910	in %	1911	in %	1912	in %	1913	in %
1.	Abschreibungen	559	*5,14*	435	*3,17*	336	*1,99*	448	*2,79*	415	*2,46*	566	*2,46*
2.	Handlungsunkosten	1 052	*9,68*	1 222	*8,91*	1 286	*7,65*	1 526	*9,51*	1 560	*9,26*	1 948	*8,46*
3.	Gehälter (Salaire)	732	*6,73*	862	*6,29*	980	*5,83*	1 068	*6,65*	1 250	*7,42*	1 802	*7,82*
	2. u. 3. Handlungsunkosten und Gehälter zusammen	1 784	*16,41*	2 084	*15,20*	2 266	*13,48*	2 594	*16,16*	2 810	*16,68*	3 750	*16,28*
4.	Betriebsunkosten	923	*8,49*	1 220	*8,90*	1 754	*10,43*	2 032	*12,66*	2 224	*13,21*	2 732	*11,86*
5.	Löhne und Kassenbeiträge	2 683	*24,69*	3 238	*23,61*	3 409	*20,27*	3 282	*20,45*	3 328	*19,76*	4 459	*19,36*
6.	Materialien	3 950	*36,35*	5 337	*38,92*	7 668	*45,60*	6 486	*40,40*	6 663	*39,56*	10 296	*44,70*
	4., 5. und 6. Herstellungspreis zusammen	7 556	*69,53*	9 795	*71,43*	12 831	*76,30*	11 800	*73,51*	12 215	*72,53*	17 487	*75,92*
7.	Aufwendungen zusammen	9 899	*91,08*	12 314	*89,80*	15 433	*91,77*	14 842	*92,46*	15 440	*91,67*	21 803	*94,66*
8.	Jahresgewinn	969	*8,92*	1 398	*10,20*	1 384	*8,23*	1 211	*7,54*	1 403	*8,33*	1 229	*5,34*
9.	Umsatz (Erlös)	10 868	*100,00*	13 712	*100,00*	16 817	*100,00*	16 053	*100,00*	16 843	*100,00*	23 032	*100,00*
10.	Sonstiger Gewinn und Gewinnvortrag aus alter Rechnung	26	—	47	—	47	—	41	—	209[1])	—	45	—

[1]) Enthält Erträge aus einer neuen Filiale.

angeben, wie oft die bezahlte Arbeitskraft umgesetzt werden muß, um den erreichten Erlös (= Umsatz) zu erzielen.

Die nachstehenden Zahlen geben ein Bild dieses Verhältnisses für die analysierte Bilanz der Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft:

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
1. Umsatz in M. 1000 .	10 868	13 712	16 817	16 053	16 843	23 032
2. Löhne in M. 1000	2 683	3 238	3 409	3 282	3 328	4 459
3. Umsatz in M. per M. 1000 Löhne .	4 050	4 235	4 933	4 891	5 061	5 165

Abgesehen von dem geringfügigen Rückgang in 1911 ist eine ständige Aufwärtsbewegung zu beobachten oder es ist aus dieser Zahlenreihe des 4—5fachen Umsatzes der Löhne ein sich ständig steigernder Erfolg der menschlichen Arbeitskraft zu ersehen. Es liegt also der anderweitig zu beobachtende, sich verschlechternde Geschäftsgang nicht an der Höhe der bezahlten Löhne (vgl. auch Tabelle S. 298); denn diese sind auch verhältnismäßig (mit Ausnahme wieder von 1911) wesentlich zurückgegangen.

Wir möchten nicht unterlassen, diese Sätze als ebenfalls überaus wichtige Schlüsselzahlen zur Beurteilung privatwirtschaftlicher Unternehmungen zu bezeichnen[1]), die es insbesondere gestatten, Unternehmungen desselben Geschäftszweiges in den Kreis vergleichsstatistischer Betrachtung zu ziehen.

Bei allen, nur aus obigen Zahlen gezogenen Schlüssen sind jedoch Irrtümer möglich, da äußere Einflüsse, wie höhere Gewalt, Krankheit von Angestellten, Preisgestaltungen, besondere Eigenheiten der Branche, Modewechsel, neue Erfindungen und Verbesserungen das Bild außerordentlich beeinflussen und trüben können. Hierüber sollte aber der Geschäftsbericht mindestens Hinweise oder Andeutungen enthalten.

C. Erfolgsstatistik einer Brauerei-Aktien-Gesellschaft

Wie schon verschiedentlich erwähnt, eignen sich die wenigsten veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnungen zu einer erschöpfenden

[1]) Vgl. hierzu Schär, Kalkulation und Statistik, S. 30ff. den Abschnitt „Die Kalkulation und Analyse der Löhne und Gehälter", und besonders Tab. XVII, S. 38/39 daselbst.

Analyse. Eine Ausnahme machen hierin nun die seitens der Brauereiindustrie veröffentlichten Erfolgsrechnungen.

Diese fallen dadurch auf, daß sie dem Bruttoumsatz (Erlös aus Bier-, Treber- und Eisverkauf) die gesamten produktiven Aufwendungen, die Verwaltungskosten, die Erlösschmälerungen und die Abschreibungen gegenüberstellen. Es enthält somit die Gewinn- und Verlustrechnung auch die ganze Betriebsrechnung mit sämtlichen Bruttozahlen, während bei den sonst üblichen Gewinn- und Verlustrechnungen dem Bruttogewinn aus Warenerlös ÷ produktive Aufwendungen und Erlösschmälerungen nur noch die Verwaltungskosten und Abschreibungen gegenübergestellt werden[1]).

Daß die Abschreibungen häufig erst aus dem Reingewinn genommen werden, statt aus dem Bruttogewinn, widerspricht in erster Linie dem besonderen Charakter der Anlagewerte für die Herstellung; außerdem wirken die Abschreibungen auf die Anlagewerte des Absatzes als Erlösschmälerungen. Bei dieser unzulässigen Methode, die nicht genug bekämpft werden kann[2]), erscheint der Reingewinn zu hoch und somit entgegen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung falsch.

Für unsere Zwecke haben wir das schon bei der Vermögensstatistik besprochene Unternehmen in bezug auf seine sechs letzten Erfolgsrechnungen untersucht. Dabei gingen wir vom Bruttobierumsatz aus und ermäßigten diesen um die Erlösschmälerungen (Retourbier, Eisvergütung, Nachlässe und Rabatte) auf den eigentlichen Nettoumsatz des Bieres. Die übrigen Einnahmen aus Treber- oder Eisverkauf erhöhen den Betriebsreingewinn.

Die Erfolgsstatistik baut sich sodann auf folgende Gruppen auf:

		Material
	+	Löhne
	+	Betriebsunkosten
	+	Abschreibungen auf produktive Anlagewerte
zusammen		Herstellungskosten
dazu	+	Handlungs- und Absatzkosten
	+	Abschreibungen auf Anlagewerte des Absatzes
zusammen		Selbstkosten.

[1]) Schmalenbach, Z. f. hw. F., 6. Jahrg., März 1912, 6. Heft, S. 317ff. nennt diese Form der Veröffentlichung Nettoabschluß im Gegensatz zu dem Bruttoabschluß der Brauereien und führt diese Gewohnheit auf die Tradition der „Einnahme- und Ausgabeberechnung" der kameralistischen Buchführung zurück. (Vgl. auch das Schema für die Versicherungsgesellschaften.)

[2]) Vgl. ebenfalls Z. f. hw. F., 6. Jahrg., 6. Heft, März 1912, S. 307ff.

Stellt man diese Selbstkosten dem Netto-Bierumsatz (= Erlös) gegenüber, dann erhält man den Betriebsgewinn. Zu diesem sind dann die „sonstigen Einnahmen" zu rechnen und von der Summe der Gewinne sind außerordentliche Abschreibungen und Rückstellungen abzuziehen, um den „Jahresreingewinn" (vgl. Tabelle II S. 302/3) zu ermitteln. Dieser erhöht sich noch um den Gewinnvortrag aus dem Vorjahre zu dem bilanzmäßig abgestimmten und veröffentlichten Reingewinn. Diese Auffassung haben wir in der Erfolgsstatistik laut Tabelle II zur Anwendung gebracht.

Ehe wir jedoch an die Besprechung unserer statistischen Ermittlungen herangehen, sei noch erläutert, wie sich die einzelnen Gruppenposten unserer Erfolgsstatistik zusammensetzen. Die Materialien haben wir in Roh- und Hilfsmaterialien geschieden. Unter Rohmaterialien sind die Aufwendungen für Malz und Hopfen verstanden, während zu den Hilfsmaterialien die Ausgaben für Hefe, Wasser und andere Zusätze für die Bierbereitung zu rechnen sind. Die Löhne enthalten außer den Braulöhnen auch Gehälter für die technischen Beamten (Braumeister, Brauingenieure usw.), auch die Kosten der sozialen Versicherung und den sog. Haustrunk, eine Art Natural-Lohnzahlung in der Brauindustrie. Zu den Betriebskosten zählen wir Harz, Pech, Schmieröl, auch Eis, die Betriebsreparaturen usw.; auch die den Betrieb d. h. die Bierherstellung belastende Brausteuer bzw. der Malzaufschlag gehören hierher. Dazu kommen Kraft, Licht, Heizung, Kohlen usw. Die Abschreibungen sind, wie mehrfach erwähnt, nach der Bilanzgruppierung in Abschreibungen auf Anlagewerte der Produktion und in solche auf Anlagewerte des Absatzes geschieden. Die Absatzkosten (Vertriebskosten) ergeben sich aus: den speziellen Absatzkosten wie: Provisionen, Aufwendungen für Agenten und Bierverleger, für Fuhrwerksunterhalt, Reisekosten, Reklame, Absatzsteuern (Biersteuer), Zinsen, Abschreibungen und Verlusten auf Außenstände und sonstigen allgemeinen Verwaltungskosten. Unter den „sonstigen Einnahmen" verstehen wir Erträge aus Treber- oder Eisverkauf, aus Pachten, Mieten, Zinsen für Darlehen, Verbandsentschädigungen usw.

Nach diesen Voraussetzungen bieten die aus der Tabelle II S. 302/3 ausgezogenen Tabellen IIa und b 304/5 überaus interessante Einblicke in die Kalkulation dieses Unternehmens. Tabelle IIa zeigt das prozentuale Verhältnis der Aufwendungen und des Reingewinnes zum Umsatz, Tabelle IIb das Verhältnis sämtlicher Posten, auch des Umsatzes pro hl der Produktion.

Betrachten wir zunächst die Merkmale der Herstellung des Bieres nach Tabelle IIa S. 304, so zeigt sich eine Verminderung der Herstellungs-

Tabelle

Erfolgsstatistik einer Brauerei-

	1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Bezeichnung:	1905/06			1906/07		
		1000 M	%	pro hl	1000 M	%	pro hl
1.	Rohmaterialien	996	*39,37*	7,12	818	*32,25*	6,24
2.	Hilfsmaterialien	52	*2,05*	0,37	37	1,46	0,28
3.	Material zusammen	1 048	*41,42*	7,49	855	*33,72*	6,52
4.	Löhne	187	*7,39*	1,35	185	*7,29*	1,41
5.	Pech, Eis, Kohlen usw.	57	*2,25*	0,41	54	*2,13*	0,41
6.	Brausteuern (Malzaufschlag)	123	*4,86*	0,88	218	*8,59*	1,66
7.	Sonstige Betriebsunkosten	35	*1,39*	0,25	40	*1,58*	0,31
8.	Betriebsunkosten zusammen	215	*8,50*	1,54	312	*12,30*	2,38
9.	Abschreibungen auf prod. Anlagen	58	*2,30*	0,41	80	*3,15*	0,61
10.	Abschreibungen auf Anl. des Absatzes.	48	*1,89*	0,34	70	*2,76*	0,53
11.	Abschreibungen zusammen	106	*4,19*	0,76	150	*5,91*	1,14
12.	Herstellungskosten zusammen (Nr. 3, 4, 8 u. 9)	1 508	*59,61*	10,79	1 432	*56,46*	10,92
13.	Absatzkosten, besondere	361	*14,27*	2,58	323	*12,74*	2,46
14.	Zinsen	47	*1,86*	0,34	37	*1,46*	0,28
15.	Biersteuer und andere Steuern	102	*4,03*	0,73	103	*4,06*	0,79
16.	Sonstige häusliche Unkosten	104	*4,11*	0,74	123	*4,85*	0,94
17	Absatzkosten (Nr. 10 u. 13—16)	662	*26,16*	4,73	656	*25,87*	5,00
18.	Selbstkosten zusammen (Nr. 12 u. 17).	2 170	*85,77*	15,52	2 088	*82,33*	15,92
19.	Betriebsgewinn	+ 360	*14,23*	2,57	448	*17,67*	3,41
20.	Nettoerlös (Umsatz)	2 530	*100,00*	18,09	2 536	*100,00*	19,33
21.	Sonstige Erträge zusammen	96	—	—	84	—	—
22.	Jahresreingewinn	÷ 105	—	—	+ 194	—	—
23.	Produktion in hl	139 862	—	—	131 171	—	—
24.	Absatz in hl	145 187	—	—	141 132	—	—

II.

Aktien-Gesellschaft.

8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1907/08			1908/09			1909/10			1910/11		
1000 ℳ	%	pro hl	1000 ℳ	%	pro hl	1000 ℳ	%	pro hl	1000 ℳ	%	pro hl
890	*34,70*	6,10	827	*34,41*	6,22	614	*26,70*	6,53	600	*24,69*	6,15
35	*1,37*	0,24	36	*1,50*	0,28	28	*1,21*	0,30	37	*1,52*	0,38
925	*36,07*	6,34	863	*35,91*	6,50	642	*27,91*	6,83	637	*26,21*	6,53
185	*7,21*	1,27	190	*7,91*	1,42	181	*7,87*	1,92	190	*7,82*	1,95
59	*2,30*	0,41	57	*2,37*	0,43	54	*2,35*	0,58	61	*2,51*	0,63
237	*9,24*	1,62	210	*8,74*	1,58	303	*13,17*	3,22	333	*13,70*	3,41
57	*2,22*	0,39	68	*2,83*	0,51	48	*2,09*	0,51	55	*2,27*	0,56
353	*13,76*	2,42	335	*13,94*	2,52	405	*17,61*	4,31	449	*18,48*	4,60
88	*3,43*	0,60	74	*3,08*	0,56	74	*3,22*	0,79	85	*3,50*	0,87
68	*2,65*	0,47	107	*4,45*	0,80	89	*3,87*	0,95	86	*3,54*	0,88
156	*6,08*	1,07	181	*7,53*	1,36	163	*7,09*	1,74	171	*7,04*	1,75
1 551	*60,47*	10,63	1 462	*60,84*	11,00	1 302	*56,61*	13,85	1 361	*56,01*	13,95
324	*12,63*	2,22	324	*13,49*	2,44	276	*12,00*	2,94	269	*11,07*	2,76
28	*1,09*	0,19	25	*1,04*	0,19	21	*0,91*	0,22	29	*1,19*	0,30
96	*3,75*	0,66	84	*3,49*	0,63	86	*3,74*	0,91	90	*3,70*	0,92
108	*4,21*	0,74	93	*3,87*	0,70	106	*4,61*	1,13	102	*4,20*	1,05
624	*24,33*	4,28	633	*26,34*	4,76	578	*25,13*	6,15	576	*23,70*	5,91
2 175	*84,80*	14,91	2 095	*87,18*	15,76	1 880	*81,74*	20,00	1 937	*79,71*	19,86
390	*15,20*	2,67	308	*12,82*	2,32	420	*18,26*	4,47	493	*20,29*	5,05
2 565	*100,00*	17,58	2 403	*100,00*	18,08	2 300	*100,00*	24,47	2 430	*100,00*	24,91
97	—	—	109	—	—	69	—	—	64	—	—
+ 214	—	—	+ 198	—	—	+ 189	—	—	+ 237	—	—
145 918	—	—	132 931	—	—	94 003	—	—	97 528	—	—
139 549	—	—	129 846	—	—	105 299	—	—	106 151	—	—

Tabelle: IIa.

Aufwendungen und Betriebsgewinn in % zum Biererlös (Umsatz).

Nr.	Bezeichnung	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	Durchschnitt der 6 Jahre
1.	Materialien	41,42	33,72	36,07	35,91	27,91	26,21	33,54
2.	Löhne	7,39	7,29	7,21	7,91	7,87	7,82	7,58
3.	Betriebsunkosten	8,50	12,30	13,76	13,94	17,61	18,48	14,10
4.	Produktive Abschreibungen	2,30	3,15	3,43	3,08	3,22	3,50	3,11
5.	Herstellungskosten zusammen	59,61	56,46	60,47	60,84	56,61	56,01	58,33
6.	Absatzkosten und Abschreibungen des Absatzes	26,16	25,87	24,33	26,34	25,13	23,70	25,26
7.	Selbstkosten zusammen	85,77	82,33	84,80	87,18	81,74	79,71	83,59
8.	Betriebsgewinn	14,23	17,67	15,20	12,82	18,26	20,29	16,00
9.	Nettoerlös und Bierabsatz	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Tabelle: IIb.

Aufwendungen und Betriebsgewinn pro hl der Produktion in M.

Nr.	Bezeichnung	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	Durchschnitt der 6 Jahre
1.	Materialien	7,49	6,52	6,34	6,50	6,83	6,63	6,70
2.	Löhne	1,35	1,41	1,27	1,42	1,92	1,95	1,56
3.	Betriebsunkosten	1,54	2,38	2,42	2,52	4,31	4,60	2,96
4.	Produktive Abschreibungen	0,41	0,61	0,60	0,56	0,79	0,77	0,64
5.	Herstellungskosten zusammen	10,79	10,92	10,63	11,00	13,85	13,95	11,86
6.	Absatzkosten und Abschreibungen des Absatzes	4,73	5,00	4,28	4,76	6,15	5,91	5,14
7.	Selbstkosten zusammen	15,52	15,92	14,91	15,76	20,00	19,86	17,00
8.	Betriebsgewinn	2,57	3,41	2,67	2,32	4,47	5,05	3,41
9.	Nettoerlös und Bierabsatz	18,09	19,33	17,58	18,08	24,47	24,91	20,41

kosten in der untersuchten Periode von 59,61% auf 56,01%, während dieselben von 10,79 M. auf 13,95 M. pro hl berechnet stiegen. Diese letztere Steigerung ist jedoch als degressiv zu betrachten. Das heißt, da der Erlös pro hl von 18,09 M. auf 24,91 stieg und einen von 2,57 M. auf 5,05 M., also einen um 100% erhöhten Betriebsgewinn zuließ, so sind die Herstellungskosten verhältnismäßig betrachtet trotz absoluter Steigerung um 3,6% des Nettoerlöses zurückgegangen.

An diesem Rückgang der Herstellungskosten sind in erster Linie die Materialaufwendungen beteiligt. Diese sanken von 41,42% auf 26,21% bzw. von 7,49 M. auf 6,53 M. pro hl. Eine geringe und notwendige Steigerung erfuhren die Löhne, während die Betriebsunkosten von 8,50% auf 18,48% oder von 1,54 M. auf 4,60 M. pro hl hinaufgingen. Dies ist auf die Erhöhung der Brausteuer in ausschlaggebender Weise zurückzuführen. Denn diese steigt nach Tabelle II von 4,86% auf 13,70% oder von 0,88 M. auf 3,41 M. pro hl. Man ersieht daran die erhebliche Belastung des Braubetriebes durch diese Steuern.

Infolge des verhältnismäßigen Rückganges der Herstellungskosten und des ebenfalls geringfügigen Fallens der Absatzkosten machte der Selbstkostenpreis dieselbe Bewegung mit. Derselbe stieg wohl pro hl berechnet in der betrachteten Geschäftsperiode von 15,52 M. auf 19,86 M. Dies bedeutet aber gegenüber dem von 18,09 M. auf 24,91 M. erhöhten Verkaufspreis pro hl Bierabsatz einen relativen Rückgang von 85,77% auf 79,71% des Umsatzes.

Dagegen machte der Betriebsgewinn, abgesehen von 1908/09 eine rasch steigende Aufwärtsbewegung durch:

in %:	14,23	17,67	15,20	12,82	18,26	20,29
pro hl:	2,57	3,41	2,67	2,32	4,47	5,05

Es entspricht dieses gute Betriebsergebnis der Tatsache, daß einerseits der Verkaufserlös eine starke Steigerung erfuhr, während andererseits die Selbskosten zurückgingen. Einen deutlichen Überblick über diese Entwicklung geben folgende Zahlen:

Nach Prozenten:

Selbstkosten:	85,77	82,33	84,80	87,18	81,74	79,71
Betriebsgewinn:	14,23	17,67	15,20	12,82	18,26	20,29
Umsatz:	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Pro hl berechnet:

Selbstkosten:	15,52	15,92	14,91	15,76	20,00	19,86
Betriebsgewinn:	2,57	3,41	2,67	2,32	4,47	5,05
Umsatz:	18,09	19,33	17,58	18,08	24,47	24,91

Nach anfänglichen Schwankungen setzt die Besserung von 1909 ab entschieden ein.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, daß, wenn auch die Selbstkosten etwas zurückgingen, der Erfolg doch in erster Linie auf den erhöhten Verkaufspreis zurückzuführen ist. Fällt dieser, dann ist, wenn nicht die Herstellungskosten auf dem normalen Maß von ca. 12,00 M. pro hl gehalten werden, mit einem wesentlich geringeren Gewinn, bzw. mit einem Verlust zu rechnen. Im Durchschnitt der 6 Jahre stellen sich (s. Tabelle S. 305):

	Durchschnitt	1910/11
die Herstellungskosten pro hl auf . . .	11,86 M.	13,95 M.
die Absatzkosten „ „ „	5,14 „	5,91 „
die Selbstkosten „ „ „	17,00 „	19,86 „
der Betriebsgewinn „ „ „	3,41 „	5,05 „
der Netto-Verkaufspreis „ „ „	20,41 M.	24,91 M.

Diese Gegenüberstellung beweist schlagend die Richtigkeit unserer Schlußfolgerungen. Denn in 1910/11 wurde gegenüber dem Durchschnittssatz ein Konjunkturgewinn von 1,64 M. pro hl erzielt, der jederzeit wieder wegfallen kann, während die Selbstkosten um 2,86 M. zu hoch sind.

Daran sind die Herstellungskosten mit 2,09 M. und die Absatzkosten mit 0,77 M. beteiligt.

Demnach kann dem Unternehmen empfohlen werden: Verminderung der Herstellungskosten, ev. etwas Mehrausgabe für Förderung des Absatzes, ohne die Anlagewerte zu erhöhen und somit Innehaltung der Selbstkosten auf dem Satz von ca. 17,00 M. pro hl. Dabei bildet der kalkulatorische Verkaufspreis von 20,0 M. die Obergrenze. Ist es möglich, über diesem Satze das Bier abzusetzen, dann ergibt sich ein reiner Konjunkturgewinn.

Bei diesen Schlußfolgerungen sind natürlich auch der Gehalt des Bieres und sonstige technische Momente zu berücksichtigen. Im allgemeinen treffen unsere Untersuchungen aber wohl das Richtige.



Beispiele veröffentlichter Bilanzen aus dem Deutschen Reichsanzeiger

Nr. 1.

Aktiva	Buchwert 1. Juli 1915		Zugang		Summe		Abschreibung		Buchwert 30. Juni 1916	
Grundbesitz	2 517 189	05	—	—	2 517 189	05	—	—	2 517 189	05
Fabrikgebäude	2 860 530	62	119 826	61	2 980 357	23	239 231	36	2 741 125	87
Wohnhäuser	387 014	32	—	—	387 014	32	19 350	72	367 663	60
Badeanstalt	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Generatoren-Anlage	1	—	9 921	87	9 922	87	9 921	87	1	—
Gas-, Dampf-, Wasserleitung	1	—	29 670	07	29 671	07	29 670	07	1	—
Gleise	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Eisenbahnanschluß	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Betriebsmaschinen	248 058	63	84 721	02	332 779	65	58 779	41	274 000	24
Elektrische Anlagen	144 767	18	26 333	27	171 100	45	49 357	88	121 742	57
Laufkräne	283 341	04	19 662	31	303 003	35	32 998	83	270 004	52
Werkzeugmaschinen	1 936 720	56	301 178	47	2 237 899	03	267 942	45	1 969 956	58
Mobilien und Modelle	1	—	80 553	54	80 554	54	80 553	54	1	—
Werkzeuge und Geräte, größere	298 219	40	497 446	67	795 666	07	310 770	20	484 895	87
Werkzeuge und Geräte, kleinere	1	—	45 660	37	45 661	37	45 660	37	1	—
	8 675 847	80	1 214 974	20	9 890 822	—	1 144 236	70	8 746 585	30
Fabrikationsbestände									10 613 502	62
Patente									50 000	—
Schuldner: ausländische Verkaufsstellen									12 361 272	80
übrige Verkaufsstellen									6 716 507	43
Eigene und fremde Avale und Kautionen							503 789,99			
Beteiligungen an auswärtigen Unternehmungen									2 019 793	60
Guthaben bei den Banken									579 515	67
Kassenbestand									88 318	62
Wechsel									1 484 963	62
Wertpapiere									1 129 241	83
									43 789 701	49

Passiva		
Aktienkapital	22 002 000	—
Anleihe	5 840 000	—
Gesetzliche Rücklage	3 514 800	—
Rücklage für Außenstände	2 150 000	—
Rücklage für Arbeiter-Unterstützungskasse	400 000	—
Anleihezinsen	118 540	—
Sparkasse der Arbeiter	310 465	53
Pensionskasse an Beamten	18 284	78
Gläubiger: a) Hypoth.	425 000	—
Gläubiger: b) übrige	6 476 341	76
Avale und Kautionen: 503 789,99		
Nicht eingelöste Gewinn-Anteilscheine	15 733	—
Reingewinn der Gewinn- und Verlustrechnung	2 518 536	42
	43 789 701	49

Nr. 2.

Aktiva

Wasserkraftanlage Stand a. 30. 6. 1915		3 383 666	35		
Zugang 1915/16		1 870 442	72	5 254 109	07
Leitungsanlagen: Fernleitungen, Obernetze, Gebäude, Transformatoren, Zähler, Stand am 30. 6. 1915		3 448 636	59		
Zugang 1915/16		137 422	21	3 586 058	80
Betriebsgeräte: Wert 30. 6. 1915		16 972	73		
Abschreibg. bis 30. 6. 15.	10 155,69				
Abschreibg. 1915/16	1 704,26	11 859	95	5 112	78
Fahrzeuge Wert am 30. 6. 1915.		29 610	65		
Abschreibg. bis 30. 6. 15.	28 597,58				
Abschreibg. 1915/16	253,17	28 850	75	759	90
Werkzeuge Wert am 30. 6. 1915		16 224	24		
Abschreibg. bis 30. 6. 15	12 950,19				
Abschreibg. 1915/16	818,50	13 768	69	2 455	55
Geschäftsgeräte Wert 30. 6. 1915		33 833	78		
Abschreibg. bis 30. 6. 15	22 488,53				
Abschreibg. 1915/16	2 836,12	25 324	65	8 509	13
Kasse				2 836	74
Schuldner: Bankguthaben		30 213	14		
Außenstände		549 220	14	579 433	28
Haftsummen von uns hinterlegt		200	—		
Haftsummen bei uns hinterlegt		15 600	—	15 800	—
Wertpapiere				172 675	—
Versicherungen, im voraus bezahlt.				3 334	02
Warenvorräte und halbfertige Anlagen				147 186	88
				9 778 271	15

Passiva

Aktienkapital				2 500 000	—
Teilschuldverschreibungen		3 000 000	—		
noch nicht begeben		1 000 000	—	2 000 000	—
Gesetzliche Rücklage				10 714	06
Kapitaltilgung u. Erneuerungs-Rücklage		105 000	—		
Zuweisung 1915/16		90 000	—	195 000	—
Geleistete Entschädigung der Stadt für Strombezugsrecht				1 143 767	36
Gläubiger a) Darlehen		3 226 774	69		
b) sonstige Gläubiger		513 694	80		
e) zweifelhafte Forderung	5338				
d) Zuweisung 1915/16	.4662	10 000	—	3 750 469	49
Haftsumme bei uns hinterlegt				15 600	—
Teilschuldverschreibungen, Zinsen rückständige				25 900	—
Gewinnanteilscheine, nicht erhobene				40	—
Talonsteuer		8 000	—		
Zuweisung 1915/16		3 500	—	11 500	—
Gewinn und Verlustrechnung Reingewinn 1915/16				125 280	24
				9 778 271	15

Nr. 3.

Aktiva			Passiva		
75% nicht eingeforderte Einzahl. a. M 4 000 000 Aktien	3 000 000	—	Aktienkapital Lit. A.	8 000 000	—
Grundstücke	9 538 483	41	Aktienkapital Lit. B.	4 000 000	—
Kassenbestand	238	37	Hypothekenschulden	1 557 500	—
Kautionen	83 100	—	Avale . . 1 075 000—		
Bürgschaften 1 075 000,—			Reservefonds	758 420	47
Hypothekenforderung	13 660 346	25	Reserve für Straßenregulierungen	1 401 880	77
Grundstückbeteiligung	3 264 933	76	Kreditoren	2 168 899	43
Zuschüsse zur Untergrundbahn	67 883	39	Delkredere-Konto	777 477	06
Effekten	303 980	—	Gewinn-Vortrag	13 675 037	67
Bankguthaben	1 151 142	50			
Sonstige Beteiligungen	24 750	—			
Debitoren	1 244 357	72			
	32 339 215	40		32 339 215	40

Nr. 4.

Aktiva			Passiva		
Brauerei- und Betriebs-Einrichtungen	1 832 325	27	Aktienkapital	800 000	—
Liegenschaften	933 159	76	Abschreibungen Brauereieinrichtungen	1 111 025	27
Warenvorräte	260 160	65	Liegenschaften	267 137	48
Kasse	19 430	13	Gesetzl. Reservefonds	160 000	—
Portefeuille und Titel	95 970	65	Dispositionsfonds	160 000	—
Debitoren:			Vorsichtsfonds	23 400	—
Banken . . 180 423,08			Reserve f. Dubiosen	92 000	—
diverse 714 938,23	895 361	31	Hypotheken	344 219	83
Kautionen	524 300	—	Kautionen	524 300	—
			Kreditoren	966 322	34
			Gewinn- u. Verlustkonto	112 302	85
	4 560 707	77		4 560 707	77

Nr. 5.

Aktiva			Passiva		
Kassenbestand	38 851	27	Aktienkapital.	80 000	—
Wechselbestand	181 029	09	Reservefonds	18 391	49
Inkasso-Wechsel	798	27	Dispositionsfonds . .	10 016	72
Effektenbestand	64 957	70	Vorausdiskonto	1 000	—
deren Stückzinsen . . .	590	10	Sparkassenguthaben .	1 288 046	69
Hypothekenforderungen	543 925	—	Sparkassenzinsen . . .	44 217	70
dazu Restzinsen	3 095	65	Gewinnvortrag aus 1908	1 000	—
Kontokorrentforderung .	527 956	76	Gewinn-Brutto . . .	20 318	92
Bankguthaben	39 726	10			
Gebäudekonto	61 761	58			
Mobiliar	300	—			
	1 462 991	52		1 462 991	52

Nr. 6.

Aktiva			Passiva		
Grundstücke, Gebäude Einrichtungen . . . . 14 839 795,17 Abschreib. bis einschl. 31. 12. 1909 8 043 220,64	6 796 574	53	Aktienkapitalkonto . .	4 500 000	—
			Anleihen-Konto . . .	210 000	—
			Hypotheken-Konto . .	2 316 595	52
			Obligations-Konto . .	1 284 000	—
			Zinsen-Konto	8 760	—
			Reservefonds	2 031 529	45
Fabrikations- u. Betriebs-Konto	3 266 932	98	Extra-Reservefonds-Kto.	1 000 000	—
Kasse und Wechsel-Kto.	285 009	23	Reservefonds für ausw. Beteiligung	276 713	75
Kontokorrent-Konto inkl. Beteiligung bei fremden Gesellschaften . .	7 726 533	94	Unterstützungsfonds .	1 197 967	30
Patentkonto	68 000	—	Pensionsfonds-Konto .	1 435 380	39
			Gewinnvortrag von 1908	2 163 365	08
			Tantieme p. 1908 . .	230 503	40
			Gewinn 1909	1 488 235	79
	18 143 050	68		18 143 050	68

Nr. 7.

Aktiva			Passiva		
Debitoren und Bankguthaben	177 758	63	Aktienkapital.....	100 000	—
			Kreditoren......	37 193	53
			Vorträge für Zinsen, Rabatte und Unkosten	4 200	—
			Reservefonds.....	2 360	—
			Erneuerungs-Konto ..	27 000	—
			Gewinn- u. Verlustkonto Vortrag 1908/09 106,39 Reingewinn 1909/10 6 898,71	7 005	10
	177 758	63		177 758	63

Nr. 8.

Aktiva			Passiva		
Debitoren-Konto	257 196	09	Kapital-Konto	900 000	—
Kassa-Konto	2 337	44	Obligations-Konto ..	230 000	—
Wechsel-Konto	5 694	54	Kreditoren-Konto ..	362 079	31
Waren-Konto	257 749	07	Gewinn- und Verlust-Konto	243 753	78
Grund und Gebäude ..	319 150	26			
Maschinen u. Utensilien	528 396	31			
Lohn-Konto	163 733	83			
Unkosten-Konto	71 685	54			
Reparatur-Konto ...	7 211	30			
Bahnanschluß	4 347	13			
Gewinn- und Verlust-Konto........	118 331	58			
	1 735 833	09		1 735 833	09

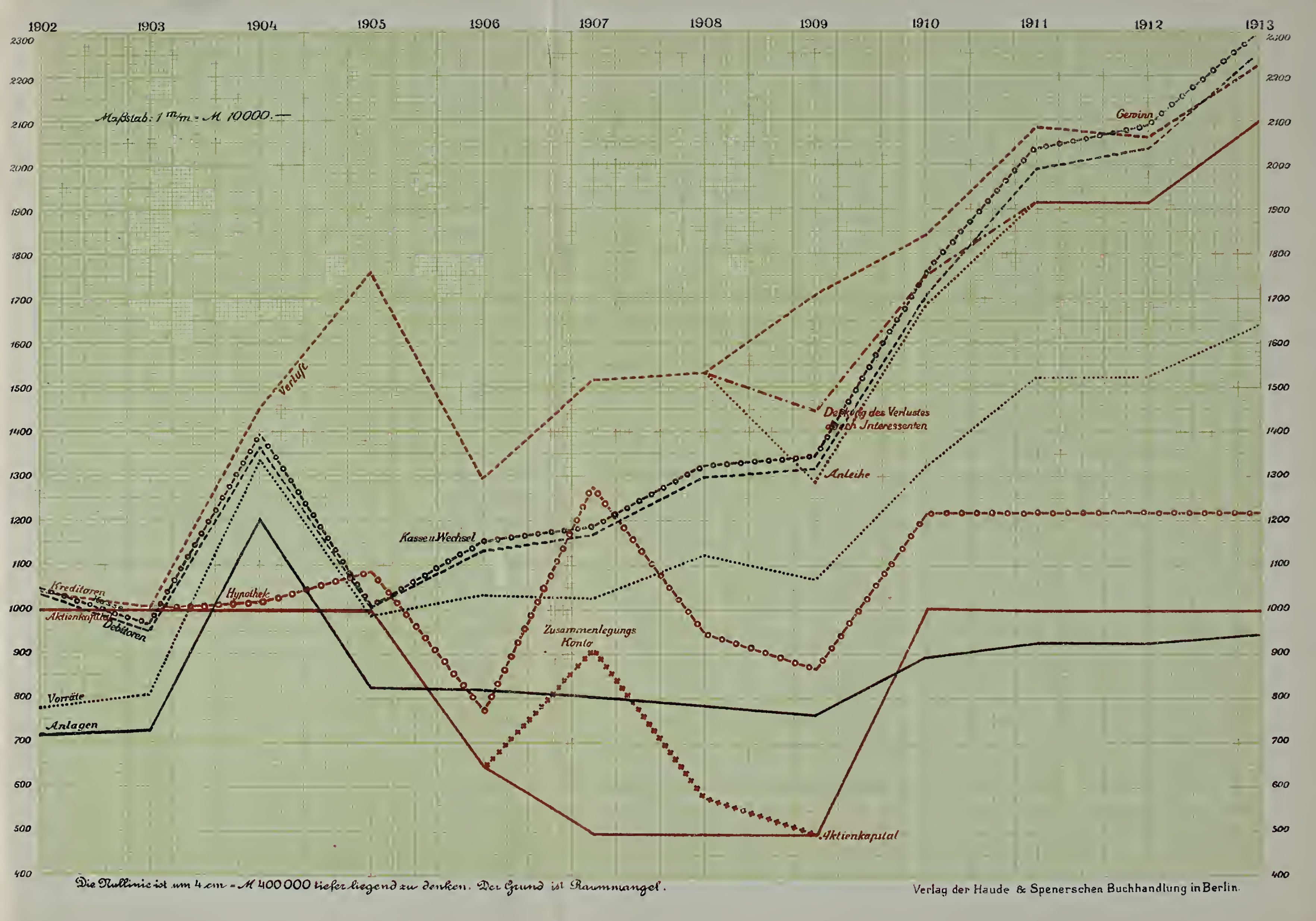
Gewinn- und Verlust-Konto

Abschreibungen: Lohn-, Unkosten-, Reparaturen-Konto ..	242 630	67	Per Saldo	243 753	78
Saldogewinn	1 123	11			
	243 753	78		243 753	78

Sachregister


Tafel I.

1902
1903
1910
1911
1912
1913
2300
2200
2100
2000
1900
1800
1700
1600
1500
1400
1300
1200
1100
1000
900
800
700
600
500
400
Maßstab: 1 m/m =
Gewinn
des
ten
Kreditoren
Kasse
Aktienkapital
Debitoren
Vorräte
Anlagen
Die Nullinie ist um 4 c
Verlag der Haude & Spenerschen Buchhandlung in Berlin.



1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
2300
2200
2100
2000
1900
1800
1700
1600
1500
1400
1300
1200
1100
1000
900
800
700
600
500
400
Maßstab: 1 m/m = M 10000.—
Verlust
Gewinn
Deckung des Verlustes
durch Interessenten
Anleihe
Kasse u. Wechsel
Kreditoren
Kasse
Aktienkapital
Debitoren
Hypothek
Zusammenlegungs
Konto
Vorräte
Anlagen
Aktienkapital
Die Nullinie ist um 4 cm = M 400000 tiefer liegend zu denken. Der Grund ist Raummangel.
Verlag der Haude & Spenerschen Buchhandlung in Berlin.



1908 1912 1913

3200 3000 2800 2600 2400 2200 2000 1800 1600 1400 1200 1000 800 600 400 200 0

Kasse u. Wechsel

Debitoren

Kreditoren

Reserven

Beteiligung u

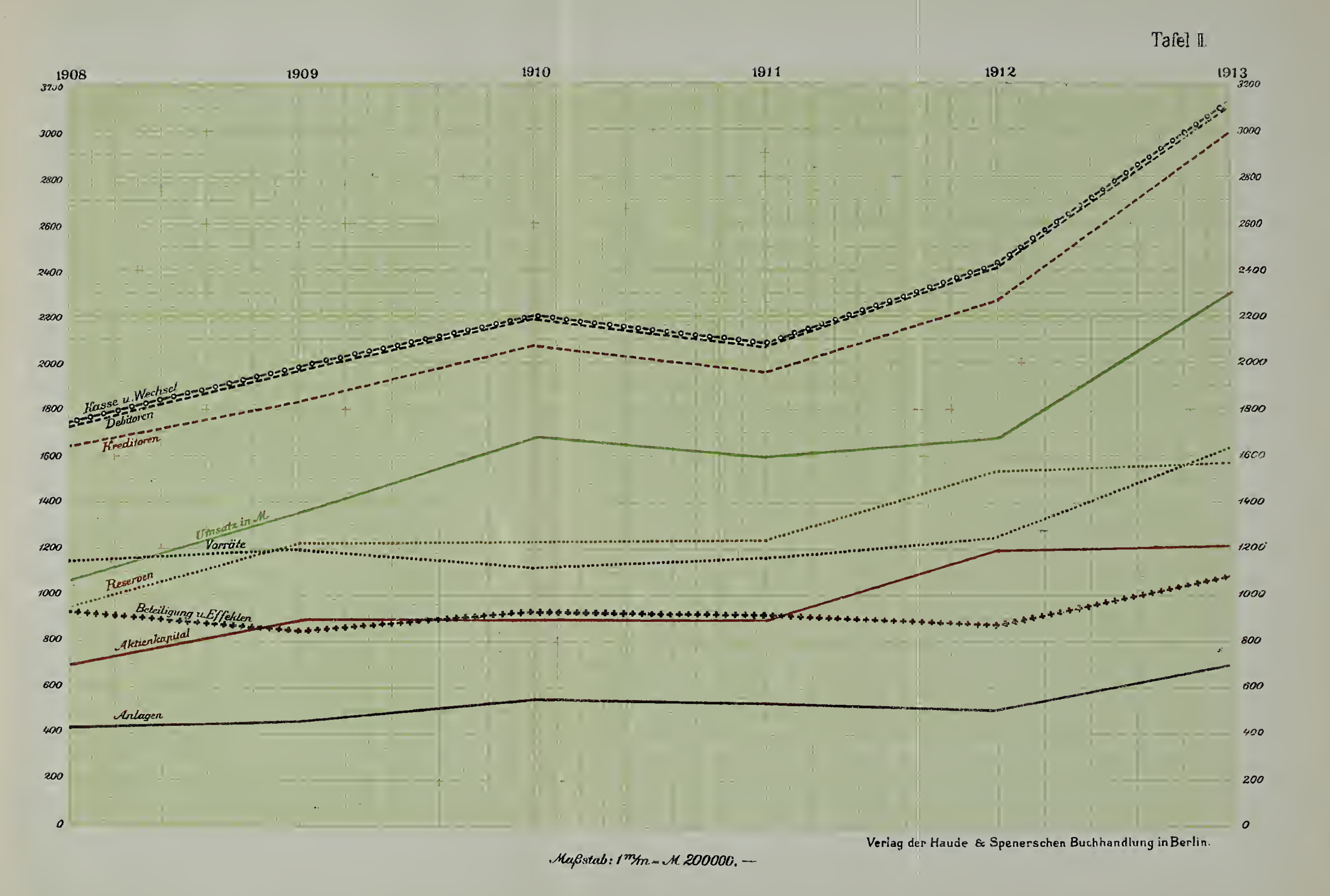
Aktienkapital

Anlagen

r Haude & Spenerschen Buchhandlung in Berlin.

THE LIBRARY
OF THE

Tafel II.



Maßstab: 1 m/m = M 200000.—

Verlag der Haude & Spenerschen Buchhandlung in Berlin.



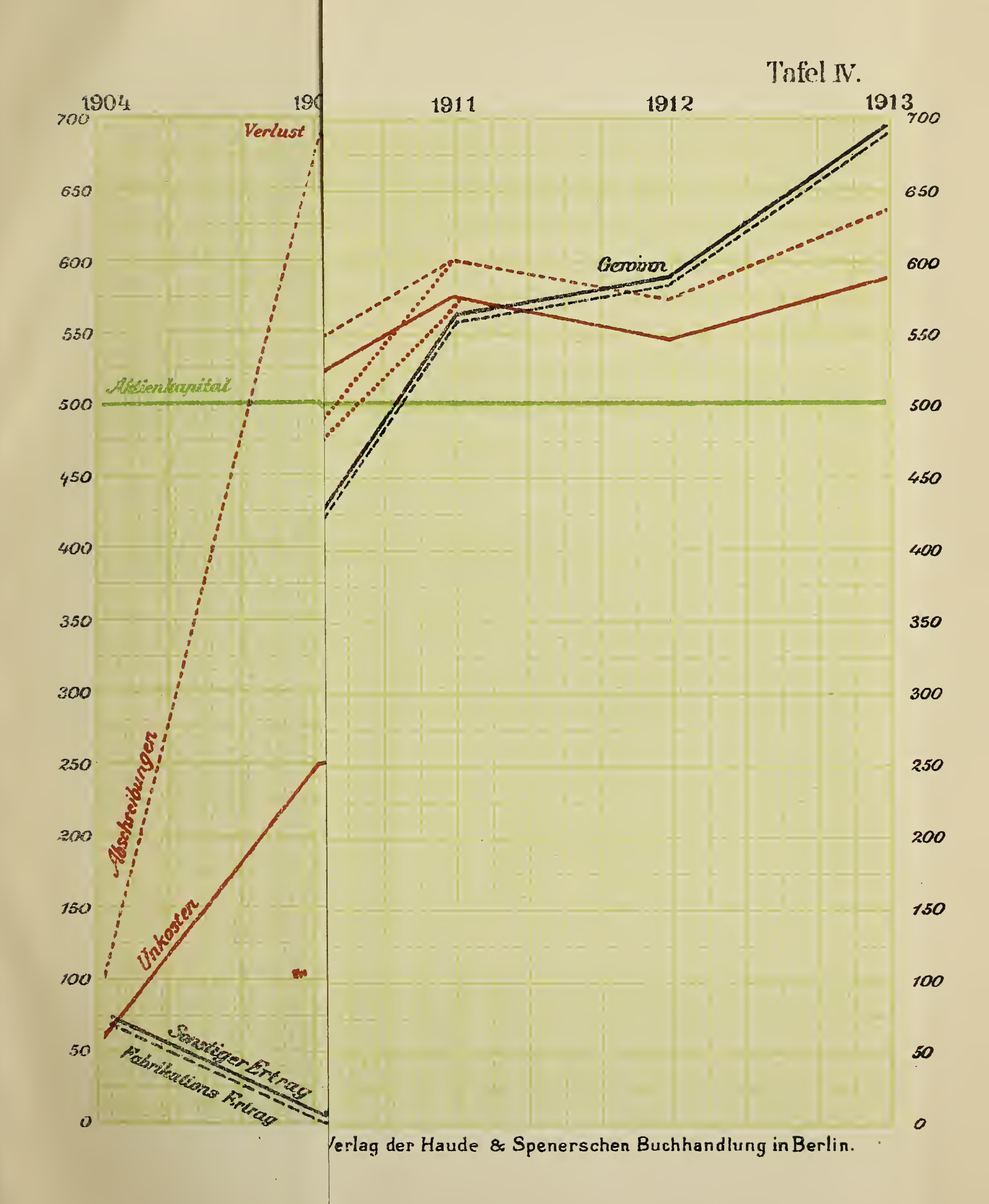
Tafel III.

de & Spenerschen Buchhandlung in Berlin.

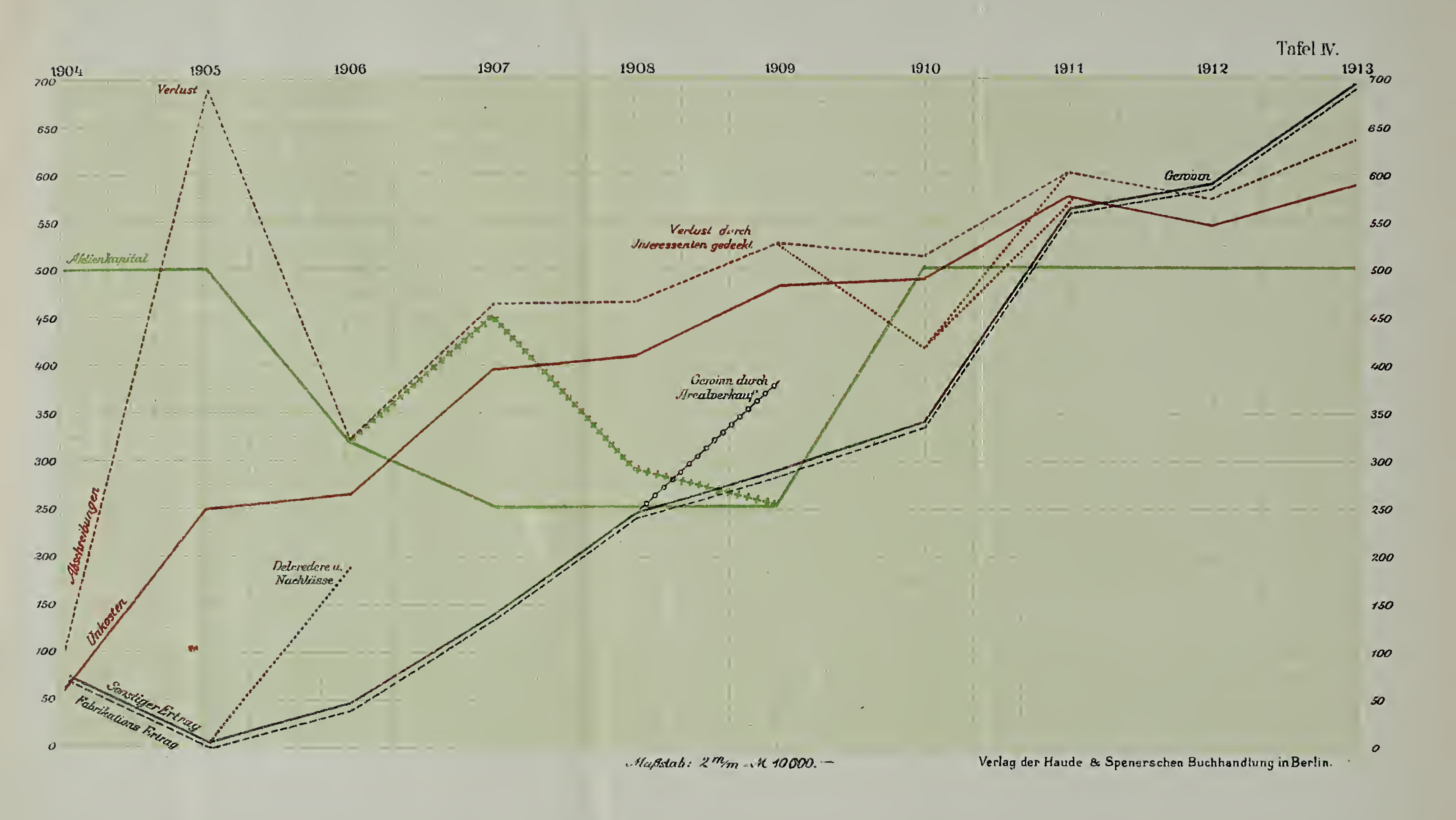
THE LIBRARY
OF THE

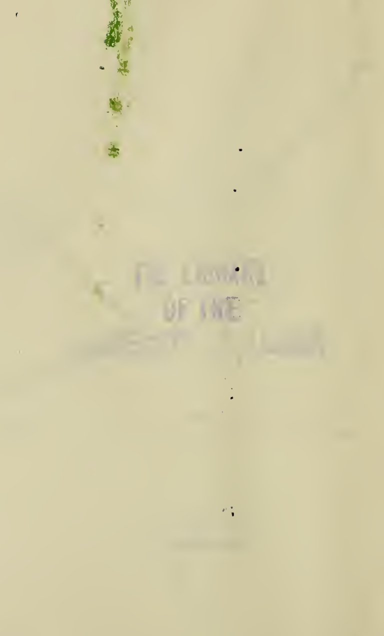

Tafel III.
1908
1909
1910
1911
1912
1913
2400
2200
2000
1800
1600
1400
1200
1000
800
600
400
200
0
Umsatz
Jahresgewinn
Abschreibungen
Handlungs-Unkosten
Gehälter
Betriebs-Unkosten
Löhne
Material-Aufwendungen
Verlag der Haude & Spenerschen Buchhandlung in Berlin.
Maßstab: 1 mm = M 200000.—

Tafel IV.

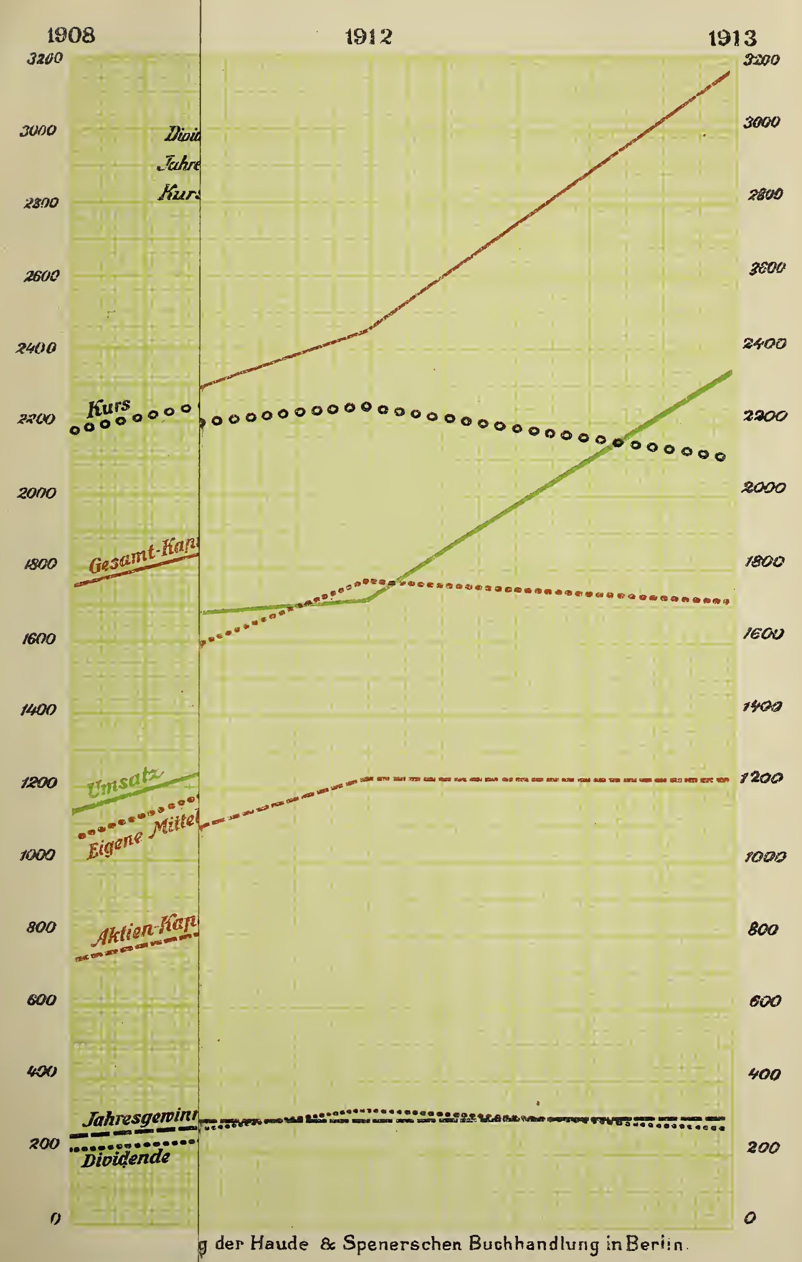


Verlag der Haude & Spenerschen Buchhandlung in Berlin.


Tafel IV.
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
700
650
600
550
500
450
400
350
300
250
200
150
100
50
0
Verlust
Aktienkapital
Abschreibungen
Unkosten
Verlust durch Interessenten gedeckt
Gewinn
Gewinn durch Arealverkauf
Delcredere u. Nachlässe
Sonstiger Ertrag
Fabrikations Ertrag
Maßstab: 2 m/m = M 10000.—
Verlag der Haude & Spenerschen Buchhandlung in Berlin.

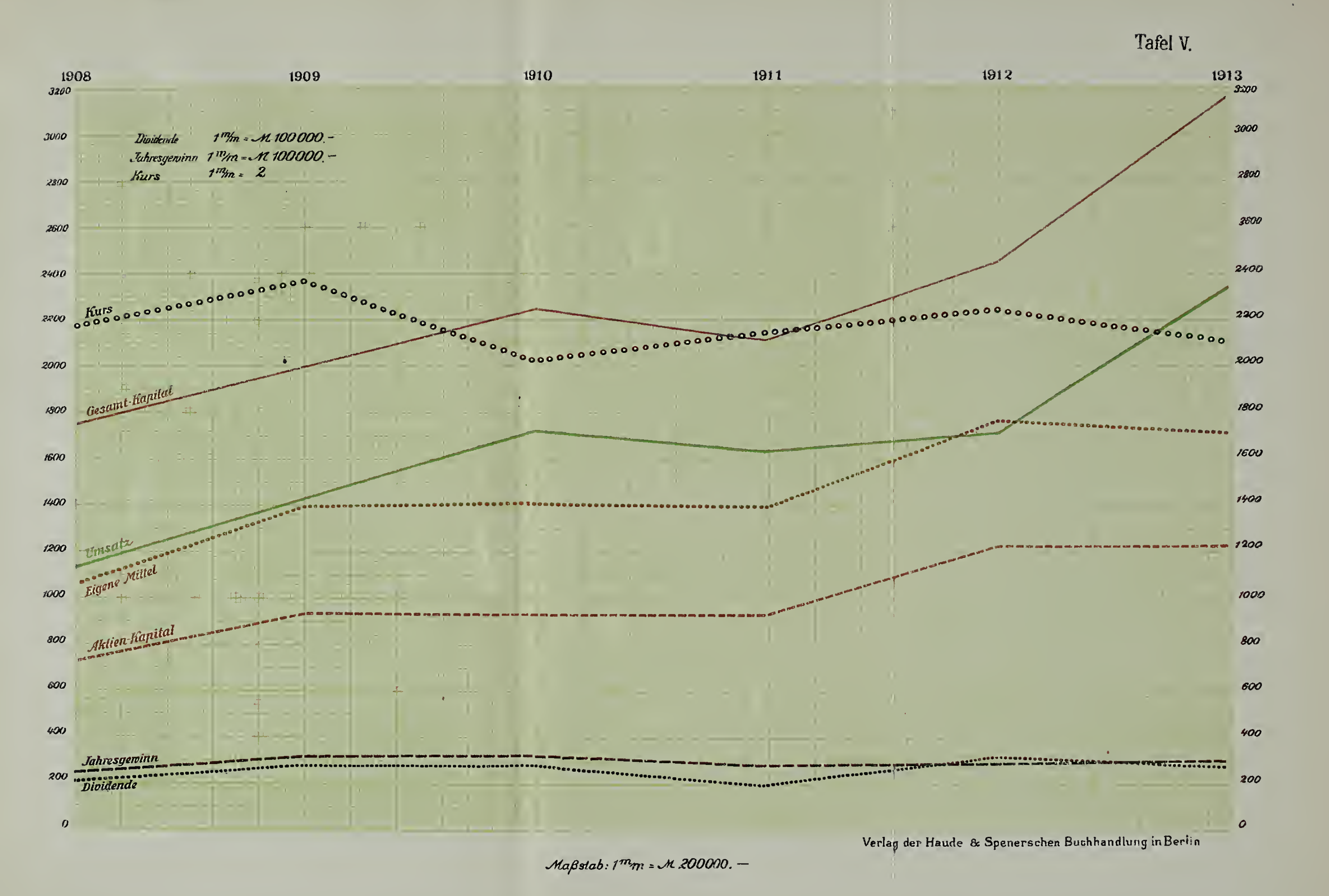


Tafel V.



g der Haude & Spenerschen Buchhandlung in Berlin.

Tafel V.



Verlag der Haude & Spenerschen Buchhandlung in Berlin

OF THE

Revisions-Technik

Handbuch für kaufmännische und behördliche Buchprüfung

von

Dr. rer. pol. Paul Gerstner

Dozent an der Handelshochschule Berlin, Direktor der Deutschen Revisions-Gesellschaft Berlin

Dritte, durchgesehene und verbesserte Auflage

Preis gebunden 10 Mark

Das Werk ist der Niederschlag langjähriger Erfahrungen eines Bücherrevisors und nicht etwa das Ergebnis von theoretischen und literarischen Studien. Im Hinblick auf die wenig reichhaltige Literatur über das Revisionswesen bedeutet dieses Buch eine außerordentlich wertvolle Neuerscheinung des Verfassers, der sich durch seine „Bilanz-Analyse“ in weitesten Kreisen einen Namen gemacht hat.

Wohl besteht eine Hochflut handelswissenschaftlicher Schriften über Buchführung und Bilanztechnik, besonders in Verbindung mit der Betrachtung und Kritik der Bilanzen. Aber auch hier bleibt das Schwergewicht bei der Kritik, während der Weg zur Kritik, nämlich die Prüfungstechnik selbst, sehr stiefmütterlich behandelt wurde.

Im Hinblick auf das außerordentlich umfangreiche Betätigungsfeld des Revisors und die große Verantwortlichkeit der Angehörigen dieses Berufszweiges hielt es der Verfasser für erforderlich, seine Erfahrungen systematisch zur Darstellung zu bringen, um dem Nachwuchs die Wege zu zeigen und Winke zu geben, die ihm vor dem Straucheln auf dem dornenvollen Wege dieses Berufes zu bewahren vermögen. Mitbestimmend war hierbei auch der Gedanke, durch einen Beitrag zur Ausbildung und Durchbildung von Revisoren, die dem Handel und der Industrie sowie behördlichen Organisationen als Berater zur Seite stehen sollen, auch allgemein wirtschaftlichen und Verwaltungszwecken und somit der Allgemeinheit zu dienen.

Verlag der Haude & Spenerschen Buchhdlg. in Berlin SW 11

Otto Swoboda:

Die Arbitrage

in Wertpapieren, Wechseln, Münzen und Edelmetallen

Handbuch

des

Börsen-, Münz- und Geldwesens

sämtlicher Länder und Handelsplätze der Welt

Sechzehnte Auflage

neu bearbeitet und vermehrt von

Max Fürst

Das Buch erscheint in drei Teilen

Preise: I. Teil geb. 12 M.; II. Teil geb. 15 M.; III. Teil geb. 10 M.
Gesamtpreis aller 3 Teile geb. 32 Mark

Das Buch ist als klassisches Werk der Finanzliteratur anerkannt und hat seinen praktischen Wert als bedeutendstes, unbedingt zuverlässigstes und ausführlichstes Arbitragewerk nicht nur der deutschen Fachliteratur bereits erwiesen. Die neue Auflage ist von Grund aus neu bearbeitet und in Rücksicht auf die bedeutenden staatlichen und wirtschaftlichen Veränderungen wesentlich vermehrt worden.

Der Personalkredit an Großhandel und Industrie

und seine Vermittlung durch die Banken

von **Dr. Karl Heinz Lemke**

Umfang 400 Seiten. — Preis gebunden 10 Mark.

Inhalt: Die volkswirtschaftlichen Formen des privaten Personalkredits. — Die privatwirtschaftlichen Formen des Personalkredits, des Großhandels und der Industrie und deren technische Behandlung im Bankbetriebe. — Die Bank als Personalkreditschuldnerin. Die Ausgabe von Banknoten, Bankanweisungen und Kassenscheinen. — Die Annahme von Depositengeldern. — Die Heranziehung von Kontokorrentguthaben. — Wesen und Umfang der Depositen- und Kontokorrentgelder. — **Die Bank als Personalkreditgläubigerin:** Voraussetzungen der Personalkreditzusage. — Grundsätzliches zur Personalkreditgewährung. — Das Blankokreditgeschäft. — Das Bürgschaftskreditgeschäft. — Das Wechseldiskontgeschäft. — Das Akzeptkreditgeschäft. — Das Avalkreditgeschäft. — Das Kontokorrentkreditgeschäft.

Verlag der Haude & Spenerschen Buchh. in Berlin SW 11

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.







UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 072364331